

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de

Kassel, 27. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 7. November 2011, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Universität Kassel
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2006
Bericht von Herrn Prof. Dr. Postlep
- 101.16.314 -**
5. **Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und über die Entlastung des Magistrats**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Revisionsausschusses: Stadtverordneter Geselle
- 101.17.134 - **) und Änderungsantrag der CDU-Fraktion
6. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41
„Germaniastraße/Goethestraße“
(Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und
Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.215 - *)
7. **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.216 - *)

8. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.217 - *)
9. **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.218 - *)
10. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3
„Hohefeldstraße 7 - 15“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.219 - *)
11. **Anlegen von Blühflächen und Blühstreifen**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler
- 101.17.119 -
12. **Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte**
Antrag des Stadtverordneten Häfner, FWG
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner
- 101.17.127 -
13. **Keine Rüstungsexporte aus Kassel**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Norbert Domes
- 101.17.164 -
14. **Sofortiger Bau-, Ausschreibungs- und Vergabestopp für den Neubau des
Flughafens Kassel Calden**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.180 -
15. **Dezentrale Bürgerbüros erhalten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.189 -
16. **Projekt "Stolpersteine"**
Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen und Fraktionslosen
Berichtersteller/in: Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich
- 101.17.210 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

17. **Beleuchtung von Statuen/Denkmalern im Innenstadtbereich**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.159 - *)

- 18. Tätigkeitsbericht Radverkehrsbeauftragter und Mitarbeiter**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.160 - *)
- 19. Überörtliche Arbeitsgruppe "Interkommunale Gewerbegebiete"**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.168 - *)
- 20. Joseph-von-Eichendorff-Schule**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller/in des Eingabeausschusses: Stadtverordnete Kalveram
- 101.17.177 - und Änderungsantrag der SPD-Fraktion
- 21. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011**
Betriebskommission "Kasseler Entwässerungsbetrieb"
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Hartig
- 101.17.195 -
- 22. Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 als Schulversuch**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: Stadtverordnete Bergmann
- 101.17.196 -
- 23. Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knippling-Schule zum Schuljahr 2012/13
Aufgabe der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule
Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kassel –
7. Fortschreibung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: Stadtverordnete Weber
- 101.17.197 -
- 24. Zuziehung des Sepulkralmuseums Kassel für ein Gestaltungskonzept für den Altstädter Friedhof**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.199 - *)
- 25. Online Portal für Kasseler Sportangebote**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordnete Barbara Bogdon
- 101.17.202 -
- 26. Kasseler Pakt für Gesundheit**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.17.204 -

- 27. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2011; - Liste 10/2011 -**
 Vorlage des Magistrats
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Döhne
 - 101.17.211 -
- 28. Vorlage der fehlenden Geschäftsberichte des Jobcenters**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.
 - 101.17.213 - *)
- 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Trinczek und
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.225 - *)
- 30. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2011 des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"**
 Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Boeddinghaus
 - 101.17.226 -
- 31. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010**
 Vorlage des Magistrats
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Oberbrunner
 - 101.17.227 -
- 32. Weitere Förderung der Altenarbeit der AWO im Stadtteilzentrum Niederzwehren**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.
 - 101.17.232 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
 Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 07. November 2011

***) Die Vorlage des Magistrats, den Jahresabschluss 2008 und den Schlussbericht des Revisionsamtes erhielten die Mitglieder des Revisionsausschusses mit Schreiben vom 16. August 2011.

Niederschrift

über die **6. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 7. November 2011, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 27.10.2011 ordnungsgemäß einberufene 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung des Verstorbenen **Knut Seidel**. Knut Seidel ist am 2. November 2011 verstorben. Er hat als Geschäftsführer lange Jahre erfolgreich die Geschicke der Kassel Marketing GmbH geleitet. Die Stadt Kassel wird Knut Seidel ein ehrendes Andenken bewahren.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion betr. Gebührenerhöhung Winterdienst, 101.17.254.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner
Ablehnung: FDP, Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Gebührenerhöhung Winterdienst, 101.17.254, wird **zugestimmt**.

Der Tagesordnungspunkt wird nach Tagesordnungspunkt 11 zur Behandlung aufgerufen.

Fraktionsvorsitzender Domes, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion betr. Kommunale Abfall-Hoheit im Kreislaufwirtschaftsgesetz absichern, 101.17.255.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Kommunale Abfall-Hoheit im Kreislaufwirtschaftsgesetz absichern, 101.17.255, wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Stadt Kassel und des Landreises Kassel in der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel** aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Calden von 17 auf 18 Mitglieder aufgestockt wurden.

Als Wahlleiterin für die Wahl der Mitglieder der Stadt Kassel in die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel** stellt sie somit fest, dass entsprechend dem Proporz der Wahl vom 30. Mai 2011 als 18. Mitglied Stadtverordnete Sabine Wurst und als ihr persönlicher Vertreter Stadtverordneter Doğan Aydın gewählt wurden.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt folgende Beschlüsse der Ortsbeiräte bekannt:

Ortsbeirat Harleshausen, Beschluss vom 8. September 2011, betr. Betreuungssituation von Schulkindern an der Grundschule Harleshausen.

Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn, Beschluss vom 15. September 2011, betr. Nutzung des Vereinshauses auf dem Sportplatz des VfB Süsterfeld.

Ortsbeirat Nordshausen, Beschluss vom 22. September 2011, betr. Grundschule Brückenhof Nordshausen.

Den Fraktionen liegen die entsprechenden Auszüge aus den Niederschriften vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 63 bis 74 sind beantwortet.

4. **Universität Kassel** **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2006** **Bericht von Herrn Prof. Dr. Postlep** **- 101.16.314 -**

Beschluss

Der Präsident der Universität wird gebeten, einmal jährlich in der Stadtverordnetenversammlung über die Aktivitäten und die Entwicklung der Universität Kassel zu berichten.

Prof. Dr. Postlep, Präsident der Universität Kassel, berichtet über die Veränderungen der letzten Jahre und die Prognosen für die nächsten Jahre betr. der Studienlehrgänge, der Anzahl der zu erwartenden Studierenden und der Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach dem Studium.

Der Bericht von Prof. Dr. Postlep wird zur Kenntnis genommen

5. Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und über die Entlastung des Magistrats

Vorlage des Magistrats

- 101.17.134 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 114t, § 114u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt."

Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Boeddinghaus, Kasseler Linke, den Antrag zur erneuten Beratung in den Revisionsausschuss zurück zu überweisen, da es nach seiner Meinung noch erheblichen Klärungsbedarf in Bezug auf Verstöße gegen die Gemeindehaushaltsverordnung gibt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Rücküberweisung des Antrages des Magistrats in den Revisionsausschuss wird **abgelehnt**.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Der Beschlusstext wird um folgenden Satz ergänzt:

Dadurch, dass dem Revisionsamt erneut keine prüffähige Finanzrechnung vorgelegt werden konnte, kann nicht mit letzter Sicherheit eine uneingeschränkte Aussage darüber getroffen werden, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Kommune entsprechendes Bild der Finanzlage vermittelt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und über die Entlastung des Magistrats, 101.17.134, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 114t, § 114u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Dadurch, dass dem Revisionsamt erneut keine prüffähige Finanzrechnung vorgelegt werden konnte, kann nicht mit letzter Sicherheit eine uneingeschränkte Aussage darüber getroffen werden, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Kommune entsprechendes Bild der Finanzlage vermittelt."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag geänderten Antrag des Magistrats betr. Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und über die Entlastung des Magistrats, 101.17.134, wird **zugestimmt**.

**6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41
„Germaniastraße/Goethestraße“
(Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und
Beschlussfassung als Satzung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.215 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2. Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 24 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ (Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.215, wird **zugestimmt**

- 7. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.216 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“, 101.17.216, wird **zugestimmt**.

- 8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.217 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 30, wird zugestimmt.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.217, wird **zugestimmt**.

- 9. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.218 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“ zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“, 101.17.218, wird **zugestimmt**.

- 10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“**
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.219 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 – 15“, einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 und 2, wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 – 15“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.219, wird **zugestimmt**.

11. Anlegen von Blühflächen und Blühstreifen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.119 -

Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit auf städtischen Grünflächen zum Schutz von Insekten Blühstreifen bzw. Blühflächen angelegt werden können und komplementäre Maßnahmen möglich sind.

Geprüft werden soll, welche folgenden Flächen zur Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen in der Stadt Kassel möglich sind:

- an Straßenrändern und Straßenbanketten
- an Fahrradwegen
- auf Kreisverkehren
- an Ortseingangsbereichen
- auf ökologischen Ausgleichsflächen
- auf Ackerrändern
- auf sonstigen ungenutzten öffentlichen Grünflächen.

Hierbei sollte je nach ökologischer Wertigkeit der Flächen zwischen verschiedenen Saadmischungen ausgewählt werden. Zudem sollten einheimische Saadmischungen bevorzugt werden, deren Pflegeaufwand gering ist und somit langfristige Pflegekosten eingespart werden können. **Über die Kosten der Herstellung und der langfristigen Pflege soll im Ausschuss für Umwelt und Energie eine Prognose abgegeben werden.**

Komplementäre Maßnahmen könnten sein:

- Schaffung von Nistmöglichkeiten durch die Belassung von Totholz,
- Einsatz einheimischer Wildblumen (Blumenwiesen), Kräuter, Büsche und Bäume, die den Tieren als Nahrungsquelle dienen
- maßvolles und zeitlich versetztes Mähen.

Das Prüfergebnis soll im Ausschuss für Umwelt und Energie vorgestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Anlegen von Blühflächen und Blühstreifen, 101.17.119, wird **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 16 wird nach einvernehmlicher Absprache im Ältestenrat vorgezogen.

16. Projekt "Stolpersteine"

Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen und Fraktionslosen
- 101.17.210 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Initiative, das Projekt „Stolpersteine“ des Künstlers Gunter Demnig zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus auch in Kassel zu verwirklichen. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, das Projekt „Stolpersteine“ zu unterstützen, indem er

- die Verlegung der Steine im öffentlichen Straßenraum genehmigt und die zur Durchführung erforderlichen Hilfestellungen gibt,
- Hilfe bei der Recherche nach ehemaligen Wohnorten und Angehörigen von Opfern des Nationalsozialismus in Kassel gibt,
- ein Kataster aller verlegten „Stolpersteine“ erstellen lässt,
- dafür Sorge trägt, dass verlegte „Stolpersteine“ bei erforderlichen Straßenaubarbeiten wieder fachgerecht an der alten Stelle verlegt werden,
- die Hauseigentümer mit dem Ziel der Verständigung informiert und einbezieht,
- einen Arbeitskreis, ein Initiativbündnis oder einen nach dem Vorbild anderer Städte noch zu gründenden Verein („Stolpersteine in Kassel e.V.) mit der Durchführung des Projekts beauftragt. In dieser Organisation sollten alle interessierten Bürgerinnen und Bürger und Institutionen mitwirken können.“

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich übergibt den Vorsitz an die stellv. Stadtverordnetenvorsteherin Jakat.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich begründet den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen und Fraktionslosen betr. Projekt "Stolpersteine", 101.17.210, wird **zugestimmt**.

11.1 **Gebührenerhöhung Winterdienst**

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.254 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, dass die von dem Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ vorgenommene Preiserhöhung für die Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen vor privaten Grundstücken um bis zu 40 % unverzüglich zurückgenommen wird. Eine mögliche Preiserhöhung hat sich auf die Höhe der tatsächlich gestiegenen Betriebskosten zu beschränken. Die Einführung einer so genannten Grundstückspauschale wird ausgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Gebührenerhöhung Winterdienst, 101.17.254, wird **abgelehnt**.

12. **Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte**

Antrag des Stadtverordneten Häfner, FWG
- 101.17.127 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ortsbeiratssatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 1.7.1998 wird in § 15 Abs. 2 dahin gehend geändert, dass an der Sitzung teilnehmende Bürger des Stadtteils sich zu Punkten der Tagesordnung äußern können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag von Stadtverordneten Häfner betr. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte, 101.17.127, wird **abgelehnt**.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit teilt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich mit, dass sie die Tagesordnung I schließen und die Tagesordnung II aufrufen wird.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Kasseler Linke, spricht dagegen und stellt den

Geschäftsordnungsantrag auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 13, betr. Keine Rüstungsexporte aus Kassel, 101.17.164.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 13, betr. Keine Rüstungsexporte aus Kassel, 101.17.164, wird **abgelehnt**.

- 13. Keine Rüstungsexporte aus Kassel**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.164 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 14. Sofortiger Bau-, Ausschreibungs- und Vergabestopp für den Neubau des Flughafens Kassel Calden**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.180 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 15. Dezentrale Bürgerbüros erhalten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.189 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 16. Projekt "Stolpersteine"**
Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen und Fraktionslosen
- 101.17.210 -

Vorgezogen, der Aufruf erfolgte nach TOP 11

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

17. Beleuchtung von Statuen/Denkmalern im Innenstadtbereich

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.159 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, **anlässlich von Baumaßnahmen möglichst** vor Beginn der ‚documenta 13‘, die bekannten Statuen/Denkmalern im Innenstadtbereich, wie das Denkmal Landgraf Friedrichs II, das Standbild Landgraf Karls und das Denkmal Ludwig Spohrs, durch eine Lichtstrahlinstallation, wie es bereits bei historischen Gebäuden geschieht, abends bis Mitternacht zu beleuchten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der FDP-Fraktion betr. Beleuchtung von Statuen/Denkmalern im Innenstadtbereich, 101.17.159, wird **zugestimmt**.

18. Tätigkeitsbericht Radverkehrsbeauftragter und Mitarbeiter

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.160 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Sachstandsbericht zu erstellen, der im einzelnen offen legt, welche bisherigen Tätigkeiten von dem Radverkehrsbeauftragten und seinen beiden Mitarbeitern der Sachbearbeitung Radverkehr seit Stellenschaffung ausgeführt worden sind, welche Tätigkeiten routinemäßig, alltäglich durchgeführt werden und welche Tätigkeiten/Projekte zukünftig geplant sind.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der FDP-Fraktion betr. Tätigkeitsbericht Radverkehrsbeauftragter und Mitarbeiter, 101.17.160, wird **zugestimmt**.

19. Überörtliche Arbeitsgruppe "Interkommunale Gewerbegebiete"
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 101.17.168 -

Gemeinsamer Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über die Ergebnisse der überörtlichen Arbeitsgruppe zu berichten, die die Aufgabe hatte, die Entscheidung über eine gemeinsame gleichberechtigte Entwicklung der Gewerbegebiete „Sandershäuser Berg“ und „Langes Feld“ vorzubereiten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Überörtliche Arbeitsgruppe "Interkommunale Gewerbegebiete", 101.17.168, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über die Ergebnisse der überörtlichen Arbeitsgruppe zu berichten, die die Aufgabe hatte, die Entscheidung über eine gemeinsame Entwicklung der Gewerbegebiete „Sandershäuser Berg“ und „Langes Feld“ vorzubereiten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Stadtverordneter Petersen

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Überörtliche Arbeitsgruppe "Interkommunale Gewerbegebiete", 101.17.168, wird **abgelehnt**.

20. Joseph-von-Eichendorff-Schule

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.177 -

Bürgereingabe

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES) bleibt mit all ihren bestehenden wohnortnahen Bildungsangeboten in der Mittelstufe erhalten. Die Umwandlung der JvES in eine IGS wird weiterhin unterstützt. Die JvES soll ihr Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“ weiterentwickeln und erproben.

➤ Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES) **soll** mit all ihren bestehenden wohnortnahen Bildungsangeboten in der Mittelstufe erhalten **bleiben**. Die Umwandlung der JvES in eine IGS wird weiterhin unterstützt. Die JvES soll ihr Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“ weiterentwickeln und erproben.
2. **Der Magistrat wird aufgefordert sich für den Erhalt der Joseph-von-Eichendorff-Schule beim Land Hessen einzusetzen.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Bürgereingabe betr. Joseph-von-Eichendorff-Schule, 101.17.177, wird **zugestimmt**.

➤ Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Bürgereingabe

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES) **soll** mit all ihren bestehenden wohnortnahen Bildungsangeboten in der Mittelstufe erhalten **bleiben**. Die Umwandlung der JvES in eine IGS wird weiterhin unterstützt. Die JvES soll ihr Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“ weiterentwickeln und erproben.
2. **Der Magistrat wird aufgefordert sich für den Erhalt der Joseph-von-Eichendorff-Schule beim Land Hessen einzusetzen.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der durch Änderungsantrag geänderten Bürgereingabe betr. Joseph-von-Eichendorff-Schule, 101.17.177, wird **zugestimmt**.

- 21. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011**
Betriebskommission "Kasseler Entwässerungsbetrieb"
- 101.17.195 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011 und des Lageberichtes des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird die akzent Revisions GmbH (AKR GmbH), Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, beauftragt“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag der Betriebskommission „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ betr. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011, 101.17.195, wird **zugestimmt**.

- 22. Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 als Schulversuch**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.196 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 als Schulversuch wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 als Schulversuch, 101.17.196, wird **zugestimmt**.

- 23. Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knippling-Schule zum Schuljahr 2012/13**
Aufgabe der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule
Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kassel –
7. Fortschreibung
Vorlage des Magistrats
- 101.17.197 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knippling-Schule und der Aufgabe der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule (Standort Mombachstraße) zum Schuljahr 2012/13 wird zugestimmt.
Der Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel -7. Fortschreibung- wird in den Punkten Elisabeth-Knippling-Schule und Walter-Hecker-Schule, Berufliche Schulen der Stadt Kassel, teilfortgeschrieben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knippling-Schule zum Schuljahr 2012/13 Aufgabe der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kassel – 7. Fortschreibung, 101.17.197, wird **zugestimmt**.

- 24. Zuziehung des Sepulkralmuseums Kassel für ein Gestaltungskonzept für den Altstädter Friedhof**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.199 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juni 2011 über die „Gestaltung des Lutherplatzes“ (101.17.97), das Sepulkralmuseum Kassel einzuladen, mit den Ämtern der Stadt – Umwelt- und Gartenamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Stadtbauamt – an der Entwicklung eines denkmal- und gartenpflegerischen Konzepts beratend mitzuwirken.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Zuziehung des Sepulkralmuseums Kassel für ein Gestaltungskonzept für den Altstädter Friedhof, 101.17.199, wird **zugestimmt**.

25. Online Portal für Kasseler Sportangebote

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 101.17.202 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zum Aufbau eines Online-Portals für die Sportangebote der Kasseler Verein zu erstellen. Das Online-Portal sollte die Suche nach Zeitpunkt, Stadtteil und Sportart erlauben und leicht zugänglich sein. Der finanzieller Aufwand, die Konzeption der Pflege und ein möglicher Zeitpunkt der Realisierung sollen in drei Monaten im Ausschuss vorgestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Online Portal für Kasseler Sportangebote, 101.17.202, wird **zugestimmt**.

26. Kasseler Pakt für Gesundheit

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.204 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen „Kasseler Pakt für Gesundheit“ einzurichten und zu fördern.

Der „Kasseler Pakt für Gesundheit“ stellt eine zielgerichtete Vernetzung von Partnern aus Politik, Verwaltung, (Gesundheits-)Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sicher. Durch Austausch und Transparenz, sollen gesundheitsfördernde Angebote zu erfasst ausgewertet und optimiert werden. Zielsetzung ist es, dass:

- Gesundheit in allen Lebensphasen gefördert, verstärkt und verbessert wird
- die Zahl der in Gesundheit verbrachten Lebensjahre erhöht wird

Der Magistrat wird aufgefordert, in regelmäßigen Abständen im Ausschuss über die Erfahrungen des „Kasseler Paktes für Gesundheit“ zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen
und Häfner
Ablehnung: CDU
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Kasseler Pakt für Gesundheit, 101.17.204, wird **zugestimmt**.

- 27. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2011; - Liste 10/2011 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.211 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 10/2011 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen
im Finanzhaushalt in Höhe von 284.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2011; - Liste 10/2011 -, 101.17.211, wird **zugestimmt**.

- 28. Vorlage der fehlenden Geschäftsberichte des Jobcenters**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.213 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den noch ausstehenden Geschäftsbericht der Arbeitsförderung Kassel für das 2. Halbjahr 2010 vorzulegen.

Ab dem Jahr 2011 soll der Geschäftsbericht durch das Jobcenter für den Bereich SGB II um einen SGB XII - Bericht **und einen Bericht für den Rechtskreis des AsylbLG** erweitert werden. Ergänzend dazu soll in einem extra aufgeführten Bericht der Stand des Bildungs- und Teilhabepaketes erläutert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordnete Petersen und Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Vorlage der fehlenden Geschäftsberichte des Jobcenters, 101.17.213, wird **abgelehnt**.

29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.225 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung), 101.17.225, wird **zugestimmt**.

30. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2011 des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"
- 101.17.226 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH, Friedrichsstr. 11, 34117 Kassel, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31.12.2011 beauftragt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag der Betriebskommission „Die Stadtreiniger Kassel“ betr. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2011 des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel", 101.17.226, wird **zugestimmt**.

- 31. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludwig und Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.227 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und der Erfolgsübersicht für das Jahr 2010 des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel, wie sie als Anlagen beigefügt sind, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.277.594,29 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludwig und Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, 101.17.227, wird **zugestimmt**.

32. Weitere Förderung der Altenarbeit der AWO im Stadtteilzentrum Niederzwehren
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.232 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

die Existenz des Elisabeth-Selbert-Hauses als Bürgerhaus in Niederzwehren und die Organisation der dort stattfindenden Altenarbeit durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ohne finanzielle Einschränkungen weiter zu unterstützen.

Durch eine Haushaltsentscheidung des Stadtparlaments in diesem Herbst soll die Finanzierung der Arbeit auch im nächsten Jahr gesichert werden und eine personelle Nachfolgeregelung für den in Altersteilzeit gehenden bisherigen hauptamtlichen Mitarbeiter getroffen werden, um das bisherige Angebot planbar zu erhalten.

Der Bedarf von Mitteln für Menschen im Stadtteil, die pflegebedürftig sind und ihr Haus nicht mehr selbst verlassen können, muss durch zusätzliche Finanzmittel gedeckt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Stadtverordnete Petersen und Häfner
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Weitere Förderung der Altenarbeit der AWO im Stadtteilzentrum Niederzwehren, 101.17.232, wird **abgelehnt**.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

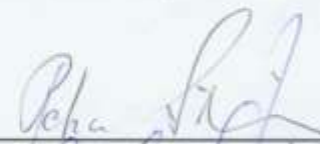
Nicole Schmidt
Schriftführerin

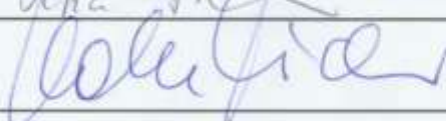
Anwesenheitsliste

zur 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 7. November 2011, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

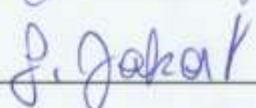
Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnetenvorsteherin



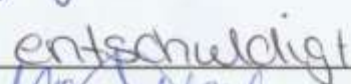


Volker Zeidler, SPD
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher


Gabriele Jakat, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Jürgen Blutte, B90 / Grüne
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

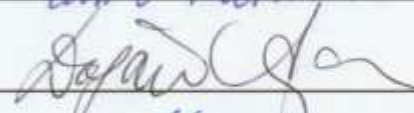


Stadtverordnete


Dr. Rabani Alekuzel, SPD
Stadtverordneter



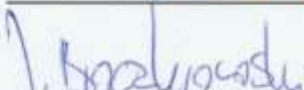
Doğan Aydın, SPD
Stadtverordneter



Anke Bergmann, SPD
Stadtverordnete



Judith Boczkowski, SPD
Stadtverordnete




Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete



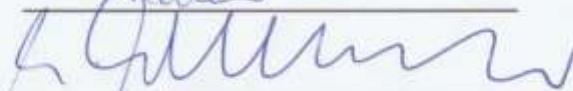
Kaja Börner, SPD
Stadtverordnete



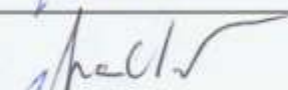
Wolfgang Decker MdL, SPD
Stadtverordneter



Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter



Uwe Frankenberger MdL, SPD
Fraktionsvorsitzender



Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD
Stadtverordneter



Hermann Hartig, SPD
Stadtverordneter

H. Hartig

Dr. Bernd Hoppe, SPD
Stadtverordneter

B. Hoppe

Esther Kalveram, SPD
Stadtverordnete

E. Kalveram

Christian Knauf, SPD
Stadtverordneter

C. Knauf

Ellen Lappöhn, SPD
Stadtverordnete

E. Lappöhn

Heidemarie Reimann, SPD
Stadtverordnete

H. Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD
Stadtverordneter

W. Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD
Stadtverordneter

G. Schnell

Monika Sprafke, SPD
Stadtverordnete

M. Sprafke

Norbert Sprafke, SPD
Stadtverordneter

N. Sprafke

Harry Völler, SPD
Stadtverordneter

H. Völler

Sabine Wurst, SPD
Stadtverordnete

S. Wurst

Dieter Beig, B90 / Grüne
Stadtverordneter

D. Beig

Dirk Döhne, B90 / Grüne
Stadtverordneter

D. Döhne

Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Stadtverordnete

R. Fürsch

Christine Hesse, B90 / Grüne
Stadtverordnete

C. Hesse

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne
Stadtverordnete

M. van den Hövel-Hanemann

Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter

A. Jürgens

Eva Koch, B90 / Grüne
Stadtverordnete

E. Koch

Thomas Koch, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Th. Koch

Kerstin Linne, B90 / Grüne
Stadtverordneter

K. Linne

Anja Lipschik, B90 / Grüne
Stadtverordneter

A. Lipschik

Boris Mijatovic, B90 / Grüne
Stadtverordneter

B. Mijatovic

Karin Müller MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter

K. Müller

Christof Nolda, B90 / Grüne
Stadtverordneter

C. Nolda

Gernot Rönz, B90 / Grüne
Fraktionsvorsitzender

G. Rönz

Joachim Schleißing, B90 / Grüne
Stadtverordneter

J. Schleißing

Karl Schöberl, B90 / Grüne
Stadtverordneter

K. Schöberl

Helga Weber, B90 / Grüne
Stadtverordneter

H. Weber

Michael Bathon, CDU
Stadtverordneter

M. Bathon

Dr. Maik Behschad, CDU
Stadtverordneter

M. Behschad

Bernd-Peter Doose, CDU
Stadtverordneter

B. P. Doose

Norbert Hornemann, CDU
Stadtverordneter

N. Hornemann

Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter

D. Kalb

Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter

W. Kieselbach

Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter

S. Kortmann

Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Marcus Leitschuh, CDU
Stadtverordneter

M. Leitschuh

Dr. Michael von Rügen, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Jutta Schwalm, CDU
Stadtverordneter

Schwalm

Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordneter

W. Stähling-Dittmann

Birgit Trinczek, CDU
Stadtverordneter

Trinczek

Dr. Jörg Westerbürg, CDU
Stadtverordneter

Jörg Westerbürg

Dr. Norbert Wett, CDU
Fraktionsvorsitzender

Wett

Simon Aulepp, Kasseler Linke
Stadtverordneter

Simon Aulepp

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke
Stadtverordneter

Boeddinghaus

Norbert Domes, Kasseler Linke
Fraktionsvorsitzender

N. Domes

Renate Gaß, Kasseler Linke
Stadtverordneter

entschuldigt

Axel Selbert, Kasseler Linke
Stadtverordneter

~~Selbert~~

Heinz Gunter Drubel, FDP
Stadtverordneter

Drubel

Frank Oberbrunner, FDP
Fraktionsvorsitzender

Oberbrunner

Donald Strube, parteilos
Stadtverordneter

entschuldigt

Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter

Jörg-Peter Bayer

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Häfner

Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter

Petersen

Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats

Saygin

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Bertram Hilgen

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Jürgen Kaiser
entschuldigt

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

J. Barthel

Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin

Anne Janz

Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

B. Bergholter

Martin Engels, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

M. Engels

Thomas Flügge, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

T. Flügge

Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Esther Haß

Barbara Herrmann-Kirchberg, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin

Barbara Herrmann-Kirchberg

Hendrik Jordan, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hendrik Jordan

Annett Martin, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin

entschuldigt

Heike Mattern, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin

entschuldigt

Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

H.-J. Sandrock

Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

H. Schmidt

Richard Schramm, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

R. Schramm

Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke
Ehrenamtliche Stadträtin

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer

Vorlage Nr. 101.17.134

Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und über die Entlastung des Magistrats

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 114t, § 114u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt."

Begründung:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss 2008 (Stand: 30.06.2011) aufgrund des § 128 Abs. 1 HGO geprüft und das Ergebnis der Prüfung gemäß § 128 Abs. 2 HGO in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammengefasst.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach § 114s Abs. 2 HGO die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 114s Abs. 3 HGO). Ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit den Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114s Abs. 4 HGO). Weitere Festlegungen zum Jahresabschluss, Anhang, Rechenschaftsbericht und den Übersichten finden sich im neunten Abschnitt der GemHVO-Doppik.

Nach § 114t HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114u HGO über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Wegen der Umstellung auf die doppische Haushaltsführung und den damit einhergehenden Verzögerungen konnte die Frist nicht eingehalten werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 15.08.2011 den Schlussbericht 2008 zur Kenntnis genommen und gebeten, den Jahresabschluss 2008 (Stand: 30.06.2011) gem. § 114u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 HGO zu beschließen und über seine Entlastung zu entscheiden.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2008 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.



Endgültiger

Jahresabschluss

zum

31.12.2008

mit Anlagen und Anhang

Inhaltsverzeichnis

ab Seite

Bilanz zum 31.12.2008	5
Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2008	7
Anlagen zum Jahresabschluss 31.12.2008	47
• Übersicht über den Stand des Anlagevermögens	49
• Übersicht über den Stand der Forderungen	51
• Übersicht über die Rückstellungen im Haushaltsjahr 2008	53
• Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten	55
• Übersicht über den Stand der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte	57
• Übersicht über fremde Finanzmittel	59
Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinzrechnung zum 31.12.2008	63
• Ergebnisrechnung	65
• Finanzrechnung	67
Rechenschafts- und Lagebericht zum Jahresabschluss 2008	71
1. Rechtliche Grundlagen	73
2. Allgemeines	74
3. Entwicklung der städtischen Finanzlage	75
4. Aufgabenentwicklung der Stadt Kassel	76
5. Analyse des Jahresabschlusses	78
5.1. Überblick	78
5.2. Ergebnisentwicklung	78
5.2.1. Entwicklung der Ertragspositionen	79
5.2.2. Entwicklung der Aufwandspositionen	82
5.2.3. Wesentliche Plan-Ist-Abweichungen auf Budgetebene	86
5.2.4. Budgetüberschreitungen	87
5.3. Vermögens- und Schuldenentwicklung	89
5.4. Finanzentwicklung	91
5.5. Entwicklung und Bewertung der Investitionen	91
5.5.1. Investitionstätigkeiten	91
5.5.2. Wesentliche Investitionsmaßnahmen	92
5.5.3. Projekte mit erheblichen Plan-Ist-Abweichungen	95
5.5.4. Finanzierung der Investitionen	110
6. Organisatorische Veränderungen	111
6.1. Gesundheitsamt	111
6.2. Ausländerbehörde	112
7. Zukunftsprognose	113
7.1. Allgemeine Finanzwirtschaft	113
7.2. Bereich der Sozialen Sicherung	115
7.3. Bereich Jugendhilfe	115
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres	117
Anlagen zum Rechenschafts- und Lagebericht zum Jahresabschluss 2008	119

Bilanz zum 31.12.2008

Position	Bezeichnung	Bestand 31.12.2008	Bestand 31.12.2007
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	693.166,93 €	567.548,89 €
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	36.635.692,83 €	32.703.315,07 €
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	300.252.916,76 €	232.024.663,50 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	318.813.174,48 €	305.008.225,26 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	409.638.992,46 €	423.202.804,05 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.389.937,56 €	4.579.356,03 €
1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.407.262,88 €	6.861.628,18 €
1.2.6	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.554.888,80 €	45.723.411,45 €
1.3	Finanzanlagevermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	339.770.979,51 €	302.415.735,93 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	6.194.363,53 €
1.3.3	Beteiligungen	107.915.201,87 €	142.689.844,45 €
1.3.4	Ausleih.an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	10.906.757,22 €	10.929.767,22 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	36.255.290,66 €	36.439.976,21 €
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	479.230,46 €	491.422,25 €
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	164.633,81 €	0,00 €
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	6.828.847,73 €	17.530.847,69 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	21.043.835,99 €	8.130.177,26 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.529.624,00 €	12.814.540,75 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	170.119,87 €	313.308,78 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	750.008,57 €	1.644.311,49 €
2.4	Flüssige Mittel	2.276.825,90 €	238.521,44 €
3	Rechnungsabgrenzungsposten	14.116.207,66 €	14.349.609,50 €
	Bilanzsumme Aktiva	1.674.593.595,95 €	1.604.853.378,93 €

Position	Bezeichnung	Bestand 31.12.2008	Bestand 31.12.2007
----------	-------------	-----------------------	-----------------------

Passiva

1	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	303.987.109,82 €	230.047.106,75 €
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.970.003,91 €	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.592.470,24 €	6.056.364,64 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	991.806,89 €	1.533.765,67 €
1.2.4	Sonderrücklagen		
1.2.4.1	Stiftungskapital	7.669.687,30 €	7.635.457,98 €
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	-10.627.745,85 €
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	18.798.834,11 €	17.597.749,76 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.383.034,35 €	7.536.105,60 €
2	Sonderposten		
2.1	Für erhaltene Investitionszuschüsse, -zuweisungen und -beiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	320.838.157,52 €	321.785.178,14 €
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichem Bereich	114.645,42 €	89.103,90 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	19.185.038,53 €	16.979.805,61 €
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	293.273.411,06 €	284.890.432,33 €
3.2	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	128.791,37 €	150.000,00 €
3.3	sonstige Rückstellungen	11.861.506,56 €	16.673.593,55 €
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten		
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 133.253.392,79 €	554.925.978,26 €	613.208.294,73 €
	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 69.125,36 €	26.365.305,67 €	27.529.683,21 €
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	10.059.749,63 €	10.469.560,13 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.393.205,18 €	10.304.230,49 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern	6.379.639,82 €	1.393,21 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.688.504,99 €	6.180.792,44 €
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	59.986.715,32 €	36.812.506,64 €
5	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme Passiva		1.674.593.595,95 €	1.604.853.378,93 €

Kassel, den 30. Juni 2011

Stadt Kassel
Der Magistrat



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer



Anhang

zum

Jahresabschluss

31.12.2008

Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Kassel zum 31.12.2008

I. Allgemeines

(0) Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Kassel hatte bereits mit Einführung des BKF-Verfahren (Finanzwesenprogramm) in 1998 begonnen das städtische Vermögen zu bewerten, Bilanzen aus den kameralen Buchungen herzuleiten und eine funktionsfähige Anlagenbuchhaltung zu führen.

Vermögensbewertungen wurden daher schon vor Bekanntgabe von Sonderregelungen durch das Land Hessen und einer endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vorgenommen und fortgeführt.

Für diese Bewertungen gilt die Bestandsgarantie des § 108 (4) i. V. m. § 114 o HGO.

Der Anhang zum Jahresabschluss wurde unter Beachtung des § 114s (4) Nr. 1 HGO und der §§ 44 und 52 GemHVO - Doppik erstellt.

(1) Gliederung

Der formale Aufbau der Bilanz, des Anhanges und der Anlagen zum Jahresabschluss orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 02.04.2006.

Durch den Umstieg zu einem doppischen Rechnungswesen vor Bekanntgabe der endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung Doppik ergeben sich folgende Abweichungen:

Grundlage für die Finanzbuchhaltung ist der Kommunale Kontenrahmen Hessen mit Stand 02.04.2006. Für die Bilanzerstellung wurde das Muster 19 zu § 49 der GemHVO - Doppik vom 02.04.2006 verwendet.

Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird für die Arbeiter und Angestellten die Bezeichnung „Beschäftigte“ verwendet.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip. Vermögensgegenstände wurden somit im Zweifel mit dem niedrigeren Ansatz, Schulden im Zweifel mit dem höheren Ansatz bewertet.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ab dem 01.01.2006 grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Wertansätze zum 01.01.2006 wurden detailliert im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte wurden fortgeführt und in den Erläuterungen zum 31.12.2008 ausführlich beschrieben.

Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Sofern bei Betrieben gewerblicher Art steuerrechtliche Abschreibungen zugrunde zu legen waren, waren diese maßgebend. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der AfA-Tabelle Hessen vorgenommen.

Die Vereinfachungsregelung für Abschreibungen auf bewegliche Vermögensgegenstände nach § 43 (2) S. 3 GemHVO - Doppik (voller Abschreibungssatz für im ersten Halbjahr angeschaffte Vermögensgegenstände und halber Abschreibungssatz für im zweiten Halbjahr angeschaffte Vermögensgegenstände) wird nicht angewandt.

Bei geringwertigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wird von der Möglichkeit der Sofortabschreibung grundsätzlich Gebrauch gemacht.

Übersicht über die verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen:

Die Bewertungen wurden bereits ausführlich in der Eröffnungsbilanz und der Vorjahresbilanz beschrieben. Sie werden beibehalten bzw. fortgeführt und der besseren Übersicht halber erneut dargestellt.

Software / Lizenzen

wurden mit den jeweiligen Anschaffungskosten vermindert um die seit Nutzungsbeginn aufgelaufenen Abschreibungen (= fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet. Nicht entgeltlich erworbene Software (z. B. selbst erstellte Software) wird gemäß § 38 (3) GemHVO - Doppik nicht angesetzt.

Geleistete Investitionszuschüsse

Von der Stadt Kassel geleistete Investitionszuschüsse sind ab dem 01.01.1998 erfasst und mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet worden. Sofern die Nutzungsdauer des Investitionsgegenstandes zu ermitteln war, wurde diese zugrunde gelegt. Ansonsten wurde von der Vereinfachungsregelung des § 43 (5) GemHVO - Doppik gebrauch gemacht und Abschreibungen über einen Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen.

Unbebaute Grundstücke

Die unbebauten Grundstücke wurden nach der Nutzungsart katalogisiert und bewertet. Hierbei wurden die Grundstücke so behandelt, als würden sie vollständig entwidmet sein. Für die Bewertung wurden bereits im Kalenderjahr 2001 Wertansätze (qm-Werte) festgelegt:

Grün- und Ackerland wurden auf Grundlage der Richtwerte des Gutachterausschusses bewertet (Ansatz Grünland mit 2,00 € und Ackerland mit 3,00 €).

Gewässer wurden einheitlich mit 1,28 €/qm angesetzt.

Wald und Naturschutzgebiete wurden einheitlich mit 2,00 €/qm bewertet.

Öffentlichen Grünflächen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Friedhofsflächen und sonstigen Erweiterungsflächen wurden mit 17,90 €/qm bewertet. Dies entspricht den tatsächlichen Kaufpreisen, die die Stadt Kassel zum Erwerb von Vorhalteflächen aufwendet.

Grund- und Bodenanteile von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen wurden mit 17,90 €/qm angesetzt.

Bauland wurde einheitlich mit 17,90 €/qm bewertet – unabhängig von der Grundstückslage.

Städtische Gebäude

Bewertungen für die städtischen Gebäude wurden bereits zum 01.01.1999 für die damalige Stadtbilanz (aus der Kameralistik hergeleitet) vorgenommen.

Dabei wurden die Gebäude an Hand der jeweiligen Brandversicherungswerte und des Baupreisindex auf das letzte zu ermittelnde Baujahr bewertet. Die Grund- und Bodenwerte wurden mit 15 von Hundert des maßgebenden Brandversicherungswertes angesetzt (Empfehlung der Firma Mummert + Partner Unternehmensberatung AG, Hamburg) und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Nach der Empfehlung der KGSt wird bei den Gebäuden von einer technischen Nutzungsdauer von 80 Jahren ausgegangen. Die Abschreibungen wurden linear seit dem letzten zu ermittelnden Baujahr vorgenommen. Zum 01.01.1999 wurden für die Gebäude die fortgeführten Anschaffungskosten / Herstellungskosten ermittelt und seitdem die nachträglichen Herstellungskosten für die entsprechenden Gebäude erfasst und abgeschrieben.

Straßenein- und aufbauten

Straßenein- und aufbauten (Straßenkörper) sind einheitlich mit 130,00 €/qm bewertet worden. Bei dem Wert handelt es sich um die durchschnittlichen Baukosten des Straßenbaus im Bereich der Stadt Kassel. Grundsätzlich wurde bei dem Altbestand an Straßen eine einheitliche Nutzungsdauer von 25 Jahren angenommen. Entsprechend des tatsächlichen Straßenzustandes wurden dann sechs Straßenkategorien festgelegt, anhand dessen die maßgebliche Restnutzungsdauer zu bestimmen war:

Restnutzungsdauer:	25 Jahre	Ansatz	100%
	20 Jahre	Ansatz	80%
	15 Jahre	Ansatz	60%
	10 Jahre	Ansatz	40%
	5 Jahre	Ansatz	20%
	darunter	Ansatz	0%

Die Schätzung des Straßenzustandes der einzelnen Straßenabschnitte erfolgte durch die Straßenmeister des Straßenverkehrsamtes.

Brückenbauwerke

Brückenbauwerke, die älter als 20 Jahre sind, wurden mit einem Restwert von 1,00 € bewertet.

Bei Brückenbauwerken, die jünger als 20 Jahre sind, wurden zunächst mittels Baupreisindex die Baukosten zum 01.01.2005 ermittelt. Anschließend erfolgten Wertabschläge entsprechend des tatsächlichen Bauzustandes. Brückenbauwerke, für die die Anschaffungs- / Herstellungskosten zu ermitteln waren, wurden mit diesen bewertet. Anschließend wurden Wertabschläge entsprechend des tatsächlichen baulichen Zustandes vorgenommen. Abschreibungen wurden entsprechend der Restnutzungsdauern vorgenommen.

Fußgängerunterführungen

Fußgängerunterführungen (FÜ) wurden insgesamt mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt, da diese nach und nach durch überirdische Fußgängerüberwege ersetzt werden.

Der politische Wille, alle FÜ zu schließen, ist unverändert.

Diese Vorgabe wurde und wird vom Straßenverkehrsamt umgesetzt.

Kunstgegenstände, Museums und Bibliotheksbestände

Kunstgegenstände der städtischen Museen wurden grundsätzlich mit den Versicherungswerten angesetzt. Für Gebrauchskunst, Medien- und Bibliotheksbestände wurden Festwerte gebildet.

Aufwuchs (insbesondere Grünanlagen)

Der Aufwuchs wird getrennt vom Grund und Bodenwert aktiviert. Hierzu wurden die Herstellungskosten seit 1998 ermittelt. Für die entsprechenden Grünanlagen werden Festwerte auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungskosten gebildet. Aufwendungen für Wege und befestigte Flächen und sonstige Betriebsvorrichtungen werden gesondert aktiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Der Ansatz erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten.

Flächen in der Bewirtschaftung des Umwelt- und Gartenamtes

Es wurden bislang öffentliche Grünflächen in erheblichem Umfang nicht aktiviert. Es handelt sich hierbei insbesondere um landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Spielflächen. Die Flächen wurden zunächst mit einem Erinnerungswert von 1 € in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Gemäß § 108 Absatz 5 HGO wird die Bewertung innerhalb der vier Jahres-Frist nachgeholt. Es wird voraussichtlich ein relevanter Wertzuwachs erfolgen.

Für die vorgelegte Bilanz lagen die benötigten Informationen noch nicht vor.

Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

wurden mit den fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet.

Finanzanlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Anteile an Eigenbetrieben wurden nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode bewertet. Als Stichtag hierzu wurden die jeweiligen Bilanzen zum 31.12.2005 zugrunde gelegt.

Wertpapiere des Anlagevermögens wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Bei dem Ausweis von Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens wurde wie folgt vorgegangen:

Verbundene Unternehmen

Nach der Legaldefinition des § 271 (2) HGB sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden können.

Daher werden als Anteile an verbundenen Unternehmen diejenigen städtischen Eigengesellschaften erfasst, an denen die Stadt Kassel mehr als 50 % der Stimmrechte hält, d.h. die Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss der Stadt Kassel darstellen (diese sind gem. § 49 Nr. 21 der VV 2008 zur GemHVO - Doppik unter dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, Empfehlung der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

Diese Unternehmen werden ab dem Kalenderjahr 2015 in eine gesonderte Konzernbilanz mit einbezogen.

Eigenbetriebe

Eigenbetriebe gelten als Sondervermögen der Gemeinden. Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung sind keine wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 121 (2) Nr. 2 HGO. Diese städtischen Einrichtungen haben *keine* eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie sind lediglich aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und werden nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt. Ihrem Charakter nach sind sie wie ein verbundenes Unternehmen zu behandeln.

Beteiligungen

Als Beteiligungen wurden Anteile an Unternehmen ausgewiesen, an denen die Stadt Kassel mit mehr als 20% aber nicht mit mehr als 50 % beteiligt ist. Im Rahmen der Erstellung der Konzernbilanz für die Stadt Kassel wird überprüft, welche der in der Eröffnungsbilanz als Beteiligungen ausgewiesenen Anteile als Anteile an verbundenen Unternehmen zu behandeln sind. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bewertung der Anteile. Es ändert sich dann lediglich die Position, in der die Anteile ausgewiesen werden. Es entstehen keine wertmäßigen Änderungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Alle anderen Anteile an Unternehmen, bei denen die Stadt Kassel mit weniger als 20% des Stammkapitals beteiligt sind, werden als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

Vorratsvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bzw. wo notwendig mit dem Schätzwert (z. B. Schüttgut) angesetzt. Die Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen wurde hierbei angewandt. Demnach waren nur größere Lagerbestände in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen (Darlehen und Kasseneinnahmereste) sind mit dem jeweiligen Nennbetrag berücksichtigt worden.

Sonderposten

Erhaltene Investitionszuschüsse, Erschließungsbeiträge und Beiträge nach § 11 KAG sind als Sonderposten ausgewiesen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionsmaßnahme. Für die Eröffnungsbilanz wurden die Investitionszuweisungen und -beiträge seit dem 01.01.1998 ermittelt und bewertet. Für die bewerteten Straßen wurde zudem ein Sonderposten als Bewertungsausgleich pauschal ermittelt und dieser analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Straßenabschnittes aufgelöst. Der Ansatz zum 31.12.2008 erfolgt mit den fortgeschriebenen Werten.

Rückstellungen für Pensionen

Pensionsrückstellungen werden nach dem Teilwertverfahren berechnet. Die Bildung der Rückstellung erfolgt gemäß § 39 (1) Nr. 1 GemHVO - Doppik. Als Rechnungszinsfuß wurden entsprechend der GemHVO - Doppik 6 v. H. zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgte durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK).

Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern und Beamten für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis (§ 39 (1) Nr. 2 GemHVO - Doppik) wurden durch die BVK berechnet.

Rückstellung für Altersteilzeit

Die Bildung der Rückstellung erfolgt gemäß § 39 (1) Nr. 3 GemHVO - Doppik. Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde unter Berücksichtigung der von der Stadt Kassel gelieferten Daten durch die BVK berechnet und nach dem Pauschalwertverfahren gemäß BMF-Schreiben vom 28.03.2007 bewertet.

Rückstellungen für Lebensarbeitszeit

Lebensarbeitszeitkonten sind spezielle Langzeitkonten zur Arbeitszeitflexibilisierung. Grundlage ist die Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten vom 13. Dezember 2003.

Ziel ist eine längerfristige bezahlte Freistellung von der Arbeit, oftmals unmittelbar vor dem Ruhestand (Renteneintritt bzw. Pensionierung). Eine Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten kann gem. § 39 Abs. 1 letzter Satz GemHVO - Doppik gebildet werden.

Als Rückstellungsbetrag ist die mit Geld bewertete Arbeitszeit zu bilanzieren. Eine Abzinsung dieser Rückstellung findet nicht statt. Bei der Kontoführung werden die Guthaben in Zeiteinheiten, in der Regel Stunden, geführt. Eine eingebrachte Stunde während der Arbeitsphase bleibt auch in der Freistellung eine Stunde. Die Kontoführung wird vom Aufgabenbereich Personal- und Organisationsamt -Personalabteilung- durchgeführt. Die Einbuchung erfolgt durch die Haushaltsabteilung auf Meldung der Personalabteilung.

Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung (LOB)

§ 18 des TVÖD sieht die Einführung eines Leistungsentgeltes ab dem Jahr 2007 vor. Da bislang zwischen dem Personalrat und dem Personalamt keine Dienstvereinbarung über die Ausschüttung der Leistungskomponente getroffen wurde, wurden die nicht ausgeschütteten Leistungsentgelte im Rahmen der LOB vom Personalamt bei der Ansatzplanung berücksichtigt. Sobald eine Dienstvereinbarung vorliegt, ist eine Auszahlung möglich.

Da es sich bei der Leistungskomponente um eine Verbindlichkeit gegenüber den Beschäftigten handelt, deren Höhe nicht exakt feststeht, ist eine Rückstellung zu bilden.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Sichtweise bewertet und in die Bilanz eingestellt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

(3) Nachrichtlich:

Haftungsverhältnisse und kreditähnliche Verpflichtungen

Der Gesamtbestand an übernommenen Bürgschaften			
(Eventualverbindlichkeiten) beträgt zum 31.12.2008 insgesamt			
119.047.651,07 € (Bestand 31.12.2007: 118.433.988,64 €).			

Kreditähnliche Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 12.005.927 € (Bestand 31.12.2007: 12.969.828 €). Es handelt sich dabei um langfristige Leasingverpflichtungen für die Tiefgaragen Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt und die Kleinmarkthalle.

Verpflichtungsermächtigungen bestehen in Höhe von 35.632.000 € (Bestand 31.12.2007: 26.750.860 €).

Bestände des Brüder-Grimm-Museums

Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des Rechtsamtes sind die Bestände des Brüder-Grimm-Museums der Stadt Kassel zuzurechnen.

Leihweise überlassene Bestände werden nicht aktiviert.

(4) Anmerkung

Die Stadt Kassel führt ein dezentrales Rechnungswesen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wurde auf der Grundlage der durch die städtischen Ämter vorgenommenen Buchungen, der durchgeführten Inventur und den erteilten Auskünften erstellt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage der Summen- und Saldenliste erstellt.

Wertansätze der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 waren im Haushaltsjahr 2008 insoweit zu ändern oder nachzuholen, als dass die Rückstellungen für Überstunden und Urlaubsansprüche ergebnisneutral gegen die Eigenkapital-Nettoposition aufgelöst wurden. Die Nettoposition erhöht sich hierdurch um 5.849.931,15 €.

Das Vorratsvermögen wurde um die Position Geräte Verkehrssteuerung erweitert, die bislang nicht berücksichtigt waren. Die Nettoposition erhöht sich um 164.633,81 €.

Im Rahmen der Fortführung des Vermögensnachweises hat das Liegenschaftsamt im Bereich der unbebauten Grundstücke Werterhöhungen in Höhe von 67.925.437,11 € ermittelt. Die Nettoposition erhöht sich entsprechend.

Die Mitgliedschaft am Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord wurde aufgenommen. Die Nettoposition erhöht sich um 1 €.

Entsprechende Änderungen bzw. Nachholungen können nach § 108 (5) i. V. m. § 114 o HGO noch bis zum 31.12.2009 erfolgen. Diese Frist wurde auf Antrag der Stadt Kassel durch Erlass des Regierungspräsidiums Kassel vom 31.01.2011 bis zum 31.12.2012 verlängert.

(5) Durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer (§ 50 (2) Nr. 10 GemHVO - Doppik)

In 2008 waren in der Stadtverwaltung Kassel durchschnittlich 2.675 Bedienstete beschäftigt, und zwar

Beamte	739
Beschäftigte (Arbeiter und Angestellte)	1.850
Anwärter, Auszubildende und Praktikanten	86

**(6) Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung
(§ 50 (2) Nr. 11 GemHVO - Doppik)**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in 2008 sind im Folgenden genannt:

Stadtverordnetenvorsteher

Kaiser Jürgen

Stadtverordnete

Alster	Friedhelm
Bathon	Michael
Beig	Dieter
Bergmann	Anke
Boeddinghaus	Kai
Bogdon	Barbara
Decker	Wolfgang
Diederich	Hannelore
Domes	Nobert
Doose	Bernd-Peter
Dr. Alekuzei	Rabani
Dr. Behschad	Maik
Dr. Eichler	Manuel
Dr. Hanemann	Rainer
Dr. Hoppe	Bernd
Dr. Jürgens	Andreas
Dr. Junker-John	Monika
Dr. Ostermann	Klaus
Dr. Schnell	Günther
Dr. van den Hövel- Hanemann	Martina
Dr. von Rüden	Michael
Dr. Wett	Norbert
Dr. Wilde-Stockmeyer	Marlis
Frankenberger	Uwe
Friedrich	Petra
Friedrich	Wolfgang
Gaß	Renate
Geselle	Christian
Goebel-Feußner	Heidrun
Häfner	Bernd
Hartig	Hermann
Heusinger von Waldegge	Elfi
Jakat	Gabriele

Jordan	Hendrik
Kalb	Dominique
Kieselbach	Wolfram
Kortmann	Stefan
Kühne-Hörmann	Eva
Lappöhn	Ellen
Lewandowski	Georg
Liebetau	Peter
Lippert	André
Lipschik	Anja
Mattern	Heike
Meil	Ernst
Merz	Manfred
Miles-Paul	Ottmar
Müller	Karin
Mütterthies	Nicola
Oberbrunner	Frank
Ramdohr	Lars
Reimann	Heidi
Rönz	Gernot
Rudolph	Sandra
Rudolph	Wolfgang
Rüschendorf	Roswitha
Schild	Bodo
Schmidt	Gisela
Schmidt	Lutz
Schöberl	Karl
Schomburg	Ann-Christin
Seewald	Elena
Selbert	Axel
Spitzenberg	Alfons
Stähling-Dittmann	Waltraud
Strube	Donald
Thießen	Johann
Völler	Harry
Weber	Helga
Weschbach	Klaus
Yildirim	Nuray
Zeidler	Volker

Mitglieder des Magistrats in 2008 waren:

hauptamtliche Mitglieder:

Bertram Hilgen,
Oberbürgermeister
Thomas-Erik Junge, (ab 15.12.2009 Jürgen Kaiser)
Bürgermeister
Dr. Jürgen Barthel,
Stadtkämmerer
Anne Janz, Stadträtin
Norbert Witte, (ab 01.03.2010 Dr. Joachim Lohse)
Stadtrat

ehrenamtliche Mitglieder

Rogelio Garcia Barroso, Stadtrat (verstorben am 09.09.2010)
Brigitte Bergholter, Stadträtin
Jürgen Blutte, Stadtrat
Heinz-Gunter Drubel, Stadtrat
Esther Haß, Stadträtin
Bärbel Hengst, Stadträtin
Hermann Kirchberg, Stadtrat
Anita Mahrt, Stadträtin
Annett Martin, Stadträtin
Dirk-Ulrich Mende, Stadtrat
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat
Heinz Schmidt, Stadtrat
Richard Schramm, Stadtrat
Hajo Schuy, Stadtrat

II. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2008

A K T I V A

1. ANLAGEVERMÖGEN

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	693.166,93 €
Software	693.166,93 €
1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	36.635.692,83 €
Städtebauförderung	14.480.154,07 €
Staatstheater	10.525.347,46 €
VHS	14.257,00 €
Eigenbetriebe und Wirtschaftliche Beteiligungen	1.202.173,83 €
Straßenbeleuchtung	2.192.353,81 €
Systembedeutsame Maßnahmen Regio Tram	4.449.765,00 €
Kanal	1.807.491,56 €
Fernwärme / Strom / Wasser	704.782,00 €
Betriebe gewerblicher Art	11.757,00 €
Flughafen	576.028,54 €
Denkmalpflege	163.178,00 €
Kitas	267.402,00 €
Sport	51.229,00 €
Übrige Zuschüsse	189.773,56 €
Summe	<u>36.635.692,83 €</u>

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 300.252.916,76 €

unbebaute Grundstücke

Sportanlagen	12.913.712,10 €
unbebaute Grundstücke Kitas	9.218,50 €
Gärten inkl. Kleingärten	14.903.529,83 €
Grünland	1.589.239,16 €
Ackerland	11.205.027,68 €
Erbbaurechtsgrundstücke	11.344.523,73 €
Bauland	2.637.029,89 €
Pflegeflächen	216.510,52 €
Flächen für sonstige Dauernutzer	267.553,20 €
Sonstige Nutzungen	1.023.435,60 €
Selbständig nicht nutzbare Flächen	36.588,67 €
Wirtschaftlich nicht nutzbare Flächen	83.910,88 €
Stiftungsgrundstücke	2.067.359,30 €
Grundstücksgleiche Rechte	948,43 €
Grund und Bodenanteile Infrastrukturvermögen	<u>241.954.329,27 €</u>
Summe	<u>300.252.916,76 €</u>

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte umfassen die unbebauten Grundstücke der Stadt Kassel, sowie ein grundstücksgleiches Recht.

Unbebaute Grundstücke des Infrastrukturvermögens waren bis zum 31.12.2006 in der Position 1.2.3 enthalten.

Einer Empfehlung der überörtlichen Prüfung vom März 2009 nachkommend wurden die Grund- und Bodenwerte des Infrastrukturvermögens zur Bilanzposition 1.2.1 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte - umgegliedert.

Die Erhöhung des Wertansatzes zum 31.12.2008 um **67.925.437,11 €** basiert im Wesentlichen auf zwischenzeitlichen Festlegungen der Grundstücksverwaltung von Flächen, die in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2006 mangels Kenntnis der tatsächlichen Nutzung mit einem Mindestwert von 2,-€/ m² geführt wurden. Es handelt sich hierbei um die Berücksichtigung sog. „werterhellender Tatsachen“ im Sinne der Doppik. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz erfolgt aufgrund der Bestimmungen von § 108 (5) i. V. m. 114 o HGO (siehe auch Passiva Position 1.1).

Es wurde eine Aufteilung auf die einzelnen oben dargestellten Grundstücksarten vorgenommen.

Die Stiftungsgrundstücke der unselbständigen Stiftungen sind bei den unbebauten Grundstücken auszuweisen. Auf der Passivseite der Bilanz wird hierzu eine Gegenposition gebildet, die den Wert gesondert als Stiftungskapital kennzeichnet (Position 1.2.4.1 Stiftungskapital).

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	318.813.174,48 €
Grund und Bodenanteile	46.772.674,76 €
Schulgebäude	193.050.019,79 €
Kindertagesstätten	12.408.914,88 €
Gebäude Sportanlagen, - hallen	21.799.502,36 €
Bürgerhäuser, Büchereien	11.564.736,00 €
Brand- u. Katastrophenschutz	6.570.228,13 €
sonstige Betriebsgebäude	4.720.644,98 €
Verwaltungsgebäude	17.128.697,34 €
andere Bauten	3.204.845,67 €
Grundstückseinrichtungen	1.581.839,71 €
Gebäudeeinrichtungen	11.070,86 €
Summe	<u>318.813.174,48 €</u>
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	409.638.992,46 €
Das Infrastrukturvermögen umfasst:	
Bundesstraßen	37.558.022,67 €
Landesstraßen	45.081.528,48 €
Kreisstraßen	33.510.870,28 €
Gemeindestraßen	205.872.992,94 €
Verkehrssignalanlagen	4.101.565,65 €
Verkehrs- und Hinweisschilder	129.558,00 €
Verkehrsrechner	2.112.935,00 €
Wege, Plätze	1.301.361,59 €
Sonstiges Infrastrukturvermögen	329.656,00 €
Brücken	15.658.868,57 €
Fußgängerunterführungen	1,00 €
Schrankenanlagen	4.826,27 €
Brunnen	859.333,00 €
Museen (Gebäude)	4.332.784,00 €
Museumsbestände, Kunstsammlungen	55.723.031,12 €
Öffentliche Grünflächen	2.341.209,49 €
Außenanlagen in Grünflächen	659.183,40 €
Friedhofsanlagen	42.820,00 €
Abfalleinsammlung	18.445,00 €
Summe	<u>409.638.992,46 €</u>

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.389.937,56 €
Betriebe gewerblicher Art	5.439,00 €
Anlagen und Maschinen	137.255,85 €
Maschinen der Materiallagerung und Bereitstellung	4.113,00 €
Maschinen der Materialbearbeitung	20.415,00 €
Anlagen für Kälte und Wärme	4.986,00 €
Medienbestand	26.028,00 €
Öffentliche Parkeinrichtungen	82.517,00 €
Sonstige	5.109.183,71 €
Summe	<u>5.389.937,56 €</u>
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.407.262,88 €
Andere Anlagen	956.746,14 €
Werkstätteneinrichtung und - geräte	120.162,00 €
Werkzeuge, Werksgeräte	80.663,12 €
Lebewesen und Pflanzen	108.962,86 €
Fuhrpark	2.089.404,26 €
sonstige Betriebsausstattung	3.808.422,20 €
Büromaschinen, DV- und Kommunikationsanlagen	1.109.843,68 €
Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	1.133.058,62 €
Summe	<u>9.407.262,88 €</u>
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.554.888,80 €
Anlagen im Bau	37.554.888,80 €

Im Jahr 2008 wurden Anlagen im Bau in Höhe von rd. 40,4 Mio. € aufgelöst. Die fertig gestellten Anlagen im Bau des Umwelt- und Gartenamtes konnten nicht vollständig aktiviert werden, da von Seiten des Amtes trotz mehrfacher Aufforderung die entsprechenden Daten nicht rechtzeitig geliefert wurden.

1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wird mit den in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werten fortgeführt. Zugänge werden mit den Anschaffungskosten bewertet.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Summe 339.770.979,51 €

Anteile an verbundenen Unternehmen	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2008	Kapitalanteil in %
Wohlfahrt Kassel gGmbH	25.564,59 €	153.428,73 €	100,00
GWG	10.600.000,00 €	29.909.103,14 €	100,00
KVV Kasseler -Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	68.151.000,00 €	181.794.222,12 €	100,00
TSK Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH	7.209.400,00 €	7.086.023,67 €	100,00
Projektentwicklungsgesellschaft Unterneustadt mbH i. L.	52.151,00 €	0,00 €	100,00
Kassel tourist GmbH	500.000,00 €	531.672,57 €	100,00
JAFKA gGmbH	70.000,00 €	272.192,56 €	100,00
NB Nordhessenbus GmbH	50.000,00 €	63.820,35 €	99,00
Gesundheit Nordhessen Holding AG	100.000,00 €	33.981.065,18 €	92,50
Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH	15.338,75 €	15.338,75 €	60,00
Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG Kassel	767.000,00 €	474.767,22 €	54,00
FiDT GmbH	28.050,00 €	384.072,43 €	50,50
Summe		254.665.706,72 €	

Die Anteile an der KVV wurden in 2008 um 2.500.000 € erhöht.

Die Beteiligungen an der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH, Schlachthof Kassel GmbH & Co. und der FiDT GmbH stellen Beteiligungen mit beherrschenden Einfluss der Stadt Kassel dar, die gemäß § 49 Nr. 21 der VV 2008 zur GemHVO - Doppik unter dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen sind (Empfehlung der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Die Beteiligungen wurden somit vom Posten Beteiligungen/Zweckverbände (1.3.3) zum o.g. Posten umgesetzt.

Der FiDT werden von 2005 bis 2014 als Liquiditätshilfe jährliche Kapitalverstärkungen von 80.600 € zugeführt, die den Buchwert der Beteiligung erhöhen.

Eigenbetrieb	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2008	Kapital- anteil in %
Die Stadtreiniger Kassel	511.300,00 €	511.300,00 €	100,00
Kasseler Entwässerungsbetrieb KEB	13.000.000,00 €	84.593.972,79 €	100,00
	Summe	85.105.272,79 €	

Davon Mittel der Versorgungsrücklage für Beamte: 2.724.443,94 € (siehe hierzu auch Seite 61 -Verbindlichkeiten aus Verwahrungen- Spalte Konto 486100223 -Rücklagen-). Die Summe beider Beträge ist die Gesamtsumme der zum 31.12.2008 angesammelten Versorgungsrücklage.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

0,00 €

Gesellschafterdarlehen "GWG"	0,00 €
Altschulden "Die Stadtreiniger"	0,00 €
Altschulden "KEB"	0,00 €
Summe	0,00 €

Das Gesellschafterdarlehen „GWG“ wurde in 2008 in Höhe des Restbetrages von 763.084,71€ zurückgezahlt.

Die Altschulden des Betriebs „Die Stadtreiniger“ wurden in 2008 in Höhe des Restbetrages von 5.431.278,82 € zurückgezahlt

Die Altschulden des „KEB“ waren bereits in 2007 komplett zurückgezahlt.

1.3.3 Beteiligungen / Zweckverbände

Summe 107.915.201,87 €

Beteiligungen	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2008	Kapital- anteil in %
documenta u. Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH	12.800,00 €	12.800,00 €	50,00
AFK Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH	12.500,00 €	12.372,93 €	50,00
Parkhausgesellschaft	140.605,27 €	78.703,93 €	50,00
WFG Wirtschaftsförderung Kassel GmbH	18.409,68 €	40.266,48 €	25,53
EFN GmbH	12.800,00 €	12.800,00 €	50,00
	Summe	156.943,34 €	

In 2008 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Die Beteiligungen an der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH, Schlachthof Kassel GmbH & Co. und der FiDT-GmbH stellen Beteiligungen mit beherrschenden Einfluss der Stadt Kassel dar, die gemäß § 49 Nr. 21 der VV 2008 zur GemHVO - Doppik unter dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen sind (Empfehlung der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Die Beteiligungen wurden somit zum Posten Anteile an verbundenen Unternehmen (1.3.1) umgesetzt.

Zweckverbände	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2008	Kapitalanteil in %
Kasseler Sparkasse	215.516.509,05 €	107.758.254,53 €	50,00
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel		1,00 €	
Zweckverband Raum Kassel		1,00 €	
Zweckverband Naturpark Habichtswald		1,00 €	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung		1,00 €	
	Summe	107.758.258,53 €	

In 2008 wurde als Folge der Kommunalisierung der Veterinärämter die Mitgliedschaft am Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord aufgenommen. Die Nettoposition erhöht sich um 1 € (siehe auch Passiva Position 1.1).

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht **0,00 €**

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens **Summe 10.906.757,22 €**

a) Anteile an Unternehmen **2.587.379,00 €**

Wertpapiere des Anlagevermögens	Nominalwert	Kapitalanteil in %
Klinikum Kassel GmbH	5.000,00 €	10,00
HLG Hessische Landgesellschaft mbH	3.067,00 €	0,10
Wohnstadt Stadtentwicklung- und Wohnbaugesellschaft Hessen mbH	478.500,00 €	1,30
Vereinigte Wohnstätten 1889 eG	6.200,00 €	0,00
NW Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH	5.112,00 €	14,28
MHKW Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	511.300,00 €	2,50
Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	1.445.300,00 €	6,50
Kasseler Bank eG	50,00 €	0,00
Flughafen GmbH Kassel	132.850,00 €	13,00
Summe	2.587.379,00 €	

Der Wert des Anteils an der KVG AG wurde um 560 € gemindert, da er bereits in der Eröffnungsbilanz zu hoch angesetzt war. Dies entspricht dem Wert in der Bilanz der KVG AG.

Der Anteil an der Flughafen GmbH Kassel wurde durch unentgeltliche Abtretung an das Land Hessen um 37.450 € auf 13 % reduziert.

b) Festverzinsliche Wertpapiere 8.319.378,22 €

Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich um Sparkassenkapitalbriefe.

In 2008 wurde der Sparbrief in Höhe von 635.000 € für die unselbständige Stiftung „Heilwagen“ um 15.000 € erhöht.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen) 36.255.290,66 €

Sonstige Ausleihungen sind Kapitalforderungen gegenüber Dritten, denen langfristig Darlehen zur Verfügung gestellt wurden.

Zum 31.12.2008 sind folgende Bestände auszuweisen:

Obdachlosenfürsorge	160.826,55 €
Darlehen Sozialhilfe nach BSHG	13.772,45 €
Darlehen Amt für Wohnungs- und Siedlungswesen	31.239.661,11 €
Darlehen Stadtsanierung	1.488.992,54 €
Investitionsfondsdarlehen	2.992.003,40 €
Mieterdarlehen BHT	360.034,61 €
Summe	<u>36.255.290,66 €</u>

2. UMLAUFVERMÖGEN

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

479.230,46 €

Betriebsstoffe	48.351,82 €
Büromaterial	7.043,79 €
Verkehrsschilder	43.310,18 €
Rohstoffe	10.370,05 €
Pflanzenbestand, Pflanzmaterial	129.964,76 €
Werkstättenmaterial	671,00 €
Land- u. forstwirtschaftliche Materialien	4.674,00 €
Baustoffe	99.616,00 €
sonstige Hilfsstoffe	115.120,51 €
sonstige Betriebsstoffe	20.108,35 €
Summe	479.230,46 €

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse

164.633,81 €

Steuergeräte Verkehrsrechner	164.633,81 €
------------------------------	--------------

Das Vorratsvermögen wurde um die Position Geräte Verkehrssteuerung erweitert, die bislang nicht berücksichtigt waren. Die Nettoposition erhöht sich um 164.633,81 € (siehe auch Passiva Position 1.1).

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und – Zuschüssen und Investitionsbeiträgen

6.828.847,73 €

Transferforderungen	5.306.417,38 €
Landkreis Kassel Ausländerbehörde	90.130,35 €
Abgeltung Kirchenbaulast -Zuweisungen des Landes-	1.432.300,00 €
Summe	6.828.847,73 €

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben **21.043.835,99 €**

Steuerforderungen	17.761.732,70 €
Gebühren und Beiträge	5.965.910,51 €
Beitragsforderungen	
Bauverwaltungsamt	30.192,78 €
Pauschalwertberichtigungen	-2.714.000,00 €
Summe	<u>21.043.835,99 €</u>

Die Pauschalwertberichtigung wurde neu berechnet.
Sie wurde um 59.000 € erhöht.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **15.529.624,00 €**

Forderungen gegenüber privaten Dritten	15.013.112,34 €
Forderungen gegenüber Bund	39.219,07 €
Forderungen gegenüber Gem./Gemeindeverb.	477.292,59 €
Summe	<u>15.529.624,00 €</u>

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen **170.119,87 €**

Kommunale Arbeitsförderung	
Kassel gGmbH	15.812,14 €
documenta und Museum	
Friedericianum Veranstaltungs-	
gesellschaft mbH	54.828,36 €
Wirtschaftsförderung Region Kassel	
GmbH	99.479,37 €
Summe	<u>170.119,87 €</u>

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände **750.008,57 €**

Forderungen aus Verwahrungen	692.836,84 €
Restkaufgelder Liegenschaftsamt	49.688,42 €
Forderungen Landkreis Kassel	7.478,00 €
Anrechenbare Vorsteuer	5,31 €
Summe	<u>750.008,57 €</u>

2.4 Flüssige Mittel **2.276.825,90 €**

Kasseler Sparkasse	366.024,43 €
Kasseler Bank	41.216,36 €
Commerzbank	9.250,74 €
Deutsche Bank	14.238,45 €
Deutsche Bundesbank	13.616,63 €
Landeskreditkasse	4.638,93 €
Postbank	1.745.514,89 €
Handvorschüsse	48.527,51 €
Betriebsmittelvorschüsse	15.750,00 €
Kassenbestand	18.047,96 €
Summe	<u>2.276.825,90 €</u>

3. Aktive Rechnungsabgrenzung **14.116.207,66 €**

Kreditbeschaffungskosten	3.113.355,08 €
Betriebe gewerblicher Art	690.675,00 €
Beamten- und Versorgungsbezüge I/09	3.316.512,77 €
andere aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.995.664,81 €
Summe	<u>14.116.207,66 €</u>

In dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für 2008 sind unter anderem die Versorgungsbezüge für Januar 2009 in Höhe von 1.357.200,00 € und Beamtenbezüge für Januar 2009 in Höhe von 1.959.312,77 € enthalten.

P A S S I V A

1. Eigenkapital

1.1 Nettovermögen **303.987.109,82 €**

Das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 erstmalig festgestellte Nettovermögen wird grundsätzlich als Festwert fortgeführt. Gemäß § 108 (5) i. V. m. § 114 o HGO können Änderungen bzw. Nachholungen noch bis zum 31.12.2009 erfolgen.

Das Nettovermögen in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem Saldo des Vermögens und der Schulden zum 01.01.2006 zuzüglich Nachholungen aus 2007 und 2008.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden folgende Änderungen oder Nachholungen gebucht:

- Die Rückstellungen für Überstunden und Urlaubsansprüche wurden ergebnisneutral gegen die Eigenkapital-Nettoposition aufgelöst. Die Nettoposition erhöht sich um 5.849.931,15 € (siehe auch Passiva Position 3.3).
- Das Vorratsvermögen wurde um die Position Geräte Verkehrssteuerung erweitert, die bislang nicht berücksichtigt waren. Die Nettoposition erhöht sich um 164.633,81 € (siehe auch Aktiva Position 2.2).
- Im Rahmen der Fortführung des Vermögensnachweises hat das Liegenschaftsamt im Bereich der unbebauten Grundstücke Werterhöhungen in Höhe von 67.925.437,11 € ermittelt. Die Nettoposition erhöht sich entsprechend (siehe auch Aktiva Position 1.2.1).
- Die Mitgliedschaft am Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord wurde aufgenommen. Die Nettoposition erhöht sich um 1 € (siehe auch Aktiva Position 1.3.3).

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Ordentlicher Überschuss 2007 (anteilig)	6.970.003,91 €
---	-----------------------

Bei einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis erfolgt die Ergebnisverwendung gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO - Doppik in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Eine Minderung eines Verlustvortrags aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre.
2. Eine Einstellung in die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage.

Der ordentliche Überschuss 2007 betrug insgesamt 17.597.749,76 € und wird aufgeteilt auf die Positionen 1.2.1 und 1.3.1.1.

1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

	13.592.470,24 €
Außerordentlicher Überschuss 2006	6.056.364,64 €
Außerordentlicher Überschuss 2007	7.536.105,60 €
Summe	13.592.470,24 €

1.2.3 Zweckgebundene Rücklage **991.806,89 €**

Gebührenausgleichsrücklage	
Erziehungshilfen Auguste-Förster	237.149,05 €
Gebührenausgleichsrücklage	
Rettungsdienste	614.102,65 €
Budgetrücklage	140.555,19 €
Summe	991.806,89 €

1.2.4.1 Stiftungskapital **7.669.687,30 €**

Stiftungsgrundstücke	2.067.359,30 €
Finanzmittel / liquide Mittel	5.602.328,00 €
Summe	7.669.687,30 €

1.3 Ergebnisverwendung

1.3.1 Ergebnisvortrag 0,00 €

1.3.1.1 Ordentliches Ergebnis aus 2006	-10.627.745,85 €
Ordentliches Ergebnis aus 2007 (anteilig)	10.627.745,85 €
Summe	<u>0,00 €</u>

1.3.2 Jahresüberschuss 21.181.868,46 €

1.3.2.1 Ordentliches Ergebnis	18.798.834,11 €
1.3.2.2 Außerordentliches Ergebnis	2.383.034,35 €
	<u>21.181.868,46 €</u>

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge 340.137.841,47 €

Es sind folgende Sonderposten auszuweisen, die ab 01.01.1998 erfasst wurden.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Investitionszuschüsse Gebäude- wirtschaft	8.937.699,96 €
Investitionszuschüsse Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht	31.164.512,66 €
Naturkundemuseum	2.285.660,99 €
Investitionszuschüsse Straßen- verkehrsamt	21.983.371,91 €
Schulverwaltungsamt EFRE Mittel	445.566,05 €
Schulbaupauschale	37.806.158,00 €
Investitionspauschale	29.848.760,00 €
Landeszuschüsse - diverse	6.611.647,49 €
Zuschüsse Gemeinde- und Gemeindeverbände	2.048.433,55 €
Zuschüsse sonstiger öffentl. Bereich	16.302,00 €
Zuschüsse verbundene Unternehmen	56.112,00 €
Zuschüsse Sonderrechnungen	60.084,46 €
übrige Bereiche	269.752,84 €
Ausgleichsposten Straßenbewertung	179.304.095,61 €
Summe	<u><u>320.838.157,52 €</u></u>

2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse private Unternehmen	114.645,42 €
Summe	<u>114.645,42 €</u>

2.1.3 Investitionsbeiträge

Erschließungsbeiträge	11.793.682,07 €
Beiträge nach § 11 KAG	6.228.039,32 €
Beiträge für Stellplatzabgeltungen	775.339,00 €
Ausgleichsmaßnahmen nach Bundesnatur- schutzgesetz	392.857,04 €
Sonderposten aus Beiträgen	-4.878,90 €
Summe	<u>19.185.038,53 €</u>

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

293.273.411,06 €

Pensionsrückstellung

Beamte	82.242.830,00 €
Versorgungsempfänger	150.574.001,00 €
Summe	<u>232.816.831,00 €</u>

Rückstellung für Beihilfe

Beamte	18.769.398,00 €
Beschäftigte	61.142,00 €
Versorgungsempfänger	29.635.730,00 €
Summe	<u>48.466.270,00 €</u>

Rückstellung für Altersteilzeit

Beamte	1.879.945,00 €
Beschäftigte	8.848.586,00 €
Summe	<u>10.728.531,00 €</u>

Rückstellung für Lebensarbeitszeit

Beamte	917.779,06 €
--------	--------------

Rückstellung für leistungs- orientierte Bezahlung

344.000,00 €

Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurde von der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) durchgeführt.

Die Pensionsverpflichtungen richten sich nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen.

Die zum 31.12.2008 ermittelten Rückstellungen für die künftigen und die laufenden Pensionsverpflichtungen wurden entsprechend den Bestimmungen des § 6a EStG mit dem Teilwert angesetzt. Die Berechnungen wurden anhand der Rechnungsgrundlagen und Verfahren durchgeführt, die allgemein anerkannt sind, insbesondere sind hier die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck, ein Rechnungszinsfuß von 6 % und ein Endalter von 65 Jahren zu nennen. Als Gehalt wird bei den aktiven Beamten zur Berechnung der Teilwerte die in der jeweiligen Besoldungsgruppe erreichbare Endstufe zugrunde gelegt. Der Familienzuschlag wird nach Stufe 1 berechnet. Des Weiteren werden ruhegehaltstfähige Zulagen berücksichtigt. Künftige Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, wenn sie am Bilanzstichtag bereits bekannt sind. Entsprechend wird mit am Bilanzstichtag bereits feststehenden künftigen Dynamisierungen der Beamtengehälter verfahren (Stichtagsprinzip gem. R 6a Abs.17 EStR 2006).

Sofern die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG vorliegen, wurden die anteiligen Pensionsverpflichtungen für ausgeschiedene Beamte über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus fortgeschrieben. Forderungen gegenüber dem abgebenden Dienstherrn wurden bei der Bildung von Pensionsrückstellungen mindernd berücksichtigt.

Für Leistungsempfänger wurden Beteiligungen gem. den in den Bestandsdaten der BVK hinterlegten Prozentsätzen berücksichtigt.

Die den Pensionsverpflichtungen zugrunde liegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge wurden unter Beachtung des Stichtagsprinzips mit der Stufe des Anpassungsfaktors abgesenkt, die am jeweiligen Bilanzstichtag zugrunde zu legen ist.

Folgende weitere Grundlagen sind zu beachten:

- Für Beamte auf Probe (zur Anstellung) wurden ebenfalls Rückstellungen gebildet.
- Anwartschaften auf Waisengeld wurden nicht berücksichtigt.
- Die Pensionsverpflichtungen der Dienstherrn ergeben sich aus den nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG), dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG) sowie dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) festzusetzenden Versorgungsansprüchen der aktiven bzw. der bereits im Ruhestand befindlichen Beamten und ihren Hinterbliebenen. Die Teilwerte der Pensionsrückstellungen berücksichtigen das Beamtenversorgungsgesetz und das Hessische Gesetz über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (HBVAnpG 2007/2008) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) hat die Berechnung der Rückstellung für Beihilfe zum 31.12.2008 vorgenommen.

Nach § 39 (1) Nr. 2 GemHVO - Doppik sind Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen zu bilden.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen werden wie Pensionsverpflichtungen nach dem Teilwertverfahren im Sinne des § 6 a (3) EStG bewertet (§ 41 (5) GemHVO - Doppik analog). Die Bewertung nach dem Teilwertverfahren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Bei der Berechnung wird ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zugrunde gelegt (§ 41 (5) GemHVO – Doppik).

Für die Berechnung der Rückstellungen für Beihilfen wurde ein Beihilfetarif zugrunde gelegt, der aus dem Durchschnittswert von Krankenversicherungsbeiträgen privater Krankenversicherungen abgeleitet wird. Bei Männern sowie bei Frauen wurde ein monatlicher Tarif von 271 € berücksichtigt.

Rückstellungen für Altersteilzeit

Die Rückstellungen für Zeiten der Freistellung vom Dienst im Rahmen von Altersteilzeit nach § 85 b HBG wurden mit dem Pauschalwertverfahren gemäß BMF-Schreiben vom 28.03.2007 (IV B 2 – S 2175/07/0002) bewertet.

Rückstellungen für Lebensarbeitszeit

Lebensarbeitszeitkonten (LAK) sind spezielle Langzeitkonten zur Arbeitszeitflexibilisierung.

Grundlage ist die Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO) vom 13. Dezember 2003. Ziel ist eine längerfristige bezahlte Freistellung von der Arbeit, oftmals unmittelbar vor dem Ruhestand (Renteneintritt bzw. Pensionierung).

Bei dem Erfüllungsrückstand aus Lebensarbeitszeitkonten handelt es sich um ungewisse Verbindlichkeiten, da die Höhe und der Zeitpunkt der Leistung unsicher ist. Eine Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten kann gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz GemHVO - Doppik gebildet werden. Sie ist keine Pflichtrückstellung.

Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Beschäftigten der Stadt Kassel den Wunsch haben wird, die Lebensarbeitszeit zu verkürzen und früher in den Ruhestand einzutreten. Aufgrund dieser Annahme wird erwartet, dass das Volumen der Lebensarbeitszeitguthaben über einen längeren Zeitraum stetig wächst. Mit einer wesentlichen Abnahme ist erst nach zehn oder mehr Jahren zu rechnen. Die dargestellte Entwicklung rechtfertigt die Bildung einer freiwilligen Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten.

Durch die Bildung einer Rückstellung wird der Haushaltsausgleich in den Jahren des Abbaus der Lebensarbeitszeitkonten nicht zusätzlich belastet, da es in diesen Jahren durch die Rückstellungsauflösung zu einer entsprechenden Entlastung der Ergebnisrechnung kommt.

Der jährliche Rückstellungsbedarf für Lebensarbeitszeitkonten umfasst ein deutlich höheres Gesamtvolumen, als bei den Rückstellungen für ausstehende Urlaubstage und allgemeine Überstunden. Bei den noch ausstehenden Urlaubstagen und den allgemeinen Überstunden handelt es sich in der Regel um Tatbestände, deren maßgeblichen Verhältnisse sich zum Bilanzstichtag nicht wesentlich verändern. Diese kurzfristigen Ergebnisverschiebungen sind prinzipiell von untergeordneter Bedeutung.

Als Rückstellungsbetrag ist die mit Geld bewertete Arbeitszeit zu bilanzieren. Eine Abzinsung dieser Rückstellung findet nicht statt. Die Rückstellungen sind unter einem eigenen Konto „Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonto“ im Bereich der sonstigen Rückstellungen (KVKR) zu erfassen.

Bei der Kontoführung werden die Guthaben in Zeiteinheiten, in der Regel Stunden, geführt. Eine eingebrachte Stunde während der Arbeitsphase bleibt auch in der Freistellung eine Stunde. Die Kontoführung wird vom Aufgabenbereich Personal- und Organisationsamt -Personalabteilung- durchgeführt. Die Einbuchung erfolgt durch die Haushaltsabteilung auf Meldung der Personalabteilung.

Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung

§ 18 des TVÖD sieht die Einführung eines Leistungsentgeltes ab dem Jahr 2007 vor. Da bislang zwischen dem Personalrat und dem Personalamt keine Dienstvereinbarung über die Ausschüttung der Leistungskomponente getroffen wurde, wurden die nicht ausgeschütteten Leistungsentgelte im Rahmen der LOB vom Personalamt bei der Ansatzplanung berücksichtigt. Sobald eine Dienstvereinbarung vorliegt, ist eine Auszahlung möglich.

Da es sich bei der Leistungskomponente um eine Verbindlichkeit gegenüber den Beschäftigten handelt, deren Höhe nicht exakt feststeht, ist eine Rückstellung zu bilden.

3.2 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 128.791,37 €

Altlast Sandershäuser Straße 43	128.791,37 €
---------------------------------	--------------

3.3 Sonstige Rückstellungen	11.861.506,56 €
Überstunden	0,00 €
Urlaubsansprüche	0,00 €
Abfindungen	170.000,00 €
Prozeßkosten	1.545.017,46 €
Unterlassene Instandhaltung	854.478,67 €
Güterverkehrszentrum	2.125.000,00 €
Rückst.für Erstattung bereits gezahlten Kaufgeldes	797.036,33 €
Vers.Steuer / Kom. Schadensausgleich	421.723,91 €
Verlustabdeckung PEG	1.833.010,34 €
Theaterzuschuss	286.652,98 €
Ausbauvertrag Kiefernweg	408.021,05 €
Bambini Tagespflege	239.200,00 €
Abführung Bundesant. v. Unterhaltsverpflichteten	809.094,43 €
Bürgschaften	197.675,27 €
Abrechnung VHS	374.011,06 €
Gemeinsame Zulassungsstelle	734.618,92 €
Versorgungsbezüge	285.750,00 €
Bambini Tagesmütter	388.104,07 €
Betriebskostenzuschüsse freie Träger	140.000,00 €
Pia Programm	50.000,00 €
Rettungsdienst	181.267,59 €
Sonstige Rückstellungen	20.844,48 €
Summe	<u>11.861.506,56 €</u>

Die Rückstellungen für Überstunden und Urlaubsansprüche wurden zum 31.12.2008 erfolgsneutral gegen die Eigenkapital-Nettoposition aufgelöst, da es sich um keine Pflichtrückstellung gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO - Doppik handelt (siehe auch Passiva Position 1.1).

4. Verbindlichkeiten
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen **0,00 €**
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
Summe **581.291.283,93 €**
4.2.1 Investitionskredite
325.980.661,11 €

Land	25.759.131,55 €
sonstiger öffentlicher Bereich	606.174,12 €
Kreditmarkt	299.615.355,44 €
Summe	<u>325.980.661,11 €</u>

4.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern und Kassenkredite
255.310.622,82 €

Zinsen Mündelkonten	10.294,47 €
Lenoir-Stiftung	2.926.689,03 €
Stiftung Brückner Kühner	189.306,45 €
Sonderbeiträge	
Investitionsfondsdarlehen	1.789.061,30 €
Kassenkredite	250.395.271,57 €
Summe	<u>255.310.622,82 €</u>

4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften **0,00 €**
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge
10.059.749,63 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
13.393.205,18 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern
6.379.639,82 €

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

	Summe	3.688.504,99 €
--	--------------	-----------------------

4.7.1 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	3.680.835,99 €
--	-----------------------

Laufende Verbindlichkeiten	3.680.835,99 €
----------------------------	----------------

4.7.2 Verbindlichkeiten gegenüber beteiligten Unternehmen

	7.669,00 €
--	-------------------

Stammeinlage Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH	7.669,00 €
---	------------

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

	Summe	59.986.715,32 €
--	--------------	------------------------

Erhaltene Anzahlungen	8.650.214,46 €
Verbindlichkeiten Kaufgelder Liegenschaftsamt	15.297,40 €
Verbindlichkeiten Bäderbetriebe	3.800.000,00 €
Abgeltung Kirchenbaulast	2.862.100,00 €
Städt. Werke Konzessionsabg. Überz. KVV	2.052.840,13 € 652.000,00 €
MHKW Nachzahlung 2008	3.273.938,29 €
Summe	<u>21.306.390,28 €</u>

Verwahrgelder

Verbindlichkeiten aus Verwahrungen	<u>38.680.325,04 €</u>
------------------------------------	-------------------------------

In den Verwahrgeldern sind Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen „Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb“ (8.248.657,73 €) und „Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb“ (23.629.765,72 €) enthalten.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

	0,00 €
--	---------------

Nachrichtlich:

Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften)	119.047.651,07 €
--	-------------------------

III. Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung zum 31.12.2008

Das Haushaltsjahr 2008 schloss mit einem Jahresüberschuss von rund 21,2 Mio. € ab. Damit fällt das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3,9 Mio. € niedriger aus (2007: 25,1 Mio. €). Neben einer Verschlechterung im Ertragsbereich um 0,2 Mio. € wurden auch die Aufwendungen um 3,7 Mio. € verringert.

Gegenüber dem Planansätzen 2008¹, die unter Berücksichtigung der Haushaltsreste 2007 sowie der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insgesamt ein Defizit von rund 11 Mio. € vorsahen, ergab sich eine Verbesserung von 32,1 Mio. €. Verbesserungen bei den Erträgen in Höhe von 43,5 Mio. € stehen Verschlechterungen bei den Aufwendungen in Höhe von 11,4 Mio. € gegenüber.

Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis in €	Planergebnis 2008 in €	Ist-Ergebnis 2008 in €
Gesamterträge	-654.373.412,00	-610.669.845,73	-654.178.843,13
Gesamtaufwendungen	629.239.556,64	621.624.533,38	632.996.974,67
Fehlbedarf / Überschuss	-25.133.855,36	10.954.687,65	-21.181.868,46

¹ **Anmerkung:** In den Planansätzen sind neben den aus dem Jahr 2007 übertragenen Haushaltsresten in Höhe in von 2.535.702,63 € auch die ab dem 1. Januar 2008 eingetretenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (ÜPL/APL) in Höhe von 8.261.791,73 € berücksichtigt.

Berechnung des Planansatzes: Ansatz lt. Haushaltsplan 2008 (+ Haushaltsrest 2007 + ÜPL/APL 2008)

Daher stimmen die erwähnten und im Folgenden dargestellten Planzahlen unter Umständen nicht mit den Planzahlen des Haushaltsplanes 2008 nicht überein!

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen **Ertragspositionen** dargestellt:

Pos.	Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis in €	Planergebnis 2008 in €	Ist-Ergebnis 2008 in €
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.074.084,88	-1.949.690,00	-2.531.298,63
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-86.111.896,22	-86.477.745,00	-87.042.642,06
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-27.124.847,00	-28.990.593,00	-40.659.506,60
4	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern, steuerähnliche Erträge, Erträge aus Umlagen	-245.465.751,15	-241.180.903,00	-263.884.387,46
6	Erträge aus Transferleistungen	-7.945.289,75	-7.219.360,00	-7.292.954,46
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke, allgemeine Umlagen	-200.483.927,03	-174.003.067,00	-176.520.380,54
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Beiträgen	-27.349.946,55	-28.685.780,00	-28.534.951,63
9	Sonstige ordentliche Erträge	-36.042.424,55	-33.011.482,73	-36.104.488,43
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-632.598.167,13	-601.518.620,73	-642.570.609,81
11	Finanzerträge	-5.386.825,76	-6.122.940,00	-7.542.070,74
12	Außerordentliche Erträge	-16.388.419,11	-3.028.285,00	-4.066.162,58
13	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
14	Summe der gesamten Erträge (Pos. 10 - 13)	-654.373.412,00	-610.669.845,73	-654.178.843,13

Wesentliche Positionen der Ertragsseite sind:

- Steuern, darunter Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
(ca. 41 % der Gesamterträge)
- Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, darunter vor allem Schlüsselzuweisungen
(ca. 27 % der Gesamterträge)
- Öffentlich-rechtliche und private Leistungsentgelte
(ca. 14 % der Gesamterträge)

Zur Entwicklung der Ertragspositionen siehe Erläuterungen im Rechenschafts- und Lagebericht unter Kapitel 5.2.1.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen dargestellt:

Pos.	Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis in €	Planergebnis 2008 in €	Ist-Ergebnis 2008 in €
1	Personalaufwendungen	116.825.675,38	113.102.132,12	116.202.004,83
2	Versorgungsaufwendungen	25.640.754,25	18.018.000,00	27.173.832,14
3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	128.856.467,73	135.308.322,99	126.893.523,80
4	Abschreibungen	48.216.298,58	49.411.871,00	50.130.668,19
5	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, besondere Finanzaufwendungen	44.250.534,81	41.684.661,27	47.494.106,43
6	Steueraufwendungen, Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	62.419.263,64	55.444.460,00	59.186.040,75
7	Transferaufwendungen	155.846.457,21	163.097.570,00	158.730.362,67
8	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.338.468,15	8.332.940,00	8.618.867,45
9	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 1 - 8)	592.393.919,75	584.399.957,38	594.429.406,26
10	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.993.323,38	37.024.576,00	36.884.440,18
11	Außerordentliche Aufwendungen	8.852.313,51	200.000,00	1.683.128,23
12	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
13	Summe der gesamten Aufwendungen (Pos. 9 - 12)	629.239.556,64	621.624.533,38	632.996.974,67

Wesentliche Positionen der Aufwandsseite sind:

- Transferaufwendungen, darunter der Bereich der Sozialen Hilfe, Erzieherische Hilfen und die Tagesbetreuung von Kindern (ca. 26 % der Gesamtaufwendungen)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, darunter Grundbesitzabgaben für städtische Gebäude, Mieten und Energiekosten (ca. 20 % der Gesamtaufwendungen)
- Personalaufwendungen (ca. 19 % der Gesamtaufwendungen)

Zur Entwicklung der Aufwandspositionen siehe Erläuterungen im Rechenschafts- und Lagebericht unter Kapitel 5.2.2.

IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung zum 31.12.2008

Erläuterungen zu direkten Gesamtf finanzrechnung

Für den doppelten Jahresabschluss ist vorgesehen, dass zwei Gesamtf finanzrechnungen zu erstellen sind. Die indirekte Finanzrechnung nach § 47 Abs. 1 GemHVO - Doppik (Muster 15 zur GemHVO - Doppik –Teil A-) und die direkte Finanzrechnung nach § 47 Abs. 2 GemHVO - Doppik (Muster 16 zur GemHVO - Doppik –Teil B-).

Bei der direkten Finanzrechnung wird das Ergebnis direkt aus den Finanzrechnungskonten ermittelt. Die Ermittlung erfolgt unmittelbar aus dem Buchführungssystem NSK.

Die direkte Gesamtf finanzrechnung ist unter dem Aspekt der Umstellung des städtischen Kontenplanes auf den Kontenplan nach den verbindlichen Vorgaben des Landes Hessen am 10. März 2009 zu betrachten. Hierbei haben sich nicht nur die Finanzkonten, sondern auch die Systematik teilweise grundlegend geändert.

Bei der Umnummerierung gab es erhebliche Komplikationen. Es wurden teilweise bereits gebuchte Sachposten mit einem anderen Finanzrechnungskonto versehen, als das später im entsprechenden Sachkonto hinterlegte Finanzrechnungskonto. Hieraus ergab sich das Problem, dass Sachposten die nach der Umnummerierung für das Jahr 2008 gebucht wurden, im Ergebnis auf andere Finanzkonten gebucht wurden als die Sachposten vor der Umnummerierung.

Die nach der Umnummerierung erfolgten Buchungen wurden manuell, kostenstellenscharf je Finanzrechnungskonto ermittelt und umgebucht und zwar so, dass die Finanzrechnung auf den Stand vor der Umstellung gebracht wurde, also so, wie die Sachposten umnummeriert wurden. Somit ist die Vergleichbarkeit zum Ergebnis 2007 hergestellt worden.

Der Finanzmittelbestand der direkten Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 stimmt mit dem Gesamtsaldo der Girokonten der Stadtkasse zum 31.12.2008 überein.

Erläuterungen zur indirekten Gesamtfinanzzrechnung

Für den doppelten Jahresabschluss ist vorgesehen, dass zwei Gesamtfinanzzrechnungen zu erstellen sind. Die indirekte Finanzrechnung nach § 47 Abs. 1 GemHVO - Doppik (Muster 15 zur GemHVO - Doppik –Teil A-) und die direkte Finanzrechnung nach § 47 Abs. 2 GemHVO - Doppik (Muster 16 zur GemHVO - Doppik –Teil B-).

Bei der indirekten Finanzrechnung wird das Jahresergebnis nicht wie bei der direkten Finanzrechnung unmittelbar aus den Finanzkonten selbst, sondern aus Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz hergeleitet. Bei der laufenden Verwaltungstätigkeit wird das Finanzergebnis aus dem Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung, den nicht zahlungswirksamen Buchungsvorgängen (z.B. Abschreibungen) und den Veränderungen des Verbindlichkeiten- und Forderungsbestandes hergeleitet.

Aufgrund struktureller Mängel im verwendeten Kontenplan wurden Konten sowohl investiv, als auch nicht investiv bebucht. Konten wurden für zahlungswirksame und zahlungs-unwirksame Buchungen genutzt, obwohl hier strikt getrennt werden müsste. Diese Buchungen auf den sogenannten Mischkonten machten sowohl eine systemtechnische, als auch manuelle Herleitung zunächst unmöglich.

Mit dem Wissen, dass es die, wie oben beschriebenen Mischkonten gibt, hat das Referat für Kommunale Finanzen des Hessischen Innenministeriums die Herleitung der Indirekten Finanzrechnung aus den Jahresabschlussdaten, der Vermögensrechnung und der direkten Gesamtfinanzzrechnung vorgeschlagen. Dies ist durch die ekom21 in Form eines Kontenschemas umgesetzt worden, welches vom Amt Kämmerei und Steuern für die Aufstellung der indirekten Finanzrechnung für das Jahr 2008 verwendet wurde. Hierbei werden die vermögenswirksamen und zahlungswirksamen Buchungen auf diesen Mischkonten aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit der direkten Finanzrechnung abgeleitet und das Ergebnis in Summe bereinigt. Insbesondere die Positionen 7 und 8 sind daher in der Aufstellung nur bedingt aussagekräftig.

Die indirekte Gesamtfinanzzrechnung ist wie die direkte Finanzrechnung unter dem Aspekt der Umstellung des städtischen Kontenplanes auf den Kontenplan nach den verbindlichen Vorgaben des Landes Hessen am 10. März 2009 zu betrachten (Siehe Erläuterungen zur direkten Finanzrechnung). Die strukturellen Mängel des bis zum 09. März 2009 verwandten Kontenplanes sind damit weitestgehend behoben.

Der Finanzmittelbestand der indirekten Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 stimmt mit dem Gesamtsaldo der Girokonten der Stadtkasse zum 31.12.2008 überein.

Zur Entwicklung der Finanzrechnung siehe Erläuterungen im Rechenschafts- und Lagebericht unter Kapitel 5.4.



Anlagen

zum

Jahresabschluss

31.12.2008

**Übersicht
über den Stand des Anlagevermögens (Anlagespiegel)
zum 31.12.2008**

Anlagevermögen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Gesamte Anschaffungs-/Herstellungskosten am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Umbuchungen zu AK/HK des Haushaltsjahres	Zuschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen kumuliert	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres
		+	/	+/-			/	(2+3-4+5+6+8)	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1.291.521,75	395.519,82	-2.928,94	0,00	0,00	-266.972,84	-990.945,70	693.166,93	567.548,89
1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	36.793.462,44	4.573.404,74	-12.879,47	1.129.532,56	0,00	-1.757.680,07	-5.847.827,44	36.635.692,83	32.703.315,07
Summe 1.:	38.084.984,19	4.968.924,56	-15.808,41	1.129.532,56	0,00	-2.024.652,91	-6.838.773,14	37.328.859,76	33.270.863,96
2. Sachanlagevermögen									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	232.024.663,50	69.493.256,57	-1.265.003,31	0,00	0,00	0,00	0,00	300.252.916,76	232.024.663,50
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	367.621.662,43	8.915.055,73	-113.597,82	11.377.661,66	0,00	-6.341.582,15	-68.987.607,52	318.813.174,48	305.008.225,26
2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	538.110.187,76	846.207,65	-205.716,93	22.223.688,26	0,00	-36.427.990,57	-151.335.374,28	409.638.992,46	423.202.804,05
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	8.010.219,67	1.776.723,82	-3.494,89	0,00	0,00	-962.647,40	-4.393.511,04	5.389.937,56	4.579.356,03
2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.979.561,13	5.291.238,63	-979.933,33	300.401,70	0,00	-2.066.072,30	-20.184.005,25	9.407.262,88	6.861.628,18
2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.723.411,45	26.862.761,53	0,00	-35.031.284,18	0,00	0,00	0,00	37.554.888,80	45.723.411,45
Summe 2.:	1.216.469.705,94	113.185.243,93	-2.567.746,28	-1.129.532,56	0,00	-45.798.292,42	-244.900.498,09	1.081.057.172,94	1.017.400.088,47
3. Finanzanlagevermögen									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	302.415.735,93	2.500.000,00	0,00	34.855.243,58	0,00	0,00	0,00	339.770.979,51	302.415.735,93
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.194.363,53	0,07	-6.194.363,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.194.363,53
3.3 Beteiligungen	142.689.844,45	80.602,00	0,00	-34.855.244,58	0,00	0,00	0,00	107.915.201,87	142.689.844,45
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	10.929.767,22	650.000,00	-673.010,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.906.757,22	10.929.767,22
3.6 sonstige Finanzanlagen	36.439.976,21	2.008.063,01	-2.192.748,56	0,00	0,00	0,00	0,00	36.255.290,66	36.439.976,21
Summe 3.:	498.669.687,34	5.238.665,08	-9.060.122,16	-1,00	0,00	0,00	0,00	494.848.229,26	498.669.687,34
Gesamtsumme (1. bis 3.):	1.763.224.377,47	123.392.833,57	-11.643.676,85	-1,00	0,00	-47.822.945,33	-251.739.271,23	1.613.234.261,96	1.549.340.639,77

Anmerkung:

In den Spalten 3 und 4 können Zu- bzw. Abgänge enthalten sein, die aus Korrekturbuchungen innerhalb des Anlagevermögens entstanden sind. Die Darstellung ist der städtischen Finanzsoftware geschuldet.

**Übersicht
über den Stand der Forderungen
(Forderungsspiegel)**

Art	Bestand am 31.12.2007	Bestand am 31.12.2008	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr 3	bis 5 Jahre 4	mehr als 5 Jahre 4
1.	19.138.862,31 €	6.828.847,73 €	5.683.007,73 €	1.145.840,00 €	0,00 €
2.	11.424.837,62 €	21.043.835,99 €	21.043.835,99 €	0,00 €	0,00 €
3.	7.952.794,32 €	15.529.624,00 €	15.529.624,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	272.380,23 €	170.119,87 €	170.119,87 €	0,00 €	0,00 €
5.	1.644.311,49 €	750.008,57 €	750.008,57 €	0,00 €	0,00 €
Summe	40.433.185,97 €	44.322.436,16 €	43.176.596,16 €	1.145.840,00 €	0,00 €

Übersicht über die Rückstellungen im Haushaltsjahr 2008

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für					
Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	225.640.130,00	8.298.858,00	1.122.157,00	-	232.816.831,00
Beihilfen	47.723.856,00	933.375,00	190.961,00	-	48.466.270,00
Altersteilzeit	11.526.446,33	1.934.048,55	2.731.963,88	-	10.728.531,00
Lebensarbeitszeit	-	917.779,06	-	-	917.779,06
Leistungsorientierte Bezahlung	-	344.000,00	-	-	344.000,00
Prozeßkostenrisiken	1.111.321,67	864.662,00	230.462,66	200.503,55	1.545.017,46
Sanierung von Altlasten	150.000,00	-	7.879,47	13.329,16	128.791,37
Sonstiges	15.562.271,88	3.572.467,67	7.780.701,99	1.037.548,46	10.316.489,10
Summe der Rückstellungen	301.714.025,88	16.865.190,28	12.064.126,00	1.251.381,17	305.263.708,99

**Übersicht
über den Stand der Verbindlichkeiten
(Verbindlichkeitspiegel)**

Art 1	Bestand am 31.12.2007 2	Bestand am 31.12.2008	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr 3	bis 5 Jahre 4	mehr als 5 Jahre 4
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen					
2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Investitionskredite vom Kreditmarkt Kassenkredite	613.208.294,73 € 332.063.246,17 € 281.145.048,56 €	554.925.978,26 € 299.615.355,44 € 255.310.622,82 €	110.209.069,63 € 463.040,87 € 109.746.028,76 €	146.926.323,83 € 26.361.729,77 € 120.564.594,06 €	297.790.584,80 € 272.790.584,80 € 25.000.000,00 €
2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern Land Sonstiger öffentlicher Bereich	27.529.683,21 € 26.125.855,94 € 1.403.827,27 €	26.365.305,67 € 25.759.131,55 € 606.174,12 €	643.702,99 € 37.528,87 € 606.174,12 €	1.318.314,44 € 1.318.314,44 € 0,00 €	24.403.288,24 € 24.403.288,24 € 0,00 €
3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und - zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	10.469.560,13 €	10.059.749,63 €	10.059.749,63 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.304.230,49 €	13.393.205,18 €	13.393.205,18 €	0,00 €	0,00 €
6. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.393,21 €	6.379.639,82 €	6.379.639,82 €	0,00 €	0,00 €
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	6.180.792,44 €	3.688.504,99 €	3.680.835,99 €	0,00 €	7.669,00 €
8. sonstige Verbindlichkeiten	36.812.506,64 €	59.986.715,32 €	57.682.237,92 €	2.300.422,47 €	4.054,93 €
Summe	704.506.460,85 €	674.799.098,87 €	202.048.441,16 €	150.545.060,74 €	322.205.596,97 €

**Übersicht
über den Stand der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte**

Art 1	Bestand am 31.12.2007 2	Bestand am 31.12.2008 3	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr 4	bis 5 Jahre 5	mehr als 5 Jahre 6
Verbindlichkeiten aus Vorgängen kreditähnlicher Rechtsgeschäfte	12.969.828,00 €	12.005.927,00 €	0,00 €	0,00 €	12.005.927,00 €
Leasing	12.969.828,00 €	12.005.927,00 €	0,00 €	0,00 €	12.005.927,00 €
Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Übersicht
über fremde Finanzmittel
(Vorschüsse und Verwahrungen)**

1) Forderungen aus Verwahrungen (Vorschüsse)			
Konto	Bezeichnung	31.12.2008	31.12.2007
267000000	Verwahrungen-Sammelkonto (Jahresabschluss)	57.885,71	67.662,66
267300010	Barauszahlungen Sozialhilfe	0,03	59.222,68
267300513	HADG Allgemeine Haftpflicht	4.922,82	40.760,89
267300514	KSA Schufag	6.109,05	3.986,72
267300515	Autoschadenausgleich -Kasko-	98.430,73	161.931,55
267300521	HADG -Kfz. Haftpflicht	138.148,77	163.891,49
267300524	Abwicklung anerkannter Schadensfälle	0,00	19.805,23
267300529	Fahrkarten Deutsche Bahn AG	0,00	24.272,62
267300532	Vorkontenzahlung	10.351,45	968,82
267300550	Wohngeldzahlungen	48,58	48,58
267300580	Erstattung für Nichtseßhafte	54.747,51	411.623,40
267300581	Betreutes Wohnen für Nichtseßhafte	150.849,80	262.454,62
267300583	Erstattungen LWV außerhalb von Einrichtungen	160.229,06	20.192,58
267300600	Leistungen nach dem BerRehaG	6.473,72	10.861,18
267300670	Hilfen bei vorübergehender Abwesenh. aus Einricht.	0,00	29.751,24
Summe Forderungen aus Verwahrungen		688.197,23	1.277.434,26

**Übersicht
über fremde Finanzmittel
(Vorschüsse und Verwahrungen)**

2) Verbindlichkeiten aus Verwahrungen			
Konto	Bezeichnung	31.12.2008	31.12.2007
486000000	Vorschuss-Sammelkonto (Jahresabschluss)	195.425,61	94.064,88
486100100	Amtshilfe	83.707,91	45.755,50
486100101	Amtshilfe Nebenforderungen	0,00	369,99
486100116	Mündelgelder für Amtsvormundschaft	63.796,36	72.527,68
486100117	Jobtickets	12.711,00	0,00
486100220	Spenden	1.030,00	6.175,00
486100223	Rücklagen	4.415.652,70	2.837.425,78
486100231	Einbehaltene Garantiebeträge	131.044,84	183.277,43
486100232	Löschprämien für Hessische Brandversicherung	6,56	6,56
486100233	Selbstbewirtschaftungsmittel Katastrophenschutz	7.464,12	11.166,45
486100244	Umlagebeträge für Kaskodeckungsschutz	5.780,00	8.640,00
486100245	Landeszuschuss für Ausbildungsförderungsg.	750,00	750,00
486100262	Fehlbelegungsabgabe -RP-	37.511,93	33.740,21
486100268	Fundgelder	13.831,53	8.225,47
486100274	Schlüsselpfand Dauerparker Parkhäuser	3.833,65	4.074,30
486100401	Präventionspreis	6.865,78	1.826,62
486100408	Entgelt Notarzteinsatzfahrzeuge	115.103,66	114.654,02
486100409	Vergütung für die Erfassung	375,00	375,00
486100410	Sicherheitsleistungen KISS	2.435,97	2.175,97
486100411	Verwaltungsgebühren Zulassungsstelle	93.278,03	93.278,03
486100412	Entgelte RTW-DRK HOG-	27.369,43	16.635,29
486100415	Entgelte RTW -JUH-	66.907,34	58.067,40
486100416	Entgelte KTW -JUH-	3.603,12	1.509,24
486100419	Entgelt für Parkplätze Garde-du-Corps-Straße	700,95	540,95
486100420	Förderung nichtinvestiver Maßnahmen freier Träger	0,00	7.210,00
486100421	Förderung investiver Maßnahmen freier Träger	3.500,35	83.078,01
486100422	Förderung sozialer Hilfen	2.826,10	12.343,50
486100424	Sicherheitseinbehalt bei Bauaufträgen	4.639,85	0,00
486100425	Entgelte NEF - ASB-Kassel	63.233,36	67.537,76
486100427	Entgelte NEF - DRK-Hofgeismar	15.541,10	15.701,81
486100428	Entgelte NEF - DRK-Kassel	10.356,40	10.051,80
486100430	Citymanagement	8.692,16	0,00
486100675	Die Stadtreiniger -Sonderkasse.-	8.248.657,73	6.974.071,02
486100700	KEB -Sonderkasse-	23.629.765,72	15.727.883,33
486100725	Zahllastkonto Finanzamt § 48 ff. EStG	1.090,20	660,81
486115000	Zahllastkonto Finanzamt	0,00	170.544,94
486138001	Umsatzsteuersammelkonto	1.402.836,58	389.625,51
Summe Verbindlichkeiten aus Verwahrungen		38.680.325,04	27.053.970,26



Gesamtergebnisrechnung

und

Gesamtfinanzrechnung

zum

31.12.2008

Feststellung des Ergebnisses
Jahresrechnung 2008 Stadt Kassel

Gesamtergebnisrechnung (Muster 14)							
Magistrat der Stadt Kassel							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Ansatz Haushalt	Haushaltsreste	über-, außerpl. Ansätze	Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich Ansatz/Ergebnis
00	Gesamtergebnisrechnung						
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.074.084,88	-1.949.690,00			-2.531.298,63	581.608,63
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-86.111.896,22	-86.477.745,00		-378.355,00	-87.042.642,06	564.897,06
03	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-27.124.847,00	-28.990.593,00		-730.000,00	-40.659.506,60	11.668.913,60
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.						
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-245.465.751,15	-241.180.903,00		-4.532.903,00	-263.884.387,46	22.703.484,46
06	Erträge aus Transferleistungen	-7.945.289,75	-7.219.360,00		-293.670,00	-7.292.954,46	73.594,46
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-200.483.927,03	-174.003.067,00		-1.329.808,00	-176.520.380,54	2.517.313,54
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.- Beitr.	-27.349.946,55	-28.685.780,00			-28.534.951,63	-150.828,37
09	Sonstige ordentliche Erträge	-36.042.424,55	-33.011.482,73		-251.617,73	-36.104.488,43	3.093.005,70
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-632.598.167,13	-601.518.620,73		-7.516.353,73	-642.570.609,81	41.051.989,08
11	Personalaufwendungen	116.825.675,38	113.102.132,12	48.312,39	748.859,73	116.202.004,83	-3.099.872,71
12	Versorgungsaufwendungen	25.640.754,25	18.018.000,00		178.000,00	27.173.832,14	-9.155.832,14
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	128.856.467,73	135.308.322,99	1.657.322,99	118.843,00	126.893.523,80	8.414.799,19
14	Abschreibungen	48.216.298,58	49.411.871,00			50.130.668,19	-718.797,19
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	44.250.534,81	41.684.661,27	130.881,27	600.355,00	47.494.106,43	-5.809.445,16
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	62.419.263,64	55.444.460,00			59.186.040,75	-3.741.580,75
17	Transferaufwendungen	155.846.457,21	163.097.570,00		5.948.600,00	158.730.362,67	4.367.207,33
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.338.468,15	8.332.940,00		270,00	8.618.867,45	-285.927,45
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	592.393.919,75	584.399.957,38	1.836.516,65	7.594.927,73	594.429.406,26	-10.029.448,88
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-40.204.247,38	-17.118.663,35	1.836.516,65	78.574,00	-48.141.203,55	31.022.540,20
21	Finanzerträge	-5.386.825,76	-6.122.940,00			-7.542.070,74	1.419.130,74
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.993.323,38	37.024.576,00		-78.574,00	36.884.440,18	140.135,82
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	22.606.497,62	30.901.636,00		-78.574,00	29.342.369,44	1.559.266,56
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-17.597.749,76	13.782.972,65	1.836.516,65		-18.798.834,11	32.581.806,76
25	Außerordentliche Erträge	-16.388.419,11	-3.028.285,00			-4.066.162,58	1.037.877,58
26	Außerordentliche Aufwendungen	8.852.313,51	200.000,00			1.683.128,23	-1.483.128,23
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-7.536.105,60	-2.828.285,00			-2.383.034,35	-445.250,65
28	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-25.133.855,36	10.954.687,65	1.836.516,65		-21.181.868,46	32.136.556,11



Dr. Barthel
 Stadtkämmerer

Gesamtfinanzrechnung Indirekt 2008, Muster 15 § 47 GemHVO - Doppik

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2007	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2008	Ergebnis des Haushaltsjahres 2008	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
01	Jahresergebnis des Gesamtergebnisrechnung	25.133.856,36 €	10.954.687,65 €	21.181.868,46 €	32.136.566,11 €
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	52.433.452,04 €	49.411.871,00 €	49.038.104,36 €	373.766,64 €
03	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen u.-zuschüsse	- 27.349.946,55 €	- 28.685.780,00 €	- 28.534.951,63 €	- 150.828,37 €
04	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	9.393.825,61 €	-	6.799.487,81 €	6.799.487,81 €
05	+/- Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	- 9.809.652,99 €	2.800.050,00 €	- 3.074.613,26 €	274.563,26 €
06	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	191.791,77 €	248.110,00 €	212.261,77 €	35.848,23 €
07	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.853.086,18 €	-	- 15.391.929,20 €	15.391.929,20 €
08	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16.939.351,80 €	-	18.515.826,25 €	18.515.826,25 €
09A	Finanzmittelfluss aus lfd. Verwalt. Muster 16	62.591.668,42 €	7.018.163,35 €	78.663.890,05 €	71.645.726,70 €
09	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 1 bis 8)	74.785.763,82 €	7.219.463,35 €	48.746.054,56 €	41.526.591,21 €
09C	Korrektur gemischte Konten	- 12.394.075,40 €	201.300,00 €	29.917.835,49 €	30.119.135,49 €
09S	Summe Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	62.391.688,42 €	7.018.163,35 €	78.663.890,05 €	71.645.726,70 €
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	34.513.387,92 €	32.003.887,95 €	29.809.811,16 €	2.194.076,79 €
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	16.229.469,36 €	5.140.050,00 €	4.948.844,39 €	191.205,61 €
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immateriellen Anlagevermögen davon: Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 47.535.143,01 €	- 147.610.261,75 €	- 53.317.187,21 €	- 94.293.074,54 €
13	+ davon: Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	2.222.861,95 €	-	2.729.181,06 €	2.729.181,06 €
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	- 1.174.668,54 €	- 5.202.341,57 €	- 4.411.680,21 €	- 790.661,36 €
	davon: Auszahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	7.935.606,00 €	879.360,00 €	80.599,27 €	959.979,27 €
	davon: Ausz. aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfrist. Finanzdisposition	-	-	-	-
15	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	4.255.907,68 €	115.668.665,37 €	20.241.030,81 €	95.427.634,56 €
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	366.008.189,39 €	73.777.520,00 €	582.568.360,78 €	508.790.840,78 €
	davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	293.603.189,39 €	-	562.200.000,00 €	562.200.000,00 €
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	- 446.298.149,05 €	- 60.322.540,00 €	- 629.614.243,46 €	- 569.291.703,46 €
	davon: Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten	- 25.600.874,95 €	-	- 580.455.112,92 €	- 580.455.112,92 €
18	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 und 17)	- 80.289.959,66 €	13.454.980,00 €	47.045.882,68 €	60.500.862,68 €
19	Einzahlungen aus fremden Finanzmittel	553.127,16 €	-	11.510.536,22 €	11.510.536,22 €
20	Auszahlungen aus fremden Finanzmittel	4.658.038,12 €	-	14.214.760,85 €	14.214.760,85 €
21	Finanzmitteliberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltswirks. Zahlungsvorgängen (Positionen 19 ./ Position 20)	5.211.165,28 €	-	2.704.224,63 €	2.704.224,63 €
22	Finanzmitteliberschuss/Finanzmittelfehlbedarf (Pos. 9, 15, 18, und 21)	- 8.431.198,28 €	- 95.195.522,02 €	8.672.751,93 €	103.868.273,95 €
23	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	2.035.272,25 €	-	6.395.926,03 €	6.395.926,03 €
24	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 22 und 23)	- 6.395.926,03 €	- 95.195.522,02 €	2.276.825,90 €	97.472.347,92 €

Gesamtfinanzrechnung Direkt 2008, Muster 16 § 47 GemHVO-Doppik 2008

Position	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2007	Ergebnis Haus- haltsjahr 2008	Vergleich Ergebnis Haushaltsjahres/ Ergebnis des Vorjahres Spalte 3 ./.. Spalte 4
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.920.427,15 €	10.206.717,33 €	1.286.290,18 €
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	79.454.944,20 €	80.559.264,24 €	1.104.320,04 €
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	6.096.467,49 €	15.399.910,98 €	9.303.443,49 €
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlicher Umlagen	266.963.737,67 €	268.482.208,35 €	1.518.470,68 €
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	30.190.685,56 €	33.751.083,36 €	3.560.397,80 €
06	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	178.590.935,52 €	178.194.853,76 €	396.081,76 €
07	Zinsen und sonstige Finanzleistungen	5.848.688,20 €	7.341.484,14 €	1.492.795,94 €
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen die sich die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	29.835.675,85 €	36.401.038,31 €	6.565.362,46 €
09	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 1 bis 8)	605.901.561,64 €	630.336.560,47 €	24.434.998,83 €
10	Personalauszahlungen	- 86.472.391,43 €	- 90.169.797,55 €	- 3.697.406,12 €
11	Versorgungsauszahlungen	- 39.136.691,47 €	- 39.186.485,98 €	- 49.794,51 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 134.929.378,22 €	- 135.188.010,15 €	- 258.631,93 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	- 144.820.657,44 €	- 145.713.049,97 €	- 892.392,53 €
14	Auszahlungen für Zweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	- 64.263.930,68 €	- 61.873.076,83 €	2.390.853,85 €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	- 25.438.433,19 €	- 22.542.121,53 €	2.896.311,66 €
16	Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	- 28.166.198,27 €	- 36.032.413,63 €	- 7.866.215,36 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen sonst.außerordentliche Auszahlungen die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	- 20.282.192,52 €	- 20.967.714,78 €	- 685.522,26 €
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 bis 17)	- 543.509.873,22 €	- 551.672.670,42 €	- 8.162.797,20 €
19	Finanzmittelübersch./Finanzmittelfehlb.aus lfd. Verw.tätigk. (Pos. 9 ./.. Pos.1 8)	62.391.688,42 €	78.663.890,05 €	16.272.201,63 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen.u. -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge	34.513.387,92 €	29.809.811,16 €	- 4.703.576,76 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	16.229.469,36 €	4.948.844,39 €	- 11.280.624,97 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständendes Finanzanlagevermögens (davon: Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten) (davon: Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)	2.222.861,95 €	2.729.181,06 €	506.319,11 €
			776.419,45 €	776.419,45 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 bis 22)	52.965.719,23 €	37.487.836,61 €	- 15.477.882,62 €

Gesamtfinanzrechnung Direkt 2008, Muster 16 § 47 GemHVO-Doppik 2008

Position	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2007	Ergebnis Haus- haltsjahr 2008	Vergleich Ergebnis Haushaltsjahres/ Ergebnis des Vorjahres Spalte 3 ./.. Spalte 4
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 1.138.356,05 €	- 2.142.655,34 €	- 1.004.299,29 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 38.715.012,48 €	- 41.506.241,67 €	- 2.791.229,19 €
26	Auszahlungen für Investitionen das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	- 7.681.774,48 €	- 9.668.290,20 €	- 1.986.515,72 €
	(davon: Auszahlungen für aktive Investitionszuweisungen und Zuschüsse			
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 1.174.668,54 €	- 4.411.680,21 €	- 3.237.011,67 €
	(davon: Auszahlung aus der Gewährung von Krediten)	- 7.935.606,00 €	- 80.599,27 €	- 8.016.205,27 €
	(davon: Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)			
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 24 bis 27)	- 48.709.811,55 €	- 57.728.867,42 €	- 9.019.055,87 €
29	Finanzmittelüberschuß/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Pos. 23 und Pos. 28)	4.255.907,68 €	- 20.241.030,81 €	- 24.496.938,49 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebungen von Anleihen	366.008.189,39 €	582.568.360,78 €	216.560.171,39 €
	(davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten)	293.603.189,39 €	562.200.000,00 €	268.596.810,61 €
31	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebungen von Anleihen	- 446.298.149,05 €	- 629.614.243,46 €	- 183.316.094,41 €
	(davon: Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten)	- 25.600.874,95 €	- 580.455.112,92 €	- 554.854.237,97 €
32	Finanzmittelüberschuß/Finanzmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 30 ./.. Pos.31)	- 80.289.959,66 €	- 47.045.882,68 €	33.244.076,98 €
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	553.127,16 €	11.510.536,22 €	10.957.409,06 €
34	Auszahlung aus fremden Finanzmitteln	4.658.038,12 €	14.214.760,85 €	18.872.798,97 €
35	Finanzmittelüberschuß/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen) Zahlungsvorgängen (Pos.33 ./.. Pos.34)	5.211.165,28 €	- 2.704.224,63 €	7.915.389,91 €
36	Finanzmittelüberschuß/Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres (Summe Pos.19,29,32 und 35)	- 8.431.198,28 €	8.672.751,93 €	17.103.950,21 €
37	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	2.035.272,25 €	6.395.926,03 €	
38	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 36 und Pos. 37)	- 6.395.926,03 €	2.276.825,90 €	



Rechenschafts- und Lagebericht

zum

Jahresabschluss

31.12.2008



1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Kassel hat gemäß § 114s der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darzustellen und ist nach § 114s Absatz 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Entsprechend § 51 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Kassel unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen ist vorzunehmen.

Darüber hinaus sollen im Rechenschaftsbericht folgende Positionen dargestellt werden:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein formales Konstrukt, z.B. ein Kontraktmanagement, für eine Analyse der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien zwischen Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung als zentrales Instrument der Ergebnissteuerung und Budgetplanung existiert nicht. Diese Form der Verwaltungssteuerung ist bei der Stadt Kassel nicht eingeführt worden.

Der Stadtverordnetenbeschluss vom 11. Dezember 2000, in dem festgelegt wird, dass auf ein förmliches Leitbild verzichtet wird, ist weiterhin gültig.



Information

Der Rechenschaftsbericht ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berichterstattung zu erstellen. Diese lauten: Richtigkeit und Willkürfreiheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit sowie Stetigkeit. Der Grundsatz der Stetigkeit fordert eine stetige sachliche, zeitliche und formale vergleichbare Darstellung. Dies soll den Vergleich über mehrere Jahre hinweg gewährleisten.

Im dritten Jahr nach Umstellung des Rechnungswesens kann der Bericht naturgemäß weder eine lange Zeitreihe noch eine gefestigte Form nachweisen. So wurde auf Grund der Erfahrungen der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 der Rechenschaftsbericht für das Abschlussjahr 2008 sukzessive weiterentwickelt.

2. Allgemeines

Die Stadt Kassel weist eine Fläche von 106,78 km² bei einer Zahl von 194.168 Einwohnern auf. Die Altersstruktur der städtischen Einwohner ist relativ ausgeglichen, sodass folgende Prozentsätze ausgewiesen werden:

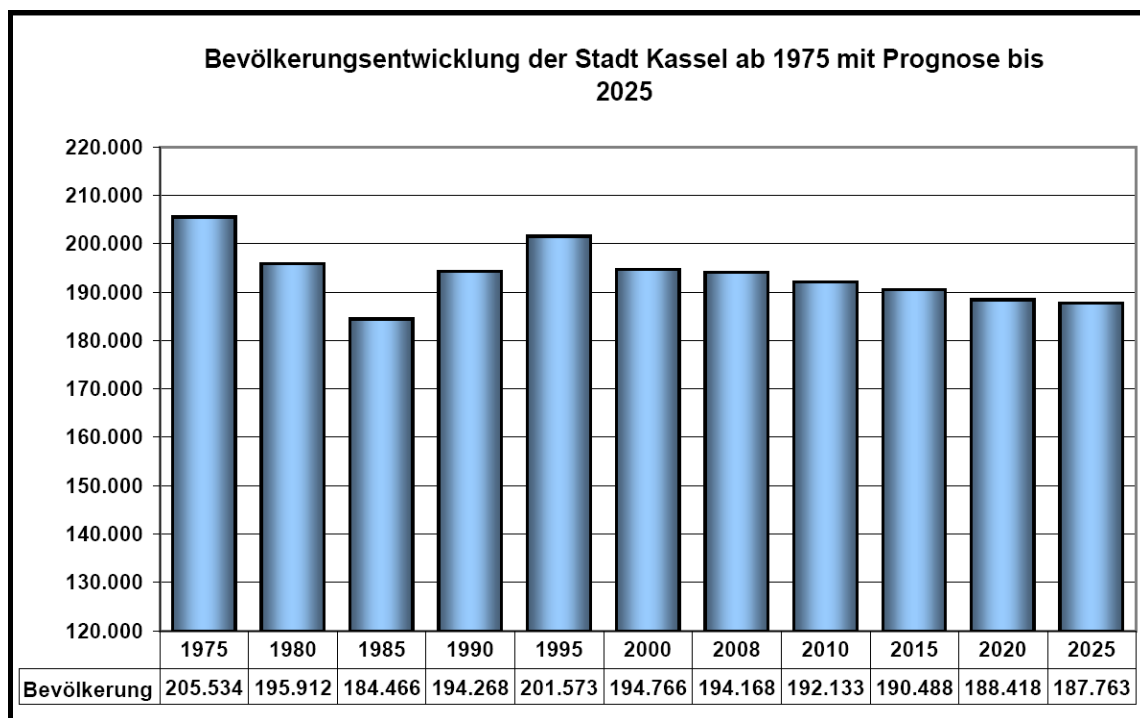
- 0 – 19 Jahre: 18,0 %
- 20 – 39 Jahre: 28,4 %
- 40 – 59 Jahre: 28,2 %
- älter als 60 Jahre: 25,4 %

Rund 31,7 % der Einwohner von Kassel besitzen einen Migrationshintergrund.

Die geringe Zahl von Kindern und Jugendlichen schlägt sich auch in den Schülerzahlen nieder. Die Schüleranzahl von 34.958 im Jahr 2005 verringert sich stetig und beträgt im Jahr 2008 insgesamt 33.339.

Die städtischen Einwohner leben in insgesamt 102.384 Haushalten. Auch in Kassel ist der Trend zum „Single-Haushalt“ erkennbar, rund die Hälfte aller Haushalte (50.656) sind 1-Personen-Haushalte.

Eine Zukunftsprognose des Hessischen Statistischen Landesamtes für die Entwicklung der Kasseler Bevölkerung ergab dass die Bevölkerungszahlen voraussichtlich stetig sinken werden.



Der Arbeitsmarkt entwickelt sich zunehmend positiv. Während im Jahr 2005 noch eine Arbeitslosenquote von 19,2 % zu verzeichnen war, sank diese in den Folgejahren stetig. In 2008 beträgt die Arbeitslosenquote noch 12,4 %, sie verringerte sich im Vergleich zu 2005 somit um 6,8 %. Ferner ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gestiegen auf nunmehr 94.086 (2005: 87.174). In der Stadtverwaltung Kassel sind im Jahr 2008 durchschnittlich 2675 Bedienstete beschäftigt. Die Stadt Kassel stellt damit einen der größten regionalen Arbeitgeber dar.

Eine ebenfalls positive Entwicklung erlebt der Tourismus. Die Zahl der Übernachtungsgäste ist in 2008 im Vergleich zu 2006 von 382.734 um 7,7 % auf 412.126 angestiegen (Das documenta-Jahr 2007 ist nicht vergleichbar).

3. Entwicklung der städtischen Finanzlage

Die Stadt Kassel hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, den Schuldenabbau effizient und nachhaltig voranzutreiben. Mit Hilfe von Haushaltssicherungs-konzepten und einer Haushaltsverfügung, die überwiegend nur eine 80 %ige Verfügbarkeit der Mittel im Aufwandsbereich zulässt, erfolgte eine restriktive Mittelbewirtschaftung.

Dennoch gelang es zwischen 1979 bis zum Jahr 2007 lediglich acht Mal, einen jahresbezogenen Überschuss zu erwirtschaften. Die guten Rahmenbedingungen dieser Jahre versetzten die Stadt in die Lage, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen. In den anderen Jahren führte der hohe Zinsaufwand aus der Finanzierung der aufgelaufenen Altfehlbeträge bzw. Verbindlichkeiten zu negativen Ergebnissen. Hieraus sowie aus dem immanenten Zinsänderungsrisiko ergeben sich



für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt erhebliche Belastungsfaktoren. Zudem steht einer hohen Belastung durch soziale Transferleistungen eine sich zwar positiv entwickelnde, aber immer noch unterdurchschnittliche Steuerkraft gegenüber. Die Strategie der Stadt muss daher auch in den kommenden Jahren darin bestehen, einkommensstarke Bürger in Kassel anzusiedeln sowie einen Ausweis von attraktiven Gewerbeflächen vorzunehmen.

4. Aufgabenentwicklung der Stadt Kassel

Die Zahl der Aufgaben sowie die damit verbundenen Aufwendungen der Kommunen steigen stetig. Vor allem im Hinblick auf die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) ist festzustellen, dass die Zusammenführung zwar abgeschlossen, die sozialen Leistungen aber dennoch weiterhin von umfangreichen strukturellen Änderungen der letzten Jahre geprägt sind. Die erwartete Entlastung der öffentlichen Haushalte traf nicht im erhofften Umfang zu. Die Sozialhilfeleistungen steigen grundsätzlich sowohl durch die demografische Entwicklung als auch die Verringerung der durchschnittlichen Alterseinkünfte. Nach aktuellen Zahlen der Deutschen Rentenversicherung ist das durchschnittliche Rentenniveau von 2004 bis 2008 um 2,4% gesunken.

Der Grund hierfür liegt in den durch Arbeitslosigkeit verursachten zunehmend unterbrochenen Erwerbsbiografien, erhöhten Abschlägen bei frühzeitigem Rentenbeginn und höheren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Die Zunahme älterer Menschen in Kassel hat zur Folge, dass auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen steigt. Beide Aspekte verursachen eine Steigerung der Fallzahlen und Aufwendungen in den Bereichen Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei dieser Leistung nach dem SGB XII ist in dem oben genannten Zeitraum ein leichter Anstieg (0,5%) zu verzeichnen, bei der ambulanten und stationären Pflege sogar um 3%.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Zahlen erfreulicherweise zurückgegangen. Erhielten im November 2007 noch 14.263 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, sind es aktuell im November 2008 noch 13.276 Bedarfsgemeinschaften. Das entspricht einer Verringerung um 6,9%.

Die Rahmenbedingungen der strukturellen Arbeitslosigkeit, fehlende Arbeitsplätze im unteren Lohnsegment, der hohe Anteil älterer Menschen u.v.m. kann von der Stadt Kassel nicht bzw. nur in geringem Maße beeinflusst werden.

Dennoch versucht die Stadt Kassel den Demografischen Wandel aktiv mit umfangreichen Maßnahmen zu bewältigen. Durch Bündelung aller Ressourcen kann es gelingen, die strukturellen Probleme durch Arbeitslosigkeit und ihre Folgen und damit die sozialen Lebensbedingungen zu ändern.

Einem steten Wandlungsprozess unterliegen ebenfalls die Aufgaben in der Jugendhilfe. Es entstehen immer mehr Konfliktlagen, mit denen Familien und auch Schulen nicht mehr allein fertig werden können. Durch den besorgniserregenden

gesellschaftlichen Wandel hin zu sich auflösenden, rudimentären Familien gerät das Wohl des Kindes in den Familien in den Hintergrund.

Aus diesem Grund steigt die Zahl der Hilfesuchenden beim Jugendamt rapide an, wobei sich abzeichnet, dass die Lebensumstände immer komplexer werden und einen größeren Arbeitsaufwand darstellen. Die Aufgabenbreite des Jugendamtes nimmt vor allem auch in der Bekämpfung von vermehrt auftretenden Auffälligkeiten von „Teilleistungsstörungen“, wie z.B. Lese- oder Schreibschwäche, seelischen und psychischen Erkrankungen von Kindern, zu. Zudem sind ein starker Trend zum frühen Griff nach illegalen Drogen und ein Anstieg von Gewaltpotenzial in den Familien zu erkennen.

Verschärft wird die schwierige Situation vieler Familien und Alleinerziehenden durch schwierige wirtschaftliche Verhältnisse, meist in Verbindung mit Arbeitslosigkeit. Dies spiegelt sich auch in den registrierten Meldungen des Jugendamts über die Gefährdung des Kindeswohls wider. In 2008 sind 221 Meldungen eingegangen. In den meisten Fällen war Arbeitslosigkeit ein Indikator für Auffälligkeiten. 2008 waren 70 % aller Antragssteller auf Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII Transferleistungsempfänger.

Positiv ist jedoch anzuführen, dass eine veränderte Wahrnehmungskultur der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Mehr Zivilcourage, vor allem seit dem Tod eines Säuglings im Januar 2005 und der damit verbunden hohen medialen Aufmerksamkeit, führt vermehrt zu Gefährdungsmeldungen. Problematisch stellt sich hier aber die gesteigerte strafrechtliche Relevanz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes dar. Es kann kein noch so qualifizierte Mitarbeiter mit der notwendigen Sicherheit beurteilen, wie sich eine Konfliktsituation in einer Familie oder wie sich ein Jugendlicher entwickeln wird. Angesichts dieser Unsicherheit ist es verständlich, dass Hilfemaßnahmen früher bewilligt werden und somit die Kosten ansteigen. Andererseits führt der Grundsatz des Vorrangs der ambulanten Hilfeleistung dazu, dass die Kosten nicht in gleicher Höhe wie die Fallzahlen ansteigen. Dennoch steigt der Aufwand in diesem Bereich bei insgesamt rückläufigen Erträgen deutlich überproportional und es ist nicht mit einer Abflachung des rasanten Anstiegs zu rechnen.

Ein weiterer an Bedeutung ständig zunehmender Bereich der Jugendhilfe stellt die Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflegestellen und Einrichtungen (Kindertagesstätten) dar. Neben der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz hat die Stadt Kassel unter schwierigen Bedingungen die Angebote für eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung entwickelt und durch entsprechende Planungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Dies gilt in besonderer Weise für die beispielhafte Entwicklung der Grundschulkinderbetreuung in Verbindung mit den Hortangeboten sowie für die Ausbauplanung und die Verbesserung der Personalstandards für die Betreuung der unter Dreijährigen und bei den 25er Gruppen im Kindergarten. Das Betreuungsangebot der unter Dreijährigen steigt aufgrund der Nachfrage stetig. In 2008 standen in Kassel in diesem Bereich 261 Plätze zur Verfügung.

Die Tagespflege für Kinder gewinnt angesichts des Betreuungsbedarfs in den Tagesrandzeiten aufgrund von flexibleren Arbeitszeiten der Eltern an Bedeutung. Ziel und Aufgabe der Stadt Kassel ist es, die familienbezogene Betreuung in den Tagespflegestellen, besonders für die ersten Lebensjahre zu qualifizieren und zu einem gleichrangigen Förderangebot mit der Tagespflege in Kindertagesstätten auszubauen. Diese zusätzliche Leistungsausweitung findet einen breiten Konsens vor allem in der Bundes- und Landespolitik.

Auch in Zukunft ist mit Aufgabenerweiterungen und damit einhergehend mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

5. Analyse des Jahresabschlusses 2008

5.1 Überblick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 am 10. Dezember 2007 beschlossen. Sie wurde vom Regierungspräsidium Kassel aufsichtsrechtlich mit Verfügung vom 12. März 2008 unter Auflagen genehmigt. Die Haushaltssatzung weist einen Jahresfehlbedarf von ca. 9,2 Mio. € auf und eine Kassenkreditermächtigung in Höhe von 600 Mio. €.

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2008 konnte an das erfolgreiche Jahr 2007 anknüpfen. Mit rund 21,2 Mio. € nach (saldierte) Abschreibungen von 21,6 Mio. € und (saldierte) Rückstellungen von 3,6 Mio. € wurde wie schon in 2007 ein sehr beachtlicher Überschuss erzielt. Berücksichtigt man nur das ordentliche Ergebnis, das nach der HGO als Maßstab für den Haushaltsausgleich herangezogen wird, so ist dies mit 18,8 Mio. € ebenfalls deutlich positiv. In der Bilanz der Stadt Kassel schlägt sich dieser Gewinn und die nicht zahlungswirksamen Positionen der Abschreibungen und Rückstellungen in einem spürbaren Abbau der Verschuldung der Stadt nieder. So konnten in 2008 die Gesamtverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um weitere 29,7 Mio. € reduziert werden.

Zum 31. Dezember 2008 wurden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 674,8 Mio. € festgestellt. Davon entfallen 255,3 Mio. € auf kurzfristige Verbindlichkeiten, die ohne Einschränkungen am Geldmarkt finanziert werden konnten. Es bestand zu keiner Zeit ein Engpass in der Kreditversorgung der Stadt.

5.2 Ergebnisentwicklung

Das Haushaltsjahr 2008 schloss mit einem Jahresüberschuss von rund 21,2 Mio. € ab. Damit fällt das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3,9 Mio. € niedriger aus (2007: 25,1 Mio. €). Neben einer Verschlechterung im Ertragsbereich um 0,2 Mio. € wurden auch die Aufwendungen um 3,7 Mio. € verringert.

Gegenüber dem Planansätzen 2008¹, die unter Berücksichtigung der Haushaltsreste 2007 sowie der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insgesamt ein Defizit von rund 11 Mio. € vorsahen, ergab sich eine Verbesserung von 32,1 Mio. €. Verbesserungen bei den Erträgen in Höhe von 43,5 Mio. € stehen Verschlechterungen bei den Aufwendungen in Höhe von 11,4 Mio. € gegenüber.

Übersicht Gesamterträge/- aufwendungen

Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis in €	Planergebnis 2008 in €	Ist-Ergebnis 2008 in €	Abweichung zu Vorjahr in €	Plan-Ist- Abweichung in €
Gesamterträge	-654.373.412,00	-610.669.845,73	-654.178.843,13	194.568,87	-43.508.997,40
Gesamtaufwendungen	629.239.556,64	621.624.533,38	632.996.974,67	3.757.418,03	11.372.441,29
Fehlbedarf / Überschuss	-25.133.855,36	10.954.687,65	-21.181.868,46	3.951.986,90	-32.136.556,11

5.2.1 Entwicklung der Ertragspositionen

Wesentliche Positionen der Ertragsseite sind:

- Steuern, darunter Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (ca. 41 % der Gesamterträge)
- Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, darunter vor allem Schlüsselzuweisungen (ca. 27 % der Gesamterträge)
- Öffentlich-rechtliche und private Leistungsentgelte (ca. 14 % der Gesamterträge)

¹ **Anmerkung:** In den Planansätzen sind neben den aus dem Jahr 2007 übertragenen Haushaltsresten in Höhe von 2.535.702,63 € auch die ab dem 1. Januar 2008 eingetretenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (ÜPL/APL) in Höhe von 8.261.791,73 € berücksichtigt.

Berechnung des Planansatzes: Ansatz lt. Haushaltsplan 2008 (+ Haushaltsrest 2007 + ÜPL/APL 2008)

Daher stimmen die im Rechenschaftsbericht 2008 aufgeführten Planzahlen unter Umständen nicht mit den Planzahlen des Haushaltsplanes 2008 überein!

Übersicht der einzelnen Ertragspositionen

Pos.	Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis in €	Planergebnis 2008 in €	Ist-Ergebnis 2008 in €	Abweichung zu Vorjahr in €	Plan-Ist- Abweichung in €
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.074.084,88	-1.949.690,00	-2.531.298,63	-457.213,75	-581.608,63
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-86.111.896,22	-86.477.745,00	-87.042.642,06	-930.745,84	-564.897,06
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-27.124.847,00	-28.990.593,00	-40.659.506,60	-13.534.659,60	-11.668.913,60
4	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Steuern, steuerähnliche Erträge, Erträge aus Umlagen	-245.465.751,15	-241.180.903,00	-263.884.387,46	-18.418.636,31	-22.703.484,46
6	Erträge aus Transferleistungen	-7.945.289,75	-7.219.360,00	-7.292.954,46	652.335,29	-73.594,46
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke, allgemeine Umlagen	-200.483.927,03	-174.003.067,00	-176.520.380,54	23.963.546,49	-2.517.313,54
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Beiträgen	-27.349.946,55	-28.685.780,00	-28.534.951,63	-1.185.005,08	150.828,37
9	Sonstige ordentliche Erträge	-36.042.424,55	-33.011.482,73	-36.104.488,43	-62.063,88	-3.093.005,70
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-632.598.167,13	-601.518.620,73	-642.570.609,81	-9.972.442,68	-41.051.989,08
11	Finanzerträge	-5.386.825,76	-6.122.940,00	-7.542.070,74	-2.155.244,98	-1.419.130,74
12	Außerordentliche Erträge	-16.388.419,11	-3.028.285,00	-4.066.162,58	12.322.256,53	-1.037.877,58
13	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Summe der gesamten Erträge (Pos. 10 - 13)	-654.373.412,00	-610.669.845,73	-654.178.843,13	194.568,87	-43.508.997,40

Die **Erträge aus Steuern (Pos. 5)** sind mit rd. 263,9 Mio. € um rd. 18,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (rd. 245,5 Mio. €) gestiegen.

Die Ursache hierfür ist vor allem bei den Erträgen aus der Gewerbsteuer zu finden. Diese sind mit rd. 146,1 Mio. € (davon ca. 3,3 Mio. € aus abweichenden Fälligkeiten) gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres (rd. 133,8 Mio. €) nochmals gestiegen und liegen auch deutlich über dem Planansatz (rd. 128,5 Mio. €). Bei der Gewerbesteuer konnte das ertragsreichste Jahr überhaupt in der Geschichte der Stadt Kassel erzielt werden. Hier zeigt sich die im Jahr 2008 noch überwiegend positive Konjunktorentwicklung, aber auch die umsichtige Standortpolitik der Stadt.

Auch das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer ist mit rd. 65,6 Mio. € gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres (rd. 60,3 Mio. €) um rd. 5,3 Mio. € gestiegen. Der Anstieg ist ebenfalls durch die gute konjunkturelle Lage und den Rückgang von Arbeitslosigkeit zu erklären.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Pos. 2)** konnte mit rd. 87,0 Mio. € ebenfalls eine leichte Steigerung um rd. 0,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (rd. 86,1 Mio. €) verzeichnet werden.

Ertragsverbesserungen bei den Abwassergebühren um 1,6 Mio. € (von rd. 31,6 Mio. € im Vorjahr auf rd. 33,2 Mio. € in 2008) und Verpflegungs- und Betreuungsentgelten um 0,5 Mio. € (von rd. 6,9 Mio. € im Vorjahr auf rd. 7,4 Mio. € in 2008) konnten Verschlechterungen um 1,2 Mio. € bei den öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (von rd. 12,7 Mio. € im Vorjahr auf rd. 11,5 Mio. € in 2008) kompensieren. Erhöhte Erträge aus Abwassergebühren resultieren aus Änderungen in der Gebührensatzung. Zum 01. April 2008 wurden die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser leicht erhöht. Die vereinnahmten Beträge werden allerdings direkt an den Kasseler Entwässerungsbetrieb (städtischer Eigenbetrieb) weitergeleitet. Für städtische Gebäude ist dadurch ebenfalls eine höhere Gebühr zu entrichten. Dies wirkt sich unmittelbar durch Mehraufwendungen im städtischen Haushalt aus (siehe Aufwandsposition 3). Die Erhöhung bei den Verpflegungs- und Benutzungsentgelten lässt sich mit einer erhöhten Ausgabe von Schulmittagessen erklären, die durch den Ausbau des Ganztagschulbetriebs bedingt ist.

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse (Pos. 7)** sind dagegen mit rd. 176,5 Mio. € um rd. 24,0 Mio. € erheblich gegenüber dem Vorjahr (rd. 200,5 Mio. €) gesunken. Die Ursache hierfür ist im Wesentlichen durch den Landesausgleichsstock, sowie einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen (rd. 7,8 Mio. € weniger) begründet. In 2007 wurde die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock bezogen auf das Haushaltsjahr 2005 ertragswirksam vereinnahmt. Der für das Jahr 2006 gestellte Antrag befindet sich in 2008 noch in Bearbeitung auf Seiten des Landes Hessen. Die Schlüsselzuweisungen sind in 2007 durch eine einmalige Spitzabrechnung außergewöhnlich hoch. Im Jahr 2008 erreichen sie wieder Normalmaß.

Bei den **Kostensatzleistungen und -erstattungen (Pos. 3)** konnte mit 40,6 Mio. € eine Steigerung um rd. 13,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (rd. 27,1 Mio. €) verzeichnet werden. Ausschlaggebend hierfür war unter anderem eine erhebliche Steigerung der Erstattungen vom Landkreis Kassel. Die Erhöhung ist begründet durch Fusionen von Gesundheitsamt und Ausländerbehörde, die nun unter städtischer Federführung gemeinsam betrieben werden (siehe auch Ziffer 6). Zudem werden erstmals Zinserstattungen der Eigenbetriebe in Höhe von rd. 8,8 Mio. € für die durch die Stadt aufgenommenen Kredite ausgewiesen. In 2007 wurden diese vom städtischen Zinsaufwand direkt abgesetzt.

Die **Außerordentlichen Erträge (Pos. 12)** in Höhe von rd. 4,1 Mio. € sind im Wesentlichen begründet durch Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken. Besonders hervorzuheben ist der Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark Waldau Ost in Höhe von ca. 1,2 Mio. €, sowie Grundstücksverkäufe im Bereich des Gewerbegebiets „Mündener Straße“ in Höhe von 1,2 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Außerordentlichen Erträge um rd. 12,3 Mio. € gesunken. Ursache hierfür ist hauptsächlich ein Rückgang von Grundstücksverkäufen, der mit einem rückläufigen Angebot an Gewerbeflächen im Bereich Waldau Ost – einhergehend mit einer sinkenden Nachfrage – begründet werden kann.

5.2.2 Entwicklung der Aufwandspositionen

Wesentliche Positionen der Aufwandsseite sind:

- Transferaufwendungen, darunter der Bereich der Sozialen Hilfe, Erzieherische Hilfen und die Tagesbetreuung von Kindern (ca. 26 % der Gesamtaufwendungen)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, darunter Grundbesitzabgaben für städtische Gebäude, Mieten und Energiekosten (ca. 20 % der Gesamtaufwendungen)
- Personalaufwendungen (ca. 19 % der Gesamtaufwendungen)

Übersicht der einzelnen Aufwandspositionen

Pos.	Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis in €	Planergebnis 2008 in €	Ist-Ergebnis 2008 in €	Abweichung zu Vorjahr in €	Plan-Ist- Abweichung in €
1	Personalaufwendungen	116.825.675,38	113.102.132,12	116.202.004,83	-623.670,55	3.099.872,71
2	Versorgungsaufwendungen	25.640.754,25	18.018.000,00	27.173.832,14	1.533.077,89	9.155.832,14
3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	128.856.467,73	135.308.322,99	126.893.523,80	-1.962.943,93	-8.414.799,19
4	Abschreibungen	48.216.298,58	49.411.871,00	50.130.668,19	1.914.369,61	718.797,19
5	Aufwendungen .für Zuweisungen und Zuschüsse, besondere Finanzaufwendungen	44.250.534,81	41.684.661,27	47.494.106,43	3.243.571,62	5.809.445,16
6	Steueraufwendungen, Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	62.419.263,64	55.444.460,00	59.186.040,75	-3.233.222,89	3.741.580,75
7	Transferaufwendungen	155.846.457,21	163.097.570,00	158.730.362,67	2.883.905,46	-4.367.207,33
8	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.338.468,15	8.332.940,00	8.618.867,45	-1.719.600,70	285.927,45
9	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 1 - 8)	592.393.919,75	584.399.957,38	594.429.406,26	2.035.486,51	10.029.448,88
10	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.993.323,38	37.024.576,00	36.884.440,18	8.891.116,80	-140.135,82
11	Außerordentliche Aufwendungen	8.852.313,51	200.000,00	1.683.128,23	-7.169.185,28	1.483.128,23
12	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Summe der gesamten Aufwendungen (Pos. 9 - 12)	629.239.556,64	621.624.533,38	632.996.974,67	3.757.418,03	11.372.441,29

Die ordentlichen Aufwendungen (Pos. 9) liegen ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres (Erhöhung um 1 %). Die größten Abweichungen wurden bei den Finanzaufwendungen und den außerordentlichen Aufwendungen erzielt.

Die **Personalaufwendungen (Pos. 1)** befinden sich mit rd. 116,2 Mio. € auf Vorjahresniveau (rd. 116,8 Mio. €). Im Vergleich zu den Planwerten sind sie um rd. 3,1 Mio. gestiegen. Die Abweichung begründet sich mit den Zuführungen zu den Rückstellungen Altersteilzeit für Beschäftigte und Beamte sowie für die Rückstellungen Lebensarbeitszeit (Beamte) und Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung, für die in 2008 keine Ansätze gebildet wurden. Kostensteigernd wirkte sich auch die Tarif- und Besoldungserhöhung von ca. 5,7 %

sowie die Einrichtung von 15 neuen Stellen vorwiegend im Bereich der Kindertagesstätten aus. Weitere Begründungen zu Minder-/Mehr-Personalaufwendungen sind in der Anlage 5 zum Rechenschaftsbericht enthalten.

Die **Versorgungsaufwendungen (Pos. 2)** sind mit rd. 27,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (rd. 25,6 Mio. €) leicht gestiegen. Die zahlungswirksamen Versorgungsaufwendungen für Beamte sind um rd. 0,4 Mio. € gestiegen (rd. 17,9 Mio. € im Jahr 2008 zu rd. 17,5 Mio. € im Jahr 2007). Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen betragen rd. 8,3 Mio. € (2007: 8,2 Mio. €). Der Grund für die leicht angestiegene Zuführung zu den Pensionsrückstellungen liegt in einem geänderten Personenbestand, der für die Berechnung der Pensionsrückstellung berücksichtigt wird. Da die Zuführung bzw. Auflösung der Pensionsrückstellungen im Jahr 2008 nicht geplant wurde, ergibt sich eine erhebliche Plan-Ist-Abweichung. Zudem werden Zuführungen zu den Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von ca. 0,9 Mio. € erstmals unter der Position Versorgungsaufwendungen aufgeführt. In 2007 wurden sie unter der Position Personal-aufwendungen (Pos. 1) dargestellt.

Für die nächsten Jahre sind im Personalbereich weitere Kostensteigerungen absehbar: In 2009 wurden Besoldung und tarifliche Entgelte um ca 3,5 % erhöht; außerdem wurden 40 neue Stellen eingerichtet. In 2010 wird mit einer Steigerung von ca 1,2 % gerechnet; 67 Stellen wurden neu geschaffen. Der in 2009 und 2010 gleichzeitig erfolgte Stellenabbau reicht nicht zur Kompensation der neuen Stellen aus.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 3)** konnte mit rd. 126,9 Mio. € ein leichter Rückgang um rd. 2,0 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (rd. 128,9 Mio. €) verzeichnet werden. Sind die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser von 35,4 Mio. € im Jahr 2007 auf 36,2 Mio. gestiegen (siehe Erläuterung bei Ertragsposition 2), konnten die Gebührenzahlungen für Straßenreinigung an die Stadtreiniger im gleichen Zeitraum von 23,7 Mio. € auf 21,7 Mio. reduziert werden. Die Aufwendungen für die Unterhaltung von Gebäuden und Infrastrukturvermögen (Straßen, Parkeinrichtungen etc.) konnten ebenfalls um 0,6 Mio. € auf 11,1 Mio. € reduziert werden. Ausschlaggebend hierfür ist ein Rückgang bei der Unterhaltung der Wasserläufe. Die Energiekosten sind mit rd. 5,5 Mio. € leicht über dem Niveau von 2007, liegen jedoch rd. 0,5 Mio. € unter dem Planansatz. Der Grund für die Verringerung gegenüber dem Planansatz liegt, wie schon 2007, in der außergewöhnlich warmen Durchschnittstemperatur. Zu 2007 sind Anstiege zu verzeichnen, da bei den Stromkosten zwar Einsparungen durch europaweite Ausschreibungen erzielt werden konnten, aber dennoch sind zu 2007 leichte Anstiege bei den angebotenen Energiepreisen zu verzeichnet werden müssen. Die Reinigungskosten liegen mit rd. 4,3 Mio. € unter dem Planansatz, aber über 0,2 Mio. € über dem Rechnungsergebnis 2007. Die Differenz zu 2007 lässt sich mit Tarifsteigerungen im Reinigungssektor erklären, die Einsparungen zum Planansatz mit dem Wechsel von der Eigenreinigung zur Fremdreinigung in weiteren städtischen Gebäuden. Die Miet- und Pachtaufwendungen bewegen sich mit rd. 4,3 Mio. € in etwa auf dem Vorjahresniveau.

Im Bereich der **Zuschüsse und Zuwendungen (Pos. 5)** wurde mit rd. 47,5 Mio. € mehr aufgewandt als im Vorjahr (rd. 44,3 Mio. €). Im Vergleich zum Planansatz 2008 sind Mehraufwendungen von rd. 5,8 Mio. € zu verzeichnen. Durch die Ausweitung des Ganztags schulbetriebes wurden in 2008 Zuschüsse in Höhe von ca. 200 T€ mehr an Fördervereine ausgezahlt als in 2007. Hierbei handelt es sich um weitergeleitete Landeszuschüsse zur Förderung ganztätig arbeitender Schulen, die sich auch im Ertragsbereich unter Pos. 7 positiv auswirkten. Des Weiteren erhielten die Freien Träger der Kindertagesstätten ca. 1 Mio. € mehr Zuschüsse zur Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter 3 in Kindergrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen. Auch hier wurden Landeszuschüsse weitergeleitet. Durch die Fusion der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel werden dem Landkreis ab 2008 Zuschüsse gezahlt, da das gemeinsame Gesundheitsamt in Räumlichkeiten des Landkreises untergebracht ist (siehe auch Ziffer 5.1). Andere wesentliche Positionen im Bereich der Zuschüsse, wie die Infrastrukturhilfe für die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG oder der Betriebskostenzuschuss für das Staatstheater Kassel bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Der Bereich der **Transferaufwendungen (Pos. 7)**, die größte Position auf der Aufwandsseite, ist mit rd. 158,7 Mio. € um 2,9 Mio. € (Vorjahr: rd. 155,8 Mio. €) minimal gestiegen, liegt aber dennoch rd. 4,4 Mio. € unter den Planwerten. Unter die Transferaufwendungen fallen sowohl die Sozialleistungen als auch die Leistungen des städtischen Jugendamtes in Form von Erzieherischen Hilfen, die nun nochmals getrennt betrachtet werden.

Die Kosten für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. In diesem Bereich gab es in 2008 einen Fallzahlenanstieg aufgrund vermehrter Rentenbewilligung auf Zeit und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Bei der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen waren ebenfalls Kostensteigerungen durch eine vermehrte Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen durch die gesetzliche Umsetzung des Grundsatzes „Ambulant vor Stationär“ zu verzeichnen. Enorme Kosten entstehen durch eine hohe Anzahl der sogenannten 24 Std.-Fälle mit einem Kostenvolumen von rd. 110 T€ pro Jahr.

Auf der anderen Seite bedingt die Umsetzung des genannten Grundsatzes einen Rückgang der Kosten bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Zudem erfolgte bei der Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip bei der Leistungsgewährung in Einrichtungen auch eine leistungsbezogene Zuordnung der Zahlbeträge. Dies führt bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ebenfalls zu Minderaufwendungen, erhöht aber die Aufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung.

Die Kosten der Grundsicherung sind in 2008 um 1,7 Mio. € auf 14,6 Mio. € gestiegen. Einerseits durch vorher genannte Umstellung auf das Nettoprinzip, andererseits durch einen Fallzahlenanstieg um rd. 170 Fälle bei gleichzeitiger Anpassung der pauschalen für Heizkosten.

Im Bereich der **Zuschüsse und Zuwendungen (Pos. 5)** wurde mit rd. 47,5 Mio. € mehr aufgewandt als im Vorjahr (rd. 44,3 Mio. €). Im Vergleich zum Planansatz 2008 sind Mehraufwendungen von rd. 5,8 Mio. € zu verzeichnen. Durch die Ausweitung des Ganztags schulbetriebes wurden in 2008 Zuschüsse in Höhe von ca. 200 T€ mehr an Fördervereine ausgezahlt als in 2007. Hierbei handelt es sich um weitergeleitete Landeszuschüsse zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen, die sich auch im Ertragsbereich unter Pos. 7 positiv auswirkten. Des Weiteren erhielten die Freien Träger der Kindertagesstätten ca. 1 Mio. € mehr Zuschüsse zur Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter 3 in Kinderrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen. Auch hier wurden Landeszuschüsse weitergeleitet. Durch die Fusion der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel werden dem Landkreis ab 2008 Zuschüsse gezahlt, da das gemeinsame Gesundheitsamt in Räumlichkeiten des Landkreises untergebracht ist (siehe auch Ziffer 5.1). Andere wesentliche Positionen im Bereich der Zuschüsse, wie die Infrastrukturhilfe für die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG oder der Betriebskostenzuschuss für das Staatstheater Kassel bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Der Bereich der **Transferaufwendungen (Pos. 7)**, die größte Position auf der Aufwandsseite, ist mit rd. 158,7 Mio. € um 2,9 Mio. € (Vorjahr: rd. 155,8 Mio. €) minimal gestiegen, liegt aber dennoch rd. 4,4 Mio. € unter den Planwerten. Unter die Transferaufwendungen fallen sowohl die Sozialleistungen als auch die Leistungen des städtischen Jugendamtes in Form von Erzieherischen Hilfen, die nun nochmals getrennt betrachtet werden.

Die Kosten für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. In diesem Bereich gab es in 2008 einen Fallzahlenanstieg aufgrund vermehrter Rentenbewilligung auf Zeit und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Bei der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen waren ebenfalls Kostensteigerungen durch eine vermehrte Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen durch die gesetzliche Umsetzung des Grundsatzes „Ambulant vor Stationär“ zu verzeichnen. Enorme Kosten entstehen durch eine hohe Anzahl der sogenannten 24 Std.-Fälle mit einem Kostenvolumen von rd. 110 T€ pro Jahr.

Auf der anderen Seite bedingt die Umsetzung des genannten Grundsatzes einen Rückgang der Kosten bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Zudem erfolgte bei der Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip bei der Leistungsgewährung in Einrichtungen auch eine leistungsbezogene Zuordnung der Zahlbeträge. Dies führt bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ebenfalls zu Minderaufwendungen, erhöht aber die Aufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung.

Die Kosten der Grundsicherung sind in 2008 um 1,7 Mio. € auf 14,6 Mio. € gestiegen. Einerseits durch vorher genannte Umstellung auf das Nettoprinzip, andererseits durch einen Fallzahlenanstieg um rd. 170 Fälle bei gleichzeitiger Anpassung der pauschalen für Heizkosten.



dass ab dem Jahr 2008 die Zinserstattungen der Eigenbetriebe in Höhe von rd. 8,8 Mio. € für die durch die Stadt aufgenommenen Kredite erstmals im Ertragsbereich (siehe Ertragsposition 3) ausgewiesen werden. In 2007 wurden diese vom städtischen Zinsaufwand direkt abgesetzt. Bei Nichtberücksichtigung dieser rein buchhalterischen Darstellungsänderung liegen die Zinsaufwendungen auf dem Stand des Vorjahres. Ursache für die konstante Entwicklung sind das anhaltend günstige Zinsniveau sowie eine spätere Aufnahme von Krediten, die durch die gute städtische Ertragslage möglich wird.

Die **außerordentlichen Aufwendungen (Pos. 11)** betragen ca. 1,7 Mio. € und konnten gegenüber 2007 um 7,2 Mio. reduziert werden. Grund der Reduzierung ist eine einmalige außerplanmäßige Abschreibung auf das Finanzanlagevermögen in 2007, die durch die Auflösung der Wohlfahrt Kassel gGmbH vorgenommen wurde.

5.2.3 Wesentliche Plan-Ist-Abweichungen auf Budgetebene

Mit der Einführung der Doppik zum 01. Januar 2006 wurde parallel auch die flächendeckende Budgetierung aller Verantwortungsbereiche eingeführt. Ein Budget umfasst einen vorgegebenen Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Mittelbewirtschaftung zugeordnet ist. Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe auch § 20 Absatz 1 GemHVO-Doppik).

Die Budgetierung ist ein zentrales Instrument des Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems. Sie unterstützt dabei folgende Ziele:

- Dezentralisierung der Verantwortung
- Produktorientierte Verantwortung
- Ergebnisorientierte Steuerung

Bei der Stadt Kassel stehen den Ämtern im Ergebnishaushalt grundsätzlich ein oder mehrere Budgets zur Verfügung (1. Budgetebene). Diese sogenannten Ämterbudgets sind unterteilt in weitere Budgets (2. Budgetebene), die gegenseitig deckungsfähig sind. Die Planansätze der Budgets ergeben sich aus der Kombination von Sachkonten und Kostenstellen. Eine Überwachung, ob die Planwerte eingehalten werden, findet auf der Ebene der Ämterbudgets statt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden alle wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen (> 200 T€) auf der 2. Budgetebene, getrennt nach Erträgen und Aufwendungen, erläutert. Die Abweichungen sind als Mehr-Weniger-Begründung in Anlage 4 dargestellt.

5.2.4 Budgetüberschreitungen

In 2008 kam es bei Budgets der 1. Ebene (siehe auch Ziffer 5.2.3) vereinzelt zu Überschreitungen. Diese sind überwiegend durch Jahresabschlussbuchungen entstanden. Durch die Buchung von Rückstellungszuführungen kommt es regelmäßig zu Budgetüberschreitungen. Eine Rückstellung kann grundsätzlich nicht geplant werden, da sie dem Grunde und/ oder der Höhe nach stets ungewiss ist. Ein wirtschaftlicher Schaden ist dem städtischen Haushalt durch die Budgetüberschreitungen nicht entstanden. Folgende Budgets sind betroffen:

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Überschreitung
7-030-001	Personalausgaben	131.645.578,81	140.183.407,21	8.537.828,40

Begründung:

Verantwortlich für die Überschreitung sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 8.298.858,00 €, sowie Zuführungen zu Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung in Höhe von 344.000 €. Zuführungen/ Auflösungen zu diesen Rückstellungen werden bislang nicht geplant. Ab dem Haushaltsjahr 2009 werden Zuführungen/ Auflösungen der Pensionsrückstellungen geplant und im Ansatz des Budgets 7-030-001 berücksichtigt.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Überschreitung
7-320-001	Ordnungsamt Amtsbudget	1.202.160,00	1.529.699,41	327.539,41

Begründung:

Verantwortlich für die Überschreitung sind Aufwendungen in Höhe von 601.800 € für die Bildung von Prozesskostenrückstellungen sowie die Buchung von periodenfremden Aufwendungen für Zuführungen zu den Rückstellungen für Lebensarbeitszeit in Höhe von 33.789,32 €. Die Aufwendungen für die Bildung von Prozesskostenrückstellungen sowie für Lebensarbeitszeit werden nicht geplant.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Überschreitung
7-370-002	Feuerwehr Rettungsdienst	1.511.720,00	1.523.193,14	11.473,14

Begründung:

Verantwortlich für die Überschreitung sind nachträgliche Einbuchungen von Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von 640,86 €, sowie die Einbuchung von Zinskosten in Höhe von 11.974,01 €. Hierbei handelt es sich um interne Verrechnungen.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Überschreitung
7-630-001	Stadtplanung und Bauaufsicht Amtsbudget	458.071,26	1.167.562,49	709.491,23

Begründung:

Es wurden nachträglich Umbuchungen in Höhe von 872.657,83 € vom investiven Bereich in den Ergebnishaushalt vorgenommen, da sich im Nachhinein herausstellte, dass es sich um nichtinvestive Maßnahmen handelte. Diese Umbuchungen wurden für 2008 nicht im Ergebnishaushalt geplant, da man davon ausging, dass sie als investive Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Überschreitung
7-650-001	Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung Amtsbudget	170.947,40	258.646,76	87.699,36

Begründung:

Verantwortlich für die Überschreitung ist zum einen eine Umbuchung von Aufwendungen für Instandhaltung in Höhe von 140 T€. Im Jahr 2008 wurden Rückstellungen für Instandhaltungen um 140 T€ zu hoch zahlungswirksam aufgelöst. Entsprechend Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 39 GemHVO-Doppik sind diese periodenfremd zu buchen. Aufwendungen für Instandhaltungen werden grundsätzlich im Budget 7-010-001 gebucht. Das periodenfremde Konto ist in 2008 hingegen dem Budget 7-650-001 zugeordnet.

Zum anderen wurden periodenfremde Aufwendungen für Rückstellungen für Lebensarbeitszeit in Höhe von 1.080,56 € nachträglich gebucht. Diese Aufwendungen wurden zum Haushalt 2008 nicht geplant.

Bei korrekter Zuordnung des Sachkontos für Instandhaltungsaufwendungen wäre das oben genannte Budget 7-650-001 nicht überschritten.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Überschreitung
7-803-001	Frauenbeauftragte Amtsbudget	167.790,00	175.484,18	7.694,18

Begründung:

In 2008 wurden beim genannten Budget Mehrerträge in Höhe von 6.718,29 € erwirtschaftet. Werden diese berücksichtigt, verbleibt eine tatsächliche Überschreitung von 975,89 €. Diese resultiert aus nachträglich gebuchten periodenfremden Aufwendungen für Rückstellungen für Lebensarbeitszeit in Höhe von 1.666,14 €. Diese Aufwendungen wurden zum Haushalt 2008 nicht geplant.

5.3 Vermögens- und Schuldenentwicklung

Der Vermögens- und Schuldenstand sowie das Eigenkapital werden im doppischen Haushaltswesen in der Bilanz abgebildet.

Übersicht der einzelnen Bilanzpositionen

Bezeichnung	Werte zum		Veränderung	
	31.12.2008	31.12.2007	EUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	37.328.859,76	33.270.863,96	4.057.995,80	10,87
Sachanlagevermögen	1.081.057.172,94	1.017.400.088,47	63.657.084,47	5,89
Finanzanlagevermögen	494.848.229,26	498.669.687,34	-3.821.458,08	-0,77
Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	479.230,46	491.422,25	-12.191,79	-2,54
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	164.633,81	0,00	164.633,81	100,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	44.322.436,16	40.433.185,97	3.889.250,19	8,77
Flüssige Mittel	2.276.825,90	238.521,44	2.038.304,46	89,52
Rechnungsabgrenzungsposten	14.116.207,66	14.349.609,50	-233.401,84	-1,65
AKTIVA	1.674.593.595,95	1.604.853.378,93	69.740.217,02	4,16
Eigenkapital	354.392.946,62	259.778.804,55	94.614.142,07	26,70
Sonderposten	340.137.841,47	338.854.087,65	1.283.753,82	0,38
Rückstellungen	305.263.708,99	301.714.025,88	3.549.683,11	1,16
Verbindlichkeiten	674.799.098,87	704.506.460,85	-29.707.361,98	-4,40
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00
PASSIVA	1.674.593.595,95	1.604.853.378,93	69.740.217,02	4,16

Folgende wesentliche Veränderungen im Vergleich zu den Werten zum 31.12.2007 sind besonders hervorzuheben:

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen konnte um rd. 63,7 Mio. € erhöht werden. Ausschlaggebend hierfür ist eine Werterhöhung bei den unbebauten Grundstücken. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 wurden zahlreiche Grundstücke mangels Kenntnis der tatsächlichen Nutzung mit einem Mindestwert von 2,- € pro Quadratmeter bewertet. Mittlerweile liegen der städtischen Grundstücksverwaltung Informationen bzgl. der Verwendung vor. Die Grundstücke wurden daher neu bewertet.

Fertige und unfertige Erzeugnisse

In 2008 wurden vorrätige Steuergeräte für Verkehrsrechner bilanziert. Diese wurden im Rahmen der Inventur 2008 erstmals ermittelt.

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel waren in 2007 gegenüber 2008 aufgrund eines negativen Bankbestandes bei einem städtischen Konto vergleichsweise niedrig. Ursache war eine verspätete Einzahlung des Landes Hessen.

Eigenkapital

Das städtische Eigenkapital konnte um rd. 94,6 Mio. € erhöht werden. Die Erhöhung basiert auf mehreren Faktoren. Zum einen bedingt die Neubewertung von Teilen der städtischen Grundstücke (s. a. Erläuterung Sachanlagevermögen) eine Erhöhung des Eigenkapitals. Zum anderen erhöht sich das Eigenkapital durch die Jahresüberschüsse 2007 und 2008.

Dies hat zur Folge, dass die **Eigenkapitalquote** von rd. 16 % auf 21 % ansteigt, was einer Steigerung von mehr als einem Drittel entspricht. Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals der Stadt Kassel am Gesamtkapital ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso geringer das Finanzierungsrisiko und desto höher ist die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit der Kommune. Die Eigenkapitalquote der Unternehmen in Deutschland liegt bei durchschnittlich 20 %. Für Kommunen liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Übersicht der jährlichen Eigenkapitalquoten

Eigenkapitalquote zum ...	in Prozent
01.01.2006 (Eröffnungsbilanz)	14,92
31.12.2006	14,64
31.12.2007	16,19
31.12.2008	21,16

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme konnten im Vergleich zum Vorjahr um rd. 58 Mio. € reduziert werden. Ausschlaggebend hierfür sind neben Tilgungen bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kassenkredite) in Höhe von 25,8 Mio. € auch Tilgungen von längerfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 27 Mio. €. Zudem wurden Verbindlichkeiten der Stadtreiniger, die bis einschließlich 2007 in der städtischen Bilanz ausgewiesen wurden, zu den Stadtreinigern umgeschichtet.

Eine Erhöhung ist im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu verzeichnen. Diese wurden durch Zahlungsverpflichtungen für das Müllheizkraftwerk, die aus dem Entsorgungsvertrag in Verbindung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Kassel hervorgehen, um 3 Mio. € erhöht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind um rd. 23,2 Mio. € gestiegen. Ursache hierfür sind erhaltene Anzahlungen sowie höhere Verwahrgelder.



Die städtischen Gesamtverbindlichkeiten konnten saldiert insgesamt um rd. 29,7 Mio. € reduziert werden.

5.4 Finanzentwicklung

Die Finanzentwicklung wird in der Finanzrechnung abgebildet. Sie gibt einen Überblick über die Liquidität der Stadt und lässt sich mit der sogenannten kaufmännischen Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) vergleichen.

Der **Finanzmittelbestand** hat sich in 2008 um rd. 8,7 Mio. € auf rd. 2,3 Mio. € gegenüber dem Endbestandes des Vorjahres (-6,4 Mio. €) verbessert. Diese Veränderung ergibt sich dabei aus den vier nachfolgend dargestellten Finanzmittelflüssen.

Im **Finanzmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** ergibt sich ein Mittelzufluss von rd. 78,7 Mio. €.

Im **Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit** findet ein Nettofinanzmittelabfluss in Höhe von rd. 20,2 Mio. € statt.

Der **Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit** weist einen Nettofinanzmittelabfluss von rd. 47,0 Mio. € aus.

Im **Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen** ergibt sich ein Mittelabfluss von rd. 2,7 Mio. €.

5.5 Entwicklung und Bewertung der Investitionen

5.5.1 Investitionstätigkeiten

Im Jahr 2008 standen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 147.855.861,75 € für investive Tätigkeiten zur Verfügung. Hiervon entfielen

- 74.391.712,28 € auf Ansätze des Haushaltsjahres 2008
- 73.464.149,42 € auf übertragene Reste aus 2007 und den Vorjahren (gem. § 21 GemHVO-Doppik)

Dem gegenüber stehen Ist-Ausgaben in Höhe von 50.887.237,80 €. Somit wurden ca. 65 Prozent der verfügbaren Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen. Die Investitionstätigkeit liegt damit ungefähr auf dem Vorjahresniveau.

Anzumerken ist, dass sich durch die erst am 12. März 2008 vom Regierungspräsidium Kassel erteilte Haushaltsgenehmigung zwangsläufig Verzögerungen bei den für 2008 geplanten Maßnahmen ergaben.

Die konjunkturelle Lage, die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit, begonnene Projekte zügig fortzusetzen und fertig zu stellen, erfordern es, nach eingehender Prüfung Haushaltsausgabereste in Höhe von 96.085.705,24 € zu bilden. Die Einzelpositionen sind der Anlage 4 zum Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

5.5.2 Wesentliche Investitionsmaßnahmen

Folgende **wesentliche Investitionsmaßnahmen** des Jahres 2008 (> 300 T€) sind hervorzuheben. Die Maßnahmen sind absteigend nach dem Volumen der Jahresergebnisse 2008 geordnet:

Investitionsnummer	Kurzbeschreibung	Ergebnis 2008
630 6320 100	Urban-Projekte Folgende Projekte wurden in 2008 umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • 3,8 Mio. € für Kulturbahnhof – Südflügel und Vorplatz • 0,5 Mio. € für Sandershäuser Straße • 0,4 Mio. € für Cafeteria Zeughausruine • Wohnumfeldmaßnahmen 	5.464.632,99
650 0394 100	Generalsanierung 2. Berufsschulzentrum In 2008 wurde die weitere Sanierung des Flügels Artilleriestraße der Max-Eyth-Schule bei laufendem Betrieb fortgeführt. Parallel dazu wurde der Neubau der Cafeteria in der Zeughausruine begonnen.	4.883.224,81
650 0970 100	Auestadion In 2008 wurden folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. begonnen: <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung Flutlichtanlage • Bau eines leichtathletischen Nebengeländes • Erfüllung von Fluchtwegaufgaben der Bauaufsicht • Sanierung der Stehränge Nord und Süd • diverse Sanierungsmaßnahmen. 	3.639.862,78
660 6110 152	Hafenbrücke <ul style="list-style-type: none"> • Neubau der Hafenbrücke 	3.042.766,94
650 4206 100	Ganztagsangebote bei Grund-, Haupt- und Realschulen Im Rahmen der Investitionen für Zukunft in Bildung und Betreuung (<u>IZBB</u>) sind in 2008 bei folgenden Schulen Maßnahmen durchgeführt worden: Alexander-Schmorell-Schule, Valentin-Traudt-Schule, August-Fricke-Schule, Agathofschule und Johann-Amos-Comenius-Schule.	2.697.740,16
230 4800 500	Allgemeines Grundvermögen – Erwerb und Verkauf von Grundstücken <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Bodenbevorratung, z.B. in den Bereichen Wolfsanger und Nordshausen. • anlässlich von Infrakturstrukturmaßnahmen, z.B. für den Ausbau des Verkehrsknotenpunktes Mündener Straße/ Dresdner Straße oder den geplanten Ausbau der Lossbergstraße • Fortführung verschiedener öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsmaßnahmen (vorrangig Umliegungen nach dem BauGB) 	1.894.529,00
660 6120 136	Fuldatalstraße, Baukosten <ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Erneuerung der Fuldatalstraße 	1.811.978,24
660 6110 141	Leipziger Straße (B7) von Sandershäuser Straße bis Leipziger Platz, Baukosten <ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Erneuerung eines Teilabschnittes der Leipziger Straße 	1.465.000,00

Investitionsnummer	Kurzbeschreibung	Ergebnis 2008
630 6351 100	Ziel 2 Projekt Dresdner Straße/Osterholzer Straße Umbau und Ausbau der Kreuzung Dresdner Straße/Osterholzer Straße im Zusammenhang mit der Ansiedlung von der Firma SMA.	1.351.974,54
630 6360 100	Bereitschaftspolizei - Konversion- Umgestaltung der ehemaligen Bereitschaftspolizeikaserne im Stadtteil „Vorderer Westen“.	1.076.468,67
650 1345 200	Kleinmarkthalle Es wurden dringend notwendige Sicherheitsmaßnahmen an Fassade und Fenstern durchgeführt.	1.044.450,47
630 6330 100	Stadterneuerung Oberzwehren Städtebauliche Entwicklung und Erneuerungen im Stadtteil Oberzwehren, z. B. Wohnumfeldmaßnahmen im Bereich Mattenberg, Jugendzentrum Brückenhof.	1.027.165,61
650 0005 200	Rathaus, bauliche Verbesserungen In 2008 wurden folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. begonnen: <ul style="list-style-type: none"> • Taubenschutz • Elektroinstallationen im Rahmen der Flursanierungen • Aufzugssanierung • Brandmelde- und Sprachalarmierung • Betonsanierung Parkdecks • Investitionen nach der Trinkwasserverordnung, • Fenstererneuerungen • Kellermauerwerkstrookenlegung • WC-Sanierungen • eine Reihe von partiellen Sanierungsmaßnahmen 	1.013.331,92
660 6140 103	Bau von Anliegerstraßen, Baukosten In 2008 wurden folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. begonnen: <ul style="list-style-type: none"> • Mündener Straße • verschiedene Straßen in der Unterneustadt • Fasanenweg • Straßen im Baugebiet Goldbach 	843.227,55
370 5200 300	Berufsfeuerwehr, bewegliches Vermögen Beschafft wurde u. a. ein Gerätewagen-Logistik, eine Video Konferenzanlage, ein Tanklöschfahrzeug, ein Mannschaftstransportfahrzeug, Ölsperre 100 m und Haspel. Ferner wurde diverses feuerwehrtechnisches Gerät zur Ergänzung der Ausstattung angeschafft.	836.764,47
400 4212 300	Berufsschulen, bewegliches Vermögen <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von EDV-Software und EDV-Ausstattung • Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Möbiliar, Lehrinventar, etc.) 	723.807,57
660 6140 134	Verkehrssteuer-/Regelsystem (VSRS) Ertüchtigung und Erneuerung von Lichtsignalanlagen, Verkehrsrechnern und Steuergeräten.	701.286,50
410 4302 400	Staatstheater Kassel Städtischer Anteil an den Sanierungskosten des Staatstheaters Kassel	660.547,46
110 4006 300	Standard I.u.K.-Technik, bewegliches Vermögen <ul style="list-style-type: none"> • 400.000 € als Abschlagszahlung für Telekommunikationsanlage • 100.000 € für Softwarelizenzen • 20.000 € für nicht leasingfähige Netzwerkhardware • 100.000 € für Hardware und Standortertüchtigung im Bereich TK-Infrastruktur 	619.043,62
650 0005 201	Rathaus, Verkabelung und Telekommunikationsanlage <ul style="list-style-type: none"> • Verkabelungsarbeiten zur Erneuerung der Telekommunikationsanlage 	584.660,97

Investitionsnummer	Kurzbeschreibung	Ergebnis 2008
650 0505 200	Heinrich-Schütz-Schule, bauliche Verbesserungen Es wurden Brandschutz- und Sanierungsarbeiten vorbereitet.	564.944,03
650 0245 100	Reformschule Wilhelmshöhe, Baukosten Der 2. Bauabschnitt der Schulerweiterung wurde Anfang bis Mitte 2008 fertig gestellt. Im Ansatz waren 390.000 € für die Erneuerung der Außenanlagen vorgesehen, die erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme begonnen werden konnten.	525.123,76
650 4210 100	Bau von Schulmensen/ Cafeterien im Rahmen G8 Im Rahmen des G8-Projektes wurde bei folgenden Schulen der bei Bau von Schulmensen/ Cafeterien fortgeführt bzw. begonnen: <ul style="list-style-type: none"> • Albert-Schweitzer-Schule • Friedrichsgymnasium • Wilhelmsgymnasium • Heinrich-Schütz-Schule • diverse kleinere Umbaumaßnahmen in Mensen 	509.187,58
670 3009 300	Umwelt- und Gartenamt, bewegliches Vermögen Im Rahmen des beweglichen Vermögens werden regelmäßig zur Aufgabenerfüllung notwendige Beschaffungen/Ersatzbeschaffungen des insgesamt rd. 80 Fahrzeuge und Maschinen, sowie ca. 300 Kleingeräte und Maschinen umfassenden Fuhrparks und Maschinenbestandes getätigt.	423.679,78
660 6140 106	Um- und Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten In 2008 wurden folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. begonnen: <ul style="list-style-type: none"> • Blücherstraße • Sensensteinstraße • Freudenthalstraße • Waisenhausstraße • Max-Planck-Straße • Feldbergstraße • Angersbachstraße • Baumgartenstraße/ Stahlbergstraße • Krähhahnstraße/ Hüttenbergstraße • Seebergstraße • Silberbornstraße • An der Kurhessenhalle • Am Donaubrunnen • Mombachstraße 	420.956,14
630 6340 100	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmöld Um- und Ausbau der Engelhardstraße und Beginn Umbau der Philippstraße	395.297,56
670 4431 100	Kinderspielplätze, Grunderneuerungen und Sicherheitsmaßnahmen Für die 243 städtischen Spiel- und Freizeittflächen (Spiel- u. Bolzplätze, Außenanlagen Kitas u. Schulen) mit rund 1900 Spielgeräten werden im Rahmen der Budgets Ersatzbeschaffungen, Neuanschaffungen und Grundsanierungen nach Sicherheitspriorität im Laufe eines Jahres umgesetzt.	391.681,95
650 4201 200	Grund-, Haupt- und Realschulen, bauliche Verbesserungen In 2008 wurden folgende Maßnahmen begonnen bzw. fortgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Treppengeländer in Grund- und Hauptschulen • Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an der Schule Schenkelsberg • Sanierungsmaßnahmen an der Carl-Anton-Henschel-Schule • Sicherheitsbeleuchtung an der Auefeldschule • diverse kleinere Sanierungsmaßnahmen in verschiedenen Schulen 	391.602,45
400 8000 800	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) für alle Kasseler Schulen und Schulverwaltungen Erwerb von geringwertigem beweglichem Anlagevermögen für alle Kasseler Schulen und Schulverwaltungen. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen zwischen 60 und 410 EUR pro Vermögensgegenstand.	362.391,93

Investitionsnummer	Kurzbeschreibung	Ergebnis 2008
900 9822 400	Flughafen Kassel-Calden Städtischer Investitionszuschuss für den Flughafen Kassel-Calden	350.192,41
650 0190 100	Ernst-Leinius-Schule, Baukosten In 2008 wurde der 2. Bauabschnitt der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Ernst-Leinius-Schule begonnen.	340.865,77
650 0515 200	Johann-Amos-Comenius-Schule, bauliche Verbesserungen In 2008 wurden folgende Maßnahmen fortgeführt bzw. begonnen: <ul style="list-style-type: none"> • Installation einer Gebäudeleittechnik • Erneuerung des Hubbodens im Lehrschwimmbad • Sanierungsanschlussarbeiten im Rahmen des IZBB-Projektes 	308.694,71

5.5.3 Projekte mit erheblichen Plan-Ist-Abweichungen

Bei folgenden Projekten ergaben sich erhebliche **Abweichungen** zu den Planzahlen (Plan-Ist-Differenz >300 T€ und weniger als 50 % Mittelausschöpfung). In den Zahlen sind sowohl die Ansätze 2008 als auch die Reste aus den Vorjahren enthalten. Die Maßnahmen sind in verschiedene Bereiche eingeteilt und innerhalb dieser aufsteigend nach Investitionsnummern sortiert.

Schulen

Fusion Hessenkolleg und Abendschule

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
400 4211 400	Fusion Hessenkolleg/Abendschule (OBR 14)	337.500,00	0	337.500,00	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Mit den Mitteln sollten die 2 Schulen für Erwachsene in Kassel, die Abendschule Kassel und das Hessenkolleg, neu organisiert und zu einem regionalen Kompetenzzentrum am Standort Hessenkolleg zusammengeführt werden. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Projekt von Stadt und Land Hessen. Die Maßnahme konnte in 2008 baulich nicht durchgeführt werden, da ein erforderliches Gutachten noch nicht abgeschlossen und die Finanzierung seitens des Landes noch nicht gesichert war.

Walter-Hecker-Schule

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 0415 100	Walter-Hecker-Schule, Baukosten (OBR 11)	1.288.972,26	140.130,78	1.148.841,48	10,87

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Das bisherige Werkstattgebäude in der Fuldatalstraße 12 war abgängig und musste abgerissen werden. Die erforderlichen Werkstatträume für die Walter-Hecker-Schule sollten durch einen Anbau auf dem Grundstück der Schillerstraße entstehen. Im Haushalt 2008 mussten nach Abstimmung des Raumprogramms und Anpassung der Kosten Mittel überplanmäßig finanziert werden. Damit sollte der Erweiterungsbau der Walter-Hecker-Schule mit dem ersten Teilabschnitt (Maurer- und der Holzbauwerkstatt) realisiert werden. Der zweite Teilabschnitt mit Lackierwerkstatt und Treppenhaus war nicht finanzierbar und wurde in die Zukunft geschoben. Ende 2008 bot sich die Möglichkeit, diesen zweiten Bauabschnitt aus Mitteln der Sonderkonjunkturprogramme in den Jahren 2010/2011 zu.

Berufliche Schulen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 4203 200	Berufsschulen/Bauliche Verbesserungen	736.208,65	233.437,36	502.771,29	31,71

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

2008 waren folgende Sanierungsmaßnahmen in Berufsschulen vorgesehen: Teppichbodenaustausch und Brandschutztüren Elisabeth-Knipping-Schule mit 300.000 €, diverse Sanierungen in der Paul-Julius-von-Reuter-Schule mit 360.000 € und diverse Sanierungen in anderen Berufsschulen. Der Auftrag zum Einbau rauchdichter Türen für die Elisabeth-Knipping-Schule wurde nach Vorliegen eines Brandschutzkonzeptes vergeben. Die Maßnahme wurde im Wesentlichen 2009 realisiert und abgerechnet. Der Teppichbodenaustausch wurde in das Jahr 2009 geschoben. Diverse Sanierungsvorhaben in der Paul-Julius-von-Reuter-Schule wurden zurück gestellt, weil die Sanierung der Toilettenanlagen, die ursprünglich für 2013 vorgesehen war, an oberste Priorität gesetzt wurde. Die Maßnahmen konnten bis Jahresende nicht vollständig erledigt und abgerechnet werden; sie wurden 2009 im Rahmen der Resteübertragung realisiert.

Gesamtschulen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 4205 200	Gesamtschulen/Bauliche Verbesserungen	606.518,46	198.510,34	408.008,12	32,73

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

2008 waren folgende Sanierungsmaßnahmen in Gesamtschulen vorgesehen: Offene Schule Waldau, Elektro- und Brandschutzmaßnahmen mit 225.000 €, Gesamtschule Hegelsberg, Toilettensanierung und Heizungserneuerung mit 390.000 € und diverse Sanierungen in anderen Gesamtschulen. Elektroinstallationen in der Offenen Schule Waldau wurden weitestgehend erneuert. Anschließend Brandschutzmaßnahmen wurden vergeben und in 2009 umgesetzt. Sanierungsmaßnahmen in der

Gesamtschule Hegelsberg wurden bis auf die Heizungserneuerung realisiert. Die ursprünglich konventionell zu erneuernde Heizung wurde im Rahmen eines Pilotprojektes als umweltschonende Biomassenheizungsanlage umgeplant. Da solche Investitionen mit Fremdmitteln bezuschusst werden, zunächst die Beantragung erfolgte und erst in 2009 nach Bewilligung der Maßnahme begonnen werden konnte, wurde die Übertragung der Mittel nach 2009 notwendig.

Ganztagsschulangebote

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 4210 100	Ganztagsschulangebote/Baukosten	2.575.925,94	509.187,58	2.066.738,36	19,77

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Rahmen des G8-Projektes waren für 2008 aus Resten 2007 folgende Maßnahmen vorgesehen: Albert-Schweitzer-Schule mit 300.000 €, Friedrichsgymnasium mit 750.000 €, Wilhelmshaus mit 750.000 €, Heinrich-Schütz-Schule mit 600.000 € sowie diverse kleinere Umbaumaßnahmen in Mensen. Die Mensa der Albert-Schweitzer-Schule konnte weitestgehend fertig gestellt und abgerechnet werden. Die Mensa der Heinrich-Schütz-Schule ist eingebunden in das Ende 2008 neu geplante Sanierungs- und Erweiterungs-konzept der Schule und wird erst im Rahmen der Sonderkonjunkturprogramme als Bauabschnitt realisiert. Die Mensa des Wilhelmshaus wurde 2009 mit der neuen Sporthalle am Wilhelmshaus realisiert und konnte 2008 nicht mehr kassentechnisch umgesetzt werden. Auch die Mensa am Friedrichsgymnasium wurde in Abhängigkeit von der im Rahmen der Konjunkturprogramme erfolgten Erweiterung erst in 2009 realisiert.

Kultur

Staatstheater

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
410 4302 400	Staatstheater (OBR 01)	1.594.600,00	660.547,46	934.052,54	41,42

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der städtische Anteil an den Sanierungskosten des Staatstheaters Kassel wird unter der angegebenen Investitionsnummer abgewickelt. Für 2008 bestand zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen Abstimmungsbedarf. Daraus resultiert ein verzögerter Abfluss der Mittel.

Kirchen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
410 4305 400	Kirchen	572.920,00	0	572.920,00	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Stadt Kassel ist mit Erklärung vom 16.12.2004 dem Rahmenvertrag zur Ablösung der Kirchenbaulasten vom 17.12.2003 beigetreten. Daraus ergeben sich Zahlungsverpflichtungen der Stadt Kassel in Höhe von 5.307.138,22 € für die Zeit von 2004 bis 2013. Im Gegenzug werden 50% dieses Betrages, d. h. 2.653.569,16 € durch das Land erstattet. Die Erstattung verteilt sich ebenfalls auf die Jahre 2004 bis 2013. Bisher wurden die Zahlungen über die vorstehende Investitionsnummer abgewickelt. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen der Prüfarbeiten zur Eröffnungsbilanz umgestellt. Die zum 31.12.2005 verbleibenden Forderungen und Verbindlichkeiten bis 2013 wurden nunmehr vollständig in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen und werden bis 2013 schrittweise ausgezahlt. Dies hat zur Folge, dass die Mittel der Investitionsnummer nicht mehr benötigt werden. Die Haushaltsansätze 2008 wurden dementsprechend nicht in Anspruch genommen. Ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgte keine Veranschlagung mehr.

Brüder-Grimm-Museum

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 0540 200	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	538.212,44	44.714,52	493.497,92	8,31

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Reste 2007 und Ansatzmittel 2008 waren für Teilsanierungen des Palais Bellevue vorgesehen. Da sich das Brüder-Grimm-Museum als Projekt im Gesamtprojekt der Neuordnung der Museumslandschaft befindet, wurden substanzielle Sanierungen nicht mehr vorgenommen, um einer noch ausstehenden Gesamtplanung nicht entgegen zu wirken.

Stadtmuseum

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 0555 100	Stadtmuseum, Baukosten (OBR 01)	394.370,64	812,17	393.558,47	0,21

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Reste 2007 und Ansatzmittel 2008 waren für die Durchführung eines Realisierungswettbewerbs und für Teilplanungskosten vorgesehen. Der Wettbewerb wurde 2008 durchgeführt. Das Stadtmuseum befindet sich als Projekt im Gesamtprojekt der Neuordnung der Museumslandschaft und konnte 2008 planerisch nicht mehr begonnen werden, da ein Gesamtnutzungskonzept noch nicht vorlag.

Sport

Auestadion

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 0970 100	Auestadion -Baukosten- (OBR 02)	7.351.989,31	3.639.862,78	3.712.126,53	49,51

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Für Umbau- und die Sanierungsmaßnahmen im Auestadion waren 2008 folgende Abschnitte vorgesehen: Sanierung der Haupttribüne mit 2.300.000 €, Flutlicht mit 900.000 €, Bau eines leichtathletischen Nebengeländes mit 650.000 €, Fluchtwegauflagen der Bauaufsicht mit 300.000 €, Sanierung der Stehränge Nord und Süd mit 2.100.000 € und diverse Sanierungsmaßnahmen. Betonsondierungsmaßnahmen und statische Gutachten führten zu dem Ergebnis, dass die Haupttribüne nicht im vorgesehenen Umfang sanierungsfähig war. Versteckte Schäden in der Bewehrung und in der Betonqualität ließen zwei Alternativen zu. Entweder Sanierung des vorhandenen Bauwerks mit weit höherem Aufwand oder Abriss und Neubau. Da die Entscheidung darüber für Anfang 2009 nach Vorlage entsprechender Planungen und Kostenschätzungen vorgesehen war. Wurden in die Sanierung keine Mittel mehr investiert.

Sporthalle Wilhelmsgymnasium

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 4504 100	Sporthalle Wilhelmsgymnasium, Baukosten (OBR 05)	2.554.556,74	54.288,17	2.500.268,57	2,13

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Nach Klärung der Standortfrage der neu zu errichtenden Sporthalle Anfang 2008 wurden städtebaulich verschiedene Varianten untersucht. Da die Kosten weit über denen einer üblichen Dreifelderhalle lagen, wurde ein Generalunternehmerverfahren mit vorgeschaltetem Wettbewerb eingeleitet. Fünf Bieter wurden aufgefordert, auf Basis des Raumprogramms für eine Dreifelderhalle mit Tribüne und einer Cafeteria ein Angebot einschließlich der Planungsleistungen abzugeben. Das Verfahren einschließlich der Nachfinanzierung im Haushalt zog sich bis Ende 2008 hin, sodass die Realisierung und Abrechnung erst in 2009/2010 möglich wurden.

Sportanlage Schulstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
670 1065 100	Sportanlage Schulstraße, Kunstrasen (OBR 05)	352.095,87	20.362,70	331.733,17	5,78

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Jahr 2008 wurden lediglich vorbereitende Arbeiten und Planungen beauftragt bzw. durchgeführt. Diese vorbereitenden Arbeiten wurden direkt nach Auftragsvergabe begonnen und zogen sich bis in das Jahr 2009.

Buchenaukampfbahn

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
670 3034 100	Buchenaukampfb., Neub. Kunststofflaufbahn (OBR 04)	841.690,50	115.946,43	725.744,07	13,78

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Jahr 2008 wurden lediglich vorbereitende Arbeiten und Planungen beauftragt bzw. durchgeführt. Ein Großteil der Planung war abgeschlossen und der Auftrag für die Bauausführung wurde vergeben. Im Oktober 2008 wurde mit den Ausführungsarbeiten begonnen. Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnten im Jahr 2008 nur die Abräumarbeiten durchgeführt werden.

Sportanlage Waldauer Wiesen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
670 3058 100	Sportanlage Waldauer Wiesen (OBR 18)	735.000,00	41.635,03	693.364,97	5,66

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Jahr 2008 wurden vorbereitende Arbeiten und Planungen beauftragt bzw. durchgeführt. Diese vorbereitenden Arbeiten (Grundlagenermittlungen) werden direkt nach Auftragsvergabe begonnen und zogen sich in das Jahr 2009 hinein.

Verwaltung

Rathaus

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 0005 200	Rathaus -Baul. Verbesserungen- (OBR 01)	2.760.840,17	1.013.331,92	1.747.508,25	36,7
650 0005 202	Rathaus -Baul. Verbesserungen- (OBR 01)	2.000.000,00	78.562,12	1.921.437,88	3,93

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Rathaus waren 2008 verschiedene Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen, die bei laufendem Betrieb zu realisieren waren. Brandschutztüren und Elektroinstallationen konnten im Rahmen von Flursanierungen nur teilweise fertig gestellt und abgerechnet werden. Da nicht alle Sanierungsabschnitte im

vorgesehenen Umfang fertig gestellt werden konnten, kam es auch in der Verkabelung zu Verzögerungen. Betonsanierungen in den Parkdecks, die aufgrund der Parkplatzbelegung nur in kleinen Abschnitten durchgeführt werden können, konnten nicht in veranschlagter Größenordnung abgerechnet werden. Weitere Abschnitte des Taubenschutzes wurden erst gegen Ende des Jahres vergeben und konnten nicht vollständig umgesetzt werden. Die Sanierung der Aufzugstechnik wurde als Winterbaumaßnahme erst im Herbst vergeben und Anfang 2009 abgerechnet. Fenstererneuerungen konnten aufgrund des strengen Winters erst Anfang 2009 realisiert werden.

Barrierefreies Bauen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 4002 100	Barrierefreies Bauen -Baukosten-	968.937,52	41.346,60	927.590,92	4,27

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

2008 waren folgende Maßnahmen vorgesehen: Behindertengerechter Außenaufzug mit 380.000 €, Leitsystem im Rathaus mit 100.000 €, behindertengerechte Rampen mit 80.000 €, Aufzugsnachrüstung mit 50.000 € sowie Reste für Vestibulumgestaltung und Schließsystem. Die Realisierung des Leitsystems war zunächst zur Umsetzung nicht frei gegeben. Die Mittel wurden zur Kostenanpassung des Außenaufzugs umgeschichtet, der planerisch in 2008 und baulich in 2009 realisiert wurde. Weitere behindertengerechte Rampen werden zunächst nicht gebaut, da sie aufgrund ihres notwendigen Gefälles den Zugang und damit die Nutzung einiger Büroräume verwehren. Die behindertengerechte Aufzugsnachrüstung wurde im Rahmen der technischen Aufzugssanierung realisiert.

Standard I. u. K. Technik

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
110 4006 300	Standard I.u.K.-Technik -Bewegl. Vermögen-	1.283.514,94	619.043,62	664.471,32	48,23

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Abweichung setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Beträgen zusammen:

- 340.284 € wurden für den Austausch der Telekommunikationsinfrastruktur aufgrund Verzögerungen bei der Abnahme wegen technischer Unzulänglichkeiten nicht mehr, wie geplant, in 2008 gezahlt. In Abhängigkeit davon verzögerte sich auch der Austausch vorhandener Altsysteme in den Außenstellen.
- 73.000 € konnten für den Aufbau des Servicecenters nicht mehr verausgabt werden, weil die Erarbeitung eines Grundkonzeptes nicht abgeschlossen werden konnte.

- 40.000 € für die Beschaffung einer Nachfolgesoftware bei -64-, da die Auftragsvergabe nicht bereits im Dezember 2008, sondern erst in 2009 erfolgen konnte.
- 21.000 € für geplante Lizenzkäufe konnten aufgrund einer aufwendigen Überprüfung, die erst Ende 2008 abgeschlossen wurde, nicht mehr in 2008 umgesetzt werden.
- 31.470 € waren für die technische Umsetzung einer Zutrittskontrolle für die sicherheitsrelevanten IT-Verteileräume vorgesehen. Die durch den Lieferanten bedingten Verschiebungen im Projekt zur Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur ließen eine hierauf abgestimmte Planung und Umsetzung in 2008 nicht mehr zu.
- 5.060 € wurden aufgrund noch ausstehender Restarbeiten für die Installation der Software „California 3000“ in 2008 nicht verausgabt.

Feuerwehr

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
650 0115 101	Berufsfeuerwehr,Baukosten (OBR 01)	620.000,00	39.337,76	580.662,24	6,34
650 0115 200	Berufsfeuerwehr Bauliche Verbesserungen (OBR 01)	469.380,58	51.228,03	418.152,55	10,91

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die ursprünglich im Haushalt vorgesehenen Planungskosten für die Erweiterung der Feuerwache 1 wurden teilweise zur Deckung von Kostenanpassungen der Sporthalle Wilhelmsgymnasium verwendet, weil die Ansatzmittel für den Bau der Wache 1 in die Folgejahre geschoben wurden.

Die ursprünglich für Sanierungen der Feuerwache 1 vorgesehenen Mittel wurden nur in geringem Umfang für eine Teildachsanie rung eingesetzt. Weitere Maßnahmen wie ELA-Anlage, Abluftabsauganlage und Brandschutzmaßnahmen wurden nicht begonnen, da die Erneuerung der Wache 1 Ende des Jahres aus Mitteln der Sonderkonjunkturprogramme realisierbar wurde.

Verkehr

Verkehrssignalanlagen Bundesstraßen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6110 101	Verkehrssignalanlagen Bundesstraßen	425.489,52	64.509,65	360.979,87	15,16

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei vorgenannter Investitionsnummer konnten vergebene Aufträge in Höhe von 309.264,03 € nicht abgerechnet werden.

Hafenbrücke

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6110 152	Hafenbrücke, Neubau	7.895.956,23	3.042.766,94	4.853.189,29	38,54

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die eingestellten Mittel sind, bis auf geringe Restbeträge, in voller Höhe durch Aufträge gebunden. Die Leistungen an die Auftragnehmer können nur nach Baufortschritt abgerechnet werden.

Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6110 156	Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	1.450.784,09	129.358,23	1.321.425,86	8,92

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Maßnahme konnte wegen des noch nicht erteilten Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Die in den Haushalt eingestellten Mittel waren zur Gesamtfinanzierung des Projektes "Kreuzung Altmarkt" in das Folgejahr zu übertragen. Nach den überarbeiteten Planungen und dem Eingang des Zuwendungsbescheides soll die Maßnahme umgesetzt werden.

Loßbergstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6120 129	Loßbergstraße	1.511.641,50	14.673,89	1.496.967,61	0,97

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die benötigten Mittel für die Maßnahme mussten auf mehrere Jahre verteilt werden. Ein Zuwendungsbescheid lag in 2008 noch nicht vor. Die Umsetzung kann erst nach Eingang eines Zuwendungsbescheides erfolgen. Zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme mussten entsprechende Haushaltsausgabereste gebildet werden.

Bau von Anliegerstraßen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 103	Bau von Anliegerstraßen, Baukosten	2.493.161,29	843.227,55	1.649.933,74	33,82

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Ein erheblicher Teil der Mittel wurde auftragsmäßig gebunden, konnte aber in 2008 nicht abgerechnet werden. Aus Kapazitätsgründen und anderer vorrangiger Projekte

war jedoch auch eine vollständige Umsetzung der eingestellten Mittel im Jahr 2008 nicht möglich.

Größere Instandsetzungen von Straßen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 105	Größere Instandsetzungen	750.292,93	236.060,24	514.232,69	31,46

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bis auf geringe Reste wurden die eingestellten Mittel auftragsmäßig gebunden. Teilweise konnten die Abrechnungen im Jahr 2008 nicht erfolgen.

Um- und Ausbau, sowie Erneuerung von Straßen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 106	Um- und Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten	2.427.465,58	420.956,14	2.006.509,44	17,34

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die veranschlagten Mittel wurden insgesamt auftragsmäßig gebunden. Die Abrechnungen mit den Auftragnehmern stehen in verschiedenen Fällen noch aus.

Waldecker Straße, DB Bahnübergang

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 125	Waldecker Str., DB Bahnübergang	1.545.902,31	0	1.545.902,31	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Wegen der fehlenden Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Kassel, sowie wegen fehlender Planungen seitens der Bahn und des noch ausstehenden Zuwendungsbescheides war eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Harleshäuser Kurve – Regio Tram

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 146	Harleshäuser Kurve, Regio-Tram,; Baukosten	1.081.231,37	0	1.081.231,37	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der Bau erfolgte zwar u. a. in 2008. Da der Stadt Kassel die Rechnungen aber über die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft zugestellt werden, diese jedoch in 2008 nicht vorlagen, konnte die Abrechnung nicht erfolgen.

Brücke Tannenstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 152	Brücke Tannenstraße (DB)	895.900,19	100.228,69	795.671,50	11,19

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Jahr 2008 standen die Abrechnungen mit der Deutschen Bahn AG und der Städtischen Werke AG noch aus. Weitere Abrechnungen mit der bauausführenden Firma konnten wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht erfolgen.

Multifunktionshalle „Nordhessenarena“ Infrastruktur

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6140 970	Multihalle "Nordhessenarena"-Infrastruk. (OBR 02)	11.251.670,50	5.355,00	11.246.315,50	0,05

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die endgültige Planung der Multifunktionshalle konnte aufgrund verschiedener Investorengespräche und -verhandlungen sowie neuer Standortvorschläge in 2008 nicht realisiert werden. Bis auf Rechtsberatungskosten waren keine weiteren Abrechnungen/Leistungen möglich. Die Entscheidungen über den Bau einer Multifunktionshalle und den damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen waren in 2008 noch nicht getroffen. Der Planungsprozess und die Realisierung sind weiterhin offen.

Parkscheinautomaten

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
660 6800 112	Parkscheinautomaten	450.249,99	9.966,72	440.283,27	2,21

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Wegen verschiedener technischer Probleme konnte in 2008 keine Ausschreibung erfolgen. Die eingestellten Mittel wurden als Haushaltsausgabereste übertragen. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe erfolgte dann in 2009.

Stadtentwicklung

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmold

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
630 6340 100	Städteb. Sanierungsmaßnahme Rothenditmold (OBR 10)	1.470.000,00	395.297,56	1.074.702,44	26,89

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die vorgesehenen Projekte haben sich sowohl aufgrund der erst Ende des Jahres sehr spät bereitgestellten Fördermittel als auch teilweise aufgrund der negativen Abweichung von Antragssumme und Bewilligung verzögert.

Ziel 2 Programm EFRE Strukturfonds 2007 bis 2013

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
630 6355 100	Ziel 2 Programme EFRE Strukturfonds 2007-2013	3.500.000,00	0,00	3.500.000,00	0,00

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die geplanten Projekte, die mit EFRE-Mitteln finanziert werden sollen, sind insgesamt noch nicht soweit fortgeschritten, dass mit deren Durchführung in 2008 begonnen werden konnte.

Standortentwicklung Ortelsburgerstraße/Sternbergstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
630 6356 100	Ortelsburger-/Sternbergstr.- Standortentw. (OBR 04)	310.000,00	0	310.000,00	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Verzögerungen ergaben sich in Folge der aufgefundenen Altlasten und der daraus resultierenden Folge einer veränderten Geschäftsgrundlage in den Verhandlungen mit dem Flächeneigentümer Land (veränderte wirtschaftliche Daten).

Soziale Stadt Wesertor

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
630 6375 100	Soziale Stadt Wesertor (OBR 14)	1.039.500,00	0	1.039.500,00	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die vorgesehenen Projekte haben sich sowohl aufgrund der erst Ende des Jahres sehr spät bereitgestellten Fördermittel als auch teilweise aufgrund der negativen Abweichung von Antragssumme und Bewilligung verzögert.

Verschiedenes

Allgemeines Grundvermögen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
230 4800 500	Allgemeines Grundvermögen - Zugänge, Abgänge	5.573.000,00	1.894.529,00	3.678.471,00	33,99
230 4800 500	Allgemeines Grundvermögen - Abgänge	-2.000.000,00	-1.303.531,44	-696.468,56	65,18

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Erfahrungsgemäß ergeben sich durch unvorhersehbare Umstände (z.B. im Rahmen von Zwangsversteigerungen oder bei Wechsel der Grundstückseigentümer) im Laufe eines Jahres Ankaufsmöglichkeiten, die vorab nur grob geschätzt werden können. Derartige Fälle sind in 2008 nicht im kalkulierten Umfang eingetreten.

Darüber hinaus konnten verschiedene für 2008 geplante Ankäufe noch nicht oder nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Grunderwerbsvorhaben in dem künftigen Baugebiet „An der Söhrebahn“ sowie geplanten Ankäufen im Rahmen der allgemeinen Bodenbevorratung.

Auch fielen in 2008 im Vergleich zu früheren Jahren keine nennenswerten Kostenbeteiligungen an Landschafts- und Bebauungsplänen für die Entwicklung städtischer Flächen an. Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach Naturschutzrecht für städtische Baugrundstücke waren ebenfalls in geringerem Umfang als erwartet zu leisten.

Darüber hinaus verursachte die Untersuchung verschiedener Baugebiete/ Baugrundstücke (z. B. Bereich Mündener Straße) auf verborgene Kampfmittel oder etwaige Altlasten geringere Kosten als ursprünglich geplant.

Ehem. Gaswerk Holländischer Platz

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
670 3001 100	Sanierung ehem. Gaswerk Holl. Platz (OBR 11)	1.200.000,00	16.710,66	1.183.289,34	1,39

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Neben den erforderlichen sanierungsvorbereitenden Arbeiten konnte die eigentliche konkrete Durchführung der Altlastensanierung im Jahr 2008 (wie auch später) nicht erfolgen. Grund dafür war die fehlende Einverständniserklärung seitens der Eigentümerin Universität Kassel bzw. dem Land Hessen.

Grünanlage Dessenborn/Triftweg

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
670 3047 100	Grünanlage Dessenborn/Triftweg (OBR 15)	485.000,00	15.316,12	469.683,88	3,16

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Im Jahr 2008 wurden vorbereitende Arbeiten und Planungen beauftragt bzw. durchgeführt. Bei allen Projekten, bei denen Planungsmittel an Dritte vergeben werden, erfolgt der tatsächliche Mittelabfluss erst ab tatsächlichem Baubeginn. Nach Planung erfolgt die Vorbereitung der Vergabe inklusive Laufzeiten der Ausschreibungen. In der Regel vergehen von der Vergabe eines Planungsauftrags an ein Büro bis zum ersten Spatenstich auf der Baustelle mindestens 6 meistens jedoch rd. 10 Monate vergehen

Fuldapromenade

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
670 3062 100	Fuldapromenade (OBR 62)	525.000,00	2.380,00	522.620,00	0,45

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

In 2008 wurden Planungsaufträge vergeben, die sich erst in den Folgejahren finanziell auswirken. Der Baubeginn erfolgt in 2009.

Wasserbau, Zuweisung

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
900 9690 400	Wasserbau, Zuweisungen	1.794.231,29	156.915,55	1.637.315,74	8,75

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Alle in der Stadt Kassel anfallenden gewässerbaulichen Maßnahmen werden vom KEB als Eigenbetrieb durchgeführt. Die Mehrzahl dieser Projekte laufen dabei über einen längeren, jahresübergreifenden Zeitraum. Die Stadt beteiligt sich daran jedoch erst nach der jeweiligen Fertigstellung. Für den überwiegenden Teil des Ansatzes werden daher regelmäßig Haushaltsausgabereste gebildet, die dann im Folgejahr ausgeschöpft werden.

Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
900 9822 400	Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung	10.694.829,67	350.192,41	10.344.637,26	3,27

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bedingt durch das zeitlich sehr aufwendige Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit dem Neubau des Flughafens hat sich die Umsetzung der Maßnahme verzögert. Die für 2008 geplanten Mittel konnten daher nur zu einem sehr geringen Teil eingesetzt werden. Über die verbleibenden 10,3 Mio. € wurden entsprechende Haushaltsausgabereste gebildet.

Investitionszuschuss für Bäderkonzept

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
900 9835 400	Investitionszuschuss für Bäderkonzept	5.000.000,00	0	5.000.000,00	0

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Zunächst war vorgesehen, den Neubau des Kombibades am Standort Auebad in 5 Jahresraten im Investitionsprogramm zu veranschlagen. Für 2008 waren hierfür 5,0 Mio. € vorgesehen. In 2009 wurde die Finanzierung geändert. Die Baukosten werden von den Städtischen Werken zunächst getragen. Die Stadt beteiligt sich daran in Form eines höheren Bäderzuschusses. Die Mittel werden daher künftig im Ergebnishaushalt abgebildet, allerdings erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Bades.

Investitionszuschuss für Science-Park

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ergebnis 2008	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
900 9840 400	Science-Park, Investitionszuschuss	500.000,00	85.932,87	414.067,13	17,19

Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Für das Projekt Science-Park waren im Haushalt 2008 erstmals 500.000 € und in den Folgejahren jeweils 3 Mio. € Investitionszuschüsse veranschlagt. Dabei ist man von einer Fertigstellung des für den Science-Park zu errichtenden Gebäudes in 2010 ausgegangen. Die Maßnahme hat sich jedoch stark verzögert. Mit dem Baubeginn ist nun für 2011 zu rechnen. In 2008 wurden lediglich anteilige Planungskosten bezuschusst. Über die restlichen Mittel wurden vollumfänglich Haushaltsausgabereste gebildet.

Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Folgende Investitionen in das **Finanzanlagevermögen** wurden 2008 vorgenommen:

- Die Anteile an der KVV AG wurden in 2008 entsprechend dem bestehenden Konsolidierungsvertrag um 2,5 Mio. € erhöht.



-
- Der FIDT werden von 2005 bis 2014 als Liquiditätshilfe jährliche Kapitalverstärkungen von 80.600 € zugeführt, die den Buchwert der Beteiligung erhöhen.
 - In 2007 wurde ein Sparbrief in Höhe von 635.000 € für die unselbständige Stiftung „Heilwagen“ erworben. Dieser wurde in 2008 um weitere 15.000 € erhöht.

Weitere Informationen zur Entwicklung des städtischen Finanzanlagevermögens können Ziffer 1.3 der Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2008 entnommen werden.

5.5.4 Finanzierung der Investitionen

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben wurden folgende Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 29.568.705,45 € gewährt:

- 16.116.386,94 € Zuschüsse des Landes, u. a.:
 - 5.899.000,00 € Allgemeine Investitionspauschale
 - 6.684.000,00 € Schulbaupauschale
- 10.229.825,13 € Zuschüsse vom sonstigen öffentlichen Bereich, u. a. aus Förderprogrammen von Bund und Europäischer Union (EFRE, URBAN, Soziale Stadt)
- 3.129.263,70 € Investitionsbeiträge, u. a.:
 - 1.045.046,94 € Straßenbeiträge nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG)
 - 1.500.759,72 € Erschließungsbeiträge
- 93.229,68 € sonstige Zuschüsse, u. a. Zuschüsse von Gemeindeverbänden und Spenden

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2008 **Investitionskredite** in Höhe von insgesamt 2.119.000,00 € bei der Landesbank Hessen-Thüringen aufgenommen.



6. Organisatorische Veränderungen

6.1 Gesundheitsamt

Die Gesundheitsämter der Stadt und des Landkreises Kassel wurden zum 01. Januar 2008 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsamen Gesundheitsamt zusammengeschlossen.

Als Grundlage der Ausarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Körperschaften Stadt und Landkreis Kassel wurden folgende Ziele der Fusion übernommen:

- Nutzung von Synergieeffekten,
- Steigerung der Effizienz und Senkung der Kosten,
- Erhaltung der Qualitätsstandards bei den Dienstleistungen und bürgernahe Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dezentraler Strukturen,
- Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes im gesamten Zuständigkeitsbereich

Die Dienststelle führt nunmehr die Bezeichnung **Gesundheitsamt Region Kassel**.

Die Stadt führt für den Landkreis Kassel dessen gegenwärtige und künftige Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen.

Der Hauptsitz der Dienststelle befindet sich im Kreishaus Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a.

Ferner behält sich der Kreis vor, dass das Gesundheitsamt auch Präsenz in der Region zeige, d.h. Beibehaltung der dezentralen Außenstellen in Hofgeismar und Wolfhagen.

Die beiden sozialpsychiatrischen Dienste und die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle des Landkreises wurden räumlich und organisatorisch in der Oberen Königstraße 3 zusammengefasst.

Das Angebot der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) steht nunmehr allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und des Landkreises zur Verfügung und wird am Standort der AWO in der Wilhelmshöher Allee 32a verbleiben.

Die wichtigsten Schwerpunkte des gemeinsamen Amtes werden sein:

- Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- Die Prävention und Gesundheitsförderung
- Die Beratung und Begutachtung zu kinder-, jugendmedizinischen, -psychiatrischen und amtsärztlichen Fragestellungen.



Leitlinie für das fusionierte Gesundheitsamt ist sowohl bürgerorientiertes Arbeiten als auch die Bereitstellung eines zielgruppenspezifischen und mit den Partnern in der Region abgestimmten Hilfeangebotes.

6.2 Ausländerbehörde

Die gemeinsame Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bei der Stadt Kassel eingerichtet. Zuvor wurde am 15. September/5. Oktober 2006 vom Magistrat der Stadt Kassel und dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel eine bis zum 31. Dezember 2007 befristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet.

Darin wurden die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die vom Regierungspräsidium Kassel mit Wirkung vom 01. Juli 2006 angeordnete Zusammenfassung der beiden Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk im Bereich des Ausländerwesens geschaffen.

Seitdem liegt die fachliche Leitung im Bereich des Ausländerwesens bei der Stadt. Ihr steht ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises zu.

Da in einigen Punkten eine sehr unterschiedliche Struktur der beiden Ausländerbehörden bestand, war zum damaligen Zeitpunkt eine funktionale Integration nicht sinnvoll.

Insbesondere Personalbemessung und Ablauforganisation wichen voneinander ab. Zudem bestand noch kein Einvernehmen mit dem Landkreis über die konkrete Kostenverteilung für eine zukünftig gemeinsam nach außen auftretende Ausländerbehörde.

Die beiden Ausländerbehörden waren in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 zwar im selben Gebäude untergebracht, empfingen zunächst aber ausländische Bürgerinnen und Bürger über unterschiedliche Eingänge, führten unterschiedliche Aktensysteme und boten keine Vertretungen von Sachbearbeitern untereinander. Die konkrete Bearbeitung wurde zum Teil von Beschäftigten des mittleren, überwiegend von Beschäftigten des gehobenen Dienstes durchgeführt.

Nach einer auch organisatorisch erfolgten funktionalen Integration, war es das Ziel, den ausländischen Bürgerinnen und Bürgern - unabhängig davon, ob die im Stadtgebiet oder im Kreis wohnen - über einen gemeinsamen Empfang, gemeinsame Wartebereiche und einen gemeinsamen Pool von sich gegenseitig vertretenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des gehobenen Dienstes, zeitnah und qualifiziert umfangreiche Dienstleistungen einer großen Ausländerbehörde bei mindestens gleichbleibender Servicequalität anzubieten.

Ziel war es auch, die sich aus der Verschmelzung zweier Behörden ergebenden Synergieeffekte zu nutzen.



Die daher mit dem Landkreis zum 1. Januar 2008 geschlossene Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

- Regelung der Dienststellenbezeichnung, Dienstsitz und Leitungsrechte
- Die Leitungsrechte obliegen - wie bereits in der Übergangsphase - der Stadt.
- Der Landkreis erhielt das Recht, eigenes Personal, dessen Dienstherr der Landkreis bleibt, für die gemeinsame Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen. Stellennachbesetzungen im Rahmen der Fluktuation werden durch die Stadt wahrgenommen.
- Der Landkreis stellt der Stadt zur Erledigung der ausländerrechtlichen Aufgaben ein jährliches Budget in Höhe von insgesamt 618.000 Euro zur Verfügung. Hierin sind die Personalkosten und die damit verbundenen Zuschläge, aber auch die pauschalierten Arbeitsplatzkosten und indirekte Kosten enthalten. Der Stadt werden damit nicht nur die direkten Kosten erstattet, sondern sie wird zudem an den Synergiegewinnen angemessen beteiligt.

Das jährlich für den Betrieb der Ausländerbehörde vom Landkreis zur Verfügung gestellte Budget in Höhe von 618.000 Euro führt 2008 im Vergleich zu 2007 im Teilhaushalt des Ordnungsamtes bei Sachkonto 548 200 700 zu einer entsprechenden Mehreinnahme.

7. Zukunftsprognose

Die weltweite Finanzkrise, die im Frühsommer 2007 mit der US-Immobilienkrise begann, erreicht seit Ende des Jahres 2008 auch die Realwirtschaft. Vor diesem Hintergrund wurden seitens des Landes Hessens und des Bundes ab Dezember 2008 Konjunkturprogramme auf den Weg gebracht. Dadurch werden deutlich erhöhte Investitionen im Bereich des Schulbaues erwartet.

Auf der anderen Seite ist durch die Abschwächung der Realwirtschaft von einem Rückgang der Steuererträge auszugehen. Vor diesem Hintergrund bleibt es fraglich, ob die Stadt Kassel trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten zukünftig in der Lage sein wird, ausgeglichene Ergebnishaushalte vorzuweisen.

7.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Eckpfeiler der städtischen Finanzeinnahmen sind die Gewerbesteuer, die Schlüsselzuweisungen sowie der Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer. In 2008 konnten bei den Steuereinnahmen die besten Ergebnisse erzielt werden, die die Stadt jemals erreicht hat. Die Gewerbesteuer hat mit über 146,1 Mio. € (davon ca. 3,3 Mio. € aus abweichenden Fälligkeiten) für ein Rekordergebnis gesorgt und die Anteile aus der Einkommensteuer haben mit 65,6 Mio. € ebenfalls den höchsten Stand erreicht. Gleichzeitig haben wir im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen überdurchschnittlichen hohen Betrag als



Schlüsselzuweisungen erhalten. Über 105 Mio. € hat die Stadt Kassel vom Land Hessen in 2008 erhalten. Diese Ertragspositionen haben letztlich den Jahresüberschuss entscheidend geprägt.

Während noch im Laufe des Jahres 2008 auch für die Folgejahre mit stabilen Ergebnissen gerechnet wurde, könnte die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise zu drastischen Einbußen führen. Für das Jahr 2009 haben wir den Ansatz der Gewerbesteuer bereits deutlich reduziert. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Erträge aus der Gewerbesteuer selbst hinter dieser vorsichtigen Schätzung zurückbleiben könnten. Neben den Auswirkungen der Finanzkrise kommt als zweiter Unsicherheitsfaktor die Reform des Unternehmenssteuerrechts hinzu. Zum 01.01.2008 in Kraft getreten, könnten sich die kaum kalkulierbaren Auswirkungen nun zeitverzögert bemerkbar machen.

Auch der Ansatz des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist risikobehaftet. Allerdings treten die Auswirkungen auf veränderte Rahmenbedingungen aufgrund des bestehenden Veranlagungsmodus erst mit zweijähriger Verspätung auf.

Bei den Schlüsselzuweisungen rechnen wir analog der vorläufigen Festsetzung in 2009 mit einem Betrag, der auf gleich hohem Niveau wie im Vorjahr liegen wird. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung sind wir zunächst von einer anhaltend stabilen Größe ausgegangen. Der drastische Rückgang bereits ab dem Jahr 2010 zeichnete sich erst gegen Ende 2009 ab. Von dieser Entwicklung wurden jedoch alle hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise gleichermaßen überrascht.

Vergleicht man die Ansätze der Jahre 2008 und 2009, ist auf der Aufwandsseite ein sprunghafter Anstieg um ca. 3,3 % zu verzeichnen, was einer absoluten Steigerung von 20 Mio. € entspricht. Verantwortlich hierfür sind zwei wesentliche Positionen:

1. Personalkosten

Natürlich gibt es aufgrund veränderter Tarifvereinbarungen Kostensteigerungen. Diese werden in der Summe bis zu 5 Mio. € betragen. Darüber hinaus wurden für 2009 erstmals Pensionsrückstellungen geplant, die für sich genommen 7,8 Mio. € ausmachen und das Ergebnis im Ansatzvergleich in dieser Höhe verschlechtern.

2. Transferleistungen

Insgesamt wird die Stadt in 2009 knapp 5 Mio. € zusätzliche Transferleistungen erbringen müssen. Nachdem die Mittel für die Jugendhilfe in 2008 nicht ausgereicht haben, wurde bei der Veranschlagung für das Folgejahr der ständigen Kosten- und Fallzahlsteigerungen Rechnung getragen

Fazit:

Den rückläufigen Erträgen aus allgemeinen Finanzmitteln stehen steigende Aufwendungen gegenüber. Deshalb ist ein Überschuss wie im Vorjahr, der zu einem deutlichen Schuldenabbau geführt hat, angesichts der Wirtschaftslage nicht zu erwarten.

7.2 Bereich der Sozialen Sicherung

Zu den von der Stadt Kassel gewährten Leistungen der sozialen Sicherung gehören in erster Linie die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - 12. Buch (SGB XII) – Sozialhilfe, d.h. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe und ambulante bzw. stationäre Hilfe zur Pflege und Krankenhilfe.

Bedingt durch die politischen und gesellschaftlichen Diskussionen bzw. Entscheidungen im Rahmen

- der Gesundheitsreform (Wettbewerbsstärkungsgesetz-Krankenversicherung),
- der Reform der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz),
- der Änderungen im SGB II (u. a. Senkung des Bundesanteils ab 2009 auf 25,4 %), mit einer weiterhin strukturell hohen Arbeitslosigkeit, und des hohen Anteils von gering qualifizierten, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit zum Teil erheblichen Vermittlungshemmnissen, bei gleichzeitigem wirtschaftlichen Abschwung,
- und einer im Hinblick auf den demografischen Wandel festzustellenden Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und insbesondere der Hilfe zur Pflege,

kann weiterhin für die Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II nur eine vorläufige Prognose über die finanziellen Auswirkungen abgegeben werden.

Insbesondere bei der Umsetzung des SGB II (Kommunaler Anteil: Kosten der Unterkunft/Heizung, einmalige Leistungen und sozial-integrative Maßnahmen) ist trotz der erfolgreichen Arbeit und hohen Vermittlungsquote in Arbeit durch die AFK mit einer wesentlichen Senkung der Fallzahlen auch in 2009 nur bedingt zu rechnen.

Mit den Zielvereinbarungen und einer weiterhin intensiven Aktivierung und Integration strebt die AFK weiterhin die Verminderung der Transferleistungen an.

7.3 Bereich Jugendhilfe

Erzieherische Hilfen

In den letzten Jahren hat sich eine veränderte Wahrnehmungskultur in der Öffentlichkeit, die von mehr Zivilcourage gekennzeichnet ist, insbesondere da wo es um Kindeswohlgefährdungen geht. Dadurch steigt die Zahl der Gefährdungsmeldungen und damit der Fallzahlen.

Der Anteil der in Ersatzfamilien untergebrachten Kinder sinkt. Die Gründe hierfür liegen u.a. an einem größeren Anteil auffälliger Kinder, die nur schwer in

Pflegefamilien unterzubringen sind. Dadurch werden auch zukünftig die Aufwendungen für die Erziehungshilfe weiter ansteigen. Zudem müssen für die Dynamisierung von Leistungsentgelten gegenüber freien Trägern zusätzliche Mittel aufgebracht werden. Nach mehreren Nullrunden greifen für 2010 wieder die in der Rahmenvereinbarung für die Leistungen der Erziehungshilfe in Hessen gültigen Regelungen (Dynamisierungsquote 2010: 2,9 %).

Tagesbetreuung von Kindern

Die Nachfrage nach Plätzen für Kinder zur Tagesbetreuung in Einrichtungen und in Tagespflegestellen hält unvermindert an. Der Platzausbau bei der Tagesbetreuung wird im Hinblick auf das Tagesbetreuungsausbaugesetz und dem ab 2013 faktisch geltenden Rechtsanspruch für unter Dreijährige in 2009 mit weiteren 80 Plätzen erfolgen. Von den rund 7.850 Plätzen für unter Dreijährige, Kindergarten- und Grundschulkindern entfallen ca. 60 % auf die freien Kita-Träger.

Aspekte des demografischen Wandels werden sich nicht vor 2011 einstellen. Im Bereich der unter Dreijährigen und Kindergartenkinder liegt die durchschnittliche Jahrgangsstärke zwischen 1.600 und 1.650; bei den sechs bis zehnjährigen wird bis 2011/2012 mit einem Rückgang von bis zu 5% gerechnet (durchschnittliche Jahrgangsstärke = 1.670 Kinder). Durch die Planungs- und Steuerungsinstrumente, die die Stadt und die freien Kita-Träger eingerichtet haben, wird kontinuierlich eine hohe Auslastung der Betreuungsplätze erreicht. Zur Erreichung eines bedarfsdeckenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung wird es insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen noch großer Anstrengungen bedürfen, sowohl in quantitativer als auch qualitativer Art, um die gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen zu erreichen.

Neben der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz hat die Stadt Kassel unter schwierigen Bedingungen die Angebote für eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung entwickelt und durch entsprechende Planungen die gesetzlichen Vorgaben bisher erfüllt. Dies gilt in besonderer Weise für die beispielhafte Entwicklung der Grundschulkindbetreuung in Verbindung mit den Hortangeboten sowie für die Ausbauplanung und die Verbesserung der Personalstandards für die Betreuung der unter Dreijährigen und bei den 25er Gruppen im Kindergarten.

Mit den Trägern von Kindertagesstätten in Kassel wurde ab 2008 eine neue Regelung für die städtischen Betriebskostenzuschüsse vereinbart. Um Anpassungsprozesse an die veränderte Nachfragesituation besser und sozialverträglich steuern zu können, erfolgt eine Umstellung von Platzkostenzuschüssen auf gruppenbezogene Zuwendungen. Darin enthalten ist u. a. eine Anpassung der seit der letzten Beschlüsse über die Zuwendungen an die freien Träger 2001 gestiegenen Personalkosten und eine Anpassung der Aufwendungen für Energie.

Mit dem gruppenbezogenen Zuschuss ist eine Vereinheitlichung der städtischen Zuwendungen für alle Träger erfolgt.

Die Tagespflege für Kinder durch Tagespflegepersonen in Tagespflegestellen gewinnt angesichts der Flexibilisierung von Arbeitszeiten und des Betreuungsbedarfs in den Tagesrandzeiten an Bedeutung. Nach der gegenwärtigen Ausbauplanung für die Tagespflege für die unter Dreijährigen sollen bis 2010 in Kassel ca. 300 Plätze (2008 = 261 Plätze) zur Verfügung stehen. Das wäre ca. ein Drittel des von der Universität Kassel in einer Untersuchung 2005 insgesamt für 2010 ermittelten Bedarfs an Betreuungsplätzen. Ziel ist es, die familienbezogene Betreuung in den Tagespflegestellen, besonders für die ersten Lebensjahre zu qualifizieren und zu einem gleichrangigen Förderangebot mit der Tagespflege in Einrichtungen (Kindertagesstätten) auszubauen, damit bis zum Jahr 2013 die angestrebte gesetzliche Versorgungsquote beim Platzangebot für unter Dreijährige von 35% erreicht werden kann.

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres nicht eingetreten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Barthel'.

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Anlagen

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
2. Haushaltsausgabereste im Ergebnishaushalt
3. Haushaltsausgabereste im Finanzhaushalt (Investitionen)
4. Mehr-Weniger-Begründungen
5. Finanzierung der Personalkosten durch Dritte
6. Schuldenübersicht
7. Rücklagenübersicht

GESAMTLISTE 2008 "Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen"

Ergebnishaushalt

Dez.	Empfangende Seite			Deckende Seite			Entscheidung durch/von	Liste
	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
III	410 00 302	617 900 000	16.800,00	410 00 302	593 030 100	16.800,00	-II-/23.05.08	C/2008
III	410 00 302	686 100 000	4.200,00	410 00 302	593 030 100	4.200,00	-II-/23.05.08	C/2008
III	410 00 301	617 900 000	17.350,00	410 00 301	593 030 100	17.350,00	-II-/23.05.08	C/2008
III	410 00 301	608 010 000	4.900,00	410 00 301	593 030 100	4.900,00	-II-/23.05.08	C/2008
III	410 00 301	686 100 000	4.550,00	410 00 301	593 030 100	4.550,00	-II-/23.05.08	C/2008
V	400 00 704	617 010 000	13.685,00	400 00 704	593 030 100	13.685,00	-II-/12.06.08	D/2008
V	510 00 001	671 000 000	1.980,00	510 00 001	685 010 000	550,00	-V-/25.06.08	D/2008
		605 500 000	350,00		614 000 000	2.200,00	-V-/25.06.08	D/2008
		616 400 000	150,00				-V-/25.06.08	D/2008
		703 000 000	270,00				-V-/25.06.08	D/2008
VI	630 00 104	791 120 000	20.000,00	630 00 104	593 030 100	20.000,00	-II-/25.07.08	E/2008
V	400 00 102	791 120 000	57.500,00	400 00 102	593 039 000	57.500,00	-II-/29.07.08	E/2008
V	400 00 108	791 120 000		400 00 108	593 039 000			E/2008
V	400 00 126	791 120 000		400 00 126	593 039 000			E/2008
V	400 00 301	791 120 000	138.000,00	400 00 301	593 039 000	138.000,00	-II-/29.07.08	E/2008
V	400 00 302	791 120 000		400 00 302	593 039 000			E/2008
V	400 00 303	791 120 000		400 00 303	593 039 000			E/2008
V	400 00 305	791 120 000		400 00 305	593 039 000			E/2008
V	400 00 306	791 120 000		400 00 306	593 039 000			E/2008
V	400 00 402	791 120 000		400 00 402	593 039 000			E/2008
I	330 00 003	686 010 000	500,00	330 00 003	596 000 000	500,00	-II-/12.08.08	F/2008
I	100 00 801	686 900 000	7.250,00	900 01 001	613 100 000	7.250,00	-I-/21.08.08	G/2008
I	330 00 001	617 914 000	250.000,00	330 00 001	510 011 000	250.000,00	-II-/27.08.08	G/2008
III	410 00 101	686 900 000	39.000,00	410 00 101	539 000 000	15.000,00	-II-/11.09.08	H/2008
					530 510 000	14.000,00	-II-/11.09.08	H/2008
					593 030 100	10.000,00	-II-/11.09.08	H/2008
III	410 00 101	686 900 000	43.000,00	410 00 101	539 000 000	25.500,00	-II-/14.11.08	J/2008
					530 510 000	17.500,00	-II-/14.11.08	J/2008
I	110 00 402	660 100 000	14.500,00	660 00 105	616 507 000	14.500,00	-I-/17.12.08	K/2008
VI	620 00 201	616 920 000	450,00	600 00 102	605 600 000	450,00	-II-/15.12.08	K/2008
III	410 00 101	686 900 000	1.000,00	410 00 101	539 000 000	1.000,00	-II-/16.12.08	K/2008
III	410 00 403	616 500 000	29.238,00	410 00 403	530 020 000	107.427,73	-II-/16.12.08	K/2008
		639 300 000	78.189,73					K/2008
III	410 00 404	617 900 000	11.190,00	410 00 404	530 510 000	10.000,00	-II-/19.12.08	K/2008
					539 000 000	1.190,00		K/2008
V	530 00 101	617 900 000	50.000,00	530 00 101	510 010 000	50.000,00	-II- / 29.12.08	K/2008
V	530 00 201	603 020 000	20.000,00	530 00 201	510 010 000	20.000,00	-II-/29.12.08	K/2008
II	200 00 701	693 000 000	189,00	200 00 701	677 100 000	189,00	-II-/20.02.09	K/2008
I	330 00 001	510 011 000	250.000,00	330 00 001	510 011 000	188.355,00	-II-/05.02.09	K/2008
				110 00 105	677 900 000	40.000,00	-II-/05.02.09	K/2008
				801 00 000	791 154 000	21.645,00	-II-/05.02.09	K/2008
I	330 00 003	686 010 000	800,00	330 00 003	596 000 000	800,00	Magistrat	I/2008
VI	640 00 601	686 100 000	21.480,00	100 00 801	686 100 000	21.480,00	Magistrat	II/2008

Empfangende Seite				Deckende Seite			Entscheidung durch/von	Liste
Dez.	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
		685 010 000			685 010 000		Magistrat	II/2008
		681 000 000			681 000 000		Magistrat	II/2008
VI	640 00 601	686 100 000	15.000,00	100 00 801	686 900 000	15.000,00	Magistrat	VII/2008
VI	650 00 601	616 110 000	80.000,00	500 00 301	507 901 000	80.000,00	Magistrat	VIII/2008
V	400 00 802	784 210 000	48.600,00	400 00 108	617 921 000	20.000,00	Magistrat	IX/2008
				400 00 124	617 921 000	10.000,00	Magistrat	IX/2008
				400 00 125	617 921 000	18.600,00	Magistrat	IX/2008
V	515 00 403	784 363 340	120.000,00	515 00 403	500 120 700	120.000,00	Stavo	7/2008
V	51000305 - 51000310; 51000312	784 361 300 784 361 600 784 361 800 784 361 900 784 461 300 784 461 100 784 461 400 784 464 200	5.730.000,00	900 00 010	591 131 000	972.729,00	Stavo	10/2008
				900 00 010	575 300 000	4.099.903,00	Stavo	10/2008
				51000101..	507 920 000	370.000,00	Stavo	10/2008
				510 00 131	507 360 000	250.000,00	Stavo	10/2008
				510 00 065	593 031 000	37.368,00	Stavo	10/2008
I	900 02 001	636 000 000	255.000,00	900 00 010	575 300 000	255.000,00	Stavo	12/2008
I	900 04 101	630 020 000	4.000,00	410 00 403	616 500 000	4.000,00	Stavo	12/2008
I	900 05 301	630 020 000	43.670,00	530 00 201	507 230 000	43.670,00	Stavo	12/2008
I	900 06 701	630 020 000	32.000,00	670 00 401	616 120 000	32.000,00	Stavo	12/2008
I	900 08 011	630 020 000	41.500,00	801 00 000	679 000 000	41.500,00	Stavo	12/2008
I	998 00 071	648 400 000	178.000,00	900 00 010	575 300 000	178.000,00	Stavo	12/2008
III	410 00 103	791 152 000	170.000,00	410 00 103	530 020 000	60.000,00	Stavo	12/2008
				410 00 103	593 039 000	31.426,00	Stavo	12/2008
				900 00 020	728 000 000	78.574,00	Stavo	12/2008
III	410 00 103	791 152 000	61.500,00	410 00 301	617 920 000	15.000,00	Stavo	12/2008
				410 00 303	617 920 000	8.000,00	Stavo	12/2008
				410 00 102	791 150 000	25.000,00	Stavo	12/2008
				410 00 501	617 900 000	4.500,00	Stavo	12/2008
				320 00 501	617 922 000	9.000,00	Stavo	12/2008
V	900 05 001	620 020 000	227.000,00	500 00 606	548 000 200	112.000,00	Stavo	Einzel
	900 05 001	640 020 000	45.000,00	500 00 606	548 400 200	168.000,00	Stavo	Einzel
	900 05 001	647 200 000	8.000,00				Stavo	Einzel
V	510 00 212	728 800 000	106.000,00	510 00 220	711 910 000	50.000,00	Stavo	Einzel
				510 00 312	725 011 000	14.000,00	Stavo	Einzel
				500 00 604	727 400 000	42.000,00	Stavo	Einzel
			8.261.791,73					

GESAMTLISTE 2008 "Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen"
--

Finanzhaushalt

Dez.	Empfangende Seite			Deckende Seite			Entscheidung durch/von	Liste
	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
VI	630 00 302	089 000 001	500,00	630 00 104	051 010 001	500,00	-II- / 18.03.08	A/2008
VI	650 00 101	053 100 001	6.000,00	410 00 801	080 010 001	6.000,00	-II- / 22.04.08	B/2008
III	320 00 302 ff.	024 000 001	15.000,00	320 00 601	085 000 001	15.000,00	-II- / 26.05.08	C/2008
III	321 00 302 ff.	085 000 001	1.600,00	320 00 601	085 000 001	1.600,00	-II- / 26.05.08	C/2008
VI	630 00 104	035 000 001	7.500,00	650 00 201	053 100 001	2.500,00	-II-/09.06.08	D/2008
				660 00 101	061 405 201	2.500,00	-II-/09.06.08	D/2008
				670 00 401	086 000 001	2.500,00	-II-/09.06.08	D/2008
VI	670 00 302	056 000 001	155.000,00	670 00 302	062 300 001	155.000,00	-I-/04.07.08	D/2008
VI	650 00 201	053 700 001	6.000,00	650 00 101	053 700 001	6.000,00	-VI-/01.07.08	D/2008
III	410 00 303	062 101 001	23.100,00	410 00 303	365 011 000	23.100,00	-II-/17.07.07	D/2008
V	530 00 501	087 000 001	7.627,13	530 00 501	365 014 000	7.627,13	-II-/10.07.08	D/2008
V	530 00 501	089 000 001	431,52	530 00 501	365 014 000	431,52	-II-/10.07.08	D/2008
VI	650 00 101	051 300 001	10.131,71	650 00 101	053 100 001	10.131,71	-II-/15.08.08	F/2008
VI	660 00 109	061 901 001	405.000,00	660 00 108	061 100 001	282.000,00	-II- / 08.08.08	F/2008
				660 00 108	061 400 001	123.000,00	-II- / 08.08.08	F/2008
VI	660 00 101	061 406 001	20.000,00	660 00 108	061 200 001	5.229,66	-II- / 25.08.08	G/2008
				660 00 101	061 405 101	14.770,34	-II- / 25.08.08	G/2008
V	400 00 601 bis 400 00 607	024 000 001 077 000 001	223.890,00	400 00 601 bis 400 00 607	365 001 000	223.890,00	- II - / 20.10.08	I/2008
III	410 00 301	080 010 001	10.000,00	410 00 302	080 010 001	10.000,00	-II-/25.11.08	J/2008
V	400 00 000	085 000 001	6.507,00	400 00 000	365 011 000	4.294,20	-II-/27.11.08	J/2008
					365 018 000	2.212,80	-II-/27.11.08	J/2008
V	400 00 000	085 000 001	1.392,30	400 00 000	365 011 000	905,00	-II-/10.12.08	K/2008
					365 018 000	487,30	-II-/10.12.08	K/2008
III	320 00 302 bis 320 00 305	024 000 001	9.700,00	320 00 601	085 000 001	9.700,00	-II-/16.12.08	K/2008
VI	660 00 108	061 200 001	380.000,00	660 00 108	061 200 001	180.000,00	-II-/12.01.09	K/2008
I	100 00 401	086 000 001	10.448,79	110 00 205	086 000 001	10.448,79	Magistrat	III/2008
VI	650 00 301	054 000 001	39.500,00	110 00 205	086 000 001	39.500,00	Magistrat	IV/2008
VI	650 00 201	051 100 001	27.000,00	230 00 101	050 011 001	27.000,00	Magistrat	V/2008
VI	650 00 101	053 100 001	34.460,00	650 00 101	053 100 001	34.460,00	Magistrat	VI/2008
VI	630 00 104	051 010 001	780.000,00	630 00 104	365 010 000	360.000,00	Stavo	2/2008
				660 00 112	035 007 001	200.000,00	Stavo	2/2008
				660 00 101	061 405 101	220.000,00	Stavo	2/2008
I	670 00 302	053 400 001	352.095,87	670 00 302	053 400 001	352.095,87	Stavo	3/2008
I	670 00 302	053 400 001	142.800,00	670 00 302	053 400 001	142.800,00	Stavo	3/2008
I	630 00 104	051 010 001	1.000.000,00	660 00 108	061 200 001	380.000,00	Stavo	4/2008
		Sperrung	-200.000,00	660 00 108	061 400 001	215.000,00	Stavo	4/2008
				660 00 109	061 901 001	405.000,00	Stavo	4/2008
VI	660 00 108	061 400 001	700.000,00	660 00 110	061 400 001	700.000,00	Stavo	5/2008

Dez.	Empfangende Seite			Deckende Seite			Entscheidung durch/von	Liste
	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
VI	660 00 109	061 901 001	234.220,00	660 00 109	365 011 000	100.000,00	Stavo	6/2008
				660 00 109	061 901 001	54.220,00	Stavo	6/2008
				660 00 108	061 400 001	80.000,00	Stavo	6/2008
VI	650 00 101	053 100 001	150.000,00	650 00 101	053 100 001	150.000,00	Stavo	11/2008
VI	660 00 109	061 901 001	200.000,00	660 00 112	035 007 001	200.000,00	Stavo	12/2008
VI	670 00 302	061 500 001	525.000,00	670 00 302	061 500 001	130.000,00	Stavo	Einzelvorlage
					062 300 001	395.000,00	Stavo	Einzelvorlage
VI	650 00 101	053 400 001	380.000,00	650 00 101	053 700 001	380.000,00	Stavo	Einzelvorlage
			5.664.904,32			5.664.904,32		

**GESAMTLISTE 2008 "Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen u.
Auszahlungen"**

VE's

Dez.	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	bewilligt von/Datum	Liste
VI	660 00 108	061 400 001	750.000,00	660 00 110	061 400 001	250.000,00	Stavo	5/2008
				660 00 108	061 400 001	500.000,00	Stavo	5/2008
VI	650 00 101	053 400 001	1.065.000,00	650 00 101	053 100 001	1.065.000,00	Stavo	8/2008
III	370 00 062	084 000 001	600.000,00	650 00 101	053 700 001	600.000,00	Stavo	9/2008
			2.415.000,00					

Abschluss des Jahres 2008 im Ergebnishaushalt

hier: Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2009

Aufgrund des § 21 Absatz 1 GemHVO Doppik werden im Ergebnishaushalt folgende Haushaltsausgabereste gebildet, die eine zusätzliche Ausgabeermächtigung im Jahre 2009 darstellen.

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag €	davon aus dem Vorjahr €	a) Begründung
				b) voraussichtliche Verausgabung
Teil 1: Kenntnisnahme				
(Mittel, für die im Jahr 2008 Aufträge erteilt und die Leistungen noch nicht erbracht wurden)				
10001	Service Gesamtverwaltung			
<u>10000201</u>	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>			
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	31.869,51		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. Ab 2009 lautet die Kostenstelle 100 00 705.
686010100	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit			b) 1. Quartal 2009
<u>10000201</u>	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>			
686900000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	4.268,53		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. Ab 2009 lautet die Kostenstelle 100 00 705.
686900000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation			b) 1. Quartal 2009
<u>10000401</u>	<u>Beschaffungswesen</u>			
672000000	Lizenzen und Konzessionen	6.400,00		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. Ab 2009 lautet die Kostenstelle 100 00 805.
672000000	Lizenzen und Konzessionen			b) 1. Quartal 2009
80101	Magistrat			
801000000	Allg. Kostenstelle Magistrat			
679000000	Sonst. Aufwendungen für die Inanspruchnahme v. Diensten	12.704,44		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt.
679000000	Sonst.Aufw. für die Inanspruchn.von Rechten und Diensten			b) 1. Quartal 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
110	Personal- und Organisationsamt				b) voraussichtliche Verausgabung
11000501	Demographischer Wandel				
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	16.898,00			a) Der Rest wird zur Abrechnung eines offenen Auftrages benötigt. Die Mittel sind aufgrund einer organisatorischen Veränderung nach Kostenstelle 100 00 608 umzusetzen.
686010100	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				b) 1. Quartal 2009
11002	Informations- und Kommunikationstechnik				
11000203	Betrieb und Unterhaltung von TUI-Anwendungen				
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	62.236,24			a) Der Mittel werden zur Abrechnung mehrerer offener Aufträge benötigt.
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen				b) 2. Quartal 2009
11000205	Betrieb und Unterhaltung der Telefonanlage				
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.489,12			a) Der Rest wird zur Abrechnung eines offenen Auftrages benötigt.
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen				b) 1. Quartal 2009
11000201	TUI-Schulungen				
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	2.308,60			a) Der Mittel werden zur Abrechnung mehrerer offener Aufträge benötigt.
688000000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung				b) 1. Quartal 2009
11004	Personaldienste				
11000403	Ausbildung				
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	70.258,00			a) Im Zusammenhang mit der Ausbildung (überbetriebliche Lehrgänge, Prüfungs- und Seminargebühren) wurden ausbildungsbegleitende Maßnahmen mündlich disponiert und zugesagt, um einen reibungslosen Ausbildungsverlauf zu garantieren und damit auch die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt zu erfüllen.
688000000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung				b) 1. und 2. Halbjahr 2009
37001	Brand- und Katastrophenschutz				
37000062	Material, Organisation				

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
607000000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	2.595,15			b) voraussichtliche Verausgabung a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2009
607000000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel				
616920000	Unterhaltung, Instandhaltung Kleingeräte	532,95			a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2009
616920000	Unterhaltung / Instandhaltung Kleingeräte				
683200000	Telefonkosten	12.112,64			a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2009
683200000	Telefonkosten				
41001	Kulturamt allgemein				
41000101	<u>Veranstaltungen</u>				
686900000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	12.840,00			a) Am 09.12.2008 wurden die Entwicklung eines Motivs für die Kasseler Museumsnacht 2009, die grafische Gestaltung des Programmhefts und die Adaption des Motivs auf Werbemittel beauftragt. Zur vollständigen Abrechnung des Auftrages sind 1.840 € erforderlich. Im Jahr 2008 wurden für die Projekte "Kinderkultur" und "Kindermuseumsnacht - Zauber der Nacht" Mittel durch Spenden und Sponsoring akquiriert. Diese zweckgebundenen Mittel wurden durch verschiedene überplanmäßige Anträge dem Ansatz zugesetzt. Aus den Restmitteln in Höhe von 11.000 € werden der Internetauftritt Kinderkultur 2009 sowie Programme und Marketigmaßnahmen finanziert.
686900000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation				
					b) Im Laufe des Jahres 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			dem Vorjahr	€	
			€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
41003	Museen und Archive				
41000401	Documenta-Archiv				
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.058,70			a) Anbindung des documenta-Archivs an den SWB-Verbund (Südwestdeutscher Bibliotheksverbund - DFG-geförderter Netzwerk für Literaturversorgung für die Kunstgeschichte). In 2008 wurde ein erster Teil der Daten konvertiert und ein erster Abschlag gezahlt. Der beantragte Rest wird für den Abschluss der Konvertierung benötigt.
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen				b) Sommer 2009
41000403	Digitalisierungsprojekt Documenta-Archiv				
616500000	Instandhaltung Sachanlagen im Gemeindegebrauch	16.573,64			a) Die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) hat dem documenta-Archiv Fördergelder für das Projekt "Mediencluster documenta und Gegenwartskunst" zur Verfügung gestellt. Das Projekt befindet sich zur Zeit in der Endphase. Anfang 2009 werden aus DFG-Mitteln die letzten Zahlungen geleistet.
616500000	Instandhaltung Sachanlagen im Gemeindegebrauch				b) 1. Quartal 2009
51003	Allgemeine Förderung von jungen Menschen				
51000215	Kinder- und Jugendschutz				
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	819,91			a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung eines offenen Auftrages benötigt.
686010100	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				b) 2. Quartal 2009
51000212	Jugendbildung und Kinderinteressen Willi-Seidel-Haus				
791110000	Zuschüsse für lfd. Zwecke a.soz. o. ähnl. Einrichtungen	23.000,00			a) Bei dem Rest handelt es sich um zweckgebundene Mittel für JAFKA "Übergangsmangement Schule-Beruf". Dieses Projekt wurde in 2008 mit 106.000 € gestartet, 83.000 € wurden bereits aberufen.
728800000	Sonstige soziale Erstattungen an übrige Bereiche				b) Im Laufe des Jahres 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			dem Vorjahr	€	
		€	€		b) voraussichtliche Verausgabung
51004	Hilfe für jungen Menschen und ihre Familien				
51000303	Andere Aufgaben der Jugendhilfe				
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	642,00			a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung eines offenen Auftrages benötigt.
686010100	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				b) 2. Quartal 2009
53001	Gesundheitsamt				
<u>530.00.501</u>	<u>Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)</u>	1.400,00			
791120000	Weiterleitung von Zuschüssen				a) Bei den Mitteln handelt es sich um zweckgebundene Mittel von den Krankenkassen für KISS. Die Mittel werden zur Finanzierung eines in 2008 abgeschlossenen Werkvertrages "Training für Selbsthilfegruppenleiter/innen für eine Selbstdarstellung in Vortragsform" dringend benötigt. Die Umsetzung kann erst in 2009 abgeschlossen werden.
711120000	Weiterleitung von Zuschüssen				b) April 2009
60001	Bauverwaltungsamt				
60000101	Vergabeanlagenleistungen				
617925000	EDV-Kosten / Dienstleistungen				a) Der Auftrag für die Einführung der elektronischen Vergabe ist erteilt. Bis zur endgültigen Einführung der E-Vergabe fallen noch weitere Schulungskosten etc. an. Die für 2009 veranschlagten Mittel reichen dafür nicht aus.
617925000	EDV-Kosten / Dienstleistungen	17.700,00			b) Im Laufe des Jahres 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
63001	Stadtplanung und Bauaufsicht				b) voraussichtliche Verausgabung
63000102	<u>Städtebauliche Planung</u>				
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte, Gerichtskosten	93.824,22			a) Planungsaufträge f.d.Bergpark Wilhelmshöhe, B-Pläne "An der Söhrebahn", "Am Rammelsberg", "Leuschner Str.", "Mattenbergstr.", "Schloßackerstr.", "Altanewiesenweg", "Ortskerin Harlesh." sowie die Entwicklungsplanung Nordshausen sind noch abzurechnen.
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte, Gerichtskosten				b) 3. Quartal 2009
66000	Straßenverkehrsamt				
66000021	<u>Bauhof für Tiefbau</u>				
603010000	Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge gesamt	168,69			a) Die Mittel sind für die in 2008 vergebenen Aufträge erforderlich: Verbrauchswerkzeuge / Bauhof
603010000	Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge gesamt				b) 1. Quartal 2009
66001	Straßenverkehrsamt				
66000110	<u>Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen</u>				
606500000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	1.388,58			a) Die Mittel sind für die in 2008 vergebenen Aufträge erforderlich: Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze im Rahmen der Straßenunterhaltung
606500000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.				b) 1. Quartal 2009
66000111	<u>Unterhaltung Ingenieurbauwerke incl. A.</u>				
606900000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	2.202,11			a) Die Mittel sind für die in 2008 vergebenen Aufträge erforderlich: Aufwand für Reparatur und Instandhaltung an Ingenieurbauwerken (Brücken)
606900000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung				b) 1. -2.Quartal 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			dem Vorjahr	€	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung	
66000110	<u>Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen</u>				
617100000	Aufwendungen für Fremdentorgung	8.027,76			a) Die Mittel sind für die in 2008 vergebenen Aufträge erforderlich: Fremdentorgungsleistungen, z.B. Erdaushub, Entsorgung von teerpechhaltigem Material u.ä..
617100000	Aufwendungen für Fremdentorgung				b) 1. -2.Quartal 2009
67000	Umwelt- und Gartenamt				
670000000	<u>Allgemeine Kostenstelle Umwelt- und Gartenamt</u>				
683200000	Telefonkosten	4.554,45			a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
683200000	Telefonkosten				b) Mitte 2009
67001	Umweltschutz				
67000101	<u>Immissionsschutz, Lärm</u>				
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	92.314,25			a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten				b) Mitte 2009
67000105	<u>Medienübergreifende Umweltvorsorge/Koordination</u>				
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	14.475,37			a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
686010100	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				b) Mitte 2009
67000106	<u>Lokale Agenda 21</u>				
686900000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	2.500,00			a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
686900000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				b) Mitte 2009
67000107	<u>Naturschutz (Flora und Fauna)</u>				
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.500,00			a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
686010100	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				b) Mitte 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus	
			dem Vorjahr	a) Begründung
67002	Freiraumplanung und Freiflächenbau	€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
67000302	<u>Objektplanung und Bau</u>			
616500000	Instandhaltung v. Sachanl. im Gemeingebr., Infrastr.verm.	983,18		a) Zwei Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
616500000	Instandhaltung v. Sachanl. im Gemeingebr., Infrastr.verm.			b) Mitte 2009
67003	Grün- und Freizeiflächen, Gärtnerei			
<u>67000036</u>	<u>Fahrzeuge Beschaffung/Haltung</u>			
605500000	Treibstoffe	2.237,20		a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
605500000	Treibstoffe			b) Mitte 2009
67000401	Unterhaltung von Grün- und Freizeiflächen			
606300000	Materialaufwand für Einrichtungen u. Ausstattungen	5.568,76		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
606300000	Materialaufwand für Einrichtungen u. Ausstattungen			b) Mitte 2009
607000000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	16.540,42		a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
607000000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.			b) Mitte 2009
616100000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)	948,58		a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
616100000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)			b) Mitte 2009
616120000	Unterhaltung der Grünanlagen	106.246,49		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
616120000	Unterhaltung der Grünanlagen			b) Mitte 2009
616130000	Unterhaltung der sonstigen Außenanlagen	2.186,32		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
616130000	Unterhaltung der sonstigen Außenanlagen			b) Mitte 2009
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	12.637,29		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen			b) Mitte 2009
672000000	Lizenzen und Konzessionen	821,10		a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
672000000	Lizenzen und Konzessionen			b) Mitte 2009
677900000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	3.768,78		a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
677900000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen			b) Mitte 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
686010000	Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit gesamt	6.500,00			
686300000	Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit gesamt				
<u>67000402</u>	<u>Gärtnerei</u>				
601000000	Vorprodukte/Fremdbauteile	8.822,83			a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
600100100	Vorprodukte/Fremdbauteile				b) Mitte 2009
616112000	Gebäudeunterhaltung Stadtgärtnerei				a) Ein Auftrag konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
616112000	Gebäudeunterhaltung Stadtgärtnerei	898,50			b) Mitte 2009
	Summe Teil 1	694.822,31			

Teil 2: Beschlussfassung
(für nicht ausgeschöpfte Ausgabermächtigungen des Jahres 2008)

11002 Informations- u. Kommunikationstechnik

11000201	TUI-Schulungen	11.000,00			a) Die Mittel werden zur Finanzierung noch ausstehender Schulungen zu verschiedenen EDV-Verfahren, die für 2008 vorgesehen waren, dringend benötigt.
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung				b) 2. und 3. Quartal 2009
688000000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung				
<u>11000203</u>	<u>Betrieb u. Unterhaltung von TUI-Anwendungen</u>				
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.000,00			a) Die barrierefreie Neuerfassung des gesamten Stadtrechts, die Aufnahme firmenrelevanter Themen im Internet sowie die Umsetzung des Servicecenters konnten aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen in 2008 nicht wie geplant begonnen werden. Die Übertragung der Mittel ist für die Umsetzung der Maßnahmen dringend erforderlich.
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen				b) 2. Halbjahr 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			dem Vorjahr	€	
		€	€		b) voraussichtliche Verausgabung
11000205	Betrieb und Unterhaltung der Telefonzentrale				
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.000,00			a) Die Mittel werden zur Finanzierung eines weiteren Beratungsbedarfes zur Umsetzung der zukünftigen Sprachkommunikationslösung dringend benötigt, da in 2009 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen				b) 2. Halbjahr 2009
16000	Büro der Stadtverordnetenversammlung				
<u>160 00 000</u>	<u>Büro der Stadtverordnetenversammlung</u>				
799 000 000	Sonstige Zuschüsse	11.240,23			a) Die Ortsbeiräte haben die Übertragung ihrer nicht verausgabten Haushaltsmittel in das Jahr 2009 beantragt.
710 200 000	Sonstige allgemeine Zuschüsse				b) 2. bis 4. Quartal 2009
40000	Schulverwaltungsamt				
<u>verschiedene</u>					
617 921 000	Beköstigung	41.800,00			a) Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2008 sollen die in 2008 nicht aufgewandten Mittel für den "kostenlosen Mittagstisch" in den "Kommunalen Bildungsfonds" umgewidmet werden. Für die Umsetzung des Beschlusses wird eine Mittelübertragung nach 2009 beantragt.
617 921 000	Beköstigung				b) 2. bis 4. Quartal 2009
791 110 000	Zuschüsse für lauf. Zwecke a. soz. Ähnl. Einrichtungen	53.200,00			
728 800 000	Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche				
41003	Museen und Archive				
<u>41000301</u>	<u>Stadtmuseum</u>				
614000000	Frachten, Fremdlager	10.600,00			a) Der Umzug der Außendepots in das Zentraldepot in der Leipziger Straße ist noch nicht abgeschlossen. Die notwendigen Mittel können im Haushalt 2009 nicht aufgefangen werden.
614000000	Frachten, Fremdlager				b) Im Laufe des Jahres 2009
41000303	Naturkundemuseum				
614000000	Frachten, Fremdlager	24.500,00			
<u>41000302</u>	<u>Brüder-Grimm-Museum</u>				

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	dem Vorjahr	
		€	€		b) voraussichtliche Verausgabung
614000000	Frachten, Fremdlager	50.000,00			a) Die Verwaltung des Brüder-Grimm-Museums soll aus den Räumen der Murhardschen Bibliothek ausziehen. Der Auszug war für 2008 vorgesehen, konnte jedoch aufgrund verschiedener Umstände (beispielsweise fehlende Räume als Ausweichmöglichkeit) nicht realisiert werden. Die notwendigen Mittel können im Haushalt 2009 nicht aufgefungen werden.
					b) Im Laufe des Jahres 2009
60001	Bauverwaltungsamt				
60000102	Bereitstellung WC-Anlagen	50.000,00			a) Für die Nutzung der öffentlichen Toilettenanlagen im Restaurant "Strandbar" (Bugagelände) wurde noch keine endgültige Lösung gefunden. Um den erforderlichen Bedarf in Bereich der Buga zu decken, ist es eventuell erforderlich, eine weitere Toilettenanlage zu leasen.
671010000	Immobilienleasing				b) Im Laufe des Jahres 2009
671010000	Immobilienleasing				
617300000	Freimdreinigung	11.500,00			a) Die öffentlichen Toilettenanlagen in der Goetheanlage soll im Rahmen einer Auftragsverweiterung in den Monaten März und April 2009 teilweise zusätzlich geöffnet werden, um Nutzerzahlen für evtl. weitergehende Öffnungszeiten zu bekommen (bisherige Öffnungszeiten Mai bis September).
617300000	Freimdreinigung				b) März und April 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
63001	Stadtplanung und Bauaufsicht				b) voraussichtliche Verausgabung
63000102	Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung				
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwältin, Gerichtskosten	38.284,00			a) Für die zusätzlichen Planungen im Zusammenhang mit demograf. Wandel, Museumslandschaft, Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmsh. Sowie Veränderungen im Stadtbild Innenstadt, die vermehrt gefordert werden und die an Ingenieurbüros vergeben werden müssen, ist neben dem Haushaltsansatz 2009 der Ausgaberesort erforderlich.
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwältin, Gerichtskosten				b) 3. Quartal 2009
66000	Straßenverkehrsamt				
66000021	Bauhof für Tiefbau				
605500000	Treibstoffe	5.000,00			a) Aufgrund eines erhöhten Bedarfs für Treibstoffe im Bauhof werden die Mittel weiterhin benötigt.
605500000	Treibstoffe				b) 1.-2. Quartal 2009
66000061	Personalkosten				
664010000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	7.599,50			a) Für die spezielle Fort- u. Weiterbildung besonders im technischen Bereich in Planung, Straßen- und Brückenbau werden dringend zusätzlich Mittel benötigt
688000000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung				b) 1.-2. Quartal 2009
66000063	Organisation, Materialverbrauch				
680020000	Aufw. für Büromaterial, Drucksachen der Verwaltung	1.500,00			a) Wegen des hohen Mittelbedarfs im Bereich Büromaterial wird der Rest benötigt.
601000100	Aufw. für Büromaterial, Drucksachen der Verwaltung				b) 1. Quartal 2009
66000063	Organisation, Materialverbrauch				
681000000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	2.000,00			a) Wegen des hohen Bedarfs im Bereich Fachliteratur/Zeitschriften werden die Restmittel benötigt.
681000000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei				b) 1. Quartal 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
66000065	Telefonkosten				
683200000	Telefonkosten	2.000,00			a) Wegen des hohen Mittelbedarfs im Bereich Telekommunikation wird der Rest benötigt.
683200000	Telefonkosten				b) 1. Quartal 2009
66001	Straßenverkehrsamt				
66000111	Unterhaltung Ingenieurbauwerke incl. A.				
616504000	Unterhaltung/Instandhaltung Ing.-Bauwerke	30.000,00			a) Mehrbedarf für die Unterhaltung der Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel, ...)
616504000	Unterhaltung/Instandhaltung Ing.-Bauwerke				b) 1. Quartal 2009
66000111	Unterhaltung Ingenieurbauwerke incl. A.				
605600000	Abwasser	700,00			a) Mehrbedarf für Wasser (Standrohr an Baustellen) des
605600000	Abwasser				Brückeninstandsetzungsstrupps.
					b) 1. Quartal 2009
66000110	Unterhaltung, Instandsetzung v. Straßen, Wegen				
606500000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	10.000,00			a) Mehrbedarf für Material für die Straßenunterhaltung (Asphaltbeton, Kalkschotter u.ä.)
606500000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.				b) 1.-2. Quartal 2009
66000111	Unterhaltung Ingenieurbauwerke incl. A.				
606900000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	20.000,00			a) Mehrbedarf für Aufwendungen für Reperatur und Instandsetzungen durch den
606900000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung				Brückeninstandsetzungsstrupp zur
					Unterhaltung an Brücken, Tunneln und
					Stützwänden im Stadtgebiet
					b) 1.-3. Quartal 2009
66000110	Unterhaltung, Instandsetzung v. Straßen, Wegen				
616511000	Ortsbeiratsmittel Straßen	458.919,34			a) Nicht verfügte Dispositionsmittel der Ortsbeiräte zur Unterhaltung an Straßen, Wegen und Plätzen.
616511000	Ortsbeiratsmittel Straßen				b) 1.-4. Quartal 2009
66000110	Unterhaltung, Instandsetzung v. Straßen, Wegen				
617100000	Aufwendungen für Fremdentorsorgung	18.400,00			a) Mehrbedarf für Entsorgungskosten für Bodenaushub, Deponiekosten, Entsorgung von teerpechhaltigen Material
617100000	Aufwendungen für Fremdentorsorgung				b) 1.-2. Quartal 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag	davon aus		a) Begründung
			€	€	
66002	Straßenverkehrsamt				b) voraussichtliche Verausgabung
66000102	Verkehrsstat. (Betr./Unterh.)				
616505000	Unterhaltung/Instandhaltung Verkehrseinrichtungen	7.400,00			a) Mehrbedarf für die Unterhaltung der Verkehrseinrichtungen (Schilder, ..)
616505000	Unterhaltung/Instandhaltung Verkehrseinrichtungen				b) 1. Quartal 2009
66000401	VerkehrsentwPlan, Konz. Verkehrslenk., Verkehrsani				
617900000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	963,20			a) Mehrbedarf für Aufwendungen in der Verkehrsentwicklungsplanung u.a.
617900000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen				b) 1. Quartal 2009
66004	Parkplätze und Parkeinrichtungen				
66000104	Parkplätze gebührenfrei				
616507000	Unterhaltung/Instandhaltung öffentl. Parkeinricht.	20.000,00			a) Mehrbedarf für die Unterhaltung an Parkeinrichtungen an gebührenfreien Parkplätzen
616507000	Unterhaltung/Instandhaltung öffentl. Parkeinricht.				b) 1.-3. Quartal 2009
66000105	<u>Parkplätze gebührenpflichtig</u>				
616507000	Unterhaltung/Instandhaltung öffentl. Parkeinricht.	10.000,00			a) Mehrbedarf für die Unterhaltung an Parkeinrichtungen an gebührenpflichtigen Parkplätzen
616507000	Unterhaltung/Instandhaltung öffentl. Parkeinricht.				b) 1.-3. Quartal 2009
66000121	<u>Parkhaus Twernege</u>				
616600000	Wartungskosten	230,00			a) Mehrbedarf an Mitteln für Wartungskosten an der Co ² -Warnanlage im Parkhaus Twernege
616600000	Wartungskosten				b) 1.-2. Quartal 2009
66000130	<u>Tiefgarage Karlsplatz</u>				
616111000	Gebäudeunterhaltung Öffentliche Parkeinrichtungen	13.902,38			a) Gebäudeunterhaltung für die Tiefgarage Obere Karlsstraße (Karlsplatz). Nach den durchgeführten Arbeiten an der Lüftung, Brandschutz und an den Elektroanlagen im Jahr 2008 sind weitere Maßnahmen erforderlich
616111000	Gebäudeunterhaltung Öffentliche Parkeinrichtungen				b) Juni 2009

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto Sachkonto neu	Bezeichnung	Betrag €	davon aus		a) Begründung
			dem Vorjahr	€	
67003 Grün- und Freizeiflächen, Gärtnerei					
67000401	Unterhaltung von Grün- und Freizeiflächen				
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	190.970,77			a) Die Ortsbeiratsmittel wurden in 2008 nicht vollständig durch entsprechende Beschlüsse verausgabt und sollen nach Vorgabe der jeweiligen Ortsbeiräte in das Jahr 2009 übertragen werden.
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen				b) 2.Quartal 2009
	Summe Teil 2	1.140.709,42			
	Gesamtsumme	1.835.531,73			

Abschluss des Jahres 2008 im Finanzhaushalt

-Kenntnisnahme-

hier: Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2009 aus Mitteln, für die im Jahr 2008 Aufträge erteilt und Leistungen noch nicht erbracht wurden

Aufgrund des § 21 Absatz 2 GemHVO-Doppik werden im Finanzhaushalt folgende Haushaltsausgabereste gebildet (Spalte 3), die eine zusätzliche Ausgabeermächtigung im Jahr 2009 darstellen.

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4
110 4006 3 00	Standard I-u.K-Technik, bewegliches Vermögen	226.344,50	
230 4800 5 00	Allgemeines Grundvermögen, Grunderwerb	300.000,00	
320 5100 3 00	Ordnungsamt, bewegliches Vermögen	2.975,00	
400 4210 1 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, Baukosten	3.047,90	
400 4210 3 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, bewegliches Vermögen	126.804,98	
400 4211 3 00	Gymnasien, bewegliches Vermögen	27.788,05	
400 4212 3 00	Berufsschulen, bewegliches Vermögen	27.888,01	
400 4213 3 00	Förderschulen, bewegliches Vermögen	53.684,46	
400 4214 3 00	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen	34.280,80	
400 4215 3 00	Stadt- und Kreisbildstelle, bewegliches Vermögen	1.834,85	
400 8000 8 00	alle Schulformen, GWG	22.461,63	
410 4302 4 00	Staatstheater, Sanierung und maßnahmenbezogene Bauunterhaltung	934.000,00	511.667,00
410 4310 4 00	Denkmalpflege, Unterh. histor. Gebäude, Zuschüsse	3.400,00	
510 4437 4 00	Förderung von Kitas	20.659,07	
510 8000 8 00	GWGs Jugendamt	1.032,75	
520 4501 4 00	Förderung des Sports - Investitionszuschüsse	38.000,00	
600 7500 1 00	Friedhöfe	8.984,69	
630 6320 1 00	Urban-Projekte	664.890,00	664.890,00
630 6330 1 00	Stadterneuerung, Stadtumbau West	877.530,77	877.530,77
630 6340 1 00	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmolde	1.074.702,44	547.011,23
630 6355 1 00	Durchführung des EFRE-Programms	479.418,83	479.417,83
630 6356 1 00	Ortelsburger-/Sternberger Str., Standortentwicklung	24.232,86	24.232,86
630 6360 1 00	Bereitschaftspolizei, Konversion	260.000,00	260.000,00
630 6375 1 00	Soziale Stadt Wesertor	100.000,00	100.000,00
630 6380 1 00	Dienstleistungszentrum Bau	19.996,15	
630 6390 1 00	Lüttich-Kaserne, Konversion	59.282,98	
630 6395 1 00	Demographischer Wandel	63.142,98	
650 0005 1 00	Rathaus, Baukosten	176.097,55	
650 0005 2 00	Rathaus, bauliche Verbesserungen	565.675,45	
650 0005 2 01	Rathaus, Verkabelung und Telekommunikationsanlage	98.947,50	
650 0005 2 02	Rathaus, bauliche Verbesserungen	843.651,33	
650 0050 2 00	Einwohneramt, bauliche Verbesserungen	2.017,05	
650 0115 1 01	Berufsfeuerwehr, Baukosten	37.003,59	
650 0115 2 00	Berufsfeuerwehr, bauliche Verbesserungen	62.778,69	
650 0120 1 00	Feuerwache 2, Baukosten	5.703,72	
650 0190 1 00	Ernst-Leinius-Schule, Baukosten	24.363,13	
650 0195 2 00	Fasanenhofschule, bauliche Verbesserungen	15.479,31	
650 0211 1 00	Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke, Baukosten	1.634,41	
650 0245 1 00	Reformschule Wilhelmshöhe, Baukosten	78.210,96	
650 0260 2 00	Schule am Wall, bauliche Verbesserungen	40.001,04	
650 0280 1 00	Schule Eichwäldchen, Baukosten	1.308,99	
650 0394 1 00	Generalsanierung 2. Berufsschulzentrum	1.745.259,56	
650 0415 1 00	Walter-Hecker-Schule, Baukosten	657.793,37	
650 0445 1 00	Alexander-Schmorell-Schule, Baukosten	3.885,00	
650 0490 1 00	Carl-Schomburg-Schule 1, Baukosten	766,96	
650 0495 1 01	Georg-August-Zinn-Schule, Baukosten Außenanlagen	1.071,00	
650 0505 2 00	Heinrich-Schütz-Schule, bauliche Verbesserungen	21.616,14	
650 0515 2 00	Johann-Amos-Comenius-Schule, bauliche Verbesserungen	8.077,59	
650 0540 2 00	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	20.353,20	
650 0780 2 00	Jugendherberge, bauliche Verbesserungen	4.890,90	
650 0970 1 00	Auestadion, Baukosten	1.530.116,32	
650 1065 1 00	Sportplatz Schulstraße, Baukosten	4.077,41	
650 1105 1 00	Verwaltungsgebäude Bosestraße, Baukosten	19.757,88	
650 1190 2 00	Olof-Palme-Haus, bauliche Verbesserungen	110.392,26	
650 1200 2 00	Bürgerhaus Waldau, bauliche Verbesserungen	25.000,00	
650 1230 2 00	Kulturzentrum Schlachthof, bauliche Verbesserungen	34.737,20	
650 1345 2 00	Kleinmarkthalle	595,00	
650 4001 2 00	Energiesparmaßnahmen Städtische Gebäude	11.993,30	
650 4002 1 00	Barrierefreies Bauen	391.447,59	

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen, Baukosten	80.225,06	
650 4201 1 00	Grund-Haupt-Realschulen, Baukosten	1.547,00	
650 4201 1 01	Alle Schulformen, Vernetzung	8.914,29	
650 4201 2 00	Grund-Haupt-Realschulen, bauliche Verbesserungen	355.745,55	
650 4202 2 00	Gymnasien, bauliche Verbesserungen	62.068,12	
650 4203 2 00	Berufsschulen, bauliche Verbesserungen	364.742,71	
650 4204 2 00	Förderschulen, bauliche Verbesserungen	7.477,28	
650 4205 2 00	Gesamtschulen, bauliche Verbesserungen	50.880,91	
650 4206 1 00	GS, HS, RS / Ganztagserschulangebote, Baukosten	627.255,37	
650 4210 1 00	GY, GesS, GS, HS, RS / Ganztagserschulangebote, Baukosten	982.370,74	
650 4216 2 00	Fuldatalstraße 12, Bodensanierung	8.642,61	
650 4414 2 00	Häuser der offenen Tür, bauliche Verbesserungen	6.486,65	
650 4438 2 00	Kindertagesstätten, bauliche Verbesserungen	40.106,29	
650 4439 1 00	Umbauten Betreuungsangebote	7.461,26	
650 4503 2 00	Generalüberholung v. Sportanlagen, bauliche Verbesserungen	11.554,38	
650 4504 1 00	Sporthalle Wilhelmshaus, Baukosten	2.500.268,57	
650 6500 3 00	Gebäudewirtschaft, bewegliches Vermögen	12.253,43	
660 6110 1 01	Bundesstraßen Verkehrssignalanlagen	309.264,03	
660 6110 1 52	Hafenbrücke, Baukosten	4.823.251,81	4.003.299,00
660 6110 1 56	Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	127.681,58	
660 6120 1 01	Landesstraßen Verkehrssignalanlagen	151.298,79	
660 6120 1 29	Loßbergstraße von Teichstr. bis Zentgrafenstr.	91.651,13	
660 6120 1 36	Fuldatalstraße -Grundinstandsetzung-, Baukosten	64.690,00	
660 6130 1 01	Kreisstraßen Verkehrssignalanlagen	51.200,00	
660 6130 1 14	Verbindungsstr. Wilhelmsh. Allee/Teichstraße, Baukosten	1.285,20	
660 6130 1 19	Bebelplatz -Umgestaltung-, Baukosten	1.986,71	
660 6140 1 01	Gemeindestraßen Verkehrssignalanlagen, Baukosten	60.777,80	
660 6140 1 02	Planungsbudget	61.303,31	
660 6140 1 03	Bau von Anliegerstr., Baukosten	469.893,40	375.914,72
660 6140 1 05	Größere Instandsetzungen	395.891,10	
660 6140 1 06	Um-/Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten	1.677.642,70	754.939,22
660 6140 1 20	Ingenieurbauten, Baukosten	6.545,00	
660 6140 1 26	Radwege / Radrouten	6.571,38	
660 6140 1 29	Buslinien, Grundsanie rung	55.000,00	
660 6140 1 34	Verkehrssteuer-/Regelsystem (VSRS)	91.533,78	65.904,32
660 6140 1 36	Schöne Aussicht, Baukosten	7.078,86	
660 6140 1 37	Gärtnerplatzbrücke, Erneuerung	16.292,71	
660 6140 1 46	Harleshäuser Kurve, Regio-Tram, Baukosten	3.000,00	
660 6140 1 52	Brücke Tannenstraße, Baukosten	233.757,73	194.018,92
660 6140 1 53	Brücke Neue Mühle	7.700,00	6.930,00
660 6140 2 20	Ingenieurbauten, größere Instandsetzungen	4.431,03	
660 6140 4 47	Innenstadt, Regio-Tram	66.100,00	
660 6700 4 00	Straßenbeleuchtung	12.401,26	
660 6800 1 12	Parkscheinautomaten	6.634,01	
660 6800 1 21	Rathaus -Parkdecks-, Baukosten	20.475,68	
660 6800 1 26	Parkleitsystem	96.862,50	
660 7720 1 00	Bauhof für Tiefbau, Baukosten	12.292,70	
670 1065 1 00	Sportanlage Schulstraße, Kunstrasen	62.157,90	
670 3003 1 00	Untere Naturschutzbehörde, Baukosten	18.622,78	
670 3011 1 00	Bodenablagerungen A 44	202.132,46	
670 3013 1 00	Wanderwege, Baukosten	16.760,00	
670 3015 1 00	Vorhaben nach Anliegersatzung, Baukosten	23.409,96	23.409,96
670 3017 1 00	Stützmauer Ahna-Schützenstraße, Baukosten	24.860,76	
670 3018 1 00	Baul. Verbesserungen, Sanierung, Sicherheit	15.905,67	
670 3019 1 00	Naherholungsgebiete, Baukosten	29.304,25	
670 3020 1 00	Naherholungsgebiet Eichwald, Baukosten	2.555,61	
670 3027 1 00	Naherholungsgebiet Aschrotpark, Ausbau	4.095,30	
670 3028 1 00	Naherholungsgebiet Park Schönfeld, Ausbau	6.685,72	
670 3029 1 00	Dorothea-Viehmänn-Park (ehemals Goldbachgrünzug)	1.853,33	
670 3030 1 00	Naherholungsgebiet Alte Ziegelei -Wolfsanger, Baukosten	1.820,91	
670 3034 1 00	Buchenaukampfbahn, Baukosten	695.211,63	
670 3037 1 00	Entenanger, Ideenwettbewerb	15.128,47	
670 3040 1 00	Georg-Stock-Platz, Umgestaltung	4.652,76	
670 3042 1 00	Gartendenkmal Weinberg, Parkpflegewerk	1.500,00	
670 3043 1 00	Botanischer Garten, Baukosten	9.625,19	
670 3044 1 00	Baumkataster, Erweiterung Kontrolltechnik	64.660,84	
670 3050 1 00	Grünanlage Baugebiet Vor dem Osterholz	60.000,00	
670 3051 1 00	Döllbachgrünzug	9.297,59	

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4
670 3052 1 00	Geilebachgrünzug	9.146,13	19.420,97
670 3054 1 00	Eichenhutewald Brasselsberg	21.578,86	
670 3057 1 00	Erdwall Waldau	39.076,68	
670 3058 1 00	Sportanlage Waldauer Wiesen	40.057,90	
670 3062 1 00	Fuldapromenade	7.004,66	
670 4431 1 00	Kinderspielplätze Grunderneuerung, Sicherheit, Baukosten	221.253,84	
670 4435 1 00	Spielplatz "Auf dem hellen Böhn" (jetzt Schwarzwaldweg), Baukosten	6.867,46	
670 4440 1 00	Jugendbeteiligungsprojekte, Baukosten	17.861,46	
670 4441 1 00	Spielplatz Bardelebenstraße	24.241,87	
900 9620 7 00	Fehlbelegungsabgabe, Darlehen, Tilgungen	3.256.285,51	
900 9690 4 00	Wasserbau, Zuweisungen	1.637.315,74	
900 9822 4 00	Flughafen GmbH Kassel, Zuweisungen	10.344.637,26	
900 9840 4 00	Science-Park, Investitionszuschuss	414.067,13	
Summe		43.373.217,15	8.908.586,80

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):

Bezeichnung des Budgets: Personalaufwand

Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)	131.655.578,81 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)	131.243.919,57 €
Beantragte Reste	
Unterschiedsbetrag	Weniger
	- 411.659,24 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Der Unterschiedsbetrag setzt sich aus Minder- und Mehrausgaben in folgenden Sachkonten zusammen:

Minderausgaben:

- 40.834,08 € Konto 613 100 000 / Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Tätige
- 10.405,98 € Konto 620 010 000 / Löhne für Arbeiter
- 101.203,62 € Konto 620 030 000 / Honorare
- ~~226.926,22~~ € Konto 630 100 000 / Dienstbezüge für Beamte **179.043,46**
- 217.292,98 € Konto 640 100 000, 640 200 000 und 641 900 000 / SV-Arbeitgeberanteile
- 187.000,32 € Konto 644 010 000 / Versorgungsbezüge
- 44.739,84 € Konto 647 100 000 und 647 200 000 / ZVK-Arbeitgeberanteile
- 4.033,42 € Konto 647 000 000 und 648 000 500 / Zusatzversorgung für ehemalige Beschäftigte
- 207.147,53 € Konto 649 010 100 / Beihilfen

Mehrausgaben

- 586.085,60 € Konto 620 020 000 / Vergütungen für Angestellte
- 48.915,51 € Konto 648 000 000 und 648 400 000 / Versorgungsrücklage
- 27.698,07 € Konto 659 000 000 / Sonstige Personalnebensausgaben

Der Unterschiedsbetrag entspricht ca 0,3% der ursprünglichen Veranlagung.

Minderausgaben erfolgten besonders bei den Dienstbezügen der Beamten. Neben den üblichen fluktuationsbedingten Schwankungen in der Ausgabe haben in besonderem Maße die Pensionierung zweier Oberärzte (BesGrp A 16) im Klinikum zur Verringerung der Ausgabe beigetragen.

Die geringeren Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen in der Sozialversicherung sind auf eine Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 4,2% auf 3,3% zurückzuführen, die bei Mittelplanung noch nicht bekannt war.

Die Entwicklung der Beihilfen ist bei Planung des Ansatzes nur schwer einzuschätzen. Eine erwartete Fallzahlsteigerung ist zwar eingetreten, die durchschnittlichen Kosten pro Beihilfefall sind aber gleichzeitig gesunken.

Ursächlich für die Mehrausgaben ist besonders die Tarifierhöhung, die höher als erwartet ausgefallen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller' or similar, written in a cursive style.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-I/-10/-1012-

Kassel, 08.04.2009
Sachbearbeiter/in Fr. Meyer
☎ 2109

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):	7-060-001		
Bezeichnung des Budgets:	Postgebühren und Versandkosten		
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)			1.001.880,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)			702.481,34 €
Beantragte Reste			
Unterschiedsbetrag	Weniger	-	<u>299.398,66 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Minderausgabe ergibt sich aus der zunehmenden Anzahl von Schriftwechsel per e-Mail. Für Nachforschungen zur Aufklärung von Sachverhalten wird immer öfter das Internet genutzt und schriftliche Nachfragen bilden die Ausnahme.

Auch zur Landtagswahl 2008 haben sich Änderungen ergeben. Die Postgebühren für das Versenden der Wahlbenachrichtigungskarten und der Briefwahlunterlagen wurden in Abstimmung mit der Deutschen Post AG erstmals gänzlich vom Land getragen, so dass von seiten der Stadt Kassel lediglich die Sonderfälle zu begleichen waren.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI- / -65-

Kassel, 19.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Schubert
☎ 6065

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel):	7-00115-A001		
Bezeichnung des Budgets:	Energie, Reinigung Dezernat 5		
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)			7.850.860,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)			7.306.556,69 €
Beantragte Reste			
Unterschiedsbetrag	Weniger	-	<u>544.303,31 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Energie:

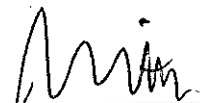
Die Wenigerausgabe 2008 mit 268.181,20 € basiert auf der außergewöhnlich warmen Durchschnittstemperatur des Jahres 2008. Es war im Jahresmittel um 4,5 % wärmer als im Vorjahr. Das machte bei Heizstrom einen Minderverbrauch von 55 % aus. Bei Strom konnten Einsparungen aus der europaweit durchgeführten Ausschreibung und damit Vergabe an die günstigste Bieterin erzielt werden. Durch die Fortführung energetisch relevanter Investitionen konnten weiterhin Einsparungen erreicht werden.

Reinigung:

Die Wenigerausgabe 2008 mit 310.498,02 € ist im Wesentlichen auf die Vergabe von Objekten aus der Eigen- in die Fremdreinigung und die Neuausschreibung bereits in der Vergabe befindlicher Objekte zurück zu führen (Wenigerausgabe von rund 178.200 €). Durch das spätere Inkrafttreten der Tarifabschlüsse im Reinigungssektor konnten gegenüber der Kalkulation 18.700 € eingespart werden. Bei Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden werden die Reinigungsaufwendungen während der Sanierung und die Bauendreinigung aus dem jeweiligen Bauprojekt bezahlt. Dies machte Einsparungen von rund 6.300 € möglich. 2008 hatte zwei Arbeits- bzw. Öffnungstage weniger als 2007. Das bedeutet ca. 40.000 € Einsparung. Ein Puffer für unvorhergesehene Ereignisse, der nicht benötigt wurde, führte zu einer Einsparung von rund 64.400 €.

Anmerkung zur Differenz über 34.375,91 €:

Es handelt sich um die Zahlungen aus dem Sachkonto 605 012 000 "Energieaufwand ausschließlich -65-". Dieses Sachkonto gehört nicht in dieses Budget, sondern in das Budget Mieten und Pachten, da dort die Energiezahlungen für die Mietobjekte verbucht werden.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
I/11Kassel, 08.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr B. Schmidt
☎ 12 09**Abschluss des Haushaltsjahres 2008**
Begründung erheblicher Budgetabweichungen**Aufwendungen Ergebnishaushalt**

Budget-Code (nicht Ebenel):	7-11002-A001			
Bezeichnung des Budgets:	Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech			Vertikale 16.7109
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		2.099.009,99 €	✓	✓
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		1.355.389,92 €	✓	✓
Beantragte Reste		<u>723.033,96</u>		
Unterschiedsbetrag	Weniger	<u>-626.586,11</u>		<u>124.113,96 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Wenigerausgabe setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

-Aus dem Sachkonto 616920000 (Unterhaltung/Instandhaltung Kleingeräte) werden u. a. technisches Zubehör, Ersatzteile und Softwareupdates gekauft sowie Reparaturen, Hardwarewartungs- und Softwarepflegeverträge bestritten. Der Bereich Ersatzteile und Reparaturen unterliegt naturgemäß starken Ausgabeschwankungen und lässt damit keine exakte Mitteldisposition zu. Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 204.469,87 €, die insbesondere durch nicht notwendige Reparaturen der städt. Telefonanlage (30.000 €) und die noch nicht fälligen Wartungskosten für die in 2008 beschaffte neue Telefonanlage (100.000 €) resultieren. Daneben wurden Mittel für die Softwarepflege des Dokumentenmanagementsystems Regisafe eingespart (30.000 €), da in diesem Bereich aufgrund erheblicher Änderungen in den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen Strategieänderungen vorgenommen werden mussten. Für ein Update der Standesamtssoftware Autista waren 16.000 € vorgesehen, die jedoch nicht benötigt wurden, da eine wirtschaftlichere Lösung auf Mietbasis eingeführt wurde. Weitere eingeplante allgemeine Softwareupdates i. H. v. rd. 22.000 € waren nicht notwendig, da eine herstellerseitige Konsolidierungsphase in 2008 weniger Änderungsnotwendigkeiten erzeugte als erwartet.

-Das Sachkonto 617900000 dient zur Begleichung von Aufwendungen für in Anspruch genommene externe Dienstleistungen. Es entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 110.118,36 €. Geplante Dienstleistungen der Fa. Novell im Bereich der Netzwerkbetriebs- und der Kommunikationssoftware wurden aufgrund von techn. Unzulänglichkeiten der neuen Produkte nicht durchgeführt (rd. 16.300 €). Programmierarbeiten waren auch zur verwaltungsweiten Einführung des Dokumentenmanagementsystems Regisafe vorgesehen (Customizing und Anpassungen an Fachverfahren). Die Strategieänderung zur Einführung eines DMS bewirkte eine Einsparung von rd. 22.000 €. Anpassungsleistungen für das beschaffte Formularmanagementsystem i. H. v. rd. 20.000 € waren für eine weitere Ausbaustufe des Systems eingeplant, die bisher analog der Begründung zum DMS nicht eingeführt wurde. Für das Projekt zur Einführung eines elektronischen Bezahlsystems „E-Payment“ waren 50.000 € eingeplant. Die Projektgruppe unter Leitung von -20- hat bisher keine Umsetzungsvorgaben erarbeitet, so dass die Mittel bislang eingeplant werden konnten.

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!): 7-11002-A001

Bezeichnung des Budgets: Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech

Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		2.099.009,99 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		1.355.389,92 €
Beantragte Reste		122.033,96 124.113,96 €
Unterschiedsbetrag	Weniger	<u><u>-60.586,71</u></u> 619.506,11 €

Fortsetzung der Begründung des Unterschiedsbetrages

-Das Sachkonto 671020000 (Mobilenleasing) dient zum Leasing des Verwaltungsbedarfs an IT-Hardware (Server, PC, Drucker, Monitore u. a.). Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 151.540,16 €. Die vorgesehene Ersatzbeschaffung von Netzwerkkomponenten im Switch-Bereich wurde aufgrund von Abhängigkeiten zum Projekt "Ersatzbeschaffung einer Sprachkommunikationslösung" in 2008 in zwei Stufen durchgeführt, die zu einer Verschiebung der Fälligkeiten auf die Jahresmitte führten (Minderausgabe rd. 60.000 €). Die vorgesehene Ersatzbeschaffung von Arbeitsplatzausstattungen in den Kasseler Schulen wurde nur zu einem äußerst geringen Teil durchgeführt, so dass rd. 16.000 € weniger ausgegeben wurden. Hier lagen seitens des Schulverwaltungsamtes nicht die erforderlichen Angaben zur Umsetzung vor, andererseits erschien im Hinblick auf die Einführung eines Schulträgenetzes die zurückhaltende Umsetzung angebracht. Daneben führte der leasingbedingte Tausch von Hardware zu erheblichen Minderausgaben. Einerseits führte eine deutliche Kostensenkung im Einkauf und sehr günstige Leasingzinsen zu einer echten Kosteneinsparung, andererseits wurde aus organisatorischen Gründen die Terminplanung verändert. Die dadurch bedingte Verschiebung der Fälligkeiten führte zu weiteren Minderausgaben.

-Aus dem Sachkonto 683100000 (Datenübertragungskosten) werden die Kosten für den Internetzugang der Verwaltung geleistet. Die Verwaltung verfügt hier vertraglich über eine relativ geringe Übertragungsbandbreite, nutzt aber effektiv eine wesentlich größere. Soweit unser Provider diese auch technisch anpasste, wäre eine Vertragsanpassung hinsichtlich Bandbreite und Kosten unausweichlich für einen performanten IT-Betrieb (26.000 €). Die immer stärker werdende Abhängigkeit von der Verfügbarkeit des städtischen Internetanschlusses erforderte zusätzlich die Planung einer redundanten Anbindung. Diese konnte mangels eines „echten“ Redundanzkonzepts seitens unseres Providers leider nicht umgesetzt werden (12.000 €). Hier entstand insgesamt eine Wenigerausgabe in Höhe von 37.724,31 €.

-Auf dem Sachkonto 688000000 werden Mittel für interne und externe Schulungen vorgehalten. Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 106.553,61 €. Aufgrund verschiedener Projektverschiebungen bzw. geänderter Strategien wurden/konnten die entsprechenden Schulungen nicht oder noch nicht durchgeführt werden, z. B. für die weitere Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (21.000 €), die Anwendung des Formularmanagementsystems (23.000 €), verschiedene E-Government Projekte (8.800 €), die Einführung der elektronischen Vergabepattform (11.600 €), Mitarbeiterfortbildungen für -114- (11.500 €), interne IT-Schulungen für allgemeine Anwendungssoftware (13.000 €) oder externe IT-Schulungen für Fachanwendungen (17.500 €).



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Seite 2 von 2

Dezernat / Amt
I/11

Kassel, 08.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr B. Schmidt
☎ 12 09

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel!): 7-11002-A001

Bezeichnung des Budgets: Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech

Kontrolle
16.11.09

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	321.300,00 €	✓	✓
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	603.821,70 €	✓	✓
Unterschiedsbetrag	Mehr	282.521,70 €	

Begründung des Unterschiedsbetrages

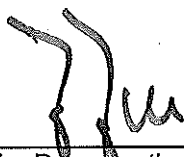
Die Mehreinnahme setzt sich aus folgenden nennenswerten Positionen zusammen:

Der KEB und die Stadtreiniger erstatten uns die Kosten für die Benutzerentgelte für das nsk-Verfahren in der Finanzwirtschaft. Die hierfür gestiegenen Aufwendungen hatten ab 2007 auch eine Steigerung der zu leistenden Erstattungen i. H. v. rd. 48.000 € p.a. zur Folge. Hierüber konnte jedoch erst nach Vorlage der Abschlussrechnung nsk für 2007 bzw. 2008 im jeweiligen Folgejahr entschieden werden.

Die eingeplante Kostenerstattung für 2008 betrug 130.000 €. Als Einnahme für 2007 wurden 179.033,97 € in 2008 verbucht. Als Einnahme für 2008 wurden 177.942,61 € in 2009 noch periodengerecht für das Haushaltsjahr 2008 verbucht. Damit ist eine buchhalterische Mehreinnahme von 226.976,58 € entstanden.

Die weitere Einnahmensteigerung wurde durch Erstattungen des Ordnungsamtes für das Produkt "2Charta asOne eArchive Server" realisiert. Für 2008 existierte für diese Erstattungen kein Einnahmeansatz, realisiert werden konnten Einnahmen in 2008 i. H. v. 19.281,21 €. Diese Summe resultierte aus Anforderungen der Vorjahre 2006 u. 2007, die mangels eines Ausgabeansatzes beim Ordnungsamt bis dato nicht geleistet werden konnten.

Die weitere Summe von rund 30.000 für Einnahmesteigerungen basiert darauf, dass hierfür keine voraussehbaren und zuverlässigen Einnahmeschätzungen durchgeführt werden konnten. Es handelt sich z. B. um Einnahmen aus dem Verkauf von Altgeräten (rd. 7.800 €), der Erstattung von Kosten durch den Landkreis Kassel für die Mitnutzung unseres städtischen Internetauftrittes (5.400 €), der Erstattung von Kosten für Hardwareleasing und Softwarepflege durch die gemeinsame KFZ-Zulassungsbehörde und weitere Kleinpositionen.



Unterschrift der Dezerntin / des Dezernten

Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-20001-A001

Bezeichnung des Budgets: Kämmerei und Steuern, Hauptbudget

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	4.636.620,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	3.401.795,95 €
Unterschiedsbetrag	Weniger
	- 1.234.824,05 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

SK 539 900 100

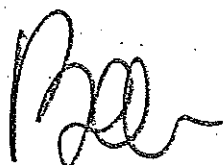
Der Haushaltsansatz kann bei der Veranschlagung insbesondere für den Bereich der Eigenbetriebe nur geschätzt werden. Die tatsächlich ermittelten Verwaltungskostenanteile lagen für 2007 unter den veranschlagten Beträgen, so dass sich in der Abrechnung eine Überzahlung für das Jahr 2007 ergab. Die Abschlagszahlungen für 2007 wurden auf dieser Grundlage neu berechnet und entsprechend verändert. Hieraus resultiert eine Mindereinnahme von 92.000 €.

SK 573 000 000

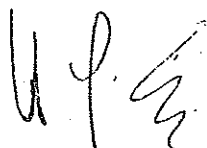
Eine Berechnung von Bürgschaftsrisikobeiträgen für die von den Eigenbetrieben aufgenommenen Darlehen ist nicht zulässig. Der hierfür veranschlagte Betrag von 853.700 € konnte somit nicht realisiert werden.

SK 576 100 000 / 576 200 00 / 576 210 000

Die Vollstreckungskosten, Säumniszuschläge und Mahngebühren können bei der Veranschlagung nur geschätzt werden, da nicht vorhersehbar ist, wieviel einzelne Vollstreckungsvorgänge etc. in einem Jahr anfallen. Es ergaben sich Mindereinnahmen von 297.000 €.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten



Dezernat / Amt
III / -32-

Kassel, 09.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Kirchner
☎ 3024

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!): 7-32001-A001

Bezeichnung des Budgets: Ordnungsamt Hauptbudget Sicherheit und Ordnung

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	2.909.490,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	2.777.851,49 €
Unterschiedsbetrag	Weniger
	- 131.638,51 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Durch Wenigereinnahmen in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. Führerscheinstelle (- 12.400 €), Waffenwesen, Fundsachenverwaltung, Allg. Maßnahmen Gefahrenabwehr, Sondernutzungen (insg. - 91.200 €), Handel, Gewerbe, Gaststättenrecht (insg. - 12.600 €), Überschussbeteiligung aus der gemeinsamen Zulassungsstelle (- 231.000 €) kommt dieser Unterschiedsbetrag zustande.

Eine Verringerung des Defizites konnte durch Mehreinnahmen aus anderen Bereichen erzielt werden (z.B. Buß- und Verwarnungsgelder insg. + 27.000 €, Sondernutzung aus dem Bereich Gaststättenrecht + 28.900 €).



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
III / -32-

Kassel, 09.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Kirchner
☎ 3024

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):	7-32001-A001	
Bezeichnung des Budgets:	Ordnungsamt Hauptbudget Sicherheit und Ordnung	
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		961.630,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		1.288.279,10 €
Beantragte Reste		
Unterschiedsbetrag	Mehr	<u>326.649,10 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Mehr-Aufwendungen resultieren aus den gebildeten Rückstellungen für Prozesskostenrisiken der Abteilung für Ausländerwesen in Höhe von insgesamt 566.400 €. Die Berücksichtigung dieser Prozesskostenrisiken erfolgte erstmals für das Jahr 2008. Durch Wenigerausgaben in anderen Bereichen konnte der Betrag der Mehr-Aufwendungen noch reduziert werden.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
III / -32-

Kassel, 09.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Kirchner
☎ 3024

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

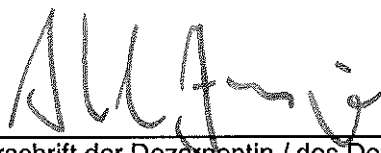
Budget-Code (nicht Ebene!): 7-32002-A001

Bezeichnung des Budgets: Ordnungsamt Hauptbudget Verkehrsüberwachung

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)		4.187.060,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)		3.725.935,06 €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 461.124,94 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Der Ertragsrückgang resultiert größtenteils aus den Wenigereinnahmen im Bereich der Buß- und Verwarnungsgelder. Zu begründen ist dies mit dem Einsatz von Ordnungspolizeibeamten, die ursprünglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig sind, in anderen Aufgabengebieten. Hierzu zählen die ganzjährigen Verkehrskontrollen an der Hafnbrücke durch zwei bis vier Ordnungspolizeibeamte sowie die tägliche Leerung der Parkscheinautomaten durch zwei Ordnungspolizeibeamte.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
III / -32-

Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Kirchner
☎ 3024

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):	7-32003-A001		
Bezeichnung des Budgets:	Ordnungsamt Hauptbudget Zulassungsstellen		
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)			2.961.900,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)			2.472.521,94 €
Beantragte Reste			
Unterschiedsbetrag	Weniger	-	<u>489.378,06 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Weniger-Aufwendungen der Kfz-Zulassungsstellen ergeben sich größtenteils aus folgenden Bereichen:

- Überschussbeteiligung an die Stadt Kassel (-231.000 €),
- Überschussbeteiligung und Personalkostenerstattung an den Landkreis Kassel (-90.856 €),
- Kosten für das Kfz-Zulassungsprogramm (-39.521 €),
- Kosten für Büromaterialien und spezielle Vordrucke für den Zulassungsbereich (-81.816 €).

Der Grund für die Weniger-Aufwendungen ist der Rückgang der Zulassungszahlen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
III / -32-

Kassel, 09.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Kirchner
☎ 3024

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-32003-A001

Bezeichnung des Budgets: Ordnungsamt Hauptbudget Zulassungsstellen

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	4.101.200,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	3.728.450,41 €
Unterschiedsbetrag	Weniger
	- 372.749,59 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

In den Einnahmebereichen öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren, Verwaltungsgebühren (Kraftfahrtbundesamt) sowie den Erträgen aus Bußgeldern und Verwarnungen der Kfz-Zulassungsstellen, ist die Summe der Erträge gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung 2008 gesunken. Zu begründen ist dies mit gesunkenen Zulassungszahlen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
- V - / -40-

Kassel, 07.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Welz
☎ 4009

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt



Budget-Code (nicht Ebenel): 7-40001-A001

Bezeichnung des Budgets: Hauptbudget Schulverwaltungsamt/Sonstige schulisch Aufgaben

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)		908.445,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)		653.762,65 €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 254.682,35 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Entgegen dem Ansatz in Höhe von 227.200,00 Euro wurden keine Leistungen vom Sozialhilfeträger für Schülerbeförderungskosten gezahlt. Aufgrund einer Entscheidung des BVG aus dem Jahr 1999 übernimmt das Sozialamt die behinderungsbedingten Mehraufwendungen der Schülerbeförderung (Fahrdienste). Das hatte ein aufwendiges Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren zwischen dem Sozialamt und dem Schulverwaltungsamt zur Folge. Im Laufe des Jahres 2008 einigten sich die betroffenen Ämter mit dem Amt Kämmerei und Steuern, dass der Aufwand nicht gerechtfertigt ist und eine Zahlung vollständig entfällt. Ein finanzieller Schaden ist der Stadt Kassel nicht entstanden, da der Ausgabeansatz des Sozialamtes nicht belastet wurde. Im Ergebnis handelt es sich hier um eine innere Verrechnung.

 
Unterschrift der Dezerhentin / des Dezerenten

Dezernat / Amt
- V - / -40-

Kassel, 07.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Welz
☎ 4009

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-40005-A002

Bezeichnung des Budgets: Schulverwaltungsamt Gastschulbeiträge Förderschulen

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	799.850,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	1.241.699,41 €
Unterschiedsbetrag	Mehr
	441.849,41 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Mehrerträge ergaben sich aus den für die Jahre 2006 und 2007 noch ausstehenden Endabrechnungen mit Landkreisen bzgl. der Erstattung von Unterhaltungskosten von Förderschulen. Da nicht alle in der Endabrechnung enthaltenen Beträge direkt aus dem EDV-Verfahren nsk entnommen werden können, fließen bei der Erstellung der jährlichen Sach- und Personalkosten alle zur Verwaltung und Unterhaltung der Förderschulen buchungsrelevanten Informationen anderer Ämter in die Abrechnung ein. Die benötigten Informationen waren nicht früher zugänglich. Somit erfolgten die noch ausstehenden Endabrechnungen aus Vorjahren mit verschiedenen Landkreisen erst im Jahr 2008.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-III/-41-

Kassel, 01.04.2009
Sachbearbeiter/in Frau Langlotz/Frau Metz
☎ 7031/1253

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Kirchenbaulast
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 410 430 5 400

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	572.920,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 572.920,00 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	286.460,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 286.460,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bisher wurden die Buchungen zur Kirchenbaulast über die Investitionsnummer 410 4305 400 Konten 365011000 und 035009001 abgewickelt. Im Rahmen der Prüfarbeiten zur Eröffnungsbilanz und zur Schlussbilanz 2006 wurde im Laufe des Jahres 2008 festgestellt:
Die Stadt Kassel ist mit Erklärung vom 16.12.2004 dem Rahmenvertrag zur Ablösung der Kirchenbaulasten vom 17.12.2003 beigetreten. Daraus ergeben sich Zahlungsverpflichtungen der Stadt Kassel in Höhe von 5.307.138,22 € für die Zeit von 2004 bis 2013. Im Gegenzug werden 50% dieses Betrages, d. h. 2.653.569,16 €, durch das Land Hessen erstattet; auch diese Erstattung verteilt sich auf die Jahre 2004 bis 2013.
Die zum 31.12.2005 verbleibenden Forderungen und Verbindlichkeiten waren daher in der Eröffnungsbilanz auszuweisen:
Forderung Sachkonto 261 940 000: 2.291.680 €
Verbindlichkeit Sachkonto 476 010 000: 4.580.860 €
Für das Buchungsgeschäft bedeutet dies, dass die vom Land kommenden Mittel auf die Forderung und die Auszahlungen an die Kirche, auf die Verbindlichkeit zu buchen sind. Die Haushaltsansätze 2008 wurden entsprechend nicht in Anspruch genommen. Ab dem Haushalt 2009 erfolgt keine Veranschlagung mehr.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel):	7-50000-A004		
Bezeichnung des Budgets:	Sozialamt Vorkostenstelle 50000024 (KE von Gemeinde u. Gem.-Verbänd		
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)			- €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)			103.475,52 €
Beantragte Reste			- €
Unterschiedsbetrag	Mehr		103.475,52 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesem Budget handelt es sich um eine Vorkostenstelle für die separate Darstellung der Aufwendungen aus der Kostenerstattung gemäß § 103, § 107 und 108 BSHG (Kostenerstattung mit anderen Sozialleistungsträgern). Hierbei handelt es sich um eine Restabwicklung von Leistungsfällen aus den Jahren 2003/2004.

Die Veranschlagung der Mittel im Haushalt 2008 erfolgte im Budget 7-50001-A001 -Hauptbudget Leistungen nach dem SGB XII- in Höhe von 200 Tsd. Euro.

Das bedeutet, dass für 2008 tatsächlich Minderaufwendungen von rd. 96.500 € entstanden sind.

Bei der Kalkulation der Ansätze ist nicht bekannt, welche Leistungen aus den jeweiligen Abrechnungsfällen von den anderen Sozialhilfeträgern geltend gemacht werden. Durch die drohende Verjährung wurden dort vermutlich verstärkte Anstrengung bei der Bearbeitung der Abrechnungsfälle unternommen.

Für die Folgejahre ist mit einer weitere Zahlung nur noch in vereinzelnden Erstattungsfällen zu rechnen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 07.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-50000-A004

Bezeichnung des Budgets: Sozialamt Vorkostenstelle 50000024 (KE von Gemeinde u. Gem.-Verbände)

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	-	€
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	175.001,00	€
Unterschiedsbetrag	Mehr	175.001,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesem Budget handelt es sich um eine Vorkostenstelle für die separate Darstellung der Erträge aus der Kostenerstattung gemäß § 103, § 107 und 108 BSHG (Kostenerstattung mit anderen Sozialleistungsträgern). Hierbei handelt es sich um eine Restabwicklung von Leistungsfällen aus den Jahren 2003/2004.

Die Veranschlagung der Mittel im Haushalt 2008 erfolgte zunächst im Budget 7-50001-A001 - Hauptbudget Leistungen nach dem SGB XII- in Höhe von 475 Tsd. €. Das bedeutet, dass eine Mindereinnahme von rd. 300.000 € zu verzeichnen ist

Bei der Kalkulation der Ansätze ist nicht bekannt, welche Leistungen aus den jeweiligen Abrechnungsfällen, insbes. im Bereich der Krankenhilfe gezahlt worden sind. Hier macht sich die stark zeitversetzte Abrechnung von Krankenhilfearaufwendungen bemerkbar.

Durch die speziell im Sozialamt für die Abrechnungsfälle eingesetzten Mitarbeiter besteht eine hohe Fachkompetenz, die insbes. bei Streitfällen mit anderen Sozialhilfeträgern zu einem guten Ergebnis für die Stadt Kassel führt.

Die Kostenerstattung ist in 2008 abgeschlossen worden. Weitere Erträge sind nicht mehr zu erwarten.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-50000-A010

Bezeichnung des Budgets: Sozialamt allgemeine Vorkostenstelle

Erträge	(Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	-	€
(IST)-Erträge	(Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	156.902,23	€
Unterschiedsbetrag	Mehr	156.902,23	€

Begründung des Unterschiedsbetrages

Auflösung Prozesskostenrückstellungen aus Vorjahren in 2008



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

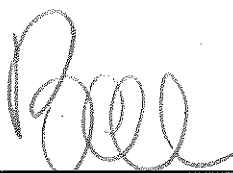
Budget-Code (nicht Ebene!): 7-50000-A010

Bezeichnung des Budgets: Sozialamt allgemeine Vorkostenstelle

Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)	-	€
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)	168.752,15	€
Beantragte Reste	-	€
Unterschiedsbetrag	Mehr	168.752,15 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Prozesskostenrückstellung für das Jahr 2008



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/-50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel):	7-50000-A011	
Bezeichnung des Budgets:	Sozialamt Vorabdotiertes Budget (Transferleistungen SGB XII)	
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		52.610.000,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		51.255.258,31 €
Beantragte Reste		- €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.354.741,69 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesem Budget werden alle Transferleistungen des Sozialamts im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten i. S. des § 16 (3) Sozialgesetzbuch II veranschlagt.

Die Entwicklungen der einzelnen Leistungsbereiche sind sehr unterschiedlich. So sind die Ausgaben im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt trotz leicht steigender Fallzahlen weiterhin konstant.

Für den Bereich der Hilfe zur Pflege konnten durch verstärkten Einsatz der Beratungsstelle "Älter Werden" im ambulanten Bereich und der Umstellung im stationären Bereich auf das sogenannte "Nettoprinzip" die Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren wegen gering steigender Fallzahlen insgesamt nicht weiter gesenkt werden. Auswirkungen durch die Reform der Pflegeversicherung haben sich bisher nicht bemerkbar gemacht. Die Entwicklung ist durch die geplante Einrichtung von Pflegestützpunkten abzuwarten.

Für die Krankenhilfe konnten wir aufgrund der gestiegenen Anzahl von pflicht- bzw. freiwillig Versicherten in der GKV die Ausgaben verringern. Wir gehen davon aus, dass sich dieser Trend auch in den Folgejahren fortsetzen wird. Allerdings können Einzelfälle die Ansätze stark belasten. Eine exakte Voraussage ist nicht möglich.

Hauptursache für den Minderbedarf der Aufwendungen sind die relativ konstanten Asyl-Fallzahlen. Die von uns prognostizierten höheren Fallzahlen sind nicht eingetreten.

Risikofaktoren liegen neben den weiterhin steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen (Einflussmöglichkeiten zur Kostenreduzierung durch die Stadt gering) die "negative" Entwicklung bei den Fallzahlen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im ambulanten Bereich. Hier wird in den Folgejahren die Fallzahl insbesondere aus dem Übergang aus dem SGB II kontinuierlich steigen. Nicht in dem notwendigen Maße steigende Renten und der demographische Wandel werden vermutlich ebenfalls zu einem weiteren Anstieg der Fallzahlen führen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/-50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

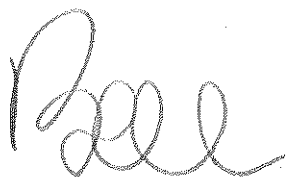
Budget-Code (nicht Ebenel):	7-50001-A001		
Bezeichnung des Budgets:	Sozialamt Hauptbudget Leistungen SGB XII		
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)			315.070,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)			36.233,27 €
Beantragte Reste			- €
Unterschiedsbetrag	Weniger	-	278.836,73 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Gewährung der Transferleistungen des Sozialgesetzbuch XII stehen. Z. B. Gerichts-, Notar- und Anwaltskosten, Gutachten/Untersuchungen, Fernmeldegebühren, Büromaterial usw.

Die hier ebenfalls veranschlagten Aufwendungen für Kostenerstattungsansprüche anderer Sozialhilfeträger (200 Tsd. €) wurden zur besseren Darstellung buchungstechnisch auf die Vorkostenstelle 50000024 verlagert. Dort wurde der vorgenannten Ansatz mit rd. 104 Tsd. € ebenfalls unterschritten. (s. hierzu Begründung zur Vorkostenstelle 50000024)

Die o. g. Unterschiedsbetrag ist daher insbes. auf die Verlagerung der Aufwendungen für Kostenerstattungsansprüche auf die Vorkostenstelle zurückzuführen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 07.04.2008
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-50001-A001

Bezeichnung des Budgets: Sozialamt Hauptbudget Leistungen SGB XII

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	21.753.260,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	22.207.780,24 €
Unterschiedsbetrag	Mehr
	<u>454.520,24 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesen Erträgen handelt es sich um Erstattungen anderer Sozialleistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger), Unterhaltszahlungen, Kostenersatzansprüchen usw. für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII und Zahlungen des Landes im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Die hier veranschlagten Erträge aus Kostenerstattungsansprüchen gegen andere Sozialhilfeträger (475 Tsd. €) wurden zur besseren Darstellung buchungstechnisch auf die Vorkostenstelle 50000024 verlagert. Dort konnte allerdings nur ein Ertrag von 175 Tsd. € erzielt werden.

Die o. g. Mehrertrag ist insbes. auf die Gewährung höherer Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem gewährten Härteausgleich des Landes zurückzuführen.

Bei den Aufwendungen ergibt sich ein ähnliches Bild.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-50003-A001

Bezeichnung des Budgets: Sozialamt Hauptbudget Leistungen für Flüchtlinge

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	627.200,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	1.095.600,57 €
Unterschiedsbetrag	Mehr
	<u>468.400,57 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Fallzahlen im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz sind relativ konstant. Aufgrund der mit dem Land pauschal abrechenbaren Asylbewerberinnen und Asylbewerber konnte der veranschlagte Ansatz erreicht werden.

Zusätzlich zu den mtl. Pauschalen können auch Krankenhilfeleistungen abgerechnet werden, wenn diese im Jahr mehr als rd. 10.225 € (20.000 DM) betragen. Durch die stark zeitversetzte Abrechnung der Krankenhilfe-Leistungserbringer hat sich die Zusammenstellung der möglichen Abrechnungsfälle erheblich verzögert. Die oben ausgewiesenen Mehrerträge sind insbesondere auf eine nachträgliche Abrechnung mit dem Land für Krankenhilfeleistungen an Asylbewerber für die Jahre 2000 - 2007 zurückzuführen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-50004-A001

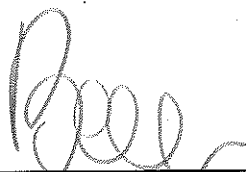
Bezeichnung des Budgets: Sozialamt Hauptbudget Leistungen SGB II

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	1.880.000,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	2.084.861,96 €
Unterschiedsbetrag	Mehr
	<u><u>204.861,96 €</u></u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesen Erträgen handelt es sich um Erstattungen der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH für städtisch bereitgestellte Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Sinne des § 16 (3) Sozialgesetzbuch II und Erstattungen vom Land im Rahmen der Projektförderung Hilfe zur Arbeit (Passgenau in Arbeit PIA).

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre war eine Besetzung der geplanten 450 städtischen Arbeitsgelegenheiten trotz intensiver Bemühungen der Kommunalen Arbeitsförderung (Abtl. 502) nicht zu erwarten. Vielmehr wurde bei der Ansatzbildung ein leichter Rückgang prognostiziert. Dieser Rückgang ist nicht eingetreten, sondern es konnte auch in 2008 die annähernd gleiche Anzahl an AGH besetzt werden, so dass die Erträge in etwa wie 2007 (2,09 Mio. €) erzielt werden konnten.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/-50-

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel):	7-56000-A006	
Bezeichnung des Budgets:	AFK Vorabdotiertes Budget	
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		57.500.000,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		55.489.185,66 €
Beantragte Reste		- €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 2.010.814,34 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

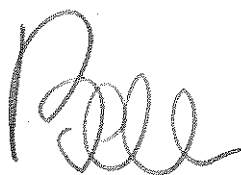
Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die kommunalen Ausgaben im Rahmen des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) für die Unterkunftskosten incl. Mietnebenkosten, Heizkosten, einmaligen Leistungen und Eingliederungsleistungen nach § 16 (2) SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung usw.).

Die für die Budgetbildung 2008 zugrunde gelegten Fallzahlen und deren Entwicklung für 2008 konnten durch die gute Arbeit der AFK bei der Vermittlung in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt und die anhaltend positive konjunkturelle Entwicklung im ersten Halbjahr 2008 erheblich gesenkt werden. Im Vergleich Dez. 2007 zu Dez. 2008 um 5,84 % auf 13.237 Bedarfsgemeinschaften.

Eine Anpassung der Pauschalen für Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgte in 2008 nur im Bereich der Heizkosten. Z. Zt. werden durchschnittl. 318 € pro Bedarfsgemeinschaft für KdU und Heizung pro Monat gewährt.

28,4 % der Kosten für Unterkunft und Heizung wurden vom Bund für 2008 erstattet. Die Aufwendungen werden mtl. spitz abgerechnet. Auf der Ertragsseite des Budgets wird dies deutlich. Für 2009 ist der Bundesanteil auf 25,4 % gesenkt worden.

Durch die Senkung der Bundesbeteiligung und der fortschreitenden Probleme am Arbeitsmarkt ist mit Mehrbelastungen des Haushalts in 2009 ff. zu rechnen. Allein in den ersten 3 Monaten 2009 ist die Fallzahl um rd. 300 Bedarfsgemeinschaften gestiegen. Zum Jahresende rechnen wir mit einer Fallzahl von rd. 15.000 Fällen. Nur durch eine konjunkturelle Wiederbelebung der Wirtschaft bei gleichzeitigen Rückgang der Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit ist einem rasanten Anstieg der Ausgaben entgegenzuwirken. Die Entwicklung ist abzuwarten.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 07.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-56001-A001

Bezeichnung des Budgets: AFK Hauptbudget

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	28.100.000,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	29.593.699,15 €
Unterschiedsbetrag	Mehr
	1.493.699,15 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesen Erträgen handelt es sich zum großen Teil um die Kostenbeteiligung des Bundes an den kommunalen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizkosten für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II in Höhe von 28,4 % für 2008.

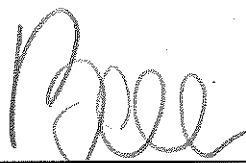
Die Erträge sind abhängig von der Höhe der Transferleistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung. Minderausgaben führen automatisch zu Mindereinnahmen

Zusätzlich wird hier die Leistungsbeteiligung des Landes an den Ausgaben für ALG II (Wohngeld-Anteil) in Höhe von 5,5 Mio. € vereinnahmt. Der Erstattungsbetrag wird vom Land festgesetzt.

Darüberhinaus werden hier die kommunalen Leistungen für Berechtigte, die im Betreuten Wohnen leben, vom Landeswohlfahrtsverband unter Abzug des Bundesanteils in voller Höhe erstattet. Eine Einschätzung, wie hoch dieser Personenkreis sein wird, ist nicht möglich.

Für die Folgejahre ist jedoch mit einem Rückgang der Erträge zu rechnen, weil der Bund für 2008 seinen Bundesanteil auf 25,4 % gesenkt hat. Hierzu erfolgt eine jährliche Überprüfung.

Gleichzeitig werden hier die Personalkosten- und Sachkostenerstattungen der AFK für den Standort Rathaus und das städt. Personal und Fachdienste vereinnahmt. Aufgrund einer Neufestsetzung der Erstattungspauschalen für Sach- und Personalkosten und einem höheren Anteil kommunaler MitarbeiterInnen in der AFK konnte u. a. die obengenannte Mehreinnahme erzielt werden. Mittelbewirtschaftendes Amt dieser Sachkonten ist -11-.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II-/50-

Kassel, 07.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Schaumburg
☎ 50 05

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-56001-A001

Bezeichnung des Budgets: AFK Hauptbudget

Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		2.057.000,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		3.522.599,24 €
Beantragte Reste		- €
Unterschiedsbetrag	Mehr	<u>1.465.599,24 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich neben den allgemeinen Sachkosten, der Miete und Betriebskosten der AFK im Rathaus auch um die Erstattung des Kommunalen Finanzierungsanteils an den Personal- und Sachkosten an die AFK.

Die Mehrausgaben sind darauf zurückzuführen, das der Kommunale Anteil an den Kosten in 2008 von 8 % auf 12,6 % erhöht worden ist. Der prozentuale Anteil wurde von der Bundesagentur bundeseinheitlich festgelegt. Bei der Ansatzbildung war dies noch nicht bekannt. Hinzu gekommen ist auch die Kostenerstattung für die von der BA in Anspruch genommenen Dienstleistungen, z. B. ärztlicher Dienst, Bereitstellung von EDV und Telekommunkation, Postdienst, Ausbildungsplatzvermittlung usw. mit einem mtl. Aufwand von rd. 120 Tsd. €.

Die Sachkonten für die Erstattungen an die AFK bzw. BA werden von -11- bewirtschaftet.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
- V - / - 51 -

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter Lambrecht
☎ 5139

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

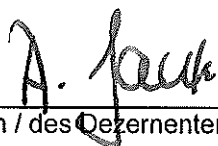
Budget-Code (nicht Ebene!):	7-51000-A001	
Bezeichnung des Budgets:	Jugendamt Vorkostenstelle 51000000	
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		36.900,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		871.795,32 €
Beantragte Reste		
Unterschiedsbetrag	Mehr	<u>834.895,32 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 wurden in der Vorkostenstelle des Jugendamtes zwei Rückstellungen eingebucht. Hierbei handelt es sich um

1. 388.104,07 € bei KSt. 510 00 140 - Tagespflege - für eine evtl. Rückzahlung nicht verbrauchter Landesmittel aus dem Bambini-Programm und
2. 457.360,00 € bei KSt. 510 00 141 - Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten für Nachberechnungen neuer u3-Gruppen und die Schlussabrechnung an einen kirchlichen Träger.

Durch die Einbuchung bei der Vorkostenstelle des Jugendamtes entstanden die o. g. Mehraufwendungen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
- V - / - 51 -

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter Lambrecht
☎ 5139

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

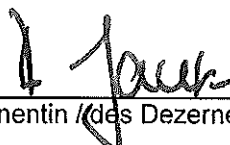
Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):	7-51002-A001		
Bezeichnung des Budgets:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen		
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)			14.544.220,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)			14.336.267,88 €
Beantragte Reste			
Unterschiedsbetrag	Weniger	-	<u>207.952,12 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Das o. g. Budget umfasst die Aufwendungen im Rahmen der Förderung von 8.000 Kita-Plätzen städt. Einrichtungen und freier Träger.

Es entstanden geringere Aufwendungen, da noch nicht verausgabte Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten in Höhe von 457 T€ als Rückstellung im Budget 7-51000-A001 - Jugendamt Vorkostenstelle 51000000 - eingebucht wurden.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
- V - / - 51 -

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter Lambrecht
☎ 5139

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!): 7-51004-A001

Bezeichnung des Budgets: Hilfen für junge Menschen und Familien

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	8.160.298,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	7.873.903,73 € ✓
Unterschiedsbetrag	Weniger
	- 286.394,27 €

8.160.298,00
7.873.903,73
286.394,27

Begründung des Unterschiedsbetrages

Das o. g. Budget umfasst im Wesentlichen die Erträge

- der Leistungen nach dem SGB VIII (Erziehungshilfe),
- der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und in geringem Umfang
- der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

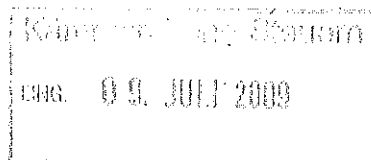
Größere Abweichungen ergaben sich bei den Erstattungen von Sozialleistungsträgern im Rahmen des SGB VIII. Sie nahmen um über 665 T€ zu. Dem standen jedoch Wenigererträge bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden von 561 T€ gegenüber.

Geringere Erträge sind weiter entstanden bei den Kostenersätzen und den Erstattungen der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, deren Ursache u. a. in rückläufigen Fallzahlen zu finden ist.

A. Jau

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI-/66-



Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-66004-A001

Bezeichnung des Budgets: Straßenverkehrsamt Hauptbudget Parkplätze und Parkeinrichtungen

Erträge (Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	4.016.450,00 €
(IST)-Erträge (Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	4.219.198,88 €
Unterschiedsbetrag	Mehr
	202.748,88 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Den im Jahr 2008 veranschlagten Erträgen aus Parkgebühren in Höhe von 4.016.450 € (Ansatz) stehen tatsächliche Erträge in Höhe von 4.219.198,88 € gegenüber.

Insgesamt ergibt dies eine Mehreinnahme an Parkgebühren gegenüber der Veranschlagung in Höhe von 202.748,88 €.

Die Höhe der Parkgebührenerträge kann nur geschätzt werden. Schwankungen ergeben sich u.a. aus der Nutzung anl. von Großveranstaltungen (z.B. documenta), Feiertage/Werktage.

Der Ansatz 2009 ff. wurde auf 4.100.000,00 € angehoben.

Das Budget beinhaltet neben den Parkgebühren auch Erträge aus Mieten (Parkhäuser).

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!): 7-90001-A001

Bezeichnung des Budgets: Finanzwirtschaft Budget Steuern, Zuweis., Umlagen

Erträge	(Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	357.327.491,00 €
(IST)-Erträge	(Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	379.923.851,49 €
Unterschiedsbetrag	Mehr	22.596.360,49 €

Begründung des Unterschiedsbetrages:

SK 540 109 000

Der endgültig zugewiesene Familienleistungsausgleich lag um 295.000 € über der Veranschlagung.

SK 550 011 000

Der endgültig zugewiesene Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag um 5.820.000 € über der Veranschlagung.

SK 550 400 000

Der endgültig zugewiesene Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lag um 61.000 € über der Veranschlagung.

SK 555 300 000

Bei der Gewerbesteuer wurden gegenüber der Veranschlagung Mehreinnahmen in Höhe von 17.570.000 € erzielt.

SK 559 120 000

Die Einnahmen aus der Spielbankabgabe gingen aufgrund von verrechneten Steuernachzahlungen um 569.000 € zurück.

SK 591 132 000

Die Zuweisungen aus der Grunderwerbsteuer lagen um 654.700 € unter der Veranschlagung. Die Planung erfolgt aufgrund von Durchschnittswerten, da eine Vorausberechnung nicht möglich ist.

Weitere Veränderungen gegenüber der Veranschlagung ergaben sich bei der Verzinsung von Steuernachforderungen (+ 199.260 €), der Grundsteuer B (-122.000 €), der Spielapparatesteuer (-35.000 €) und der Zweitwohnungssteuer (-40.000 €).

Unterschrift der Dezernentin / des Dezenten

Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):	7-90001-A001	
Bezeichnung des Budgets:	Finanzwirtschaft Budget Steuern, Zuweis., Umlagen	
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		56.865.000,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		60.940.482,00 €
Beantragte Reste		
Unterschiedsbetrag	Mehr	<u>4.075.482,00 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

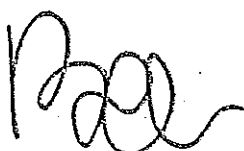
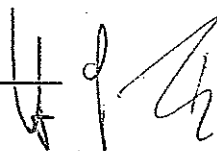
SK 736 400 000

Aufgrund von Veränderungen bei der Gewerbesteuer waren gemäß § 2 des Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrages vom 15.10.1975 um 525.000 € höhere Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Lohfelden zu leisten als bei Haushaltsaufstellung abzusehen war.

SK 738 010 000

Die Gewerbesteuerumlage errechnet sich nach dem Gewerbesteuer-Ist. Aufgrund von Gewerbesteuermehreinnahmen war auch eine entsprechend höhere Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Der Mehraufwand betrug 3.222.350 €.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!):	7-90002-A001	
Bezeichnung des Budgets:	Finanzwirtschaft Budget Zinsen	
Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		35.537.326,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		24.546.730,12 €
Beantragte Reste		
Unterschiedsbetrag	Weniger	<u>10.990.595,88 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

SK 776 000 100

Die Aufnahme der Darlehen vom Kreditmarkt konnte entgegen der ursprünglichen Planung weiter verschoben werden, so dass die hierfür veranschlagten Beträge nicht in Anspruch genommen werden mussten. Bei Zinsanpassungen konnten Zinssenkungen gegenüber dem bisherigen Zinssatz vereinbart werden.

Der Kassenkreditbestand war geringer als bei der Veranschlagung angenommen wurde. Außerdem konnten durch das anhaltend niedrige Zinsniveau weiterhin günstigere Zinssätze vereinbart werden, als bei der Veranschlagung zugrundegelegt wurden.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-90003-A001

Bezeichnung des Budgets: Finanzwirtschaft Budget Eigenbetriebe

Erträge	(Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	67.871.760,00 €
(IST)-Erträge	(Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	66.755.160,40 €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.116.599,60 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

SK 511 010 000

Bei den Gebühren für Straßenreinigung war eine Mehreinnahme von 74.180 € gegenüber der Veranschlagung zu verzeichnen.

SK 511 011 000

Bei den Gebühren für Abfallentsorgung war eine Mindereinnahme von 803.000 € gegenüber der Veranschlagung zu verzeichnen.

SK 511 012 000

Der bei der Ansatzermittlung der Abwassergebühren (Schmutzwasser) zugrunde gelegte Frischwasserverbrauch ist angestiegen. Die Mehreinnahme beträgt rd. 1.397.000 €.

SK 511 013 000

Bei den Gebühren für Abwassergebühren (Regenwasser) war eine Mehreinnahme von 245.530 € gegenüber der Veranschlagung zu verzeichnen.

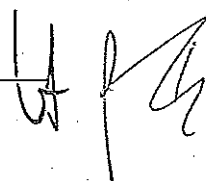
SK 539 900 300

Der Eigenanteil Regenwasser verminderte sich nach der endgültigen Abrechnung durch Verrechnung von überzahlten Beträgen aus dem Vorjahr um 2.125.530 €.

SK 539 900 900

Der Haushaltsansatz kann bei der Veranschlagung nur geschätzt werden. Die tatsächlich ermittelten Verwaltungskostenanteile lagen für 2007 über den veranschlagten Beträgen, so dass sich in der Abrechnung eine Nachzahlung für das Jahr 2007 ergab. Die Abschlagszahlungen für 2008 wurden auf dieser Grundlage neu berechnet und entsprechend verändert. Daraus resultieren Mehreinnahmen von rd. 130.000 €.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten



Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!): 7-90003-A001

Bezeichnung des Budgets: Finanzwirtschaft Budget Eigenbetriebe

Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)		68.628.930,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)		65.877.977,49 €
Beantragte Reste		210.348,91 €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 2.540.603,60 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

SK 610 010 000

Der Eigenanteil Regenwasser verminderte sich nach der endgültigen Abrechnung durch Verrechnung von überzahlten Beträgen aus dem Vorjahr um rd 2.130.000 €.

SK 617 900 000

Die Ist-Einnahmen der vereinnahmten Gebühren werden an die Eigenbetriebe weitergeleitet. Aufgrund von der Veränderungen bei den Einnahmen sowie der Verrechnung von Überzahlungen aus dem Vorjahr wurden rd. 492.400 € weniger verausgabt als ursprünglich veranschlagt.

SK 699 301 500

Der Haushaltsansatz kann bei der Veranschlagung nur geschätzt werden.

Die tatsächlich ermittelten Verwaltungskostenanteile lagen für 2007 über den veranschlagten Beträgen, so dass sich in der Abrechnung eine Nachzahlung für das Jahr 2007 ergab. Die Abschlagszahlungen für 2008 wurden auf dieser Grundlage neu berechnet und entsprechend verändert. Daraus resultieren Mehrausgaben von rd.76.000 €.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2008
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Erträge Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebene!): 7-90006-A001

Bezeichnung des Budgets: Finanzwirtschaft Hauptbudget Beteiligungsbesitz

Erträge	(Register Statistik, Budgetierte Erträge, ohne Vorzeichen)	18.113.860,00 €
(IST)-Erträge	(Register Statistik, Bewegung Erträge, ohne Vorzeichen)	18.843.839,88 €
Unterschiedsbetrag	Mehr	729.979,88 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

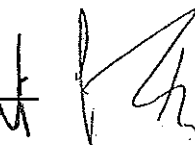
SK 530 910 000, 530 980 000, 541 060 000, 560 020 000 und 563 000 000

Es wurden nicht vorhersehbare Erträge aus Beteiligungen vereinnahmt:

WFG	36.290 € Vermarktungsprovision Waldau
Klinikum	84.400 € Gewinnausschüttung
Parkhausgesellschaft	98.620 € Gewinnausschüttung
DSM	46.520 € Verkaufserlös Rest
Kasseler Sparkasse	894.500 € Überschussanteil
gesamt	1.160.330 €

Dem standen Mindereinnahmen bei der Konzessionsabgabe der Städtischen Werke von 400.000 € und den Pachteinnahmen DSM gegenüber, so dass insgesamt eine Mehreinnahme von rd. 730.000 € erreicht wurde.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten



Dezernat / Amt
-II/20-

Kassel, 25.05.2009
Sachbearbeiter/in Frau Becker
☎ 2002

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Budgetabweichungen

Aufwendungen Ergebnishaushalt

Budget-Code (nicht Ebenel): 7-90006-A001

Bezeichnung des Budgets: Finanzwirtschaft Hauptbudget Beteiligungsbesitz

Aufwendungen (Register Statistik, Budgetierte Aufwendungen)	16.862.160,00 €
(IST)-Aufwendungen (Register Statistik, Bewegung Aufwendungen)	17.947.613,81 €
Beantragte Resté	
Unterschiedsbetrag	Mehr
	1.085.453,81 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

SK 711 120 000

Die für gemeinnützige Zwecke einzusetzenden Beträge aus der Ausschüttung der Kasseler Sparkasse wurden in den Bereich Jugendamt umgebucht. - 1.341.750 €

SK 712 400 000

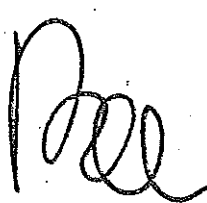
Zuschüsse zur Förderung des ÖPNV in Höhe von 1.958.000 € wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eingespart.

717 600 000

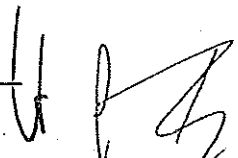
Für die Abrechnung des Bäderzuschusses wurde der erhöhte Bedarf von 1.399.180 € im Rahmen der gebildeten Verbindlichkeit berücksichtigt.

768 000 000

Für die Abrechnung nach dem Konsolidierungsvertrag mit der KVV wurde der zur Abdeckung erforderliche Mehrbetrag von 306.330 € im Rahmen der gebildeten Verbindlichkeit berücksichtigt.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

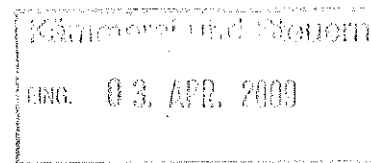


Dezernat / Amt
-VI- / -63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt



Bezeichnung des Projektes / Urban-Projekte
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6320 1 00

	fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990 SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	6.800.000,00 €	5.814.196,54 €
		985.803,46
Unterschiedsbetrag		- €
36999990 SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	- €	4.140.269,24 €
		0,00
Unterschiedsbetrag	Mehr	4.140.269,24 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Das Förderprogramm URBAN wurde offiziell zum 31.12.2008 beendet. Auf der Ausgabeseite sind noch Restzahlungen für die Abrechnung einzelner Projekte zu leisten. Hiefür sind entsprechende Haushaltsausgabereste angemeldet worden. Auf der Einnahmeseite dürfen aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Einnahmereste gebildet werden, was dazu führt, dass der tatsächliche Zahlungseingang zu Abweichungen vom Haushaltsansatz führt.

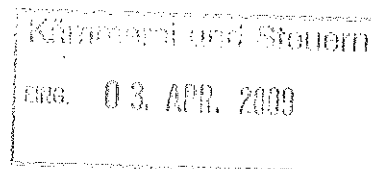
Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt



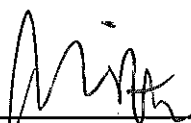
Bezeichnung des Projektes / Einf. und soz. Stadterneuerung Oberzwehren
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6330 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	2.000.000,00 €	1.114.522,06 €
	Unterschiedsbetrag		<u>885.477,94</u>
			<u>- €</u>
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	657.000,00 €	439.000,00 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	<u>- 218.000,00 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Aufgrund der Ausgaben, die noch bis Ende Dezember zu leisten waren und der Tatsache, dass Fördermittel beim Land Hessen nur bis Anfang November abgerufen werden konnten, kam es dazu, dass die Einnahmen im Jahr 2008 nicht mehr realisiert werden konnten. Hierdurch ergab sich die Wenigereinnahme.

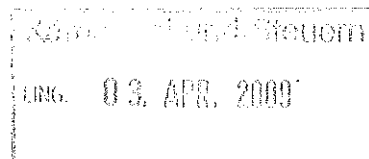


Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen



Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / der Maßnahme: Oberzwehrener Str. Modellvorhaben Ökolog.Bauen

Betroffene Investitionsnummern: 630 6332 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	205.000,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag		<u>205.000,00</u> - €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	205.000,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	<u>- 205.000,00 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

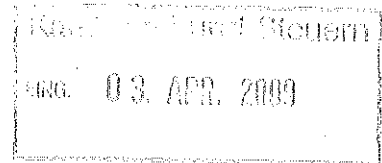
Das Modellprojekt "Ökologisches Bauen" in Oberzwehren konnte noch nicht begonnen werden. Zur Zeit wird über eine grundsätzliche Weiterführung des Projektes nachgedacht. Auf der Ausgabeseite wurde in Höhe der nicht verausgabten Mittel ein Ausgaberes beantragt, auf der Einnahmeseite führt dies zu der Wenigereinnahme.


Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen



Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmold
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6340 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.470.000,00 €	395.297,56 €
			1.074.702,44
	Unterschiedsbetrag		- €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	652.500,00 €	151.383,50 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 501.116,50 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

In dem Sanierungsgebiet Rothenditmold und Hauptbahnhof wurde 2008 die Engelhardtstrasse umgebaut, der Bahnhofsvorplatz umgestaltet sowie der Südflügel Hauptbahnhof umgebaut. Aufgrund der Ausgaben, die noch bis Ende Dezember zu leisten waren und der Tatsache, dass Fördermittel nur bis Anfang November beim Land Hessen abgerufen werden konnten, war es nicht möglich, die Einnahmen noch in 2008 zu realisieren.

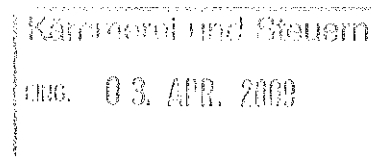
Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt



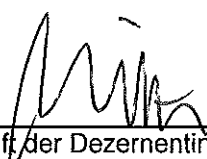
Bezeichnung des Projektes / Knoten Dresdner Str./Osterholzstrasse
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6351 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.680.000,00 €	1.351.974,54 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 328.025,46 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	380.000,00 €	716.842,00 €
	Unterschiedsbetrag	Mehr	336.842,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Durchführung der Ausbauarbeiten ist insgesamt günstiger geworden, als es zunächst aufgrund der geänderten Planung im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Firma SMA ermittelt worden war. Die aufgrund der Kostenerhöhung beantragte und bewilligte zusätzliche Förderung aus Mitteln nach Ziel 2 der Europäischen Union konnte haushaltsmässig nicht mehr umgesetzt werden. Hierdurch ergab sich die Mehreinnahme.

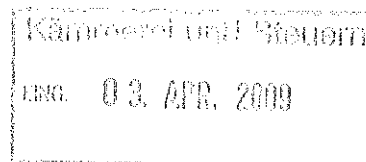

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt



Bezeichnung des Projektes / Durchführung des EFFRE-Programms
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6355 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	3.500.000,00 €	114.104,89 €
			3.385.895,11
	Unterschiedsbetrag		- €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	1.500.000,00 €	16.893,24 €
			0,00
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.483.106,76 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die geplanten Projekte, die mit EFRE Mitteln finanziert werden sollen, sind insgesamt noch nicht soweit fortgeschritten, dass mit der Durchführung begonnen werden könnte. Auf der Ausgabe Seite wurden in Höhe der nicht verausgabten Mittel Ausgaberechte beantragt, auf der Einnahmeseite führt dies zu der entsprechenden Wenigereinnahme.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanz- und Steuern
ANG. 03. APR. 2009

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Ortsbürger-/Sternberger Str.-Standortentwicklung
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6356 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	310.000,00 €	835,38 €
	Unterschiedsbetrag		<u>309.164,62</u>
			<u>- €</u>
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	310.000,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	<u>0,00</u>
			<u>- 310.000,00 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Das Modellprojekt "Ortelsburger Strasse-Sternberger Strasse" konnte nicht wie geplant umgesetzt werden. Aufgrund von Bodenbelastungen waren zusätzliche Untersuchungen notwendig. Für die Ausgabeseite wurde in Höhe der nicht verausgabten Mittel ein Ausgaberes beantragt, auf der Einnahmeseite führt dies zu der Wenigereinnahmen.

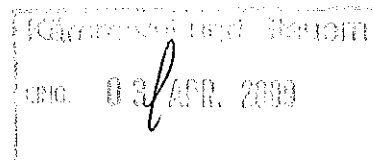
Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt




Bezeichnung des Projektes / Bereitschaftspolizei -Konversion-
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6360 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.952.385,01 €	1.076.468,67 €
			<u>875.916,34</u>
	Unterschiedsbetrag		<u>- €</u>
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	200.000,00 €	1.081.480,00 €
	Unterschiedsbetrag	Mehr	<u>881.480,00 €</u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Umgestaltung der ehemaligen Bereitschaftspolizeikaserne wurde 2008 mit Haushaltsausgaben abgewickelt. Durch den Verkauf von Grundstücken im angegebenen Bereich konnten Einnahmen generiert werden, die insgesamt der Deckung der Ausgaben dienen. Hierdurch ergab sich die Mehreinnahme.

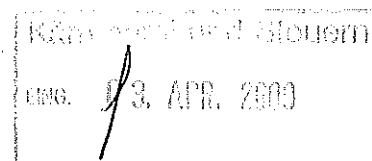

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt



Bezeichnung des Projektes / Einf. u. soziale Stadterneuerung Wesertor
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 630 6375 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.040.000,00 €	33.474,97 €
			1.006.025,03
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 500,00 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	690.000,00 €	28.343,00 €
			0,00
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 661.657,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Einnahmen aus Fördermitteln können nur anteilig entsprechend der Ausgaben abgerufen werden.
Aufgrund des Ausgabestandes war eine höhere Einnahme nicht zu realisieren.
Die Bildung eines Einnahmerestes ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.



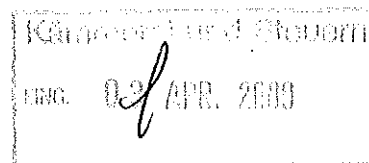
Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-63-

Kassel, 26.03.2009
Sachbearbeiter/in Otremba
☎ 6001

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt



Bezeichnung des Projektes / Lüttich-Kaserne-Kassel -
der Maßnahme: Konversion-,Baukosten

Betroffene Investitionsnummern: 630 6390 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	100.000,00 €	40.717,02 €
	Unterschiedsbetrag		<u>59.282,98</u>
			<u>- €</u>
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen)	- €	2.031.795,63 €
	Unterschiedsbetrag	Mehr	<u>2.031.795,63 €</u>

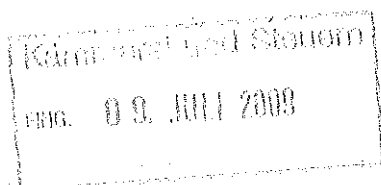
Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren im städtebaulichen Vertrag festgelegten Finanzierungsanteil überwiesen. Daneben wurde ein Finanzierungsanteil aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken auf dem Areal der ehemaligen Lüttich-Kaserne überwiesen. Dies führte zu der Mehreinnahme, die insgesamt zur Finanzierung der Ausgaben bei diesem Projekt dienen.



Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-66-



Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008 Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Hafenbrücke
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6110 1 52

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	7.895.956,23 €	3.042.766,94 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 4.853.189,29 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	3.644.900,00 €	1.670.000,00 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.974.900,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

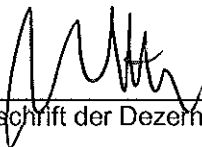
Sachkonto 365 010 000 (Erwartete Zuweisungen vom Bund nach GVFG)

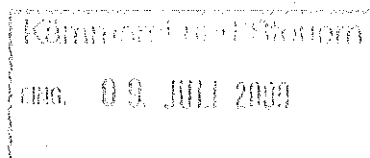
Die Ansätze für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurden im Verhältnis zu den Jahresausgaben berechnet. Das hat den Vorteil, dass zu den Ausgaben direkt die erwarteten Einnahmen aufgerechnet und der Kreditbedarf für das Haushaltsjahr ermittelt werden kann.

Weder beim Beantragen der Zuwendungen noch nach Bewilligung steht i.d.R. fest, wie hoch die tatsächlichen Jahresraten, die vom Land Hessen überwiesen werden, sind.

Für die Hafenbrücke erhielt die Stadt Kassel den Zuwendungsbescheid am 25.07.2008. Die tatsächlichen Zuwendungsraten der Jahre, selbst wenn man sie im Haushalt 1:1 abbilden wollte, waren bei der Haushaltsaufstellung nicht bekannt.

Da nach der GemHVO-Doppik keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden dürfen, stellt sich der Unterschied zwischen dem Veranschlagungsbetrag und dem tatsächlichen Zahlungseingang als Wenigereinnahme dar.


Unterschrift der DezerhentIn / des Dezerzenten



Dezernat / Amt
-VI-/66-

Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008 Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Leipzig Straße (B 7) von Sandershäuser Straße bis Leipziger Platz
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6110 1 41

	fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990 SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste		
Unterschiedsbetrag		- €
36999990 SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	966.000,00 €	- €
Unterschiedsbetrag	Weniger	- 966.000,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Sachkonto 365 015 000 (Zuführungen von verbundenen Unternehmen)

Das Projekt "Leipziger Straße" wurde als ÖPNV-Zuwendungsmaßnahme durch die KVG AG als Projektführer beantragt.

Im Rahmen der Maßnahme wurden bisher nur geringe anteilige Bau- und Planungskosten fällig.

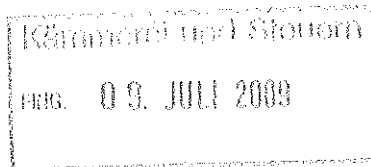
Die bauliche Fertigstellung ist erfolgt, jedoch stehen die Abrechnungen der Bauausgaben mit dem Projektführer noch aus.

In diesem Zusammenhang können auch auf der Ertragsseite keine Abrechnungen und Einnahmen erfolgen.

Da nach der GemHVO-Doppik keine Haushaltseinnahmereste gebildet/übertragen werden dürfen, stellt sich der nicht realisierte Betrag als Wenigereinnahme dar.


Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI-/66-



Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Finanzzentrum Altmarkt
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6110 1 56

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.450.784,09 €	129.358,23 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.321.425,86 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	1.077.000,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.077.000,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Sachkonto 365 010 000 (Erwartete Zuweisungen vom Bund nach GVFG)

Das Projekt "Finanzzentrum Altmarkt (Straßenanpassung)" wurde als Zuwendungsmaßnahme beantragt.

Eine Förderung durch den Zuwendungsgeber wurde nach dortiger Prüfung der Unterlagen zunächst abgelehnt.

Das bedeutet, dass mit der vorgelegten, durch den Magistrat der Stadt Kassel beschlossenen Planung ein Zuwendungsbescheid nicht zu erwarten ist. Ggf. ist hier mindestens die Vorlage weiterer Gutachten oder eine geänderte Planung nötig, um einen konsensfähigen Ausbautwurf zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen aufzustellen.

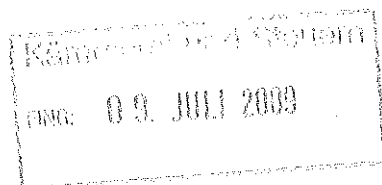
Mit den Einnahmen nach GVFG und FAG wird weiterhin gerechnet, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt niemand sagen kann, wann dies der Fall sein wird.

Die im Haushalt veranschlagten Erträge aus Zuwendungen nach dem GVFG konnten somit nicht realisiert werden.

Da nach der GemHVO-Doppik keine Haushaltseinnahmereste gebildet/übertragen werden dürfen, stellt sich der nicht realisierte Betrag als Wenigereinnahme dar.

Unterschrift der Dezenturin / des Dezenturanten

Dezernat / Amt
-VI/-66-



Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Loßbergstraße
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6120 1 29

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.511.641,50 €	14.673,89 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.496.967,61 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	1.310.000,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.310.000,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Sachkonto 365 010 000 (Erwartete Zuweisungen vom Bund nach GVFG)

Das Projekt "Loßbergstraße" wird als Zuwendungsmaßnahme nach dem

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) beantragt.

Die Planung konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

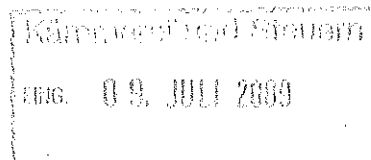
Somit ist auch noch kein Termin für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides bekannt.

Ohne angeschlossene Planung kann kein Zuwendungsantrag gestellt und kein Zuwendungsbescheid erwartet werden. Diese Verzögerung war bei Haushaltsplanaufstellung nicht abzusehen.

Die im Haushalt veranschlagten Erträge aus Zuwendungen nach dem GVFG konnten daher nicht realisiert werden.

Da nach der GemHVO-Doppik keine Haushaltseinnahmereste gebildet/übertragen werden dürfen, stellt sich der nicht realisierte Betrag als Wenigereinnahme dar.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten



Dezernat / Amt
-VI/-66-

Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Waldecker Straße (DB-Bahnübergang)
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6140 1 25

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.545.902,31 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.545.902,31 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	693.000,00 €	- €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 693.000,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Sachkonto 365 010 000 (Erwartete Zuweisungen vom Bund nach GVFG)

Das Projekt "Waldecker Straße / DB-Bahnübergang" wird als Zuwendungsmaßnahme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) beantragt.

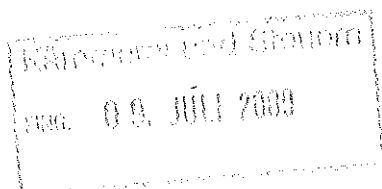
Der Termin zur Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist noch nicht bekannt. Bisher konnte wegen fehlender Vereinbarung zwischen der Deutsche Bahn AG und der Stadt Kassel sowie fehlender Planung seitens der Bahn noch kein Zuwendungsantrag eingereicht werden. Diese Verzögerung war bei Haushaltsplanaufstellung nicht abzusehen.

Die im Haushalt veranschlagten Erträge aus Zuwendungen nach dem GVFG konnten daher nicht realisiert werden.

Da nach der GemHVO-Doppik keine Haushaltseinnahmereste gebildet/übertragen werden dürfen, stellt sich der nicht realisierte Betrag als Wenigereinnahme dar.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI-/66-



Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008 Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Verkehrssteuer- / Regelsystem (VSRS)
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6140 1 34

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	1.252.007,72 €	171.344,81 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 1.080.662,91 €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	960.000,00 €	432.000,00 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 528.000,00 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Sachkonto 365 010 000 (Erwartete Zuweisungen vom Bund nach GVFG)

Das Projekt "VSRS" ist eine Zuwendungsmaßnahme nach dem

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Der Zuwendungsbescheid sah für 2008 Zuwendungen nach GVFG in Höhe von 800.000 € vor.

Eine Umsetzung der Bauausgaben konnte wegen zu geringer personeller Ressourcen nicht erfolgen.

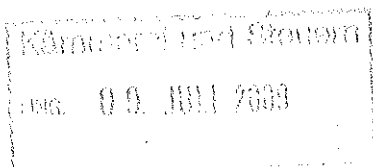
Demnach waren auch die im Haushalt veranschlagten Erträge aus Zuwendungen nach dem GVFG nicht zu realisieren.

Ein Antrag auf Mittelumstellung der GVFG-Zuwendungen auf 200.000 € und die Verschiebung in Folgejahre wurde durchgeführt. Dieser Betrag wurde abgerufen und ist auch eingegangen.

Da nach der GemHVO-Doppik keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden dürfen, stellt sich der Differenzbetrag als Wenigereinnahme dar.


Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
-VI/-66-



Kassel, 14.04.2009
Sachbearbeiter/in Herr Gröbner
☎ 6212

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Brücke Tannenstraße
der Maßnahme:

Betroffene Investitionsnummern: 660 6140 1 52

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste	895.900,19 €	100.228,69 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	<u><u>795.671,50 €</u></u>
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	160.000,00 €	1.575.000,00 €
	Unterschiedsbetrag	Mehr	<u><u>1.415.000,00 €</u></u>

Begründung des Unterschiedsbetrages

Sachkonto 365 010 000 (Erwartete Zuweisungen vom Bund nach GVFG)

Das Projekt "Bau der Tannenwaldbrücke (Brücke Tannenstraße)" ist eine Zuwendungsmaßnahme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Der Zuwendungsbescheid (Umstellungsbescheid) vom 26.11.2008 sah für 2008 Zuwendungen nach GVFG in Höhe von 1.500.000 € vor, die abgerufen wurden und eingegangen sind.

Gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan ergeben sich danach Mehreinnahmen in der ausgewiesenen Höhe.

Die Ansätze im Haushalt nach dem GVFG und FAG wurden in der Vergangenheit zu den Jahresausgaben korrespondierend berechnet. Weder bei der Beantragung noch nach Bewilligung steht i.d.R. fest, wie hoch die tatsächlichen Jahresraten, die vom Land Hessen überwiesen werden, sind. Für die Tannenwaldbrücke etwa wurden im Laufe des Jahres 2008 zusätzliche Mittel bewilligt. Der Umstellungsbescheid 2008 mit den entsprechenden Jahresraten datiert vom 26.11.2008 und ist am 03.12.2008 bei der Stadt Kassel eingegangen.

Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Dezernat / Amt
- VI - / - 60 -

Kassel, 06.04.2009
Sachbearbeiter/in Frau Lecke
☎ 60 19

Abschluss des Haushaltsjahres 2008
Begründung erheblicher Abweichungen

Finanzhaushalt

Bezeichnung des Projektes / Ausgleichsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz / 366 003 000
der Maßnahme:

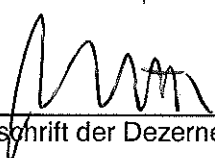
Betroffene Investitionsnummern: 670 3015 1 00, 670 3047 1 00, 670 3049 1 00

		fortgeschriebener Ansatz 2008	IstErgebnis 2008
09999990	SU Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen Beantragte Reste		
	Unterschiedsbetrag		- €
36999990	SU Eigenkapital (ohne Vorzeichen) Beantragte Reste	732.000,00 €	353.457,04 €
	Unterschiedsbetrag	Weniger	- 378.542,96 €

Begründung des Unterschiedsbetrages

Die Mindereinnahme ergibt sich dadurch, in dem die Umsetzung der Maßnahme
- Dessenborn/Triftweg
auf das Jahr 2010 geschoben wurde, so dass von den Anliegern noch keine Vorausleistungen erhoben
werden konnten.

Bei der Maßnahme
- Dresdner Str.
hat sich aufgrund der Bebauungsplanänderungen der Kostenerstattungsaufwand deutlich reduziert, so
dass Einnahmen in der veranschlagten Höhe nicht zu realisieren waren.


Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten

Erstattung von Personalausgaben durch Dritte

Amt	Kostenstelle	Sachkonto	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2008
-11-	410 00 010	507 130 000	Erstattung von Landkreis Kassel für die Volkshochschule	818.314,04
-11-	500 00 207	507 190 000	Erstattung vom europ. Sozialfonds für das Projekt "Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe"	16.141,44
-11-	530 00 401	507 160 000	Erstattung aus dem europäischen Förderprogramm URBAN für den Zirkus Buntmaus	89.151,78
-11-	560 00 101	507 110 000	Erstattung der Bundesagentur f. Arbeit f. d. Umsetzung des SGB II	6.775.618,97
-11-	640 00 101	507 110 000	Erstattung der Bundesagentur f. Arbeit für Bearbeitung Mietrückstände im Wohnungsamt	36.945,84
-11-	900 00 030	507 160 000	Erstattung für Personal in Eigenbetrieben	114.214,88
-11-	900 00 040	507 160 000	Erstattung für Personal in Gesellschaften	2.286.416,22
-11-	mehrere KSt	507 110 000	Erstattung der Bundesagentur f. Arbeit f. Altersteilzeit	90.006,22
-11-	mehrere KSt	507 190 000	Erstattungen für Mutterschaftsgeld von verschiedenen Krankenkassen	103.499,00
-11-	mehrere KSt	verschiedene Konten	Verschiedene Erstattungen (z.B. Schadenersatz, Zeugengeld)	129.613,35
-36-	360 00 000	507 900 500	Erstattung vom Land	664.960,00
-37-	370 00 101	507 901 000	Erstattung DB für Rettungszug	275.455,00
-37-	370 00 401	507 901 000	Erstattung vom Land für Personal in Leitstelle	340.648,20
-37-	370 00 401	507 920 000	Erstattung vom Landkreis für Personal in Leitstelle	109.843,45
-40-	400 00 301	507 120 000	Erstattung vom Land für Personal der Carl-Schomburg-Schule	506,05
-40-	400 00 605	507 120 000	Erstattung der IT-Akademie f. Personal der Oskar-von-Miller-Schule	1.139,51
-40-	mehrere KSt	593 030 100	Zuschuss für die Durchführung sozialpäd. Betreuung (EIBE)	69.577,71
-41-	410 00 202	507 910 000	Erstattung vom Land für Personal der Musikakademie	1.507.432,28
-41-	410 00 403	verschiedene Konten	Digitalisierungsprojekt documenta Archiv	149.000,00
-50-	500 00 501	593 060 000	Erstattung vom LWV für Personal der Beratungsstelle für Wohnungslose und Haftentlassene	90.939,87
-50-	500 00 207	verschiedene Konten	Erstattungen für das Modellprojekt "Personenbezogenes Pflegebudget"	24.784,81
-50-	500 00 606	508 101 100	Erstattung vom Bund für das Projekt "Kommunal-Kombi"	19.850,00
-56-	560 00 101	507 900 100	Erstattung vom Land für das Projekt "Zusätzliche Beratung alleinerziehender Personen im ALG II Bezug"	52.668,91
-51-	mehrere KSt	593 030 100	Erstattung vom Land für Personal in Kindertagesstätten	1.989.950,92
-51-	mehrere KSt	593 030 100	Erstattung v. Land f. Aufgabenwahrnehmung d. Landesjugendamtes	194.200,00
-51-	510 00 140	593 030 100	Erstattung vom Land für Tagespflege	739.360,00
-51-	510 00 211	593 030 100	Erstattung vom Land für Schulsozialarbeit	93.748,00
-51-	510 00 212	593 030 100	Erstattung vom Land nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz	79.088,19
-53-	530 00 070 530 00 501	507 922 000	Erstattung vom Landkreis Kassel für personelle Ersatzmaßnahmen im Gesundheitsamt	285.000,00
-53-	530 00 201	507 230 000	Erstattung der Krankenkassen für Arbeitskreis Jugendzahnpflege	217.770,00
-53-	530 00 201	593 030 100	Erstattung vom Land für Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)	17.942,00
-63-	630 00 104	507 101 000	Erstattung aus dem europäischen Förderprogramm URBAN	71.375,71
-65-	650 00 301 650 00 302	507101 000 507120 000	Erstattung vom Land für Personal der Sporthalle Auepark	29.773,76
-66-	660 00 061	507 190 000	Erstattungen für Leistungen des städt. Bauhofs und der Verkehrssteuerung	9.970,71

17.494.906,82

Nachweisung Schuldenstand für 2008
Aufschlüsselung

	gesamt €	Haushalt €	KEB WP 70000 Altschulden €	KEB WP 70000 Neuschulden €	Stadtreiniger WP 72000/67500 Altschulden €	Stadtreiniger WP 72000/67500 Neuschulden €
Bund, LAF; ERP						
Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonst öffentl. Bereich	25.759.131,55	25.759.131,55	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditmarkt <small>(incl. Schulden aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftl. gleichkommen)</small>	606.174,12	606.174,12	0,00	0,00	0,00	0,00
	526.429.479,41	299.615.355,44	0,00	214.220.287,62	0,00	12.593.836,35
	552.794.785,08	325.980.661,11	0,00	214.220.287,62	0,00	12.593.836,35

Kassenkredite	
Stand 31.12.2008	250.395.271,57
Stiftung Brückner Kühner	189.306,45
Stiftung Lenoire	2.926.689,03
Mündelgelder	10.294,47
Gesamt	253.521.561,52

**Übersicht über die Rücklagen 2008
in TEUR**

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1. Budgetrücklage 320.200.000	140,6	0,0	0,0	140,6
2. Sonderrücklagen davon				
2. 2 321.100.200 Rettungsdienste	810,1	0,0	196,0	614,1
2. 4 321.100.100 Erziehungshilfen Auguste Förster	583,1	0,0	346,0	237,1
2. 5 156.010.000 311.000.000 Stiftungen	5.568,1	34,2	0,0	5.602,3
Rücklagen gesamt	7.101,9	34,2	542,0	6.594,1

Nachrichtlich

486.100.223	Versorgungsrücklage	2.837,4	1.578,2	0,0	4.415,7
Kassenbestand	Versorgungsrücklage	2.724,4	0,0	0,0	2.724,4
Versorgungsrücklagen gesamt		5.561,9	1.578,2	0,0	7.140,1

**Übersicht
über die Anlage der Rücklagen
zum 31.12.2008
in Euro**

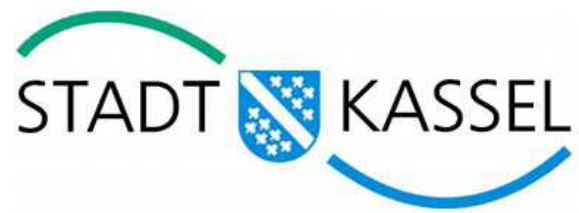
Anlagearten		Spar	Wertpapiere	KBV
Konto	Rücklagen	0001/12	0001/13	0001/14
320.200.000	Budgetrücklage	0,00	0,00	140.555,19
321.100.200	Rettungsdienste Erziehungshilfer	0,00	0,00	614.102,65
321.100.100	Auguste Förster	0,00	0,00	237.149,05
156.010.000				
311.000.000	Stiftungen	0,00	650.000,00	4.952.328,00
		0,00	650.000,00	5.944.134,89

Zusammenstellung

UA	Anlageart	Bestände
0001/12	Spar- und Termingelder	0,00
0001/13	Wertpapiere	650.000,00
0001/14	Kassenbestandsverstärkung	5.944.134,89
		6.594.134,89

Nachrichtlich:

476.300.223	Versorgungsrücklage	0,00	0,00	7.140.096,64
-------------	---------------------	------	------	--------------



documenta-Stadt

Revisionsamt



Schlussbericht 2008



documenta-Stadt

Revisionsamt
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561/787-7072
Fax: 0561/787-2114

Titelbild: Küchengraben mit Blick auf die Orangerie
© Stadt Kassel; Foto: Elke Bremer

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes	1
1.1	Rechtsstellung des Revisionsamtes	1
1.2	Aufgaben des Revisionsamtes	1
1.2.1	Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)	1
1.2.2	Übertragene Prüfungsaufgaben	2
1.2.3	Sonstige Prüfungsaufgaben	2
1.3	Schlussbericht 2008	3
1.3.1	Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung	3
1.3.2	Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes	4
2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Jahresabschlussprüfung 2008 und Festlegung strategischer Maßnahmen	5
3	Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	17
3.1	Prüfungsauftrag	17
3.2	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	17
3.2.1	Prüfungsunterlagen	17
3.2.2	Auskunftserteilung	18
3.3	Prüfungsdurchführung	19
4	Haushalt 2008	22
4.1	Haushaltssatzung	22
4.1.1	Grundlegende Festsetzungen	22
4.2	Ausgestaltung der doppelischen Haushaltswirtschaft	23
4.2.1	Kontenplan	23
4.2.2	Äußere Form des Haushaltsplanes bzw. der Ergebnis- und Finanzrechnung	24
4.2.3	Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt	24
4.2.4	Angabe von Zielen und Kennzahlen	25
4.2.5	Fehlende Veranschlagung von Zuführungen zu Rückstellungen	26
4.2.6	Unvollständige Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen in den Teilhaushalten	26
4.2.7	Bildung von Sammelnachweisen entsprechenden „Budgets“	27

	Seite	
5	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2008	29
5.1	Allgemeines	29
5.2	Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse	29
5.3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	30
5.3.1	Unbebaute Grundstücke	31
5.3.2	Nachzuholender Wertansatz für öffentliche Grünflächen	33
5.3.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	34
5.3.4	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	36
5.3.5	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38
5.3.6	Negativer Bestand bei den Sonderposten/Investitionsbeiträgen	39
5.3.7	Rückstellungen	40
5.3.7.1	Personalarückstellungen	40
5.3.7.2	Sonstige Rückstellungen	41
6	Ergebnisrechnung	43
6.1	Inhalt und Umfang der Prüfung / Risikoanalyse	43
6.2	Anhang	43
7	Finanzrechnung / Investitionen	45
7.1	Allgemeines	45
7.2	Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung	46
7.2.1	Prüfung der direkten Finanzrechnung	46
7.2.2	Prüfung der indirekten Finanzrechnung	47
7.2.3	Vollständigkeit des Jahresabschlusses	48
7.3	Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen	48
7.4	Anhang und Rechenschaftsbericht	48
7.5	Teilfinanzrechnung	48

	Seite	
8	Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss	50
8.1	Rechtliche Anforderungen	50
8.2	Prüfungsfeststellungen	51
9	Zentral bewirtschaftete Budgets	52
9.1	Personalaufwendungen	52
9.2	Energie, Reinigung, Bauunterhaltung (BU)	54
9.2.1	Einzelfeststellungen zur Bauunterhaltung (BU)	54
9.2.2	Einzelfeststellungen zum Budget Energie, Reinigung	55
9.3	Mieten und Pachten	56
10	Teilhaushalte der Ämter	58
10.1	Haupt- und Bürgeramt (- 10 -)	58
10.2	Personal- und Organisationsamt (- 11 -)	59
10.2.1	Teilhaushalt Informations- und Kommunikationstechnik	60
10.2.2	Reisekosten	61
10.3	Büro der Stadtverordnetenversammlung (- 16 -)	62
10.4	Ordnungsamt (- 32 -)	63
10.5	Feuerwehr (- 37 -)	64
10.6	Schulverwaltungsamt (- 40 -)	65
10.7	Kulturamt (- 41 -)	68
10.8	Sozialamt (- 50 -) / Arbeitsförderung Stadt Kassel GmbH (AFK - 56 -)	68
10.8.1	Kommunale Arbeitsförderung (KAF)	70
10.9	Bauverwaltungsamt (- 60 -)	70
10.10	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalpflege (- 63 -)	70
10.11	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -)	71
10.12	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -)	71
11	Prüfungen von Baumaßnahmen	72
11.1	Technische Prüfung	72

		Seite
12	Kassenprüfungen	79
12.1	Gesetzliche Grundlagen	79
12.2	Durchführung der Prüfungen	79
12.3	Prüfung der Zahlstellen	85
12.4	Mehrfachanlage von Finanzadressen	85
13	Prüfung von DV-Verfahren	88
13.1	Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO	88
13.2	Prüfung des DV-Systems für die Finanzwirtschaft newsystem@kommunal	89
14	Prüfung nach besonderem Auftrag	92
14.1	Sonderhaushalt der Lenoir'schen Stiftung	92
14.2	Sonderhaushalt der Stiftung Brückner-Kühner	94
15	Sondervermögen (Eigenbetriebe) und wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist	97
15.1	Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ (- 70 -)	97
15.2	Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) (- 71 -)	101
16	Empfehlungen aus dem Schlussbericht 2007	105
17	Schlussbemerkungen und Ausblick	107
18	Prüfungsbestätigung	109
19	Anlagen	110
19.1	Vollständigkeitserklärung	110
19.2	Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter	112
19.3	Abkürzungen	113

1 Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes

1.1 Rechtsstellung des Revisionsamtes

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt insbesondere für den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (§ 130 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

1.2 Aufgaben des Revisionsamtes

Die Aufgaben des Revisionsamtes werden im Wesentlichen durch § 131 HGO bestimmt, wobei eine Unterscheidung nach Pflichtaufgaben (§ 131 Abs. 1 HGO) und Aufgaben, die dem Amt nach § 131 Abs. 2 HGO übertragen werden können, vorzunehmen ist.

1.2.1 Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sind auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 131 Abs. 1 HGO) durch das Revisionsamt zwingend wahrzunehmen und können diesem auch durch kein anderes Organ der Stadt entzogen werden:

- die Prüfung des doppischen Jahresabschlusses der Stadt Kassel (vgl. Tz. 3)
- die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen
- die Prüfung von Verfahren zur automatischen Datenverarbeitung im Finanzwesen vor ihrer Anwendung
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Rahmen der vorstehend genannten Pflichtaufgaben.

Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, z. B. Organisationsuntersuchungen, bedürfen einer besonderen Übertragung dieser Aufgabe im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO¹.

¹ Vgl. Zahradnik in Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO-Kommentar, zu § 131, Rz. 16

1.2.2 Übertragene Prüfungsaufgaben

Gem. § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den Oberbürgermeister oder den Stadtkämmerer weitere Aufgaben übertragen werden, wobei die in dieser Vorschrift enthaltene Aufzählung möglicher Prüfungsaufgaben nicht als abschließend anzusehen ist.

Dem Revisionsamt der Stadt Kassel wurden folgende Aufgaben ständig übertragen:

- Begleitende technische Prüfung von Auftragsvergaben über 50.000 € im Tiefbau und über 25.000 € im Hochbau,
- Prüfung der Wirtschaftsführung der städtischen Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt Kassel bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“),
- Kassen-, Buch- oder Betriebsprüfung, die sich die Stadt Kassel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der kameralen Jahresrechnung des Zweckverbandes Raum Kassel, (im zweijährigen Wechsel mit der Revision des Landkreises Kassel)

Darüber hinaus können dem Revisionsamt im Rahmen der Regelung des § 131 Abs. 2 HGO Prüfungsaufträge erteilt werden, die sich auf die Klärung ganz bestimmter Sachverhalte beziehen, und die insoweit als zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben anzusehen sind. Für das Berichtsjahr wird unter Tz. 10.2 dieses Berichtes darauf hingewiesen.

1.2.3 Sonstige Prüfungsaufgaben

Weiterhin werden durch das Revisionsamt Prüfungen auf Grund besonderer (gesetzlicher) Regelungen oder weil ein besonderes Interesse der Stadt Kassel an der betreffenden Aufgabenwahrnehmung besteht durchgeführt, wobei dies in der Regel gegen eine entsprechende Kostenerstattung erfolgt.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende ständige Prüfungsaufgaben zu nennen:

- Prüfung der Mittelverwendung durch die Fraktionen der Regionalversammlung Nordhessen
- Prüfung der Wirtschaftsführung der selbständigen Stiftungen „Brückner - Kühner“ und „Lenoir“
- Prüfung der Verwendungsnachweise über Zuweisungen, die die Stadt Kassel erhalten hat, soweit dies durch den Zuweisungsgeber gefordert wird.

Die Aufgaben des Datenschutzes werden zusätzlich zum Prüfungsauftrag nach der HGO wahrgenommen. Der Oberbürgermeister übertrug diese Aufgaben ohne personellen Ausgleich auf einen Verwaltungsprüfer des Revisionsamtes.

1.3 Schlussbericht 2008

1.3.1 Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung

Das Revisionsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats und ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss und ggf. dem Gesamtabchluss durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 t HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Jahresabschluss und ggf. den geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden (§ 114 u Abs. 1 HGO).

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 erfolgte die Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel auf die doppelte Buchführung mit Wirkung vom 01.01.2006. Diese Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens und die zeitgleiche Einführung eines neuen Datenverarbeitungsverfahrens für das Finanzwesen, sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des doppelten Jahresabschlusses zum 31.12.2006 war mit erheblichem Aufwand für die Verwaltung aber auch mit erheblichem Prüfungsaufwand für das Revisionsamt verbunden. Dies hat nun zur Folge, dass auch der dritte doppelte Jahresabschluss 2008 und der entsprechende Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung nicht in dem bisher üblichen Zeitrahmen vorgelegt werden konnte. Da der Jahresabschluss 2008 dem Revisionsamt im Januar 2011 zur Prüfung vorgelegt wurde, war eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss 2008 sowie die Entlastung des Magistrats nicht bis zum 31.12.2010 möglich.

1.3.2 Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes

Die bereits vorstehend erwähnte Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel auf doppelte Buchführung findet zwangsläufig auch ihren Niederschlag in einer teilweise geänderten Prüfungsdurchführung und in der Berichterstattung. Soweit sich im Rahmen des weiteren Umstellungsprozesses auf den neuen Haushalts- und Rechnungsstil Erkenntnisse ergeben sollten, die eine weitere Veränderung unseres Schlussberichtes sinnvoll erscheinen lassen, so werden wir die entsprechenden Anpassungen selbstverständlich künftig vornehmen. Bereits in diesem Schlussbericht wurden erhebliche Veränderungen in der Berichterstattung vorgenommen.

Die Auswahl der Beiträge erfolgte mit dem Ziel, kritische Vorgänge aufzuzeigen. Begleitender Prüfung und beratender Tätigkeit geben wir den eindeutigen Vorrang vor nachträglich kritisierender Kontrolle.

Soweit wir zur Vermögens-, Finanz- oder Ergebnisrechnung Erläuterungen für erforderlich hielten, haben wir diese dort aufgeführt. Dazu gehören z. B. Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis des Jahresabschlusses, wenn wir eine von den Begründungen der Finanzverwaltung abweichende Meinung vertreten oder Ergänzungen für unumgänglich halten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde gemäß Ziffer 100 Abs. 3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) bei allen Formulierungen auf die wechselweise weibliche bzw. männliche Form dieser Begriffe verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 ist mit der Erstellung dieses Berichts abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Jahresabschlussprüfung 2008 und Festlegung strategischer Maßnahmen

Bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 wurde erstmals die Beratungsleistung eines Wirtschaftsprüfers in Anspruch genommen.

Hierbei wurden in überwiegend konstruktiver Zusammenarbeit zwischen uns und dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) umstellungsbedingte Problembereiche aufgegriffen und gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Uwe Lauerwald (Prof. Dr. Ludewig und Sozien, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus Kassel) diskutiert.

Es wurde in einigen Bereichen Konsens erzielt, wobei nicht alle Themenbereiche ad hoc zu bereinigen sind, sondern nach und nach im Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) und weiteren Fachämtern abgearbeitet werden müssen. Dazu war der Umstellungsaufwand auf die Doppik zu hoch; hieran kann nur strategisch in den nächsten Jahren gearbeitet werden.

Als erste Schritte will das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) in Zusammenarbeit mit weiteren Fachämtern die Bewertungsmethode der Grundstücke einer Überprüfung unterziehen. Außerdem wird vordringlich ein Forderungsmanagement bei der Stadtverwaltung eingeführt. Dazu gehört unter anderem eine umfassende Beurteilung der Werthaltigkeit der bestehenden Forderungen, eine Überprüfung der Mehrfachanlage von Finanzadressen sowie die Erarbeitung entsprechender Arbeitsanweisungen, wie künftig das Forderungsmanagement geregelt wird.

Es wurde weiterhin geprüft, ob noch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Arbeit im Bereich des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) zu optimieren. Dort wird überlegt, eine Zentralisierung der Buchhaltung anzustreben.

Wir haben die berechnete Hoffnung, aber auch ein berechtigtes Interesse daran, die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) und anderen Fachämtern weiterhin fortzusetzen und stellen uns eine weitere Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfer in Detailfragen vor.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2008 zusammengefasst, zum Teil schon mit konkreten Handlungsschritten versehen, wie künftig damit verfahren werden soll.

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
1.	Unbebaute Grundstücke	
1.1	<p>Nicht einheitliches Anlagenverzeichnis</p> <p>Der Bestand der städtischen unbebauten Grundstücke ist nicht aus einer einheitlichen Anlagenübersicht ersichtlich, sondern muss aus sechs Dateien hergeleitet werden.</p> <p>Ein Überblick über die Bestände ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.</p>	<p>Erstellung eines einheitlichen Anlagenverzeichnisses, welches mit den Werten der Finanzbuchhaltung übereinstimmt.</p> <p>Erledigungszusage des Liegenschaftsamtes (- 23 -) und des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) spätestens für den Jahresabschluss 2010.</p>
1.2	<p>Buchhalterische Umsetzung von Grundstücksverkäufen</p> <p>Grundstücksverkäufe werden nach der Bruttomethode gebucht, wobei die Ausbuchung des Restbuchwertes nicht unmittelbar mit dem Grundstücksverkauf stattfindet. Die Ausbuchung des Restbuchwertes findet in Form einer „Gutschrift“ gegen das Ertragskonto statt.</p>	<p>Die Buchungen sollten mittels Nettomethode erfolgen. Dabei sind „Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen“ und „Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen“ gesondert auszuweisen.</p>
1.3	<p>Differenz zwischen Finanzbuchhaltung und Anlageverzeichnis</p> <p>Zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung besteht eine Differenz von 289 T€. D. h., die Finanzbuchhaltung weicht um den vorgenannten Betrag vom Anlagenverzeichnis ab.</p>	<p>Erstellung eines einheitlichen Anlagenverzeichnisses, welches mit den Werten der Finanzbuchhaltung übereinstimmt.</p> <p>Erledigungszusage des Liegenschaftsamtes (- 23 -) und des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) spätestens für den Jahresabschluss 2010.</p>
1.4	<p>Fehlende Datenintegrität</p> <p>Keine Datenintegrität des Anlagenverzeichnisses (Excel-Dateien). Datengrundlagen und Formeln könnten willkürlich oder versehentlich geändert werden.</p>	<p>Es werden Maßnahmen empfohlen, dass die geschützten Daten während der Verarbeitung oder Überarbeitung nicht beschädigt oder geändert werden können und dass die Daten rekonstruierbar sind (Datenbanklösung?)</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
2.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	
2.1	<p>Duplizierung von Anlagegütern in der Anlagenbuchhaltung</p> <p>Bei der Verlagerung von Anlagegütern von einem in den anderen Amtsbereich werden Anlagegüter im Buchhaltungssystem dupliziert (Aufblähung des Datenbestandes). Durch die Verfahrensweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist die Nachverfolgung von Beschaffungen in der Anlagenbuchhaltung unmöglich, - verschieben sich Aufwendungen in vorzeitige Perioden durch die Ausbuchung von Restbuchwerten, - können die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht mehr zugeordnet werden (u. a. Problem der Realisierung von Gewährleistungsansprüchen). 	<p>Die bestehenden Regelungen zur Inventarisierung sollten überarbeitet und konkretisiert werden. Das bewegliche Inventar sollte einheitlich gekennzeichnet und bei Rück- und Weitergabe nicht aus- und neu eingebucht sondern lediglich umgebucht werden.</p> <p>Der Empfehlung wird vom Amt Kämmererei und Steuern (- 20 -) gefolgt.</p>
2.2	<p>Aufwand und Aktivierung von GWG</p> <p>Buchung von Verbrauchsgegenständen (Aufwand) und Vermögensgegenständen als GWG.</p>	<p>Aktualisierung und Erweiterung von Arbeitsanleitungen.</p> <p>Der Empfehlung wird vom Amt Kämmererei und Steuern (- 20 -) gefolgt.</p>
2.3	<p>Fehlende / unzureichende Arbeitsanleitungen</p> <p>Die Arbeitsanleitungen für die Anlagenbuchhaltung müssen überarbeitet / aktualisiert werden.</p>	<p>Aktualisierung und Erweiterung von Arbeitsanleitungen.</p> <p>Der Empfehlung wird vom Amt Kämmererei und Steuern (- 20 -) gefolgt.</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
3.	Forderungen des Umlaufvermögens	
3.1	<p>Keine Übereinstimmung der offenen Postenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung</p> <p>(Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie aus Lieferungen und Leistungen)</p> <p>Bei den Forderungen lassen sich rund 10 Mio. € nicht auf offene Posten der Debitorenbuchhaltung zurückführen. Diese wurden „manuell“ auf das Forderungssammelkonto gebucht.</p>	<p>Abweichungen sollten im Anhang erläutert werden.</p> <p>Übernahme der „manuell“ eingebuchten Forderungen in die offene Postenbuchhaltung. Eine manuelle Bebuchung der Forderungssammelkonten ist strikt zu unterbinden.</p> <p>Qualitätssicherung in den Rechnungsstellen und der Stadtkasse.</p>
3.2	<p>Mehrfachanlage von Finanzadressen (= Debitoren und Kreditoren)</p> <p>In der offenen Postenbuchhaltung sind Finanzadressen für ein und dieselbe natürliche und juristische Person z. T. mehrfach angelegt (insbesondere Mehrfachanlage von Debitoren, z. B. Städtische Werke und Universität Kassel ca. 30 – 50-mal angelegt). Dadurch bedingt fehlen Aufrechnungs- oder Verrechnungsmöglichkeiten im Zahlungsverkehr der Stadt Kassel.</p>	<p>Organisationsuntersuchung der Stadtkasse.</p> <p>Der Empfehlung wird vom Amt Kämmererei und Steuern (- 20 -) gefolgt, es wird in Kürze eine Überprüfung stattfinden.</p>
3.3	<p>Keine qualifizierte Pauschalwertberichtigung</p>	<p>Einführung eines umfassenden Forderungsmanagements mit qualifizierter Wertberichtigung und Erstellung von umfassenden Arbeitsanweisungen dazu.</p> <p>Der Empfehlung wird vom Amt Kämmererei und Steuern (- 20 -) umgehend gefolgt.</p>
3.4	<p>Werthaltigkeit der Forderungen</p> <p>Ausweis von voraussichtlich uneinbringlichen Altforderungen als laufende Forderungen in erheblichem Umfang.</p>	<p>Einführung eines umfassenden Forderungsmanagements mit qualifizierter Wertberichtigung und Erstellung von umfassenden Arbeits- und Buchungsanweisungen dazu. Organisationsuntersuchung der Stadtkasse.</p> <p>Der Empfehlung wird vom Amt Kämmererei und Steuern (- 20 -) umgehend gefolgt.</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
4.	Anteile an verbundenen Unternehmen	
4.1	<p>Werthaltigkeit der Anteile an der Wohlfahrt Kassel gGmbH i. L.</p> <p>Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation (Eintragung im Registergericht im Januar 2008, Aufstellung der Liquidationsbilanz am 30.06.2009). Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum 31.12.2008 ist nicht erfolgt.</p>	<p>Zum 31.12.2008 ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (§ 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik).</p>
4.2	<p>Werthaltigkeit der Anteile an der Kommunalen Arbeitsförderung gGmbH i. L.</p> <p>Die Gesellschaft befindet sich ebenfalls in Liquidation. Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum 31.12.2008 ist nicht erfolgt.</p>	<p>Zum 31.12.2008 ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (§ 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik).</p>
4.3	<p>Vollständigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Zweckverbänden und dgl.</p> <p>Der Zweckverband „Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord“ wurde nicht – wenn auch nur mit dem Erinnerungswert – aktiviert.</p> <p>Eine Abstimmung des Finanzanlagevermögens auf Vollständigkeit hat das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) nur mit der Beteiligungsverwaltung (ebenfalls im Amt Kämmerei und Steuern - 20 -) vorgenommen. Eine weitere Abstimmung mit anderen Ämtern und Dezernaten erfolgte nicht. Deshalb wurde der Zweckverband „vergessen“, weil er bei Dezernat III geführt wird.</p>	<p>Im Rahmen der Jahresabschlussstellung sollte das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) entsprechende Anfragen bei allen Ämtern und Dezernaten vornehmen. Ggf. sind Negativmeldungen durch die Ämter/Dezernate zu machen.</p> <p>Der Empfehlung will das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) zum Jahresabschluss 2009 nachkommen.</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
4.	Anteile an verbundenen Unternehmen	
4.4	<p>Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Nach den VV Nr. 9 zu § 43 GemHVO-Doppik sind Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen am Bilanzstichtag auf deren Werthaltigkeit zu prüfen. Empfohlene Methoden lt. VV sind das Ertragswertverfahren, die vereinfachte Ertragswertermittlung, das Stuttgarter Verfahren und das Substanzwertverfahren.</p> <p>Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) hat keines dieser Verfahren angewandt und will die in der Eröffnungsbilanz erfassten Werte fortführen.</p>	<p>Die Werthaltigkeit der Beteiligungen ist zum Bilanzstichtag durch die Verwaltung einer Überprüfung zu unterziehen.</p>
4.5	<p>Kapitalerhöhung KVV (= verbundenes Unternehmen)</p> <p>Die Gesellschaft erhält entsprechend einem mit der Stadt Kassel abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag Zahlungen (Konsolidierungsbeitrag). Dieser Konsolidierungsbeitrag soll anteilig zur Verlustabdeckung und zur Substanzerhaltung (Einstellung in die Kapitalrücklage) verwendet werden.</p> <p>Es erfolgt jedoch kein korrespondierender Ausweis der Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft und der Stadt Kassel (Ausweis bei der Stadt Kassel ist zu niedrig, die Verlustabdeckung zu hoch).</p>	<p>Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) sollte seine Verfahrensweise überdenken.</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
5.	Rückstellungen	
5.1	<p>Pensionsrückstellungen</p> <p>Keine Buchung von Inanspruchnahmen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 38 Abs. 2 § 52 Abs. 3 GemHVO-Doppik</p> <p>Antwort des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -): „Der Verbrauch dieser Rückstellung [Pensionsrückstellung] ist nicht darzustellen. Eine gesetzliche Vorschrift hierfür ist uns nicht bekannt.“</p>	
	<p>Keine Erläuterungen der wesentlichen Zugänge und Abgänge / Veränderungen in den Unterlagen zur Bewertung der Rückstellungen, keine Erläuterungen im Anhang</p> <p>Laut dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) sei das im kostenpflichtigen Auftragsumfang der BVK nicht enthalten.</p> <p>BVK = Beamtenversorgungskasse der Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck (KVK)</p>	<p>Erläuterungen bei der BVK anfordern. Daten nicht nur übernehmen, sondern auch inhaltlich werten.</p> <p>Anhang um Erläuterungen ergänzen.</p>
	<p>Dokumentation / Vollständigkeit</p> <p>Keine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der übermittelten Daten und keine Bestätigung der Vollständigkeit der übermittelten Daten an die BVK</p>	<p>Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) will dies ab 2010 nachholen.</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
5.	Rückstellungen	
5.1	<p>Pensionsrückstellungen</p> <p>Keine Berücksichtigung in den Amts- / Teilergebnishaushalten / Teilergebnisrechnungen</p> <p>Nach § 4 Abs. 4 GemHVO-Doppik hat jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen zu enthalten. Das gilt auch für die Teilergebnisrechnungen (§ 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik).</p> <p>Anders als bei den übrigen Personalrückstellungen erfolgen bei der Pensionsrückstellung und der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen keine Veranschlagung oder Buchung auf den Teil- oder Amtsebenen.</p> <p>Begründung der Kämmerei (- 20 -): „Ein Herunterbrechen auf die Teilhaushalte ist unterlieben. Es besteht hierfür auch keine Notwendigkeit. In der freien Wirtschaft erfolgt dies auch nicht und wird vom HGB auch nicht gefordert.“</p>	<p>Buchung auf der Ebene der Teilergebnisrechnung / Veranschlagung auf Teilhaushaltsebene.</p>
5.2	<p>Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen</p> <p>Keine Berücksichtigung in den Amts- / Teilergebnishaushalten / Teilergebnisrechnungen</p> <p>Siehe Darstellung zu 5.1</p>	<p>Siehe Darstellung zu 5.1</p>
5.3	<p>Rückstellungen generell</p> <p>Fehlende Dokumentation und fehlende buchungsbezügliche Unterlagen</p>	<p>Dokumentation von Kontrollhandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Inhaltliche Überprüfung der von den Fachämtern vorgelegten Unterlagen im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten (Stichproben, Plausibilität).</p>

A.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
5.	Rückstellungen	
5.3	<p>Rückstellungen generell</p> <p>Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Entwicklung verschiedener Rückstellungen</p> <p>Bei der Entwicklung von verschiedenen Rückstellungen werden Auflösungs- und Zuführungsbeträge miteinander verrechnet (z. B. Rückstellung für Erstattung bereits gezahlten Kaufgeldes, Prozesskostenrückstellung usw.).</p> <p>Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) ist der Auffassung, dass dieser „verkürzte Buchungsweg“ zulässig sei.</p>	<p>Es liegt ein Verstoß gegen § 38 Abs. 2 GemHVO-Doppik (Saldierungsverbot) vor.</p> <p>Aufwendungen und Erträge sind getrennt voneinander zu buchen.</p> <p>Es sind entsprechende Arbeitsanleitungen zu erstellen und deren Umsetzung im Rahmen des IKS durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) zu überwachen.</p>
	<p>„Eingeschränkte Wertaufhellung“</p> <p>Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) vertritt die Auffassung, dass Fehler oder wertaufhellende Ereignisse nach dem 31.03.2009 nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.</p> <p>Werterhellende Ereignisse sind bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen (vgl. § 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik).</p>	<p>Empfehlung: Umsetzung des § 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik. Bei Vorlage eines Jahresabschlusses nach ca. 20,5 Monaten ist es zwingend erforderlich, wertaufhellende Ereignisse über den 31.03.2009 hinaus zu berücksichtigen.</p>
		<p>Zur Thematik der Rückstellungen wird eine einvernehmliche Lösung zwischen uns und dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) angestrebt.</p> <p>Hierzu wird es einen Beratungstermin mit dem Wirtschaftsprüfer geben, um die Problematik endgültig zu klären.</p>

B.	Ergebnisrechnung	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
6.	Periodengerechte Erfassung von Aufwendungen und Erträgen	
	Es erfolgt in vielen Fällen keine periodengerechte Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge aus Vorjahren werden als laufende Aufwendung und Erträge gebucht. Dadurch erscheinen sie im Verwaltungsergebnis statt im außerordentlichen Ergebnis (vgl. §§ 10 Abs. 2, 40 Nr. 4, 58 Nr. 5 GemHVO-Doppik).	<p>Umbuchungen vornehmen.</p> <p>Wir schlagen vor, diese Problematik ebenfalls in einem gemeinsamen Beratungstermin mit dem Wirtschaftsprüfer zu klären.</p> <p>Hierbei sollte auch noch einmal über „Wesentlichkeitsgrenzen“ diskutiert werden.</p>
C.	Finanzrechnung	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
7.	Direkte Finanzrechnung	
7.1	<p>Verstöße gegen das Saldierungsverbot (§ 38 Abs. 2 GemHVO-Doppik)</p> <p>Allein bei 40 Finanzrechnungen konnten ohne große Prüfungen Verstöße gegen das Saldierungsverbot festgestellt werden.</p>	<p>Qualitätssicherung und Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -).</p> <p>Eine Fehlerbereinigung wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) zugesagt.</p>
7.2	<p>Fehlerhafter Ausweis innerhalb der Finanzrechnung – resultierend aus den Verstößen gegen das Saldierungsverbot</p>	<p>Qualitätssicherung und Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -).</p> <p>Eine Fehlerbereinigung wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) zugesagt.</p>
7.3	<p>Keine inhaltliche Abstimmung der Finanzrechnung und der Finanzrechnungskonten im Rahmen des Jahresabschlusses 2008</p>	<p>Umstellungsbedingte Probleme, auf die die Stadtverordnetenversammlung bereits mit Schreiben vom 09.02.2010 durch das Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales hingewiesen wurde.</p>
7.4	<p>Fehlende Anhangsangaben zu den wesentlichen Positionen der Finanzrechnung</p>	<p>Qualitätssicherung im Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) durchführen.</p>
7.5	<p>Abweichung vom verbindlichen Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik</p> <p>Die verbindliche vorgeschriebene Spalte „Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / Ergebnis des Vorjahres“ fehlt in der vorgelegten direkten Finanzrechnung.</p>	<p>Qualitätssicherung im Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) durchführen.</p>

C.	Finanzrechnung	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
8.	Indirekte Finanzrechnung	
8.1	<p>Die indirekte Finanzrechnung wurde nur zum Teil derivativ ermittelt</p> <p>Bei der indirekten Finanzrechnung wird der „Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung hergeleitet. Eine Herleitung erfolgte – wenn auch inhaltlich mit großen Mängeln behaftet – nur für den „Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (Bezeichnung laut Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) „Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit“). Die übrigen Bereiche wurden aus der direkten Finanzrechnung übertragen.</p>	<p>Differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema indirekte und direkte Finanzrechnung, Qualitätssicherung im Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -).</p>
8.2	<p>Anpassung der indirekten Finanzrechnung an die direkte Finanzrechnung beim „Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit“</p> <p>Um den „derivativ“ (siehe 8.1) ermittelten „Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (Bezeichnung laut Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) „Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit“) an das Ergebnis der direkten Finanzrechnung anzupassen, wurde eine Korrekturzeile eingefügt, dessen Anpassungsbetrag sich auf 22.413.190,30 € belaufen hat. Das Einfügen einer Korrekturzeile soll grundsätzlich mit dem Hessischen Ministerium des Innern und des Sports abgestimmt sein. Bei einem Korrekturbetrag in zweistelliger Millionenhöhe sollte dieser Betrag hinterfragt werden. Die Höhe des Korrekturbetrages ist einer oberflächlichen Ermittlung des „Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit“ der indirekten Finanzrechnung geschuldet.</p>	<p>Siehe 8.1</p>

C.	Finanzrechnung	
Nr.	Prüfungsfeststellung	Empfehlung / Maßnahme
8.	Indirekte Finanzrechnung	
8.3	Verstöße gegen das Saldierungsverbot (§ 38 Abs. 2 GemHVO-Doppik) siehe 7.1	Empfehlung siehe 7.1
8.4	Fehlende Anhangsangaben zu den wesentlichen Positionen der Finanzrechnung siehe 7.4	Empfehlung siehe 7.4
9.	Teilfinanzrechnungen	
9.1	Die Teilfinanzrechnungen stimmen nicht mit dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik überein	
9.2	Fehlende Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte in den Teilfinanzrechnungen	Qualitätssicherung im Amt Kämmerei (-20 -) und Steuern

3 Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

3.2 Prüfungsauftrag

Durch § 131 Abs. 1 Ziff. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO wird der Umfang der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses im Einzelnen geregelt. Danach ist der gem. § 114s Abs. 2 HGO aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung bestehende Jahresabschluss sowie ggf. der Gesamtabchluss im Sinne des § 114s Abs. 5 HGO mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 114s HGO (Jahresabschluss und Gesamtabchluss) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellen und
- der Rechenschaftsbericht sowie ggf. der Bericht zum Gesamtabchluss (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Kassel vermittelt.

3.2 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

3.2.1 Prüfungsunterlagen

Der Jahresabschluss 2008 soll nach § 114s Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (30.04.2009) aufgestellt werden.

Der Magistrat hat den „Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008“ in seiner Sitzung am 24.01.2011 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 vorgelegt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2008
2. Gesamtergebnisrechnung 2008
3. Teilergebnisrechnungen 2008
4. Gesamtfinanzrechnung 2008 (direkt und indirekt)
5. Teilfinanzrechnungen 2008
6. Rechenschaftsbericht mit den Begründungen zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen
7. Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2008
8. Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
9. Übersichten über den Stand
 - a. des Anlagevermögens
 - b. der Forderungen
 - c. der Verbindlichkeiten
 - d. der Rückstellungen
 - e. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
 - f. der fremden Finanzmittel
10. Summen- und Saldenliste zum 31.12.2008 (Stand: 14.01.2011).

Darüber hinaus dienten uns ausgewählte Buchhaltungsunterlagen und Belege sowie das sonstige zugänglich gemachte Akten- und Schriftgut der Stadt Kassel als Prüfungsunterlagen.

3.2.2 Auskunftserteilung

Die von uns im Rahmen der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den zur Auskunft berechtigten städtischen Mitarbeitern erbracht. Im Einzelfall war festzustellen, dass die Auskunftserteilung nicht immer mit der aus unserer Sicht erforderlichen Zeitnähe erfolgte und sich dadurch die Prüfung verzögerte, so dass teilweise eine ausführliche Prüfung innerhalb des von uns geplanten Zeitrahmens nicht erfolgen konnte.

Entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) soll der Rechnungsprüfer von der geprüften Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. Die Vollständigkeitserklärung „*stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen*“.²

Auch werden üblicherweise Vollständigkeitserklärungen schriftlich von den jeweiligen Betriebsleitern der Eigenbetriebe der Stadt Kassel gegenüber den die Jahresabschlüsse prüfenden Wirtschaftsprüfern erteilt.

Das Revisionsamt hat für 2008 - wie im Vorjahr - die Abgabe einer solchen Vollständigkeitserklärung erbeten und erhalten.

3.3 Prüfungsdurchführung

Grundsätzlich wird die doppische Jahresabschlussprüfung durch bereits im jeweils laufenden Haushaltsjahr vorgenommene und die Verwaltungsvorgänge begleitenden Prüfungshandlungen vorbereitet. Der zeitliche Schwerpunkt lag im Jahr 2011 auf einer stichprobenweisen Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und der anschließenden Erstellung dieses Schlussberichtes.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 ergaben sich insbesondere auf Grund unserer Erkenntnisse aus der Prüfung der Schlussbilanz 2007 folgende Prüfungsschwerpunkte:

Vermögensrechnung (Bilanz):

- Unbebaute Grundstücke
- Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
- Forderungen
- Eigenkapital/Rücklagen
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten

² vgl. Ziffer 84 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Finanzrechnung

- Aufgrund der erneuten Problematik bei der Erstellung der Finanzrechnung (siehe Tz. 7) wurden die vorgelegten Unterlagen im Wesentlichen auf Plausibilität geprüft

Ergebnisrechnung

- Außerordentliche Erträge
- Außerordentliche Aufwendungen
- Periodenabgrenzung
- Erträge und Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Im Einzelnen haben wir Gegenstand, Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen, auch außerhalb der o. a. Prüfungsschwerpunkte, in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben uns bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2008 entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) an dem Grundsatz der „Wesentlichkeit“ orientiert, d. h. die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.³

Auf eine Korrektur festgestellter Unrichtigkeiten haben wir daher nur dann hingewirkt, wenn die Auswirkungen dieser Unrichtigkeiten jeweils für sich allein oder aber im Zusammenwirken mit anderen gleichartigen Unrichtigkeiten als wesentlich im vorstehenden Sinn anzusehen waren.

Da sich die Prüfung auch auf die Planung und Durchführung der Vorratsinventur zu erstrecken hat,⁴ haben wir die Inventurplanungen zum 31.12.2008 verschiedener städtischer Ämter in unsere stichprobenartige Prüfung einbezogen. In Einzelfällen haben wir auch beobachtend an der Inventurdurchführung der jeweiligen Ämter teilgenommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine gesonderten Prüfungshandlungen in Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS) durchgeführt. Da wir jedoch als örtlich zuständiges Prüfungsorgan der Stadt Kassel unmittelbar und permanent vor Ort tätig sind, haben wir uns in dieser Frage auf die Erkenntnisse aus unterjährig durchgeführte Prüfungen des Verwaltungshandelns, wie z. B. Kassenprüfungen, der prüferischen Begleitung verwaltungsinterner Veränderungsprozesse, aber auch Magistrats- und StaVo-Vorlagen gestützt.

³ vgl. Ziffer 27 ff. der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

⁴ vgl. Ziffern 73, 74 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Über den Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen müssen Saldenbestätigen vorliegen (Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 12.2. bzw. 16.3 zu § 59 GemHVO - Doppik). Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 wurden Saldenbestätigungen durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) bei den verbundenen Unternehmen angefordert und teilweise geliefert. Ein Abgleich der Saldenbestätigungen war durch das Fachamt aufgrund von Abstimmungsproblemen im Debitoren- und Kreditorenbereich nicht möglich.

4 Haushalt 2008

4.1 Haushaltssatzung

4.1.1 Grundlegende Festsetzungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 10.12.2007 die Haushaltssatzung 2008 mit folgenden Festsetzungen:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	2008	2008	Vergleich 2007
• <u>Verwaltungsergebnis:</u>			
Erträge:	587,5 Mio. €		580,6 Mio. €
Aufwendungen:	<u>564,5 Mio. €</u>		<u>554,6 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		23,0 Mio. €	<u>26,0 Mio. €</u>
• <u>Finanzergebnis:</u>			
Erträge:	6,4 Mio. €		6,0 Mio. €
Aufwendungen:	<u>37,4 Mio. €</u>		<u>46,1 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>-31,0 Mio. €</u>	<u>-40,1 Mio. €</u>
• Ordentliches Ergebnis:			
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		- 8,0 Mio. €	-14,1 Mio. €
• <u>Außerordentliches Ergebnis:</u>			
Erträge:	9,3 Mio. €		5,0 Mio. €
Aufwendungen:	<u>4,5 Mio. €</u>		<u>0,5 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>4,8 Mio. €</u>	<u>4,5 Mio. €</u>
Jahresbezogener Fehlbedarf insgesamt:		<u>-3,2 Mio. €</u>	<u>-9,6 Mio. €</u>
<u>Finanzhaushalt:</u>			
• <u>Laufende Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen:	571,5 Mio. €		559,3 Mio. €
Auszahlungen:	<u>562,7 Mio. €</u>		<u>550,3 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		8,8 Mio. €	<u>9,0 Mio. €</u>
• <u>Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen:	36,5 Mio. €		40,2 Mio. €
Auszahlungen:	<u>79,1 Mio. €</u>		<u>66,4 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		-42,6 Mio. €	<u>-26,2 Mio. €</u>
• <u>Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen:	73,8 Mio. €		69,4 Mio. €
Auszahlungen:	60,3 Mio. €		<u>64,2 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		<u>13,5 Mio. €</u>	<u>5,1 Mio. €</u>
Jahresbezogener Finanzmittelfehlbedarf insgesamt:		<u>-20,3 Mio. €</u>	<u>-12,1 Mio. €</u>

Auf die Festlegung von Eckwerten für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2008 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2007 verzichtet.

4.2 Ausgestaltung der doppischen Haushaltswirtschaft

Die Stadt Kassel führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß §§ 92 Abs. 3, 114a bis 114u HGO.

4.2.1 Kontenplan

Sachverhalt

Die Stadt Kassel hat ihre Haushaltswirtschaft bereits vor dem Erlass der GemHVO - Doppik auf die doppelte Buchführung umgestellt. Daher verwendete sie bis 2009 einen Kontenplan, der von dem gesetzlich verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) abwich. Vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurde der Stadt Kassel eine Übergangsfrist für die Anpassung ihres Kontenplans an den KVKR eingeräumt. Die Frist endete am 01.01.2010.

Feststellung

Alle Buchungen, auch die der Vorjahre, wurden bei Umstellung des Kontenplans im Jahr 2009 maschinell den neuen Sachkonten zugeordnet. Dies führte dazu, dass der Haushaltsplan 2008 auf der Grundlage des alten Kontenplans, der Jahresabschluss hingegen auf Basis des neuen Kontenplans erstellt wurde.

Die Umstellung führte beim Jahresabschluss 2008 zu Problemen bei der Ermittlung einer ordnungsgemäßen Finanzrechnung gemäß § 114s Abs. 2 Nr. 3 HGO. Grund hierfür sind komplexe Verknüpfungen der Finanzkonten mit Sachkonten der Ergebnis- und Vermögensrechnung.

Empfehlung

Siehe Tz. 7.1 und 7.2.

4.2.2 Äußere Form des Haushaltsplanes und der Ergebnis- und Finanzrechnung

Sachverhalt

Der Aufbau des Haushaltsplanes 2008 stimmt nicht mit den gesetzlichen Mustern überein.

Feststellung

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von § 60 Satz 1 GemHVO - Doppik sind die dem Gesetz angefügten Muster verbindlich anzuwenden. Ein Vergleich der städtischen Gesamt- und Teilhaushaltspläne 2008 mit den Mustern 7 bis 10 zur GemHVO - Doppik macht jedoch deutlich, dass der Aufbau des Haushaltsplanes 2008 nicht mit den verbindlichen Mustern übereinstimmt. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport legte mit Erlass vom 22.06.2006 fest, dass Haushaltspläne und Rechnungslegung erst mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2009 an die verbindlichen Muster angepasst werden müssen.

Mit der Umstellung des städtischen Kontenplans erfolgte auch eine Anpassung der verwendeten Muster an die gesetzlichen Vorschriften. Damit entspricht der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung sowie der Teilergebnisrechnungen im Wesentlichen den rechtlichen Anforderungen. Allerdings werden die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen nicht gesondert in den Teilergebnisrechnungen nachgewiesen, vgl. Muster 9 und 17 zu § 60 GemHVO - Doppik und Verwaltungsvorschriften hierzu.

Empfehlung

Zum gesetzlich geforderten Nachweis der internen Leistungsbeziehungen sollten diese in Planung und Buchführung der Stadt Kassel übernommen werden.

4.2.3 Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt

Sachverhalt

Der städtische Haushalt ist im Haushaltsjahr 2008, wie bereits in der Vergangenheit, nach der örtlichen Organisation gegliedert.

Feststellung

Das Gesetz erlaubt eine Gliederung der Teilhaushalte entweder nach Produktgruppen, nach Produkten oder nach der örtlichen Organisation, § 4 Abs. 1 bzw. 2 GemHVO - Doppik. Werden die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind die der Organisationseinheit zugewiesenen Produktgruppen und Produkte darzustellen. In den Verwaltungsvorschriften zu § 4 GemHVO - Doppik heißt es, die Teilhaushalte sind in jedem Fall produktorientiert zu gliedern, um eine Outputsteuerung zu gewährleisten. Eine Kostenstelle soll nicht an die Stelle des Produkts treten. Diese Regelungen wurden im Haushaltsjahr 2008, wie bereits in den Vorjahren nicht eingehalten. Nach wie vor dienen die Kostenstellen als wichtigstes Element in der Struktur des Haushaltsplanes. Die vom Gesetz geforderte, auf eine Outputsteuerung ausgerichtete Ressourcenplanung und -bewirtschaftung konnte daher nicht stattfinden.

Empfehlung

In den Teilhaushalten sollten die den Organisationseinheiten zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte dargestellt werden.

4.2.4 Angabe von Zielen und Kennzahlen

Sachverhalt

Das Haushaltsrecht sieht vor, dass Leistungsziele und Kennzahlen die Grundlage für die Erfolgskontrolle und zur Steuerung der Haushaltswirtschaft bilden, §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 3 GemHVO - Doppik.

Feststellung

Der Haushaltsplan 2008 enthält, wie bereits die Haushaltspläne 2006 und 2007, keine solchen Leistungsziele und Kennzahlen.

In den Verwaltungsvorschriften zu § 4 GemHVO - Doppik heißt es:

„Im Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem ist die zeitgemäße Gliederung des Haushaltsplans Bestandteil des umfassenden Reformansatzes, der insbesondere auch die Weiterentwicklung der Führungsmethoden (Management) enthält. Hierzu gehören insbesondere die Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen auf allen Verwaltungsebenen, aber auch zwischen Gemeindevertretung und Verwaltung sowie die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können. Beschriebene beziehungsweise vereinbarte Ziele und messbare Kennzahlen sollen deshalb auf der Produktebene des Haushaltsplans ausgewiesen werden.“

Empfehlung

Die Teilhaushalte sind um die Leistungsziele und Kennzahlen, orientiert an Produkten, zu ergänzen.

4.2.5 Fehlende Veranschlagung von Zuführungen zu Rückstellungen

Sachverhalt

Bei den Zuführungen zu Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen, vgl. § 58 Nr. 30 GemHVO - Doppik. Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen; soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen, § 10 Abs. 1 und 2 GemHVO - Doppik.

Feststellung

Zuführungen zu den Rückstellungen wurden im Haushaltsplan 2008 nicht veranschlagt, vgl. Ziffer 2.2 des Vorberichts zum Haushalt. Ab 2009 ist dieses teilweise anders, seitdem werden zumindest Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen ermittelt und geplant.

Empfehlung

Für die künftige Haushaltsplanung sollte in Betracht gezogen werden, Zuführungen auch zu weiteren Rückstellungen zu planen. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen können auch solche Rückstellungen geplant werden, die dem Entstehungsgrund nach ungewiss sind, soweit ein gewisses Risiko hierfür besteht. Weitere Prüfungsergebnisse dazu finden sich in Tz. 5.3.7.

4.2.6 Unvollständige Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen in den Teilhaushalten

Sachverhalt

Jeder Teilhaushalt hat laut Gesetz die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen zu enthalten, § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik.

Feststellung

Im Vorbericht zum Haushalt 2008, Ziffer 2.1.3, heißt es:

„Nicht alle beplanten Vorkostenstellen konnten einem entsprechenden Teilhaushalt zugeordnet werden. Dies hat zur Folge, dass manche Beträge nur auf der Amtsebene erscheinen.“

Dies zeigt, dass der Haushaltsplan bisher den einschlägigen Bestimmungen der GemHVO - Doppik nicht gerecht wird. Die Teilhaushalte enthalten nicht alle Leistungen, die auf sie entfallen. Die vollständige Umlegung aller Aufwendungen und Erträge sowie insbesondere der internen Leistungen auf die Teilhaushalte findet bisher nicht statt.

Im Haushaltsjahr 2008 wurde der Teilergebnishaushalt 806 neu eingerichtet, in dem zusammenfasst u. a. die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen (rund 20 Mio. €) dargestellt sind. Diese Verfahrensweise wird bis in die Gegenwart (Haushaltsplan 2011) beibehalten.

Wir hatten dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) unsere Benken gegen die Zusammenfassung wesentlicher Teile der Personal- und Versorgungsaufwendungen in einem gesonderten Teilhaushalt mit Schreiben vom 7.11.2008 mitgeteilt. Von dort wurde mit Stellungnahme vom 02.12.2008 mitgeteilt: *„Wir werden [...] eine Anfrage an das Ministerium des Innern und für Sport richten, damit diese Problematik neu betrachtet wird und spätestens im Rahmen der Evaluation die Vorschriften eine Veränderung erfahren.“*

Empfehlung

In den Teilhaushalten sollten sämtliche Leistungen abgebildet werden, die auf sie entfallen.

4.2.7 Bildung von Sammelnachweisen als „Budgets“

Sachverhalt

Im Haushaltsplan 2008, Seite 6, wird erläutert, dass *„klassische Sammelnachweise“* von der GemHVO - Doppik nicht mehr vorgesehen sind. Weiter heißt es, *„...die Stadt Kassel hat sich jedoch dafür entschieden, sie in modifizierter Form beizubehalten. Für sie wurden Einzelbudgets gebildet.“*

Feststellung

Für folgende Aufwandsarten wurden Einzelbudgets gebildet:

- Energie, Reinigung,
- Mieten und Pachten,
- Personalausgaben,
- Unterhaltung der Grünanlagen,
- Sachversicherungen,
- Postgebühren und Versandkosten.

Die Budgets sind im Haushaltsplan aufgeführt. Planzahlen zu den Budgets finden sich dort jedoch nicht. Diese sind nur aus dem Finanzverfahren nsk zu entnehmen.

Die Einzelbudgets wirken innerhalb jedes Haushaltsdezernats wie ämterübergreifende Deckungskreise, die zentral bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind sie durch die Zuordnung zu Budgetebenen zu dezernatsübergreifenden Deckungskreisen zusammengefasst. (Siehe Tz. 9)

Für derartige Budgets gibt es keine Rechtsgrundlage. In § 4 Abs. 1 GemHVO - Doppik, letzter Satz, heißt es: *„Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget)“*. In § 58 Nr. 9 GemHVO - Doppik wird der Begriff „Budget“ erläutert als *„vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist“*. Der Begriff des Budgets ist somit im Haushaltsrecht eindeutig definiert. Die Stadt Kassel hat mit der Beibehaltung der Sammelnachweise ihren Gestaltungsspielraum überschritten. Die zentrale Bewirtschaftung von Ressourcen ist im neuen Gemeindehaushaltsrecht nicht vorgesehen. Letztlich handelt es sich bei den modifizierten Sammelnachweisen um die Weiterführung von Organisationsformen der kameralen Haushaltswirtschaft. Für Einzelfeststellungen wird auf Tz. 9 verwiesen.

Empfehlung

Der Grundsatz der dezentralen Mittelbewirtschaftung sollte konsequent umgesetzt werden.

5 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2008

5.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht aus drei verschiedenen Komponenten, der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung (§ 114s Abs. 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2008 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung vom 24.01.2011 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet. Auf der Basis dieses Entwurfs der Schlussbilanz, datiert auf den 14.01.2011 haben wir unsere entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt.

5.2 Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse

Ziel der Prüfung ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit Aussagen zur Darstellung der Vermögenslage im jeweiligen Jahresabschluss zu treffen.

Hierzu ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn bei der Durchführung der Prüfung eine Beschränkung der Prüfungshandlungen auf wesentliche Vorgänge im Hinblick auf die Darstellung der Vermögenslage vorgenommen wird. Im Rahmen der Prüfung ist daher regelmäßig eine Auswahl der Bereiche vorzunehmen, die in die Prüfung einzubeziehen sind bzw. unbeachtet bleiben können. Dabei besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass Fehler unentdeckt bleiben.

Das Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben, gilt es so weit wie möglich einzuschränken. Eine willkürliche Auswahl der zu prüfenden Bereiche reicht jedoch nicht aus, vielmehr sind die zu prüfenden Bereiche sorgfältig und nachvollziehbar auszuwählen⁵.

Zur Prüfung der Vermögensrechnung wurden Teilbereiche gebildet, die einheitlich zu prüfen waren (sog. Prüffelder). Anschließend ergaben sich anhand einer durchgeführten Risikoanalyse insgesamt zehn Prüffelder. Mindestens zu prüfen waren

⁵ Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie 200 Tz. 32

- Unbebaute Grundstücke,
- Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen,
- Forderungen,
- Eigenkapital / Rücklagen,
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass unser Prüfungsrecht bzw. unsere Prüfungspflicht nach § 128 HGO nicht durch Zeitablauf verwirkt wird. Wenn künftig Prüfungsfeststellungen getroffen werden, die in der Vergangenheit nicht aufgegriffen worden sind oder sich neue Erkenntnisse ergeben, erwarten wir von der Verwaltung, diese auch umzusetzen.

5.3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses in der Fassung vom 14.01.2011 haben wir verschiedenste Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese Prüfungsfeststellungen wurden während der laufenden Prüfung dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) zeitnah zugeleitet. Eine Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen wurde schließlich am 27.05.2011 dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) zur abschließenden Stellungnahme übersandt.

Die erforderlichen Korrekturen der Schlussbilanz zum 31.12.2008 waren anschließend durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) umzusetzen.

Die im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich ihrer Entstehung bzw. Auswirkungen in grundsätzliche bzw. systembedingte Feststellungen und solche, die einzelfallbezogen getroffen wurden, zu unterscheiden. Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler. Unabhängig von Arbeitsfehlern der Verwaltung sollen die Ursachen der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Schlussbilanz 2008 aufgezeigt werden. Die einzelfallbezogenen Feststellungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

5.3.1 Unbebaute Grundstücke

Sachverhalt

Die Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ findet sich in nsk in der Hauptbuchhaltung, unter Konto 050011000 „unbebaute Grundstücke gesamt“ wieder. Das Konto wird direkt bebucht, eine Verknüpfung mit der Anlagenbuchhaltung besteht nicht. Diese Einrichtung wurde im Rahmen der Umstellung auf doppische Haushaltsführung vorgenommen. Nach damaliger Einschätzung des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) und des Liegenschaftsamtes (- 23 -) sei die Dokumentation der betreffenden Geschäftsvorfälle in der Anlagenbuchhaltung nicht durchführbar.

Da die unter dem o. g. Konto geführten Anlagegüter nicht in der dem Finanzbuchhaltungsprogramm nsk angegliederten Anlagebuchhaltung enthalten sind, wurde seitens des Revisionsamtes beim Liegenschaftsamte (- 23 -) sowie beim Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) ein Anlageverzeichnis für die unter dem o. g. Sachkonto geführten Anlagegüter angefordert.

Feststellung

Die Dokumentation der verschiedenen Anlagegüter erfolgt in Excel-Tabellen. Dabei ist der Bestand der städtischen unbebauten Grundstücke nicht nur einer Tabelle zu entnehmen. Die Dokumentation umfasst insgesamt sechs Dateien, die jeweils verschiedene Arbeitsblätter enthalten. Es ist mit erheblichem Aufwand verbunden, sich aus diesen Datensammlungen einen Überblick über die Bestände zum 31.12.2008 zu verschaffen. Innerhalb der Excel-Listen sind den einzelnen Grundstücken keine Ordnungs- oder Anlagennummern zugewiesen. Die Flächen sind ausschließlich über ihre Bezeichnung nach Kataster (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie (bei Teilflächen) zusätzlich über den Unterabschnitt sowie Bogennummer (entspricht Nutzungsart und Lage) bezeichnet, hierüber aber identifizierbar.

Bis auf eine Differenz in Höhe von rd. 289 T€ (entspricht ca. 0,1 % des Gesamtansatzes) konnte der Wert für „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, in der Hauptbuchhaltung unter Konto Nr. 0500 11000 mit insgesamt rd. 300.253 € ausgewiesen, durch die verschiedenen Anlageverzeichnisse und Tabellen nachgewiesen und begründet werden.

Empfehlung

Ein einheitliches Anlageverzeichnis, welches mit den Werten der Finanzbuchhaltung übereinstimmt, sollte künftig abrufbar sein. Es müsste künftig gewährleistet sein, dass ein fachkundiger Dritter die einzelnen Geschäftsvorfälle auf der Grundlage des Anlageverzeichnisses und der Finanzbuchhaltung innerhalb einer angemessenen Zeit überblicken und beurteilen kann.

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) sowie das Liegenschaftsamt (- 23 -) haben in diesem Zusammenhang eine schrittweise Anpassung an die Erforderlichkeiten der GemHVO - Doppik bis zum Jahresabschluss 2010 zugesagt. Spätestens ab dem Jahresabschluss 2010, eventuell bereits ab 2009, werde hierzu ein einheitliches Anlageverzeichnis mit den Spalten Anfangsbestand am 01.01. des Jahres, Zugang (Anschaffungskosten), Zugang EB (Bewertung der noch nicht festgelegten Grundstücke), Wertberichtigungen (Zuschreibung/Abschreibung), Abgang Buchwert, Endbestand und ggf. Veräußerungserlöse/ -verluste vorliegen.

Feststellung

Die bisherige Lösung, die Anlageverzeichnisse in Excel-Tabellen zu führen, gewährleistet keine Datenintegrität. Die Datengrundlagen und Formeln können von jedem Zugriffsberechtigten der die Datei öffnet, willkürlich oder versehentlich geändert werden. Um ungewollten Veränderungen vorzubeugen, arbeitet nur ein Mitarbeiter mit diesen Excel-Tabellen, Zugriffsberechtigungen anderer sind ausgeschlossen.

Empfehlung

Die Datenintegrität umfasst die Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die geschützten Daten während der Verarbeitung oder Übertragung nicht beschädigt oder verändert werden können. Die Datenintegrität setzt voraus, dass an allen erforderlichen Stellen einer Datenübertragung die relevanten Daten aus einem Datenstrom rekonstruierbar sein müssen.

Um dies zu gewährleisten, sollten die genannten Excel-Dateien durch eine Datenbanklösung ersetzt werden, die diese Anforderungen erfüllt. Die dabei zum Einsatz kommende Software sollte sowohl die Anforderungen der Liegenschaftsverwaltung als auch die buchhalterischen Erfordernisse abdecken.

Feststellung

Die buchhalterische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Bereich der unbebauten Grundstücke erfolgt dergestalt, als Verkäufe zunächst in Höhe des angeforderten Kaufgeldes in Form eines Verkaufserlöses in nsk gebucht werden. Der Abgang der Buchwerte der verkauften Grundstücke findet nicht im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf unmittelbare buchhalterische Berücksichtigung. Die entsprechende Ausbuchung der Buchwerte wird nach Eingang des Kaufgeldes und somit nach Übergabe des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber (spätestens jedoch am Ende des Jahres) vorgenommen. Die Ausbuchung des Restbuchwertes findet in Form einer „Gutschrift“ gegen das Ertragskonto statt. Häufig sind Korrekturbuchungen unumgänglich, da in einer Vielzahl von Verkaufsfällen (Verkauf von Teilflächen) die exakte Ermittlung von Ertrag und Buchwert erst nach Vorlage des Messungsergebnisses vorgenommen werden kann.

Neben den Verkäufen unter Buchwert werden auf dem Konto „Verluste aus Abgang von Sachanlagen“ (Nr. 7941) veräußerungsbedingte Aufwendungen für beispielsweise Erschließungsbeiträge, Vermessungskosten oder Zerlegungskosten gebucht. Hierbei handelt es sich um Anschaffungs- und Herstellungskosten, die aufgrund von Verkäufen in den Vorjahren nicht mehr im jeweiligen Haushaltsjahr aktiviert werden können.

Empfehlung

Diese Verfahrensweise der buchhalterischen Behandlung der Grundstücksverkäufe wurde in der Vergangenheit bei Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -), dem Liegenschaftsamt (- 23 -) und dem Revisionsamt abgestimmt. Das Revisionsamt hatte jedoch seinerzeit auf den Übergangscharakter dieser Vorgehensweise hingewiesen und zu einem Einwirken auf den Softwareanbieter aufgefordert, damit das Finanzbuchhaltungsprogramm nsk eine ordnungsmäßige Buchung von Teilabgängen ermöglicht. Wir wiederholen insofern unsere Empfehlung.

Die von der Verwaltung gewählte Brutto-Buchung mit anschließender Korrektur des Ertrages sollte durch eine Netto-Buchung ersetzt werden. Dabei ist zu differenzieren zwischen Verkaufserlösen, die über dem Buchwert (Konto 5910, Erträge) und Verkaufserlösen, die unter dem Buchwert (Konto 7941, Verluste) liegen. Es sollte aus der Finanzbuchhaltung erkennbar sein, ob der Verkauf eines Grundstücks einen Ertrag oder einen Verlust ergeben hat.

Folgerichtig sollten daher künftig auch die bisher auf dem Konto „Verluste aus Abgang von Sachanlagen“ (Nr. 7941) gebuchten „veräußerungsbedingten Aufwendungen“ aus Gründen der Transparenz auf einem anderen Konto – beispielsweise auf einem zu bildenden Unterkonto Nr. 7941 01000 – gebucht werden.

5.3.2 Nachzuholender Wertansatz für öffentliche Grünflächen

Sachverhalt

Grünflächen im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes (- 67 -) mit einer Gesamtgröße von 657 Hektar sind in der Bilanz zum 31.12.2008 wertmäßig nicht enthalten.

Feststellung

Bei den vorausgegangenen Prüfungen hatten wir festgestellt, dass Grünflächen im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes (- 67 -) mit einer Gesamtgröße von 657 Hektar bisher nicht bewertet wurden.

Der Grund- und Bodenwert der Flächen war jedoch bereits in der Eröffnungsbilanz als Infrastrukturvermögen enthalten.

Die vollständige Bewertung des Aufwuchses und der Grundstückseinrichtungen (Wege, befestigte Flächen) ist auch zum Jahresabschluss 2008 noch nicht geschehen. Aufwuchs und Grundstückseinrichtungen sind nur insoweit im Anlagevermögen enthalten, als Herstellungskosten seit 1998 ermittelt wurden. Daher kann hier von einer Teilbewertung des Vermögens gesprochen werden. Vermögen, das noch nicht bewertet wurde, findet sich mit einem Erinnerungswert von 1 € in der Bilanz zum 31.12.2008. Eine vollständige Bewertung des Vermögens im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes (- 67 -) ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 vorgesehen.

Empfehlung

Empfehlungen ergeben sich nicht, da es sich bei der Umstellung von der kameralen Haushalts- und Rechnungsführung auf das doppische System um einen einmaligen Vorgang handelt.

5.3.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Sachverhalt

Prüfungsgegenstand waren die Buchungsvorgänge zu den sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) in der Finanz- und der Anlagenbuchhaltung. Dazu wurden die Buchungsvorgänge der maßgeblichen Sachkonten und das Interne Kontrollsystem (IKS)⁶ bezüglich der Behandlung und buchungstechnischen Abwicklung der GWG untersucht.

Zu einem IKS gehören alle Maßnahmen, die die korrekte Bearbeitung eines Aufgabenfeldes beschreiben und dessen Ablauf regeln. Dazu zählen die bestehenden Arbeits- und Buchungsanleitungen für die Nutzung der Anlagenbuchhaltung von nsk.

⁶ Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. (Quelle: WIKIPEDIA, Stand: Juni 2011)

Feststellungen

In einigen Fällen war festzustellen, dass es sich bei den Vermögensgütern nicht um GWG sondern Verbrauchsgegenstände handelt. Diese hätten als normaler Aufwand gebucht werden müssen. Die betroffenen Ämter wurden über die korrekte Buchungsausführung informiert.

Es existieren einige Arbeitsanleitungen für die Anlagenbuchhaltung für die Bereiche Anlagenzugang, Anlagenabgang und Umbuchung einer Anlage / Anlagen im Bau). Nicht dokumentiert und erläutert sind jedoch die Merkmale GWG, Mehrfachanlage, gesperrt und inaktiv bei den Anlagegütern. Alle Merkmale sind in Anwendung. Eine Handlungsanweisung per E-Mail zu einzelnen Merkmalen halten wir für nicht ausreichend.

Empfehlung

Wir empfehlen die Arbeitsanweisungen zu aktualisieren, und die Verwendung der einzelnen Merkmale darin einheitlich und umfassend zu regeln.

Feststellung

Es wurden Anlagegüter ermittelt, die aufgrund von Verlagerungen von einem abgebenden zu einem anderen, annehmenden Amt in der Anlagenbuchhaltung sozusagen dupliziert wurden (Verschiebung von Anlagegütern). So wurden Schränke eines Amtsbereichs zunächst ausgebucht (Merkmal verkauft) und bei einem anderen Amt als neue Anlagegüter erfasst. Diese Verfahrensweise steht im Widerspruch zur Inventarrichtlinie, ist aber bis heute gängige Praxis. Neben der überflüssigen Aufblähung des Datenbestandes des Anlagevermögens sehen wir folgende Risiken in dieser Verfahrensweise:

- Die Nachverfolgung von Beschaffungen in der Anlagenbuchhaltung wird unmöglich.
- Aufwendungen verschieben sich in vorzeitige Perioden durch die Ausbuchung von Restwerten.
- Ursprüngliche Anschaffungsdaten können nicht mehr zugeordnet werden. Das verhindert ggf. die Realisierung von Gewährleistungsansprüchen.

Empfehlung

Die bestehenden Regelungen zur Inventarisierung sollten überarbeitet und konkretisiert werden. Das bewegliche Inventar sollte einheitlich gekennzeichnet werden und bei Rück- und Weitergabe nicht aus- und neu eingebucht sondern lediglich umgebucht werden.

5.3.4 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

a) Vollständigkeit

Feststellung

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sind Abstimmungen bezüglich der Vollständigkeit erfolgt. Jedoch wurde von uns festgestellt, dass der „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord“ als Beteiligung im weiteren Sinne nicht aufgeführt war.

Empfehlung

Wir empfehlen zukünftig bei Erstellung des Jahresabschlusses eine entsprechende Abfrage bei den anderen Ämtern und Dezernaten vorzunehmen. Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) hat seine Bereitschaft erklärt, dies in Zukunft umzusetzen.

b) Werthaltigkeit

Feststellung

Vermögensgegenstände sind gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO - Doppik höchstens mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO - Doppik anzusetzen.

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO - Doppik sind außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorzunehmen.

Nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 9 zu § 43 GemHVO - Doppik ist grundsätzlich bei der Bewertung die Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag (31.12.2008) maßgeblich.

Hierbei soll eine Bewertung nach einer der folgenden Methoden vorgenommen werden:

- Ertragswertermittlung,
- Vereinfachte Ertragswertermittlung,
- Stuttgarter Verfahren bzw.
- Substanzwertermittlung.

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition wurde die Werthaltigkeit unter Beachtung dieser verbindlichen Rechtsgrundlagen durch uns begutachtet.

Hierbei ist insbesondere auf die Wohlfahrt Kassel gGmbH in Liquidation und die Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH in Liquidation hinzuweisen.

Obwohl zum Jahresabschluss 2008 eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, soll von der Seite des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) eine Anpassung erst zum Jahresabschluss 2009 erfolgen.

Hierbei bezieht sich das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) auf die Aufstellung der Liquidationsbilanz bei der Wohlfahrt Kassel gGmbH i. L. Dieser Zeitpunkt hat jedoch nur deklaratorischen Charakter, da in dem Zeitraum von 2008 an keine bilanztechnischen wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Da die Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH i. L. seit Ende 2007 in Liquidation und gleichzeitig dauerhaft defizitär ist, gilt dies entsprechend.

Empfehlung

Nach unserem Erachten kann nur anhand der vorgenannten vorgeschriebenen Verfahren gewährleistet werden, dass die Beteiligungen nach den tatsächlichen Verhältnissen bilanziert sind. Eine schriftliche Bestätigung der Buchwerte, wie hier erfolgt, reicht nicht aus, vielmehr sind hier die aktuellen Gegebenheiten der jeweiligen Gesellschaft wie Wirtschaftlichkeit, Unternehmensfortführungsabsicht u. Ä. von Bedeutung. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Feststellungen im Schlussbericht 2007 (Tz. 4.3.5 a).

c) Kapitalerhöhung KVV / Deckungsgleiche Bilanzierung mit Beteiligungen

Feststellung

Wie wir schon im Schlussbericht 2007 thematisiert haben, erfolgte keine deckungsgleiche Bilanzierung bezüglich der Kapitalerhöhung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH zwischen der Stadt und der Gesellschaft. Die in 2007 praktizierte Vorgehensweise wurde entsprechend in 2008 fortgesetzt.

Laut dem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Prüfbericht des Jahres 2008 der Gesellschaft erfolgte in Höhe der städtischen Zahlung (Differenz des Substanzerhaltungsbeitrages zur Eigenkapitalverzinsung) eine Erhöhung der Kapitalrücklage (6.606.600,00 €).

Hingegen wurde bei der Stadt selbst nur der den Haushaltsansatz übersteigende Betrag, ohne die sich ergebende Restabrechnung/Spitzabrechnung, als Kapitalerhöhung berücksichtigt:

6.606.600,00 €	Städtische Zahlung (Kapitalerhöhung Gesellschaft)
./. <u>3.454.600,00 €</u>	Haushaltsansatz
= 3.152.000,00 €	Zwischensumme
./. <u>652.000,00 €</u>	Restverbindlichkeit aus Endabrechnung
<u>2.500.000,00 €</u>	Kapitalerhöhung der Beteiligung bei der Stadt Kassel

Sowohl der Betrag des Haushaltsansatzes als auch die Restverbindlichkeit wurde hierbei als Aufwand aus Verlustübernahme gebucht, obwohl die Gesellschaft nach der o. g. städtischen Zahlung einen Jahresüberschuss von 749.913,05 € bilanziert hatte, der in die Gewinnrücklage der Gesellschaft eingestellt wurde.

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) führte als Begründung aus, dass diese Vorgehensweise mit dem Regierungspräsidium einvernehmlich abgestimmt war, dies aber nicht schriftlich belegt werden kann.

Gleichzeitig fühlt man sich als „Mutterkonzern“ nicht an die Vorgehensweise des „Tochterunternehmens“ gebunden und wird keine Änderung der bisherigen Vorgehensweise vornehmen.

Dies widerspricht insoweit der Vorgehensweise bei der Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz, da zu diesem Zeitpunkt eine Deckungsgleichheit mit der Gesellschaft vorlag. Hätte man diese Bilanzierung fortgesetzt, würde dies einen Ansatz der Beteiligung in Höhe von 184.910.823,51 € ergeben. Dieser Ansatz weicht um 13.116.601,39 € von dem ausgewiesenen Bilanzansatz ab.

Die städtische Vorgehensweise hat zum einen die Folge, dass die Gesellschaft mit einem zu niedrigen Wert, welcher sich auch nicht durch das Vorsichtsprinzip begründet, bilanziert wird, zum anderen wird deutlich mehr Aufwand gebucht, welcher das städtische Jahresergebnis (in 2008 allein um 4,1 Mio. €) wesentlich verschlechtert.

Empfehlung

Wir empfehlen, dass zukünftig eine dezidierte Abstimmung bezüglich der Beteiligungen im weiteren Sinne und eine korrekte Bilanzierung erfolgen.

5.3.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sachverhalt

Die Bilanzposition 2.3, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, wurde geprüft und weist einen Betrag von 44.322.436,16 Euro aus. Hierin enthalten sind als wichtigste Positionen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Feststellung

Von den bilanziell ausgewiesenen Forderungen in Höhe von etwa 44,3 Millionen Euro lassen sich 10.409.551,12 Euro nicht auf offene Posten der Debitorenbuchhaltung zurückführen, es ist also aus der Buchhaltung nicht ersichtlich, gegen welche Schuldner sich die Ansprüche der Stadt Kassel in Höhe dieses Betrages richten.

Wesentliche Ursache hierfür ist, dass in der Vergangenheit Konten der Hauptbuchhaltung direkt bebucht und Verknüpfungen zu den betroffenen Debitorenkonten (Schuldnerkonten)

nicht hergestellt wurden. Die Debitorenkonten nachträglich zu korrigieren, ist nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Da nach Auskunft der Stadtkasse der Wissensstand um die Buchungssystematik und das Programm nsk gestiegen ist, sollen sich die Abweichungen bei künftigen Jahresabschlüssen verringern bzw. erledigen.

Soweit Schuldner namentlich aus der Buchhaltung nicht erkennbar sind, ist ihre Identität jedoch aktenkundig. Die Verfolgung der Ansprüche der Stadt Kassel ist daher grundsätzlich sicher gestellt.

Empfehlung

Abweichungen der beschriebenen Art sollten im Anhang erläutert werden. Außerdem sollten die Buchhalter in den Rechnungsstellen und der Stadtkasse weiterqualifiziert werden.

Im Zuge einer Überarbeitung der Arbeitsorganisation der Stadtkasse hinsichtlich des Forderungsmanagements sollte der Abstimmung der Nebenbuchhaltung mehr Bedeutung beigemessen werden.

5.3.6 Negativer Bestand bei den Sonderposten / Investitionsbeiträge

Sachverhalt

Unter der Bilanzposition 2.1.3 werden empfangene Investitionsbeiträge als Bestandteil der Sonderposten ausgewiesen. Innerhalb dieser Bilanzposition ist auch in diesem Jahr wieder ein negativer Bestand bei den Sonderposten aus Beiträgen (4.878,90 €) enthalten, der mit den übrigen Beständen saldiert wird. Im letzten Schlussbericht hatten wir bereits ausführlich hierüber berichtet.

Feststellung

Es liegt immer noch ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot (§ 38 Abs. 2 GemHVO -Doppik) vor. Dieser offensichtliche Verstoß wurde erneut bedenkenlos in dem uns, von dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) vorgelegten Anhang (dort II. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2008, Tz. 2.1.3) ausgewiesen.

Empfehlung

Wir empfehlen dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -), das Saldierungsverbot zu beachten.

5.3.7 Rückstellungen

Sachverhalt

Die gebildeten Rückstellungen (Anlage 3 zum Jahresabschluss) und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Im Ergebnishaushalt 2008 waren Haushaltsansätze für Auflösungen und Zuführungen nicht veranschlagt (vgl. Tz. 4.2.5).

5.3.7.1 Personalarückstellungen

Sachverhalt

Neben den Pflichtrückstellungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemHVO - Doppik (Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe und Altersteilzeit) wurden freiwillige Rückstellungen für Lebensarbeitszeit der Beamten, das Leistungsentgelt nach dem TVöD und Versorgungsbezüge gebildet. Die im Jahr 2006 freiwillig gebildeten Rückstellungen für Überstunden und Urlaubsansprüche wurden ergebnisneutral gegen die Eigenkapital-Nettoposition aufgelöst.

Feststellungen

Es wurden Auflösungen und Zuführungen gebucht. Ein Verbrauch von Rückstellungen ist nicht dargestellt. Der Stellungnahme des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) zufolge ist der Ausweis von Inanspruchnahmen dort auch für die Zukunft grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die beim Jahresabschluss gebuchten Auflösungen bzw. Zuführungen sind in der Ergebnisrechnung nicht einheitlich zugeordnet:

- Veränderungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen wurden zentral gebucht,
- Veränderungen bei den Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen und Lebensarbeitszeit wurden auf der Ebene der Ämterteilhaushalte gebucht. Für die Ämterteilhaushalte ergaben sich dadurch ungeachtet der tatsächlichen personellen Gegebenheiten des Amtes ausschließlich entweder Erträge oder Aufwendungen. In Einzelfällen wurden durch diese Jahresabschlussbuchungen Amtsbudgets überschritten.

Empfehlung

Wir haben eine Überprüfung der Zuordnungen empfohlen. Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) hat die grundsätzliche Klärung für den Jahresabschluss 2009 angekündigt.

Feststellungen

Erhebliche Unterschiede zu den Vorjahreswerten, insbesondere bei den Pensionsrückstellungen, sind im Anhang nicht erläutert.

Die Auflösungs- bzw. Zuführungsbeträge wurden durch Gegenüberstellung mit den Vorjahreswerten ermittelt. Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) vertritt weiterhin die Auffassung, mit dieser Vorgehensweise nicht gegen das Saldierungsverbot zu verstoßen.

Die Unterlagen für die Rückstellungsbuchungen entsprechen nicht in allen Fällen den formalen Anforderungen an Belege.

Empfehlungen

Die teilweise erheblichen Veränderungen gegenüber den Vorjahreswerten sollten zukünftig erläutert werden.

Wir haben empfohlen, die Herleitung der Rückstellungsbeträge in zukünftigen Jahresabschlüssen besser zu dokumentieren und haben auf die Notwendigkeit förmlicher Belege auch für die Jahresabschlussbuchungen hingewiesen.

Nach Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) wird dies ab dem Jahresabschluss 2009 dort umgesetzt.

5.3.7.2 Sonstige Rückstellungen

Feststellung

Die Prüfung der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ war inhaltlich schwer möglich. Im Rahmen der zunächst erfolgten Plausibilitätsprüfungen wurden wesentliche Beanstandungen (nachstehend aufgeführt) festgestellt:

- Belegbare und prüfbare Unterlagen

Durch § 33 Abs. 2 Satz 1 GemHVO - Doppik werden die Grundnormierungen bezüglich der doppelten Buchführung festgelegt:

„Die Eintragungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden.“

So können zum Beispiel ausgedruckte E-Mails, Telefonnotizen oder Ähnliches (zum Teil nicht unterschrieben), die nur den Bestand zum 31.12. des Berichtsjahres beinhalten, nicht als Nachweis im Sinne der vorgenannten Vorschriften akzeptiert werden. Weiterhin fehlen zum Großteil auch erläuternde Anlagen. Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) begründete diese Vorgehensweise mit dem dortigen Vertrauen in die Kompetenz der Fachämter.

- Verrechnung

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen dieser Bilanzposition wurde jedoch festgestellt, dass in nicht unwesentlichen Umfang Verrechnungen stattgefunden haben.

Auflösungen, Verbräuche und Zuführungen sind als Aufwendungen bzw. Erträge zu buchen und dürfen, schon durch die oben genannte Generalnorm, nicht miteinander verrechnet werden.

Gleichzeitig wird durch die von dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) praktizierte Vorgehensweise eines „verkürzten Buchungsweges“ (dortige Bezeichnung) die unterjährige Entwicklung (inklusive des tatsächlichen Verbrauchs) der einzelnen Rückstellung nach dem Grundsatz der Klarheit nicht dargestellt.

- Wertaufhellung

Wertaufhellende Tatsachen, die einen Vorgang betreffen, der im Berichtsjahr seine Wertbegründung hat, die aber in dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Erstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, sind bei der Bilanzierung der Rückstellung zu beachten.

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) vertritt die Auffassung, dass Änderungen nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zu dem 31.03.2009 bekannt geworden sind. Somit wird dieses Datum als Zeitpunkt für die Berichtserstellung implementiert.

Es ist im Rahmen des Grundsatzes der Klarheit nicht plausibel, den Zeitpunkt zwischen dem fiktiven Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung und der tatsächlichen Vorlage des Jahresabschlusses (Januar 2011; also rd. 20,5 Monate) auch bei wesentlichen Gegebenheiten unberücksichtigt zu lassen.

Empfehlung

Auf Grund der vorgenannten Feststellungen empfehlen wir eine Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Inhalt und Umfang der Prüfung / Risikoanalyse

Die Ergebnisrechnung ist die zentrale Rechnung eines ressourcenverbrauchsorientierten Haushalts- und Rechnungswesens. Sie soll über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten vollständig und klar informieren.

Die Ergebnisrechnung besteht aus der Gesamtergebnisrechnung (§ 46 GemHVO - Doppik) und den Teilergebnisrechnungen (§ 48 GemHVO - Doppik).

Entsprechend eines risikoorientierten Prüfungsansatzes (vgl. auch Tz. 5.2) wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Einhaltung des Haushaltsplanes,
- periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen,
- außerordentliche Erträge,
- außerordentliche Aufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

6.2 Anhang

Sachverhalt

Nach § 50 GemHVO - Doppik sind in dem zu erstellenden Anhang die wesentlichen Posten der Vermögens-, der Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im dritten Jahr nach der Umstellung des Rechnungswesens erfolgte letztendlich auch eine Erläuterung zu wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung.

Hierbei muss jedoch auf die in diesem Schlussbericht an anderer Stelle gemachten Feststellungen verwiesen werden.

Es ist nicht plausibel, weshalb bezüglich der Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung auf den Rechenschafts- und Lagebericht verwiesen wird.

In den § 50 und § 51 GemHVO - Doppik und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sind die unterschiedlichen Zielsetzungen des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes vorgegeben.

Empfehlung

Es wird für die Zukunft empfohlen, dass unter dem Grundsatz der Klarheit dieser Aufteilung Rechnung getragen wird und keine Zusammenfassung stattfindet.

Anzumerken ist, dass der Anhang nicht nur der internen Information von städtischen Ämtern dient, sondern zur weitergehenden internen und auch externen Aufklärung und Transparenz beitragen soll. Adressaten sind u. a. auch Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

7 Finanzrechnung / Investitionen

7.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 114s Abs. 2 Nr. 3 HGO). Sie besteht aus der Gesamtfinzrechnung (§ 47 GemHVO - Doppik) und den Teilfinanzrechnungen (§ 48 GemHVO - Doppik).

Aufgabe der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune zu vermitteln und somit das finanzwirtschaftliche Handeln der Verwaltung abzubilden (Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune).

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen, dargestellt.

Planungskomponente der Finanzrechnung ist der Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln, insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Gesamtfinzrechnung ist nach § 47 GemHVO - Doppik in zwei Varianten aufzustellen und zwar als indirekte (derivative) und als direkte Finanzrechnung.

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO - Doppik ist die indirekte (derivative) Finanzrechnung die Regelform, nach der sich auch die Darstellung des Gesamthaushalts (§ 3 GemHVO -Doppik) richtet.

Die indirekte (derivative) Finanzrechnung entspricht der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalfluss- / Cashflow-Rechnung. Dabei werden die Zahlungsströme des Haushaltsjahres aus der Bilanz und der Ergebnisrechnung abgeleitet.

Zusätzlich ist nach § 47 Abs. 2 GemHVO - Doppik eine direkte Finanzrechnung aufzustellen. Im Gegensatz zur indirekten (derivativen) Finanzrechnung sind hier die tatsächlichen Zahlungsströme abzubilden. Bei der Stadt Kassel sollte diese Darstellung grundsätzlich über das Finanzverfahren „new System kommunal (nsk)“ erfolgen, in dem die Zahlungsströme direkt über sogenannte Finanzrechnungskonten gebucht werden.

7.2 Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung

7.2.1 Prüfung der direkten Finanzrechnung

Feststellung

Die Prüfung der direkten Finanzrechnung ist geprägt durch die Schwierigkeiten der Verwaltung, eine ordnungsmäßige und schlüssige Finanzrechnung für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 vorzulegen.

Das Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales hat die Stadtverordnetenversammlung mit Schreiben vom 09.02.2010 hierüber informiert.

Unter anderem wird im vorgenannten Schreiben ausgeführt:

„Für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 kann leider keine schlüssige Finanzrechnung mehr geliefert werden, da eine Korrektur der Finanzkonten durch Umbuchungen einzelner Beträge aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Der Arbeitsaufwand ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im März 2009 die Umstellung der Sachkonten auf den verbindlichen Kontenplan des Landes Hessen vorgenommen wurde.“

Um ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, wurden im Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) die durch die Kontenumstellung bedingten Fehler bereinigt. Hierzu mussten unter anderem 70.832 Buchungszeilen geprüft und anschließend für die erforderlichen Umbuchungen zusammengefasst werden. Diese Arbeit wurde von einer Person geleistet.

Eine inhaltliche Abstimmung der Finanzrechnung wurde im Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) nicht mehr vorgenommen.

Zudem fand dort im Rahmen der Jahresabschlusserstellung keine Beurteilung mehr statt, ob die in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Daten schlüssig sind. Das betrifft sowohl die direkte als auch die indirekte Finanzrechnung.

Unsere Prüfung hat sich deshalb darauf beschränkt, offensichtliche Unrichtigkeiten aufzuzeigen.

Die von uns bei 40 Finanzrechnungskonten festgestellten Verstöße gegen das Saldierungsverbot (§ 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik) wurden bereinigt.

Empfehlung

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) sollte organisatorische Maßnahmen treffen, dass ausreichendes Personal mit der Abstimmung und Aufstellung der Finanzrechnung betraut ist.

7.2.2 Prüfung der indirekten Finanzrechnung

Sachverhalt

Datengrundlage für die indirekte Finanzrechnung sind die Sachkonten der Vermögens- und Ergebnisrechnung, die um die nicht zahlungswirksamen Positionen bzw. Geschäftsvorfälle bereinigt werden. Aus diesen Daten wird dann die Finanzrechnung hergeleitet.

Feststellung

In der uns vorgelegten indirekten Finanzrechnung wurde versucht, den Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus den Sachkonten der Vermögens- und Ergebnisrechnung herzuleiten. Der so ermittelte Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wich um rund 22 Mio. € von dem Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der direkten Finanzrechnung ab. Es wurde in der indirekten Finanzrechnung eine Korrekturzeile eingefügt, um dann mit dem an die direkte Finanzrechnung angepassten Wert weiterzurechnen.

Hier hätte man feststellen müssen, dass ganze Sachkontenbereiche nicht in die Herleitung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit einbezogen worden waren.

Für die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrages aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurden die Ergebnisse nicht aus den Sachkonten der Vermögensrechnung hergeleitet. Stattdessen wurden die Ergebnisse aus den Finanzrechnungskonten der direkten Finanzrechnung übertragen.

Empfehlung

Wir empfehlen dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -), sich inhaltlich mit der indirekten Finanzrechnung zu befassen – unabhängig davon, ob bei der Novellierung der GemHVO - Doppik nur noch eine Finanzrechnung (entweder direkt oder indirekt) gefordert sein wird. Spätestens bei der Erstellung des Gesamtabchlusses wird die indirekte Finanzrechnung wieder gefordert sein.

7.2.3 Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Mit Stellungnahme vom 28.10.2010 hatten wir die Stadtverordnetenversammlung – auf Anregung eines Stadtverordneten unter Einbeziehung des Rechtsamtes (- 30 -) – schriftlich über die Rechtskonformität des Jahresabschlusses unterrichtet. Trotz fehlerhafter Finanzrechnung ist der Jahresabschluss der Stadt Kassel formell vollständig.

7.3 Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Von einer Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 128 HGO und § 47 Abs. 1 GemHVO - Doppik) und der Übertragung von Haushaltsermächtigungen - insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - wurde aufgrund der Feststellungen zur direkten und indirekten Finanzrechnung Abstand genommen.

7.4 Anhang und Rechenschaftsbericht

Im Anhang sind nach § 52 Abs. 1 GemHVO - Doppik die wesentlichen Posten der Finanzrechnung zu erläutern. Eine entsprechende Darstellung ist bis zur Berichterstellung nicht erfolgt. Im Rechenschaftsbericht sind ebenfalls keine vergleichbaren Darstellungen zu finden.

7.5 Teilfinanzrechnungen

Sachverhalt

Die Teilfinanzrechnungen sind entsprechend den Teilhaushalten aufzustellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO - Doppik).

Feststellungen

Die vorgelegten Teilfinanzrechnungen entsprechen nicht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO – Doppik.

In den Teilfinanzrechnungen sind weder die örtlichen Produktgruppen noch die Produkte ausgewiesen (Verstoß gegen § 4 Abs. 2 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO - Doppik, siehe auch Tz. 4.2.3).

Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist laut dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) für den Jahresabschluss 2009 vorgesehen.

Die Summe der Teilfinanzrechnungen ergibt nicht die ausgewiesenen Beträge der Gesamtfinanzrechnung. In der Gesamtfinanzrechnung sind somit Beträge erfasst, die nicht in den Teilfinanzrechnungen (Dezernats-, Ämter- und Teilfinanzrechnungen) ausgewiesen werden. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich nach unseren Feststellungen und denen des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) auf 13,7 Mio. €.

8 Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Rechtliche Anforderungen

Der Jahresabschluss auf Basis der doppelten Buchführung ist gem. § 114s Abs. 3 HGO durch einen „Rechenschaftsbericht“ zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Jahresabschluss ein „Anhang“ sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen (§ 114s Abs. 3 HGO).

§ 51 GemHVO - Doppik regelt in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eindeutig den Inhalt des Rechenschaftsberichtes. Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, insbesondere die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit und die Lage der Gemeinde, unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen.

Für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorschriften vorgesehen, allerdings soll die Darstellungsform in den folgenden Haushaltsjahren beibehalten werden, damit der Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr erleichtert wird (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 51 GemHVO - Doppik).

Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, sowie deren wesentliche Abweichungen im Jahresvergleich entsprechend § 50 GemHVO - Doppik und den dazu ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu erläutern.

Neben den vorstehend aufgeführten Anforderungen enthält die GemHVO - Doppik an verschiedensten Stellen weitere Regelungen zum Anhang.

8.2 Prüfungsfeststellungen

Im dritten Jahr nach der Umstellung des Rechnungswesens erfolgte eine Erläuterung zu wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung.

Wie schon unter der Tz. 6.2 zum Anhang ausgeführt, ist es allerdings für uns nicht nachvollziehbar, warum diese Erläuterung in dem Rechenschafts- und Lagebericht erfolgt und nicht im Anhang.

Auch muss auf die an anderer Stelle in diesem Schlussbericht dokumentierten Feststellungen verwiesen werden.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres vorhanden sind.

Als Beispiel weisen wir auf die Wertminderungen bei den Gesellschaften in Liquidation hin. Diese Wertminderung erfolgt nach der Argumentation des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) erst zum 31.12.2009.

Empfehlung

Wir erwarten, dass Anhang und Rechenschaftsbericht künftig dem gesetzlichen Rahmen entsprechend gegliedert und erläutert werden. Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung sind dann im Anhang und nicht im Rechenschaftsbericht darzustellen (vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO - Doppik).

Es ist anzumerken, dass der Rechenschaftsbericht über die Information von städtischen Ämtern zur internen und externen Aufhellung und Nachvollziehbarkeit dient.

9 Zentral bewirtschaftete Budgets

9.1 Personalaufwendungen

Haushaltsrechtliche Prüfung

Sachverhalt

Abweichend von § 4 GemHVO - Doppik (Gliederung der Teilhaushalte) waren auch im Jahr 2008 für die Bewirtschaftung der Personalausgaben in Anlehnung an die früheren Sammelnachweise ämterübergreifende Einzelbudgets für die Haushaltsdezernate gebildet (vgl. Tz. 4.2.6 und 4.2.7). Durch die Zuordnung zur Budgetebene Personalausgaben wurden diese Einzelbudgets zu einem dezernatsübergreifenden Deckungskreis zusammengefasst.

Feststellungen

Die Planansätze und die Ergebnisse dieser Budgets sind weder im Haushaltsplan noch in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen, sie sind ausschließlich in nsk definiert. Dem Haushaltsplan ist deshalb nicht zu entnehmen, welche Aufwendungen diesen Budgets zugeordnet sind.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen unter den Positionen 11 und 12 ausgewiesen. Teile der Personalaufwendungen sind in die Gesamtergebnisrechnung und in die Budgets unterschiedlich einbezogen (z. B. Zuführungen für Rückstellungen), ohne dass Kriterien für diese unterschiedliche Vorgehensweise erläutert sind.

Da der Haushaltsplan 2008 anders als die Gesamtergebnisrechnung noch nicht nach den verbindlichen Mustern (vgl. Tz. 4.2.2) aufgebaut war, wäre ein Vergleich des Ergebnisses 2008 mit den Ansätzen und den Vorjahresergebnissen auf der Ebene der Teilhaushalte nur aus dem Finanzverfahren auszuwerten. Für unsere Prüfung 2008 haben wir davon abgesehen.

Die Gegenüberstellung der Planansätze und der Rechnungsergebnisse zeigte Ansatzüberschreitungen sowohl beim Budget Personalausgaben (in Höhe von rd. 8,5 Mio. €) als auch in der Gesamtergebnisrechnung (in Höhe von rd. 10 Mio. €). Die Überschreitungen der Planansätze bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden im Rechenschafts- und Lagebericht 2008 (Ziffer 5.2.2) bezogen auf die Gesamtergebnisrechnung erläutert und im Wesentlichen mit den Zuführungen zu Rückstellungen begründet, für die im Jahr 2008 noch keine Ansätze geplant waren.

Abweichend von den Ausführungen unter Tz. 5.2.3 des Rechenschafts- und Lageberichts wurden die erheblichen Abweichungen bezogen auf Organisationseinheiten nicht erläutert.

Empfehlung

Wie empfohlen erneut eine transparentere Darstellung der Budgetbildung und der dadurch festgelegten Deckungsfähigkeit.

Einzelne Personalaufwendungen und Personalkostenberechnungen

Beschreibung

Stichprobenweise wurde die Zahlung von Zehrgeld an das Personal des vermessungstechnischen Außendienstes, von Überstundenpauschalen an Beschäftigte sowie von sonstigen Personalnebensausgaben geprüft.

Für die Erstattung durch Dritte wurden durch die Personalverwaltung erstellte Personalkostenberechnungen unterschiedlichen Umfangs geprüft. Sie betrafen überwiegend Verwendungsnachweise für das Jugendamt (- 51 -), das Schulverwaltungsamt (- 40 -) und das Kulturamt (- 41 -) einschließlich Musikakademie (- 418 -).

Feststellung

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

Beihilfen und Unterstützungsleistungen

Sachverhalt

Als Schwerpunktprüfung prüften wir die Zahlungen für Beihilfen und Unterstützungsleistungen.

Feststellung

Die Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungsleistungen werden seit dem Haushaltsjahr 2008 zentral in dem neu eingerichteten Teilergebnishaushalt 806 bewirtschaftet.

Die Zusammenfassung der Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen in diesem Teilergebnishaushalt entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, wonach jeder Teilhaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge enthält. Wir verweisen hierzu auf Tz. 4.2.7.

Sachverhalt

Die Berechnung und die Zahlung der Beihilfen für die aktiven Bediensteten und die Versorgungs- und Rentenempfänger der Stadt erfolgt durch die Beamtenversorgungskasse (BVK). Unsere Prüfung betraf deshalb die Bearbeitungsabläufe bei der Prüfung und Zahlbarmachung der von der BVK in Rechnung gestellten Leistungen.

Feststellung

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

9.2 Energie, Reinigung, Bauunterhaltung (BU)

Sachverhalt

Mit der Einführung der Doppik in 2006 wurden im neu geschaffenen Deckungskreis „Energie, Reinigung, BU“ wesentliche gebäudewirtschaftliche Aufwendungen und Erträge in einer Budgetebene zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -) (ehem. Gebäudebewirtschaftung). Die Zusammenfassung ermöglicht eine flexible Budgetverwaltung mit entsprechend hoher Budgetverantwortung und einem Gesamtvolumen auf der Aufwandsseite von rd. 17,1 Mio€, wovon rd. 16,3 Mio€ ausgegeben wurden.

Im Ergebnis sind Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 82,5 T€ festzustellen. Haushaltsreste zur Übertragung in das Jahr 2009 wurden nicht beantragt.

Feststellung

Zur Beurteilung der Kostenentwicklung bezogen auf die unterschiedlichen Kostenarten ist aus unserer Sicht eine differenzierte Betrachtung und Beurteilung notwendig. Daher werden die Kostenarten nachfolgend getrennt bewertet.

9.2.1 Einzelfeststellungen zur Bauunterhaltung (BU)

Sachverhalt

Der ehemalige Deckungskreis der Gebäudeunterhaltung wurde bereits im Zuge der Doppikeinführung in 2006 im Teilhaushalt der Gebäudewirtschaft auf der Kostenstelle 616110000 „Gebäudeunterhaltung -65-“ zentralisiert und in den Deckungskreis Energie, Reinigung und BU integriert.

Feststellung

Die laufende Prüfung der Aufwendungen der BU, die bereits Anfang 2009 stattgefunden hatte, ergab eine Reihe von korrekturbedürftigen Buchungen wegen des Verstoßes der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen. Unsere diesbezüglichen Feststellungen wurden von Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -) in Abstimmung mit dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) korrigiert.

9.2.2 Einzelfeststellungen zum Budget Energie, Reinigung

Sachverhalt

Der modifizierte Sammelnachweis dient der zentralen Bewirtschaftung der Mittel für die Versorgung mit Energie und Wasser und die Gebäudereinigung durch die Gebäudewirtschaft. Für einen Soll-Ist-Vergleich und die Beurteilung der Kostenentwicklung ist eine differenzierte Betrachtung der Kostenarten Energie inkl. Wasser und Gebäudereinigung anzustellen.

Sachverhalt: Energie inkl. Wasser

Die Mittel für die Energieversorgung (Wärme, Strom und Wasser) der rd. 260 städtischen und angemieteten Gebäude und Räume waren auf dem Sachkonto „Energie gesamt“ im Berichtsjahr mit 5.947 T€ veranschlagt.

Feststellung: Energie inkl. Wasser

Beschränkt man die Auswertung auf die reinen Energiekosten, so stehen Aufwendungen in Höhe von rd. 5.605 T€ einem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rd. 5.947 T€ gegenüber. Es sind somit rein rechnerisch Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 342 T€ entstanden. Gegenüber dem Vorjahr, das mit rd. 5.237 T€ abschloss, ergab sich eine Erhöhung der Kosten für Energieversorgung um lediglich 368 T€ oder 7 %. Die Steigerung fiel relativ gering aus und beruht auf den gestiegenen Kosten und Verbräuchen bei den Wärmeenergieträgern (Fernwärme und Gas).

Sachverhalt: Reinigung

Die Mittel für die Reinigung der rd. 260 städtischen und einem Teil der angemieteten Gebäude und Einrichtungen waren im Berichtsjahr mit rd. 4.550 T€ veranschlagt.

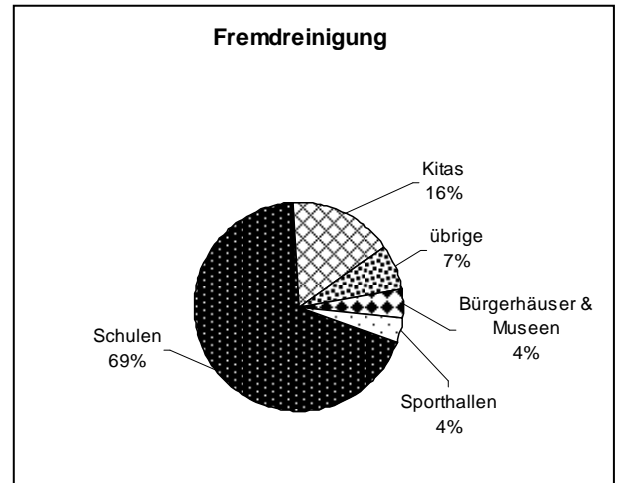
Feststellung: Reinigung

Beschränkt man die Auswertung auf die Fremdreinigungskosten (Sachkonto „Fremdreinigung SN6“), so stehen den Ansätzen in Höhe von rd. 4.550 T€ Aufwendungen in Höhe von rd. 4.188 T€ gegenüber. Im Jahresergebnis sind Wenigerausgaben in Höhe von rd. 362 T€ festzustellen. Gegenüber dem Vorjahr, das mit rd. 4.049 T€ abschloss, ergab sich eine Erhöhung der Kosten um 139 T€ oder 3,4 %.

Die folgende Darstellung zeigt die Verteilung der Aufwendungen für Fremdreinigung nach Nutzungsgruppen.

Bereich	Ausgaben	Prozent
Schulen	2.830.563,67	68,6%
Kitas	664.749,49	16,1%
übrige	291.461,64	7,1%
Bürgerhäuser & Museen	178.544,68	4,3%
Sporthallen	161.752,59	3,9%
Gesamt	4.127.072,07	100,0%

Die Verteilung ist nahezu identisch mit der des letzten Berichtszeitraumes.



Nicht enthalten sind die Aufwendungen, die durch Eigenreinigung entstanden sind, da die Eigenreinigung im Wesentlichen als Personalkosten (geringfügig auch Reinigungsmaterialien) in die Teilergebnisrechnung der Gebäudewirtschaft einfließt.

9.3 Mieten und Pachten

Sachverhalt

Neben den Budgets der ehemaligen Sammelnachweise wurden weitere (Einzel-)Budgets für Mieten und Pachten mit Dezernatsbezug gebildet und über eine Budgetebene „Budget Mieten und Pachten“ zu einem Deckungskreis zusammengefasst. Die Budgets beinhalten ausschließlich Ertrags- und Aufwandskonten für die Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten Gebäuden oder Diensträumen. Die Mittelbewirtschaftung wurde der Gebäudewirtschaft zugeordnet.

Feststellungen

Wie im letzten Schlussbericht bereits festgestellt worden war, gab es auch in 2008 Probleme mit der Abgrenzung und dem Schutz des Budgets vor unberechtigten Zugriffen. So waren im Budget wiederum folgende Zuordnungen und Buchungen festzustellen:

- Den dezernatsbezogenen Budgets waren Sachkonten, die nicht ausschließlich in der Budgetverantwortung des Amtes für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung lagen, zugeordnet.
- Die Zuordnung von Sachkonten zu den Dezernatsbudgets war nicht einheitlich.
- Es waren unterjährige Veränderungen der Sachkonten-Zuordnung in den Einzelbudgets festzustellen.

Eine wirksame Budgetkontrolle durch das budgetverantwortliche Amt war daher nicht möglich.

In Abstimmung zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -), dem Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -) und uns wurden in 2011 die Zuordnungen der Budgets überarbeitet und neu geordnet. Durch die Änderungen sollte das Fachamt nun in der Lage sein, eine Budgetkontrolle und –steuerung anhand der Werte in nsk vornehmen zu können.

Empfehlung

Die Budgetverantwortlichkeiten und damit auch die Budgetzuordnungen müssen eindeutig und nachvollziehbar geregelt sein. Es wird daher dringend empfohlen, diese im Haushaltsplan transparent zu machen. Auch sollte der Zugriff (das Bebuchen) durch andere Organisationseinheiten auf zentral bewirtschaftete Budgets im Sinne einer eindeutigen Budgetverantwortlichkeit systemseitig durch Berechtigungen wirksam verhindert werden.

Die Zuständig- und Verantwortlichkeit für die Pflege von Stammdaten und deren Dokumentation stellt für uns einen Aspekt dar, der in einer allgemeinen Arbeits- und Buchungsanweisung für den Einsatz von nsk unbedingt zu regeln ist.

10 Teilhaushalte der Ämter

10.1 Haupt- und Bürgeramt (- 10 -)

Sachverhalt

Wir haben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 die im Bereich dieses Amtes vorhandenen Budgetebenen auf Einhaltung der budgetierten Summen (unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten), die abgegebenen Begründungen bei wesentlichen Abweichungen, die Vornahme der periodengerechten Abgrenzungen sowie auf die korrekte Übertragung von Haushaltsresten hin überprüft.

Feststellungen

Es lagen keine Budgetüberschreitungen vor.

Es wurden 4 Haushaltsausgabereste in das Jahr 2009 übertragen für die die entsprechenden Voraussetzungen (Mittel, für die im Jahr 2008 Aufträge erteilt, die Leistung aber noch nicht erbracht wurde) i.S.v. § 21 Abs.1 GemHVO-Doppik vorlagen.

Hinsichtlich der Vornahme der periodengerechten Abgrenzung war festzustellen, dass im Bereich Einwohnerservice im Januar 2008 eine deutliche Anzahl (12) von Buchungen vorgenommen worden war, deren Beschreibung die Vermutung nahe legte, dass deren wirtschaftliche Verursachung auf das Vorjahr zurückzuführen war.

In einer vom Haupt- und Bürgeramt (- 10 -) - Einwohnerservice – daraufhin übersandten Antwort wurde unumwunden eingeräumt, dass die erwähnten Beträge für das Haushaltsjahr 2007 zu buchen waren.

Empfehlung

Allerdings wurden die erforderlichen Umbuchungen vom Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) unter Hinweis auf die Unterschreitung einer bestimmten betragsmäßigen Grenze nicht vorgenommen.

Da in dieser grundsätzlichen Frage die erforderlichen differenzierten Festlegungen bisher noch nicht abschließend getroffen wurden, sehen wir hier das Gebot der periodengerechten Abgrenzung nicht erfüllt.

10.2 Personal- und Organisationsamt (- 11 -)

Haushaltsrechtliche Prüfung

Sachverhalt

Die Erträge und Aufwendungen des Teilhaushalts - ohne Teilhaushalt 11002 - wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Feststellung

Die Prüfung führte nicht zu nennenswerten Beanstandungen.

Empfehlung

Aufgrund von Einzelfeststellungen zu unzutreffender Periodenzuordnung sowie unzulässiger Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen gaben wir Hinweise für die künftige Bearbeitung. Das Amt ist diesen Empfehlungen bereits nachgekommen.

Rückzahlung überzahlter Bezüge

Sachverhalt

Im Juli 2007 hatten wir die Bearbeitung überzahlter Bezüge geprüft und festgestellt, dass die Bearbeitung der teilweise hohen Rückzahlungsansprüche durch die Personalabteilung nicht einheitlich erfolgte. Wir empfahlen dem Fachamt, für die Abwicklung der Rückzahlungen eine grundsätzliche Regelung zu treffen.

Feststellung

Die Verfahrensweise bei Überzahlung von Arbeitsentgelt bzw. Dienstbezügen in bestehenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurde mit Verfügung vom 07.05.2008 geregelt.

Bei unserer erneuten Prüfung im Juli 2009 war festzustellen, dass die Bearbeitung weiterhin unterschiedlich erfolgte und die Festlegung vom 07.05.2008 noch nicht in allen Fällen beachtet wurde. Die Feststellung haben wir der Personalabteilung mitgeteilt.

Disziplinarverfahren

Sachverhalt

Disziplinarverfahren werden vom Personal- und Organisationsamt (- 11 -) bearbeitet. Sofern wir über derartige Vorgänge berichten, erfolgt unsere Darstellung grundsätzlich beim Teilhaushalt dieses Amtes.

Feststellung

Zu den Disziplinarverfahren „Parkscheinautomaten“, über die wir in den Schlussberichten 2006 und 2007 berichtet haben, hat uns das Personal- und Organisationsamt (- 11 -) mit Schreiben vom 24.03.2011 zum Sachstand mitgeteilt, dass

- das im Schlussbericht 2007 erwähnte Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist und gegen den Widerspruchsbescheid Klage bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Kassel erhoben wurde und
- die im Schlussbericht 2007 genannten Klageverfahren (zur ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme und zum geltend gemachten Schadenersatzanspruch) im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs im Juni 2010 abgeschlossen wurden.

„Im Ergebnis wurde gegenüber dem Beamten auf die Geltendmachung von Schadenersatz verzichtet. Im Gegenzug hat der Beamte die Klage im Disziplinarverfahren zurückgenommen. Die Gehaltskürzung wurde daraufhin umgesetzt.“

10.2.1 Teilhaushalt Informations- und Kommunikationstechnik

Sachverhalt

Der Teilhaushalt 11002 setzt sich aus zwei in nsk definierten Budgets zusammen, dem Budget „Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech“ 7-11002-A001 und „Personal- und Organisationsamt Vorabd. Bud. Kosterst. f. ADV“ 7-11002-A002.

Die Prüfung des Teilhaushaltes erstreckte sich auf eine stichprobenartig Belegprüfung und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege. Des Weiteren wurden die Einhaltung der Budgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen geprüft.

Feststellung

Die Budgets sind der Amtsbudgetebene „Personal- und Organisationsamt Amtsbudget“ 7-110-001 zugeordnet. Dadurch sind sie Bestandteil des Deckungskreises des Personal- und Organisationsamtes (- 11 -). Das Budget für die Kostenerstattung für ADV-Verfahren (7-11002-A002) ist dabei als nur nehmend definiert.

Mit der Bildung von Teilhaushalten und Budgets wird gem. § 4 Abs. 1 letzter Satz GemHVO - Doppik u. a. das Ziel verfolgt, die Zuordnung von Budgetverantwortung einem bestimmten Verantwortungsbereich (einer Organisationseinheit) zu übertragen. Da die Budgetverantwortung hier ausdrücklich der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik zugeordnet werden soll. Dieses Ziel wird durch die Zusammenführung der Budgets und damit der Teilhaushalte über die Amts-Budgetebenen konterkariert, da eine Deckungsfähigkeit über ein Amtsbudget definiert wird und damit die Budgetkontrolle der Abteilung durchbrochen wird.

Das System der Budgetdefinition, deren Zusammensetzung und Zusammenführung über die Budgetebenen sind nur schwer zu durchdringen und die Wirkungsweise auf die Budgetkontrolle ist mit Unsicherheiten belegt. Wie uns die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik bestätigt, wird aus diesen Gründen eine Parallelbuchführung zur Budgetkontrolle in Excel geführt. Die Haushaltsüberwachung findet praktisch nicht über nsk statt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Finanzbuchungssystems nsk sollte die Haushaltsüberwachung über das System jedoch gewährleistet und nicht über manuelle Nebenbuchhaltung ausgeführt werden, was zusätzlich Ressourcen bindet.

Im Rahmen der Belegprüfung haben wir festgestellt, dass eine Buchung hinsichtlich der periodengerechten Abgrenzung nicht korrekt vorgenommen wurde. Da der umzubuchende Betrag nicht unwesentlich war, musste dieser auf das SK der periodenfremden Aufwendungen umgebucht werden. Ansonsten führte die Prüfung unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu keinen weiteren Beanstandungen.

Empfehlung

Wir empfehlen das führende Finanzbuchungssystem nsk so zu konfigurieren, dass eine wirksame und zuverlässige Haushaltsüberwachung und Budgetkontrolle allen Budgetverantwortlichen ermöglicht wird.

10.2.2 Reisekosten

Sachverhalt

Die Deutsche Bahn AG bietet seit etwa Mitte 2008 ihre Fahrkarten für Dienstreisen und Fortbildungen lediglich noch über das Internet an. Die Zahlungen können nur mittels Kreditkarte erfolgen, wobei die Ausstellung der Kreditkarte auf den Namen einer natürlichen Person erfolgen muss.

Zwischen den beteiligten Ämtern Personal- und Organisationsamt (- 11 -) und Kämmerei und Steuern (- 20 -) wurde daher eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass eine sog. Firmenkreditkarte auf den Namen des stellvertretenden Kassenverwalters ausgestellt wird und diese ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrkarten genutzt werden kann.

Über die mittels dieser Kreditkarte abgewickelten Reisekosten wird monatlich seitens der Deutsche Bahn AG eine entsprechende Rechnung erstellt und der Rechnungsbetrag anschließend vom städtischen Hauptkonto abgebucht.

Entsprechend § 14 (2) GemKVO sollen Auszahlungen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.

Der Bürgermeister kann allerdings hierbei Ausnahmen zulassen.

Feststellung

Nachdem wir mehrfach die Ausnahmebescheinigung angefordert hatten, wurde uns durch den Kämmerer eine am 25.11.2010 -also 2 Jahre verspätet- ausgestellte Erlaubnis nachgereicht, welche vorsieht, *„dass für den stellvertretenden Kassenverwalter und Sachgebietsleiter der Stadtkasse eine Firmenkreditkarte ausgestellt wird“*.

10.3 Büro der Stadtverordnetenversammlung (- 16 -)

Fraktionsmittel

Sachverhalt

Nach § 36 Abs. 4 HGO werden den Fraktionen Haushaltsmittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Die Verwendung der Mittel wird durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 geregelt. Darüber hinaus hat ein verbandsübergreifender Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ der Arbeitsgemeinschaften der Leiter der kommunalen Revisionsämter, des hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages jährlich angepasste Empfehlungen herausgegeben, die neben den von den städtischen Gremien ergänzend beschlossenen Regeln als Bewertungsgrundlage bei der Prüfung der Verwendungsnachweise dienen.

Feststellungen

Dem Revisionsamt obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Die Verwendungsnachweise der Fraktionen wurden stichprobenhaft geprüft mit dem Ergebnis, dass alle dargestellten Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt waren.

Wir haben außerdem die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit geprüft. Die rechtlichen Vorgaben und die Rechtsprechung sind in diesem Punkt auslegungsfähig und nicht einheitlich. Wir haben daher unter Abwägung aller Aspekte die Kosten für das Haushaltsjahr 2008 toleriert, mit dem Hinweis, dass bei unveränderter Rechtslage und unter Abwägung der Gleichbehandlung aller Fraktionen zukünftig ein strengerer Maßstab angelegt wird.

10.4 Ordnungsamt (- 32 -)

Haushaltsrechtliche Prüfung

Sachverhalt

Wir haben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 die im Bereich dieses Amtes vorhandenen Budgetebenen auf Einhaltung der budgetierten Summen (unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten), die abgegebenen Begründungen bei wesentlichen Abweichungen, die Vornahme der periodengerechten Abgrenzungen sowie die korrekte Übertragung von Haushaltsresten hin überprüft.

Feststellungen

Das Budget wurde in deutlichem Umfang (rd. 730 T€) überschritten.

Als Begründung für die erheblichen Abweichungen wurde ausgeführt, dass in unterschiedlichen Bereichen (z.B.: Führerscheinstelle, Waffenwesen, Fundsachenverwaltung, Allgemeine Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Sondernutzungen) weniger Einnahmen als erwartet eingetreten sind.

Das Ordnungsamt (- 32 -) hat darüber hinaus erstmalig Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von 566.400,00 € gebildet, welche zu einem entsprechendem Mehraufwand geführt haben.

Im Bereich der periodengerechten Abgrenzungen (Erträge und Aufwendungen sind in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind) sind sowohl beim Aufwand wie auch bei den Erträgen eine nicht unerhebliche Anzahl von Buchungen erfolgt, die eine entsprechende Stellungnahme des Fachamtes erforderlich gemacht haben.

Dies betraf sowohl die Budgetebene des Amtes wie auch die der Kfz-Zulassungsstelle.

Das Ordnungsamt (- 32 -) hat im Wesentlichen zeitliche Abläufe bzw. sich unterhalb der sog. Wesentlichkeitsgrenze bewegende Summen für die nicht vorgenommenen Abgrenzungen verantwortlich gemacht.

Da speziell in dieser Frage im Rahmen der Evaluation der GemHVO-Doppik ab dem kommenden Jahr bestimmte Änderungen zu erwarten sind, wird dieser Prüfungspfad zunächst zurückgestellt.

Sachverhalt

Ende Januar hat die Stadt Kassel von Skelettfunden auf dem Hochschulgrundstück an der Kurt-Wolters-Straße (Universitätsgelände) Kenntnis erhalten. Es wurde seitens der Stadt eine Zusicherung der Universität gegenüber abgegeben, sich mit 1.500,00 € an den Bestat-

tungskosten zu beteiligen. Dem wurde gemäß der Niederschrift zur 1302. Sitzung des Magistrats vom 07.04.2008 durch einstimmigen Beschluss entsprochen.

Feststellung

Nach einer Prüfung durch das Rechtsamt (- 30 -) und das Ordnungsamt (- 32 -) bestand für die Stadt Kassel allerdings keine Verpflichtung zur Bestattung der Skelettfunde, da aus rechtlicher Sicht das Land Hessen, vertreten durch die Universität, als Grundstückseigentümerin in der Handlungs- und Kostenpflicht ist. Damit handelt es sich im vorliegenden Fall um die Übernahme einer freiwilligen Leistung, welche allerdings nur bei Vorlage ganz bestimmter Voraussetzungen zu tätigen ist. Da diese (rechtliche Verpflichtung bzw. dringendes Erfordernis) vorliegend nicht erfüllt waren, haben wir die Beteiligung an den Bestattungskosten beanstandet.

Darüber hinaus hatten wir im gleichen Zusammenhang beanstandet, dass nicht nur für die Begleichung dieser Rechnung das Sachkonto „Aufwendungen für Schadensersatzleistungen“ herangezogen worden war sondern auch für alle sogenannten Sozialbestattungen.

Empfehlung

Das Fachamt hat unseren Einwand hinsichtlich des sachlich deutlich unzutreffenden Kontos bestätigt und daneben die entsprechenden Umbuchungen für die Jahre 2007 und 2008 sowie eine Korrektur der vorgenommenen Mittelanmeldungen für das Jahr 2009 vorgenommen.

10.5 Feuerwehr (- 37 -)

Haushaltsrechtliche Prüfung

Sachverhalt

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 haben wir die beiden Budgetebenen „Feuerwehr“ und „Rettungsdienste“ auf die Einhaltung der budgetierten Summen, die Begründungen bei wesentlichen Abweichungen, die Vornahme der periodengerechten Abgrenzungen sowie auf die korrekte Übertragung von Haushaltsresten hin überprüft.

Feststellungen

Die budgetierten Summen wurden auf beiden Ebenen eingehalten.

Für die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsausgabereste lagen auch hier die entsprechenden Voraussetzungen vor.

Allerdings ergaben sich im Bereich der periodengerechten Abgrenzungen sowohl bei Ertrags- wie auch den Aufwandskonten grundlegende buchungstechnische Mängel.

Wir hatten festgestellt, dass Entgelte für Einsätze der notärztlichen Versorgung, z. T. noch resultierend aus der Mitte des Vorjahres (insgesamt handelt es sich um 28 Fälle) für das Jahr 2008 abgerechnet wurden, obgleich deren wirtschaftliche Entstehung unstreitig dem Vorjahr zuzuordnen waren.

Daneben wurden im Aufwandsbereich 22 Fälle am 08.01.2008 gebucht, obgleich die jeweilige Leistung Mitte bis Ende Dezember 2007 erbracht worden war.

Prinzipiell gleich gelagerte Fälle waren auch im Budget Rettungsdienste feststellbar.

Empfehlung

Diese Handhabung entspricht nicht der doppelbuchhalterischen Handlungsweise, da in einem solchen Fall eine entsprechende Rückstellung zu buchen gewesen wäre.

Die Feuerwehr (- 37 -) hat auf unsere entsprechende Nachfrage hin mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf die anstehende Evaluation der GemHVO-Doppik der Auffassung sei, dass man auf Grund der bereits absehbaren sich wandelnden Sichtweise des Verordnungsgebers schon die neu vorgesehene Fassung der GemHVO-Doppik bei der Beurteilung des Sachverhaltes berücksichtigen möge.

Vom Fachamt wurde eingeräumt, dass die abgerechneten Entgelte für Einsätze der notärztlichen Versorgung wirtschaftlich dem Jahr 2007 zuzuordnen waren.

Gleichzeitig habe man erkannt, dass *„im Nachhinein betrachtet es richtiger gewesen wäre, diese Beträge aus einer Rückstellung zu buchen, und nicht wie in den vergangenen Jahrzehnten lange geübt, aus dem Haushaltsrest“*. Das Amt (- 37 -) will künftig dieser Tatsache Rechnung tragen.

10.6 Schulverwaltungsamt (- 40 -)

Haushaltsrechtliche Prüfung

Sachverhalt

Der Teilhaushalt umfasst die Erträge und Aufwendungen der äußeren Schulverwaltung und der Beköstigung bzw. der Organisation des Mittagstischs für die Kasseler Schulen sowie die Gastschulbeiträge.

Die Erträge und Aufwendungen wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Feststellung

Erträge und Aufwendungen waren in erheblichem Umfang nicht periodengerecht zugeordnet. Entsprechende Feststellungen hatten wir dem Fachamt und dem Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) bereits für das Vorjahr mitgeteilt, unzutreffende Zuordnungen wurden teilweise korrigiert.

Empfehlung

Wir empfehlen erneut die Überprüfung der Periodenzuordnungen.

Überplanmäßige Ausgaben Schülerbeförderung

Sachverhalt

(Anlage 1 Seite 107 Gesamtliste der „Über- und Außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“.)

Im Ergebnishaushalt werden unter der Kostenstelle 40000802, Sachkonto 784210000 Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 48.600 € genannt. Die Überschreitung des Amtsbudgets des Schulverwaltungsamtes (- 40 -) resultiert aus Mehraufwendungen in Höhe von 143.546,86 € im Bereich der Schülerbeförderungskosten.

Die Überschreitung wurde vom Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) am 10.02.2009 damit begründet, dass es in nsk zwar grundsätzlich bei Budgetüberschreitungen einen Warnhinweis gäbe, dieser Warnhinweis aber bei bestimmten Buchungskonstellationen entfällt (Mehrerträge bei anderen Vorkostenstellenbudgets der gleichen Budgetebene). Dies sei beiden Ämtern nicht bekannt gewesen und werde zukünftig beachtet.

Auf Nachfrage erklärten die zuständigen Mitarbeiter, dass im Schulverwaltungsamt (- 40 -) zusätzlich zur nsk-Mittelprüfung, die wie oben beschrieben nicht lückenlos funktionierte, keine Haushaltsüberwachung erfolgt. Das steht im Widerspruch zu den Ankündigungen - V - vom 25.02.2008.

Am 02.01.2008 hat das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) mitgeteilt, dass die Budgetüberwachung in nsk überarbeitet wurde und man nun von einer verlässlichen Budgetbewirtschaftung ausgehe.

Feststellung

Wir stellen fest, dass die in 2008 angekündigte zeitnahe Überwachung der Ansätze bis heute nicht greift und es weiterhin zu erheblichen Mittelüberschreitungen im Bereich der Schülerbeförderungskosten kommt.

Empfehlung

Da seit 2007 die veranschlagten Mittel nicht auskömmlich sind, empfehlen wir dringend die Ansätze anzupassen. Unanhängig davon, sollte die Haushaltsüberwachung im Sinne des § 27 GemHVO optimiert werden. Das Schulverwaltungsamt (- 40 -) und das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) sind weiterhin aufgefordert, den Ansatz für die Schülerbeförderungskosten im Sinne des § 10 GemHVO in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen.

Prüfung von Verwendungsnachweisen

Sachverhalt

Im Berichtsjahr wurden u. a. die Verwendungsnachweise über die Landeszuweisungen für die Europaschulangebote für das Schuljahr 2007/2008 der Georg-August-Zinn-Schule und der Friedrich-List-Schule geprüft.

Geprüft wurden außerdem die Kostenaufstellungen für die Abrechnung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Landkreis Kassel (Schule Jungfernkopf und Medienzentrum).

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Verwendungsnachweise über städtische Zuwendungen

Sachverhalt

Im Berichtsjahr wurde die Umstellung der Organisation des Mittagstischs fortgesetzt. Aufgrund vertraglicher Regelung erhalten Förder- bzw. Mensavereine von Schulen Zuschüsse zur Durchführung der Mittagstischangebote. Die Verwendungsnachweise sind vom Fachamt zu prüfen.

Feststellungen

Die Verwendungsnachweise 2007 lagen dem Schulverwaltungsamt (- 40 -) im September 2009 zur Prüfung vor. Die Prüfung erfolgte aber erst im Mai 2010.

Empfehlung

Wir empfehlen dringend, die Prüfung zeitnah nach Erhalt der Verwendungsnachweise durchzuführen.

Sachverhalt

Die Zuwendung des Landes Hessen zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen (GTA) wird seit dem Schuljahr 2008/09 nicht mehr direkt an die Fördervereine, sondern an den Schulträger gezahlt. Auf Antrag der Vereine werden die Zuwendungen an die jeweiligen Fördervereine weitergeleitet.

Feststellungen

Wir gaben Hinweise und Empfehlungen für die Prüfung der Verwendungsnachweise. In der Folge wurden die Verwendungsnachweise der Fördervereine beim Schulverwaltungsamt (- 40 -) auf die rechnerische Richtigkeit geprüft und zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Die Prüfung der Gesamtverwendungsnachweise ergaben keine Beanstandungen.

10.7 Kulturamt (- 41 -)

Haushaltsrechtliche Prüfung

Beschreibung

Die Aufwendungen und Erträge des Amtes wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Prüfung von Verwendungsnachweisen

Beschreibung

Nach landesrechtlichen Bestimmungen waren Verwendungsnachweise über Landeszuwendungen (Zuweisungen KFA Museumsprojekte) zu prüfen.

Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

10.8 Sozialamt (- 50 -) / Arbeitsförderung Stadt Kassel GmbH (AFK - 56 -)

Sachverhalt

Neben den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), die vom Sozialamt (- 50 -) erbracht werden, sind auch einzelne Hilfen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), die von der AFK (- 56 -) zu Lasten der Stadt Kassel bearbeitet wurden, zu prüfen.

Im Sozialamt (- 50 -) waren in 2008 ca. 115 und bei der AFK (- 56 -) ca. 260 Bedienstete mit der Auszahlung von Leistungen in zum Teil beträchtlicher Höhe betraut. Um unterschiedliche personelle Gegebenheiten weitgehend auszugleichen und eine möglichst einheitliche

Hilfegewährung zu erreichen, ist die Amts-/ Geschäftsführung fortlaufend bestrebt, die Leistungsgewährung durch Arbeitsanweisungen und Verfügungen zu regeln.

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf die Einhaltung des „4-Augen-Prinzips“ und die Wahrnehmung der internen Kontrolle durch das Fachamt gelegt. Beides ist unabdingbar für die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und um zufriedenstellende Arbeitsergebnisse zu gewährleisten. So werden im Sozialamt (- 50 -) z. B. alle Neufälle, bei Falleinstellungen und der Aktenablage stichprobenweise die Vorgänge durch die Sachgebietsleitungen geprüft. Für den Bereich der AFK (- 56 -) gibt es zusätzlich ein Sicherungskonzept, das die Kontroll- und Fachaufsicht regelt.

Insbesondere für den Bereich des Sozialamtes (- 50 -) haben wir Veränderungen zur Umsetzung von neuen Vorgaben zumeist schon im Vorfeld begleitet. Diese Praxis, bei der Verwaltung und Revision ineinander greifen, ohne dass beide in ihrem Handeln eingeschränkt werden, hat sich seit Jahren bewährt.

Schwerpunkte der begleitenden Prüfungen waren u. a.

- Leistungen für ältere Menschen (Anhaltswerte für hauswirtschaftliche Leistungen)
- Regelsatzkürzung bei vorübergehendem stationärem Krankenhausaufenthalt
- Mitanteile für Kinder in Verwandten- und Vollzeitpflege
- Heizkostenpauschalen
- Inhaltliche Abstimmung von Zuwendungsverträgen

Darüber hinaus sind die Einhaltung und Umsetzung haushaltsrechtlicher Bestimmungen geprüft worden, die durch die Umstellung auf die „Doppik“ besonders im Focus standen.

Feststellungen

Verstöße gegen die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips wurden bei Stichproben nicht festgestellt.

Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung waren im Berichtszeitraum nicht zu treffen.

Empfehlungen

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des SGB II und XII durch Arbeitsanweisungen / Verfügungen ebenso notwendig sind, wie die konsequente Einhaltung dieser durch interne Kontrollmechanismen. Die uns dazu fortlaufend vorgelegten Unterlagen sowie unsere stichprobenhaften Prüfungen haben ergeben, dass den Empfehlungen im Berichtszeitraum weitgehend entsprochen worden ist.

10.8.1 Kommunale Arbeitsförderung (KAF)

Sachverhalt

Die Kommunale Arbeitsförderung führt weiterhin Beschäftigung-, Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen durch. So z. B. „Passgenau in Arbeit“ und „Ausbildung statt ALG II“ (AstA). Für diese Projekte werden u. a. Zuwendungen vom Land Hessen und der Bundesanstalt für Arbeit gewährt. Die Mittelverwendung ist durch Verwendungsnachweise zu belegen, die vom Revisionsamt zu prüfen sind.

Feststellung

Trotz des teilweise umfangreichen Zahlenmaterials entsprachen die Nachweise größtenteils den Vorgaben. Sich aus der Prüfung ergebende notwendige Korrekturen wurden vom Fachamt einvernehmlich vorgenommen. Wir konnten daher unsere Testate uneingeschränkt erteilen.

10.9 Bauverwaltungsamt (- 60 -)

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege. Des Weiteren wurden die Einhaltung des Amtsbudgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen geprüft.

Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu keinen Beanstandungen.

10.10 Stadtplanung und Bauaufsicht (- 63 -)

Verwendungsnachweise für Investitionsmaßnahmen

Beschreibung

Für investive Maßnahmen, die mit städtischen Zuschüssen, Landes-, Bundes- und / oder EU-Mitteln finanziert wurden, haben wir die Verwendungsnachweise sowohl der Stadt Kassel als auch Dritter (z. B. Träger von Kindertagesstätten) zu prüfen.

Feststellung

Im Berichtsjahr 2008 wurden insgesamt 30 Verwendungsnachweise mit einem Gesamtvolumen von 24.866.827,10 € geprüft. In allen Fällen konnte ein Prüftestat erteilt werden.

10.11 Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -)

Sachverhalt

Die Einführung der Gebäudewirtschaft zu Beginn des Jahres 2005 wurde stufenweise bis ins Jahr 2006 vollzogen und im Jahr 2007 abgeschlossen. Mit der Einführung wurde das damalige Hochbauamt in Gebäudebewirtschaftung und aktuell in Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -) umbenannt.

Feststellungen

Es wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft. Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu den Budgetüberschreitungen unter Ziffer 5.2.4 des Rechenschaftsberichts zu keinen Beanstandungen.

10.12 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -)

Sachverhalt

Es wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

Die Prüfung führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen.

11 Prüfungen von Baumaßnahmen

11.1 Technische Prüfung

Schwerpunkt der Prüfung im Bereich der Bauverwaltung und der Eigenbetriebe (Kasseler Entwässerungsbetrieb - 71 -, Die Stadtreiniger - 70 -) ist die technische Prüfung von Baumaßnahmen. Sie erfolgt baubegleitend und umfasst die Prüfung einzelner Maßnahmen von der Ausschreibung bis zur Fertigstellung und Abrechnung.

Die Schwerpunkte der Prüfung liegen in der Anwendung technischer Vorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Die Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der durch Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (HMdl vom 15.12.2008 zur „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“) vorgegebenen Maßnahmen wird besondere Bedeutung beigemessen.

Neben dem wirtschaftlichen Effekt für die Stadt als Auftraggeber können auch die Bieter darauf vertrauen, dass bei der Wertung der Angebote gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt und keine unzulässige Bevorzugung erfolgt oder andere regelwidrige Vergabeentscheidungen getroffen werden.

Innerhalb des weiten Aufgabenspektrums im technischen Bereich kommt der Prüfung der Vergaben von Bauleistungen eine herauszuhebende Bedeutung zu.

Die beratende Tätigkeit der technischen Prüfer gewinnt immer mehr an Bedeutung. Festgestellte Mängel und Regelverletzungen werden mit den betreffenden Mitarbeitern der Technischen Ämter besprochen und in gravierenden Fällen der Amts- oder Betriebsleitung auch schriftlich mitgeteilt.

Die von der Stadt Kassel zu vergebenden Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben. Im Vergabeerlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01.11.2007 wurden Vergabefreigrenzen festgelegt, die auch von der Stadt Kassel übernommen wurden. Hiernach können Aufträge ohne ein förmliches Verfahren bis zu einer Höhe von 50 T€ netto vergeben werden. Die derzeitige Abwicklung der Konjunkturprogramme wird durch den Vergabebeschleunigungserlass vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18.03.2009 geregelt.

Hiernach können Bauleistungen im beschleunigten Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur bis 100 T€ freihändig und bis zu 1 Million Euro beschränkt ausgeschrieben werden. In dem Erlass wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auch für die Maßnahmen außerhalb der Konjunkturprogramme nach dem Beschleunigungserlass zu verfahren. Ein entsprechender Magistratsbeschluss hierfür liegt vor, wonach die Ämter der Stadtverwaltung ermächtigt werden, die Regelungen des Vergabebeschleunigungserlasses auch für Vorhaben und Beschaffungsmaßnahmen außerhalb der Sonderkonjunkturprogramme anzuwenden.

Im Berichtsjahr wurden dem Revisionsamt von den Ämtern Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz (- 63 -), Hochbau und Gebäudebewirtschaftung (- 65 -), Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -), Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) und den Eigenbetrieben „Die Stadtreiniger Kassel“ (- 70 -) und „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ (- 71 -) insgesamt ca. 1280 Vorgänge (Vergaben/Rechnungen) mit einem Gesamtvolumen von ca. 97,5 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Teilnahme an Submissionen beim Bauverwaltungsamt

Sachverhalt

Im Berichtsjahr haben wir ohne Voranmeldung an 10 Eröffnungsterminen unterschiedlicher Gewerke teilgenommen.

Feststellung

Es kann erfreulicherweise berichtet werden, dass das Vier-Augen-Prinzip in diesem sensiblen Bereich entsprechend des Antikorruptionserlasses eingehalten wurde. So wird z. B. die Durchführung der jeweiligen Eröffnungstermine unter den Mitarbeitern beim Bauverwaltungsamt (- 60 -) ausgelost. Des Weiteren wird jede Submission von zwei Mitarbeitern (Verhandlungsleiter und Protokollführer) begleitet. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Kennzeichnung der Angebote (Lochung) unmittelbar nach Verlesung der Angebotssummen im Beisein der Firmenvertreter erfolgte und damit die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen (VOB) und den Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB) erfüllt wurden.

Gewährleistungsüberwachung

Sachverhalt

Eine stichprobenartige Kontrolle beim Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) erbrachte, dass in den Büchern für 2008 sechs Maßnahmen zur Gewährleistungskontrolle aufgeführt waren.

Feststellung

Gemäß den Unterlagen waren in allen Fällen offensichtlich keine Gewährleistungsabnahmen erforderlich. Hintergrund ist, dass nach dem förmlichen Abnahmetermin (Ende der Bauarbeiten) die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu laufen beginnt. Nach der VOB beträgt diese Frist, je nach Art der Leistung, zwischen zwei und vier Jahre. So wurde bis einschließlich 2007 von jedem Bauleiter in Eigenkontrolle die jeweilige Baumaßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist auf Mängel untersucht. Seit 2008 liegt die Überwachung einschließlich Wiedervorlage in einer Hand. Auf Grund der Wiedervorlage wird der zuständige Bauleiter drei Monate vor Ablauf informiert und kann so die entsprechende Baumaßnahme auf Mängel untersuchen. Bei Mängelfreiheit wird anschließend die Mängelansprüchebürgschaft an die bauausführende Firma zurückgegeben.

Bei Durchsicht der Abnahmeprotokolle fiel auf, dass diese teilweise Unvollständigkeiten aufwiesen. So war gerade bei kleineren Baumaßnahmen das Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) als Bauherr häufig nicht vertreten. Vereinzelt war die Baufirma bzw. das beauftragte Ingenieurbüro nicht aufgeführt. Wir haben hierzu unsere Bedenken im November 2008 in einer Besprechung beim Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) zum Ausdruck gebracht.

Prüfung von Freihändigen Vergaben

Gemäß Verfügung des Oberbürgermeister vom 12.12.2005 wurden bei der Stadt Kassel für Freihändige Vergaben Freigrenzen eingeführt, wonach im Hinblick auf einfache und kostengünstige Vergabeverfahren Aufträge ohne Vorliegen besonderer Gründe bis zu 25 T€ ohne Mehrwertsteuer je Fachlos/ Gewerk eines Bauvorhabens vergeben werden können. Diese Freigrenze wurde inzwischen auf 50 T€ erweitert.

Sachverhalt

Vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -) wurden uns auf Anforderung zu diesem Zweck sieben Maßnahmen vorgelegt. Die Zeitspanne reicht von 2005 bis 2008. Die vergleichsweise wenigen Maßnahmen rühren daher, dass die technischen Ämter inzwischen für nahezu alle Gewerke im Baubereich Jahresrahmenverträge abgeschlossen haben.

Feststellung

An Hand der Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Aufträge gemäß o. g. Verfügung unter den Firmen gestreut wurden. Dennoch fiel bei der Prüfung auf, dass bei zwei Maßnahmen keine Vergleichsangebote eingeholt wurden; bei einer weiteren Maßnahme konnten wir bei der beigefügten Schlussrechnung feststellen, dass das von der Firma gewährte Skonto nicht abgesetzt wurde.

Umgestaltung der Eingangszone Kulturbahnhof

Sachverhalt

Im Mai 2008 wurde uns die Magistratsvorlage zusammen mit den Vergabeunterlagen für o. g. Bauarbeiten zur Prüfung vorgelegt. Hiernach war beabsichtigt, einer ortsansässigen Firma den Zuschlag in Höhe von rd. 3,16 Mio. € zu erteilen. Die Arbeiten waren öffentlich ausgeschrieben und alleinig diese Firma - von elf Bietern, die ein Leistungsverzeichnis beim Bauverwaltungsamt (- 60 -) angefordert hatten - ein Angebot abgegeben hatte. Die voraussichtlichen Kosten waren mit 2,1 Mio. € ermittelt worden.

Feststellung

Unsere Bedenken zu der Diskrepanz zwischen der Auftragssumme und den ermittelten voraussichtlichen Kosten begründete das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -) auf Nachfrage u. a. folgendermaßen:

„Die Angabe der erwarteten Gesamtkosten von 2,1 Mio. € ist nicht korrekt und resultiert daraus, dass einige Teilleistungen nicht berücksichtigt wurden. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass die Baumaßnahme bis zum Jahresende 2008 schlussabgerechnet sein muss. Sollte eine Beauftragung nicht erfolgen, stehen die URBAN - Mittel in Höhe von 600 T€ nicht mehr zur Verfügung“.

Unsere Bedenken zur beabsichtigten Vergabe hatten wir seinerzeit folgendermaßen konkretisiert und an das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -) übersandt:

Das Angebot der Firma (3,16 Mio. €) überstieg die korrigierte Kostenschätzung (nun 2,7 Mio. €) um ca. 500 T€. Es handelte sich in etwa um den Betrag aus dem URBAN - Programm der Europäischen Union. Wir hielten es für unwirtschaftlich, das überteuerte Angebot aufgrund des engen Zeitfensters anzunehmen, nur um URBAN - Mittel nicht verfallen zu lassen; der Vorteil durch die Finanzierung mit URBAN - Mittel wäre durch die Mehrkosten verloren gegangen.

Dass nur ein Bieter ein „überteuertes Angebot“ abgegeben hatte, erklärte die Tatsache, dass die Bauarbeiten unter einem enormen Zeitdruck durchgezogen werden sollten. Auch das mit Planung und Bauleitung beauftragte Ingenieurbüro war in seiner Vergabebeurteilung der Auffassung, dass die Einheitspreise des Angebotes (auch ohne fehlende Vergleichsangebote) im oberen Kostensegment angesiedelt waren.

Wir hatten seinerzeit die Aufhebung der Ausschreibung empfohlen und folgende Alternativen vorgeschlagen:

- Neue Ausschreibung und dadurch u. U. nur anteilig URBAN - Mittel in Anspruch zu nehmen (URBAN - Förderung lief zum 31.12.2008 aus) mit dem Ziel, ein wirtschaftlicheres Angebot zu bekommen.
- oder Freihändige Vergabe an die ortsansässige Firma mit neuem Zeitfenster und Nachverhandlung.
- sowie Kostenreduzierung der Maßnahme in Höhe von ca. 160 T€ in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro, z. B. Verzicht auf die Überdachung der Fahrradstellplätze.
- und Wertung der Alternative (ausdrücklich ins Leistungsverzeichnis aufgenommen) Schwarzer Terrazzo-Asphalt; Kostenersparnis dadurch 200 T€ sowie Wertung des Nebenangebotes über die Verlängerung der Bauzeit um 6 Wochen; Kostenersparnis 100 T€.

In einem Gespräch beim Baudezernenten unter Beteiligung vom Baudezernat (- VI -), dem Revisionsamt und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -) im Juni 2008 wurde Konsens erzielt mit dem Ergebnis, neu auszuschreiben.

Da die Firma in nachfolgenden Verhandlungen bei Einhaltung der Fristen erhebliche Preisnachlässe gewährte, wurde der Auftrag nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung freihändig zu einem Pauschalpreis von 2,61 Mio. € vergeben. Unsere Empfehlung schließlich, das Rechtsamt (- 30 -) zu beteiligen, hatte das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -) aufgegriffen. Nach mündlicher Zusage von dort stellten die neuen Vertragsbedingungen für das Rechtsamt (- 30 -) keine Verletzung des Vergaberechts dar.

Da die grüne Asphaltfläche massive Mängel aufweist und die Klärung sowie Haftungsfragen noch nicht endgültig geklärt sind, konnte die Maßnahme noch nicht schlussabgerechnet werden.

Vorplatz Paul-Julius-von-Reuter-Schule

Sachverhalt

Im November 2008 wurde uns die Rechnung über v. g. Arbeiten in Höhe von 35.453,94 € vom Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) vorgelegt.

Feststellung

Unsere Prüfung ergab, dass die Leistungen bezahlt werden sollten, obwohl einerseits aufgeführte Mängel sowie andererseits Leistungen, die noch gar nicht ausgeführt waren, im Abnahmeprotokoll enthalten waren. Begründet wurde diese Vorgehensweise vom Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) damit, dass die URBAN - Mittel zum Ende des Jahres 2008 verfallen würden. Die Rechnung wurde vom zuständigen Bauleiter beim Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) gekürzt und uns mit einem auszahlenden Betrag von 32.633,91 € erneut vorgelegt.

Empfehlung

Wir konnten das Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) davon überzeugen, dass nur Leistungen abgerechnet werden dürfen, die auch ausgeführt worden sind.

Anne-Frank-Haus

Sachverhalt

Rechnung in Höhe von 87.732,94 € vom Umwelt- und Gartenamt (- 67 -) über Arbeiten an den Freianlagen am Anne-Frank-Haus.

Feststellung

Wir hatten bei unserer Prüfung festgestellt, dass der zuständige Bauleiter für die Leistungsposition „70,5 lfd. Meter Naturstein-Sitzquader liefern, fachgerecht einbauen im Halbkreis“ einen Einheitspreis von 240,88 €/m abgerechnet hatte, obwohl er gem. Bauvertrag 111,18 €/m betrug. Die Rechnung wurde zur Überarbeitung zurückgegeben und uns erneut vorgelegt. Sie schloss nun mit 76.851,69 € ab.

Auftragsüberschreitungen bei städtischen Baumaßnahme

Sachverhalt

Fahrbahndeckensanierung Holländische Straße

Die Bauleistungen wurden nach durchgeführter öffentlicher Ausschreibung im Mai 2007 an eine ortsansässige Firma in Höhe von 194.312,60 € vergeben. Erst mit Vorlage der Schlussrechnung (271.766,21 €) erhielten wir Kenntnis darüber, dass es offensichtlich während der Baumaßnahme zu Problemen gekommen war. Diese führten dazu, dass die Firma dem Straßen- und Tiefbauamt (- 66 -) 2 Nachtragsangebote vorlegte (NA1 mit 41.929,15 €, NA2 mit 23.964,39 €).

Feststellung

Bei der Prüfung der Schlussrechnung stellten wir fest, dass der Auftrag um 77.453,61 € überschritten wurde, das entsprach ca. 40 % der ursprünglichen Bestellsumme.

Weiterhin war ersichtlich, dass Bauleistungen in Höhe von ca. 165 T€ nach Hauptangebot und ca. 106 T€ anhand der Nachtragsangebote abgerechnet wurden. Das bedeutete im Umkehrschluss, dass die Verrechnungssätze für die Bauleistungen in Höhe von ca. 106 T€ nicht dem Wettbewerb unterstellt wurden.

Sachverhalt

Straßenausbau Frasenweg

Nach erfolgreichem Wettbewerb erhielt eine Bietergemeinschaft aus dem Raum Kassel den Auftrag für die Straßenausbauarbeiten im Frasenweg in Höhe von 530.975,42 €. Die Bauleitung wurde einem Ingenieurbüro übertragen. Auch hier erhielten wir erstmalig zusammen mit der Schlussrechnung die Mitteilung, dass der Auftrag um ca. 120 T€ (ca. 22,5 %) überschritten wurde. Ein entsprechender Bestellzettel lag den Rechnungsunterlagen bei.

Feststellung

Ziff. 34 der städtischen Vergaberichtlinien verpflichtet die Fachämter, sobald sich eine Änderung des Bauvertrages abzeichnet, die Technische Revision im Zuge der baubegleitenden Prüfung zu informieren. Sofern Auftragserweiterungen oder Änderungen des Bauvertrages notwendig werden, sollten sie zeitnah erfolgen. Darüber hinaus hielten wir die Auftragserweiterung (Bestellzettel) bei Vorlage der Schlussrechnung für überflüssig.

Empfehlung

Wir haben dringend empfohlen, die beauftragten Ingenieurbüros auf die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und die städtischen Bauleiter auf die Einhaltung internen Regularien hinzuweisen.

Das Straßen- und Tiefbauamt (- 66 -) nahm u. a. wie folgt Stellung:

„Wir haben daher u. a. diese Vorgänge zum Anlass genommen, die Bauleiter im Bezug auf ihre Rechte und Pflichten sowie auch die beauftragten Ing.-Büros erneut zu unterweisen, um eine Wiederholung zu vermeiden“.

12 Kassenprüfungen

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen gehören nach § 131 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 HGO zu den Pflichtaufgaben des Revisionsamtes.

Nach § 39 Abs. 1 GemKVO sind bei der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.

Wir haben die Kassenprüfungen entsprechend der in § 40 Abs. 2 GemKVO normierten Kriterien stichprobenweise durchgeführt.

Über jede Prüfung ist gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO ein Prüfungsbericht zu fertigen welcher dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten hierzu enthalten.

12.2 Durchführung der Prüfungen

Sachverhalt

Wir haben am 17.04.2008 und am 28.10.2008 zwei unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme war jeweils Bestandteil der Kassenprüfungen.

Das Bargeld und die Werte wurden jeweils vom Kassierer vorgezählt, die Bank-, Sparkassen- und Postbankguthaben unter Berücksichtigung der Schwebeposten von den Prüfern aus den Kontoauszügen, Kontogegenbüchern und den maschinellen Tagesabschlüssen ermittelt.

In unregelmäßigen Abständen haben wir wieder stichprobenartig die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der im Verwahrgelass der Stadtkasse aufbewahrten Wertgegenstände, Urkunden usw. geprüft.

Im Bereich der Vollstreckung haben wir als Prüfungsschwerpunkt mittels stichprobenartiger Aktenprüfung untersucht, ob bzw. inwieweit Arbeitsrückstände bestehen, die geprüften Akten eine hinreichende bzw. schlüssige Dokumentation des jeweiligen Sachstandes wiedergeben und ob im Rahmen der anzuwendenden Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen verfahren wurde.

Die hierzu getroffenen Feststellungen sind unten näher ausgeführt.

Sachgebiet Vollstreckung

Feststellungen

Wir hatten festgestellt, dass von 80 geprüften Aktenvorgängen bei etwa der Hälfte der Fälle Klärungsbedarf bestand. Dieser war z. B. darin begründet, dass

- über einen Zeitraum von 5 Jahren rückwirkend keinerlei Aktivitäten dokumentiert wurden, obgleich die Vorgänge nachweislich nicht abgeschlossen waren;
- in etlichen Fällen die Protokolle der Vollziehungsbeamten zwar jeweils im Beisein der Pflichtigen ausgefüllt, allerdings nicht - wie vorgesehen - auch von diesen unterzeichnet wurden;
- keine korrekte Ablage der erledigten Fälle vorgenommen wurde;
- selbst gesetzte Wiedervorlagetermine weder einen entsprechenden Erledigungsvermerk noch eine sonstige Bemerkung enthielten und
- eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete Abbuchung nicht weiterverfolgt wurde, obgleich noch eine Restforderung i. H. v. 3000,00 € bestand.

Hinsichtlich der Weitergabe von Vollstreckungsaufträgen durch die Buchhalter an die Vollziehungsbeamten ist festzustellen, dass diese Vorgänge nicht vorerfasst werden. Damit würde im Falle einer möglichen Recherche nach dem Verbleib eines bestimmten Vollstreckungsauftrages nicht nachgewiesen werden können, wann dieser von wem an wen weitergeleitet wurde.

Wir hatten dies aus naheliegenden Gründen, trotz der erklärten personell angestregten Situation, als nicht vertretbare Praxis bezeichnet.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 43, Ziff. 10 der GemHVO - Doppik sind zweifelhafte Forderungen spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (auszubuchen). Danach sind bei befristet niedergeschlagenen Forderungen Wertberichtigungen in der geschätzten Ausfallhöhe vorzunehmen. Eine Ausbuchung ist zulässig, soweit die Forderungen in einem Nebenbuch oder einer Nebenbuchhaltung (Niederschlagungsüberwachungsliste) weiter überwacht werden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind dagegen in voller Höhe abzuschreiben. Da wir die Einhaltung dieser Vorgaben nicht feststellen konnten, führt dies im Ergebnis zu einer deutlich unrichtigen Darstellung im Forderungsbereich.

Bei der Vornahme von Rückzahlungen übernimmt der Unterzeichner für die sachliche Richtigkeit z. B. auch die Verantwortung mit dafür, ob bei Überzahlungen eine Verrechnung mit gegebenenfalls bestehenden Rückständen vorzunehmen ist.

Im Rahmen der Prüfung konnte in diesem Zusammenhang nicht schlüssig dargelegt werden, auf welche Weise z. B. die Aufgabenbereiche „Steuern“ bzw. „Grundbesitzabgaben“ abteilungsübergreifend sicherstellen, dass das Verrechnungsgebot konsequent eingehalten wird.

Auf unsere Frage, in welchen Fällen innerhalb der vergangenen 6 Monate eine solche Verrechnung durchgeführt worden ist, wurde uns eine Umbuchungsliste übersandt und uns gleichzeitig mitgeteilt, dass *„es mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht mehr nachvollzogen werden könne, inwieweit diese Umbuchungen auf Prüfungen im Zusammenhang mit Erstattungen beruhen“*.

Wir haben festgestellt, dass die, von den einzelnen Buchhaltern vorgehaltenen, handschriftlich geführten Niederschlagungsüberwachungskarteikarten lediglich bedingt als zuverlässiges Überwachungsinstrument anzusehen sind. Da die Buchhalter eigenverantwortlich in jährlichen Abständen diese Karteikarten auf Wiedervorlagetermine hin überprüfen sollen, haben wir angesichts der Vielzahl der Fälle bzw. auf Grund des damit zu leistenden zeitlichen Aufwandes, dies als unwirtschaftlich bemängelt.

Bezüglich der Größenordnung der hiervon betroffenen Konten haben wir keine schlüssigen Auskünfte erhalten.

Wir haben sodann in 60 Fällen eine Zuordnung der bis dahin verwandten Kassenzeichen zu den jeweiligen Steuerpflichtigen herbeigeführt, und diese anschließend mit den vorhandenen Niederschlagungsüberwachungskarteikarten abgeglichen.

Von diesen 60 stichprobenweise ausgewählten Kassenzeichen war es - trotz intensiver Recherche der jeweiligen Buchhalter - in 20 Fällen nicht möglich, die jeweils zugehörige Karteikarte vorzulegen bzw. nachzuweisen, was ansonsten mit dem betreffenden Fall geschehen ist.

Daneben ist zudem eine Verletzung der sich aus § 3 GemHVO - Doppik ergebenden Aufbewahrungspflichten gegeben.

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) hat uns bezüglich der Wiedervorlageüberwachung mitgeteilt, dass *„die Aufspielung eines Vollstreckungsmoduls für die Mitte des Jahres 2011 angedacht sei, und dass der Echtbetrieb sodann am 01.01.2012 beginnen könnte“*.

Hinsichtlich der ansonsten angesprochenen Punkte wurde eine unsere Auffassung widerlegende Stellungnahme nicht abgegeben, sodass wir die getroffenen Feststellungen aufrecht erhalten.

Empfehlung

Auf Grund der, sich aus den oben beschriebenen, im Zusammenhang mit der Führung der Niederschlagsüberwachungskartei ergebenden Unzulänglichkeiten, empfehlen wir die Übernahme der entsprechenden Daten in das DV-System.

Fehlerhafte Barkassen-Tagesabschlüsse

Feststellungen

Bei Prüfung der Barkassen-Tagesabschlüsse für den Zeitraum vom 18.04.2008 – 30.10.2008 war festzustellen, dass es in 7 Fällen zu Kassendifferenzen gekommen war, wobei der ab dem 16.07.2008 neu verantwortliche Kassierer 5 dieser Fälle zu vertreten hatte. Innerhalb des 134 Arbeitstage umfassenden Prüfungszeitraumes war der Kassenbestand an 36 Arbeitstagen unrichtig, was einer Fehlerquote von 26,86 % entspricht.

Alle Kassenfehlbeträge wurden per kurzen schriftlichen Handvermerk auf den jeweiligen Tagesabschlüssen seitens des Kassierers als „nicht erklärbar“ dargestellt. Die Fehlbeträge wurden für Zeiträume zwischen 6 und 20 Tagen fortgeschrieben und anschließend kommentarlos ausgeglichen. In zwei Fällen handelte es sich um Größenordnungen über 50,00 €. Trotz der genannten Feststellungen trugen die Tagesabschlüsse neben der Unterschrift des Kassierers die Unterschriften des Sachgebietsleiters und des Kassenverwalters, ohne dass entsprechend der Anlage 3 der Dienstanweisung für die Stadtkasse i. d. F. vom 01.02.2002 verfahren worden ist.

Nach dieser Vorschrift ist bei Kassendifferenzen, die nicht unmittelbar aufzuklären sind, außer der fernmündlichen Unterrichtung des Amtsleiters die schriftliche Meldung an den Kassenverwalter mit ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes sofort zu veranlassen. Bei Kassendifferenzen über 50,00 € (Bagatellgrenze) ist zudem das Revisionsamt zu unterrichten. Diese erforderlichen schriftlichen Meldungen konnten uns zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Treten bei einem/einer Kassierer/in häufiger Kassendifferenzen auf, ist das Personal- und Organisationsamt (- 11 -) zu unterrichten. Dies war nach einer vom Kassenverwalter erteilten Auskunft bisher ebenfalls noch nicht geschehen.

Nach Entstehen eines weiteren Kassenfehlbetrages wurde der Kassierer von seinen Kassengeschäften entbunden. Eine Information hierüber gegenüber dem Personal- und Organisationsamt (- 11 -) war dem auf dem Vermerk vorgesehenem Verteiler nicht zu entnehmen.

Um den Ausgleich der Kasse schnellstmöglich herbeizuführen, sind unverzüglich Kassenüberschüsse auf ein Verwahrgeldkonto abzuführen bzw. Kassenfehlbeträge aus einem Vorschusskonto zu ersetzen.

Die hierbei entsprechend anzufertigen Belege konnten uns zum Zeitpunkt der Prüfung ebenfalls nicht vorgelegt werden.

Nach unseren Feststellungen wurden zudem die Barkassen-Abschlüsse für den Zeitraum vom 30.05.2008 – 10.07.2008 vom Kassenverwalter nachträglich abgezeichnet.

Damit wurden die im Rahmen von Vertretungsregelungen zu treffenden Festlegungen nicht beachtet, sowie insbesondere einschlägige Regelungen der Dienstanweisungen in deutlichem Umfang ignoriert.

Empfehlung

Beachtung der bestehenden Dienstanweisungen.

Hinterlegung von Legitimationspapieren im Verwahrgelass

Feststellungen

Im Verwahrgelass sind u. a. im Bereich der sog. Legitimationspapiere Bürgschaftsurkunden hinterlegt, deren buchmäßige Werte am Schluss des Rechnungsjahres durch die Stadtkasse nachgewiesen werden.

Um zu vermeiden, dass die Angaben kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild abgeben, sind unterjährig entstandene Bestandsveränderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir hatten festgestellt, dass die unter den Einlieferungsnummern 731, 824, 860, 865, 879 und 1118 hinterlegten Bürgschaften durch Fristablauf, teilweise bereits seit 2 Jahren, gegenstandslos geworden sind und demzufolge der Nachweis der Buchwerte entsprechend zu korrigieren ist.

Empfehlung

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) hat sodann im Nachgang zu unserer Kassenprüfung, über die einzelnen in Frage kommenden Fachämter, eine Korrektur im Sinne unserer Prüfungsbemerkung veranlasst.

Geltendmachung städtischer Forderungen bei insolventen Schuldnern

Feststellungen

Mit Schreiben vom 09.01.2008 teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) mit, dass die Quote bei Zuteilungen im Insolvenzverfahren nach bisherigen Erfahrungen vom Prozentsatz her unter 2 bzw. 3 % und damit der Betrag demzufolge bei Forderungen unter 1.000,00 € unter 20,00 € bzw. 30,00 € liegt.

Demgegenüber stehe der Arbeitsaufwand in diesen Fällen in keinem akzeptablen Verhältnis zum Erfolg, da der zeitliche Aufwand bei mindestens zwei bis drei Stunden je Mitarbeiter liegen würde (durchschnittliche Kosten je Arbeitsstunde hier: rd. 25,00 €).

Das Amt beabsichtige daher, entsprechende Forderungsanmeldungen zum Insolvenzverfahren dann zu unterlassen, wenn der Rückstand weniger als 1.000,00 € beträgt.

Ausgenommen von dieser Regelung sollten die folgenden Bereiche sein:

- Zwangsversteigerungen wegen rückständiger Grundsteuer
- Zwangsverwaltungsverfahren
- Haftungs- oder Heranziehungsverfahren
- Gewerbesteuerrückstände, wenn vermutet werden kann, dass beim Schuldner Anlagevermögen vorhanden ist.

Wir wurden um Kenntnisnahme und um Zustimmung zu der beabsichtigten Regelung gebeten.

Wir haben daraufhin mitgeteilt, dass wir dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber stehen würden, und gleichzeitig zwecks einer schlüssigen Beurteilung der Situation um die Quantifizierung der hier relevanten Fälle gebeten.

Der erteilten Auskunft war rechnerisch zu entnehmen, dass sich mit der Umsetzung der Regelung eine jährliche Einsparung von rd. 500 Arbeitsstunden ergibt.

Auf Nachfrage im Fachamt wurde uns mitgeteilt, dass der Freiraum durch Mehraufwand in anderen Bereichen aufgebraucht worden sei.

Dies ist insofern unbefriedigend, als damit die vorher formulierten Motive für den Verzicht auf die Geltendmachung der oben näher bezeichneten städtischen Forderungen faktisch gegenstandslos geworden sind.

Schadensersatzanspruch gegenüber der ekom21 (ehemals KGRZ Kassel)

Feststellung

Den Sachverhalt hatten wir schon im vorhergehenden Schlussbericht dargelegt.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der ekom21 sollte eine Zahlung in Höhe von 50 T€ seitens der ekom21 geleistet werden und damit sämtliche Ansprüche aus der Angelegenheit, gleich aus welchem Rechtsgrund und ob bekannt oder unbekannt, erledigt sein.

Diese Vereinbarung ist am 16.05.2009 nach rechtlicher Prüfung durch den Magistrat unterzeichnet worden.

Das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) hat uns mitgeteilt, unserem diesbezüglichen Schreiben Rechnung getragen zu haben indem die Ertragsbuchung im Jahr 2007 storniert und in 2009 neu gefasst worden sei.

12.3 Prüfung der Zahlstellen

Sachverhalt

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden (§ 3 GemKVO).

Sie können organisatorisch den Dienststellen zugeordnet sein, bei denen sie eingerichtet werden, unterstehen aber fachlich dem Kassenverwalter.

Die im Berichtsjahr eingerichteten 14 Zahlstellen wurden von uns geprüft.

Feststellung

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

12.4 Mehrfache Anlage von Finanzadressen

Sachverhalt

Eine Finanzadresse ist ein Datensatz, der Angaben zu einer natürlichen oder juristischen Person enthält. Die Finanzadresse ermöglicht es, Zahlungen und andere Leistungen der Person eindeutig zuzuordnen. Eine Finanzadresse besteht aus einer Ordnungsnummer, dem Namen, der Anschrift, der Bankverbindung, weiteren Kontaktdaten wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und gegebenenfalls weiteren Daten, die über Zahlungspflichten oder Zahlungsansprüche der Person Auskunft geben.

Eine Finanzadressenverwaltung ist für das Rechnungswesen eines Unternehmens oder einer Kommune unerlässlich. Bei der Stadt Kassel werden die Finanzadressen von der Finanzsoftware nsk verwaltet.

Das Anlegen und Pflegen des Adressenbestandes obliegt den Mitarbeitern in den Rechnungsstellen bzw. der Stadtkasse.

Die Finanzadressenverwaltung ist Grundlage der Kreditoren- sowie der Debitorenbuchhaltung. Eine ordnungsgemäße Finanzadressenverwaltung stellt unter anderem sicher, dass

Forderungen und Verbindlichkeiten eindeutig zugeordnet und gegebenenfalls verrechnet werden können oder eine Aufrechnungslage ermittelt werden kann.

Feststellung

Teilweise gewünscht, aber auch durch fehlende Sachkenntnis oder organisatorische Mängel bedingt, kommt es in der Finanzadressenverwaltung der Finanzsoftware nsk oft zu mehrfacher Einrichtung von Finanzadressen für eine Person. Gewünscht ist die Mehrfachanlage von Adressen für den Fall, dass diese Adressen in verschiedenen Adressbereichen (so genannten Debitoren- bzw. Kreditorenkreisen) angelegt werden. Exemplarisch soll hier die Rede von Debitorenkreisen sein. Verschiedene Debitorenkreise sind dann gewünscht, wenn z. B. aus Datenschutzgründen der Zugriff auf einen Debitorenbereich für die Bediensteten eines Fachbereichs exklusiv sein soll.

Beispiel:

Der Bürger Karl Mustermann findet sich dreimal in der Debitorenbuchhaltung der Stadt Kassel, und zwar:

1. Als Eigentümer eines Grundstücks (Zahlung der Grundbesitzabgaben),
2. als Gewerbetreibender (Zahlung der Gewerbesteuer),
3. als Käufer von Produkten des Umwelt- und Gartenamtes (- 67 -) gegen Rechnung.

Folge dieser Gestaltung ist, dass nicht nur eine, sondern mehrere Finanzadressen des Bürgers kassentechnisch überwacht werden müssen.

Darüber hinaus kommt es oft zur Mehrfachanlage einer Finanzadresse innerhalb eines Adressbereichs. In diesen Fällen ist nicht gewährleistet, dass Forderungen und Verbindlichkeiten der betreffenden Person eindeutig zugeordnet werden können.

Ein automatischer Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten ist dadurch nicht möglich.

Es besteht lediglich die Möglichkeit, Verrechnungen manuell vorzunehmen. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Stadt Kassel ihre Verbindlichkeiten gegenüber Karl Mustermann (wäre er auch Kreditor) begleicht, auf ihre Forderungen jedoch verzichten muss. Die manuellen Ermittlungen und Umbuchungen sind sehr arbeitsaufwendig.

Empfehlung

Finanzadressen müssen eindeutig angelegt werden.

Soweit es aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist, mehrere Adressbereiche anzulegen, empfehlen wir, die verschiedenen Adressbereiche, und zwar nur auf der Zugriffsebene der Stadtkasse, auf einen Adressbereich zu vereinigen.

Kommt es auf Grund des dezentralen Rechnungswesens dennoch zur Mehrfachanlage, sollte die Stadtkasse als zentrale Stelle berichtigend eingreifen und die fraglichen Finanzadressen vereinigen.

13 Prüfung von DV-Verfahren

13.1 Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO

Nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt die (Pflicht-) Aufgabe:

„...bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,....“

Mit Erlass vom 03.02.1999 (StAnz. S. 559) wurde vom Hess. Ministerium des Innern (HMdl) eine Ausnahmeregelung getroffen. Sinngemäß ist dort festgelegt, dass bei Anwendung desselben Verfahrens durch mehrere Kommunen es genügt, wenn vor der Anwendung das Verfahren von einer Prüfungseinrichtung geprüft worden ist, das Verfahren unverändert vom Anwender übernommen wird und das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt auf Grund des Prüfungsberichtes sich überzeugt hat, dass eine eigene ergänzende Prüfung nicht erforderlich ist. Der Erlass wurde nahezu unverändert am 18.02.2010 (StAnz. 2010, S. 486) erneuert.

Beim Revisionsamt der Stadt Kassel wird seit Jahren versucht, trotz geringer personeller Ressourcen dieser Prüfungsverpflichtung gerecht zu werden. Sei es durch eigene Verfahrensprüfungen oder durch Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämtern mittels Austausch der Prüfungsergebnisse im Sinne des Ausnahmeerlasses.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der eingesetzten finanzrelevanten Verfahren in der Verwaltung nahezu gleich geblieben. Allerdings sind einige ältere Verfahren, wie das Finanzwesen, das Kfz-Zulassungsverfahren und das Jugendamtsverfahren Recos14plus durch neuere abgelöst worden. Dabei stellen sich die neuen Verfahren in der Regel sehr viel komplexer dar und verfügen, soweit dies notwendig erscheint, über Schnittstellen zum Finanzwesen. Aktuell sind bei Stadt Kassel 17 finanzrelevante Verfahren im Einsatz. Davon wurden und werden 12 Verfahren durch uns geprüft. Neben den umfassenden Gesamtprüfungen bei den Verfahrenswechseln waren eine Reihe von ergänzenden Prüfungen vorzunehmen.

Eine Erfüllung des nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO vorgegebenen Prüfungsauftrages von Verfahrensprüfungen einschließlich der Änderungen vor ihrer Anwendung ist in der Regel nur mit erheblichem personellem Aufwand zu leisten. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung im neuen Erlass zur Verfahrensprüfung (StAnz. 2010, S. 486) wurde unter II. Ziffer 4. versucht die Problematik durch die Möglichkeit einer begleitenden Prüfung zu entschärfen:

„Dem Erfordernis der Prüfung eines Verfahrens vor seiner Anwendung steht nicht entgegen, wenn das Verfahren vorläufig eingesetzt wird, die Prüfung hierbei begleitend stattfindet und sichergestellt ist, dass die Freigabe des Verfahrens erst nach Abschluss der Prüfung erfolgt.“

Der Ausnahmeerlass des HMdI stellt insoweit eine Möglichkeit dar, die Prüfungsaufgabe auf viele Schultern sprich Rechnungsprüfungsämter zu verlagern und, vor allem bei Nutzung von Verfahren des Hess. DV-Verbundes, eine faire Verteilung der Kosten des Prüfungsaufwandes entsprechend dem Erlass vorzunehmen. Die Prüfungskosten wurden vom Rechenzentrum entweder in die Entgelte eingerechnet (z. B. LOGA, OPEN / PROSOZ), oder müssen im Umlageverfahren von den Nutzern getragen werden (Jugendhilfeverfahren Prosoz14plus).

Mit dem Zusammenschluss von KGRZ Kassel und KGRZ KIV in Hessen zur ekom21 - KGRZ Hessen zum 01.01.2008 wurde auch dessen Satzung neu gefasst. Im § 3 Abs. 1 Ziff. 5 wurde die Verpflichtung der Veranlassung von Prüfungen finanzrelevanter Verfahren wieder als Aufgabe aufgenommen.

13.2 Prüfung des DV-Systems für die Finanzwirtschaft newsystem[®] kommunal (nsk)

Sachverhalt

In den Schlussberichten 2006 und 2007 (unter Ziffer 12.2) haben wir die begleitenden Prüfungshandlungen bezüglich des DV-Systems für die Finanzwirtschaft newsystem[®] kommunal (nsk) dargestellt. Der letzte Prüfbericht wurde am 17.11.2008 für die Checkliste IV Finanzadressen, Steuern und Abgaben erstellt.

Seitdem findet nur noch eine ergänzende Prüfung veranlasst durch Mitteilungen über Updates bezüglich der finanzrelevanten Änderungen auf Basis des Produktionsmandanten mit den hier spezifischen Einstellungen von nsk statt.

Feststellungen

Arbeits- und Dienstanweisung

Unsere bisherigen Anforderungen der Erstellung von Arbeits- und Dienstanweisungen und der Dokumentation der Systemeinrichtung (Parametereinstellungen, Vergabe von Berechtigungen etc.) als Bestandteil eines Internen Kontrollsystems (IKS) halten wir weiterhin aufrecht.

Neben Arbeits- und Buchungsanweisungen sind klare Festlegungen der Zuständigkeiten, vor allem bei der Änderung und Pflege der Stammdaten und Systemparameter aus unserer Sicht zwingend und dringend zu regeln. Die Dokumentation der Änderungen zählt zu den notwendigen organisatorischen Maßnahmen beim Einsatz von nsk.

Zur Regelungen der Zuständigkeiten in nsk (Aufgabenabgrenzungen zwischen Administration, Rechnungsstellen, Haushaltsabteilung und Kasse) empfehlen wir eine Arbeits- und Buchungsanweisung zu erstellen in der auch die Dokumentationspflichten festgelegt sein sollten.

Datenschutz

Die Feststellung bezüglich der fehlenden Einhaltung des Datenschutzes (Abgrenzung der Kreditoren und Debitorenbuchhaltung auf „zuständige“ Anwender) hat weiterhin Bestand. Bei den Zugriffsrechten steht noch eine programmtechnische Umsetzung, der diesbezüglich der ekom21 mitgeteilten Forderungen, aus. Aktuell wurde Ende des Jahres 2010 eine Arbeitsgruppe beim Amt für Kämmerei und Steuern (- 20 -) eingerichtet, die sich mit dem Thema Berechtigungen und Stammdatenpflege beschäftigt und an Strategien und Lösungen arbeitet.

Unserer Empfehlung gemeinsam mit der ekom21 ein Berechtigungskonzept zu entwickeln, wurde somit gefolgt. Wir empfehlen darüber hinaus ein IKS für alle Bereiche der Finanzbuchhaltung weiter zu entwickeln.

Haushaltsplanung

Mittlerweile wurden sowohl der verbindliche Verwaltungskontenplan als auch die verbindlichen Muster in nsk aufgenommen.

Kontenplan

Nach der Umstellung des Kontenplans stellte sich heraus, dass die gem. GemHVO-Doppik geforderte Finanzrechnung nicht im erforderlichen Umfang aus dem System heraus erstellt werden kann. Das soll ab dem Jahresabschluss 2009 gelöst sein, d.h. eine Finanzrechnung wird aus dem System heraus automatisiert zu erstellen sein.

Verbindliche Muster

Die verbindlichen Muster aus der GemHVO-Doppik werden in Form von Kontenschemata in nsk hinterlegt. Kontenschemata ermöglichen den berechtigten Anwendern die Definition eigenen Auswertungen und sind daher ein wichtiges Instrument der Steuerung und der Auswertung für die Ämter. Wir bemängelten im letzten Schlussbericht, dass die verbindlichen Muster nicht gegen Veränderungen geschützt werden konnten. Mittlerweile kann man durch entsprechende Benutzerrechte eine differenzierte Berechtigung auf Kontenschemata einstellen und so gezielt einzelne bzw. eine Gruppe von Schemata schützen.

Testat der Verfahrensprüfung

Das aktuell gültige Zertifikat über die Verfahrensprüfung für die Module des doppelischen Finanzwesens ist befristet bis zum 30.09.2011. Mit der Neu- bzw. Rezertifizierung ist die ekom21 in Verbindung mit der INFOMA beauftragt. Auf der Grundlage eines überarbeiteten OKKSA - Kataloges (Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen) wird die Zertifizierung für nsk[®]Kommunal Hesse - Doppisches Finanzwesen- erteilt werden.

Wir sind Mitglied der Expertengruppe, die mit der Überarbeitung des Anforderungskataloges „Doppisches Finanzwesen“ befasst ist. Die Beteiligung an der Überarbeitung des Kataloges verbinden wir mit der Erwartung, durch die Zusammenarbeit mit anderen hessischen Rechnungsprüfungsämtern, sowie die Nutzung von Katalog und Prüfungsbericht unseren Prüfungsaufwand minimieren zu können.

Wir werden im nächsten Schlussbericht über die weiteren Entwicklungen berichten.

14 Prüfung nach besonderem Auftrag

14.1 Sonderhaushalt der Lenoir'schen Stiftung

Sachverhalt

Die Lenoir'sche Stiftung ist rechtlich selbständig und wird nach ihrer Verfassung vom Magistrat der Stadt Kassel verwaltet, der zugleich die Funktion des Stiftungsvorstandes wahrnimmt.

Die Rechnungslegung der Stiftung ist gem. § 9 (1) der Stiftungsverfassung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (Einnahme-/Überschussrechnung und Vermögensübersicht) zu führen. Ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist zu erstellen. Mit Beschluss Nr. 397/2009 vom 09.11.2009 hat der Magistrat der Stadt Kassel in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand beschlossen, rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel aufzugeben und stattdessen die Mindestanforderungen nach Hessischem Stiftungsgesetz (HStiftG) und Abgabenordnung (AO) durch Erstellung einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erfüllen.

Gemäß § 116 HGO ist für die Stiftung als Treuhandvermögen ein eigener Haushaltsplan aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2007 die Haushaltssatzung 2008 und damit auch den Haushaltsplan 2008 incl. der Anlagen (u. a. auch den Haushaltsplan 2008 der Lenoir'schen Stiftung) beschlossen.

Der Stiftungsvorstand (Magistrat) hat als oberstes Verwaltungsorgan der Stiftung gem. § 116 HGO den Haushaltsplan formal aufzustellen und zu beschließen, bevor er den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine Beschlussfassung durch den Magistrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand erfolgte in dessen Sitzung am 22.10.2007.

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

• <u>Verwaltungsergebnis:</u>		
Erträge:	100,00 €	
Aufwendungen:	<u>102.200,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-102.100,00 €
• <u>Finanzergebnis:</u>		
Erträge:	102.000,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>102.000,00 €</u>
• Ordentliches Ergebnis:		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-100,00 €
• <u>Außerordentliches Ergebnis:</u>		
Erträge:	100,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>100,00 €</u>
Jahresbezogener Fehlbedarf insgesamt:		<u>0,00 €</u>

Ein Finanzhaushalt wurde nicht aufgestellt.

Mit Schreiben vom 10.11.2010 teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) mit, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel unter Hinweis auf § 12 Hessisches Stiftungsgesetz eine Prüfung der Lenoir'schen Stiftung gefordert habe. Mit gleichem Schreiben erhielten wir den Auftrag, die Prüfung der Lenoir'schen Stiftung für das Geschäftsjahr 2008 durchzuführen.

Feststellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Ein entsprechender Magistratsbeschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2008 wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes nicht gefasst.

Die der Stiftung zugeflossenen Einnahmen (93.750,18 €), die ausschließlich aus Kapitalerträgen herrühren, wurden im Berichtszeitraum ausschließlich für Stiftungszwecke verausgabt.

Der nicht benötigte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (11.744,32 €) wurde im Berichtszeitraum der Rücklage der Stiftung zugeführt.

Empfehlung

Ein formaler Beschluss des Magistrates in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand zur Aufstellung der Jahresrechnung 2008 kann durch die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 nachgeholt werden. Künftig ist ein formaler Aufstellungsbeschluss vorher zu fassen.

Vor dem Hintergrund der seit dem Jahre 2004 gestiegenen „freien Rücklage“ nach § 58 Nr. 7 a AO sowie der „Betriebsmittelrücklagen“ nach § 58 Nr. 6 AO empfehlen wir eine weitere Rücklagenbildung mit der hessischen Finanzbehörde im Vorfeld abzustimmen, um auf diese Weise spätere Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuschließen.

Darüber hinaus ist künftig zu beachten, dass der Stiftungsvorstand im Rahmen seiner ausschließlichen Verwaltungsbefugnis über die Zuführung und die Entnahme aus Rücklagen zu entscheiden hat.

14.2 Sonderhaushalt der Stiftung Brückner-Kühner

Sachverhalt

Die Stiftung Brückner-Kühner (Kasseler Literaturpreis für grotesken Humor) wurde 1984 von den in Kassel lebenden Schriftstellern Christine Brückner und Otto Heinrich Kühner zunächst als unselbständige Stiftung gegründet. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt gem. § 5 (1) der Stiftungsverfassung in der Fassung vom 14.10.2004 durch den Magistrat der Stadt Kassel. Auf Grund der inzwischen erlangten Bedeutung und des Umfangs der Stiftung erfolgte mit Wirkung vom 01.01.2005 im Einvernehmen zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat die Umwandlung in eine selbständige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Durch die Umwandlung ist es der Stiftung nunmehr möglich, in eigener Rechtspersönlichkeit die gezielte Anwerbung von Zustiftungen zu betreiben und auch öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Stiftung Brückner-Kühner hat ihren Sitz gem. § 1 (3) der Stiftungsverfassung in Kassel. Geschäftsjahr ist gem. § 1 (4) der vorgenannten Stiftungsverfassung das Haushaltsjahr der Stadt Kassel.

Mit Beschluss Nr. 398/2009 vom 09.11.2009 hat der Magistrat der Stadt Kassel in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand beschlossen, rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel aufzugeben und stattdessen die Mindestanforderungen nach Hessischem Stiftungsgesetz (HStiftG) und Abgabenordnung (AO) durch Erstellung einer Einnahme-Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erfüllen.

Eine entsprechende Anfrage bei der Stiftungsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung wurde seitens des Regierungspräsidiums schriftlich unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes zustimmend beschieden.

Gemäß § 116 HGO ist für die Stiftung als Treuhandvermögen ein eigener Haushaltsplan aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2007 die Haushaltssatzung 2008 und damit auch den Haushaltsplan 2008 incl. der Anlagen (u. a. auch den Haushaltsplan 2008 der Stiftung Brückner-Kühner) beschlossen.

Der Stiftungsvorstand (Magistrat) hat als oberstes Verwaltungsorgan der Stiftung gem. § 116 HGO den Haushaltsplan formal aufzustellen und zu beschließen, bevor er den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine Beschlussfassung durch den Magistrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand erfolgte in dessen Sitzung am 01.10.2007.

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

• <u>Verwaltungsergebnis:</u>		
Erträge:	17.100,00 €	
Aufwendungen:	<u>85.900,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-68.800,00 €
• <u>Finanzergebnis:</u>		
Erträge:	60.000,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>60.000,00 €</u>
• Ordentliches Ergebnis:		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-8.800,00 €
• <u>Außerordentliches Ergebnis:</u>		
Erträge:	0,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>0,00 €</u>
Jahresbezogene Unterdeckung insgesamt:		<u>-8.800,00 €</u>

zu finanzieren durch Entnahme aus dem Stiftungskapital

Ein Finanzhaushalt wurde nicht erstellt.

Mit Schreiben vom 15.04.2010 teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -) mit, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel unter Hinweis auf § 12 Hessisches Stiftungsgesetz eine Prüfung der Stiftung Brückner-Kühner gefordert habe. Mit gleichem Schreiben erhielten wir den Auftrag, die Prüfung der Stiftung Brückner-Kühner für das Geschäftsjahr 2008 durchzuführen.

Feststellung

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Ein entsprechender Magistratsbeschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2008 wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes nicht gefasst. Dagegen erfolgte mit Beschluss des Magistrates und Stiftungsvorstandes vom 24.01.2011 eine Feststellung des Jahresabschlusses 2008. Ebenso wurde darin über eine Zuführung des Überschusses zur Rücklage entschieden.

Die der Stiftung zugeflossenen Einnahmen (141.314,14 €), die im Wesentlichen aus Kapitalerträgen herrühren, wurden im Berichtszeitraum ausschließlich für Stiftungszwecke verausgabte.

Der nicht benötigte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben wurde im Berichtszeitraum der Rücklage der Stiftung zugeführt.

Empfehlung

Auf den formalen Beschluss des Magistrates in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand zur Aufstellung der Jahresrechnung 2008 kann vor dem Hintergrund der schon sehr fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass der Magistrat und Stiftungsvorstand bereits den Jahresabschluss formal festgestellt hat, verzichtet werden. Künftig ist ein formaler Aufstellungsbeschluss vorher zu fassen.

Vor dem Hintergrund der seit dem Jahre 2004 stetig gestiegenen „freien Rücklage“ nach § 58 Nr. 7 a AO sowie der „Betriebsmittelrücklagen“ nach § 58 Nr. 6 AO empfehlen wir eine weitere Rücklagenbildung mit der hessischen Finanzbehörde im Vorfeld abzustimmen, um auf diese Weise spätere Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuschließen.

15 Sondervermögen (Eigenbetriebe) und wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist

Durch Beschluss des Magistrats der Stadt Kassel vom 16.10.2000 wurde dem Revisionsamt die sog. „Betätigungsprüfung“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziffer 6 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist somit nicht das einzelne Unternehmen selbst, sondern die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Es soll durch die „Betätigungsprüfung“ u. a. festgestellt werden, ob die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen rechtlich zulässig ist, ob die Anteile der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet werden und ob die Vertreter der Gemeinde im Überwachungsorgan ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im Interesse der Gemeinde genutzt und die Geschäftsführung ausreichend überwacht haben.

Wir haben daher in den vergangenen Jahren in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und den Gesellschaften einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Kapitalbeteiligungen ausgewertet.

Soweit wir es für erforderlich hielten, hatten wir dabei auch die mittelbaren Kapitalbeteiligungen berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte auch eine stichprobenartige Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

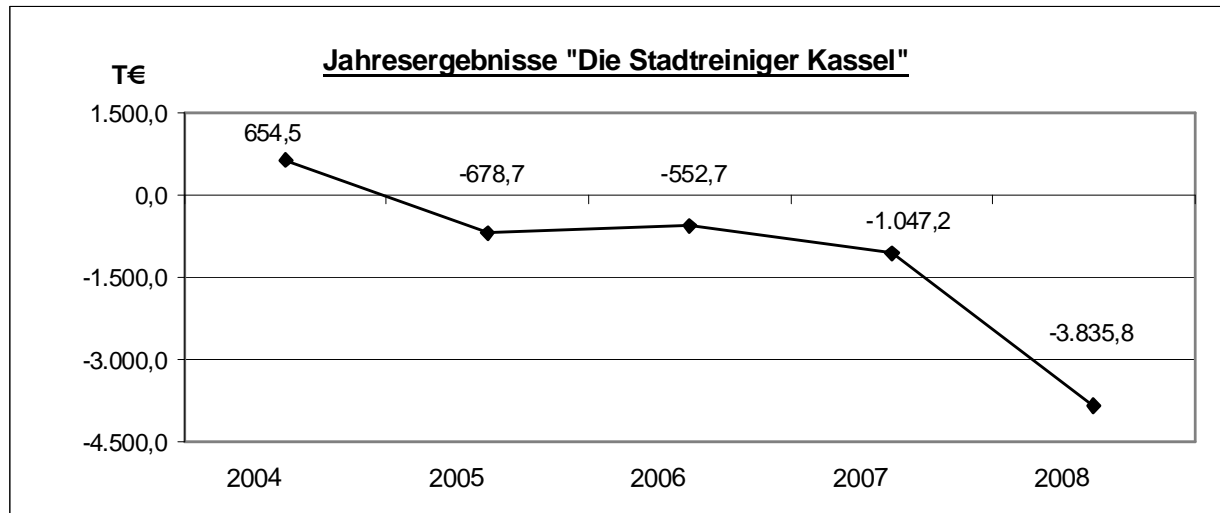
15.1 Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ (- 70 -)

Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr

Ausgehend von dem testierten Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2008 verschlechterte sich das Jahresergebnis im Vorjahresvergleich um 2.788,6 T€ auf nunmehr - 3.835,8 T€. Hierbei ist das Betriebsergebnis zwar auch um rd. 2.947,4 T€ gesunken, das außerordentliche Ergebnis ist unwesentlich um 169,0 T€ gestiegen.

Betrachtet man die verschiedenen Gebührenbereiche, so ist festzustellen, dass sich das Jahresergebnis mit rd. – 3.835,8 T€ auf den Bereich „Restabfall“, mit + 22,4 T€ auf den Gebührenbereich „Straßenreinigung“ und mit – 89,1 T€ auf den Gebührenbereich „Bioabfall“ aufteilt.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Durch das Jahresergebnis 2008 in Höhe von - 3.835,8 T€ sank der Anteil des Eigenkapitals an der gesunkenen Bilanzsumme auf 27,1 % (Vj.: 49,8 %). Die Eigenkapitalquote lag damit unter der vom Institut für Wirtschaftsprüfer für angemessen erachteten Eigenkapitalquote von 30,0 % bis 40,0 %. Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes ist jedoch zum Bilanzstichtag 31.12.2008 als noch ausreichend anzusehen.

Als wesentlichen Grund für die Entwicklung ist hier der Anstieg der Verbrennungsentgelte als Teil des Materialaufwandes (+ 2.273,1 T€) zu benennen.

In ihrer Sitzung am 07.11.2009 stellte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes fest und stimmte der Entnahme des Jahresverlustes 2008 aus der Rücklage zu.

Die Rücklage des Eigenbetriebes entwickelte sich daher wie folgt:

Rücklagenentwicklung				
Bezeichnung	Gesamtbetrag T€	Restabfall T€	Bioabfall T€	Straßenreini- gung T€
Bilanzansatz 01.01.2008	<u>14.664,2</u>	<u>14.629,9</u>	<u>348,4</u>	<u>- 314,1</u>
Veränderung 2007	<u>- 1.047,2</u>	<u>- 848,1</u>	<u>- 216,5</u>	<u>17,4</u>
Bilanzansatz 31.12.2008	<u>13.617,0</u>	<u>13.781,8</u>	<u>131,9</u>	<u>- 296,7</u>
Veränderung 2008 ¹⁾	<u>- 3.835,8</u>	<u>- 3.769,1</u>	<u>- 89,1</u>	<u>22,4</u>
Endstand 2008)	<u>9.781,2</u>	<u>10.012,7</u>	<u>42,8</u>	<u>- 274,3</u>

*) Verrechnung erfolgt in der Bilanz 2009

Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 11 Abs. 5 Eigenbetriebesgesetz soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 01.01.2006 durch eine Verzinsung von jährlich 6,00 % nachgekommen. Im Jahr 2008 führte dies zu Zinserträgen i. H. v. 30,7 T€, die durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurden.

Sachverhalt „Öffentlichkeitsarbeit“

Feststellung

Im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger - Eigenbetrieb der Stadt Kassel (- 70 -)“ wurde festgestellt, dass dieser vielfältige Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführt.

Diese Projekte hatten in 2008 ein Gesamtvolumen von rd. 344,1 T€.

Hierbei handelt es sich um Leistungen wie Anzeigen (Sport-)Präsentationen, Flyer, Give-Aways, Abfallkalender usw.

Diese Werbung wird insbesondere bei dem KSV Hessen, bei der MT Melsungen, bei dem Kassel-Marathon, bei der Documenta, bei den Markt- und Gourmet-Tagen, beim Stadtfest, beim Zissel, bei Vereinen und Verbänden, beim Tag der offenen Tür, in regionalen und über-regionalen Zeitungen und Zeitschriften usw. eingesetzt.

Durch diese Öffentlichkeitsarbeit sollen abfallwirtschaftliche Themen, Informationen für die Bürger sowie das Leistungsangebot des Eigenbetriebes dargestellt werden. Es ist unstreitig, dass diese Beratungs- und Informationspflicht sich aus u. a. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie aus der Abfallwirtschafts- und gebührensatzung der Stadt Kassel begründet. Dadurch

soll ein positives Image der Stadtreiniger (- 70 -) erreicht und deren Leistungen bekannt gemacht werden.

Laut Begründung des Eigenbetriebes ist das Marketing aufgrund der besonderen Situation in Kassel (Auslastung des Müllheizkraftwerkes) eine sehr wichtige Aufgabe und ist weitgehend im privatrechtlichen Bereich der Betriebe gewerblicher Art angesiedelt.

Der Eigenbetrieb argumentiert, dass diese Maßnahmen insbesondere zu einer Auslastungserhöhung bei dem Müllheizkraftwerk durch akquirierte Tonnage beitragen.

Der von dem Eigenbetrieb vorgenommenen vorstehenden Begründung können wir uns grundsätzlich anschließen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, dass zukünftig ein Nachweis geführt wird, der begründet, dass die akquirierte Abfall-Mehrtonnage durch die Öffentlichkeitsarbeit erreicht wurde.

Auch sehen wir eine hinreichende Dokumentation bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit bei den jeweiligen Werbekonzeptionen als notwendig an.

Eine Abgrenzung zwischen der öffentlich-rechtlichen Beratungs- und Informationspflicht und dem privatrechtlichen Marketing wäre für diesen Fall wichtig, weiterhin sollte eine Dokumentation für die Nachbetrachtung erfolgen.

Aufgrund der nicht durchgeführten Dokumentation stellt sich die Frage, ob der finanzielle Mitteleinsatz mit den oben beschriebenen Zielen noch in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis steht und nicht auf andere Weise kostengünstiger hätte erreicht werden können.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2008 wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit einem uneingeschränkten Testat versehen und von der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2011 festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 3.835.820,60 € wurde der allgemeinen Rücklage entnommen.

Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Der finanzielle Leistungsaustausch zwischen der Stadt und den beiden Eigenbetrieben wird über den Teilhaushalt 90003 „Eigenbetriebe“ abgerechnet.

Die Verzinsung des Anlagevermögens der Eigenbetriebe wird über den Teilhaushalt 90002 „Zinsen“ abgewickelt.

Auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 erfolgte auskunftsgemäß keine Abstimmung mit dem Eigenbetrieb durch das Amt Kämmerei und Steuern (- 20 -), obwohl entsprechende Saldenbestätigungen eingeholt wurden. Diese wurden aus zeitlichen Gründen dort nicht ausgewertet.

Es wurde festgestellt, dass die Abrechnungen mit dem Eigenbetrieb bezüglich der wesentlichen Beträge periodengerecht erfolgten.

15.2 Kasseler Entwässerungsbetrieb

Allgemeine Angaben

Gegenstand des Eigenbetriebes: Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Weiter gehören zum Aufgabebereich hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der HGO, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der KEB betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz sowie sämtliche Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.

Stammkapital: 13.000.000,00 €

Eigentümerin: Stadt Kassel

Vermögenslage

Zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben wurde dem Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.1996 das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der ehemaligen Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes im Gesamtwert von 184.585,6 T€ übertragen. Als Gegenleistung übernahm der KEB sämtliche Verbindlichkeiten, die sich auf 166.189,7 T€ beliefen. Als Annuität wurden 21.054,7 T€ jährlich festgeschrieben. Die Laufzeit betrug 11,4 Jahre und endete am 01.06.2007; die Verzinsung erfolgte mit 7 % bzw. 6,75 % ab dem 01.01.1999. Mit der letzten Zahlung in Höhe von 7.750,4 T€ ist dieses Darlehen im Jahr 2007 vollständig getilgt worden.

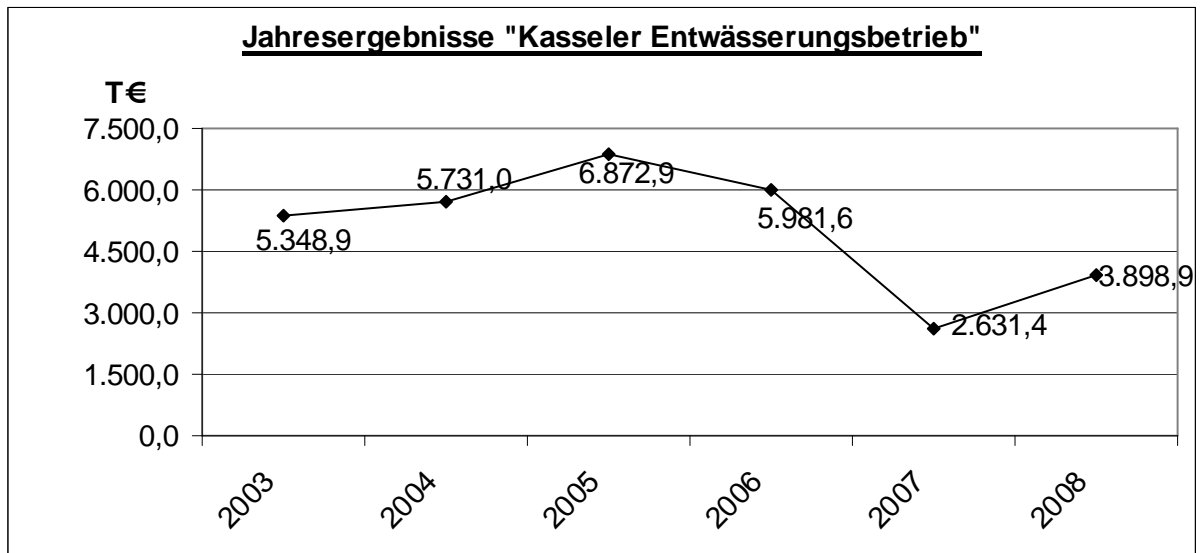
Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich im Jahr 2008 um 9.108,7 T€ auf 214.220,3 T€.

Die zweckgebundenen Rücklagen des Eigenbetriebes entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bezeichnung	Gesamtbetrag T€	Abwasser T€	Abscheider T€
Bilanzansatz 01.01.2008:	63.500,2	62.662,7	837,5
Veränderung 2008:	<u>+ 5.201,6</u>	<u>+ 5.258,8</u>	<u>- 57,2</u>
Bilanzansatz 31.12.2008:	68.701,8	67.921,5	780,3

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2008 betrug der kaufmännische Jahresüberschuss 3.898,9 T€. Damit konnte der KEB auch im 13. Jahr seines Bestehens ein positives Betriebsergebnis vorlegen. Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes in den letzten sechs Jahren ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Gebühren

Seit dem 01.01.1999 betragen die Gebühren für Schmutzwasser 2,27 €/m³ und die Gebühren für Regenwasser 0,74 €/m² zu entwässernde Fläche. Mit Wirkung vom 01.04.2008 wurden die Gebühren für Schmutzwasser auf 2,43 €/m³ und die Gebühren für Regenwasser auf 0,75 €/m² geringfügig angehoben.

Abscheiderentleerung

Um die nach der Satzung über die Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel festzulegenden Gebühren ermitteln zu können, werden die Aufwendungen und Erträge für die Abscheiderentleerung gesondert ermittelt.

Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Auch nach der Umstellung des Rechnungswesens der Stadt Kassel auf die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung werden im städtischen Haushalt die Erträge aus dem Gebührenaufkommen, ihre Abführung an den Eigenbetrieb und die Abwicklung des sonstigen Leistungsaustausches einschließlich der Verzinsung des Anlagevermögens zwischen den städtischen Dienststellen und dem Eigenbetrieb nachgewiesen. Aufgrund der vollzogenen Umstellung ist nunmehr, insbesondere in Bezug auf die Rechnungsabgrenzung, eine direkte Vergleichbarkeit der jahresbezogenen städtischen Ergebnisse mit denen des KEB gegeben.

Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 01.01.2006 durch eine Verzinsung von jährlich 6,00 % nachgekommen. Im Jahr 2008 führte das bei einem Stammkapital i. H. v. 13,0 Mio. € zu Zinserträgen i. H. v. 780,0 T€, die durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurden.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2008 wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und von der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2009 gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festgestellt.

Nach dem o. g. Beschluss wurde der Überschuss des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von 3.898,9 T€ auf neue Rechnung des Jahres 2009 vorgetragen. Eine abschließende Entscheidung über die Verwendung des Überschusses 2008 wurde im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 durch die Stadtverordnetenversammlung am 04.10.2010 getroffen. Danach waren vom Gewinnvortrag 780,0 T€ an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.118,9 T€ der Rücklage Abwasser bzw. 61,3 T€ der Rücklage Abwasser zuzuführen.

Investitionen

Als Folge des gestiegenen Umweltbewusstseins werden die Anforderungen an die Reinigungsleistung neuer moderner Kläranlagen ständig heraufgesetzt. Der KEB hat diese hoheitliche Aufgabe im Bereich der Abwasserableitung und Abwasserreinigung als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu erfüllen.

Dies erforderte auch 2008 wieder erhebliche Investitionen. So wurden im Jahr 2008 insgesamt rd. 15,3 Mio. € für Neubau und Bauunterhaltung (Kläranlage und Kanal) verausgabt. Die Maßnahmen wurden durch die technische Revision begleitet und stichprobenartig geprüft.

16 Empfehlungen aus dem Schlussbericht 2007

Die nachfolgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung / Umsetzung von Empfehlungen aus dem Schlussbericht 2007, soweit diese nicht bereits zum Zeitpunkt der Beratung im Revisionsausschuss am 18.11.2010 erledigt waren.

(Stand: 30.06.2011)

Seite	Textziffer (SB 2007)	Empfehlung / Anregung	Bemerkung
40	4.3.3	Sammelanlagen Bildung von Sammelanlagen bezüglich der Städtebauförderprojekte 1998 bis 2005	Lt. Schreiben des Amtes Kämmerei und Steuern (- 20 -) wird auf ein Auflösen der Sammelanlagen verzichtet. Bei künftigen Maßnahmen wird bei den Fachämtern auf eine Einzelaktivierung hingewirkt werden.
31 33	3.4.6 (2007) 3.4.2 f)(2006)	Aufteilung sämtlicher auf Amtsebene nachgewiesener Aufwendungen und Erträge auf die nachgeordneten Teilhaushalte gem. § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik	Hier hatte die Verwaltung auf den nicht abgeschlossenen Evaluierungsprozess der GemHVO - Doppik hingewiesen. Die Empfehlung wird aufrecht erhalten. Vorauss. bleiben die Rechtsvorschriften nach der Evaluierung der GemHVO - Doppik unverändert.
28 29	3.4.3 (2007) 3.4.2 c)(2006)	Die den einzelnen Organisationseinheiten zugewiesenen Produktgruppen und Produkte sind im Haushaltsplan darzustellen (§ 4 Abs. 2 GemHVO –Doppik)	Die Verwaltung hatte auf den nicht abgeschlossenen Evaluierungsprozess der GemHVO - Doppik hingewiesen. Die Empfehlung wird aufrecht erhalten. Vorauss. bleiben die Rechtsvorschriften nach der Evaluierung der GemHVO - Doppik unverändert.

47	4.3.9 (2007)	Negativer Bestand der Sonderposten Siehe auch Hinweis auf Tz. 5.3.6 des Schlussberichts 2008	Der Fehler ist durch die Verwaltung immer noch nicht behoben
83 58	6.4 (2006) 6.4 (2007)	Keine EDV-technische Herleitung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen für Auftragsvergaben und Vertrags- abschlüsse aus nsk möglich	Wie in den Haushalts- jahren 2006 und 2007 war eine edv-tech- nische Herleitung nicht möglich.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

17 Schlussbemerkungen und Ausblick

Auch der dritte Schlussbericht auf der Basis der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung bringt erneut zum Ausdruck, wie schwierig die frühe Umstellung für die Stadtverwaltung im Vergleich zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin 01.01.2009 war.

Nach wie vor besteht in vielen Bereichen ein großer Anpassungsbedarf im Bereich der Umstellung des Haushaltswesens auf die „Doppik“.

Es wurde ein enormes Zeitpotenzial verwendet, den Jahresabschluss 2008 von unserer Seite zu prüfen, da der Abstimmungsbedarf mit dem Amt Kämmerei und Steuern und weiteren Fachämtern weiterhin hoch ist. Die Qualität der uns vorgelegte Unterlagen muss sich in den nächsten Jahren verbessern, damit von unserer Seite die Dauer der Prüfung verkürzt werden kann. Derzeit müssen wir im Sinne einer risikoorientierten Prüfung innerhalb der Verwaltungsprüfung Prioritäten zugunsten der Jahresabschlussprüfung verschieben. Dies darf nicht dauerhaft zu einer Bindung der Kräfte führen. Es wird daran allerdings deutlich, dass der Umstellungsprozess auf die Doppik noch nicht abgeschlossen ist und sich weiter fortsetzen wird.

Wir müssen an dieser Stelle unsere Empfehlung erneut aussprechen, innerhalb der Verwaltung über weitere Qualifizierungsmaßnahmen im kaufmännischen Rechnungswesen nachzudenken. Die Einführung der Doppik ist nicht nur durch einen Umstellungs-, sondern auch durch einen Lernprozess geprägt. Nur so kann nachhaltig das kamerale durch das doppische Denken abgelöst werden.

Wir knüpfen an unseren Bericht die Erwartung, dass in einigen von uns geprüften Fachämtern entsprechende organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung innerhalb der Verwaltung ermöglichen.

Dadurch, dass dem Revisionsamt erneut keine prüffähige Finanzrechnung vorgelegt werden konnte, kann nicht mit letzter Sicherheit eine uneingeschränkte Aussage darüber getroffen werden, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Kommune entsprechendes Bild der Finanzlage vermittelt. Wir konnten bei unseren Prüfungsschwerpunkten allerdings keine Feststellungen treffen, die einer Entlastung des Magistrats entgegenstehen. Im Prüfungsprozess wurden keine gravierenden wirtschaftlichen Schäden festgestellt.

Ein besonderes Augenmerk werden wir künftig auf die Prüfungen des Internen Kontrollsystems richten, um die Möglichkeit von dolosen Handlungen weitgehend zu verhindern.

Wir werden künftig den Weg der begleitenden Prüfung und Beratung fortsetzen. Es hat sich in der Zusammenarbeit mit vielen Fachämtern sehr bewährt, bestehende Unsicherheiten gemeinsam im Vorhinein zu klären.

Durch eine kontinuierliche und intensive Qualifizierung der Mitarbeiter des Revisionsamtes wollen wir auch für die Zukunft sicher stellen, dass wir eine der jeweiligen Weiterentwicklung von Recht und Verwaltung angepasste qualitativ hochwertige und für die städtischen Gremien nachvollziehbare Prüfung durchführen.

Die Gliederung des Schlussberichts haben wir bereits in diesem Jahr verändert und wesentliche Feststellungen aus der Jahresabschlussprüfung dem Bericht voran gestellt. Wir werden die Berichtsgestaltung auch in den nächsten Jahren weiter entwickeln, um den Ansprüchen der Empfänger des Berichtes umfassend gerecht werden zu können.

18 Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2008 wurde vom Revisionsamt entsprechend den Vorschriften der §§ 128 und 131 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO - Doppik geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 ist abgeschlossen und in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

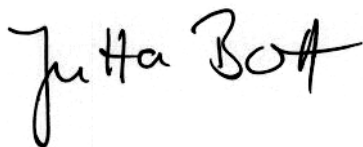
Hinsichtlich unserer Feststellungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Sachteile dieses Berichts.

Eine abschließende Beurteilung des Haushaltsjahres bleibt jedoch nach Kenntnisnahme dieses Berichts der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2008 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Kassel, den 22.07.2011

Die Leiterin des Revisionsamtes
der Stadt Kassel

A handwritten signature in black ink that reads "Jutta Bott". The signature is written in a cursive, flowing style.

(Jutta Bott)

19 Anlagen

19.1 Vollständigkeitserklärung

Vorlage des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008

Vollständigkeitserklärung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt gemachten Angaben geben die Verantwortlichen in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgende Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärung und Nachweise, die das Revisionsamt für die Prüfung gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich waren, wurden vollständig übergeben. Als Auskunftspersonen waren folgende Personen benannt:

Herr Hedderich
Frau Saupe-Klinger
Herr Lühne
Herr Vogt

Diese Personen sind angewiesen worden, dem Revisionsamt alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Bücher und Schriften

Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege wurden vollständig vorgelegt. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst.

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sicher gestellt.

Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden erfasst worden.

Jahresabschluss bzw. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen. Der Anhang enthält nach meiner Überzeugung alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie vom Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.

Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten.

Die am Schluss des Rechenschaftsberichtes gemachten Angaben gemäß den Regelungen der HGO sind vollständig und zutreffend.

Kassel, den 29. Juni 2011



Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer



Rolf Hedderich, Kämmerer und Steuern

19.2 Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter

Stand: 01.11.2007 (Neu erst ab 15.12.2009)

Dezernat I Oberbürgermeister Bertram Hilgen	Dezernat II Finanzen, Beteiligungen und Soziales Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
10 Hauptamt ²⁾ 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 16 Büro der Stadtverordnetenversammlung 30 Rechtsamt 52 Sportamt	20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 50 Sozialamt 55 Ausgleichsamt 56 Arbeitsförderung Kassel GmbH (AFK) ³⁾
Dezernat III Kultur, Ordnung und Sicherheit Bürgermeister Thomas-Erik Junge	Dezernat IV unbesetzt
32 Ordnungsamt 36 Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 37 Feuerwehr 41 Kulturamt und Denkmalpflege 70 Die Stadtreiniger Kassel ¹⁾	
Dezernat V Jugend, Schule, Frauen, Gesundheit Stadträtin Anne Janz	Dezernat VI Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen Stadtbaurat Norbert Witte
40 Schulverwaltungsamt 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt VF Frauenbüro ⁴⁾	60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung und Bauaufsicht 64 Wohnungsamt 65 Gebäudewirtschaft 66 Straßenverkehrsamt 67 Umwelt- und Gartenamt 71 Kasseler Entwässerungsbetrieb ¹⁾

1) Eigenbetrieb

2) Die Geschäftsstelle für Ausländer-, Behinderten- und Seniorenbeirat ist dem Hauptamt zugeordnet

3) Übertragene Aufgaben nach SGB II

4) ab 01.01.2008 Zusammenlegung von – IG - und – VF - / bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist – I - der zuständige Dezernent

19.3 Abkürzungen

A

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme(n)
ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel
AFK	Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH
ASD	Allgemeine soziale Dienste
AVR	Allgemeine Vergaberichtlinien für die Stadtverwaltung Kassel

B

BA	Bundesanstalt für Arbeit
BauGB	Baugesetzbuch
BAV	Budgetausgleichsvereinbarung
BGH	Bundesgerichtshof
BKF	Betriebswirtschaftlich-Kamerales-Finanzwesen
BTO	Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel
BU	Bauunterhaltung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen

C

CMS	Content-Management-System
-----	---------------------------

D

DMS	Dokumentenmanagementsystem
DV	Datenverarbeitung

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
ekom21	ekom 21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

F

FAG	Finanzausgleichs Gesetz
-----	-------------------------

G

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVO - Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung bei doppelter Buchführung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

H

HAR	Haushaltsausgaberest(e)
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HBKG	Hessisches Gesetz für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HDG	Hessisches Disziplinargesetz
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HE	Hilfeempfänger
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGRG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HMdl	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

I

IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDR-L	Prüfungsleitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer
I-u-K	Informations- und Kommunikationstechnik
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik

K

KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KBV	Kriteriengeleitetes Stellenbesetzungsverfahren
KEB	Kasseler Entwässerungsbetrieb
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum

Kita	Kindertagesstätte
KST	Kostenstelle
KVG	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
KVKR	Kommunale Verwaltungskontenrahmen
KVV	Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH

L

LHO	Landeshaushaltsordnung
LOS	Lokales Kapital für soziale Zwecke
LWV	Landeswohlfahrtsverband

N

NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
nsk	newsystem® kommunal (DV-System für die Finanzwirtschaft)
NRW	Nordrhein-Westfalen

O

OEG	Opferentschädigungsgesetz
-----	---------------------------

P

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PHG	Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH
PPP-Projekt	Public-Private-Partnership-Projekt
PSA	Parkscheinautomaten

R

RE	Rechnungsergebnis
RP	Regierungspräsidium

S

SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Sachkonto
StAnz	Staatsanzeiger

T

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
T€	Tausend Euro
Tul	Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Tz	Textziffer

U

UA	Unterabschnitt
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen

V

VE	Verpflichtungsermächtigung
VN	Verwendungsnachweis
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VRB	Vergaberichtlinien für Bauleistungen für die Stadtverwaltung Kassel
VSN	Verkehrsmanagement- und Service-GmbH Nordhessen
VV	Verwaltungsvorschriften

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

Vorlage Nr. 101.17.215



documenta-Stadt

Kassel, 26. September 2011

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“
(Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung als
Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 24 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Dem Ortsbeirat Vorderer Westen wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 17. August 2011 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 6. September 2011 und 26. September 2011 der Vorlage zugestimmt.

Der Durchführungsvertrag (Anlage 1), die Erläuterung der Vorlage (Anlage 2), die Behandlung der Anregungen (Anlage 3), die Begründung des Bebauungsplanes (Anlage 4), die textlichen Festsetzungen (Anlage 5) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 6) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
der Stadt Kassel Nr. II/41
„Germaniastraße/Goethestraße“
gemäß § 12 Baugesetzbuch**

zwischen

der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat -
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Tischler und Klaus GmbH+Co. KG
Auf dem Weinberg 2
34292 Ahnatal

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Vorhaben

**Bebauung des Grundstückes Goethestraße 47 mit wohnverträglicher gewerblicher
Nutzung und Wohnen**

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 569/166 ein überwiegend gewerblich/freiberuflich genutztes Gebäude zu errichten. Der Vorhabenträger ist mit allen Vollmachten ausgestatteter Besitzer des Grundstückes.

Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens sowie der Tragung der Planungskosten, sobald der Satzungsbeschluss nach § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vorliegt bzw. eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wurde.

Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist am 8. Juni 2009 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB beschlossen worden. Der Flächennutzungsplan wird ggf. nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB entsprechend den Vorgaben dieses Planes angepasst.

Heute wird das ehemalige Tankstellengrundstück durch einen Gebrauchtwagenhandel genutzt. Mit dem Vorhaben soll diese Nutzung durch eine wohnverträgliche Nutzung wie Büros, Praxen etc. ersetzt werden.

Das Vorhaben ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der bestehenden städtebaulichen Situation im Vorderen Westen.

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages sind die Planung und Durchführung des Vorhabens und die Erschließung des Grundstückes im Vertragsgebiet. Die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“.
2. Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) Vorhabensplan mit Planzeichnung und Beschreibung (Anlage 2)
- b) Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel, Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße (Anlage 3).

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, ein Gebäude zu errichten, das sich von der Lage, dem Umfang und der Erschließung her weitestgehend in die historische Bebauung einfügt. Errichtet werden soll ein viergeschossiges Gebäude mit Staffelgeschoss, das durch sein Bauvolumen die städtebaulich markante Ecke betont, sich aber gestaltungsmäßig zurücknimmt. Die Gebäudenutzung steht in funktionalem Zusammenhang mit den Praxisnutzungen der Germaniastraße 7-9. In einem Teilbereich des Erdgeschosses sowie im 1 bis 3. Obergeschoss werden Arztpraxen untergebracht und durch eine zur Goethestraße orientierte Apotheke im Erdgeschoss komplettiert. Im Staffelgeschoss entstehen ein bis zwei Wohnungen. Stellplätze werden weitgehend im Untergeschoss hergestellt (Anlage 2).

§ 4 Durchführungsverpflichtung und Finanzierung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie zur Übernahme aller Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung. Eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung der Stadt erfolgt nicht. Das gilt sowohl für die Planungs- und Baukosten als auch für die Kosten der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 18 Monaten fertigstellen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist unverzüglich durch Vorlage einer Bauabnahme nachzuweisen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die bauliche Umsetzung seines Vorhabens mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Goethestraße und in der Germaniastraße abzustimmen und eigenverantwortlich die Zugänglichkeit seiner Baustelle zu organisieren und zu sichern.

§ 5

Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und die Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB, sowie die während des gesamten Planverfahrens des Bebauungsplanes zu fassenden Beschlüsse bei der Stadt verbleiben.

§ 6

Begrünungsmaßnahmen und Oberflächengestaltung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ (Anlage 3) unter den Punkten 5 und 7 bis 10 textlich festgesetzten Begrünungsmaßnahmen spätestens nach Fertigstellung des Vorhabens in der folgenden Pflanzperiode auszuführen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Oberflächengestaltung der Hauptwege auf dem Grundstück hinsichtlich Material und Ausführung mit der Gestaltung der angrenzenden öffentlichen Flächen im Rahmen der Ausführungsplanung für den Straßenbau abzustimmen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger gemäß § 12 (5) BauGB mit einer Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger und ein etwaiger Rechtsnachfolger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Stadt diesen nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 8

Haftungsausschluss

1. Gemäß § 1 (3) BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12 (6) BauGB oder dessen Änderung sind etwaige Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 9
Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.


§ 10
Wirksamkeit des Vertrages

1. Der Vertrag wird mit Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“ (Anlage 3) wirksam.
2. § 4 dieses Vertrages wird abweichend von Ziffer 1 mit Unterzeichnung wirksam.

Ahnatal, den *11.01.2011*
Tischler+Klaus Gruppe
34119 Kassel Annastraße 12
Tel. 0561 766 20 36 Fax 7 66 20 37

.....

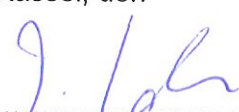
Geschäftsführer
Tischler und Klaus Immobilien-OHG
GmbH & Co KG

Kassel, den *10.2.2011*

.....
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister
Stadt Kassel - Magistrat

Ahnatal, den

.....

Geschäftsführer
Tischler und Klaus Immobilien-OHG
GmbH & Co KG

Kassel, den

.....
Dr. Joachim Lohse
Stadtrat
Stadt Kassel - Magistrat

Anlagen:

1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Vorhabenplan mit Planzeichnung
3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel, Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41
„Germaniastraße/Goethestraße“
(Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und
Beschlussfassung als Satzung)**

E r l ä u t e r u n g

Anlass und Konzept

Die Tischler & Klaus GmbH + Co. KG (Vorhabenträger) ist Eigentümer des Grundstückes Goethestraße 47 an der Ecke Germaniastraße - Goethestraße im Kasseler Stadtteil Vorderer Westen. Auf dem ehemaligen Tankstellengrundstück entsteht ein vier- bis fünfgeschossiges Ärztehaus mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 1.550 m². Die drei Obergeschosse und das halbe Erdgeschoss werden durch Arztpraxen und durch eine Apotheke genutzt. Im obersten Geschoss befindet sich eine Eigentumswohnung. Die Nutzung des Gebäudes steht in einem funktionalen Zusammenhang mit dem 2009 fertig gestellten Gebäude an der Ecke Germaniastraße / Herkulesstraße (Germaniastraße 7 - 9).

Das Vorhaben berücksichtigt die unterschiedlichen baulichen und städtebaulichen Strukturen, nimmt die Gebäudefluchten aus der Goethestraße und der Germaniastraße auf und vermittelt zwischen den Geländeneiveaus der beiden Straßen. Der vier- bis fünfgeschossige Baukörper (inkl. Staffelgeschoss) betont die Ecke des Straßenblocks durch Überhöhung. Dies ist typisch für die gründerzeitliche Bebauung im Stadtteil. Gleichzeitig wird die Maßstäblichkeit der angrenzenden Baustruktur in der Germaniastraße und die unmittelbar benachbarte Bebauung in der Goethestraße (Nr. 49/51) berücksichtigt. Die angestrebte Gebäudehöhe (16,60 m - 18,90 m bzw. 190,50 m ü NN) ordnet sich in das Umfeld ein. Insbesondere orientiert sich die Höhe an der gegenüber liegenden Gebäudeecke Goethestraße 44 (Traufhöhe bis 19,40 m) und schafft einen 'Gegenpol'. Die Höhenentwicklung berücksichtigt somit auch die Option einer großvolumigen, am historischen Vorbild sich orientierenden Neubebauung auf der westlich an das ehemalige Finanzamt angrenzenden Fläche.

Das Gebäude bezieht sich schon auf die stadträumliche Konzeption des Kreuzungsbereiches nach dem geplanten Umbau der Goethestraße. Die Erschließung des Grundstückes folgt der vorhandenen Höhenentwicklung. Die Tiefgarage wird von der Germaniastraße aus angefahren. Die stadtbildprägenden Platanen mit ihren in das Grundstück hineinragenden Kronen nimmt das Vorhaben in sein Gestaltungskonzept auf.

Das Vorhaben bildet von der Lage, dem Umfang und der Erschließung her eine verträgliche Einheit mit der weitestgehend historischen Bebauung. Es ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der bestehenden städtebaulichen Situation in der Goethestraße und ein wertvoller Entwicklungsimpuls für den Vorderen Westen.

Verfahren

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 569/166 in Flur 1 der Gemarkung Wehlheiden und hat eine Größe von etwa 970 m². Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Goethestraße (163/12) im Norden, im Südosten durch die Germaniastraße (Flurstück 168/24), - im Südwesten durch die Grundstücksgrenze zum Flurstück 573/166 (Germaniastraße 13) und durch die Grundstücksgrenze zum Flurstück 570/166 (Goethestraße 49) im Westen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. 'beschleunigten Verfahrens' wurden geprüft. Insbesondere liegt die Summe aller geplanten Grundflächen unterhalb des genannten Schwellenwertes von 20.000 m² (Grundstücksgröße nur ca. 970 m²). Durch die Planung wird weiterhin kein Vorhaben begründet, welches die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordert. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind im beschleunigten Verfahren nicht notwendig. Von der Planung berührte Ämter, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur öffentlichen Auslegung zwischen dem 12.07.2010 und dem 20.08.2010 gemäß § 4 (2) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Ämter, Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen sind in der beigefügten Abwägungsempfehlung behandelt. Durch die Auswertung der Anregungen haben sich keine Änderungen ergeben, die die Grundzüge der Planung berühren.

Der Bebauungsplan soll nun als Satzung beschlossen werden.

Die Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes setzt nach § 12 (1) Baugesetzbuch (BauGB) einen mit der Stadt Kassel abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zur konkreten Darstellung der Planungsabsicht sowie einen mit der Stadt Kassel geschlossenen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens (u. a. Kosten, Realisierungszeitraum) voraus.

Der Durchführungsvertrag wurde am 06.12. 2010 vom Magistrat der Stadt Kassel beschlossen und von den Vertragspartnern am 11.01.2011 bzw. am 10.02.2011 unterzeichnet.

Am 03.03.2011 wurde im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren bestätigt, dass nach dem Verfahrensstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße/Goethestraße“, die im § 33 Abs. 1 Bundesbaugesetzbuch (BauGB) formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Am 21.04.2011 wurde die Baugenehmigung ausgesprochen.

Der Vorhabenträger hat inzwischen mit dem Bau begonnen. Zum 01.07.2012 soll das Gebäude in Betrieb gehen.

gez.
Spangenberg

Kassel, 18. August 2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB****(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Privat	Ziffer 1	09.08.2010	<p>1.1 Das Maß der baulichen Nutzung, angegeben mit vier Geschossen, sollte nur maximal dreigeschossig sein. Der Baukörper fügt sich nicht in die umgebende Bebauung ein. Bezugspunkt Goethestraße 44 zu weit entfernt. Maßgeblich müsste sein die Goethestraße 49 und die Germaniastraße 13 (dreigeschossig).</p>	<p><i>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine besondere Ecksituation, die durch den gründerzeitlichen Stadtgrundriss mit ihren im Diagonalsystem verlaufenden Straßen wie auch durch den natürlichen Geländeverlauf maßgeblich vorgeprägt ist. Die Gebäudehöhen in den verschiedenen auf die Kreuzung zuführenden Straßen sind in der Tat sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund wurden die relevanten Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Topografie gesondert ermittelt und in der Begründung dargestellt (vgl. Tabelle S. 11). Die Entscheidung, welche Bezugshöhen für das geplante Gebäude die aus städtebaulicher Sicht richtigen sind, kann durchaus unterschiedlich subjektiv wahrgenommen und bewertet werden. Insofern sind die Anregungen und Bedenken nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Nach Ansicht der Stadt Kassel wird die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück 'Goethestraße 47' als Abschluss des ehemaligen Kaiserplatzes gesehen. Die maximal zulässige Höhenentwicklung orientiert sich daher an der straßenbegleitenden Bebauung in diesem östlichen Abschnitt der Goethestraße. Die Höhenentwicklung des Neubauvorhabens wird nicht - entgegen der Annahme des Einwenders / der Einwenderin - durch eine Festlegung der maximal zulässigen Anzahl der Geschosse geregelt, sondern durch Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe.</i></p> <p><i>Da das neue Gebäude nicht zwingend ein geneigtes Dach erhalten muss, ist die geplante Gebäudehöhe in Bezug zu den Trauf- und den Firsthöhen der Bestandsgebäude zu beurteilen. Festzustellen ist dabei, dass die geplante Gebäudehöhe im Vergleich mit den beiden anschließenden Gebäuden in der Goethestraße (Nr. 43 und Nr. 44) etwa in dem Bereich der Bestandstraufhö-</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p><i>hen liegt und durchweg niedriger als die Bestandsfirsthöhen.</i></p> <p><i>Auch wenn die in Einzelhäuser und Doppelhäuser aufgelöste gründerzeitliche Bebauung im westlichen Abschnitt der Goethestraße und in der Germaniastraße für sich genommen ebenfalls eine aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht attraktive Homogenität aufweist, sollte sie nach Ansicht der Stadt nicht als Maßstab für die bauliche Entwicklung der besonderen Eck-situation herangezogen werden, weil der Stadtteil insgesamt durch eine höhere bauliche Dichte geprägt ist und sich hierauf auch der besondere städtebauliche Charakter begründet. Die Überhöhung der Ecken ist zudem ein an mehreren Stellen wiederkehrendes Motiv.</i></p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
Privat	Ziffer 2	16.08.2010	<p>2.1 Die geplante Bebauung ist in Bezug auf die Dimensionierung des Gebäudes in keiner Weise akzeptabel. Lediglich als Zugeständnis in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit soll hier eine Gebäudegröße akzeptiert werden, die sowohl städtebaulich an dieser prominenten Stelle als auch historisch indiskutabel ist und auch aus nachbarschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden kann.</p> <p>Durch die Verschattung meines Gebäudes in westlicher Richtung und die weitgehende Vernichtung der Sichtbeziehungen in dieser Himmelsrichtung entsteht eine deutliche Beeinträchtigung meines Gebäudes.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Bebauung hängt bekanntlich von Kosten und Erträgen ab. Die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen ist die</p>	<p><i>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine besondere Ecksituation, die durch den gründerzeitlichen Stadtgrundriss mit ihren im Diagonalsystem verlaufenden Straßen sowie auch durch den natürlichen Gelände-verlauf maßgeblich vorgeprägt ist. Die Gebäudehöhen in den verschiedenen auf die Kreuzung zuführenden Straßen sind daher sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund wurden die relevanten Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Topografie gesondert ermittelt und in der der Begründung dargestellt (vgl. Tabelle S. 11). Die Entscheidung, welche Bezugshöhen für das geplante Gebäude die aus städtebaulicher Sicht richtigen sind, kann durchaus unterschiedlich subjektiv wahrgenommen und bewertet werden. Insofern sind die Anregungen und Bedenken nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Nach Ansicht der Stadt Kassel wird die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück 'Goethestraße 47' als</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Aufgabe des Investors. Dies betrifft u. a. den Erwerb des Grundstücks. Aufgabe der Stadt ist es nicht, einen möglicherweise überbewerteten Grundstückspreis durch Zugeständnisse bei der Dimensionierung auszugleichen und damit Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme sicherzustellen.</p> <p>Es wird höflich um eine Überabreitung gebeten mit dem Ziel, maximal nur eine 2-3-geschossige Bauweise zu erzielen und sicherzustellen, dass die Grenzabstände ohne Schaffung von Baulasten eingehalten werden. Weiterhin sollen die Abstände zu den Gehwegen eingehalten und ein der umgebenden Bebauung angepasster Vorgartenbereich geschaffen werden.</p>	<p><i>Abschluss des ehemaligen Kaiserplatzes gesehen. Die maximal zulässige Höhenentwicklung orientiert sich daher an der straßenbegleitenden Bebauung in diesem östlichen Abschnitt der Goethestraße. Die Höhenentwicklung des Neubauvorhabens wird nicht - entgegen der Annahme des Einwenders / der Einwenderin - durch eine Festlegung der maximal zulässigen Anzahl der Geschosse geregelt, sondern durch Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe.</i></p> <p><i>Weil das neue Gebäude nicht zwingend ein geneigtes Dach erhalten muss, ist die geplante Gebäudehöhe in Bezug zu den Trauf- und Firsthöhen der Bestandsgebäude zu beurteilen. Festzustellen ist dabei, dass die geplante Gebäudehöhe im Vergleich mit den beiden anschließenden Gebäuden in der Goethestraße (Nr. 43 und Nr. 44) etwa in dem Bereich der Bestandstraufhöhen liegt und durchweg niedriger als die Bestandsfirsthöhen.</i></p> <p><i>Auch wenn die in Einzelhäuser und Doppelhäuser aufgelöste gründerzeitliche Bebauung im westlichen Abschnitt der Goethestraße sowie auch in der Germaniastraße für sich genommen ebenfalls eine aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht attraktive Homogenität aufweist, sollte sie nach Ansicht der Stadt nicht als Maßstab für die bauliche Entwicklung der besonderen Ecksituation herangezogen werden, weil der Stadtteil insgesamt durch eine höhere bauliche Dichte geprägt ist und sich hierauf auch der besondere städtebauliche Charakter begründet, auch wenn sich dies für das Plangebiet in der Form historisch nicht belegen lässt.. Die Betonung der Ecken durch Überhöhung ist dennoch ein an mehreren Stellen im Quartier wiederkehrendes Motiv.</i></p> <p><i>Die Unterschreitung der nach heutiger Bauordnung erforderlichen seitlichen Abstände ist ein weiteres Motiv,</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p><i>welches sich im Bereich der Einzelhaus- und Doppelhausbebauung im westlichen Abschnitt der Goethestraße sowie auch in der Germaniastraße wieder findet. Ein einigen Stellen wird nur der vorgesehene Mindestabstand von 3 m eingehalten oder er liegt geringfügig darüber. Dies wurde auch für das bauliche Konzept des Neubaus zugrunde gelegt.</i></p> <p><i>Die vom Einwender / der Einwenderin geforderte Herstellung der Vorgartenzone wurde bei der Planung bereits berücksichtigt. Sie ergibt sich aus der Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in Bezug auf die geschützte Gesamtanlage und wird durch Festlegung entsprechender Baulinien entlang Goethestraße und Germaniastraße in Verbindung mit der Gestaltungsvorschrift zu den Grundstücksfreiflächen sichergestellt.</i></p> <p><i>Dass diese Lösung vom Einwender / von der Einwenderin aufgrund der zu erwartenden Nachteile (zunehmende Verschattung des eigenen Gebäudes) in der individuellen Situation nicht begrüßt wird, ist verständlich, insgesamt aus Sicht der Stadt aber vertretbar. Der Einwender / die Einwenderin konnte zu keinem Zeitpunkt von einer Unbebaubarkeit der Fläche ausgehen.</i></p> <p><i>Richtig ist, dass die Aufwertung der über lange Jahre unbefriedigenden Situation durch eine angemessene Bebauung des Eckgrundstücks grundsätzlich im Interesse der Stadt liegt und sie daher auch bemüht ist, eine aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich tragfähige Entwicklung des Grundstücks zu ermöglichen. In der Gesamtbeurteilung werden die städtebaulichen Aspekte der Planung jedoch deutlich höher bewertet, die projektbezogene Wirtschaftlichkeit für den Investor ist allenfalls von nachrangiger Bedeutung.</i></p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>2.2. In Bezug auf Fassadengestaltung und Materialwahl wird gefordert, dass die denkmalgeschützte Gesamtanlage durch das geplante Vorhaben positiv beeinflusst wird Gleichbehandlung mit den Eigentümern von denkmalgeschützten Häusern (deutliche Restriktionen bei jeglichen Baumaßnahmen in Bezug auf Gestaltung und Materialwahl) für die so wichtige Ecksituation - Ungleichbehandlung in denkmalschützerischer Sicht ist inakzeptabel. Gefordert wird daher eine Fassadengestaltung (z.B. Natursteinfassade) und Materialauswahl (z.B. Holzfenster), die der herausragenden Lage gerecht wird</p>	<p><i>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der unter Schutz stehenden Gesamtanlage, dem gründerzeitlich geprägten Vorderen Westen. Die aus denkmalpflegerischer Sicht relevanten Aspekte wurden bei der Planung berücksichtigt. So hat sich der Baukörper in die städtebauliche Grundstruktur in Bezug auf die Anordnung auf dem Grundstück, die Gebäudehöhe und die Ausbildung der Vorgartenzone einzufügen.</i></p> <p><i>Einen Gleichbehandlungsgrundsatz - wie vom Einwender / der Einwenderin eingefordert - gibt es in der Form nicht, da es sich bei dem geplanten Einzel-Vorhaben um einen Komplett-Neubau handelt und eben nicht um ein eingetragenes Kulturdenkmal (wie viele der umliegenden Gebäude).</i></p> <p><i>Auf weitergehende Vorgaben für die Fassadengestaltung ist zu verzichten, weil sie auf der Grundlage der gestalterischen Anforderungen, die sich aus der geschützten Gesamtanlage ergeben, nicht abzuleiten sind. Die vorhandene Qualität und der typische Charakter des Stadtteils ergeben sich auch aus der Vielfalt der prägenden Gebäude. So sind innerhalb der Gesamtanlage neben Natursteinfassaden auch Putzfassaden, neben Holzfenstern auch Kunststofffenster vorhanden. Einer grundsätzlich anderen modernen Architektursprache, die vom Bestand abweicht, kann und will sich die Stadt gerade an exponierten Stellen grundsätzlich nicht verschließen.</i></p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
			<p>2.3. Die geplante Tiefgaragenzufahrt über die Germaniastraße wird die Aufwertung durch die geplanten Maßnahmen im Straßenzug</p>	<p><i>Richtig ist, dass die Tiefgaragenzufahrt in die geplante Umgestaltung der Straße einbezogen werden muss, um kontraproduktive Entwicklungen zu vermeiden.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>wieder deutlich verschlechtern. Die Möglichkeit der Überschreitung der Baulinien unterhalb der Geländeoberfläche führt zu der Befürchtung, dass dies negativ beeinflussen wird, insbesondere das Gebäude Germaniastraße 20, da dies gegenüber der geplanten Ausfahrt liegt.</p>	<p><i>Dies betrifft die Straßenplanung bzw. muss im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Es ist nicht erkennbar, dass eine Überschreitung der Baulinien unterhalb der Geländeoberfläche negative Auswirkungen auf den Straßenraum oder gegenüberliegende Gebäude haben könnte. Die Herstellung einer Vorgartenzone in der für das Plangebiet und seine Umgebung typischen Tiefe ist planerisch gewollt und durch Festlegung der Baulinien sowie eine entsprechende Gestaltungsvorschrift zu den Grundstücksfreiflächen (10.3) verbindlich geregelt. Aufgrund der Notwendigkeit, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für das Vorhaben zu realisieren und wegen des ungünstigen Grundstückszuschnittes ist die Errichtung einer Tiefgarage bei diesem Vorhaben nicht zu umgehen. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine größere Stellplatzanlage auf EG-Niveau (Ebene Goethestraße) nicht akzeptabel.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Flächenverfügbarkeit ist die Anregung der Einwenderin / dem Einwender zur Verlagerung der Zufahrt in die Goethestraße nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, wenn auch noch mögliche Konflikte mit dem Straßenbahnverkehr in der Germaniastraße in die Überlegung einbezogen werden. Doch lässt der Geländeverlauf die sinnvolle Anbindung einer Tiefgarage nur von der Germaniastraße aus zu. Hier kann die Zufahrt - wenn sie wie vorgesehen am tiefsten Punkt angeordnet wird - wegen des abfallenden Geländes annähernd ohne Rampe angeordnet werden, was einerseits die für die Erschließung benötigten Flächen deutlich reduziert und andererseits das Ein- und Ausfahren deutlich komfortabler und konfliktärmer ermöglicht.</i></p> <p><i>Diese Variante stellt daher insgesamt die aus städtebaulicher Sicht bessere Lösung dar. Dass diese Lösung vom Einwender / von der Einwenderin aufgrund der zu erwartenden Nachteile (Blick auf die Tiefgaragenein-</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p><i>fahrt, Verkehrsbewegungen) in der individuellen Situation nicht begrüßt wird, ist verständlich, insgesamt aus Sicht der Stadt aber in dem zu erwartenden Rahmen vertretbar. Der Einwender / die Einwenderin konnte zu keinem Zeitpunkt von einer Unbebaubarkeit der Fläche ausgehen. Eine dem Standort angemessene Lösung der Stellplatzfrage gehört dazu.</i></p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
Privat	Ziffer 3	16.08.2010	<p>3.1 Weil der Kreuzungsbereich ausschließlich von alten Gebäuden umgeben ist, sollte bei der Neubebauung ein nach Stil, Größe und Abstand zum Gehsteig passendes Haus errichtet werden. Ein Gebäude in der Art des kürzlich im unteren Teil der Germaniastraße errichteten Neubaus würde nicht dort hin passen. Es wäre bedauerlich, den Platz, dessen alte Anliegergebäude, die unter Milieuschutz stehen und deshalb erheblichen Renovierungsbeschränkungen unterworfen sind, durch einen gedankenlos-modernen Neubau zu verschandeln. Zu der objektiven Beeinträchtigung der Bewohner meines Hauses (Germaniastraße 22) und der durch gegenüber liegende Fenster eintretenden Wertminderung kämen dann noch die Frustrationen des Bürgers, dem sein Lebensumfeld nicht mehr gefällt und des Hausbesitzers, der nicht versteht, warum er keine modernen Materialien wie z.B. Kunststoffenster verwenden darf, während nebenan architektonischer</p>	<p><i>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine besondere Ecksituation, die durch den gründerzeitlichen Stadtgrundriss mit ihren im Diagonalsystem verlaufenden Straßen sowie auch durch den natürlichen Geländeverlauf maßgeblich vorgeprägt ist. Die Gebäudehöhen in den verschiedenen auf die Kreuzung zuführenden Straßen sind in der Tat sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund wurden die relevanten Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Topografie gesondert ermittelt und in der Begründung dargestellt (vgl. Tabelle S. 11). Die Entscheidung, welche Bezugshöhen für das geplante Gebäude die aus städtebaulicher Sicht 'passenden' sind, kann durchaus unterschiedlich subjektiv wahrgenommen und bewertet werden. Insofern sind die Anregungen und Bedenken nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Nach Ansicht der Stadt Kassel wird die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück 'Goethestraße 47' als Abschluss des ehemaligen Kaiserplatzes gesehen. Die maximal zulässige Höhenentwicklung orientiert sich daher an der straßenbegleitenden Bebauung in diesem östlichen Abschnitt der Goethestraße. Die Höhenentwicklung des Neubauvorhabens wird nicht - entgegen der Annahme des Einwenders / der Einwenderin - durch eine Festlegung der maximal zulässigen Anzahl</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>und optischer Schrott gebaut wird. Es ist bestimmt möglich, eine ansprechende, nicht zu auffällige Lösung zu finden, indem z.B. Backstein statt Beton und braune Kunststoffenster statt Aluminium verwendet werden. Und ganz nebenbei könnten Sie durch kluge Entscheidung hier noch der so oft gescholtenen Politik(er)verdrossenheit etwas entgegenwirken.</p>	<p><i>der Geschosse geregelt, sondern durch Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe. Weil das neue Gebäude nicht zwingend ein geneigtes Dach erhalten muss, ist die geplante Gebäudehöhe in Bezug zu den Trauf- und Firsthöhen der Bestandsgebäude zu beurteilen. Festzustellen ist dabei, dass die geplante Gebäudehöhe im Vergleich mit den beiden anschließenden Gebäuden Goethestraße Nr. 43 und 44 etwa in dem Bereich der Bestandstraufhöhen liegt und durchweg niedriger als die Bestandsfirsthöhen. Auch wenn die in Einzelhäuser und Doppelhäuser aufgelöste gründerzeitliche Bebauung im westlichen Abschnitt der Goethestraße sowie auch in der Germaniastraße für sich genommen ebenfalls eine aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht attraktive Homogenität aufweist, sollte sie nach Ansicht der Stadt nicht als Maßstab für die bauliche Entwicklung der besonderen Ecksituation herangezogen werden, weil der Stadtteil insgesamt durch eine höhere bauliche Dichte geprägt ist und sich hierauf auch der besondere städtebauliche Charakter begründet. Die Überhöhung der Ecken ist zudem ein an mehreren Stellen wiederkehrendes Motiv. Die vom Einwender / der Einwenderin geforderte Herstellung der Vorgartenzone wurde bei der Planung bereits berücksichtigt. Sie ergibt sich aus der Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in Bezug auf die geschützte Gesamtanlage und wird durch Festlegung entsprechender Baulinien entlang der Goethestraße und der Germaniastraße in Verbindung mit der Gestaltungsvorschrift zu den Grundstücksfreiflächen sichergestellt. Einen Gleichbehandlungsgrundsatz - wie vom Einwender / der Einwenderin eingefordert - gibt es in der Form</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Bürger / -innen	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p><i>nicht, da es sich bei dem geplanten Einzel-Vorhaben um einen Komplett-Neubau handelt und eben nicht um ein eingetragenes Kulturdenkmal (wie viele der umliegenden Gebäude).</i></p> <p><i>Auf weitergehende Vorgaben für die Fassadengestaltung ist zu verzichten, weil sie auf der Grundlage der gestalterischen Anforderungen, die sich aus der geschützten Gesamtanlage ergeben, nicht abzuleiten sind. Die vorhandene Qualität und der typische Charakter des Stadtteils ergeben sich auch aus der Vielfalt der prägenden Gebäude. So sind innerhalb der Gesamtanlage neben Natursteinfassaden auch Putzfassaden, neben Holzfenstern auch Kunststofffenster vorhanden.</i></p> <p><i>Einer grundsätzlich anderen modernen Architektursprache, die vom Bestand abweicht, kann und will sich die Stadt gerade an exponierten Stellen grundsätzlich nicht verschließen. Dem Hinweis, dass kürzlich errichtete Gebäude im unteren Abschnitt der Germaniastraße 'passe nicht' liegt eine subjektive Beurteilung zugrunde, die städtebaulich nicht zu belegen ist.</i></p> <p><i>Dass die Bebauung des Grundstücks in der vorgesehenen Form vom Einwender / von der Einwenderin aufgrund der zu erwartenden Nachteile (zunehmende Verschattung des eigenen Gebäudes) in der individuellen Situation nicht begrüßt wird, ist verständlich, insgesamt aus Sicht der Stadt aber vertretbar. Der Einwender / die Einwenderin konnte zu keinem Zeitpunkt von einer Unbebaubarkeit der Fläche ausgehen.</i></p> <p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
KVG (gilt auch als Stellungnahme des NVV)	Ziffer 4	10.07.2009	4.1 keine Gefährdungen durch Altlasten oder Altablagerungen bekannt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		22.07.2010	4.2 Im Grenzbereich stehen zwei Fahrleitungsmasten der KVG. Es wird davon ausgegangen, dass beide - unberührt durch die Baumaßnahme - erhalten bleiben (Plan liegt bei). Sofern eine Veränderung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, bitte rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 3.4) folgender Textbaustein eingefügt: ... ' Im Geltungsbereich befinden sich nahe der Grundstücksgrenze zwei Fahrleitungsmasten der KVG. Es wird davon ausgegangen, dass beide - unberührt durch das geplante Hochbauvorhaben - erhalten bleiben können. Sollte doch eine Veränderung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Ob die Maststandorte im Rahmen der geplanten Umgestaltung des Straßenraumes neu positioniert werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.' ...
Städtische Werke	Ziffer 5	09.07.2009	5.1 keine Gefährdungen durch Altlasten oder Altablagerungen bekannt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung (Kap. 3.5) wird folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Andere Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle sind weder im Planungsbereich noch in dessen näherer Umgebung (100m) bekannt.' ...
		09.07.2010	5.2 Im erweiterten Planbereich sind Versorgungsleitungen der Städtische Werke AG vorhanden und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Unity media	Ziffer 6	07.07.2010	6.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Unity Media Hessen GmbH & Co KG, die ggf. von der Baumaßnahme berührt werden. Auslegung von Kabelanlagen im Plangebiet ist nicht beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen
Deutsche Telekom AG	Ziffer 7	12.07.2010	7.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG (Plan liegt bei). Eine telekommunikationstechnische Versorgung des Baugrundstücks ist möglich. Vor Abbruch des Gebäudes ist die alte Hausführung punktuell freizulegen und zu verkappen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 3.4) folgender Textbaustein eingefügt: ... ' Die zur Ver- und Entsorgung der ehemaligen Tankstelle vorhandenen Leitungen sind im Zuge der Bauarbeiten – soweit nicht bereits erfolgt - ordnungsgemäß vom öffentlichen Netz zu trennen' bzw. punktuell freizulegen und zu verkappen. ...
Frauenbüro der Stadt Kassel	Ziffer 8	15.07.2010	8.1 Für die Materialien zur Oberflächenbefestigung (Anlieferungsbereich Apotheke, Zugänge/Zufahrten) sind zur Verbesserung des Mikroklimas (geringerer Aufheizungsgrad) helle Farben zu verwenden. Kassel ist ein Gebiet des Verbundprojekts 'Klimawandel zukunftsfähig gestalten' - Maßnahmen zum Schutz vor Extremwetterlagen - wegen des hohen Anteils älterer Menschen (insbesondere Frauen).	Der Anregung wird gefolgt. - In die textliche Festsetzung 10.1 wird als Satz 2 ergänzend eingefügt: 'Es sind vorzugsweise helle Materialien zu verwenden. Von Satz 1 ausgenommen ...'. - Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 6.8) folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Das Plangebiet gehört als Teil des Vorderen Westens zum Verbundprojekt 'Klimawandel zukunftsfähig gestalten' (KLIMZUG). Ziel des Projektes ist es, Maßnahmen zum Schutz gegen Extremwetterlagen, unter denen beispielsweise besonders ältere Menschen leiden, zu finden. Auch die Farbe der Oberflächen hat Auswirkungen auf das Lokalklima. Um einen möglichst geringen Aufheizungsgrad zu erzeugen, sollen bei der Ges-

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				taltung der befestigten Freiflächen (Zufahrten und Zuwege, Anlieferungszone der Apotheke) vorzugsweise helle Materialien ausgewählt werden.' ...
Landesamt für Denkmalpflege	Ziffer 9	26.07.2010	9.1 Aufgrund der hohen Denkmaldichte in der Nachbarschaft zum geplanten Neubau ist das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanverfahren sind keine weiteren Verfahrensschritte mit Beteiligung vorgesehen. Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13/13a BauGB handelt, kann der Satzungsbeschluss nun direkt nach der durchgeführten öffentlichen Auslegung erfolgen. Mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses ist das Verfahren abgeschlossen und die Rechtswirksamkeit hergestellt. Die Durchführung von Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
RP Kassel - Altlasten, Bodenschutz	Ziffer 10	07.07.2009	10.1 Im Planungsbereich und dessen näherer Umgebung (100m) sind weder Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung (Kap. 3.5) wird folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Andere Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle sind weder im Planungsbereich noch in dessen näherer Umgebung (100m) bekannt.' ...
		12.08.2010	10.2 Im Planbereich befindet sich eine stillgelegte Tankstelle. Zu einer früheren Untersuchung und der notwendigen Berücksichtigung bei der Neunutzung des Grundstücks wird in der Begründung ausreichend eingegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neue Sachverhalte sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen.
RP-Kassel - Arbeitsschutz	Ziffer 11	17.07.2009	11.1 Bekannt ist, dass sich auf dem Gelände eine Kfz-Werkstatt befindet und in früheren Jahren eine Tankstelle betrieben wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neue Sachverhalte sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Die Begründung enthält bezogen auf das Plangebiet bereits Hinweise sowohl auf die derzeitige

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				wie auch auf die frühere Nutzung und deren notwendige Berücksichtigung bei der Neunutzung des Grundstücks.
RP-Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	Ziffer 12	30.07.2009	<p>12.1 Das Gelände befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Grundsätzlich muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden.</p> <p>Wenn bereits Nachkriegsbebauungen von mind. 4 m Tiefe durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Ansonsten ist eine systematische Überprüfung erforderlich, eine EDV-gestützte Datenaufnahme sollte erfolgen.</p> <p>Wenn die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor den bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Evtl. vorgesehener Baugrubenverbau ist durch Sondierungsbohrungen abzusichern. Erdaushub ist durch Flächensondierung zu begleiten.</p> <p>Kampfmittelräumarbeiten sollten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden, die untersuchten Flächen sollen dokumentiert werden, das Detektionsverfahren soll angegeben werden.</p> <p>Auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R des Landes Hessen ist hinzuweisen (download-Möglichkeit unter: http://www.rp-dramstadt.hessen.de).</p> <p>Hierfür sind die Flächen nach Gauß-Krüger-Koordinaten einzumessen und anschließend an die zuständige RP-Stelle zu über-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 3.5) folgender Textbaustein eingefügt:</p> <p>... 'Nach Angaben des Hessischen Kampfmittelräumdienstes befindet sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass hier grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Da auf dem Grundstück nach 1945 weder eine flächendeckende Neubebauung noch Maßnahmen im Boden bis 4 m Tiefe erfolgten, ist im Vorfeld eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich. Die Untersuchung sollte nach Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes als EDV-gestützte Datenaufnahme durchgeführt werden.</p> <p>Wenn die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor den bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Evtl. vorgesehener Baugrubenverbau ist durch Sondierungsbohrungen abzusichern. Anfallender Erdaushub ist durch Flächensondierung zu begleiten.</p> <p>Kampfmittelräumarbeiten sollten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Die untersuchten Flächen sind zu dokumentieren. Hierbei soll auch das Detektionsverfahren angegeben werden. Auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R des Landes Hessen wird hingewiesen</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>mitteln.</p> <p>Die Kosten für eine Kampfmittelräumung sind vom Investor zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Investor.</p> <p>Bei Angebotseinholung und Beauftragung sind das Aktenzeichen und diese Stellungnahme beizufügen. Eine Kopie des Auftrages bitte zur Kenntnis an die zuständige RP-Stelle.</p> <p>Anlage zur Stellungnahme: Allgemeine Bestimmungen für Kampfmittelräumung in Hessen</p> <p>Abrechnung der Leistungen zur Kampfmittelräumung nach tatsächlichem Aufwand > Voraussetzung für positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund</p> <p>Abtransport und Entschärfung / Vernichtung von Kampfmitteln erfolgt weiterhin durch den Kampfmittelräumdienst auf Kosten des Landes Hessen.</p>	<p>(download-Möglichkeit unter: http://www.rp-darmstadt.hessen.de). Die Daten sind anschließend an die zuständige RP-Stelle zu übermitteln.</p> <p>Bei Angebotseinholung und Beauftragung sind das Aktenzeichen und die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen. Eine Kopie des Auftrages ist zur Kenntnis der zuständigen RP-Stelle vorzulegen.</p> <p>Die Kosten für eine Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Investor zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Investor.</p> <p>Der Abtransport - ggf. auch die und Entschärfung - und die Vernichtung von gefundenen Kampfmitteln erfolgt weiterhin durch den Kampfmittelräumdienst auf Kosten des Landes Hessen.' ...</p>
<p>RP Kassel - Wasserwirtschaft - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p>	<p>Ziffer 13</p>	<p>12.08.2010</p>	<p>13.1 Geltungsbereich liegt in der 'quantitativen Schutzzone B' - äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Teilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH.</p> <p>Die entsprechenden Hinweise in der Begründung hierzu sind zu korrigieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Heilquellenschutzverordnung werden durch das Vor-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung (Kap. 3.6.1) wird unter der Überschrift 'Wasserhaushalt' wie folgt geändert:</p> <p>'Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			haben keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände berührt, die dem Bauvorhaben entgegenstehen würden. Bei Beachtung der Heilquellenschutzgebietesverordnung bestehen aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen den B-Plan.	Beschränkungen für die Planungen ergeben sich hieraus nicht. Innerhalb der Schutzzone B2 wären lediglich Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmennutzung), genehmigungspflichtig. Grundwasser wurde bei der Probenentnahme (bis max. 4 m unter GOK) nicht angetroffen.'
			13.2 Aufgrund der beschriebenen Altlastenproblematik ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 31.5 abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Dezernat 31.5 'Altlasten, Bodenschutz' hat eine eigene Stellungnahme abgegeben. Die weiteren Planungsschritte betreffen das Baugenehmigungsverfahren. In diesem Rahmen ist auch die Behandlung des Bodens zu klären.
RP Kassel - Naturschutz / Landschaftspflege	Ziffer 14	12.08.2010	14.1 Die zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB, werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Kassel -67 - Umwelt- und Gartenamt - Immissionschutz	Ziffer 15	19.08.2010	15.1 Rechtsgrundlagen (HGO, HWG und HVGG) sind zu korrigieren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die korrekte Bezeichnung der Rechtsgrundlagen wird übernommen.
			15.2 Stadtteil 'West' jetzt 'Vorderer Westen'	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die korrekte Bezeichnung des Stadtteils wird übernommen.
			15.3 Als Gebietsfestsetzung sollte 'MI' festgesetzt werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht eine Festlegung der Nutzungen ohne Verwendung der Nutzungskategorien aus der Baunutzungsverordnung. Hiervon wird Gebrauch gemacht, weil die planungsrechtliche Zuordnung eines einzigen Gebäudes bei-

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>spielsweise - wie angeregt - in die Kategorie Mischgebiet aus rechtlicher Sicht problematisch erscheint, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der geplanten Nutzerstruktur die Voraussetzungen für ein Mischgebiet gegeben wären.</p> <p>Zur Bestimmung der zulässigen Nutzungen wird dennoch auf die Begrifflichkeit aus der Baunutzungsverordnung zurückgegriffen, um eine aus planungsrechtlicher Sicht gebräuchliche Definition zu verwenden. Der Katalog der durch Festsetzung definierten zulässigen Nutzungen ist abgeschlossen und aus Sicht der Stadt somit ausreichend bestimmt.</p>
			<p>15.4 Eine Lärmbeurteilung wurde nicht vorgenommen. Es sollte festgeschrieben werden, dass zumindest der bauliche Schallschutz, insbesondere für die Wohnungen sicherzustellen ist. Auch für die angesprochene Anlagentechnik der speziellen Praxisbetriebe sind entsprechende Festsetzungen zu Schallschutz oder Betriebszeiten zu treffen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Eine spezielle Lärmbegutachtung wird für verzichtbar gehalten, weil es sich um eine innerstädtische Situation mit zweifelsfrei vorhandener Lärmbelastung (Verkehrslärm) handelt.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung der Fläche für eine Wohnnutzung in den oberen Ebenen wird wegen des Maßes der Lärmbelastung nicht in Frage gestellt. Auf die Belastung ist aber durch geeignete bauliche Maßnahmen zu reagieren. Die erforderlichen Bauschall-Dämmmaße sind im Rahmen der Fachplanung (Haustechnik) zu ermitteln und bei der Ausführung im Interesse der Investoren und der zukünftigen Nutzer zu berücksichtigen. Sie müssen hierzu nicht auf der Ebene der Bauleitplanung festgelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist anzustreben, dass eine auf die Lärmsituation reagierende Grundrissanordnung der zukünftigen Wohnungen bei der weiteren Planung vorteilhaft ist. In diesem Fall bedeutet dies, da der Lärm von den beiden Straßen im Norden und Südosten kommt - Orientierung der eher empfindlichen Bereiche (Wohn- und Schlafräume) auf die Innenseite der Gebäude (Sü-</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>den/Westen).</p> <p>Konflikte zwischen dem Praxisbetrieb der darunter liegenden Ebenen und der Wohnnutzung müssen im Einzelfall geprüft werden und gegebenenfalls muss hierauf mit besonderen schallmindernden Maßnahmen über das normal übliche Maß hinaus reagiert werden, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von 'Wohnen' und den anderen zulässigen (auch gewerblichen oder freiberuflichen) Nutzungen sicherzustellen.</p> <p>Eine allgemeine Regelung auf der Ebene der Bauleitplanung im Hinblick auf bestimmte Anlagentechniken und/oder Betriebszeiten erscheint vor diesem Hintergrund wenig hilfreich.</p> <p>Entsprechende textliche Hinweise zur Lärmvorbelastung und zu möglichen Nutzungskonflikten durch Lärm (Kap. 3.1/ 3.3 und Kap. 5.1 / 6.2) werden in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>15.5 Textliche Festsetzung 6.1 und zugehöriger Text der Begründung sind zu modifizieren.</p> <p>Gewählte Formulierung ist im Hinblick auf die lufthygienische Situation und die benötigte Reduktion von PM 10 nicht zielführend.</p> <p>Die Herleitung der Festsetzung in der Begründung sollte überarbeitet werden.</p> <p>Emissionsmindernde Festsetzungen auf der Grundlage der vorhandenen Luftreinhaltepläne (seit 1975), nicht erst durch FNP 2007 - statt Schwefeldioxid jetzt Stickstoffdioxid und (Fein-)Staub mehr im Fokus - FNP und Luftreinhalte- und Aktionsplan kein Rahmen für zulässige Maßnahmen zur Luftreinhaltung, sie beschreiben Mindestanforderun-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Mit der in die Entwurfsfassung aufgenommenen Textfestsetzung sollten zwei Ziele verfolgt werden: Wegen der besonderen Kasseler Situation sollten erstens die nach 1.BImSchV ab 2014 geltenden Grenzwerte (im Hinblick auf Feinstaub und Kohlenmonoxid) vorgezogen werden und zweitens fossile Brennstoffe (im Hinblick auf Schwefeldioxid) ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch wenn die Unzulässigkeit von Festsetzungen mit der Festlegung von Grenzwerten ist nicht belegt wird, soll das zeitliche Vorziehen der strengeren BImSchV-Grenzwerte nun entfallen, um die in Frage stehende Rechtssicherheit des Bebauungsplanes nicht zu gefährden. Dies bedeutet: Die Sätze 1 - 3 der entsprechenden Festsetzung (Nr. 6.1) entfallen ersatzlos.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>gen - Hinweis auf Brennstoffsatzung nach § 81 HBO - entsprechende Satzung liegt für Kassel bisher noch nicht vor.</p> <p>Eine im Text enthaltene Feinstaubgrenze z.B. für Gas und Heizöl von 100mg/m³ ist in der BlmSchVO nicht enthalten. Für Öl und Gas ist kein Staubgrenzwert festgelegt.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB sind nur auf B-Plan-Ebene möglich. Eine Festlegung von Grenzwerten jedoch nicht zulässig. Damit ist die Festsetzung nicht nur fachlich unzureichend sondern auch rechtlich nicht haltbar.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB zur Beschränkung von Luft verunreinigenden Stoffen in Kassel seit Jahren erfolgreich. Dies wird auch für die Zukunft empfohlen mit folgendem Textvorschlag:</p> <p>'Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens 'Blauer Engel' genügen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung würde ihrerseits in ungewollter Weise die möglichen Brennstoffe auf Gas und Öl reduzieren. Ziel ist jedoch, unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit auch nachwachsende Rohstoffe zuzulassen, wenn diese in Bezug auf das Abgasverhalten (Feinstaub und Kohlenmonoxids gleichwertig zu beurteilen sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird am Ausschluss fossiler Festbrennstoffe festgehalten, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1.BlmSchV durch ihren Schwefelgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden.</p> <p>Für alle anderen Brennstoffe und Feuerungsanlagen gelten uneingeschränkt die mit der BlmSchV (Stand März 2010) festgelegten Grenzwerte der Stufe I bzw. Stufe II.</p> <p>Die Begründung wird an den Stellen entsprechend inhaltlich geändert bzw. dort korrigiert, wo sachliche Fehler im Text enthalten waren (Feinstaub-Grenzwerte für Öl und Gas).</p>
			<p>15.6 in 2004 erfolgte Untersuchung zur Untergrundverunreinigung</p> <p>relativ geringe Verunreinigung durch Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt, der keine akute Gefährdung bei momentaner Nutzung auslöst</p> <p>bei Erdaushubmaßnahmen ist mit belastetem Boden zu rechnen, der entsprechend</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neue Sachverhalte sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Die Begründung enthält bezogen auf das Plangebiet bereits Hinweise sowohl auf die derzeitige wie auch auf die frühere Nutzung und deren notwendige Berücksichtigung bei der Neunutzung des Grundstücks.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB****(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			zu entsorgen ist	
Stadt Kassel -67 - Umwelt- und Gartename - Landschaftsplanung	Ziffer 16	19.08.2010	16.1 Es wird dringend davon abgeraten, Bäume 1. Ordnung festzusetzen. Die hätten auf den verbleibenden kleinen, streifenförmigen Freiflächen keine Entwicklungsmöglichkeiten.	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen 5.2 und 8.3 werden entsprechend geändert. Die Bäume 1. Ordnung entfallen. Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Die bisherigen Formulierungen hatten eine Wahlfreiheit zwischen Bäumen 1. und 2. Ordnung im Hinblick auf die etwa 5 m breiten Vorgartenzonen offen gehalten. Da beide Straßenräume - sowohl Goethestraße wie auch Germaniastraße - bereits durch großkronige Bäume geprägt sind, ist der Verzicht auf Bäume 1. Ordnung aus städtebaulicher Sicht in Bezug auf das Erscheinungsbild vertretbar.
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 17	16.08.2010	17.1 Der Bereich des Vorhabens ist im FNP als 'Wohnbaufläche' dargestellt. Die geplante Nutzung (Ärztelhaus, Apotheke und Wohnungen) kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden. Nachverdichtung und Reaktivierung der Ecksituation mit städtebaulicher Wirkung werden begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Kassel -63213-	Ziffer 18	03.07.2009	18.1 ob Altlastensanierung durchgeführt wurde, muss -672 - beantworten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Kassel -6723-	Ziffer 19	14.07.2009	19.1 in 2004 erfolgte Untersuchung zur Untergrundverunreinigung relativ geringe Verunreinigung durch Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt, der keine akute Gefährdung bei momentaner Nutzung auslöst bei Erdaushubmaßnahmen ist mit belastetem Boden zu rechnen, der entsprechend	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neue Sachverhalte sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Die Begründung enthält bezogen auf das Plangebiet bereits Hinweise sowohl auf die derzeitige wie auch auf die frühere Nutzung und deren notwendige Berücksichtigung bei der Neunutzung des Grundstücks.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			zu entsorgen ist	
Stadt Kassel -6232-	Ziffer 20	22.07.2009	20.1 Gebäudebestand durch Kriegseinwirkungen alle ausgebrannt, nach dem Krieg wieder instand gesetzt, daher eher unwahrscheinlich, dass noch Blindgänger im Gebiet vorhanden	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet und seit der Zerstörung kein flächendeckender Eingriff in den Boden bis zu einer Tiefe von 4 m vorgenommen wurde, kann entsprechend der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel auf dem Grundstück vorhanden sind.</p> <p>Daher wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dieser wird durch einen weiteren Textbaustein für die endgültige Planfassung noch ergänzt.</p>
Kasseler Entwässerungsbetrieb	Ziffer 21	06.08.2010	21.1 Entwässerung ist durch Bau privater Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen. Sie ist im Mischsystem vorzusehen	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 5.3) folgender Textbaustein eingefügt:</p> <p>... 'Im Hinblick auf die durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb geplante Erneuerung der Kanalanlagen (Ausführungszeitpunkt 2011/2012) ist das Entwässerungskonzept für den Bau der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (im Mischsystem) möglichst frühzeitig zu erarbeiten und mit dem Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Genehmigung und Bauabnahme durch den KEB erforderlich sind.' ...</p>
			21.2 Erneuerung Gleisanlagen und Kanalerneuerung mit voraussichtlichem Ausführungszeitpunkt 2011/2012 geplant. Entwässerungskonzept frühzeitig erarbeiten und mit KEB abstimmen, Genehmigung und Bauabnahme durch KEB erforderlich.	
Stadt Kassel -51K-	Ziffer 22	28.07.2010	22.1 Kreuzungsbereich für Fußgänger nur schwer zu bewältigen. mit erhöhtem Fußgängeraufkommen ist aufgrund der Nutzungen zu rechnen zukünftige Verkehrsplanung soll Erleichterung verschaffen (Zebrastreifen, Aufpflaste-	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die anstehende Gestaltung von Straßenraum und Kreuzungsbereich. Diese sind nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			rungen an geeigneten Querungsstellen)	
Stadt Kassel -66-	Ziffer 23	10.08.2010	23.1 Fassadengestaltung wird dem städtebaulichen Anspruch nicht gerecht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aussage fehlt eine fachlich fundierte Begründung. Der Bebauungsplan regelt den städtebaulichen Rahmen für das geplante Vorhaben, die Architektur des Bauwerks behält einen 'normalen' und aus städtebaulicher Sicht vertretbaren gestalterischen Spielraum. Eine höhere - für alle Bürgerinnen und Bürger akzeptierte - Gestaltqualität lässt sich über die Bauleitplanung nicht erzwingen.
			23.2 nachzuweisende Stellplätze entsprechend Satzung sind tatsächlich auf dem Grundstück herzustellen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Regelung der Stellplatzfrage erfolgt üblicherweise nicht im Bebauungsplan. In der Begründung ist ein Hinweis darauf enthalten, dass der Stellplatznachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen ist. Aufgrund der städtebaulichen Situation (sehr gute ÖPNV-Erreichbarkeit, Anbindung an das Radwegenetz) und wegen des ungünstigen Grundstückszuschnittes ist davon auszugehen, dass ein vollständiger Nachweis auf dem Grundstück nicht umsetzbar ist, aber aus städtebaulicher Sicht eben auch nicht zwingend erforderlich. Die Möglichkeiten der Ablöse von nicht hergestellten Stellplätzen wären dann entsprechend anzuwenden.
			23.3 Ausführungsplanung Goethestraße / Germaniastraße sowie Gestaltung Außenanlagen sind aufeinander abzustimmen (gepflasterter Vorplatz für Apotheken-Belieferung an der Goethestraße)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 5.2) folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Sinnvoll wäre es, die Ausführungsplanung für den öffentlichen Straßenraum und die Gestaltung der Außenanlagen aufeinander abzustimmen.' ...
Stadt Kassel -63213-	Ziffer 24	17.08.2010	24.1 zu Textfestsetzung 2.4 Die Festsetzung unter diesem Punkt ist un-	Die Festsetzung 2.4 war als Ergänzung zu der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze bezogen auf den westli-

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>klar. Was soll damit bezweckt werden ? Abweichungen von § 6 HBO wären nach dieser Regelung nicht zulässig !</p>	<p>chen Abschluss des Gebäudes zu sehen. Die Einhaltung der nach § 6 HBO erforderlichen Abstandsflächen ist an dieser westlichen Gebäudeseite mit dem geplanten Baukörper nicht möglich, eine Abweichung in diesem Punkt erforderlich.</p> <p>In Bezug auf das Gebäude Goethestraße 49 beträgt der vorgesehene Abstand zur Grundstücksgrenze ca. 3 m, in Bezug auf das Gebäude Germaniastraße 13 beträgt der vorgesehene Abstand zur Grundstücksgrenze ca. 4,40 m - die Gebäudehöhe zw. 16,60 m und 18,90 m. Hieraus ergeben sich auf der Grundlage von § 6 HBO Abstände zur Grenze von ca. 6,60 m bzw. 7,50 m. Vor dem Hintergrund der notwendigen Abweichung sollte die Festsetzung einen Abstand zur Grenze von mindestens 3,00 m sichern.</p> <p>Nach Rücksprache mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfordert eine aus planungsrechtlicher Sicht unbedenkliche und rechtsichere Lösung die Festlegung einer Baulinie an dieser Stelle.</p> <p>Die Planzeichnung wird daher an dieser Stelle geändert, die Begründung entsprechend angepasst. Die bisherige Festsetzung 2.4 entfällt ersatzlos.</p> <p>Eine Änderung der mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verknüpften konkreten Gebäudeplanung ist hiermit nicht verbunden.</p>
			<p>24.2 zu Textfestsetzung 7.2 Die zulässige Höhe von Einfriedungen von 1,80 m an anderen Grenzen (Nachbargrenzen) widerspricht § 6 HBO. Die Höhe sollte auf das gemäß HBO zulässige Maß von 1,50 m festgelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Regelungen der HBO liegt der Nachbarschutz zugrunde. Zu hohe Einfriedungen führen in der Regel zu einer Beeinträchtigung.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird jedoch davon ausgegangen, dass eine höhere Einfriedung eher einen nachbarschützenden Effekt erzielen kann und daher u. U. von den Nachbarn sogar erwünscht wird als dass sich hier-</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/41 „Germaniastraße / Goethestraße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>aus eine unzumutbare Beeinträchtigung ableiten ließe. Einwendungen der betroffenen Nachbarn sind hierzu nicht eingegangen.</p> <p>Als Abweichung von den Vorschriften der HBO wäre bei einer Einfriedung größer 1,50 ohnehin die Zustimmung der betroffenen Nachbarn erforderlich, so dass diese Festsetzung nicht zu einer ungewollten Erhöhung aus Sicht der Nachbarn führen kann.</p> <p>Zudem sind die Einfriedungen im Quartier häufig höher als 1,50m. Gerade im Straßenraum der Goethestraße finden sich an mehreren Stellen Kombinationen aus Mauern / Metallzaun (im B-Plan als 'nicht sichtbehindernde Einfriedungen' bezeichnet) mit einer deutlich größeren Gesamthöhe.</p>
			<p>24.3 Hinweise 1 + 2 statt Datumsangabe zu den Satzungen sollte folgender Wortlaut verwendet werden: '... der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.'</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden konkreten Datumsangaben werden durch die neutraleren Texte ersetzt.</p>

Kassel, 01.10.2010

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. II/41
'Germaniastraße / Goethestraße'**

**Begründung
mit integriertem Grünordnungsplan**





documenta - Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Stadtplanung -
Rathaus der Stadt Kassel
Obere Königstraße 8
34117 Kassel

Vorhabenträger und Auftraggeber:

Tischler + Klaus Immobilien OHG
Auf dem Weinberg 2
34292 Ahnatal

Bearbeitung:



Büro für Architektur und Stadtplanung

Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561.78808-70
Fax: 0561.710405
mail@bas-kassel.de
www.bas-kassel.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Planung, Verfahren	5
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	8
3.	Bestand	9
3.1	Städtebau und Nutzungen	9
3.2	Geschichte	14
3.3	Erschließung und Verkehr	16
3.4	Technische Infrastruktur	17
3.5	Altflächen, Altstandorte und Altlasten	19
3.6	Natur- und Umweltschutz	20
4.	Übergeordnete Planungen - Planungsrecht / Planungsvorlauf	23
4.1	Regionalplan Nordhessen	23
4.2	Flächennutzungsplan (ZRK)	23
4.3	Landschaftsplan (ZRK)	24
4.4	Aktive Kernbereiche und Lokale Ökonomie	26
4.5	Denkmalschutz	28
4.6	Satzungen	29
5.	Beschreibung des Vorhabens, Planungsziele und Konzept	31
5.1	Städtebaulich-bauliches Konzept	31
5.2	Erschließung und Verkehr	35
5.3	Technische Infrastruktur	36
5.4	Bodenbehandlung	36
5.5	Grünordnungsplan	37
6.	Inhalte des Bebauungsplanes, Begründung der Festsetzungen	44
6.1	Geltungsbereich	45
6.2	Art der baulichen Nutzung	45
6.3	Maß der baulichen Nutzung	47
6.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	49
6.5	Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten	50
6.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	51
6.7	Verwendung luftverunreinigender Stoffe	52
6.8	Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung	53
7.	Durchführung und Kosten	57
	Anhang	
	textliche Festsetzungen	

1. Ziel und Zweck der Planung, Verfahren

Die Tischler & Klaus Immobilien OHG (Vorhabenträger) beabsichtigt das Grundstück der ehemaligen Tankstelle an der Ecke Germaniastraße - Goethestraße (Goethestraße 47) im Kasseler Stadtteil Vorderer Westen zu erwerben und zu bebauen.

Das neue 4- bis 5-geschossige Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 1.550 m² soll überwiegend an Arztpraxen vermietet werden und steht in funktionalem Zusammenhang mit dem 2009 fertig gestellten Gebäude an der Ecke Germaniastraße / Herkulesstraße (Germaniastraße 7 - 9). Im Erdgeschoss soll eine Apotheke untergebracht werden, im obersten Geschoss sind zwei Wohnungen vorgesehen.

Der Grundstückseigentümer hat seine Verkaufsbereitschaft durch Unterzeichnung eines Vorvertrages dokumentiert. Voraussetzung für das Wirksamwerden der Vereinbarung ist die Schaffung von entsprechendem Planungsrecht für die Bebauung.

Für die Entwicklung des Geländes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Aus diesem Grund hat die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Vorhabenträgers am 08.06.2009 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung 'Bebauungsplan Nr. II/41 Germaniastraße / Goethestraße' beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine Neubebauung der Fläche unter Beachtung der Aspekte:

- städtebauliche Wirkung in der besonderen Ecksituation,
- Berücksichtigung einer Aufwertung des Kreuzungsbereiches (im Zusammenhang mit dem Förderprogramm 'Aktive Kernbereiche')
- gestalterische Einfügung eines Baukörpers in die topografisch stark vorbestimmte Umgebung,
- Verträglichkeit der möglichen Nutzungen für die umliegende Wohnbebauung
- Sicherung einer städtebaulich verträglichen Erschließung und
- Regelung des ruhenden Verkehrs.

Mit der Absicht, die Bebauung des Grundstücks in eine geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Blocks Goethestraße - Germaniastraße - Lassallestraße einzubinden, wurde der Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss zunächst größer gefasst (vgl. Kap. 2). Bereits für die Entwurfsfassung wurden die zusätzlichen Flächen wieder herausgenommen und der Geltungsbereich auf das Flurstück 569/166 reduziert, weil eine bauliche Entwicklung der angrenzenden Flächen weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kurz- bis mittelfristig zu erwarten ist.

Weitere Hinweise zum Verfahren

Die Rechtswirksamkeit des sog. 'vorhabenbezogenen Bebauungsplans' setzt nach § 12 (1) BauGB einen mit der Stadt Kassel abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zur konkreten Darstellung der Planungsabsicht sowie einen mit der Stadt Kassel geschlossenen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens (u. a. Kosten, Realisierungszeitraum) voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend § 12 (3) Satz 2 BauGB nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und die nach § 9a BauGB erlassene Verordnung gebunden ist.

Darüber hinaus wurde das Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB als 'Bebauungsplan der Innenentwicklung' beschleunigt im 'Vereinfachten Verfahren' nach §13 BauGB durchgeführt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. 'beschleunigten Verfahrens' wurden geprüft. Insbesondere liegt die Summe aller geplanten Grundflächen unterhalb des genannten Schwellenwertes von 20.000 m² (Grundstücksgröße nur ca. 970 m²). Durch die Planung wird weiterhin kein Vorhaben begründet, welches die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordert. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren einzelne Verfahrensschritte verkürzt oder gar nicht durchgeführt wurden. Hierauf wurde bei den verschiedenen Beteiligungsschritten entsprechend hingewiesen. Bei der Durchführung im beschleunigten Verfahren sind die besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten.

Insbesondere

- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen und
- gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig; ein Ausgleich der durch die Planung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich.
- kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) und
- müssen die Bekanntmachungen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i. V. mit §§ 8a ff Bundesna-

turschutzgesetz wurde parallel zum Bebauungsplan ein Grünordnungsplan erarbeitet und in den Bebauungsplan integriert.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) m.W.v. 18.08.2010.

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 851, 854).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 716, 721).

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HDSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. März 2010 (GVBl. I S. 72, 80).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I, S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil 'Vorderer Westen', und umfasst ausschließlich das Grundstück an der Ecke Goethestraße / Germaniastraße (Goethestraße 47). Auf dem Grundstück wurde bis in die 1970er Jahre eine Tankstelle betrieben. Die Fläche diente bis zuletzt einem Gebrauchtwagenhändler als Verkaufsfläche.

Mit der Absicht, die Bebauung des Grundstücks in eine geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Blocks Goethestraße - Germaniastraße - Lassallestraße einzubinden, wurde der Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss zunächst größer gefasst.



Abgrenzung Geltungsbereich

Anlage zum Aufstellungsbeschluss, unmaßstäblich
(Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung und Bauaufsicht)

Bereits für die Entwurfsfassung wurden die zusätzlichen Flächen wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Der Geltungsbereich umfasst somit nur das Flurstück 569/166 in Flur 1 der Gemarkung Wehlheiden und hat eine Größe von etwa 970 m²

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Goethestraße (Flurstück 163/12)
- im Südosten durch die Germaniastraße (Flurstück 168/24)
- im Südwesten durch die Grundstücksgrenze zum Flurstück 573/166 (Germaniastraße 13) und
- im Westen durch die Grundstücksgrenze zum Flurstück 570/166 (Goethestraße 49).

3. Bestand

3.1 Städtebau und Nutzungen

Das Plangebiet ist durch seine herausragende Lage innerhalb des gründerzeitlichen Stadtteiles bestimmt. Es befindet sich in der Spitze eines dreieckigen Straßenblocks an einer der markantesten Stellen im durch Diagonalen geprägten Vorderen Westens.



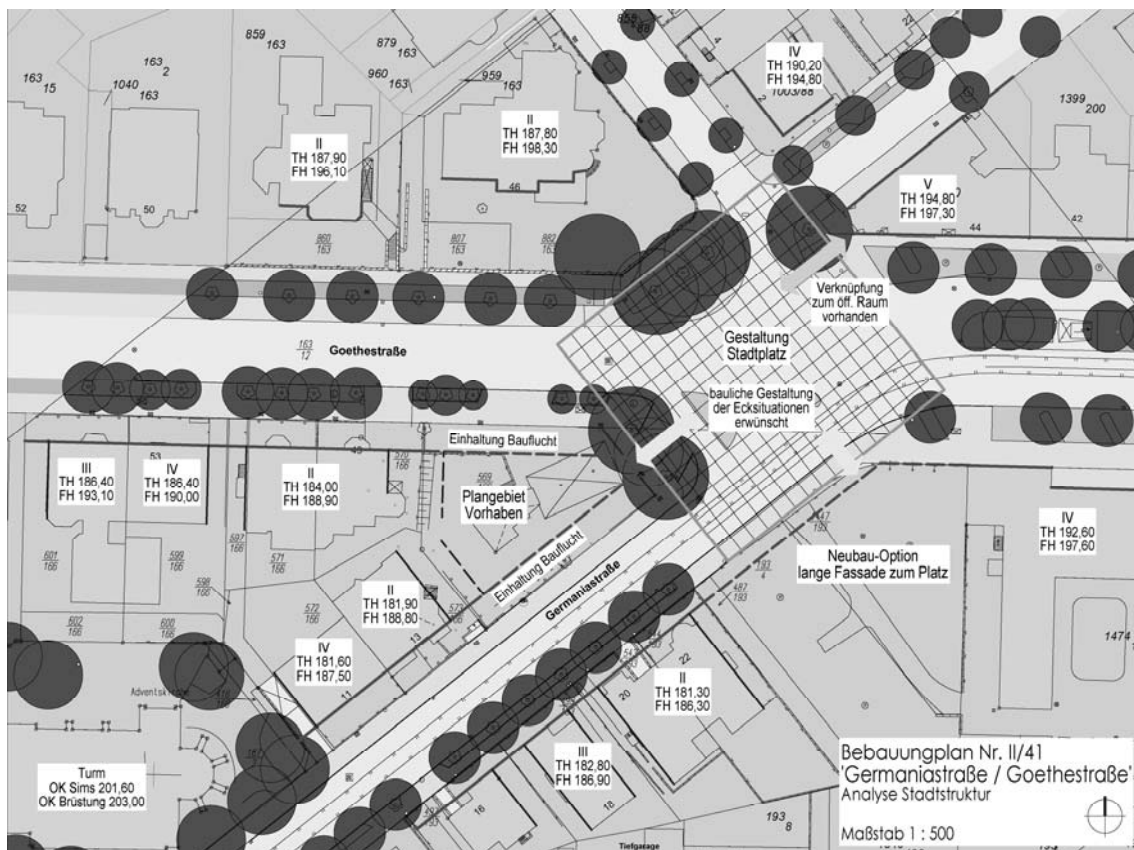
Luftbild (Quelle: google earth, 2008)

Während die Goethestraße im betroffenen Abschnitt auf der Nordseite durch eine offene villenartige Bauweise geprägt wird, befindet sich auf der Südseite eine durchmischte Baustruktur, die überwiegend die historische Doppelhaus-Anordnung berücksichtigt. Auch in der Germaniastraße stehen im betroffenen Abschnitt Einzel- und Doppelhäuser. Die Gebäude um 1900 sind dabei meist zwei- oder dreigeschossig, die Gebäude aus der Zeit nach 1945 bzw. aus den 1990er Jahren sind vier- bis fünfgeschossig. Die seitlichen Grenzabstände unterschreiten dabei regelmäßig die nach Hessischer Bauordnung erforderlichen Grenzabstände und liegen an einigen Stellen zwischen 2,50 m und 3,50 m (vgl. Zeichnung folgende Seite).

Ein wesentliches Gestaltungsmerkmal ist die strenge Einhaltung der historischen Gebäudeflucht und die sich hieraus ergebenden z. T. sehr üppigen Vorgartenbereiche - sowohl in der Germaniastraße wie auch in der Goethestraße.

Die geschlossenen Straßenzüge der Olgastraße und der Goethestraße (im Verlauf weiter östlich) sind ebenso typisch für den gründerzeitlichen Städtebau im Stadtteil. Die Nordseite der Goethestraße weist dabei eine durchgehende vier- bis fünfgeschossige Bauweise auf. Sie wirkt aufgrund der dichteren Baustruktur insgesamt deutlich städtischer. In diesem Abschnitt fehlt die Vorgartenzone.

Auf der südlichen Straßenseite der Goethestraße befindet sich im Anschluss an das ehemalige Finanzamt - welches sich derzeit als Solitär darstellt - eine weitere Fläche mit Neubau-Option. Diese ca. 1.700 m² große Fläche wurde in den letzten Jahren nur als Parkplatz genutzt. Im Gegensatz zum dem mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan verknüpften Vorhaben könnte sich ein Neubau an dieser Stelle mit breiter Fassade auf den Platzbereich orientieren und die stadträumliche Situation positiv beeinflussen (vgl. hierzu historische Fotos in Kap. 3.2).



Darstellung der städtebaulichen Grundstruktur

Der Straßenraum der Goethestraße wird hier am ehemaligen Kaiserplatz durch einen breiten Grünstreifen (mit Baumreihe) in der Straßenmitte gegliedert, der die beiden Fahrbahnen trennt. Südlich des Grünstreifens liegt der Gleiskörper der Straßenbahn.

Im gründerzeitlichen Stadtgrundriss erfahren die exponierten Ecksituationen häufig eine besondere Ausgestaltung durch Überhöhung und/oder eine aufwändigere Formensprache.

Die Vielfältigkeit der Bebauung spiegelt sich auch in ihrer sehr unterschiedlichen Höhenentwicklung wieder.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Volumens des geplanten neuen Baukörpers wurden die umliegenden Gebäude sowie ihre Höhenlage im Gelände durch ein Vermessungsbüro erfasst. Die folgende Übersicht verdeutlicht das breite Spektrum.

Hausnummern	Traufhöhe NHN gerundet	Firsthöhe NHN gerundet	Gelände- höhe min./max. NHN	Traufhöhe bezogen auf Gelände min./max. in Metern	Gebäude- höhe (First) bezogen auf Gelände min./max. in Metern
Goethe 55	186.40	193.10	173.30/173.40	13.00 - 13.10	19.70 - 19.80
Goethe 53	186.40	190.00	173.40/173.50	12.90 - 13.00	16.50 - 16.60
Goethe 51	184.00	188.90	173.60/173.70	10.30 - 10.40	15.20 - 15.30
Goethe 49	184.00	188.90	173.70/173.90	10.10 - 10.30	15.00 - 15.20
Goethe 48	187.90	196.10	174.10/174.40	13.50 - 13.80	21.70 - 22.00
Goethe 46	187.80	198.30	174.40/180.10	7.70 - 13.40	18.20 - 23.90
Olga 2	190.20	194.80	177.30/178.30	11.90 - 12.90	16.50 - 17.50
Goethe 44	194.80	197.30	175.40/178.60	16.20 - 19.40	18.70 - 21.90
Goethe 43	192.60	197.60	174.80	17.80	22.80
Germania 22	181.30	186.30	172.20/172.70	8.60 - 9.10	13.60 - 14.10
Germania 20	181.30	186.30	171.70/172.20	9.10 - 9.60	14.10 - 14.60
Germania 18	182.80	186.90	171.10/171.70	11.10 - 11.70	15.20 - 15.80
Germania 11	181.60	187.50	170.30/170.90	10.70 - 11.30	16.60 - 17.20
Germania 13	181.90	188.80	170.90/171.60	10.30 - 11.00	17.20 - 17.90
Neubau Goethe 47	190.50	190.50	171,60/173.90	16.60 - 18.90	16.60 - 18.90

Bestandshöhen der umliegenden Bebauung und Planungshöhe Neubau

Anmerkungen

Die Höhenangaben 'Gelände' beziehen sich jeweils auf die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gehweg.

Die ermittelte Gebäudehöhe bezieht sich bei geneigten Dächern auf den First. Wegen der sehr prägnanten Topografie werden jeweils die Mindest- und die Maximalwerte angegeben. Dabei wird deutlich, dass insbesondere bei den Eckgrundstücken Differenzen von mehreren Metern auftreten.

Eine zum Plangebiet durchaus vergleichbare städtebauliche Situation wurde mit einem Neubau 2008/09 an der Ecke Herkulesstraße / Germaniastraße (Germaniastraße 7 - 9) erst kürzlich deutlich aufgewertet.

Wesentlich für das städtebauliche Erscheinungsbild des Kreuzungsbereichs Goethe- / Germaniastraße sind außerdem die großen Platanen (Kronendurchmesser 12 - 15 m). Drei von ihnen stehen unmittelbar nordwestlich der Plangebietsgrenze im Gehwegbereich.



Blick aus der Reginastraße



Blick aus der Goethestraße
(Richtung Osten), Fußgängerperspektive

Der Charakter der Goethestraße wird darüber hinaus durch drei Lindenreihen in Richtung Osten und eine beidseitige Anordnung von Linden in Richtung Westen bestimmt.

In der Germaniastraße befindet sich auf der gegenüberliegenden südlichen Straßenseite eine Platanenreihe.

Nutzung

Die Lebendigkeit des Stadtteils lebt von seiner gemischten Nutzung. Die Wohnsituation wird durch ergänzende, meist stadtteilbezogene, Nutzungen aufgewertet. Die Versorgungssituation (Lebensmittel) ist gut. Viele Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Allerdings fehlt nach dem Umzug der Finanzbehörden des Landes an den Altmarkt eine neue Nutzung für das unmittelbar gegenüber liegende prächtige Gebäude des ehemaligen Finanzamts Kassel-Goethestraße.

Neben einem großen Wohnungsbestand trägt auch ein vielfältiges Gastronomie- und Kulturangebot zur hohen Lebensqualität bei.

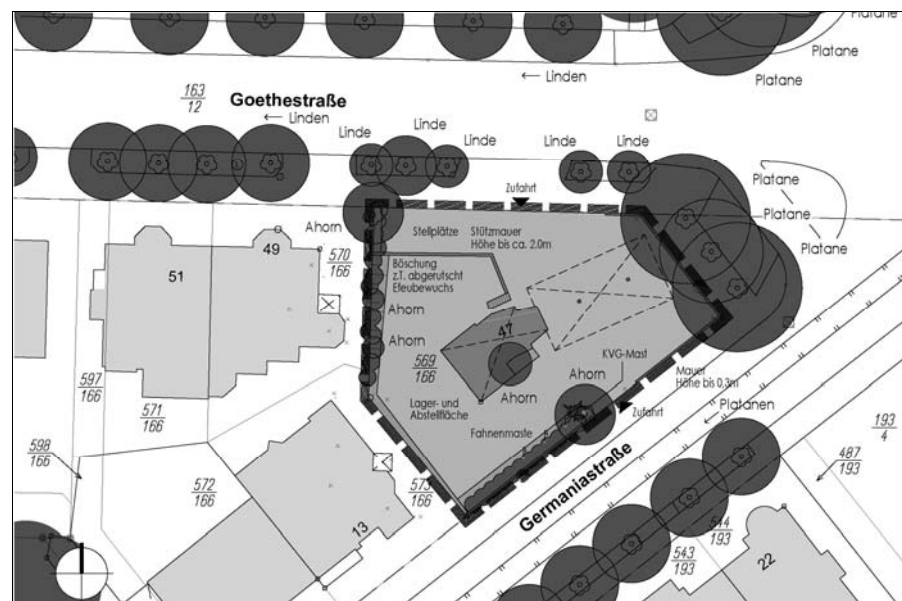


Nachbarbebauung: Germaniastraße 11 und 13 (links) und Goethestraße 49 (rechts)

Das jetzt zur Entwicklung anstehende Grundstück der ehemaligen Tankstelle wird seit längerem von einem Gebrauchtwagenhändler als Verkaufsfläche nur suboptimal genutzt. Die Tankstellennutzung wurde bereits vor über 30 Jahren eingestellt. Das Tankstellengebäude ist Büro- und Verkaufsraum.

Freiflächen und Grün

Die Fläche ist überwiegend versiegelt. Nur in den Randbereichen zur Germaniastraße sowie zu den beiden angrenzenden Grundstücken Goethestraße 49 und Germaniastraße 13 hat sich entlang der Grundstücksgrenze ein heckenartiger Bewuchs entwickeln können. Die westliche Böschungskante ist jedoch so stark abgerutscht, dass die Vegetation hier deutlich gelitten hat. Auch die beiden Ahorn-Bäume - unmittelbar am Gebäude und an der Germaniastraße - haben so schlechte Standortbedingungen, dass der Wuchs beeinträchtigt ist.



Legende

- | | | | |
|--|---------------------------------|--|--|
| | Gebäude | | Bäume, Sträucher |
| | Grundfläche Gebäude | | Bäume mit Angabe der Art (entspr. Kronendurchmesser) |
| | überdachte Fläche | | Sträucher / Hecke standortgerecht |
| | versiegelte Flächen | | Sträucher / Hecke nicht standortgerecht |
| | Beton, Asphalt | | |
| | Mauern | | |
| | Treppe | | |
| | offene Flächen | | |
| | Pflanzbeet | | Sonstiges |
| | Randstreifen eben | | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes |
| | Randstreifen geneigt (Böschung) | | Flurstücksnummer |
| | | | Flurstücksgrenze |

Lärmsituation

Das Plangebiet befindet sich in innerstädtischer Situation an lärmvorbelasteter Stelle. Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch Verkehrslärm (Kfz und Straßenbahn).

Eine spezielle Lärmbegutachtung wird jedoch für verzichtbar gehalten, weil die grundsätzliche Eignung der Fläche für die beabsichtigten Nutzungen - insbesondere eine Wohnnutzung in den oberen Ebenen - wegen des Maßes der Lärmbelastung ('normal') nicht in Frage gestellt wird. Auf die Belastung ist aber durch geeignete bauliche Maßnahmen zu reagieren.

3.2 Geschichte

Der sog. 'Vordere Westen' wurde seit etwa 1870 vornehmlich durch den Industriellen Sigmund Aschrott (1826 - 1915) entwickelt. Eine wesentliche Grundlage bildeten hierbei die ersten Bebauungspläne und Fluchtlinienpläne für die Stadtgebiete westlich der Kasseler Innenstadt (1867 bzw. 1869), zur damaligen Zeit als 'Neu-Wehlheiden' bezeichnet.



Kaiserplatz, Aufnahme vermutlich 1927 (Quelle: www.vordererwesten.net), unten links befindet sich das Plangebiet und gegenüber die Eckbebauung, die am ehemaligen Finanzamt anschloss

Ausgehend von der vorhandenen orthogonalen Struktur wurde später ein in Diagonalen geführtes Straßensystem in westlicher Richtung fortgeführt. So liegt das Plangebiet durchaus an einer Stelle im gründerzeitlichen Städtebau, die man als Zäsur bezeichnen könnte.

Die bauliche Entwicklung vollzog sich insgesamt jedoch nicht stringent von der Innenstadt in Richtung Westen. Der Straßenblock Kaiserstraße -

Eulenburgstraße (heute Lassalle-) und Germaniastraße war bereits bis 1890 mit der Adventskirche komplett bebaut, bevor im übrigen Bereich der Kaiserstraße die Bautätigkeit einsetzte. Hier stammen die meisten Gebäude aus der Zeit zwischen 1895 und 1910.

Für die Gestaltung des Kaiserplatzes (heute Goethestraße) ließ Aschrott 1898/99 sogar einen Wettbewerb durchführen, um dem Quartier zu prachtvollerem Glanz zu verhelfen.



Historische Eckbebauung Goethestraße / Germaniastraße
(Quelle: www.vorderer-westen.net)

Die kompakte bis zu fünfgeschossige geschlossene Bauweise des östlichen Abschnitts der Goethestraße (früher Kaiserstraße) wurde weiter stadtauswärts durch freistehende villenartige Gebäude fortgesetzt, die maximal nur noch dreigeschossig errichtet wurden (vgl. auch Kap. 4.5 Denkmalschutz).



Historische Postkarte (von 1902), Blick auf das Grundstück Goethestraße 47, links Germaniastraße und rechts Goethestraße (früher Kaiserstraße)
(Quelle: www.vorderer-westen.net)

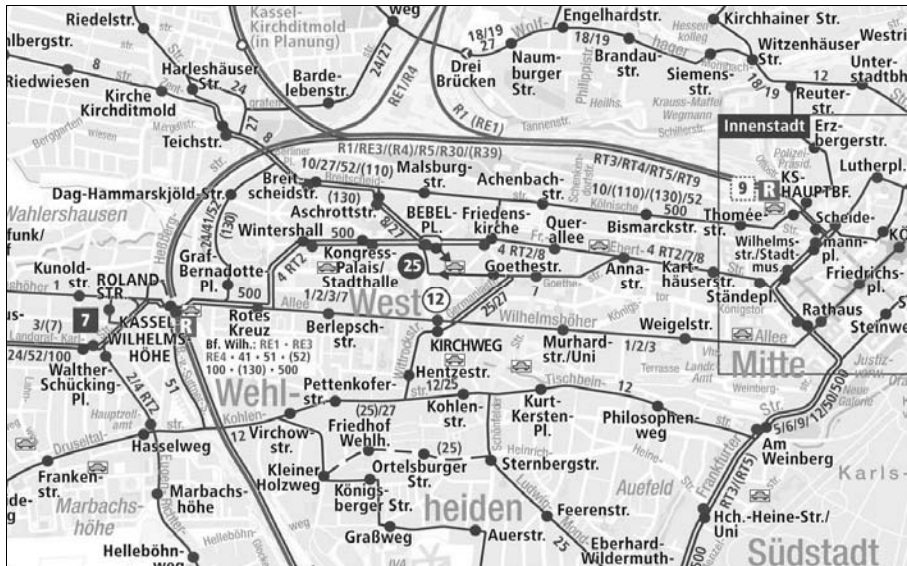
Während die Gebäude am damaligen Kaiserplatz ohne Vorgärten errichtet wurden, verfügen die Grundstücke weiter westlich über Vorgärten, die im Bereich der Germaniastraße durchgehend 3,00 m bis 5,00 m betragen und im Bereich der Goethestraße stadtauswärts etwa 4,50 m bis 5,00 m auf der südlichen Straßenseite und bis etwa 8,00 m auf der nördlichen Straßenseite.

3.3 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet liegt für alle Verkehrsarten sehr gut erschlossen an zentraler Stelle.

ÖPNV

Direkt am Plangebiet (Haltestelle 'Goethestraße') hält die Buslinie 25 der KVG. Im Straßenzug Goethestraße - Germaniastraße verkehrt derzeit die Straßenbahnlinie 7. Die Haltestelle 'Querallee' befindet sich in etwa 150 m Entfernung zum Plangebiet an der Querallee.



Ausschnitt Netzplan der KVG, Stand 01/2009

Die Haltestelle 'Friedenskirche' mit Anschluss an die Tramlinien 4 und 8 befindet sich etwa in 200 m Entfernung an der Friedrich-Ebert-Straße. Die Haltestelle 'Kirchweg' mit Anschluss an mehrere Tram- und Buslinien befindet sich etwa in 350 m Entfernung an der Wilhelmshöher Allee.

KFZ-Verkehr

Über die umliegenden Straßen ist das Grundstück auch für die Kfz-Erschließung ausreichend angebunden.

Die Innenstadt ist über Goethestraße - Friedrich-Ebert-Straße, der Bereich Bahnhof Wilhelmshöhe über Germaniastraße - Wilhelmshöher Allee in wenigen Minuten erreichbar. Für die vorgenannten Hauptverbindungen gilt Tempo $v = 50$ km/h. Über die Querallee - Schönfelder Straße - Ludwig-Mond-Straße gelangt man ebenso schnell auch zum nächstgelegenen Autobahnanschluss Kassel-Auestadion.

Die anderen untergeordneten Straßen des Quartiers sind Teil der flächendeckenden Tempo-30-Zonen.

Straßenbahn- und Kfz-Verkehr führen zu einer im innerstädtischen Zusammenhang als 'normal' zu bezeichnenden Lärmvorbelastung.

Fuß- und Radverkehr

Typisch für den Vorderen Westen sind die - auch in der Goethestraße (westlicher Abschnitt) vorhandenen - breiten Gehwege.

Der Fahrradverkehr fließt in den Tempo-30-Zonen als Teil des Straßenverkehrs mit. Die Goethestraße bildet hier jedoch eine Ausnahme, sie ist Teil der übergeordneten Hauptradwegerouten in Kassel und Teil des Fernradweges Wartburg-Herkules. Seit 2008 ist im östlichen Teil der Goethestraße ein Radweg durch Markierung von der Fahrbahn abgetrennt.

Trotz der vorgenannten Veränderung sind die Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr insbesondere in den Kreuzungsbereichen dringend zu verbessern. Neben den stellenweise unübersichtlichen Verkehrsbeziehungen ist auch das historische Kopfsteinpflaster häufig eine Gefahrenquelle (Rutschgefahr, Lücken im Pflaster).

Ausblick

Für die das Plangebiet betreffenden Abschnitte von Goethestraße und Germaniastraße ist ein grundlegender Umbau im Rahmen des Programms 'Aktive Kernbereiche' ebenso geplant wie für die Friedrich-Ebert-Straße. Auch der Kreuzungsbereich soll in Anlehnung an den historischen Querschnitt gestalterisch aufgewertet werden (vgl. Abbildung Kap. 4.4).

3.4 Technische Infrastruktur

Nach Auskunft des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) befinden sich in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen **Mischwasserkanäle** (DN 300 und DN 400) - etwa in der Fahrbahnmitte Goethestraße, in der nördlichen Fahrbahnhälfte der Germaniastraße und ein etwa 30 m langer Verbindungsabschnitt in der Stellplatzfläche nordöstlich des Plangebiets. Hier beträgt der Abstand zum Plangebiet etwa 6,00 m - 7,00 m. Die Sohle liegt jeweils zwischen 3,00 m und 4,00 m unter GOK.

Nach Aussage des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) ist eine Kanalerneuerung im Rahmen der geplanten Umgestaltung des Straßenzuges bzw. des Kreuzungsbereiches ab 2011/2012 geplant.

Nach den vorliegenden Unterlagen der Städtische Werke AG befinden sich **Fernwärmeleitungen** im südlichen Straßenbereich der Goethestraße (Abstand zum Plangebiet etwa 8,00 m - 9,00 m). Parallel zur Fernwärmeleitung wird ein sog. Lecküberwachungskabel geführt (DN 40). In der Germaniastraße liegen keine Fernwärmeleitungen. Für das Grundstück der ehemaligen Tankstelle besteht derzeit kein Anschluss.

Eine **Gasleitung** (NG 150) der Städtische Werke AG liegt im Gehweg der Goethestraße) - etwa 1,00 m - 1,50 m entfernt von der Grundstücksgrenze. Diese Leitung wird in etwa dem gleichen Abstand um das Grundstück auf der nordöstlichen Seite herumgeführt und trifft orthogonal auf die im südlichen Gehweg der Germaniastraße liegende Gasleitung.

Die **Wasserversorgungsleitungen** der Städtische Werke AG befinden sich am nördlichen Straßenrand der Goethestraße sowie in der nördlichen Fahrbahnhälfte der Germaniastraße (Abstand zur Grundstücksgrenze etwa 4,50 m - 5,00 m). Von dieser Seite wird derzeit auch das Plangebiet versorgt.

Die **Stromversorgung** erfolgt derzeit ebenfalls von der Germaniastraße. Die Versorgungsleitungen liegen im südlichen Gehweg der Germaniastraße. In der Goethestraße liegen die Leitungen im Bereich des nördlichen Fahrbahnrandes.

Die **Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG** und die **Leitungen der Unitymedia GmbH & Co.KG.** werden im Gehweg um das Grundstück herumgeführt. Der Abstand beträgt zur Seite Germaniastraße ca. 2,00 m und zur Seite Goethestraße ca. 2,50 m. Auf der nordöstlichen Seite ist der Abstand geringer.

An die genannten Leitungen können die für die Versorgung des Vorhabens erforderlichen neuen Leitungen angeschlossen werden. Die zur Ver- und Entsorgung der ehemaligen Tankstelle vorhandenen Leitungen sind im Zuge der Bauarbeiten – soweit nicht bereits erfolgt - ordnungsgemäß vom öffentlichen Netz zu trennen bzw. punktuell freizulegen und zu verkappen.

Im Geltungsbereich befinden sich nahe der Grundstücksgrenze zwei Fahrleitungsmasten der KVG. Es wird davon ausgegangen, dass beide - unberührt durch das geplante Hochbauvorhaben - erhalten bleiben können. Sollte doch eine Veränderung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Ob die Maststandorte im Rahmen der geplanten Umgestaltung des Straßenraumes neu positioniert werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

3.5 Altflächen, Altstandorte und Altlasten

Nach Angaben des Hessischen Kampfmittelräumdienstes befindet sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Da auf dem Grundstück nach 1945 weder eine flächendeckende Neubebauung noch Maßnahmen im Boden bis 4 m Tiefe erfolgten, ist im Vorfeld eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich. Die Untersuchung sollte nach Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes als EDV-gestützte Datenaufnahme durchgeführt werden.

Wenn die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor den bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Evtl. vorgesehener Baugrubenverbau ist durch Sondierbohrungen abzusichern. Anfallender Erdaushub ist durch Flächensondierung zu begleiten.

Kampfmittelräumarbeiten sollten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Die untersuchten Flächen sind zu dokumentieren. Hierbei soll auch das Detektionsverfahren angegeben werden. Auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R des Landes Hessen wird hingewiesen (download-Möglichkeit unter: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>). Die Daten sind anschließend an die zuständige RP-Stelle zu übermitteln.

Bei Angebotseinholung und Beauftragung sind das Aktenzeichen und die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen. Eine Kopie des Auftrages ist zur Kenntnis der zuständigen RP-Stelle vorzulegen.

Die Kosten für eine Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Investor zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Investor.

Der Abtransport - ggf. auch die und Entschärfung - und die Vernichtung von gefundenen Kampfmitteln erfolgt weiterhin durch den Kampfmittelräumdienst auf Kosten des Landes Hessen.

Im Auftrag der Stadt Kassel - Untere Wasserbehörde - wurde im Jahr 2004 ein **Bodengutachten** durch Dipl.-Geol. Nico J. M. Prehn unter Berücksichtigung der früheren Tankstellennutzung angefertigt (Ergebnisse einer Gefahrenerforschungsmaßnahme im Bereich der ehemaligen Chevron/Texaco-Tankstelle, Goethestraße 47, 34119 Kassel). Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen kurz dargestellt:

Im Rahmen der Untersuchung wurden neun Bohrungen entnommen, die auf Mineralkohlenwasserstoffe (MKW) und auf Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX-Aromate Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xyole) hin untersucht worden sind. Auffälligkeiten zeigen die Bohrungen mit der Kennzeichnung RKS 4 und RKS 9. Die Untersuchung auf MKW liefert bei der RKS 4 vernachlässigbare Gehalte. Im Bereich der RKS 9 am stillgelegten Hydraulikstempel wurden 1155 mg/kg im oberflächennahen

Bereich und 873 mg/kg bei Endteufe in drei Meter unter Gelände angetroffen. Der Stoffeintrag beginnt erst in 1,2 m Tiefe. Die Bodenverunreinigung übersteigt den Prüfwert von 500 mg/kg, sie bleibt jedoch unterhalb des Sanierungsschwellenwertes von 2.500 mg/kg.

Die Untersuchung zeigte weiterhin, dass der Boden im Hinblick auf die BTEX Stoffe und organoleptische Auffälligkeit uneingeschränkt verwendungsfähig ist.

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) wurden in der Bodenluft am ehemaligen Waschplatz nicht nachgewiesen.

Ein Grundwasserpegel wurde bei der Erhebung nicht gefunden. Die laboranalytischen Untersuchungen auf BTEX in der Bodenluft lieferten insgesamt unbedenkliche und vernachlässigbare Werte.

An den übrigen Ansatzpunkten wurden zur Beweissicherung Analysen der Proben veranlasst, welche aus für eine Verunreinigung relevanten Tiefen stammen. Die laboranalytischen Ergebnisse sind vernachlässigbar und liegen im geogenen Bereich.

Auf dem Grundstück der ehemaligen Tankstelle besteht laut Gutachten kein boden- oder wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Grabungsarbeiten am ehemaligen Waschplatz lokal als belastet einzustufende Bodenmaterialien anfallen können, deren Intensität und Ausdehnung dann einer gutachterlichen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu behandeln ist.

Andere Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle sind weder im Planungsbereich noch in dessen näherer Umgebung (100m) bekannt.

3.6 Natur- und Umweltschutz

3.6.1 Naturräumliche Situation

Topografie

Während die Goethestraße annähernd höhengleich verläuft, steigt die Germaniastraße von der Wilhelmshöher Allee bis zur Goethestraße kontinuierlich mit etwa 4 - 4,5 % an.

Auch das Plangebiet fällt von Norden nach Süden stark ab. Von der Nordgrenze des Geltungsbereiches (an der Goethestraße ca. 173,95 m üNN) bis zur südlichen Ecke (ca. 171,95 m üNN. an der Germaniastraße) - beträgt die Höhendifferenz ziemlich genau 2 m. Hieraus ergibt sich in der Diagonale ein Gefälle von durchschnittlich ca. 5,7 %.

Für die derzeitige Nutzung wurden künstliche Höhenversprünge durch Mauern und Böschungen hergestellt, um eine annähernd ebene Fläche zu erhalten. Für eine städtebaulich sinnvolle Bebauung (und Er-

schließung) mit Bezug sowohl zur Goethestraße wie auch zur Germaniastraße ist das Gelände erneut zu modellieren bzw. für die neue Bebauung ist die Höhensituation anzupassen. Aus den Anschlüssen ergeben sich daher wesentliche Vorgaben für die Architektur des Bauwerks.

Geologie und Boden

Die folgenden Aussagen zu Geologie und Boden bzw. zum Grundwasserhaushalt sind überwiegend dem Bodengutachten von Dipl.-Ing. Nico J. M. Prehn (Kassel) 2004 entnommen (vgl. auch Kap. 3.5).

Das Plangebiet liegt - geologisch betrachtet - in einem Gebiet, welches durch die mächtigen Schichten des typisch rotbraunen bzw. gelbgrünen tonig-schluffigen Materials des Oberen Buntsandsteins bestimmt wird (ab etwa 3,0 m unter GOK).

Das Plangebiet wurde durch die Vornutzungen jedoch stark überformt und weist in großen Bereichen verschiedene Abgrabungen und unterschiedlich mächtige Auffüllungen (u. a. Kalkschotter, Bauschutt) auf.

Insgesamt ist für die Bestandssituation eine fast vollständige Flächenversiegelung festzustellen.

Wasserhaushalt

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Beschränkungen für die Planungen ergeben sich hieraus nicht. Innerhalb der Schutzzone B2 wären lediglich Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmennutzung), genehmigungspflichtig.

Grundwasser wurde bei der Probenentnahme (bis max. 4 m unter GOK) nicht angetroffen.

Lokales Klima

Weil das Grundstück fast vollständig versiegelt ist und in den dicht besiedelten Kernbereich der Stadt eingebettet ist, kann eine positive klimawirksame Bedeutung im heutigen Zustand ausgeschlossen werden. Dies bestätigt auch die Themenkarte 'Klimaschutzflächen' zum Flächennutzungsplan (FNP 2007) des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK), in der keinerlei Hinweise bezogen auf das Plangebiet enthalten sind.

Aufgrund der Größe des Plangebietes sind relevante negative stadtklimatische Auswirkungen durch eine Neubebauung nicht zu erwarten.

3.6.2 Freiraumsituation

Arten und Lebensräume, Vegetation / Biotopstrukturen

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen.

Das Grundstück wird seit über 100 Jahren baulich genutzt. Die Fläche stellt somit schon über einen sehr langen Zeitraum keinen Naturraum mehr dar, sondern einen durch die anthropogenen Einflüsse geprägten stark beeinträchtigten Lebensraum für Fauna und Flora.

Die Fläche ist annähernd vollständig versiegelt und ohne naturschutzfachlich relevanten Grünbestand.

Nur in den Randbereichen hat sich entlang der westlichen Grundstücksgrenze durch unterlassene Pflege ein heckenartiger Saum ansatzweise entwickeln können. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem zwei Ahornbäume, die aufgrund der schlechten Voraussetzungen jedoch keine optimalen Wuchsbedingungen haben und sich dementsprechend in einem eher schlechten Zustand befinden.

Einen positiven Einfluss auf die Fläche haben die Großbäume außerhalb des Grundstücks: die 3 Platanen auf der nordöstlichen Seite, die Linden in der Goethestraße und die Platanen in der Germaniastraße.

Insbesondere die drei Platanen im Gehwegbereich sind durch das Hineinragen der Kronen für die Bebauung des Grundstücks von besonderer Bedeutung.

Freiraum / Erholung / Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz, entzieht sich einer öffentlichen Nutzung und hat aus diesem Grund keine Bedeutung für die Bevölkerung in Hinblick auf eine öffentliche Freiraumnutzung oder im Sinne von Erholung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes kommt der baulichen Gestaltung der Fläche eine herausragende Bedeutung für die städtebauliche Situation bzw. das städtebauliche Erscheinungsbild zu. Die überdimensionierten Straßenflächen führen in einen Kreuzungsbereich fast ohne Aufenthaltsqualität.

Der unzureichend gestaltete Kreuzungsbereich Goethestraße - Germaniastraße - Olgastraße leidet auch darunter, dass sich ein 'Platzgefühl' wegen fehlender Raumkanten nicht einstellt (vgl. auch Kap. 4.4 'Aktive Kernbereiche').

Die nicht bebaute bzw. nur gering bebaute Ecke lässt derzeit dafür - aus östlicher oder nördlicher Richtung kommend - den Blick frei auf die Adventskirche.

4. Übergeordnete Planungen - Planungsrecht, Planungsvorlauf

4.1 Regionalplan Nordhessen

Den am 02.07.2009 von der Regionalversammlung Nordhessen beschlossenen Regionalplan Nordhessen 2009 hat die Landesregierung am 11.01.2010 genehmigt. Mit der Bekanntmachung ist der Regionalplan Nordhessen 2009 in Kraft getreten.



Regionalplan-Darstellung (www.rp-kassel.de), unmaßstäblich

Mit der beabsichtigten Bebauung an der Ecke Germaniastraße / Goethestraße werden Flächen beansprucht, die durch die Regionalplanung als 'Siedlungsfläche-Bestand' gewertet werden. Das Vorhaben wird aufgrund der kleinräumigen Planung keine raumplanerisch wirk- same Bedeutung entfalten. Die Planungsziele stehen daher den Vor- gaben der Regionalplanung nicht entgegen.

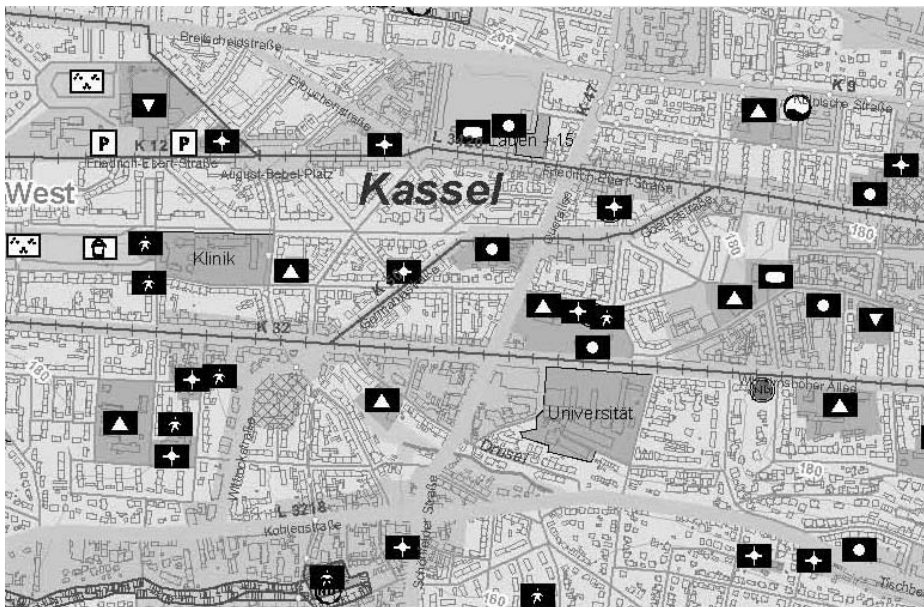
4.2 Flächennutzungsplan (ZRK)

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) wurde im August 2008 von der Verbandsversammlung beschlossen und vom Regierungspräsidium Kassel (unter Auflagen) im Januar 2009 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungs- plan wurde nach ZRK-Hauptsatzung am 08.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde der Flächennutzungsplan rechtswirksam.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Vorhabens als Wohnbau- fläche ausgewiesen.

Im Norden und Westen und auch südlich der Germaniastraße grenzen ebenfalls Wohnbauflächen an. Im Osten schließt sich mit der Fläche des ehemaligen Finanzamtes 'Kassel-Goethestraße' eine Gemeinbedarfsfläche 'öffentliche Verwaltung' an. An der südlichen Ecke des Straßenblocks (Kreuzung Germaniastraße - Herkulesstraße - Lassallestraße) ist die Adventskirche entsprechend in der Darstellung enthalten.

Der Straßenzug Goethestraße - Germaniastraße ist als Straßenverkehrsfläche (K 50) mit der Tram-Linienführung dargestellt.



Flächennutzungsplan-Darstellung (ZRK), unmaßstäblich

Die mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Planungsabsichten lassen sich aus der Wohnbauflächen-Darstellung des Flächennutzungsplanes ableiten. Der geplante Nutzungsschwerpunkt 'Ärztehaus' fügt sich konfliktfrei in das umliegende Nutzungsspektrum ein. Auch die Darstellung einer gemischten Nutzung würde den geplanten Nutzungskatalog zulassen.

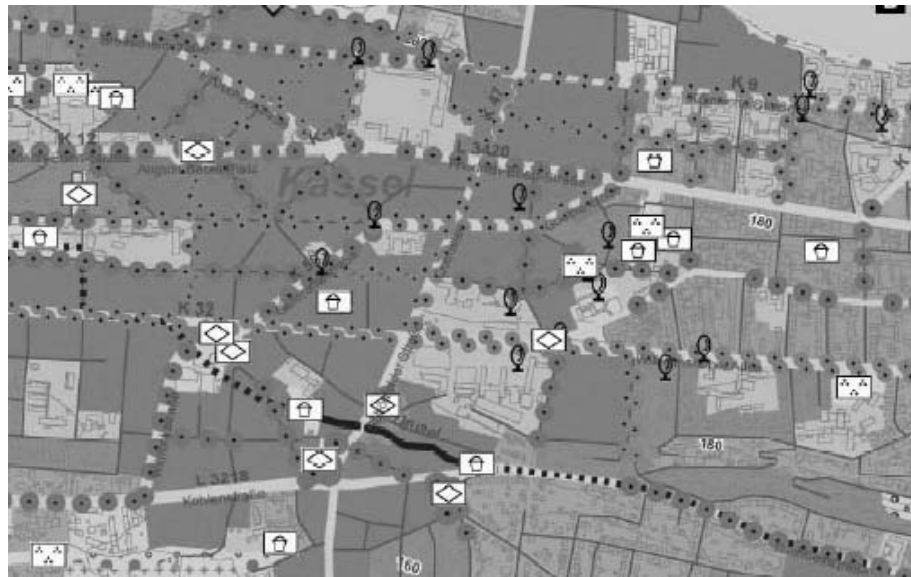
Sollte sich im weiteren Verfahren eine Anpassungsnotwendigkeit ergeben, kann dies bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) auch nachfolgend auf dem Wege der Berichtigung erfolgen.

4.3 Landschaftsplan (ZRK), 2007

Die Inhalte des ZRK-Landschaftsplanes wurden in die Flächendarstellung des FNP übernommen: Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen und Straßenverkehrsfläche.

Zusätzlich beinhaltet die zeichnerische Darstellung (Karte 'Realnutzung') die markanten Baumstrukturen:

- die Allee in der Goethestraße
vgl. auch: Karte 'Kulturlandschaft - Naturschutz',
- die Baumreihen in der Germaniastraße und in der Olgastraße,
- die ortsbildprägenden Laubbäume in den Kreuzungsbereichen Germaniastraße / Goethestraße (hier: Platanengruppe) sowie Germaniastraße / Herkulesstraße (hier: Baumgruppe an der Adventskirche, Eiche, Kastanien) jeweils als Symbol.
vgl. auch: Karte 'Erholung, Freizeit, Landschaftsbild'



Auszug Karte Realnutzung, ZRK Kassel, unmaßstäblich

In der Karte 'Erholung, Freizeit, Landschaftsbild' wurde neben den zuvor schon genannten ortsbildprägenden Bäumen in den beiden Kreuzungsbereichen auch der Radweg in der Goethestraße in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

In der Karte 'Maßnahmen' sind bezogen auf den Geltungsbereich direkt keine Aussagen enthalten. Die Fläche wird als 'baulich geprägte Fläche - Bestand' gekennzeichnet.

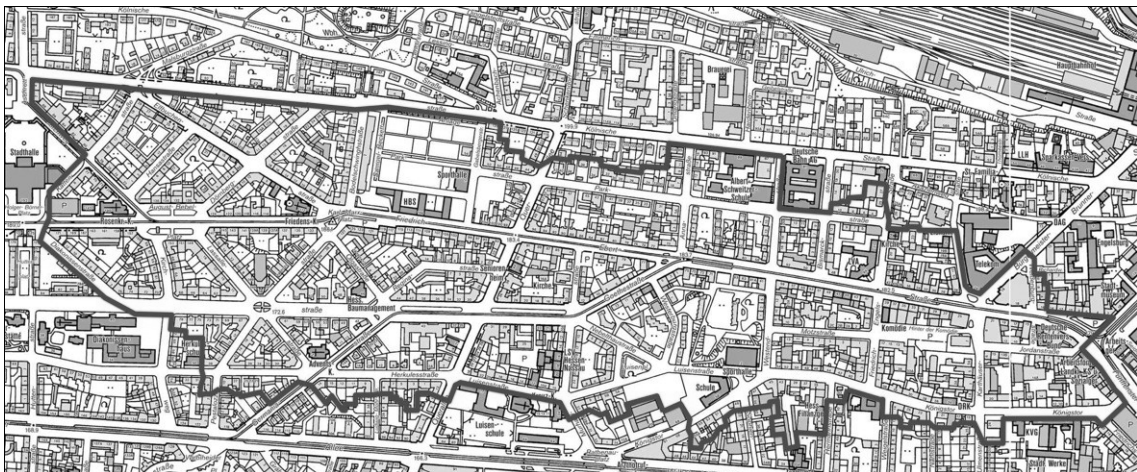
Für das Vorhaben bedeutet dies, dass sich weitere Restriktionen für die Bebauung des Grundstücks aus der Landschaftsplanung nicht ableiten lassen, wenn die schützenswerten Grünstrukturen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist dies auf den Erhalt der drei Platanen zu beziehen, welche sich zwar außerhalb - jedoch unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - befinden und deren Kronen bis in das Grundstück hineinragen.

4.4 Aktive Kernbereiche und Lokale Ökonomie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des Gebietes, das 2008 in das Förderprogramm 'Aktive Kernbereiche in Hessen' aufgenommen wurde. Das Fördergebiet des Programms 'Lokale Ökonomie' ist deckungsgleich mit dem vorgenannten Programmgebiet.

Aktive Kernbereiche

Die Stadt Kassel hat durch die Aufnahme in das Förderprogramm die einmalige Chance, mit finanzieller Unterstützung des Landes den drohenden Verlust von Attraktivität und Lebensqualität des Quartiers rund um die Friedrich-Ebert-Straße, die Goethestraße und die Germaniastraße aufzuhalten und seiner Entwicklung neue Perspektiven zu geben.



Abgrenzung des Fördergebiets 'Aktive Kernbereiche' bzw. 'Lokale Ökonomie', unmaßstäblich

Die erheblichen Mittelzuwendungen sollen insbesondere zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und zur Verbesserung der Verkehrs- und der Versorgungsinfrastruktur eingesetzt werden, welche neben dem teilweise schlechten Zustand auch funktionale Mängel und gestalterische Defizite aufweist.

Die Planungen sehen vor, den kompletten Straßenzug Friedrich-Ebert-Straße (vom Ständeplatz bis zum Bebelplatz) sowie den Straßenzug - Goethestraße - Germaniastraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Herkulesstraße durch Umgestaltung aufzuwerten (vgl. Zeichnung folgende Seite).

In diesem Zusammenhang ist auch die Eckbebauung Goethestraße / Germaniastraße, also das hier mit diesem Bebauungsplan vorbereitete Bauvorhaben auf dem Grundstück der ehemaligen Tankstelle, als wertvoller Beitrag zu sehen.



Umgestaltung Straßenzug Goethestraße / Germaniastraße
Gestaltungsvorschlag Goethestraße (SHP Ingenieure, 02/2009)

Lokale Ökonomie

Für den Zeitraum 2009 bis 2013 können darüber hinaus mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Maßnahmen zur Neuansiedlung, Verlagerung oder Standortsicherung kleiner und mittelständischer Unternehmen gefördert werden. Wesentliches Programmziel ist die Förderung von Unternehmen zum Erhalt bzw. der Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Hintergrund der Förderung ist die Überzeugung, dass eine funktionierende lokale Ökonomie neben sozialen und baulichen Maßnahmen eine entscheidende Rolle bei der Revitalisierung von Stadtquartieren spielt. Es besteht damit nicht nur eine enge räumliche sondern auch inhaltliche Verzahnung mit der Programmumsetzung ‚Aktive Kernbereiche‘.

Gefördert werden im Einzelnen u. a. die folgenden Tatbestände:

- Investitionen in die Standortsicherung/-erweiterung
- Verlagerung eines Unternehmens in das Programmgebiet
- Neuansiedlung von Unternehmen
- Existenzgründungen
- Aufbereitung von brach liegenden Flächen und Gebäuden zur Verfügbarmachung von Ansiedlungspotenzialen
- Erwerb von bebauten Grundstücken (stillgelegte oder von einer Stilllegung bedrohte Betriebsstätten)
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Internetauftritt, Marketing, Werbung)

4.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der als Ensemble geschützten gründerzeitlichen Gesamtanlage des 'Vorderen Westens' nach § 2 Nr. 2 HDSchG.



Gesamtanlage 'Vorderer Westen', unmaßstäblich
(aus: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, 2008)

Als Einzeldenkmäler § 2 Nr. 1 HDSchG in der näheren Umgebung sind geschützt:

- Goethestraße Richtung Westen
südliche Straßenseite: Nr. 49, 51 und 55
nördliche Straßenseite: Nr. 46, 48, 50, 52 und 54
- Olgastraße
südliche Straßenseite: Nr. 3
nördliche Straßenseite: Nr. 4, 6 und 8
- Goethestraße Richtung Osten
nördliche Straßenseite Nr. 42 und 44 (Ecke zur Reginastraße)
südliche Straßenseite Nr. 43 (ehem. Finanzamt)
- Germaniastraße
Häuser Nr. 20 und 22

4.6 Satzungen

Für den Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der ‚Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für den Bereich Kassel-West‘ kurz: **'Milieuschutzsatzung'** gemäß § 172 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch vom 14.12.1992. Die besondere Nutzungsstruktur im Vorderen Westen, mit der starken Mischung von Wohnen, Gewerbe, Läden, Büros, soll damit erhalten, gleichzeitig aber eine weitere Verdrängung der Wohnnutzung verhindert werden. Für Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

Die Satzung gilt entsprechend § 2 (2) jedoch nicht für Räume und Gebäude, die rechtmäßig und ausschließlich für andere als Wohnzwecke genutzt werden - ist also im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen.

Die sog. **'Stellplatzsatzung'** (vom 01.03.2004) regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe und Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen auch die Gliederung durch Pflanzstreifen / Bäume) sowie die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit).

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO) wird hingewiesen.

Insbesondere ist die sich aus Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ergebende notwendige Zahl der Stellplätze / Abstellplätze zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung sind herzustellen für

- Gebäude mit Büro, Praxis, Verwaltung, 1 Stpl. je 35 m²
- Laden unter 100 m² VNF (Apotheke) 1 Stpl. je Laden
- Ein- und Zweifamilienhäuser, auch MFH: 1 Stpl. je WE

Weiterhin ist (ergänzende Festsetzungen) zu berücksichtigen,

- dass für Rollstuhlfahrer ab 20 Stellplätze mindestens ein Platz, insgesamt mindestens 1 v. H. der notwendigen Stellplätze und
- dass für Fahrräder pro Wohnung 2 Abstellplätze, im übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen sind.

Die **Baumschutzsatzung** (vom 19.05.2008) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen, hierzu zählt auch der Stadtteil Vorderer Westen.

Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung be-

stehen, und in den Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf den privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in Kassel. Der Eingriff in den geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.

Auf dieser Grundlage befinden sich im Geltungsbereich keine schutzwürdigen Bäume (Laubbäume ab 80 cm, Nadelbäume ab 100 cm Stammumfang, jeweils in 1 m Höhe). Die vorhandenen Bäume sind zu klein. Die entsprechend den Vorgaben des Landschaftsplanes festgesetzten Bäume befinden sich im öffentlichen Gehwegbereich.

Doch nach § 3 (2) Nr. 2 der Satzung sind Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden, aus dem Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen. Ihr Erhalt und Schutz hat daher im Sinne von § (2) Nr. 3 der Satzung durch anderweitige Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie durch Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erfolgen.

5. Beschreibung des Vorhabens, Planungsziele und Konzept

5.1 Städtebaulich-bauliches Konzept

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert aufgrund der besonders exponierten Lage die Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds.

Für die Entwicklung der angrenzenden bisher hauptsächlich als Straßenkreuzung genutzten Fläche sind städtebauliche Grundsatzüberlegungen anzustellen (vgl. Kap. 4.4). Die anstehenden Investitionen im Bereich der ehemaligen Tankstelle (Goethestraße 47), der Freifläche am ehem. Finanzamt sowie die neuen Planungsansätze für die Umgestaltung der Goethestraße bzw. Germaniastraße lassen es sinnvoll erscheinen, diesen Raum insgesamt neu für die Stadt zu gewinnen.

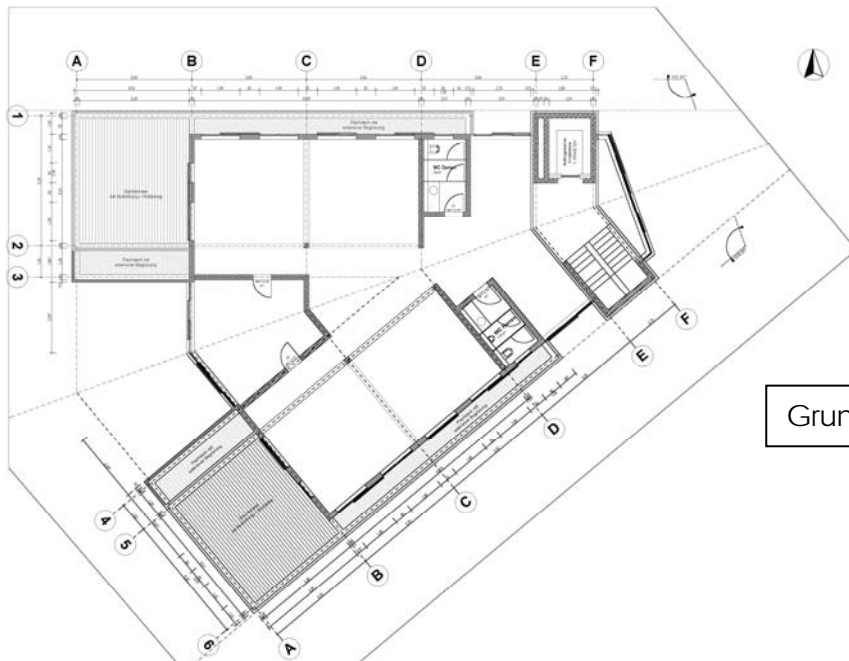
Das geplante Ärztezentrum kann als dominante und die Ecke betonende Gebäudekubatur hierbei einen wertvollen Impuls geben. Der durch den Vorhabenträger geplante Neubau nimmt die beiden - das Grundstück betreffenden - Gebäudefluchten aus der Goethestraße und der Germaniastraße auf. Der neue 4- bis 5-geschossige Baukörper (inkl. Staffelgeschoss) betont die Ecke des Straßenblocks durch Überhöhung. Dies ist typisch für die gründerzeitliche Bebauung im Stadtteil.

Gleichzeitig sind die Maßstäblichkeit der angrenzenden Baustruktur in der Germaniastraße und die unmittelbar benachbarte Bebauung in der Goethestraße (Nr. 49/51) zu berücksichtigen. Die angestrebte Gebäudehöhe (16,60 m- 18,90 m bzw. 190.50 m üNN) bewegt sich im Maßstab des Umfelds. Insbesondere orientiert sich die Höhe an der gegenüber liegenden Gebäudeecke Goethestraße 44 (Traufhöhe bis 19,40 m) und schafft einen 'Gegenpol'. Die Höhenentwicklung berücksichtigt somit auch die Option einer großvolumigen Neubebauung auf der westlich an das ehemalige Finanzamt angrenzenden Fläche.

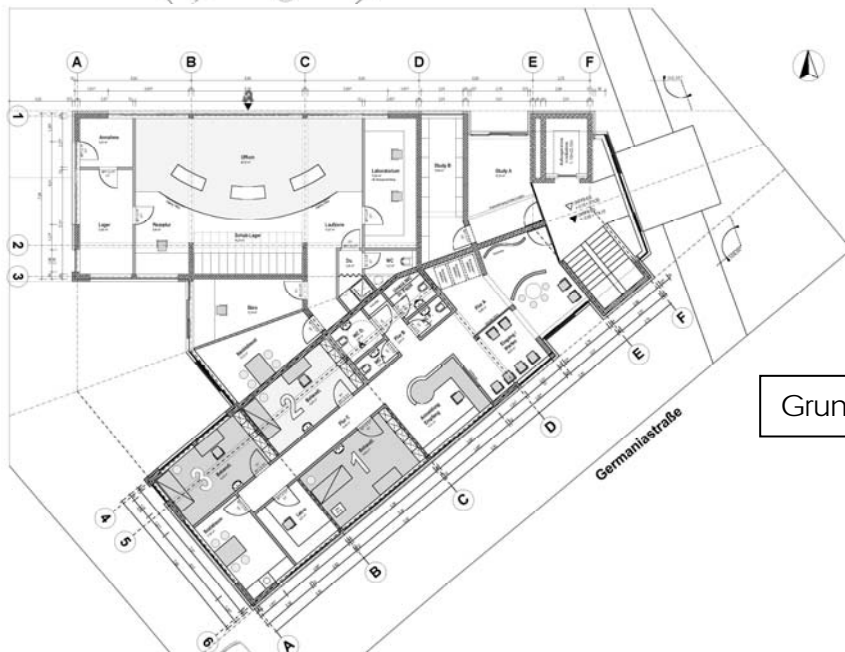
Der jeweils gewählte Abstand zu den direkten Nachbarn unterschreitet die nach HBO erforderlichen Grenzabstände, bleibt aber über dem Mindestabstand und somit auch in dem für die Umgebung typischen Abstandsmaß (überwiegend zw. 3 m und 4 m).

Wesentliche Entwurfsbestandteile sind:

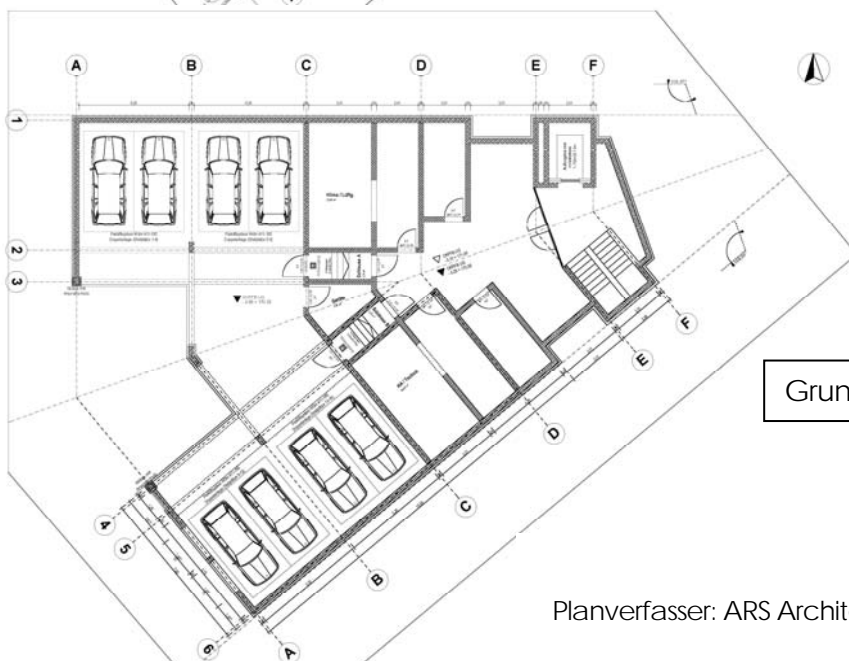
- die Vermittlung zwischen Goethestraße und Germaniastraße, unterschiedliche Geländeneiveaus und die Berücksichtigung unterschiedlicher baulicher und städtebaulicher Strukturen,
- die Betonung der markanten Ecksituation, auch in Bezug auf die stadträumliche Konzeption des Kreuzungsbereiches,
- die interne Gebäude-Organisation in Bezug auf die Nutzungskonzeption
- die durch die Topografie vorgegebenen Gebäudezugänge sowie die Zufahrtsmöglichkeit für den ruhenden Verkehr (Tga)
- die Gestaltung der Freiflächen am Gebäude und
- die Berücksichtigung der stadtbildprägenden Platanen mit ihren in das Grundstück hineinragenden Kronen.



Grundriss Staffelgeschoss



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Untergeschoss

Planverfasser: ARS Architekten Schröder (Kassel)



Ansicht Ecke Germaniastraße / Goethestraße
 Planverfasser: ARS Architekten Schröder (Kassel)

Städtebauliche Kennziffern

Anzahl Vollgeschosse	IV
Gebäudehöhe	
OK Rohfußboden (über NHN)	174.10 m
OK Brüstung Staffelgeschoss (über NHN)	188.75 m
Gebäudehöhe (über NHN)	190.50 m
Gebäudehöhe (über GOK)	16,60 m - 18,90 m
Grundfläche Gebäude, ca.	415 m ²
sonstige befestigte Flächen, ca.	245 m ²
Grundstücksgröße, ca.	970 m ²
GRZ	0,43
GRZ mit Nebenflächen (Stellplätze, Zufahrten)	0,68
Geschossfläche, gesamt, ca. (Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss)	1.950 m ²
GFZ (nur Vollgeschosse)	1,71
Gesamtnutzfläche, ca.	1.500 m ²

Flächenbilanz

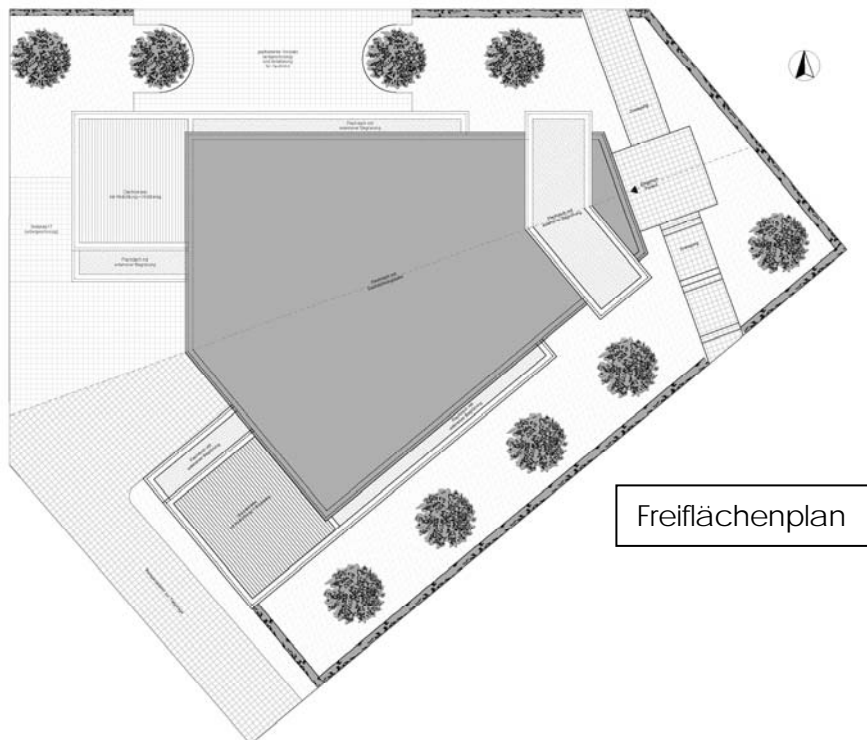
	Bestand		Planung	
versiegelte Flächen	880 m ²		660 m ²	
Grundflächen Gebäude, Treppen und Mauern		90 m ²		415 m ²
Erschließungsflächen		790 m ²		245 m ²
unversiegelte Flächen	90 m ²			
Gartenflächen, Rasen			310 m ²	200 m ²
Gartenflächen, bepflanzt		90 m ²		110 m ²
Summe	970 m ²		970 m ²	

Nutzungen

Das vom Vorhabenträger angestrebte Nutzungskonzept steht in funktionalem Zusammenhang mit dem 2009 fertig gestellten Neubau an der Ecke Germaniastraße / Herkulesstraße (Germaniastraße 7 - 9).

Die Hauptnutzer und Mieter des neuen Gebäudes werden verschiedene Arztpraxen sein (zusammen ca. 1.200 m² Nutzfläche) - teilweise wird es eine Zusammenarbeit mit externen bestehenden Einrichtungen im Gebäude an der Herkulesstraße geben.

Im Erdgeschoss ist eine Apotheke vorgesehen (Nettoverkaufsfläche ca. 80 m²), die mögliche Synergieeffekte im Ärztezentrum nutzen kann.



Für das obere Staffelgeschoss wurden keine adäquaten Mieter aus dem medizinischen Bereich gefunden. Daher plant der Vorhabenträger diese Flächen für eine Wohnnutzung zu erstellen und zu veräußern.

Auf die vorhandene Verkehrslärm-Belastung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu reagieren. Die erforderlichen Bauschall-Dämmmaße sind im Rahmen der Fachplanung (Haustechnik) zu ermitteln und bei der Ausführung im Interesse der Investoren und der zukünftigen Nutzer zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist anzustreben, dass eine auf die Lärmsituation reagierende Grundrissanordnung der zukünftigen Wohnungen bei der weiteren Planung vorteilhaft ist. In diesem Fall bedeutet dies, da der Lärm

von den beiden Straßen im Norden und Südosten kommt - Orientierung der eher empfindlichen Bereiche (Wohn- und Schlafräume) auf die Innenseite der Gebäude (Süden/Westen).

Konflikte zwischen dem Praxisbetrieb der darunter liegenden Ebenen und der Wohnnutzung müssen im Einzelfall geprüft werden und gegebenenfalls muss hierauf mit besonderen schallmindernden Maßnahmen über das normal übliche Maß hinaus reagiert werden, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von 'Wohnen' und den anderen zulässigen (auch gewerblichen oder freiberuflichen) Nutzungen sicherzustellen.

5.2 Erschließung und Verkehr

Verkehrliche Belange sind von dem geplanten Vorhaben nur indirekt betroffen. Das bauliche Konzept greift nicht in die geplanten Umgestaltungsabsichten für die Goethestraße, die Germaniastraße und vor allem auch für den Kreuzungsbereich ein.

Sinnvoll wäre es, die Ausführungsplanung für den öffentlichen Straßenraum und die Gestaltung der Außenanlagen aufeinander abzustimmen.

Die mit der zusätzlichen Bebauung verbundene Verkehrszunahme wird nur von untergeordneter Bedeutung sein und löst keine verkehrstechnischen Probleme im übergeordneten Straßennetz aus, noch werden funktionale und/oder gestalterische Veränderungen der Goethestraße oder der Germaniastraße erforderlich.

Die bestehende ÖPNV-Anbindung wird durch die Planung nicht berührt. Das Vorhaben führt möglicherweise zu einer höheren Fahrgastzahl auf den am Plangebiet vorbeiführenden ÖPNV-Linien. Mittelfristig sollte neben der bereits geplanten Verbesserung der Tram-Haltestelle 'Querallee' auch die Attraktivierung der Bushaltestelle 'Goethestraße' (Fahrgastunterstand) angestrebt werden.

Zur Belleferung der Apotheke im Erdgeschoss ist eine Be- und Entlademöglichkeit (gepflasterter Vorplatz an der Goethestraße) vorgesehen.

Der Stellplatznachweis ist auf der Grundlage der Stellplatzsatzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Vor dem Hintergrund einer städtebaulich attraktiven und wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche können die Stellplätze auf dem Grundstück sinnvoll fast nur in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Die Zufahrt zum Untergeschoss ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten an der südlichen Grundstücksecke von der Germaniastraße aus vorgesehen - auch, um die ohnehin konflikträchtige Kreuzungssituation nicht zusätzlich zu belasten.

5.3 Technische Infrastruktur

Mit der Realisierung des Bauvorhabens ist ein Ausbau vorhandener Ver- und Entsorgungsnetze erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass an die jeweils vorhandenen Leitungsnetze in der Goethestraße bzw. Germaniastraße angeschlossen werden kann.

Alle erforderlichen Anschlüsse der technischen Infrastruktur sind vorhabenbezogen neu herzustellen. Das gilt für sämtliche Hausanschlüsse zur Stromversorgung, zur Fernwärme, zur Gasversorgung, zur Wasserver- und Entsorgung (Kanal) wie auch für die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen.

Im Hinblick auf die durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb geplante Erneuerung der Kanalanlagen (Ausführungszeitpunkt 2011/2012) ist das Entwässerungskonzept für den Bau der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (im Mischsystem) möglichst frühzeitig zu erarbeiten und mit dem Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Genehmigung und Bauabnahme durch den KEB erforderlich sind.

Vor allem auch wegen der angestrebten speziellen Nutzungen sind besondere Bedarfe bei der Erarbeitung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger rechtzeitig im Vorfeld zu ermitteln und der Kontakt zu den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen herzustellen.

5.4 Bodenbehandlung

Auch wenn die Ergebnisse des Bodengutachtens keinen boden- oder wasserwirtschaftlichen Handlungsbedarf liefern, ist insbesondere bei Erdarbeiten am ehemaligen Waschplatz (mit Hydraulikhebebühne) und im Bereich der ehemaligen Zapfsäulen das Aushubmaterial im Hinblick auf den Schadstoffgehalt durch den Vorhabenträger gutachterlich untersuchen zu lassen, um verbindliche Aussagen im Hinblick auf mögliche Verwertungswege formulieren zu können.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Neubebauung (mit Tiefgeschoss) wird weiter davon ausgegangen, dass die verfüllten Geländebereiche (ehemalige Tankgruben) nicht nur wegen möglicher Schadstoffbelastungen, sondern vor allem auch wegen der unzureichenden mechanischen Belastbarkeit vollständig ausgebaut und entsorgt werden müssen.

Die Neuordnung des Grundstücks mit der Herstellung höhengleicher bzw. barrierearmer Zugangsmöglichkeiten erfordert eine neue Modellierung der Topographie. In einigen Teilbereichen sind nach dem Abtrag von Böden bzw. aufgefülltem Material zur Herstellung der zukünftigen Planungshöhe neue Auffüllungen erforderlich.

5.5 Grünordnungsplan

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzuwägen. Geboten sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Zu berücksichtigen sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Durch die Planung begründete Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB ergeben könnten, müssen nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB jedoch nicht ausgeglichen werden, da sie als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung werden auch die durch das Projekt verursachten positiven und negativen Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts werden beurteilt und gegebenenfalls mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt. Das Vorhaben soll - soweit es die geplante Nutzung zulässt - durch begleitende grünordnerische Maßnahmen bzw. eine angemessene Planung der Außenanlagen aufgewertet werden. Der Bebauungsplan integriert den hierzu parallel erstellten grünordnerischen Fachbeitrag gemäß § 4 Hessisches Naturschutzgesetz.

Bezogen auf die Schutzgüter Fauna und Flora sowie die Artenvielfalt liegen keine Erkenntnisse zum Plangebiet vor. Hier könnte auch eine auf den Standort bezogene Untersuchung voraussichtlich keine Informationen liefern.

Auf zusätzliche Fachgutachten wird verzichtet, weil:

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf bereits baulich beanspruchten Flächen stattfindet und eindeutig keinen Lebensraumtyp vollständig zerstört,
- die von der Planung betroffenen Flächen eindeutig keine speziellen oder besonderen Lebensraumqualitäten bieten, aus der sich eine Einzigartigkeit ableiten ließe,
- für die Beurteilung der von der Planung betroffenen Flächen auch auf Erfahrungswerte bezogen auf Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen herangezogen werden können,
- der heutige Zustand der durch die Planung betroffenen Flächen ausschließlich durch anthropogene Nutzung entstanden ist und daher vom Grundsatz her nicht unwiederbringlich verloren, sondern theoretisch wieder herstellbar wäre.

Eine exakte Biotoptypen-Ermittlung im Sinne einer rechnerischen Bilanzierung auf Grundlage der Kompensationsverordnung KV - Anlage 3 ist

für das hier vorliegende Vorhaben nicht erforderlich. Auch wird auf die zeichnerische Darstellung des Bestands und des Prognose-Zustands verzichtet, weil sie für entbehrlich gehalten werden.

5.5.1 Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter

Die wesentlichen durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Prognose) werden im Folgenden kurz dargestellt.

Landschaftsbild

Die Realisierung des geplanten Vorhabens wird das städtebauliche Erscheinungsbild deutlich verändern.

Mit der Überbauung des heute nur als suboptimal zu bezeichnenden Gebrauchtwagenverkaufsgeländes mit dem ehemaligen Tankstellengebäude kann ein wichtiges Stück 'Stadtrepatur' im Vorderen Westen gelingen. Durch die Eckbebauung erhält der frühere 'Kaiserplatz' einen baulichen Akzent am westlichen Ende, ohne dass in den gründerzeitlichen Stadtgrundriss eingegriffen werden muss. Die Dimensionierung des Baukörpers nimmt die Proportionen angrenzender Straßenzüge auf und betont zusätzlich die besondere Ecksituation durch Überhöhung.

Der Neubau wird an dieser Stelle die drei vorhandenen großen Platanen in ihrer räumlichen Wirkung bezogen auf einen zukünftigen Stadtplatz nach dem Umbau des Kreuzungsbereiches unterstützen.

Die spätere Ergänzung der Bebauung auf der südlichen Straßenseite der Goethestraße (Anbau ehem. Finanzamt) kann diesen Effekt noch verstärken. Der zukünftige Stadtplatz bekommt insgesamt mehr Halt.

Negativ anzumerken ist, dass die Sichtbeziehungen aus nordöstlicher Richtung auf die Adventskirche durch den Neubau deutlich eingeschränkt werden. Und auch die vorhandenen Durchblicke auf die Friedenskirche von der Germaniastraße aus werden reduziert.

Zusammenfassend lässt sich aber feststellen, dass die positiven Effekte auf die städtebauliche Situation die negativen Beeinträchtigungen der vorhandenen Sichtbezüge deutlich überwiegen.

Menschen und ihre Gesundheit

Das Vorhaben stärkt die vorhandene Vielfalt im Stadtteil Vorderer Westen, ergänzt vorhandene Strukturen, schafft weitere Arbeitsplätze und unterstützt den begonnenen Prozess der städtebaulichen Erneuerung (durch das Programm 'Aktive Kernbereiche'), welches zum Ziel hat, die Lebensqualität im Stadtteil nachhaltig zu stabilisieren. Die Schaffung eines urbanen Stadtteilplatzes mit entsprechender Belebung durch angrenzende Nutzungen ist als Bereicherung anzusehen.

Negative Beeinträchtigungen für die Menschen und ihre Gesundheit entstehen nur während der Bauphase durch Lärm und Dreck, ansonsten sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Verträglichkeit der neuen Nutzungen mit der umgebenden Wohnnutzung dauerhaft sichergestellt wird.

Erholung und Freizeit

Das Plangebiet hat keine relevante Bedeutung für Erholung und Freizeit. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung ist davon auszugehen, dass daran auch das Bauvorhaben nichts ändern wird.

Biotopstrukturen - Fauna und Flora

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen. Ebenso werden regionalplanerische Ziele oder übergeordnete Ziele der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.

Es werden keine einzigartigen Lebensräume durch das Vorhaben zerstört oder so betroffen, dass einzelne Tier- oder Pflanzenarten in ihrer Existenz bedroht werden. Aufgrund der bisherigen Nutzung und dem Charakter der Flächen liefert die Fläche keine Anhaltspunkte für solche Lebensraumtypen, die wegen ihrer Besonderheit unbedingt schützenswert wären. Es scheint daher angemessen, auf spezielle Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Arten zu verzichten.

Negative Auswirkungen für Fauna und Flora sind aus den vorgenannten Gründen nicht zu erwarten.

Boden

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist auch heute schon versiegelt bzw. befestigt (fast 100 %). Der Versiegelungsgrad wird sich durch das Vorhaben nur unwesentlich verändern. Mit der Herstellung einer bis zu 5 m breiten Vorgartenzone entstehen in einem angemessenen Umfang gärtnerisch gestaltete Bereiche (mind. 20 % der Fläche), die sich in der Bilanz vorteilhaft auswirken werden.

Durch den mit dem Bauvorhaben notwendigerweise verbundenen Erdaushub verschwinden auch die evtl. kontaminierten Bodenanteile und Auffüllungen.

Darüber hinaus erfordert die Herstellung von Zugangsmöglichkeiten eine Anpassung der Topografie, die einer Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeverlaufs entspricht.

Durch die Entwicklung des Standorts ergeben sich daher insgesamt positive Effekte bezogen auf das Schutzgut 'Boden', weil Verunreinigungen entsorgt werden, die künstlich veränderte Topografie wieder zurück gebaut wird und der Anteil unversiegelter Flächenanteile geringfügig erhöht wird.

Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Lage im Heilquellenschutzgebiet ergeben sich Einschränkungen für die Verwendung von Erdwärmesonden - sie würden eine Sondergenehmigung erfordern.

Der derzeitige Versiegelungsgrad beeinträchtigt eine flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Dies wird sich durch die Neubebauung nicht wesentlich verändern.

Weil der durchschnittliche Grundwasserspiegel weit unter der Geländeoberfläche liegt, sind negative Veränderungen für das Grundwasser auszuschließen. Auch wenn die möglicherweise schadstoffbelasteten Böden nach Einschätzung der Gutachter (vgl. Kap. 3.5) bisher keine Gefahr für das Grundwasser darstellen, trägt deren Beseitigung dazu bei, auch langfristige negative Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Zusammenfassend sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' zu erwarten.

Luft, Klima

Eine erkennbare relevante positive Bedeutung für die Faktoren Luft und Klima hat das Plangebiet zur Zeit nicht. Daran wird auch das geplante Vorhaben voraussichtlich nichts ändern.

Wechselwirkungen

Das Vorhaben führt auf der Grundlage vorliegender Erkenntnisse zu keinen über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehenden nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Sach- und Kulturgüter

Im Geltungsbereich gibt es keine schutzwürdigen Sach- und Kulturgüter. Das Plangebiet befindet sich jedoch in Nachbarschaft zu eingetragenen Kulturdenkmälern und gehört selbst zur denkmalgeschützten Gesamtanlage.

Eine negative Beeinträchtigung der Wirkung nahe gelegener denkmalgeschützter Gebäude ist nicht zu erwarten, weil die Einhaltung der historischen Bauflucht durch eine entsprechende Baukörperstellung gewährleistet wird. Weiterhin wurden im Hinblick auf die Grenzabstände die im räumlichen Kontext vorhandenen Maße aufgenommen und auf das geplante Neubauvorhaben übertragen. Und schließlich orientiert sich auch die Höhenentwicklung unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse an dem durch den Bestand vorgegebenen Rahmen. Die für den Stadtteil typische Betonung der Ecksituation wird dabei zum Grundmotiv des neuen Gebäudes.

Das Vorhaben fügt sich aus den vorgenannten Gründen in die städtebauliche Grundstruktur der Gesamtanlage ein.

Zusammenfassung

Die Veränderungen für die Schutzgüter sind ausgehend von der geringen Bedeutung des Plangebiets für Natur- und Landschaftsschutz in seinem heutigen Zustand zu beurteilen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass negative Beeinträchtigungen nur in Verbindung mit der Reduzierung von Sichtbeziehungen auf die Adventskirche festzustellen sind.

Positive Effekte ergeben sich insbesondere durch die stadträumliche Verbesserung (Betonung der Ecksituation und Herstellung einer Vorgartenzone), die Ergänzung des Wohnungs- und Arbeitsplatzangebots sowie durch den mit der Baumaßnahme verbundenen Bodenaustausch und die geringfügige Erhöhung des Freiflächenanteils.

5.5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Die grünordnerischen Zielaussagen für eine Verbesserung der Standortqualitäten unterstützen vor allem eine positive stadträumliche Entwicklung. Sie stehen im Einklang mit den Vorgaben übergeordneter Zielvorstellungen für den bebauten Siedlungsbereich und berücksichtigen die standortbedingten Potenziale. Weitere oder gänzlich andere Möglichkeiten für eine Verbesserung naturschutzfachlicher oder landschaftsplanerischer Aspekte bestehen im räumlich begrenzten Geltungsbereich nicht, wenn eine wirtschaftlich tragfähige Lösung gewährleistet werden soll und können auch nicht durch weitere Flächeninanspruchnahme in der näheren Umgebung geschaffen werden.

Das Plangebiet weist keine schützenswerten Qualitäten im Bestand auf, die auf der bauleitplanerischen Ebene Berücksichtigung finden müssten. Die negativen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen können durch grünordnerische Maßnahmen nicht verhindert oder reduziert werden.

Folgende Vorgaben sind in die Bauleitplanung zu übernehmen:

- Schaffen der für den Stadtgrundriss typischen Vorgartenzone und damit Erhöhung des Freiflächenanteils

Die für das Quartier typische Vorgartenzone ist auch auf dem Vorhaben-Grundstück herzustellen. Neben der gärtnerischen Gestaltung ist insbesondere auf eine verträgliche Gestaltung der Einfriedungen in Bezug auf Bauweise und Höhe hinzuwirken.

Die Zulässigkeit soll beschränkt werden auf:

- Mauern
- lebende geschnittene Hecken und
- Metallzäune mit senkrechter Gliederung

Die Höhe der Einfriedungen hat sich nach deren Gestaltung zu richten. Mauern und dichtschießende Hecken sind nur bis max. 1,20 m zulässig, Metallzäune als offene Strukturen bis max. 1,80 m.

- Erhalt und Schutz der drei stadtbildprägenden Platanen (außerhalb des Geltungsbereiches)

Die drei Platanen stehen rund 3,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt und weisen Kronendurchmesser von 12 m bis 15 m auf.

Das Gebäude soll einen ausreichend großen Abstand zu den Platanen einhalten. Darüber hinaus sind bei der Bauausführung geeignete Maßnahmen zu treffen, die einen größtmöglichen Schutz für den Kronen- und Wurzelbereich der Bäume garantieren (Hinweis auf die DIN 18920).

Ein Rückschnitt der Kronen vor Beginn der Baumaßnahme wird empfohlen. Während der Erdarbeiten soll ein geeigneter Verbau die Beschädigung des Wurzelbereiches verhindern bzw. begrenzen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die mit dem Vorhaben verbundene Herstellung einer Vorgartenzone (Entsiegelung von bisher befestigten Flächen) die Standortbedingungen für die Bäume verbessern werden.

- Festlegen einer heimischen standortgerechten Bepflanzung

Die Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzenarten bildet die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus ist eine dem Standort angepasste Vegetation am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Durch die Verwendung einheimischer standortgerechter Vegetation wird die bestmögliche Kombination aus wirtschaftlicher Effektivität und ökologischen Aspekten erzielt.

Es wird empfohlen, die im Folgenden jeweils angegebenen Mindestqualitäten zu berücksichtigen, um möglichst kurzfristig bereits einen umweltnützlichen Effekt durch die Bepflanzung zu erreichen.

Artenliste bevorzugt zu verwendender Gehölzarten**Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Schnitthecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Mindestqualität:
verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Mindestqualität: wie vor

Rankpflanzen , z. B. für Fassadenbegrünung**selbstklimmende Arten**

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein 'Veitchii'

Arten, die Rankhilfen benötigen

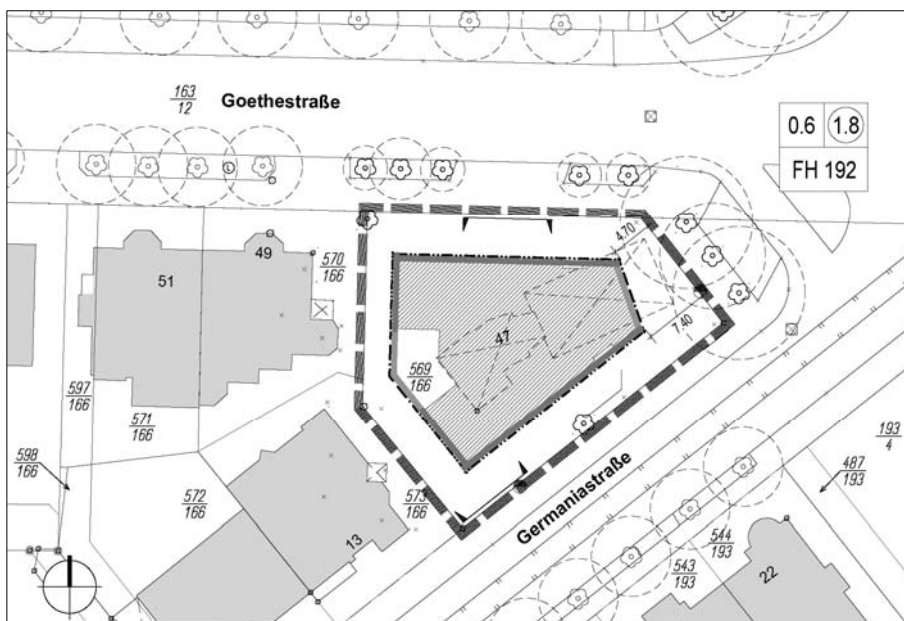
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Lonicera caprifolium	Geisblatt
Lonicera x heckrottii	Geisblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Wisteria sinensis	Blauregen

6. Inhalte des Bebauungsplans, Begründung der Festsetzungen

Die Summe der Festsetzungen soll dazu dienen, die zuvor beschriebenen Ziele der Planung im Hinblick auf die Errichtung des geplanten Ärztehauses mit ergänzenden Nutzungen (Apotheke und Wohnungen) zu erreichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Planungsinhalte werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen in Anlehnung an § 9 (1) BauGB vorgenommen.

Darüber hinaus beinhaltet der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger die Entwurfszeichnungen (vgl. auch Kap. 5) sowie weitere Bestimmungen zur Umsetzung des Vorhabens (u. a. Kosten, Realisierungszeitraum).

Zum besseren Verständnis wird als Verkleinerung aus dem Originalmaßstab 1 : 500 ein unmaßstäblich verkleinerter Ausschnitt der Planzeichnung eingefügt.



Zeichnerische Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6

Grundflächenzahl als Höchstmaß
(§ 19 BauNVO)

1,8


Geschossflächenzahl als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)

FH 192


maximal zulässige Gebäudehöhe
in Metern über NHN (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Anschluss an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

 Zufahrtbereiche

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des B-Planes

Hinweise



geplanter Neubau
Abmessung Erdgeschoss



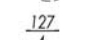
vorhandene Gebäude



Abbruch vorhandene Gebäude



Kronendurchmesser
vorhandener Bäume



Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze

6.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt die für die Umsetzung des Vorhabens beanspruchte Fläche und umfasst ausschließlich das Flurstück 569/166 aus Flur 1 der Gemarkung Wehlheiden.

Die verkehrliche Anbindung und Erschließung sind durch die beiden angrenzenden Straßen (Germaniastraße, Goethestraße) gesichert.

Eine Notwendigkeit zur Einbeziehung weiterer Flächen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht gesehen, da auf den in Frage kommenden Flächen weder kurz- noch mittelfristig Entwicklungspotenzial zu erwarten ist.

6.2 Art der baulichen Nutzung

(vgl. Textfestsetzung Nr. 1)

Das neue Gebäude steht in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Eckbebauung Germaniastraße/Herkulesstraße (Germaniastraße 7 - 9), welches 2009 bezogen wurde. Die zukünftigen Mieter werden ebenfalls überwiegend dem medizinischen Bereich zuzuordnen sein.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich hier neben verschiedenen Arztpraxen eine Apotheke im Erdgeschoss niederlassen wird. Nur die obere Ebene bleibt dem Wohnen vorbehalten. Hier entstehen zwei Wohnungen mit großen Dachterrassen.

Die angestrebten Nutzungen sind somit vornehmlich den sog. freien Berufen zuzuordnen bzw. können je nach Ausprägung möglicherweise auch im Grenzbereich zu gewerblicher Nutzung liegen. Vom Grundsatz her gefährdet das neue 'Ärztelhaus' die Struktur des gemischten Quartiers (dessen planungsrechtliche Zuordnung und der Charakter entsprechen einem 'Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO) also nicht. Dennoch ist festzuhalten, dass der Anteil von Wohnnutzung im neuen Gebäude allenfalls von untergeordneter Bedeutung sein wird.

Entscheidend für die Bauleitplanung ist die Sicherung der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen, insbesondere der Schutz der vorhandenen angrenzenden Wohnnutzung.

Eine spezielle Lärmbegutachtung wird für verzichtbar gehalten, weil es sich um eine innerstädtische Situation mit zweifelsfrei vorhandener Lärmbelastung (Verkehrslärm) handelt. Eine signifikante Steigerung der Verkehrsmengen ist jedoch nicht zu erwarten.

Die grundsätzliche Eignung der Fläche für die beabsichtigten Nutzungen - insbesondere eine Wohnnutzung in den oberen Ebenen - wird wegen des Maßes der Lärmbelastung nicht in Frage gestellt. Auf die Belastung ist aber durch geeignete bauliche Maßnahmen zu reagieren. Die erforderlichen Bauschall-Dämmmaße sind im Rahmen der Fachplanung (Haustechnik) zu ermitteln und bei der Ausführung im In-

teresse der Investoren und der zukünftigen Nutzer zu berücksichtigen. Sie müssen hierzu nicht auf der Ebene der Bauleitplanung festgelegt werden.

Mögliche Belastungen könnten sich darüber hinaus aus anlagenbezogenen Emissionen ergeben. Und mögliche negative Auswirkungen durch den Einsatz bestimmter Anlagentechnik (z.B. durch einen speziellen Praxisbetrieb) sind durch geeignete bauliche und/oder betriebliche Maßnahmen zu verhindern. Konflikte zwischen dem Praxisbetrieb der darunter liegenden Ebenen und der Wohnnutzung müssen im Einzelfall geprüft werden und gegebenenfalls muss hierauf mit besonderen schallmindernden Maßnahmen über das normal übliche Maß hinaus reagiert werden, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von 'Wohnen' und den anderen zulässigen (auch gewerblichen oder freiberuflichen) Nutzungen sicherzustellen.

Letzteres wäre gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. zu prüfen. Eine allgemeine Regelung auf der Ebene der Bauleitplanung im Hinblick auf bestimmte Anlagentechniken und/oder Betriebszeiten erscheint vor diesem Hintergrund wenig hilfreich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht eine Festlegung der Nutzungen ohne Verwendung der Nutzungskategorien aus der Baunutzungsverordnung. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Zur Bestimmung der zulässigen Nutzungen wird jedoch auf die Begrifflichkeit aus der Baunutzungsverordnung zurückgegriffen, um eine aus planungsrechtlicher Sicht gebräuchliche Definition zu verwenden.

Der Katalog der durch Festsetzung definierten zulässigen Nutzungen ist abgeschlossen.

Die aufgeführten Nutzungen wären jede für sich genommen vom Grundsatz her sowohl in einem Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) wie auch in einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zulässig. Somit wird die Wohnverträglichkeit in ausreichendem Maß gesichert. Der Gebietscharakter bestimmt sich über die zulässigen Nutzungen. Maßstab für alle zulässigen Nutzungen ist die Verträglichkeit mit der Wohnnutzung im Gebäude sowie mit der umliegenden Wohnnutzung.

Neben der derzeit angestrebten Nutzung wird der Spielraum offen gehalten für eine begrenzte Durchmischung mit wohnverträglichen anderen Nutzungen wie kleinteiliger Einzelhandel, Büro- und Geschäftsnutzungen, Dienstleistungen, nichtstörendes Kleingewerbe, Gastronomie, kulturelle, soziale und gesundheitliche Einrichtungen.

Für die Lebendigkeit des Quartiers und der Zentralität des Plangebiets (bezogen auf den Stadtteil) entsprechend kann diese Vielfalt vorteilhaft sein und ermöglicht auch Entwicklungsperspektiven für den Randbereich eines neu entstehenden Stadtplatzes.

Andere Nutzungen werden explizit ausgeschlossen, weil von ihnen grundsätzlich anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer Maßstäblichkeit

(großflächiger Einzelhandel) oder ihres Störungsgrades regelmäßig nicht in das angestrebte Erscheinungsbild und den Charakter des Quartiers passen. Letzteres gilt insbesondere für Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen Gewerbebetrieben, Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution sowie Vergnügungstätten, die als Ausnahme beispielsweise in 'Besonderen Wohngebieten' nach § 4a BauNVO zugelassen werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die so beschriebenen Planungsinhalte aus dem Flächennutzungsplan (Darstellung als Wohnbaufläche) ableiten lassen. Sollte sich im weiteren Verfahren eine Anpassungsnotwendigkeit ergeben, kann dies bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) auch nachfolgend auf dem Wege der Berichtigung erfolgen.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

(vgl. Textfestsetzung Nr. 2)

Bei der Bestimmung des zulässigen Höchstmaßes der baulichen Nutzung ist neben der Umgebung auch der schwierige dreieckige Grundstückszuschnitt zu berücksichtigen. Die Überbaubarkeit des Grundstücks wird durch die Einhaltung der Gebäudefluchten zusätzlich erheblich beschränkt. Die Grundfläche des neuen Gebäudes beträgt daher nur rund 400 m² und bewegt sich im Bereich einer durchschnittlichen Grundstücksausnutzung (Dichte) bezogen auf das Quartier.

Um eine wirtschaftliche Bebauung des Grundstücks unter heutigen Bedingungen zu ermöglichen, ist aber eine Ausnutzung der Geschossigkeit erforderlich, die bis an die Obergrenze der städtebaulichen Verträglichkeit geht. Vorgesehen sind vier Vollgeschosse und ein zusätzliches Staffelgeschoss als Nicht-Vollgeschoss (jeweils nach Definition der Hessischen Bauordnung HBO).

Das Maß der geplanten baulichen Nutzung (siehe auch Flächenbilanz) liegt mit einer GRZ von 0.6 und einer GFZ von 1.8 somit teilweise oberhalb der Orientierungswerte der BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (0.4/1.2), Mischgebiete (0.6/1.2) oder Besondere Wohngebiete (0.6/1.6), bleibt jedoch hinter den Orientierungswerten für Kerngebiete (1.0/3.0) deutlich zurück.

Während die überbaute Grundfläche des Gebäudes dem Rahmen der BauNVO entspricht, übersteigt die Gesamtgeschossfläche diese Vorgaben deutlich.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch mehrere Parameter bestimmt:

- die Grundflächenzahl GRZ,
- die Geschossflächenzahl GFZ, sowie
- die Höhenfestsetzung (First- bzw. Gebäudehöhe) bezogen auf NHN.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt (als Verhältniswert) an, wie viel Fläche auf dem Grundstück maximal überbaut werden darf. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Gebäudegrundfläche und anderen versiegelten Flächen wie Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten (vgl. § 19 (4) BauNVO).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen.

Die festgesetzte maximale Grundfläche darf durch die zuvor genannten Anlagen bis zu einer GRZ von maximal 0,8 ('Kappungsgrenze') überschritten werden.

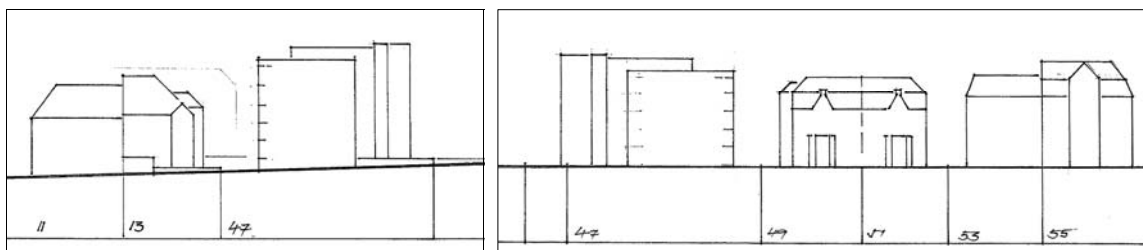
Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt (als Verhältniswert) an, wie viel Bruttogeschossfläche in den anrechenbaren Vollgeschossen (entspr. Landesbauordnung) auf dem Grundstück maximal hergestellt werden darf.

Gebäudehöhe (= Firsthöhe FH)

Als Gebäudehöhe gilt die absolute Höhe des Gebäudes an seinem höchsten Punkt. Die max. Gebäudehöhe wird auf Normalhöhennull (NHN) bezogen. Im Falle von geneigten Dächern ist die Höhe der Firstlinie maßgebend. Die festgesetzte Gebäude- bzw. Firsthöhe gilt als maximaler Wert und darf nicht überschritten werden.

Mit der maximal möglichen baulichen Ausnutzung des Grundstücks wird das geplante Ärztehaus in dem vom Vorhabenträger angestrebten Neubausvolumen berücksichtigt. Gleichzeitig werden zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse mit der Beschränkung der Höhenentwicklung Grenzen gesetzt, die sowohl die Wohn- und Arbeitsplatzqualität der angrenzenden Bebauung gewährleisten wie auch die städtebaulichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die stadträumliche Figur für den gesamten Kreuzungsbereich berücksichtigen.



schematische Darstellung der Gebäudehöhen (ARS Schröder, 04/2010)

Ansicht Germaniastraße

Ansicht Goethestraße

Nach Ansicht der Stadt Kassel wird die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück 'Goethestraße 47' als Abschluss des ehemaligen Kaiserplatzes gesehen. Die maximal zulässige Höhenentwicklung orientiert sich daher in erster Linie an der Maßstäblichkeit der straßenbegleitenden Bebauung in diesem östlichen Abschnitt der Goethestraße.

Der gestaffelte Baukörper berücksichtigt andererseits aber auch die der abfallenden Topografie folgende Höhe der Gebäude in der Germaniastraße. Zusätzlich ergibt sich die festgesetzte Höhenentwicklung aus der städtebaulich prägnanten Ecksituation, aus welcher eine maßvolle Überhöhung begründet wird.

Aus der geplanten Höhenentwicklung resultiert, dass die nach Hessischer Bauordnung erforderlichen Grenzabstände nicht vollständig auf dem Grundstück nachzuweisen sind. Die Unterschreitung ist im dicht bebauten Stadtteil ein häufig wiederkehrendes städtebauliches Prinzip und soll auch bei einem Neubau an dieser Stelle ermöglicht werden.

Der Mindestabstand von 3 m bis zu den Grenzen der benachbarten Privatgrundstücke ist aber in jedem Fall mindestens einzuhalten.

6.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(vgl. Textfestsetzung Nr. 3)

Die überbaubaren Flächen werden durch Festlegung von Baulinien entsprechend § 23 (2) BauNVO und Baugrenzen entsprechend § 23 (3) BauNVO zeichnerisch bestimmt.

Mit der Platzierung des Baufensters wird eine Ausrichtung des Gebäudes zu den öffentlichen Verkehrsflächen erreicht, die positiv zur Raumbildung in den Straßenräumen beiträgt. Die historischen Fluchten müssen sowohl in der Goethestraße wie auch in der Germaniastraße aufgenommen werden.

Ebenfalls wieder aufgenommen werden sollen die historisch entstandenen geringen Abstände der Gebäude untereinander (im Bestand Goethestraße und Germaniastraße zwischen 2,50 - 4,00 m seitlicher Grenzabstand). Die Einhaltung der nach § 6 HBO erforderlichen Abstandsflächen ist auch bei dem konkreten Vorhaben an der westlichen Gebäudeseite mit dem geplanten Baukörper nicht möglich, eine Abweichung in diesem Punkt abschnittsweise erforderlich. In Bezug auf das Gebäude Goethestraße 49 beträgt der vorgesehene Abstand zur Grundstücksgrenze ca. 3 m, in Bezug auf das Gebäude Germaniastraße 13 beträgt der vorgesehene Abstand zur Grundstücksgrenze ca. 4,40 m - die Gebäudehöhe zw. 16,60 m und 18,90 m. Hieraus ergeben sich auf der Grundlage von § 6 HBO Abstände zur Grenze von ca. 6,60 m bzw. 7,50 m. Nach Rücksprache mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfordert eine aus planungsrechtlicher Sicht unbedenkliche und rechtsichere Lösung die Festlegung einer Baulinie an dieser Stelle.

Weil die stadträumliche Wichtigkeit unter der Geländeoberfläche nicht gegeben ist, müssen die festgelegten Baugrenzen bzw. Baulinien bei der Bebauung unter der Geländeroberfläche nicht eingehalten werden. Wegen der drei bedeutenden Platanen wird die nordöstliche Ecke des Grundstücks von dieser Regelung ausgenommen. Hier ist eine Überschreitung der Baugrenze zum Schutz des Wurzelbereiches nicht zulässig.

Eine Abweichung von den festgelegten Baulinien ist in einem definierten Maß möglich (20% der jeweiligen Fassadenlänge), wenn die städtebauliche Figur dadurch nicht grundsätzlich gefährdet wird. Insbesondere soll ein abschnittweises Zurück- oder Vorspringen (bis max. 1,50m Tiefe) von untergeordneten Fassadenabschnitten und Bauteilen im Bereich der beiden Gebäudelängsseiten (Baulinien) ermöglicht werden, um eine Gliederung des Baukörpers nicht zu verhindern. Auch beim historischen Gebäudebestand tragen beispielsweise Erker zu einer Belebung in der Fassadenabwicklung bei.

Die Rücksprünge in der oberen Geschossebene (Staffelgeschoss) ermöglichen durch Ausbildung von Dachterrassen und begrünten Flachdächern eine höhere Wohnqualität und sind bezogen auf die beiden Straßenabschnitte stadtgestalterisch vertretbar. Zu den beiden angrenzenden Grundstücken in westlicher Richtung verringert sich die wahrnehmbare Gebäudehöhe durch den Rücksprung deutlich.

Die Planzeichnung enthält darüber hinaus als zusätzliche Information die Gebäudeumrisse, die sich aus den Entwurfszeichnungen ergeben.

6.5 Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten

(vgl. Textfestsetzung Nr. 4)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Verkehrsflächen nicht vorgesehen. Das Grundstück ist aufgrund der Situation ausreichend in das Straßensystem eingebunden und verkehrlich angebunden.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden verbindliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus der Zentralität des Standorts leitet sich der Wunsch nach einer hochwertigen Nutzung ab. Weil Garagen zusätzlich auch noch entsprechende Aufstellflächen erfordern, ist mit ihrer Anordnung grundsätzlich ein hoher Flächenverbrauch verbunden. Aus diesem Grund und weil ihre städtebauliche Integration regelmäßig Schwierigkeiten bereitet, wird die Herstellung oberirdischer Garagen auf dem Grundstück ausgeschlossen. Zulässig bleiben damit Garagen-Stellplätze nur unterhalb der Geländeoberfläche, also in Tiefgaragen.

Entsprechend § 23 (2) Satz 3 und (3) Satz 3 BauNVO darf für die Anordnung der Tiefgaragenstellplätze (unter der Geländeoberfläche) das gesamte Grundstück in Anspruch genommen werden.

Ausnahme: Nur zum Schutz der drei großen Platanen im Gehwegbereich muss hiervon abweichend die zu dieser Seite festgesetzte Baugrenze eingehalten werden.

Aus städtebaulicher Sicht sind oberirdische Stellplätze in der Vorgartenzone, d. h. in der Erdgeschosebene nicht gewollt. Die Zulässigkeit dieser Stellplätze wird daher auf das zeichnerisch festgesetzte Baufenster beschränkt.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung erscheint es zwingend, die Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück verbindlich vorzugeben.

Von der Goethestraße aus kann eine annähernd höhengleiche Erschließung auf Erdgeschossniveau organisiert werden. Die auf dieser Seite festgesetzte Zufahrtsoption, die für die Anlieferung der Apotheke benötigt wird, ergibt sich aus der Stellung der Bäume im Straßenraum. Die vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sowie die Bushaltestelle sind hier außerdem zu berücksichtigen.

Aufgrund der Höhenlage des Grundstücks ist dagegen eine Tiefgeschoss-Zufahrt nur von der Germaniastraße sinnvoll zu organisieren. Daher wird der am tiefsten gelegene Bereich für eine Pkw-Zufahrt festgesetzt. Hierbei kann außerdem - unter Berücksichtigung von verkehrstechnischen Belangen - ein möglichst großer Abstand zum Kreuzungsbereich eingehalten werden.

6.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vgl. Textfestsetzung Nr. 5)

Gemäß § 1a (3) BauGB sind die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich auszugleichen. Im vorliegenden Fall - Bebauungsplan der Innenentwicklung - wird vom Gesetzgeber kein Ausgleich gefordert, weil der Eingriff als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gilt (§ 13a (2) Nr. 4 BauGB).

Zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches werden dennoch verbindliche Vorgaben getroffen. Der geringe Umfang möglicher umweltnützlicher Maßnahmen ergibt sich aus den vorhandenen Standortqualitäten und der aus städtebaulichen Gründen angestrebten kompakten Bebauung, die nur begrenzt Fläche für grünordnerische Maßnahmen lässt.

Diese Festsetzungen nach BauGB beziehen sich auf

- den Schutz der drei vorhandenen Platanen (außerhalb des Geltungsbereiches) und
- die Artenauswahl und die Pflanzqualität zukünftiger Bepflanzungen.

Die im Gehwegbereich stehenden Platanen ragen mehrere Meter in das Vorhaben-Grundstück hinein. Ihr Erhalt ist aus städtebaulich-landschaftsplanerischer Sicht zu sichern. Um eine Schädigung des Wurzelbereiches möglichst zu vermeiden, müssen während der Bauausführung entsprechende bauliche Vorkehrungen zur Sicherung der Baugrube vorgenommen werden (Spundwand).

Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' hingewiesen.

Die Inhalte der vorgenannten DIN-Norm beziehen sich u. a. auf:

- den Schutz der Bäume und Vegetationsflächen durch Zaun bzw. Ummantelung der Bäume
- die Behandlung von Wurzeln im Baugrubenbereich
- die Fundamentausbildung in der Nähe zu Bäumen
- das Anlegen eines Wurzelvorhangs
- die Belastung der Wurzelbereiche (Druckverteilung)
- die Bewässerung während der Baumaßnahme besonders bei Grundwasserabsenkung und/oder bei freiliegenden Wurzeln.

Mit den Festsetzungen zur Artenauswahl und Pflanzqualität werden die Mindestanforderungen an eine fachgerechte Ausführung vorgegeben und Dauer und Wert der Pflanzmaßnahmen sichergestellt.

Bei allen Pflanzungen wird auf die Artenliste verwiesen, in der heimische, standortgerechte Gehölze zusammengestellt sind. Die Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzenarten bildet die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus ist eine dem Standort angepasste Vegetation am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Durch die Verwendung standortgerechter einheimischer Vegetation wird die bestmögliche Kombination aus wirtschaftlicher Effektivität und ökologischen Aspekten erzielt.

6.7 Verwendung luftverunreinigender Stoffe

(vgl. Textfestsetzung Nr. 6)

Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein be-

sonderes städtebauliches Erfordernis für emissionsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Vor diesem Hintergrund werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fossile Festbrennstoffe ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1. BImSchV durch ihren Schwefelgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden. Für alle anderen Brennstoffe und Feuerungsanlagen gelten uneingeschränkt die mit der BImSchV (Stand März 2010) festgelegten Grenzwerte der Stufe I bzw. Stufe II.

Der festgesetzte Brennstoff-Ausschluss stellt für den Vorhabenträger weder in den technischen Anforderungen noch im Hinblick auf die Brennstoffauswahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Bei der Brennstoffwahl stehen den Bauwilligen die klassischen fossilen Energieträger Erdöl und Gas ebenso zur Verfügung, wie nachwachsende Rohstoffe. Unabhängig davon können Bauwillige auf Feuerungsanlagen ganz verzichten und zur Wärmeversorgung z.B. Wärmepumpen nutzen.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist Grund für den Ausschluss von Gewerbe- und Handwerksbetrieben, die mit leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen arbeiten. Die 2. BImSchV (derzeit gültige Fassung vom 10.12.1990, zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23.12.2004) schafft den gesetzlichen Rahmen für den Umgang mit den gesundheitsgefährdenden Substanzen, sie regelt aber nicht deren Verwendungsorte. Weil Gefahren für die Bevölkerung wie auch für die sonstigen Umweltgüter (insbesondere das Klima und das Grundwasser) aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, sollen die vorgenannten Gewerbe- und Handwerksbetriebe im Plangebiet generell nicht zugelassen werden.

Betroffen von der Festsetzung sind beispielsweise Wäschereien, die z. B. im Allgemeinen Wohngebiet ansonsten allgemein zulässig wären.

Die Festsetzung dient der Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die sonstigen Umweltgüter.

6.8. Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung

Aus stadtgestalterischen Gründen werden einige Festsetzungen als gestalterische Bauvorschriften auf Grundlage des § 81 HBO in den Bebauungsplan als verbindliche Vorgaben aufgenommen, um neben dem auf BauGB-Grundlage festgesetzten Umfang für die baulichen Anlagen und die versiegelten Flächenanteile auch positiv auf die Gestaltung der Einfriedungen (§ 81 (1) Nr. 3 HBO), der Stellplätze (§ 81 (1) Nr. 4 HBO), die Herstellung von begrünten Dächern (§ 81 (1) Nr. 5 HBO)

und die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 (1) Nr. 5 HBO) zu wirken.

Die **Einfriedung von Grundstücken** (vgl. Textfestsetzung Nr. 7) nimmt erheblichen Einfluss auf das Erscheinungsbild von Straßenräumen und Gartenbereichen. Sie steht in engem Zusammenhang mit der für den gründerzeitlichen Städtebau typischen Gestaltung der Vorgartenzone in der Umgebung des Plangebiets.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation ein hoher Öffentlichkeitsgrad gegeben. Durch die eingeschränkte Zulässigkeit, die festgesetzten Maximalhöhen und die Vorgaben zur Materialwahl der Einfriedungen soll ein Erscheinungsbild erzielt werden, welches sich in die Umgebung einfügt. Dies gilt verstärkt für die dem öffentlichen Raum zugewandten Grundstücksgrenzen (zur Germaniastraße und zur Goethestraße). Die Grenze zu den beiden angrenzenden Privatgrundstücken ist dagegen für das städtebauliche Erscheinungsbild von geringerer Bedeutung, muss jedoch aus Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarbebauung ebenfalls mit entsprechender Qualität ausgeführt werden.

Ein Verzicht auf die Herstellung von Einfriedungen zum Straßenraum wäre aus städtebaulicher Sicht zur Schaffung einer halböffentlichen Vorzone wünschenswert, steht aber dem Abgrenzungswunsch von Eigentümern und Nutzern oft entgegen. Hinzu kommt, dass im topografisch bewegten Gelände an verschiedenen Stellen Mauern zur Abfangung entstehender Niveauunterschiede unerlässlich sein werden. Daher wird im Vorgartenbereich die Höhe der Einfriedungen so begrenzt, dass sich ihre Raumwirkung in vertretbarem Rahmen bewegt.

Abweichungen von den - im Sinne des Nachbarschutzes getroffenen - Regelungen der Hessischen Bauordnung sind in Bezug auf die Höhenbegrenzung von Einfriedungen auf Grundlage der Festsetzung möglich.

Im vorliegenden Fall wird tatsächlich davon ausgegangen, dass eine höhere Einfriedung eher einen nachbarschützenden Effekt erzielen kann und daher u. U. von den Nachbarn sogar erwünscht wird als dass sich hieraus eine unzumutbare Beeinträchtigung ableiten ließe.

Einwendungen der betroffenen Nachbarn sind hierzu im Verfahren nicht eingegangen.

Als Abweichung von den Vorschriften der HBO wäre bei einer Einfriedung größer 1,50 ohnehin die Zustimmung der betroffenen Nachbarn erforderlich, so dass diese Festsetzung nicht zu einer ungewollten Erhöhung aus Sicht der Nachbarn führen kann.

Zudem sind die Einfriedungen im Quartier häufig höher als 1,50m. Gerade im Straßenraum der Goethestraße finden sich an mehreren Stellen Kombinationen aus Mauern / Metallzaun (im Bebauungsplan als 'nicht sichtbehindernde Einfriedungen' bezeichnet) mit einer deutlich größeren Gesamthöhe.

Die festgesetzten Höhen nehmen Bezug auf den natürlichen Geländeverlauf und nicht auf den z. B. im Bereich der Tiefgaragenzufahrt zukünftigen Geländeverlauf.

Mit der Herstellung 'grüner' Einfriedungen kann darüber hinaus ein umweltschützender Effekt erzielt werden.

Als Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Anzahl der **Stellplätze** (vgl. Textfestsetzung Nr. 8) ist die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel maßgeblich.

Die ebenfalls festgelegten Mindeststandards für die Größe, Beschaffenheit und Gestaltung sind auch bei der Herstellung von Stellplätzen im Plangebiet anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Oberflächengestaltung bzw. Wasserdurchlässigkeit der Stellplätze und ihrer Randbereiche sowie die in Verbindung mit den Stellplätzen zu pflanzenden Bäume.

In dem kompakten dicht bebauten Stadtteil erscheint es sinnvoll, die sich bietenden Möglichkeiten zur Klimaverbesserung zu nutzen. Durch eine langlebige **Begrünung von Dächern** (vgl. Textfestsetzung Nr. 9) können insbesondere der Aufheizungsgrad reduziert und positive Auswirkungen auf das Lokalklima erzielt werden.

Das geplante Gebäude soll ein extensiv begrüntes Flachdach (ca. 280 m²) erhalten. Auf der Staffelgeschosebene sind außerdem für beide Gebäudeflügel jeweils Dachterrassen vorgesehen, teilweise als 'Holzdeck', teilweise als extensives Gründach. Hierzu werden verbindliche Vorgaben für einen Mindestanteil zu erstellender Vegetationsfläche in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Nutzungsansprüche der zukünftigen Bewohner ausreichend berücksichtigt.

Die Vorgaben zur Herstellung der Vegetationstragschichten sollen durch Festlegung von Qualitätsstandards sicherstellen, dass mit der späteren Bepflanzung eine dauerhaft stabile Begrünung hergestellt wird.

Die festgesetzten Vorgaben in Bezug auf die **Grundstücksfreiflächen** (vgl. Textfestsetzung Nr. 10) tragen dazu bei, das städtebauliche Grundmuster der Vorgartengestaltung auch auf den Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes zu übertragen. Aufgrund der geplanten Erdgeschossnutzung (mit Publikums- bzw. Kundenverkehr) genügt eine durchweg gärtnerische Gestaltung den funktionalen Anforderungen nicht. Es ist jedoch beabsichtigt, über die Festsetzung eines verbindlichen Anteils an unversiegelter Fläche zu einer vorgartenähnlichen Gestaltung zu kommen.

Das Plangebiet gehört als Teil des Vorderen Westens zum Verbundprojekt 'Klimawandel zukunftsfähig gestalten' (KLIMZUG). Ziel des Projektes ist es, Maßnahmen zum Schutz gegen Extremwetterlagen, unter denen beispielsweise besonders ältere Menschen leiden, zu finden.

Auch die Farbe der Oberflächen hat Auswirkungen auf das Lokalklima. Um einen möglichst geringen Aufheizungsgrad zu erzeugen, sollen bei der Gestaltung der befestigten Freiflächen (Zufahrten und Zuwege, Anlieferungszone der Apotheke) vorzugsweise helle Materialien ausgewählt werden.

Mit dem festgesetzten Anteil gärtnerisch anzulegender Grundstücksfreiflächen werden die Ansprüche an das Erscheinungsbild ebenso berücksichtigt wie die unterschiedliche Art und Intensität von Nutzungsansprüchen.

Mit dem vorgesehenen Gebäude-Entwurf öffnet sich zwischen den beiden Gebäudeflügeln ein Innenhof nach Südwesten. Die verbleibenden anderen nicht überbauten Flächen - neben der Vorgartenzone auch entlang der westlichen Grundstücksgrenze - sind ausreichend dimensioniert, um zumindest 5 Bäume zu pflanzen. Ihre Anordnung wird freigestellt, d. h. nicht zeichnerisch festgesetzt, um möglichst große Spielräume bei der Außenanlagenplanung offen zu halten.

Die Mülltrennung hat zu einer Zunahme der je Grundstück erforderlichen Mülltonnen geführt. Die für die Müllsammlung und Lagerung auf den Grundstücken erforderlichen Flächen sind größer geworden und damit auch ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes.

Das Konzept sieht bisher eine zentrale Müllsammelstelle im Untergeschoss des Gebäudes vor, so dass eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszuschließen ist. Um sicher zu stellen, dass auch bei verändertem Entsorgungskonzept keine problematischen Situationen entstehen können wird vorsorglich festgesetzt, dass die Standorte so anzuordnen sind, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind - entweder baulich integriert oder entsprechend abgepflanzt im westlichen Grundstücksrandbereich.

7. Durchführung und Kosten

Für das Bauleitplanverfahren ist auf der Grundlage der Anwendung des § 13 BauGB für das beschleunigte Verfahren der folgende Zeitplan vorgesehen:

	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
29.04.2010	Gestaltbeirat
06.05.2010	Ortsbeirat Vorderer Westen (zuvor West)
20.05.2010	Bau- und Planungskommission
31.05.2010	Magistrat
24.06.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
28.06.2010	Stadtverordnetenversammlung
12.07. - 20.08.2010	Öffentliche Auslegung
12.07. - 20.08.2010	Trägerbeteiligung parallel zur öffentlichen Auslegung
12/2010	nach Abschluss Durchführungsvertrag Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 (1) BauGB
Sommer / Herbst 2011	Satzungsbeschluss (geplant)

Kosten

Sämtliche Kosten der Maßnahme trägt der Vorhabenträger.

Hierunter fallen vor allem

- Kosten für den Grunderwerb,
- Kosten für die Bauleitplanung,
- Kosten für die Aufbereitung des Grundstücks sowie
- Kosten für die Realisierung der Hochbaumaßnahme (inkl. Tiefgarage) und der Außenanlagen.

Mit der Realisierung des Vorhabens soll noch 2010 begonnen werden, sobald das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten ist, dass die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme ausreichend sichergestellt ist.

Vorgezogen wären natürlich bereits vorlaufende Ordnungsmaßnahmen - vor allem der Abbruch des Tankstellengebäudes und die Bodenaufbereitung - möglich. Aus Sicht des Investors erscheint dieser erste Schritt der Umsetzung jedoch nur sinnvoll, wenn das geplante Bauvorhaben rechtlich abgesichert ist, so dass von dieser Seite der Einstieg in die Realisierung auch erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgen soll.

Verbindliche Absprachen zwischen Stadt und Vorhabenträger zur Zeitplanung und zur Kostenregelung finden sich im städtebaulichen Vertrag zur Durchführung des Vorhabens. Die Vorgaben zur Gestaltung werden im zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan fixiert, der ebenfalls verbindlicher Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanes ist.

aufgestellt

Kassel, den 08.08.2011



Spangenberg
(Stadt Kassel)

Kassel, den 08.08.2011



Möller
(Planverfasser)

Anhang

Anlage 1 - textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Es sind ausschließlich die folgenden Nutzungen zulässig:
- Wohnnutzung
 - freiberufliche Nutzungen
 - Einzelhandel
 - Büro- und Geschäftsnutzungen, Dienstleistungen
 - sonstige das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe
 - kulturelle, soziale und gesundheitliche Nutzungen
- 1.2 Einzelhandelsbetriebe sind nur bis maximal 100 m² Nettoverkaufsfläche je Betrieb zulässig.
- 1.3 Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen Gewerbebetrieben, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution sowie Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Grundfläche des Hauptgebäudes darf 450 m² nicht überschreiten.
- 2.2 Die Summe aller Vollgeschossflächen (BGF) darf in der Summe 1.700 m² nicht überschreiten.
Die Summe aller Geschossflächen darf 2.400 m² nicht überschreiten.
- 2.3 Die Gebäudehöhe darf 192.00 m ü NHN. nicht überschreiten.
Von der in Satz 1 genannten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie z. B. Schornsteine, Abluftanlagen etc. ausgenommen.

3. Bauweise

- 3.1 Die zeichnerisch festgesetzten Baulinien und Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche.
- 3.2 Hiervon ausgenommen ist die zeichnerisch festgesetzte Baugrenze für die nordöstliche Gebäudeseite (Kreuzungsbereich Goethestraße/Germaniastraße). Eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze ist hier auch unterhalb der Geländeoberfläche nicht zulässig.
- 3.3 Vorsprünge und Rücksprünge von den zeichnerisch festgesetzten Baulinien sind ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten und Bauteilen bis max. 1,50 m Tiefe zulässig. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge der jeweiligen Ansichtsseite nicht überschreiten.
Hiervon abweichend sind Rücksprünge von den zeichnerisch festgesetzten Baulinien in der oberen Geschossebene unbegrenzt zulässig.

4. Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten

- 4.1 Oberirdische Garagen sind unzulässig.

- 4.2 Oberirdische Stellplätze in der Erdgeschosebene sind ausschließlich innerhalb des durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten Baufensters zulässig.
- 4.3 Tiefgaragenstellplätze und oberirdische Stellplätze in der Untergeschosebene sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig (vgl. 3.1). Hiervon ausgenommen ist entsprechend 3.2 der nordöstliche Grundstücksbereich.
- 4.4 Eine Grundstückszufahrt von der Goethestraße darf ausschließlich in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt angeordnet werden.
- 4.5 Die Zufahrt zu Tiefgaragenstellplätzen darf ausschließlich in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt der Germaniastraße angeordnet werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 5.1 Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauausführung ist zum Schutz der außerhalb des Geltungsbereiches stehenden drei Platanen ein Verbau (Spundwand) im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze vorzusehen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

- 5.2 Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze zulässig. Neben allen heimischen Obstbaumsorten sind vorzugsweise die folgenden Arten zu verwenden:

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Schnitthecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Mindestqualität:

verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Mindestqualität:

verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Rankpflanzen , z.B. für Fassadenbegrünung **selbstklimmende Arten**

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein 'Veitchii'

Arten, die Rankhilfen benötigen

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Lonicera caprifolium	Geisblatt
Lonicera x heckrottii	Geisblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Wisteria sinensis	Blauregen

6. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen - § 9 (1) Nr.23a BauGB
- 6.1 Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist nicht zulässig.
- 6.2 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 81 Hessischer Bauordnung

7. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- 7.1 Zur Einfriedung des Grundstücks sind an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen - auch in Kombination - zulässig:
- Mauern
 - lebende geschnittene Hecken der unter 5.2 genannten Arten
 - Metallzäune mit senkrechter Gliederung
- Zur Einfriedung des Grundstücks sind an den nicht in Satz 1 genannten Grenzen zusätzlich folgende Bauweisen zulässig:
- Holz-Staketenzäune mit senkrechter Gliederung
 - Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken
- 7.2 Die Höhe von sichtbehindernden geschlossenen Einfriedungen darf an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstückseiten 1,20 m und an den anderen Grenzen 1,80 m nicht überschreiten.

Die Höhe von nicht sichtbehindernden offenen Einfriedungen darf an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstückseiten 1,80 m nicht überschreiten.

Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind Mauerpfeiler bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m, wenn die Ansichtsbreite < 0,50 m ist.

8. Stellplätze

8.1 Die Flächen oberirdischer Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

Hiervon ausgenommen sind Stellplatzflächen über anderen Geschossen und die Stellplatzflächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern.

8.2 Die unbefestigten Flächen im Bereich von oberirdischen Stellplätzen sind mit einer extensiven Wieseneinsaat zu begrünen und extensiv zu unterhalten. Die Baumstandorte sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 4 m² zu versehen. Abweichungen aufgrund örtlich entgegenstehender Bedingungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Einzelne Baumstandorte sind vor dem Befahren zu schützen.

8.3 Zur Gliederung und Eingrünung oberirdischer Stellplätze ist je 6 Stellplätze 1 standortgerechter Baum zwischen den einzelnen Stellplätzen oder an deren Rand zu pflanzen.

Als Pflanzmaterial sind jeweils mindestens Bäume mit einem Stammumfang 16/18 cm zu verwenden. Als standortgerechte heimische Laubgehölze sind die unter 5.2 genannten Arten zu verwenden.

Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen.

9. Begrünung von baulichen Anlagen

9.1 Flachdächer sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 8 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 3 cm betragen.

9.2 Dachterrassen, die größer sind als 25 m², sind zu mindestens 25 % als Vegetationsfläche auszubilden. Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) muss mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.

10. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

10.1 Die Flächen von Zufahrten oder Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil,

Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

Es sind vorzugsweise helle Materialien zu verwenden.

Von Satz 1 ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder/und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.

- 10.2 Es sind mindestens 5 Bäume zu pflanzen.
- 10.3 Die dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstücksfreiflächen (Vorgartenzone), die nicht zwingend für Zufahrten oder Zuwegungen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- 10.4 Die Flächen zur Aufnahme von Mülltonnen sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

1. Für den Geltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für den Geltungsbereich gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
3. Im Geltungsbereich befinden sich Auffüllungen. Die Dimensionierung der Gründung von Gebäuden ist durch einzelfallbezogene Baugrundgutachten zu prüfen.
4. Sollten bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
5. Bombenabwurfgebiet
Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) der Flächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
6. Heilquellenschutzgebiet
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.

Anlage - textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Es sind ausschließlich die folgenden Nutzungen zulässig:
 - Wohnnutzung
 - freiberufliche Nutzungen
 - Einzelhandel
 - Büro- und Geschäftsnutzungen, Dienstleistungen
 - sonstige das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe
 - kulturelle, soziale und gesundheitliche Nutzungen
- 1.2 Einzelhandelsbetriebe sind nur bis maximal 100 m² Nettoverkaufsfläche je Betrieb zulässig.
- 1.3 Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen Gewerbebetrieben, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution sowie Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Grundfläche des Hauptgebäudes darf 450 m² nicht überschreiten.
- 2.2 Die Summe aller Vollgeschossflächen (BGF) darf in der Summe 1.700 m² nicht überschreiten.
Die Summe aller Geschossflächen darf 2.400 m² nicht überschreiten.
- 2.3 Die Gebäudehöhe darf 192.00 m ü NHN. nicht überschreiten.
Von der in Satz 1 genannten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie z. B. Schornsteine, Abluftanlagen etc. ausgenommen.

3. Bauweise

- 3.1 Die zeichnerisch festgesetzten Baulinien und Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche.
- 3.2 Hiervon ausgenommen ist die zeichnerisch festgesetzte Baugrenze für die nordöstliche Gebäudeseite (Kreuzungsbereich Goethestraße/Germaniastraße). Eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze ist hier auch unterhalb der Geländeoberfläche nicht zulässig.
- 3.3 Vorsprünge und Rücksprünge von den zeichnerisch festgesetzten Baulinien sind ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten und Bauteilen bis max. 1,50 m Tiefe zulässig. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge der jeweiligen Ansichtsseite nicht überschreiten.
Hiervon abweichend sind Rücksprünge von den zeichnerisch festgesetzten Baulinien in der oberen Geschossebene unbegrenzt zulässig.

4. Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten

- 4.1 Oberirdische Garagen sind unzulässig.

- 4.2 Oberirdische Stellplätze in der Erdgeschosebene sind ausschließlich innerhalb des durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten Bau-fensters zulässig.
- 4.3 Tiefgaragenstellplätze und oberirdische Stellplätze in der Unterge-schossebene sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zuläs-sig (vgl. 3.1). Hiervon ausgenommen ist entsprechend 3.2 der nord-östliche Grundstücksbereich.
- 4.4 Eine Grundstückszufahrt von der Goethestraße darf ausschließlich in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt angeordnet werden.
- 4.5 Die Zufahrt zu Tiefgaragenstellplätzen darf ausschließlich in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt der Germaniastraße angeord-net werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 5.1 Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauausführung ist zum Schutz der au-ßerhalb des Geltungsbereiches stehenden drei Platanen ein Verbau (Spundwand) im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze vorzusehen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der DIN 18920 'Schutz von Bäu-men, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaß-nahmen' zu beachten.

- 5.2 Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze zu-lässig. Neben allen heimischen Obstbaumsorten sind vorzugsweise die folgenden Arten zu verwenden:

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Schnitthecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Mindestqualität:

verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Mindestqualität:

verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Rankpflanzen , z.B. für Fassadenbegrünung
selbstklimmende Arten

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein 'Veitchii'

Arten, die Rankhilfen benötigen

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Lonicera caprifolium	Geisblatt
Lonicera x heckrottii	Geisblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Wisteria sinensis	Blauregen

6. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen - § 9 (1) Nr.23a BauGB
- 6.1 Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist nicht zulässig.
- 6.2 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 81 Hessischer Bauordnung

7. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- 7.1 Zur Einfriedung des Grundstücks sind an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen - auch in Kombination - zulässig:
- Mauern
 - lebende geschnittene Hecken der unter 5.2 genannten Arten
 - Metallzäune mit senkrechter Gliederung
- Zur Einfriedung des Grundstücks sind an den nicht in Satz 1 genannten Grenzen zusätzlich folgende Bauweisen zulässig:
- Holz-Staketenzäune mit senkrechter Gliederung
 - Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken
- 7.2 Die Höhe von sichtbehindernden geschlossenen Einfriedungen darf an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstückseiten 1,20 m und an den anderen Grenzen 1,80 m nicht überschreiten.

Die Höhe von nicht sichtbehindernden offenen Einfriedungen darf an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstückseiten 1,80 m nicht überschreiten.

Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind Mauerpfeiler bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m, wenn die Ansichtsbreite < 0,50 m ist.

8. Stellplätze

8.1 Die Flächen oberirdischer Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

Hiervon ausgenommen sind Stellplatzflächen über anderen Geschossen und die Stellplatzflächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern.

8.2 Die unbefestigten Flächen im Bereich von oberirdischen Stellplätzen sind mit einer extensiven Wieseneinsaat zu begrünen und extensiv zu unterhalten. Die Baumstandorte sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 4 m² zu versehen. Abweichungen aufgrund örtlich entgegenstehender Bedingungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Einzelne Baumstandorte sind vor dem Befahren zu schützen.

8.3 Zur Gliederung und Eingrünung oberirdischer Stellplätze ist je 6 Stellplätze 1 standortgerechter Baum zwischen den einzelnen Stellplätzen oder an deren Rand zu pflanzen.

Als Pflanzmaterial sind jeweils mindestens Bäume mit einem Stammumfang 16/18 cm zu verwenden. Als standortgerechte heimische Laubgehölze sind die unter 5.2 genannten Arten zu verwenden.

Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen.

9. Begrünung von baulichen Anlagen

9.1 Flachdächer sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 8 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 3 cm betragen.

9.2 Dachterrassen, die größer sind als 25 m², sind zu mindestens 25 % als Vegetationsfläche auszubilden. Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) muss mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.

10. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

10.1 Die Flächen von Zufahrten oder Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil,

Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

Es sind vorzugsweise helle Materialien zu verwenden.

Von Satz 1 ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder/und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.

- 10.2 Es sind mindestens 5 Bäume zu pflanzen.
- 10.3 Die dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstücksfreiflächen (Vorgartenzone), die nicht zwingend für Zufahrten oder Zuwegungen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- 10.4 Die Flächen zur Aufnahme von Mülltonnen sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

1. Für den Geltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für den Geltungsbereich gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
3. Im Geltungsbereich befinden sich Auffüllungen. Die Dimensionierung der Gründung von Gebäuden ist durch einzelfallbezogene Baugrundgutachten zu prüfen.
4. Sollten bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
5. **Bombenabwurfgebiet**
Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) der Flächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
6. **Heilquellenschutzgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.

860
163

807
163

882
163

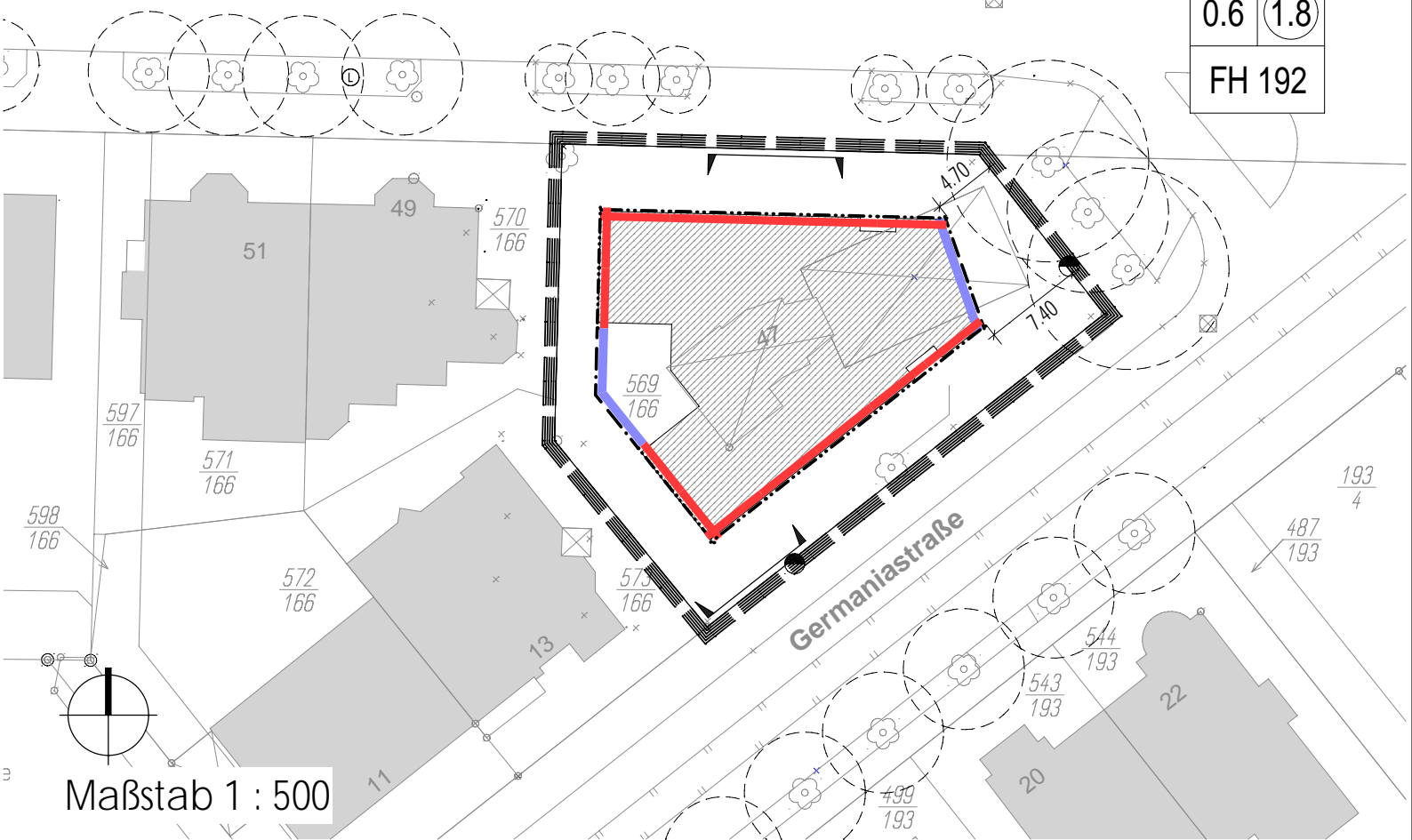
Stadt Kassel - Bebauungsplan Nr. II/41 'Germaniastraße / Goethestraße'

Anlage 6

163
12

Goethestraße

0.6	1.8
FH 192	



Maßstab 1 : 500

Zeichnerische Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

1,8

Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

FH 192

maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über NHN (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

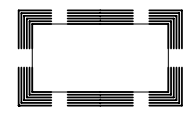
 Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Anschluss an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)


 Zufahrtsbereiche

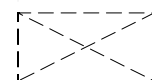
Sonstige Planzeichen

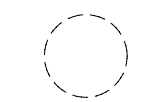
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

Hinweise


 geplanter Neubau
Abmessung Erdgeschoss

 vorhandene Gebäude

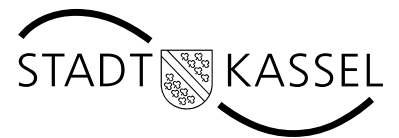
 Abbruch vorhandene Gebäude

 Kronendurchmesser vorhandener Bäume

 Flurstücksnummer

 Flurstücksgrenze

Magistrat
-VI-/-63-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 26. September 2011

Vorlage Nr. 101.17.216

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1
„Druseltalstraße 178“**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 06.09.2011 und 26.09.2011 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und der Durchführungsvertrag (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“

E r l ä u t e r u n g

1. Ziel und Zweck der Planung

Auf dem Grundstück Druseltalstraße 178 soll ein Praxis- und Bürogebäude errichtet werden.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/27 vom 19. Juni 1971.

Dieser Bebauungsplan setzt für die Grundstücke entlang der Druseltalstraße Reines Wohngebiet (WR) fest. In Wohngebieten ist eine gewerbliche Nutzung für freie Berufe (z. B. Ärzte) nur bis zu max. 50 % der Gebäudefläche zulässig.

Um ein zu 100% gewerblich genutztes Gebäude genehmigen zu können, muss das Planungsrecht geändert werden. Die Änderung des Planungsrechtes ist städtebaulich vertretbar.

Entsprechend des Antrages des Investors vom 09.06.2010 wird der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Grundlage ist ein innerhalb der Verwaltung abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan und der Abschluss des Durchführungsvertrages.

2. Verfahren

Der Vorhabenträger hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt und trägt die Planungskosten.

Verfahrensführer ist die Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.12.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen.

Da der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gem. § 13 BauGB Abs. 2 auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde während der 1. und 2. Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat den Satzungsbeschluss mit der Behandlung der Anregungen in seiner Sitzung am 11.08.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann, ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 12. August 2011

**Durchführungsvertrag gemäß § 12 Absatz 1 Baugesetzbuch
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“**

zwischen

der Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

- nachstehend Stadt genannt -

sowie

dem Vorhabenträger

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

**§ 1
Gegenstand und Ziel**

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 09.06.2010 wird für das Grundstück Druseltalstraße 178 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Büro- und Praxisgebäudes auf dem Grundstück Druseltalstraße 178.

Bebaut werden soll das Grundstück mit einem hochwertigen zweigeschossigen Gebäude. Der Vorhabenträger hat einen entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Absatz 1 Baugesetzbuch) vorgelegt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Betriebsbeschreibung wird Bestandteil dieses Durchführungsvertrages (§ 5).

Das geplante Bauvorhaben muss bis zum 31.12.2020 durchgeführt worden sein.

**§ 2
Ausarbeitung der Städtebaulichen Planung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Die Stadt Kassel führt alle erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Beschluss und Inkrafttreten nach § 10 Baugesetzbuch durch und stellt hierbei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches sicher, insbesondere die der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch, sowie die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gemäß § 1 (6) Baugesetzbuch.

Der Vorhabenträger legt seinerseits - in enger Abstimmung und auf Verlangen der Stadt Kassel - die für die sach- und fachgerechte Ausarbeitung des Planes erforderlichen Gutachten vor.

Die Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger für die oben angeführten Gutachten ist unabhängig vom Erfolg der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zu gewährleisten.

§ 3 Kostenträger

Der Vorhabenträger hat ein Architekturbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle Kosten, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen, zu tragen.

Ebenso sind die Kosten für die Erschließung (§ 4) vom Vorhabenträger zu übernehmen.

§ 4 Erschließung

Das Grundstück wird über die Druseltalstraße erschlossen. Für die erforderliche Zufahrt der Tiefgarage über den Grünstreifen und den Gehweg muss eine Ausbau- und Ausführungsplanung erstellt werden. Die Planung und die Ausführung der Maßnahme sind mit der Stadt Kassel, dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, abzustimmen.

§ 5 Vorhaben- und Erschließungsplan

1. Vorhaben Praxis- und Bürogebäude

Auf dem unbebauten Grundstück Druseltalstraße 178 ist ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Zahnarztpraxis im Erdgeschoss, Büroflächen für freie Berufe im Obergeschoss und einer Tiefgarage geplant. Das Gebäude besteht aus lang gestreckten kubischen, zu großen Teilen durch Glasfassaden aufgelösten Baukörpern mit Flachdach.

Das Gebäude hat in zwei Vollgeschossen ca. 980 m² Geschossfläche und rd. 550 m² überbaute Grundfläche. Die Oberkante des Gebäudes liegt 6,45 m über dem Eingangsniveau und ca. 7,80 m über dem Niveau der Westerwaldstraße in Höhe des Haupteingangs. Aufgrund des Gefälles auf dem Grundstück ist die Gebäudehöhe hangseitig nur 5,25 m.

An der Westerwaldstraße, der Druseltalstraße und im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Neupflanzung von Laubbäumen geplant.

2. Betriebskonzept

Das Konzept der Zahnarztpraxis sieht folgenden Betrieb vor:

- Zahnarztpraxis für Implantologie, Endodontie und Behandlung in Narkose
- Gesamtanzahl Funktionsräume: 11, davon 5 allgemein-zahnärztliche Behandlungsräume, 1 Endodontieraum, 1 OP, 2 Ruheräume, 2 Bleaching- und Prophylaxeräume
- Anzahl der Behandler: 2-3
- Anzahl der Mitarbeiter/innen: 8

- Durchschnittliche Patientenberatungszeit: 1 h
- Durchschnittliche Behandlungszeiten pro Patient:
bei Implantationen: 1-3,5 h
bei Behandlungen in Narkose: 2-4 h + Aufwachzeit (ca. 1,5 h)
bei Nachbehandlungen: 20 min
- Endodontie: 3 h
- Prophylaxe und Bleaching 1- 2h
- Implantologische Versorgung/Tag: 5 Patienten
- Endodontische Versorgung/Tag: 3 Patienten
- Prophylaxe und Bleaching/Tag: 8 Patienten
- Bestellte Patienten für die o.g. Spezialversorgungen/Tag: 16-20
- Sonstige Patienten: 10

Die Praxis enthält kein gewerbliches zahntechnisches Labor. Die Praxis bildet eine Nutzungseinheit im Erdgeschoss.

Im Obergeschoss sind ca. 300 m² Büroflächen für freie Berufe zur Vermietung geplant.

3. Erschließung und Stellplätze

Gemäß Berechnung nach Stellplatzverordnung ergeben sich 17 notwendige Stellplätze:

Praxis: 265 m², 1 Stpl./35 m² = 8 Stpl.

Büros: 300 m², 1 Stpl./35 m² = 9 Stpl.

Auf dem Grundstück werden insgesamt 29 Pkw-Stellplätze für Patienten, Ärzte, MitarbeiterInnen und Nutzer der Büroflächen untergebracht, davon 2 Stellplätze für Behinderte direkt am Eingang des Gebäudes und 18 Stellplätze in der Tiefgarage.

Die Stellplätze in der Tiefgarage sollen durch Ärzte, MitarbeiterInnen und Nutzer der Büroflächen genutzt werden, die 11 oberirdischen Stellplätze dagegen vorzugsweise von Patienten. Bei geplant maximal 30 Patienten je Tag und einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von 2-3 Stunden kann davon ausgegangen werden, dass die oberirdischen Stellplätze für die Zahl der gleichzeitig anwesenden Patienten ausreicht.

Mit Ausnahme der beiden Stellplätze für Behinderte erhalten sämtliche oberirdischen und Tiefgaragenstellplätze ihre Zufahrt direkt von der Druseltalstraße aus im rechtsabbiegenden Ein- und Ausfahrverkehr.

Auf Grundlage der in der Vorhabenbeschreibung angegebenen Patienten-, Ärzte- und Mitarbeiter-Zahlen lässt sich die durchschnittliche Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Tag wie folgt abschätzen (An- und Abfahrt):

Patienten: 30 je Tag, 100% Kfz-Nutzung: $30 \times 1,0 \times 2 = 60$ Kfz/Tag,

Ärzte u. Mitarbeiter: 3+8, 90% Kfz-Nutzung, je 4 Fahrten: Arbeitsbeginn u. -ende und Mittagspause = $11 \times 0,9 \times 4 = 40$ Kfz/Tag,

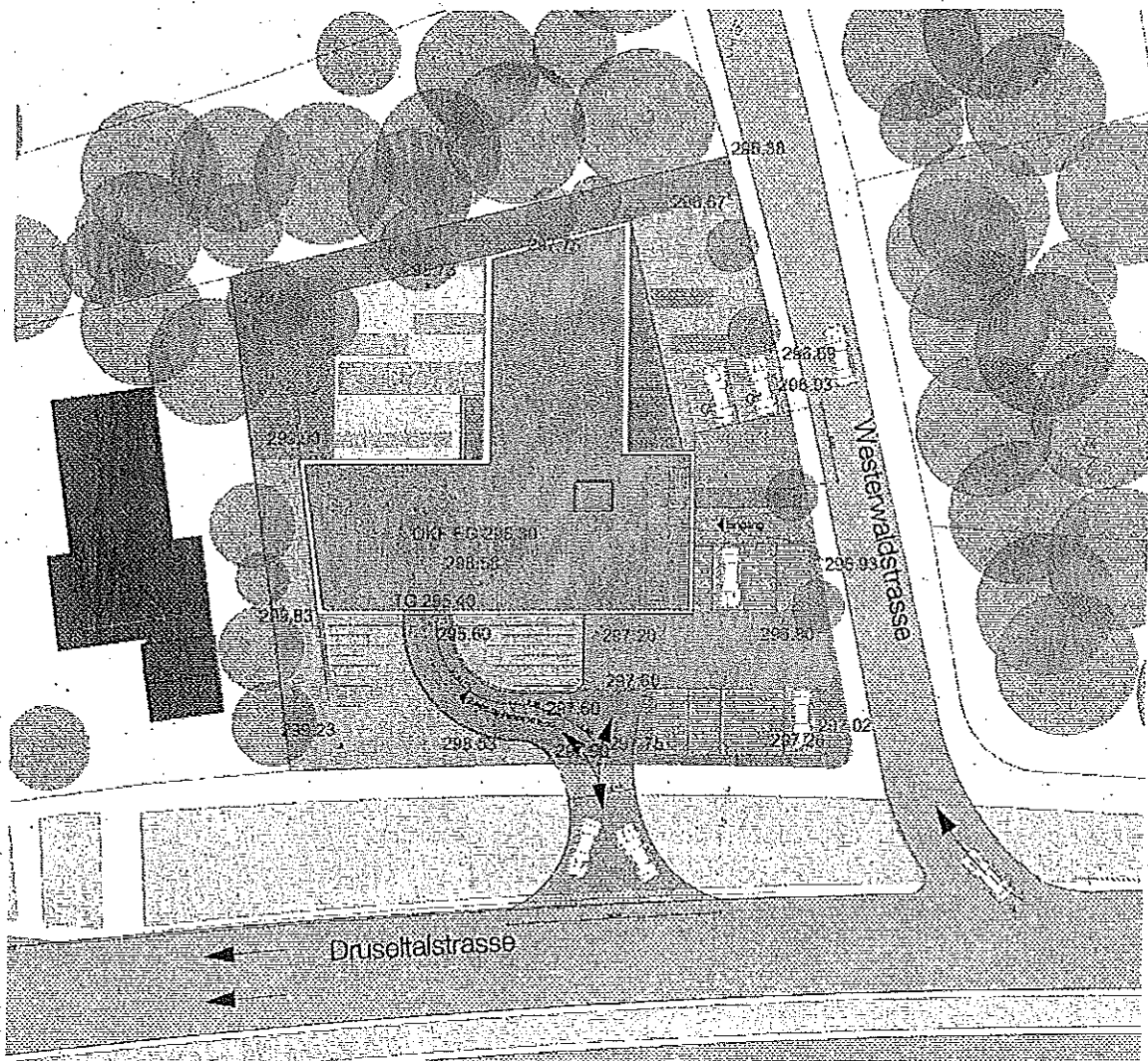
Büronutzung: 9 Personen, 90% Kfz-Nutzung, je 4 Fahrten: Arbeitsbeginn u. -ende und Mittagspause = $9 \times 0,9 \times 4 = 33$ Kfz/Tag,

Anlieferung: 2 Lieferwagen am Tag, $2 \times 2 = 4$ Kfz/Tag,

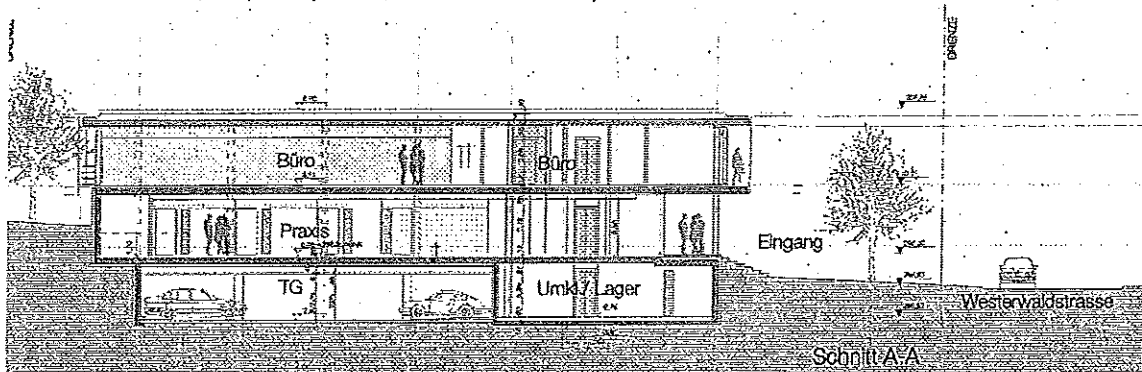
Summe der Fahrzeugbewegungen: 137 je Tag.

4. Planzeichnungen

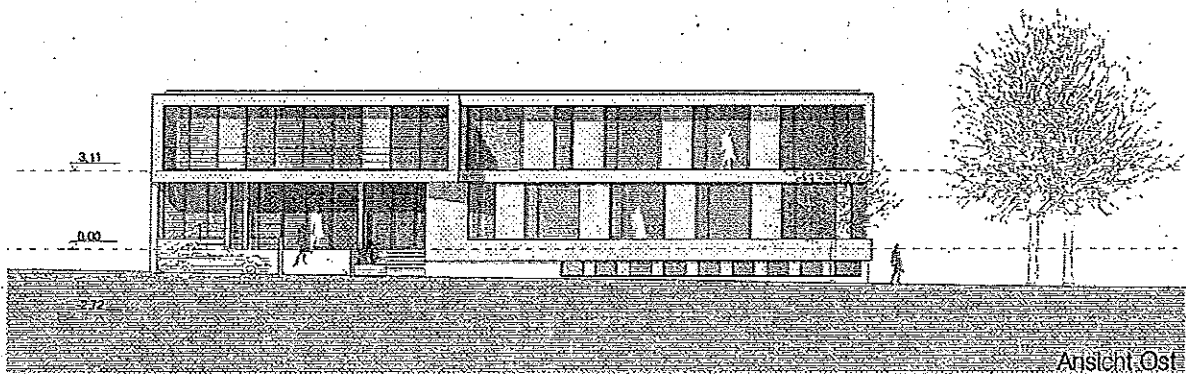
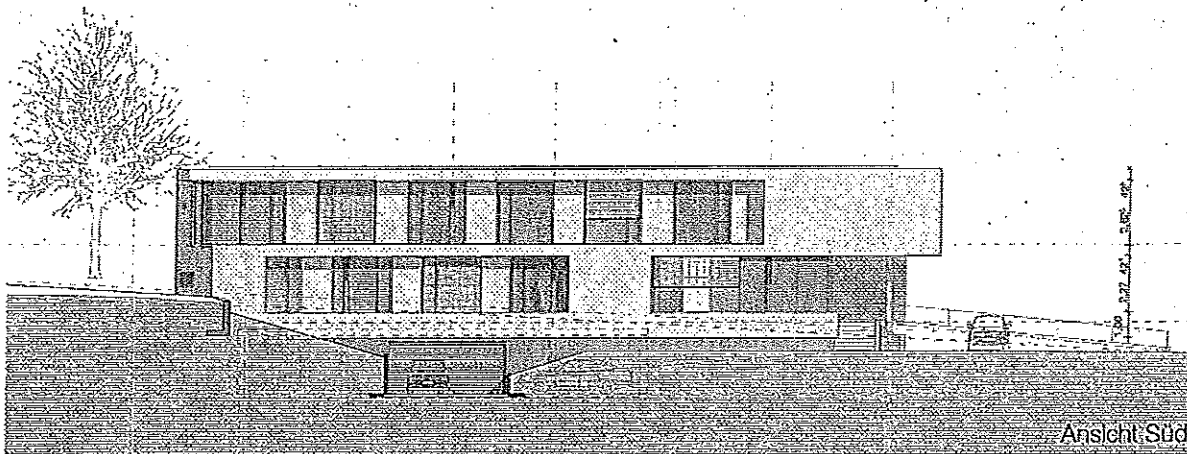
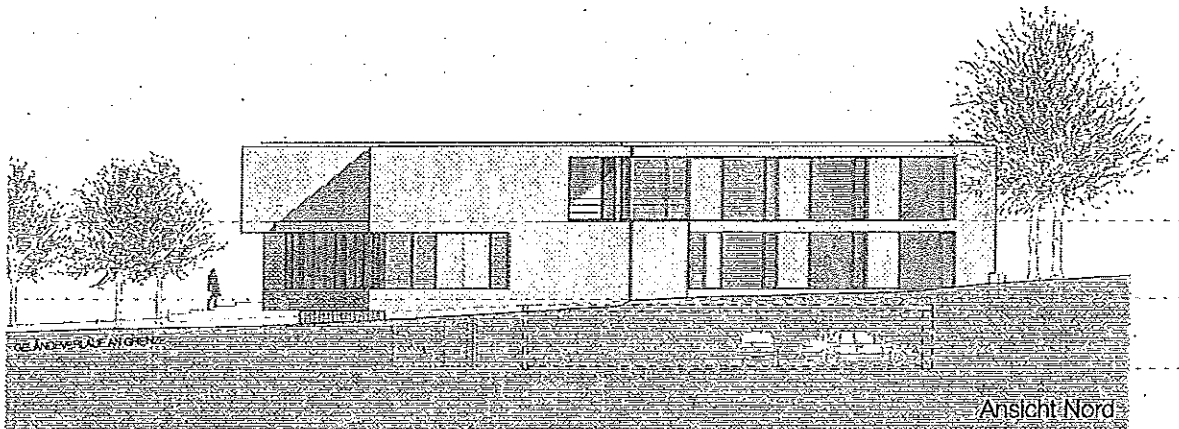
Vorhaben- und Erschließungsplan



Vorhaben- u. Erschließungsplan, Lageplan, Ohlmeier Architekten BDA



Vorhaben- u. Erschließungsplan, Schnitt, Ohlmeier Architekten BDA



Vorhaben- u. Erschließungsplan, Ansichten, Ohlmeier Architekten BDA

**§ 6
Rechtsnachfolge**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger gemäß § 12, Abs. 5 BauGB mit einer Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages nebst etwaiger Rechtsnachfolger, soweit die Stadt diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

**§ 7
Haftungsausschluss**

1. Gemäß § 1, Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12, Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

**§ 8
Verzicht auf Realisierung**

Für den Fall, dass die rechtlich gesicherte Baubefugnis durch Insolvenz o.ä. nicht wirksam werden sollte, wird die Stadt Kassel auf die Realisierung des Vorhabens nach diesem Vertrag verzichten.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**§ 10
Wirksamkeit des Vertrages**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den
Stadt Kassel - Magistrat

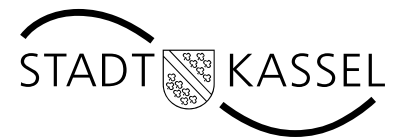
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Kassel, den

Vorhabenträger

Magistrat
-VI-/-63-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 26. September 2011

Vorlage Nr. 101.17.217

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 30, wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 11. August 2011 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 6. September 2011 und 26. September 2011 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)****E r l ä u t e r u n g****1. Anlass der Planung**

Auf dem Grundstück Druseltalstraße 178 soll ein Praxis- und Bürogebäude errichtet werden.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/27 vom 19. Juni 1971.

Dieser Bebauungsplan setzt für die Grundstücke entlang der Druseltalstraße Reines Wohngebiet (WR) fest. In Wohngebieten ist eine gewerbliche Nutzung für freie Berufe (z. B. Ärzte) nur bis zu max. 50 % der Gebäudefläche zulässig.

Um ein zu 100% gewerblich genutztes Gebäude genehmigen zu können, muss das Planungsrecht geändert werden.

Die Änderung des Planungsrechtes ist städtebaulich vertretbar, da auf Grund der sehr hohen Lärmimmissionen durch die stark befahrene Druseltalstraße die Ausweisung eines WR nach heutiger Rechtslage nicht mehr zulässig wäre. D. h. die Bebauung eines Grundstücks entlang der Druseltalstraße mit einem Praxis- und Bürogebäude entspricht vielmehr der tatsächlichen Entwicklung.

Damit dieses Ziel umgesetzt werden kann, muss der rechtsverbindliche Bebauungsplan geändert werden.

Entsprechend des Antrages des Investors vom 09.06.2010 soll der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Grundlage ist ein innerhalb der Verwaltung abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan.

2. Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung der Errichtung eines zweigeschossigen Praxis- und Bürogebäudes mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1000 m² geschaffen werden.

Die Erschließung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück oberirdisch und in einer Tiefgarage erfolgt ausschließlich über die Druseltalstraße. Lediglich 2 Stellplätze für behinderte Menschen können von der Westerwaldstraße angefahren werden.

Nach einer groben Abschätzung des durch die geplante Nutzung entstehenden Verkehrsaufkommens ist mit zusätzlichen ca. 140 Fahrbewegungen pro Tag zu rechnen (Begründung Punkt 4.2). Diese Fahrbewegungen konzentrieren sich in der Hauptsache auf die Druseltalstraße.

Die Einbahnstraßenregelung für die Westerwaldstraße bleibt erhalten. Sollte sich im laufenden Betrieb der Zahnarztpraxis herausstellen, dass das Wohnquartier Westerwaldstraße/Odenwaldstraße überproportional durch den IV belastet wird, muss die Möglichkeit verkehrslenkender Maßnahmen überprüft werden..

3. Bürgerinitiative

Nachdem die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bekannt und der Entwurf im Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe vorgestellt wurde (August 2010), hat sich Widerstand gegen die Errichtung eines Praxis- und Bürogebäudes aus der Nachbarschaft formiert. Insbesondere wird erwartet, dass die Verkehrsbelastung des angrenzenden Wohnquartiers durch den Parksuchverkehr der Patienten erheblich zunimmt. Aufgrund der Eingaben mehrerer Nachbarn bezüglich der Erschließung des Grundstücks wurde die Erreichbarkeit der Tiefgarage noch vor dem Offenlegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung geändert.

Statt einer zunächst geplanten nördlichen Zufahrt von der Westerwaldstraße aus wird eine Zufahrt direkt von der Druseltalstraße aus festgesetzt. Damit wird die Westerwaldstraße weitestgehend von Patienten- und Angestelltenverkehr entlastet.

4. Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Plan der Innenentwicklung handelt und sich das Maß der Nutzung nur unwesentlich gegenüber dem schon Heute zulässigen Maß erhöht, wird das Verfahren gem. 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Auf die Erarbeitung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur Offenlage durchgeführt, die Öffentlichkeit hatte während der beiden öffentlichen Auslegungen Gelegenheit Anregungen zu äußern.

5. 1. Offenlage

Der Bebauungsplanentwurf wurde dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe in seiner Sitzung am 26.08.2010 vorgestellt. Der Ortsbeirat hat den Entwurf zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Entwurf in der Sitzung am 06.12.2010 zugestimmt.

Die erste Offenlage fand nach Ankündigung in der HNA Nr. 301 vom 27.12.2010 in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 11.02.2011 statt.

Während der ersten Offenlage wurden von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Ämtern im Hause Anregungen vorgetragen, die zu Änderungen im Bebauungsplanentwurf führten. Insbesondere waren dies:

- Änderung des Geltungsbereiches, damit die Einfahrt zum Grundstück über den Grünstreifen entlang der Druseltalstraße, der in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/27 als überfahrtsfrei festgesetzt ist, planungsrechtlich gesichert wird.
- Erreichbarkeit von oberirdischen Stellplätzen ausschließlich über die Druseltalstraße (Ausnahme: 2 Behinderten Stellplätze können über die Westerwaldstraße angefahren werden).
- Veränderung des Baufensters für die Tiefgarage auf einen gleichmäßigen Abstand von 3 Metern zur nördlichen Grundstücksgrenze.
- Die Nutzfläche für Arztpraxis wird auf insgesamt 450 m² die Nutzfläche für Büronutzung wird auf insgesamt 410 m² begrenzt.
- In der Begründung wurde unter Punkt 4.2 eine Abschätzung der zu erwartenden Fahrzeugbewegungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergänzt.

Auf Grund der enormen Kritik der Anwohnerschaft an dem Betriebskonzept der Arztpraxis wurde die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen um Stellungnahme zu dem vorgelegten Betriebskonzept gebeten.

Mit Schreiben vom 11.03.2011 hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung folgende Stellungnahme abgegeben (Auszüge):

„Aus Sicht der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen bestehen keine ortsbezogenen zulassungsrechtlichen Bedenken.

Der jetzige Standort an der Leipziger Straße 164 bleibt erhalten. Die Orientierung der Patienten, die momentan in den Räumlichkeiten in der Leipziger Straße behandelt werden, zu der dann zusätzlich an der Druseltalstraße befindlichen Praxis ist nach den allgemeinen Erfahrungen eher als gering einzuschätzen.

Die Realisierbarkeit des Konzeptes der geplanten Zahnarztpraxis ist sicherlich gegeben.“

Damit konnte seitens der Stadtverwaltung das Betriebskonzept nicht angezweifelt werden. Das Verfahren wurde weiter geführt.

6. 2. Offenlage

Die zweite Offenlage fand nach Ankündigung in der HNA Nr. 90 vom 16/17. April 2011 in der Zeit vom 27.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011 statt. Entsprechend § 4a (3) BauGB konnten Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die während der zweiten Offenlage teilweise erneut vorgetragenen Anregungen von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Ämtern im Haus werden zusammen mit den unberücksichtigten Anregungen aus der ersten Offenlage in der Anlage 2 behandelt.

7. Kosten des Verfahrens

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche Planungskosten und die Erschließungskosten (Grundstückszufahrt über den städtischen Grünstreifen) vom Investor/Grundstückseigentümer übernommen. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

8. Durchführungsvertrag

Gem. § 12 (1) BauGB wird mit dem Investor/Grundstückseigentümer ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In dem Durchführungsvertrag wird die Herstellung der Erschließung im öffentlichen Bereich in Absprache mit dem städtischen Fachamt geregelt, der Zeitraum, bis zu dem das Projekt errichtet werden soll, festgelegt und die genaue Beschreibung des Vorhabens insbesondere zu Art und Umfang der Betriebsdauer (Betriebsbeschreibung) zwingend festgeschrieben.

Im Auftrag

gez.
Spangenberg

Kassel, 3. August 2010 / 20. Oktober 2010 / 27. Juli 2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/1 Druseltalstraße 178

Abwägungsvorschlag

A. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Übersicht

Ziffer	Einwender	Datum	Einwendungen Nr.
1	Regierungspräsidium Kassel 34117 Kassel, Steinweg 6 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung	25.01.11	1
2	Stadt Kassel - Der Magistrat - 34117 Kassel, Obere Königstr. 8 -66- Straßenverkehrsamt	27.10.10 28.10.10 21.02.11 05.05.11	2, 3, 4 5/6
3	-67- Umwelt- und Gartenamt/UNB	16.02.11 11.05.11	8, 9, 14 9, 13, 14
4	-71- KEB Kasseler Entwässerungsbetrieb	09.02.11	11
5	Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13, 34117 Kassel	10.02.11 11.05.11	2, 7 2, 7, 10
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden	07.01.11 20.05.11	12

Einwendungen

Einwendung Behörden und sonstige TÖB:	Abwägungsvorschlag
<p>1. Erlaubnispflicht Erdwärmepumpen</p> <p>Textliche Festsetzung aufnehmen: „Die Installation einer Erdwärmepumpe ist gemäß den §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Installation bei der Unteren Wasserbehörde beim Magistrat der Stadt Kassel zu beantragen.“</p>	<p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Zufahrtsbereich Druseltalstraße</p> <p>Lage der Zufahrt an der Druseltalstraße überprüfen, Ein- und Ausfahrtsbereich an der Druseltalstraße an die westliche Grundstücksgrenze verschieben.</p>	<p>Die Einwendung zielt darauf ab, einen ausreichenden Abstand zwischen der Grundstückszufahrt und der Einmündung Westerwaldstraße zu schaffen. Die Einmündung Westerwaldstraße ist jedoch lediglich eine Einfahrt als Rechtsabbieger und wird somit nicht von der Grundstückszufahrt beeinträchtigt. Die Zufahrt muss zudem aus Rücksichtnahme einen Mindestabstand zur Nachbargrenze einhalten.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Ausführung Zufahrt Druseltalstraße</p> <p>Freihaltung von Sichtfeld Zufahrt/Gehweg jeweils 3m rechts und links der Zufahrt; Längsneigung der Zufahrt bis 5m von der Grundstücksgrenze maximal 5%; ausreichende Radien; separaten Antrag auf Grundstückszufahrt stellen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Verkehrsregelung Zufahrt Druseltalstraße</p> <p>Nur rechts Einfahren- und rechts Ausfahren-Verkehr möglich; keine Öffnung des Mittelstreifens der Druseltalstraße.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5/6. Änderung der Einbahnstraßenregelung</p> <p>Dem Punkt 15 in der Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen nach der 1. Offenlegung wird nicht zugestimmt – es bleibt bei der Anordnung der Einbahnregelung der Westerwaldstraße in Richtung Odenwaldstraße.</p>	<p>Es handelt sich bei der Änderung um die Korrektur einer Darstellung der Einbahnstraßenrichtung im Vorhaben- und Erschließungsplan. Damit wird einem Hinweis aus der 1. Offenlegung gefolgt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 18.04.2011 ist die Einbahnstraßenrichtung der Westerwaldstraße richtig dargestellt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Zufahrt Druseltalstraße</p> <p>Zufahrt und Erschließung ist über die Westerwald-</p>	<p>Der Vorschlag hätte zur Folge, dass der gesamte durch das Bauvorhaben verursachte Verkehr wegen der Ein-</p>

Einwendung Behörden und sonstige TÖB:	Abwägungsvorschlag
straße sinnvoller.	<p>bahnstraßenregelung in der Westerwaldstraße durch das Quartier abfließen würde. Um die damit verbundenen Belastungen der Anwohner zu vermeiden, wird eine Erschließung von der Druseltalstraße aus bevorzugt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Grünfläche Druseltalstraße</p> <p>Die Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche an der Druseltalstraße im Bereich der Grundstückszufahrt sollte durch Gehölzpflanzungen minimiert werden.</p>	<p>Von Gehölzpflanzungen auf dem Grünstreifen im Bereich der Zufahrt sollte abgesehen werden, da sie den erforderlichen Sichtbereich einschränken.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Nördlich angrenzender Baumbestand</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 17/9 ein dichter Altbaumbestand steht, der unter die Baumschutzsatzung fällt. Schäden und Beeinträchtigungen des Baumbestandes durch Errichtung der Bauwerke, insbesondere die geplante Tiefgarage, sind auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Im Vorfeld der Planung wurde wegen des angrenzenden Baumbestandes bereits auf die Tiefgaragenzufahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze verzichtet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10. Pflanzbindung Laubbäume</p> <p>Da mit der erneuten Offenlage die Festsetzung von Baumstandorten entfällt, sollte gewährleistet sein, dass zumindest die Anzahl der in der Offenlage festgesetzten Bäume (5 Stück) gepflanzt werden. Außerdem kann auch in der Legende das Zeichen für die Anpflanzung von Laubbäumen entfernt werden.</p>	<p>Mit der Festsetzung Nr. 7.1 wird eine Pflanzpflicht von 6 Laubbäumen gewährleistet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Grundstücksentwässerung</p> <p>Der Niederschlagabfluss soll minimiert werden, Erhalt der Festsetzungen Nr. 2.2 und 2.3. Entwässerung im Trennsystem erforderlich. Kanalanschluss Schmutzwasser in der Westerwaldstraße, Kanalende liegt ca. 32 m vom Plangebiet entfernt. Kanalanschluss Regenwasser an RW-Kanal in der Mitte Druseltalstraße, bzw. geplanter Neubau des RW-Kanals frühestens 2012 im nördlichen Grünstreifen.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Telekommunikationsanlagen</p> <p>Standort der beiden Anschlusskästen an der Ecke Druseltalstraße/Westerwaldstraße beachten, Verlegung ist kostenpflichtig und nicht kurzfristig möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Behörden und sonstige TÖB:	Abwägungsvorschlag
lich.	nis genommen.
<p>13. Lärmemissionen haustechnische Anlagen</p> <p>Unter 5.4.2 der Begründung und als Hinweis im Bebauungsplan sollte folgendes aufgenommen werden: „Bei der Planung der Standorte von haustechnischen Anlagen, z. B. Be- und Entlüftungsanlagen der Tiefgarage, ist besonders der Lärmschutz der unmittelbar westlich gelegenen reinen Wohnbebauung (WR) zu beachten.“ Die direkte Nachbarschaft zum Plangebiet liegt in einem rechtskräftig ausgewiesenen reinen Wohngebiet (WR). Die geplante Nutzung als Praxis und Bürogebäude ist aufgrund der Nähe zu der mit ca. 20.000 Kfz pro Tag belasteten Druseltalstraße aus Sicht des Lärmschutzes auf jeden Fall verträglicher als ein Wohngebäude. Die Wohnnachbarschaft in der Festsetzung „WR“ existiert jedoch. Für Gewerbelärm wird hier die TA Lärm herangezogen, die für WR äußerst strenge Immissionsrichtwerte vorsieht. Da es durchaus sein kann, dass Praxisgebäude über technische Aggregate verfügen (z. B. Kühlaggregate), aber nach unserer Annahme auf jeden Fall die geschlossene Tiefgarage be- und entlüftet werden muss, kann mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung der Vorhabenträger auf die gegebene Situation aufmerksam gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Es sind durch haustechnische Anlagen keine Lärmemissionen in einer Größenordnung zu erwarten, die eine Betrachtung bereits im Bauleitplanverfahren erforderlich macht.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Luftreinhaltung</p> <p>Die Festsetzung durch Text 3.1 zum Ausschluss von Kohle, Koks, Torf und Grill-Holzkohle ist sinnlos, da die aufgeführten Brennstoffe entweder traditionell in Kassel oder bei Neubauten nicht verwendet werden. Es wird nur etwas ausgeschlossen was ohnehin nicht verwendet wird. Zudem ist das Abgasverhalten der ausgeschlossenen Brennmaterialien zum Teil günstiger als das einiger zugelassener Brennstoffe. Einige der Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 Nr. 4 bis 13 sind zudem in privaten Feuerungsanlagen gar nicht zulässig. Von derartigen fachlich nicht sinnvollen Festsetzungsvorschlägen sollte in Zukunft abgesehen werden.</p> <p>Als Festsetzung regen wir deshalb an: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.“</p> <p>Alternativ: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen Feuerungsanlagen für die Verwendung von</p>	<p>Die vorgeschlagene Eingrenzung der zulässigen Feuerungsanlagen auf eine bestimmte Feuerungstechnologie ist als Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich nicht belastbar. Im Gegensatz zur bestehenden Festsetzung beschränkt die in der Stellungnahme vorgeschlagene Formulierung nicht die Verwendung bestimmter luftverunreinigender Stoffe gemäß §9 Abs. Nr. 23a, sondern sie schreibt eine einzige verwendbare Feuerungstechnologie vor. Die Vorgabe zur Verwendung bestimmter Feuerungstechnologien bedarf einer eigenständigen Ortssatzung, die jedoch von der Fachbehörde bisher nicht vorgelegt wurde. Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Behörden und sonstige TÖB:	Abwägungsvorschlag
<p>flüssigen und festen Brennstoffen nicht zulässig. Ausnahmsweise sind mit Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.“</p> <p>Hiermit werden die besonders stark emittierenden festen Brennstoffe, insbesondere das Verbrennen von Holz, ausgeschlossen, da aus physikalischen Gründen eine Gleichwertigkeit im Abgasverhalten nicht zu erreichen ist. Die Nutzung von regenerativen Energien wie Solarenergie, Biogas und Erdwärme sowie Kraft-Wärme-Kopplung bleiben möglich. Durch die Anlehnung an das Umweltzeichen ist eine dynamische Anpassung an den jeweils aktuellen Stand der Technik sichergestellt.</p> <p>Zu Recht wird in der Begründung unter 5.4.1. auf die erhöhten Anforderungen an die Luftreinhaltung in Kassel hingewiesen. Im Weiteren werden jedoch Missverständnisse, ggf. Unkenntnis der einschlägigen Rechtsgrundlagen deutlich. Wir regen deshalb an, die Begründung wie folgt zu fassen:</p> <p>„Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen die wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.</p> <p>Wegen der dauerhaft problematischen lufthygienischen Situation in Kassel erfolgte bereits 1975 auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Festsetzung des „Belastungsgebietes Kassel“, seit 1990 „Untersuchungsgebiet Kassel“ und ab 2002 „Ballungsraum Kassel“. In der Folge mussten bisher drei Luftreinhaltepläne vorgelegt werden, der vierte wird 2011 in Kraft treten. War in den ersten Jahren Schwefeldioxid der besonders problematische Luftschadstoff, so sind jetzt Stickstoffdioxid und Feinstaub in den Fokus gerückt. Schwefeldioxid ist als Luftschadstoff nicht mehr relevant und bedarf deshalb keiner weiteren lokalen Regelungen. Für den aktuell in der Fortschreibung befindlichen Luftreinhalteplan muss der Nachweis erbracht werden, dass die Stickstoffdioxid-Grenzwerte im Jahr 2015 eingehalten werden und es zu keinen Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte kommt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis für emissi-</p>	

Einwendung Behörden und sonstige TÖB:	Abwägungsvorschlag
<p>onsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.</p> <p>Deshalb soll die Nutzung der besonders stark emittierenden festen Brennstoffe, insbesondere das Verbrennen von Holz, ausgeschlossen werden, da eine Gleichwertigkeit mit Öl und Gas im Abgasverhalten nicht zu erreichen ist. Die gemäß 1. BImSchV geltenden Feinstaubgrenzen sind sowohl in der ersten als auch in der zweiten Stufe für die besondere städtebauliche Situation des Kasseler Stadtgebiets unverträglich. Das Plangebiet liegt im Kurbezirk „Bad Wilhelmshöhe“ mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität.</p> <p>Nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB können in Bebauungsplänen Festsetzungen zur Beschränkung von Luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden. Diese Möglichkeit wird seit Jahren in Kassel genutzt. Auch in diesem besonders schutzbedürftigen Bereich sollte eine derartige Festsetzung umgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung stellt für die Bauwilligen weder in den technischen Anforderungen noch im Hinblick auf die Brennstoffauswahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die Anforderungen entsprechen bereits heute dem Stand der Technik und sind in einem breiten und finanziell verträglichen Angebotspektrum verfügbar. Durch die Anlehnung an das Umweltzeichen ist eine dynamische Anpassung an den jeweils aktuellen Stand der Technik sichergestellt. Die Nutzung von regenerativen Energien wie Solarenergie und Erdwärme bleibt möglich, ebenso der Einbau von BHKW und Brennstoffzellen.“</p>	

B. Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Übersicht

Ziffer	Einwender	Datum	Einwendungen Nr.
7	2 Privatpersonen	21.01.11	26, 28, 63, 65, 66, 77, 86
		07.05.11	15, 28, 63, 65, 78, 82, 84, 85
8	2 Privatpersonen	23.01.11	26, 32, 63, 93
9	Privatperson	23.01.11	18, 20, 26, 27, 42, 53, 63, 65, 80
		08.05.11	15, 18, 26, 27, 65, 68, 77, 78
10	Privatperson	26.01.11	26, 93
11	5 Privatpersonen	30.01.11	15, 26, 32, 35, 63,
		10.02.11	65, 71, 77, 82
12	2 Privatpersonen	01.02.11	65, 77, 78, 86
13	2 Privatpersonen	14.09.10	27, 37, 57, 63, 71-
		02.02.11	75, 77, 78, 86
14	Privatperson	14.09.10	26, 67, 72, 73, 75
		02.02.11	
15	2 Privatpersonen	24.11.10	26, 27, 31, 32, 34,
		12.01.11	45, 53, 63, 65, 68,
		03.02.11	75, 77, 78, 82, 86, 93
		11.05.11	17, 26, 43, 49, 50, 52, 59, 60, 65, 68, 84
16	5 Privatpersonen	07.02.11	26, 77
	6 Privatpersonen	08.02.11	
	10 Privatpersonen	09.02.11	
	6 Privatpersonen	10.02.11	
	Privatperson	11.02.11	
17	Anwohnerinitiative gegen Bebauungsplanänderung Druseltalstraße/Ecke Westerwaldstraße	08.02.11	26, 56, 63, 77, 78, 91
	152 Privatpersonen		
18	Anwohnerinitiative gegen Bebauungsplanänderung Druseltalstraße/Ecke Westerwaldstraße	11.05.11	26, 27, 61, 63, 68, 77, 82, 84, 95
	147 Privatpersonen		
19	Privatperson	08.02.11	15, 26, 27, 75

Ziffer	Einwender	Datum	Einwendungen Nr.
20	2 Privatpersonen	08.02.11	15, 25, 26, 63
21	Privatperson	08.02.11	63, 77, 86
22	2 Privatpersonen	08.02.11	15, 23, 26, 31, 61-63, 65, 77, 78
23	2 Privatpersonen	10.09.10 08.02.11	15, 19, 25, 26, 32, 35, 39, 40, 45, 52, 56, 57, 61, 63-66, 68, 77, 78, 86, 87, 91, 93, 94
24	Privatperson	08.02.11	26, 77
25	Privatperson	08.02.11	63
26	2 Privatpersonen	09.02.11	53, 63, 77, 80
27	Brach Nottelmann Börner & Partner Rechtsanwälte u. Notare, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, i. V. für 9 Privatpersonen	10.02.11 06.05.11	16, 15, 21, 26, 27, 36, 38, 42, 45-48, 52, 53, 56, 61, 63, 65, 77, 79, 81, 88, 89, 91 15, 21, 27, 29, 30, 41, 43, 44, 50-53, 55, 56, 60, 61, 65, 68-70, 77, 78, 83-85
28	Dehne Ringe Grages Bolte Rechtsanwälte u. Notare, Bahnhofstr. 29, 31008 Elze, i. V. für 9 Privatpersonen	10.02.11 11.05.11	15, 21-23, 24, 26-28, 35, 45-47, 53, 54, 56-58, 62, 77, 78, 82, 86, 90 17, 27, 49, 50, 52, 59, 61, 68, 84
29	Privatperson	10.02.11	15, 26, 27, 63, 77
30	Anliegergemeinschaft der Westerwaldstraße/Odenwaldstraße/Druseltalstraße 10 Privatpersonen	21.09.10	15, 26, 27, 33, 37, 45, 53, 56, 57, 61, 63, 68, 76-78, 91, 92

Einwendungen

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
Planverfahren	
<p>15. Abwägung mangelhaft</p> <p>Die Abwägung im Rahmen des erforderlichen pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich des schutzwürdigen Vertrauens der Bewohner des reinen Wohngebietes ist nicht rechtsfehlerfrei vorgenommen worden. Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft werden nur ansatzweise berücksichtigt. Das Interesse der Anwohner auf Planerhalt wurde nicht ausreichend als Belang in die Abwägung eingestellt. Es hat keine ausreichende Konfliktbewältigung stattgefunden.</p>	<p>Der Versuch zur Konfliktbewältigung hat bereits im Vorfeld der Planung und auf Grundlage der Ergebnisse der 1. Offenlegung stattgefunden. Zur Berücksichtigung der dort geltend gemachten Belange wurden u. a. die Zufahrten zu Tiefgarage und Stellplätzen an die Druseltalstraße verlegt, von den Stellplätzen an der Westerwaldstraße Abstand genommen, die Flächenanteile der Büro- und Praxisnutzungen zusätzlich begrenzt und eine Abschätzung der zu erwartenden Fahrzeugbewegungen vorgelegt. Die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf das angrenzende Wohngebiet wurden im Planverfahren betrachtet und sind gering.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Die Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Im beschleunigten Verfahren gemäß §13a i. V. mit §13 Abs. 2 Nr. 1 kann auf eine frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Stellungnahmen aus der Zeit vor der Offenlegung wurden trotzdem im Vorfeld berücksichtigt (Verlegung der Zufahrt an die Druseltalstraße, Abrücken der Tiefgarage von der Nachbargrenze, Reduzierung der zulässigen Grundfläche von 650 m² auf 550 m²).</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Beschluss zur 2. Offenlegung fehlt</p> <p>Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und die nur auf den ersten Blick geringfügige Änderung des Baufensters sind so erhebliche Änderungen des Planentwurfs, dass es dafür eines neuen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedurft hätte.</p>	<p>In §4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Offenlegung ist kein Beschluss der Gemeinde vorgeschrieben.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB nicht anwendbar</p> <p>Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist fraglich, da das geplante Vorhaben in seinen Dimensionen und Auswirkungen die Grundzüge des ausgewiesenen Reinen Wohngebietes berührt und der Zulässigkeitsmaßstab der näheren Umgebung wesentlich verändert wird. Das vereinfachte Verfahren gemäß §13 BauGB kann daher nicht angewendet werden.</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nicht im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB, sondern im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB. Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ist zulässig, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt (Bebauung eines Grundstücks im Innenbereich) und die Schwellenwerte und Einschränkungen gemäß §13a Abs. 1 nicht tangiert werden. Eine Beeinträchtigung der geordneten</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>städtebaulichen Entwicklung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist nicht festzustellen, dagegen dient der Plan der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wie in Abs. 2 Nr. 3 gefordert wird. Zur Zulässigkeit des Verfahrens siehe auch Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.2.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19. Planungsinstrument vorhabenbezogener Bebauungsplan ungeeignet</p> <p>Der Einsatz des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Planungsinstrument ist hier nicht geeignet und wird missbräuchlich verwendet. Das Problem des Straßenlärms, die Auswirkungen des Bauvorhabens (u. a. Veränderungsdruck auf benachbarte Grundstücke) ist nicht auf das Plangrundstück begrenzt. Die Planänderung muss daher die in gleicher Weise betroffenen Grundstücke einbeziehen, um die gebotene Interessenabwägung vornehmen zu können.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. §12 BauGB sind eindeutig gegeben: das Vorhandensein eines konkreten Vorhabens in der Initiative eines privaten Vorhabenträgers sowie die Planerfordernisse, die mit dem Offenlegungsbeschluss vom 06.12.2010 festgestellt wurde.</p> <p>Die Auswirkungen des Bauvorhabens wurden in der Begründung ausreichend gewürdigt. Ein Veränderungsdruck auf benachbarte Grundstücke ist eher unwahrscheinlich, da die Zulässigkeit des Vorhabens ausdrücklich auf die Randlage an der Druseltalstraße bezogen ist und angrenzende Grundstücke an der Druseltalstraße bereits bebaut sind.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Ermessens Fehlgebrauch</p> <p>Zwar ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan von den unmittelbaren Bindungen an die Vorschriften der BauNVO befreit, die BauNVO besitzt jedoch eine Leitlinien- und Ordnungsfunktion bei der Konkretisierung der Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung, denen Vorhaben- und Erschließungsplan unterliegen (siehe BVerwG CN 4.01 vom 07.07.2002). Diese Grundsätze wurden bei der Abwägung im Rahmen des „pflichtgemäßen“ Ermessens nicht eingehalten. Die zu erwartenden Belastungen des Reinen Wohngebietes sowie das schutzwürdige Vertrauen der Bewohner auf Planerhalt wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Somit liegt ein Ermessens Fehlgebrauch vor, der zur Rechtswidrigkeit des geplanten Vorhabens führen wird. Es wird ein Normenkontrollverfahren angekündigt.</p>	<p>Ein „Ermessens Fehlgebrauch“ der Gemeinde bei der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (es wird auf §12 Abs. 2 BauGB Bezug genommen) liegt nicht vor.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21. Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und unter Nr. 4.1 „Vorhaben Praxis-</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>ausreichend gekennzeichnet bzw. von den übrigen Unterlagen abgegrenzt. Allein durch das nachträgliche Anbringen von entsprechenden Überschriften wird den Anforderungen der Rechtsprechung nicht genüge getan. Der Bebauungsplan stellt nicht den Vorhaben- und Erschließungsplan dar. Die Darstellungen des Bebauungsplans stimmen nicht mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan überein. Die Öffentlichkeit wird durch die Vermengung der unverbindlichen Absichten des Vorhabenträgers (Begründung Nr. 4) mit den Festsetzungen des Bebauungsplans irreführt.</p>	<p>und Bürogebäude“ sowie Nr. 4.2 „Erschließung und Stellplätze“ deutlich gekennzeichnet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus einem Lageplan, drei Ansichten, einer Schnittzeichnung sowie einer Projekt- und Betriebsbeschreibung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss keine mit dem Bebauungsplan identische Darstellungsweise haben. Aus §12 BauGB ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die Abgrenzung als Planunterlage. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen, da der Bebauungsplan keine anderen Vorhaben zum Gegenstand hat. Durch die explizite Benennung sind Umfang und Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes klar erkennbar. Die dargestellte Planung des Vorhabenträgers beschreibt das Vorhaben hinreichend genau.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22. Offenlegung nicht ordnungsgemäß</p> <p>Die Offenlegung war nicht ordnungsgemäß, da kein eigenständiger Vorhaben- und Erschließungsplan ausgelegt war. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen geben die Details des Vorhabens nicht bzw. unvollständig wieder.</p>	<p>Es wurden sämtliche gemäß §3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Unterlagen ausgelegt.</p> <p>In Bebauungsplänen sind ausschließlich Festsetzungen mit bodenrechtlichem Bezug zulässig. Es ist nicht erforderlich, Details des Vorhabens in Plan oder Festsetzung darzustellen, da der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Darüber hinaus kann der Vorhabenträger mittels Durchführungsvertrag zu Nutzungsvereinbarungen wie z. B. Öffnungszeiten verpflichtet werden, die auch Gegenstand einer Baugenehmigung werden können.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23. Widerspruch zu Flächennutzungsplan</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP müsste analog zu den angestrebten Nutzungen „gewerbliche Bauflächen“ oder „Sondergebiet“ darstellen. Der Flächennutzungsplan wird missachtet, indem in ein Reines Wohngebiet WR Zug um Zug Gewerbe einzieht.</p>	<p>Seitens der planaufstellenden Behörde (Zweckverband Raum Kassel) bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Der Bebauungsplan gilt aufgrund seiner geringen Größe, der verträglichen Nutzung und der Randlage als aus dem FNP entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist gemäß Stellungnahme der planaufstellenden Behörde nicht erforderlich.</p> <p>Bei der Zahnarztpraxis handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit, nicht um Gewerbe.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.
<p>24. Berichtigung des FNP nach §13a unzulässig</p> <p>Gegen das Entwicklungsgebot des §8 Abs. 2 BauGB wurde ersichtlich verstoßen. Das Entwicklungsgebot soll dadurch unterlaufen werden, dass eine bloße Berichtigung des Flächennutzungsplans nach §13a Abs. 2 Nr. 2 ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde angestrebt wird. Dies ist unzulässig, weil mit dem Bebauungsplan die Abkehr von der gewachsenen gemeindlichen Entwicklung eingeleitet wird. Diese wird gerade nicht – wie von §13a BauGB vorausgesetzt – organisch fortgesetzt.</p>	<p>Der Bebauungsplan gilt gemäß Stellungnahme der planaufstellenden Behörde als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Aufstellung als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ist zulässig. Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist nicht festzustellen, dagegen dient der Plan der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wie in Abs. 2 Nr. 3 gefordert wird.</p> <p>Es sind keine Gründe gemäß §10 Abs. 2 BauGB für die Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde gegeben.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gebietsausweisung	
<p>25. Planerfordernis, öffentliches Interesse</p> <p>Es fehlt eine Begründung gemäß §1 Abs. 3 BauGB, weshalb das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sein soll. Das Planziel, ein im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht zulässiges Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, ist keine inhaltliche Begründung. Die notwendige Einbeziehung öffentlicher Belange und eine Abwägung privater und öffentlicher Belange sind nicht erkennbar.</p> <p>Ein öffentliches Interesse an der Schließung der Baulücke ist nicht erkennbar. Das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird für private Verwertungsinteressen und auf Kosten der Anlieger missbraucht. Ein bestehender Bebauungsplan wird für die wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen zum Nachteil der Anwohner verändert.</p> <p>Es ist keine städtebauliche Notwendigkeit und auch kein Bedarf für eine gewerbemäßig betriebene zahnmedizinische Großpraxis/Großambulanz erkennbar, die eine Bebauungsplanänderung rechtfertigen.</p> <p>Der Bebauungsplan muss nicht wegen der stark befahrenen Druseltalstraße geändert werden. Mit einer situationsangepassten Gebäudeplanung wäre eine attraktive Wohnbebauung weiterhin möglich (siehe Neubauten in der Nach-</p>	<p>Grundsätzlich ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (§1 Abs. 1 BauGB). Durch das Vorhaben wird ein Planungsbedarf ausgelöst, über den die Gemeinde gemäß §12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Das Planerfordernis ergibt sich gemäß §1 Abs. 3 BauGB daraus, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungen im geltenden Reinen Wohngebiet teilweise nicht zulässig, jedoch in der Randlage zur Druseltalstraße besser als Wohnnutzungen mit der Lärmbelastung verträglich sind. Es dient daher dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung, die zulässigen Nutzungen an die seit Aufstellung des geltenden Bebauungsplans III/27 (1971) deutlich veränderte Immissionssituation anzupassen. Entscheidend ist, dass die Anpassung durch ein konkretes Vorhaben ausgelöst wird. Konkrete Wohnbauvorhaben in ähnlicher Lage sind damit keineswegs ausgeschlossen, es besteht auch keine Notwendigkeit, das gesamte Wohngebiet im Randbereich zur Druseltalstraße anzupassen.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplans ist mit der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung über die Einleitung des Planverfahrens gemäß §12</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>barschaft an der Druseltalstraße). Auch Büroräume für freiberuflich Tätige gemäß §13 BauN-VO wären zulässig. Die Planänderung ist also nicht erforderlich, um die Zulässigkeit von Büroflächen zu eröffnen.</p>	<p>Abs. 2 BauGB, dem Vorhandensein eines Planerfordernisses gemäß §1 Abs. 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung gegeben und wird durch den Offenlegungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2010 bestätigt.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist vom BauGB ausdrücklich für Vorhaben privater Vorhabenträger vorgesehen. Neben Belangen wie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sieht das BauGB auch die Berücksichtigung der Belange der Arbeitsplatzsicherung und -schaffung sowie der mittelständischen Strukturen vor.</p> <p>Eine gewerbemäßig betriebene Großambulanz ist eindeutig nicht Gegenstand des Bebauungsplans oder des Vorhaben- und Erschließungsplans.</p> <p>Die Stellungnahme verkennt, dass das Planerfordernis durch das konkret vorliegende Vorhaben ausgelöst wurde. Der mutmaßliche Grund dafür, dass das Grundstück in den letzten Jahren nicht mit einem Wohnhaus bebaut wurde, liegt ja gerade in der Lärmsituation an der Druseltalstraße. Dass es in ähnlicher Lage Wohnhaus-Neubauten an der Druseltalstraße gibt, schließt das Planerfordernis in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben nicht aus.</p> <p>Räume, auch Büroräume für freiberuflich Tätige sind im Reinen Wohngebiet nur in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden zulässig. Im Vorhaben ist jedoch keine bzw. keine überwiegende Wohnnutzung geplant, weshalb die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich wird.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>26. Gebietserhaltungsanspruch</p> <p>Es besteht keine Rechtssicherheit mehr für Anlieger, dass vorhandene Bebauungspläne bestehen bleiben. Das Interesse der Anwohner auf Planerhalt wurde nicht ausreichend als Belang in die Abwägung eingestellt (Gebietscharakter-schutz eines Reinen Wohngebietes, siehe Urteil VG Göttingen vom 12.03.2009, 2 A 124/07). Die Abwägungsgrundsätze des §1 Abs. 7 BauGB wurden nicht beachtet, die Kommune hat nicht dargelegt, warum die Planänderung geboten ist. Es besteht nicht ansatzweise ein Grund für die</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass das Reine Wohngebiet auf sämtlichen Anwohnergrundstücken unverändert bestehen bleibt. Der Gebietscharakter des an das Plangebiet angrenzenden Reinen Wohngebietes wird durch das Vorhaben nicht verändert.</p> <p>Das Planerfordernis ist begründet. Dass es in ähnlicher Lage Wohnhaus-Neubauten an der Druseltalstraße gibt, schließt das Planerfordernis in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben nicht aus. Die Beplanung einzelner Grundstücke für Vorhaben privater</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>Planänderung, denn das im Zuge einer Einzelfallplanung „herausgegriffene“ Baugrundstück eignet sich unverändert vorzüglich für die gegenwärtig ausschließlich zulässige Wohnbebauung. Mit der Planung soll im Wege eines „Etikettenschwindels“ ein Baugrundstück für einen einzelnen Investor (der sich den Nutzungseinschränkungen eines Reinen Wohngebiets nicht unterwerfen will) „herausfiletiert“ werden.</p> <p>Eine Änderung der aktuellen Bebauungspläne insbesondere in Wohngebieten durch vorhabenbezogene Bebauungspläne wird grundsätzlich abgelehnt. Die Anwohner möchten das Gebiet als Reines Wohngebiet WR erhalten. Der Wohngebietscharakter des Wohngebietes muss zwingend erhalten bleiben. Die Bebauung soll nach dem geltenden Bebauungsplan erfolgen, der gewerbliche Nutzung ausschließt und bei dem die Nutzung des Gebäudes dem Wohngebiet angepasst sein muss.</p> <p>Das Projekt würde den Charakter des Wohngebietes nachhaltig in nicht zulässiger Weise verändern. Der besondere Wohncharakter des Viertels wird beeinträchtigt. Es wird befürchtet, dass das ruhige Wohngebiet in ein Gewerbe- und Mischgebiet umfunktioniert werden soll.</p>	<p>Vorhabenträger durch vorhabenbezogene Bebauungspläne ist vom BauGB ausdrücklich vorgesehen.</p> <p>Der Bebauungsplan gilt aufgrund seiner geringen Größe, der verträglichen Nutzung und der Randlage zum Wohngebiet als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Seitens der Fachbehörde (Zweckverband Raum Kassel) bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Der Bebauungsplan sieht kein Gewerbe- oder Mischgebiet vor.</p> <p>Das umgebende Wohngebiet bleibt unverändert, die Auswirkungen des Vorhabens auf seinen Charakter sind gering. Das Vorhaben weicht im Maß der baulichen Nutzung nicht und in der Art der baulichen Nutzung nur gering vom Charakter des Wohngebiets ab.</p> <p>Davon abgesehen befindet sich das Baugrundstück in der äußersten Randlage zum Wohngebiet an einer stark befahrenen Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der dort vorhandenen Lärmimmissionen ist der „besondere Wohncharakter des Viertels“ in dieser Randlage weniger beurteilungsrelevant.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27. Gebietsunverträglichkeit der Größe</p> <p>Die Größe des Projektes ist städtebaulich unverträglich. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein klinikähnliches Unternehmen, das im Reinen Wohngebiet nicht zulässig wäre. Eine Praxis in der hier geplanten Größenordnung mit 11 Behandlungsräumen und unbeschränkten Öffnungszeiten, die der Versorgung von Patienten aus der ganzen Stadt und dem Umland Kassels dient, sollte in einem Misch- oder Gewerbegebiet liegen und keinesfalls in einem reinen Wohngebiet.</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken fort, dass an diesem denkbar ungeeigneten Standort rd. 1.000 m2 letztlich gewerblicher Nutzung zulässig werden sollen, und zwar ohne dass ein schlüssiges Verkehrskonzept vorläge.</p> <p>Das Planungsziel, die Zulässigkeit einer weiteren mit der Umgebung verträglichen Nutzung zu erreichen, ist in den dargestellten Dimensionen des Vorhabens nicht erreichbar. Ausmaße und Auswirkungen der Großpraxis und der angeblichen Büroflächen sprechen dagegen. Hier soll</p>	<p>Es trifft zu, dass das Vorhaben im Reinen Wohngebiet unzulässig wäre. Die Gemeinde hat in pflichtgemäßem Ermessen hierüber gemäß §12 Abs. BauGB entschieden, dass dadurch ein Planerfordernis ausgelöst wird.</p> <p>Die behaupteten Werte sind unzutreffend. Tatsächlich sind maximal 1000 m2 Geschossfläche zulässig, was einer deutlich geringeren Nutzfläche entspricht. Es handelt sich nicht um 11, sondern um 5 Behandlungsräume.</p> <p>Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan trifft §13 BauNVO nicht zu, da keine Baugebiete gemäß §2 bis §4a BauNVO festgesetzt werden. Die Verträglichkeit mit dem umgebenden Wohngebiet wird nicht auf der Grundlage des §13 BauNVO beurteilt, sondern anhand der Auswirkungen des konkreten Vorhabens.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gebietscharakter des angrenzenden Wohngebietes wurden im Planverfahren betrachtet und sind gering. Das Vorhaben weicht in</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>eine der größten Zahnarztpraxen Hessens entstehen.</p> <p>Die Planung dient unter Umgehung von §13 BauNVO der Etablierung eines Ärztehauses, das nach seiner Ausrichtung und geplanten Größe nicht mehr nur der Versorgung der umliegenden Bereiche dient, sondern unter Berücksichtigung der Spezialisierung sowie Anzahl der Behandler und Größe offenbar ein sehr großes Einzugsgebiet haben wird.</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung nur gering vom Charakter des Wohngebiets ab. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem umgebenden Wohngebiet zeigt auch die Tatsache, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.</p> <p>Es trifft zu, dass der Einzugsbereich der Praxis über das umgebende Quartier hinausgehen wird. Da hier kein Reines Wohngebiet festgesetzt wird, ist die Gebietsversorgung jedoch kein Kriterium.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>28. Gebietsunverträglichkeit der Nutzung</p> <p>„Die den Baugebieten ... zugewiesenen Nutzungsarten sind ebenso wie die Vorhaben, die ausnahmsweise zugelassen werden können, unzulässig, wenn sie den jeweiligen Gebietscharakter gefährden und deshalb gebietsunverträglich sind. Dies gilt auch für Anlagen für gesundheitliche Zwecke.“ (Zitat BVerwG 4 B 60.07 vom 28.02.2008).</p>	<p>Das Zitat betrifft zulässige Nutzungen im Reinen Wohngebiet. Im Bebauungsplan I-II/1 wird jedoch kein Reines Wohngebiet festgesetzt. Das umgebende Wohngebiet bleibt unverändert. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem umgebenden Reinen Wohngebiet zeigt die Tatsache, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gebietscharakter sind gering. Das Vorhaben weicht in Art und Maß der baulichen Nutzung nur gering vom Charakter des Wohngebiets ab.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29. Umgehung Nachbarschutz</p> <p>Gemäß §13 BauNVO sind im WR Praxisräume nur insoweit zulässig, als die Praxisnutzung der wohnartigen Nutzung entspricht. Die hier geplante Nutzung könnte im WR abgewehrt werden, da §13 BauNVO insoweit Nachbarschutz gewährt. Die Zulässigkeitsnorm des §13 BauNVO wird mit der Festsetzung eines Baugebietes Bestandteil des Bebauungsplans und gewährt den Nachbarn innerhalb des Baugebietes ein subjektives nachbarliches Abwehrrecht gegen unzulässige freiberufliche und vergleichbare gewerbliche Nutzungen. Soweit durch Herausnahme des Bereiches versucht wird, das nachbarliche Abwehrrecht zu umgehen, ist die Planung unzulässig und ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.</p>	<p>Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan trifft §13 BauNVO nicht zu, da keine Baugebiete gemäß §2 bis §4a BauNVO festgesetzt werden. Die Verträglichkeit mit dem umgebenden Wohngebiet wird nicht auf der Grundlage des §13 BauNVO sondern anhand der Auswirkungen des konkreten Vorhabens beurteilt. Insofern besteht das „subjektive nachbarliche Abwehrrecht“ in der Möglichkeit zur Stellungnahme der Nachbarschaft zum Vorhaben im Planverfahren gemäß §3 Abs. 2 BauGB, die ja auch ausgiebig genutzt wurde. Von einer Umgehung eines „nachbarlichen Abwehrrechtes“ kann keine Rede sein. In der Begründung 1.1 „Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ ist eindeutig dargestellt, dass die Aufstellung des Plans dazu dient, das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Gemeinde hat in pflichtgemäßem Ermessen gemäß §12 Abs. BauGB entschieden, dass durch das Vorhaben ein Planerfordernis ausgelöst wird. Die Auswirkungen</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>des Vorhabens auf den Gebietscharakter des angrenzenden Wohngebietes wurden im Planverfahren betrachtet und sind gering. Das Vorhaben weicht in Art und Maß der baulichen Nutzung nur gering vom Charakter des Wohngebiets ab.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>30. Störende Nutzung in Gemengelage</p> <p>Die Planung wirft Konflikte auf, indem eine störende gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zum WR etabliert werden soll. Zwischen dem jetzt ausgewiesenen SO und dem vorhandenen WR entsteht eine Gemengelage, in der der Gebietscharakter negativ beeinflusst und damit der Gebietserhaltungsanspruch der Anwohner verletzt wird. Eine Nutzung als Arztpraxis ist nur dann nicht störend, wenn sie nicht über die von §13 BauNVO vorgegebenen Grenzen hinausgeht. Umgekehrt folgt daraus, dass jede darüber hinausgehende Nutzung im Ergebnis als störend zu qualifizieren ist. Eine solche störende Nutzung darf nicht mittels Bebauungsplan etabliert werden.</p>	<p>Die Arztpraxis ist keine gewerbliche, sondern eine freiberufliche Nutzung. Es trifft nicht zu, dass ein Sondergebiet festgesetzt werden soll. Die Verträglichkeit mit dem umgebenden Wohngebiet wird nicht auf der Grundlage des §13 BauNVO sondern anhand der Auswirkungen des konkreten Vorhabens beurteilt. Der in der Einwendung behauptete Umkehrschluss zur Störwirkung ist nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gebietscharakter des angrenzenden Wohngebietes wurden im Planverfahren betrachtet und sind gering.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>31. Störung des Ortsbildes</p> <p>Das geplante Gebäude stört das Ortsbild und fügt sich in seiner Gestaltung nicht in die umgebende Bebauung ein. Das Gebäude ist überproportioniert. Es will zu Werbezwecken hervorstechen. Ein Sichtschutz durch Bepflanzung ist nicht vorgesehen und nicht möglich.</p>	<p>Im Bauleitplanverfahren unterliegt das Einfügungsgebot nicht den engen Grenzen des §34 BauGB. Das Einfügungsgebot wird durch die Architektursprache des Gebäudes nicht verletzt. Eine Störung des Ortsbildes ist nicht gegeben. Das Gebäude ist nicht überproportioniert. Die zulässige Gebäudehöhe liegt unter der Gebäudehöhe der meisten Wohnhäuser in der Nachbarschaft. Die Grundstücksausnutzung ist vergleichbar mit der des umgebenden Wohngebietes: Die errechnete GRZ/GFZ liegen gegenüber dem Reinen Wohngebiet lediglich 0,06 höher. Ein Sichtschutz ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>32. Veränderung der städtebaulichen Struktur</p> <p>Es wird befürchtet, dass die mit der erheblichen Erhöhung des Ausnutzungsmaßes verbundene Wertsteigerung des Grundstückes Nachahmungen, insbesondere entlang der Druseltalstraße provoziert. Damit werden die Grundzüge der Planung des bestehenden Wohngebietes infrage gestellt. Sollte hier eine grundsätzliche Änderung der städtebaulichen Struktur beabsichtigt werden, müsste eine Planänderung im gesamt-</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist keine wesentliche Erhöhung des Ausnutzungsmaßes verbunden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird keine Zersiedelung des Wohngebietes begonnen, sondern ein jahrzehntelang unbebautes Grundstück bebaut. Die Ermessensentscheidung der Gemeinde zum Planerfordernis stellt auch auf die Randlage des Grundstückes an der Druseltalstraße ab, das Vorhaben hat also keine</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>ten Wohngebiet durchgeführt werden. Mit der Änderung des Bebauungsplans darf nicht der Auftakt für eine Zersiedelung dieses vorzüglichen Wohngebietes gegeben werden.</p> <p>Ein Büro- und Geschäftshaus wird weitere nach sich ziehen und die vorhandenen Strukturen vollständig zerstören. Städtebaulich ist hier nur eine Wohnbebauung sinnvoll.</p> <p>Für ein Geschäftshaus dieser Größenordnung liegt hier keine Notwendigkeit vor, sondern es handelt sich nach unserer Meinung um eine Gefälligkeitsbewilligung.</p>	<p>keine Präcedenzwirkung in der Tiefe des Wohngebietes. Davon abgesehen sind die Grundstücke an der Druseltalstraße mittlerweile weitestgehend bebaut.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich <u>nicht</u> um ein Geschäftshaus. Abgesehen davon entsteht durch das Vorhaben ein Planerfordernis, unabhängig davon, ob an dieser Stelle eine „Notwendigkeit“ gesehen wird. Die Unterstellung, es handele sich um eine „Gefälligkeitsbewilligung“, wird entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33. Anpassung an Lärmsituation</p> <p>Die Annahme, die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes wäre wegen der hohen Lärmemissionen der Druseltalstraße nach heutiger Rechtslage nicht mehr zulässig und die Bebauung mit einem Bürogebäude entspreche den tatsächlichen Gegebenheiten (Offenlegungsbeschluss), ist unrichtig. Man kann nicht argumentieren, der bestehende Bebauungsplan wäre bezogen auf das einzelne Grundstück funktionslos geworden. Tatsächliche Gegebenheiten sind die Wohnnutzung und Wohnbebauung.</p>	<p>Die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes direkt an der Druseltalstraße wäre zum heutigen Zeitpunkt zweifelsohne unzulässig. Dies sagt jedoch nichts über Gültigkeit oder Bestand eines seit 40 Jahren vorhandenen Reinen Wohngebiets aus. Solange der Bebauungsplan III/27 rechtsgültig ist, wird auch das Reine Wohngebiet nicht „funktionslos“. Die tatsächliche Gegebenheit auf dem bisher unbebauten Grundstück ist eben nicht Wohnbebauung. Sobald aber durch den Einzelfall ein konkretes Planerfordernis ausgelöst wird, muss sich die Bauleitplanung mit den tatsächlichen, heutigen Rahmenbedingungen auseinandersetzen (Lärmimmissionen).</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>34. Schutz des Wohngebietes versäumt</p> <p>Es ist zwar richtig, dass die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes nach heutiger Rechtslage unzulässig wäre, allerdings hat die Stadt es über Jahre hinweg versäumt, zu ändern und Maßnahmen zum Schutz des dahinter liegenden Reinen Wohngebietes vorzubereiten.</p>	<p>Die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans wird erst mit einem konkreten Planerfordernis notwendig. Wie die zahlreichen Stellungnahmen zeigen, möchten die Anwohner das Reine Wohngebiet erhalten sehen, der Grund für eine flächenhafte Änderung ist also nicht ersichtlich. Maßnahmen zum Schutz des Wohngebietes existieren in Form der restriktiven Durchfahrtsregelungen im Quartier.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>35. Festsetzung als Gewerbe- oder Sondergebiet zutreffender</p> <p>Die angestrebte Nutzung wird einer gewerblichen Nutzung entsprechen, evtl. auch Festsetzung als Sondergebiet angemessen. Der ange-</p>	<p>Das Vorhaben ist im Bebauungsplan zutreffend dargestellt. Die Festsetzung als Gewerbegebiet wäre nicht angemessen, da es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Gewerbebetrieb handelt. Gem. §18 Abs. 1 EStG handelt es sich bei Zahnärzten um</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>strebten Nutzung als Klinik wäre die Ausweisung als SO-Klinik gemäß §11 (2) BauNVO angemessen.</p> <p>Das Vorhaben ist als Gebäude mit einer Zahnarztpraxis und Büroflächen nicht zutreffend dargestellt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen, möglicherweise mehrere Gewerbebetriebe. Der einzig richtige Standort für ein solches Projekt ist ein Gewerbegebiet oder Industriegebiet und keinesfalls ein reines Wohngebiet.</p>	<p>freie Berufe, nicht um Gewerbetreibende. Ein Standort im Gewerbe- oder Industriegebiet ist auch deshalb abwegig, da laut Festsetzung Nr. 1.1 Wohnen zulässig sein soll, was in den genannten Baugebieten gemäß BauNVO nicht möglich ist.</p> <p>Die Festsetzung als Sondergebiet wäre unangemessen, da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Klinik handelt. Weder lässt die BauNVO die Festsetzung eines Sondergebiets für Nutzungen zu, die in Baugebiets-typen nach §§2-9 darstellbar wären, noch rechtfertigt die Vorhabengröße eine derartige Ausweisung.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p>	
<p>36. Planungsziel unzureichend dargestellt</p> <p>Das Planungsziel ist unvollständig und unzutreffend dargestellt. Das Vorhaben hätte detaillierter beschrieben und durch Festsetzungen eingegrenzt werden müssen.</p>	<p>Vorhaben und Planungsziel sind ausreichend und vollständig dargestellt (siehe Begründung Nr. 1, Nr. 4) sowie durch Festsetzungen beschrieben (siehe Begründung Nr. 5). Insbesondere sind Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>37. Entwicklung zur ambulanten Zahnklinik</p> <p>Es ist nicht auszuschließen und mit den bestehenden Festsetzungen nicht zu verhindern, dass die Praxis die zentrale zahnärztliche Notfallversorgung übernimmt und sich zur ambulanten Zahnklinik entwickelt.</p>	<p>Die nachträgliche Erweiterung oder Entwicklung einer Zahnklinik ist nicht zu befürchten. Der Vorhabenträger ist auf mehrfache Weise an seine Betriebsbeschreibung gebunden.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38. Unzulässiger Umfang der freiberuflichen Nutzung im WR</p> <p>Die geplante Nutzung (1000 m2 Arztpraxis und Büroflächen) wären in einem Reinen Wohngebiet (WR) nicht zulässig, da die BauNVO in §13 lediglich <u>Räume</u> für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger in Reinen Wohngebieten zulässt. Bei dem geplanten Projekt ist die „Raumartigkeit“ nicht gegeben, das Gebäude dient nicht überwiegend dem Wohnen, wie es §3 BauNVO für Reine Wohngebiete verlangt.</p> <p>Bereits eine freiberufliche Nutzung auf rd. 160 m2 Grundfläche ist im Reinen Wohngebiet planungsrechtlich nicht zulässig und nicht mit dem Gebietscharakter verträglich (vgl. Urteil VG Göt-</p>	<p>Die behaupteten Werte sind unzutreffend. Tatsächlich sind maximal 1000 m2 Geschossfläche zulässig, was einer deutlich geringeren Nutzfläche entspricht.</p> <p>Es trifft zu, dass das Vorhaben im Reinen Wohngebiet unzulässig wäre. Die Gemeinde hat in pflichtgemäßem Ermessen hierüber gemäß §12 Abs. BauGB entschieden, dass dadurch ein Planerfordernis ausgelöst wird. Da hier kein Reines Wohngebiet festgesetzt wird, erübrigt sich die Betrachtung zur „Raumartigkeit“.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>tingen vom 12.03.2009, 2 A 124/07), und zwar gerade auch nicht in Anbetracht des mit einer solchen Praxis verbundenen typischen An- und Abfahrtsverkehr. Praxen sind ab einer bestimmten Größe grundsätzlich nicht, auch nicht unter Berufung auf die „50%-Grenze“ des §13 BauNVO, in einer umgebenden reinen Wohnbebauung zulässig, da die von der Praxis verursachte Verkehrsbelastung untypisch und nicht gebietsbezogen ist und damit der Gebietscharakter unzulässig beeinträchtigt wird.</p>	
<p>39. Benachteiligung kleinerer Praxen</p> <p>Die Ansiedlung des großen zahnärztlichen Unternehmens führt zu einer Angebotskonzentration zu Lasten kleinerer Einheiten, die im bestehenden Bebauungsplan zulässig wären.</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich <u>nicht</u> um ein „großes zahnärztliches Unternehmen“, sondern um eine Praxis mit 2-3 Zahnärzten, wie sie in dieser Größe überall im Stadtgebiet zu finden ist. Konkurrenzschutz für Arztpraxen ist zudem keine Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>40. Schwächung Ortsteilzentren</p> <p>Die Ansiedlung des großen zahnärztlichen Unternehmens in einem gewachsenen Wohngebiet in nicht zentraler Lage entzieht den Ortskernen potenzielle Substanz.</p>	<p>Eine Praxis auf 450 m2 Nutzfläche mit 2-3 Zahnärzten wäre fast überall im Stadtgebiet auch außerhalb der Ortsteilzentren zulässig.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>41. Planungsrechtliche Absicherung Büronutzung</p> <p>Es wird fälschlicherweise unterstellt, dass das Planvorhaben lediglich der planungsrechtlichen Absicherung einer Büronutzung dient, Praxisräume im Übrigen ohnehin im reinen Wohngebiet zulässig wären. Dies ist bezogen auf die hier geplante Zahnarztpraxis und deren Dimensionierung unzutreffend.</p>	<p>In der Begründung 1.1 „Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ ist eindeutig dargestellt, dass die Aufstellung des Plans dazu dient, das <u>Vorhaben</u> planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit sind sämtliche mit dem Vorhaben verbundenen planungsrechtlichen Aspekte gemeint.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>42. Büroflächen nicht konkret beschrieben</p> <p>Die zulässigen Büroflächen sind nicht ausreichend beschrieben bzw. durch Festsetzung eingegrenzt. Es ist nicht klar, ob sie eigengenutzt oder fremdvermietet werden sollen, ob auch noch ein Labor betrieben werden soll.</p>	<p>Der Begriff Bürofläche ist im Sinne der BauNVO bezüglich Nutzungsart und Abgrenzung ausreichend definiert. Ob eine Eigen- oder Fremdnutzung stattfindet, ist irrelevant. Eine Labornutzung ist eindeutig keine Büronutzung und wäre demnach nicht zulässig.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>43. Flächenangaben Büronutzung widersprüchlich</p> <p>Da es sich um einen Vorhaben- und Erschließungsplan, d. h. um die Realisierung eines kon-</p>	<p>Die in der Festsetzung Nr. 1.1 genannten Höchstgrenzen von 450 m2 für Arztpraxen und 410 m2 für Büros beziehen sich auf die Fläche einschließlich Nebenräumen und Verkehrsflächen. Die in der Vorhabenbeschrei-</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>kreten Vorhabens handelt, müssen in der Festsetzung Nr. 1.1 die zugelassenen Nutzflächen für die Praxisnutzung sowie der Büronutzung auf höchstens 300 m2 festgeschrieben werden. Die Nutzung weiterer Flächen als der im EG für Praxisräume muss ausgeschlossen werden. Die zulässigen 450 m2 Praxisfläche und 400 m2 Büronutzung bedeuten gegenüber den tatsächlich geplanten Flächen eine Lücke, um aus dem Projekt doch noch ein umfassendes ärztliches Versorgungszentrum bzw. eine noch größere Zahnklinik zu machen.</p> <p>Eine „schleichende Erweiterung“ der Praxis durch Umnutzung von Büroräumen in weitere Behandlungsräume muss vermieden werden. Im Vorhabenplan sind im OG 300 m2 Büroflächen ausgewiesen, aber 410 m2 im Bebauungsplan zulässig. Offensichtlich soll hier ein erheblicher Teil der Büroflächen der Praxis zugewiesen und die tatsächliche Praxisgröße verschleiert werden.</p>	<p>bung genannten 300 m2 Bürofläche beziehen sich nur auf die Hauptnutzfläche, die als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze dient.</p> <p>Die vermeintliche Flächendifferenz liegt in den unterschiedlichen Flächendefinitionen. Eine „schleichende Praxiserweiterung“ ist nicht beabsichtigt und nicht möglich.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>44. Wohnnutzung entfallen</p> <p>Warum werden im Entwurf zur 2. Offenlegung keine Wohnungen/Wohnräume mehr ausgewiesen? Insoweit entfernt sich das Vorhaben immer weiter von einem Solchen, das grundsätzlich nach §13 BauNVO noch zulässig wäre.</p>	<p>In Festsetzung Nr. 1.1 sind unverändert Wohnungen zugelassen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>45. Maß der baulichen Nutzung zu niedrig angegeben</p> <p>Das Maß der geplanten baulichen Nutzung ist im bestehenden Bebauungsplan unzulässig. Die zulässige GRZ 0,25 wird deutlich überschritten. Gebietserhaltungsanspruch und Gebot der Rücksichtnahme wird dadurch verletzt.</p> <p>Die GRZ ist nach der heute geltenden BauNVO zu ermitteln, d. h. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen u. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind gemäß §19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen. Die GRZ ist im vorliegenden Entwurf ungewöhnlich hoch und darf nicht – wie geschehen – verschwiegen werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass das Gebäude fast die komplette bebaubare Fläche einnimmt.</p> <p>Die extrem hohe Ausnutzung und Freiflächenbeanspruchung wird verschleiert. Bei Realisierung der in Aussicht gestellten Umorganisation der ebenerdigen Stellplätze wird die Flächenversiegelung weiter erheblich vergrößert.</p>	<p>Die errechnete GRZ/GFZ liegen gegenüber dem Reinen Wohngebiet lediglich 0,06 (entspricht ca. 100 m2) höher (GRZ 0,31 statt 0,25; GFZ 0,56 statt 0,50). Dadurch wird kein Gebot der Rücksichtnahme verletzt.</p> <p>Der Einwender ist im Irrtum. Für die Berechnung der GRZ im Reinen Wohngebiet des Bebauungsplans III/27 ist die BauNVO 1968 anzuwenden. Für den neuen Bebauungsplan III/1 ist keine GRZ zu ermitteln, weil die zulässigen Flächengrößen konkret und in der Planzeichnung angegeben sind. Selbst eine Vergleichsrechnung einschließlich der Flächen nach §19 Abs. 4 BauNVO 1990 (Tiefgarage und Stellplätze) ergäbe eine GRZ von 0,59. Es wird also die für Reine Wohngebiete zulässige GRZ von 0,6 einschließlich der zulässigen Flächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO eingehalten. Von einer ungewöhnlich hohen GRZ kann keine Rede sein. Das Gebäude nimmt mit zulässigen 550 m2 Grundfläche 31% der Grundstücksfläche ein.</p> <p>In der Begründung Nr. 6.3 ist dargestellt,</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>dass auf dem Grundstück 798 m² Vegetationsflächen verbleiben (45%). Weder die Ausnutzung noch die Versiegelung des Grundstücks sind extrem hoch.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>46. GRZ u. GFZ verschleiert dargestellt</p> <p>Das tatsächlich beabsichtigte Maß der baulichen Nutzung wird mit der Festsetzung der GRZ und GFZ verschleiert dargestellt. Die wahre Größe des Gebäudes einschließlich Stellplätzen und Tiefgarage wird nicht genannt. Die ca. 200 m² überbaute Tiefgaragenfläche werden nicht in die GRZ eingerechnet.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden <u>keine</u> GRZ/GFZ festgesetzt, sondern konkrete zulässige Flächenwerte. In der Begründung werden resultierende GRZ/GFZ lediglich zu Vergleichszwecken erwähnt. Wie in der Begründung unter 2.3 und 5.1 beschrieben, wurden nach der im bestehenden Bebauungsplan geltenden BauNVO von 1968 Tiefgaragen und Nebenanlagen, sowie überdachte Stellplätze und Garagen bis zu 10% der Grundstücksfläche <u>nicht</u> auf die zulässige Grundfläche angerechnet. Eine vergleichende Berechnung der zulässigen Bebauung muss entsprechend von gleichen Voraussetzungen ausgehen.</p> <p>Die zulässige Größe des Gebäudes ist ebenso wie die Größe der Tiefgarage und der Stellplätze eindeutig im Bebauungsplan dargestellt (siehe Planzeichnung, Planzeichen „St“ und „Tg“), ebenso die zulässigen Grund- und Geschossflächen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>47. Gewerbliche Flächen im Kellergeschoss</p> <p>Im Vorhabenplan sind gewerbliche Nutzflächen im Kellergeschoss dargestellt, die auf den beabsichtigten gewerblichen Betrieb als zahntechnisches Labor hinweisen (Raumbezeichnung Labor/Personal/Lager). Diese Flächen sind in der Betriebsbeschreibung nicht erwähnt und sind zusätzliche Nutzflächen zu den 1000 m² zulässiger Geschossfläche.</p>	<p>Unterirdische Geschosse werden gemäß §20 Abs. 2 und 3 BauNVO <u>nicht</u> in die zulässige Geschossfläche eingerechnet. Bei den genannten Räumen handelt es sich auch nicht um Aufenthaltsräume, die nach Abs. 2 hinzuzurechnen wären.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>48. Baugrenzen überschritten</p> <p>Die Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplans an der Westerwaldstraße werden durch das Vorhaben überschritten.</p>	<p>Die Behauptung ist unzutreffend. Die Baugrenzen im Bebauungsplan III/27 hatten Abstände von 6 m zur Westerwaldstraße und 10 m zur Druseltalstraße. Im neuen Bebauungsplan werden Abstände von 8,5 m zur Westerwaldstraße und 11,5 m zur Druseltalstraße eingehalten. Selbst der Vorsprung im Eingangsbereich unterschreitet die 6 m nicht.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>49. Grenzabstand zu gering</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Umwelt- und Gartnamtes sind die Bäume im Grenzbereich unbedingt zu erhalten, da sie unter die Baumschutzsatzung fallen. Die im Projekt angegebenen 3 m Grenzabstand sind nach fachlicher Prüfung durch einen Garten- und Landschaftsbauer insbesondere bei der Ausschachtung der Tiefgarage viel zu gering und werden die Bäume mit Sicherheit stark beschädigen.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme wird lediglich darauf hingewiesen, dass auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 17/9 ein dichter Altbaumbestand steht, der unter die Baumschutzsatzung fällt. Schäden und Beeinträchtigungen des Baumbestandes durch Errichtung der Bauwerke, insbesondere die geplante Tiefgarage, sind auszuschließen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>50. Grenzabstand 4,25 m gemäß Planungsrecht</p> <p>Der z. Zt. gültige Bebauungsplan schreibt einen Grenzabstand im rückwärtigen Bereich von 4,25 m vor. Dieser Abstand soll auch zukünftig, insbesondere zum Grundstück Westerwaldstraße 1, eingehalten werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. III/27 von 1971 setzt unter Nr. 3 die Breite der „rückwärtigen Grenzfreiflächen“ abweichend mit 4,25 m fest. Die Festsetzung betrifft nicht die Grenzabstände zu den seitlichen Nachbargrenzen. Im Sonderfall eines Eckgrundstückes ist davon auszugehen, dass es gegenüber Mittelgrundstücken nicht schlechter gestellt ist und ebenso wie diese zwei seitliche Nachbargrenzen aufweist, für die ein Grenzabstand von mindestens 3 m gemäß §6 HBO ebenso wie für die Nachbargrundstücke gilt. Vor unterirdischen Bauteilen (wie z. B. Tiefgaragen) sind gemäß §6 Abs. HBO keine Abstandsflächen freizuhalten.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>51. Gebäude an Druseltalstraße heranrücken</p> <p>Die Stellung des Gebäudes geht von der Erschließungsseite (Druseltalstraße) aus zu tief in den Grundstücksbereich hinein. Das Gebäude müsste unter Berücksichtigung der übrigen vorhandenen Bebauung und faktischen Baulinien näher zur Druseltalstraße hin angeordnet und das Baufenster in diese Richtung verschoben werden. So würde sich auch eine günstigere Immissions-Beurteilung ergeben.</p>	<p>Das Baufenster orientiert sich ebenso wie die benachbarten Gebäude ungefähr an den Baugrenzen des geltenden Bebauungsplans Nr. III/27 von 1971, die zur Druseltalstraße hin einen Abstand von mindestens 10 m vorschreiben.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Betriebs- und Praxiskonzept</p>	
<p>52. Praxiskonzept nicht plausibel</p> <p>Die Betriebsbeschreibung der Zahnarztpraxis ist unglaubwürdig. Die eigentliche Planungsabsicht, eine Zahnklinik in großem Rahmen zu realisieren, wird verschleiert. Eine Überprüfung der Angaben hat erkennbar nicht stattgefunden.</p> <p>Das Praxiskonzept und die darauf aufbauende Verkehrsschätzung sind nicht plausibel. Es werden Eckdaten unterstellt, die wirtschaftlich nicht</p>	<p>Die Betriebsbeschreibung wurde von der Kassenzahnärztliche Vereinigung begutachtet und die Plausibilität des Praxiskonzeptes bestätigt. Es liegt kein Grund vor, das Praxiskonzept und die geschätzten Patientenzahlen anzuzweifeln.</p> <p>Im Übrigen ist der Vorhabenträger über den abzuschließenden Durchführungsvertrag gemäß §12 BauGB sowie die Bestandteile</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>umsetzbar sind. Eine durchschnittliche Praxis hat 120 m², hier werden 450 m² zugelassen. Es sollen aber höchstens die Hälfte der Patienten einer solchen Praxis behandelt werden. Auch wenn Implantate teuer sind, stellen wir die angegebene Patientenzahl von 30 am Tag ausdrücklich in Frage.</p>	<p>einer Baugenehmigung an seine Betriebsbeschreibung gebunden. Es liegt kein Grund vor, die Umsetzung der Betriebsbeschreibung anzuzweifeln.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>53. Patienten- und Mitarbeiterzahlen zu niedrig</p> <p>Die dargestellten Behandlungszeiten und das geschätzte Patientenaufkommen bezieht sich offensichtlich nur auf die speziellen Funktionsräume. Für diese werden 16-20 Patienten/Tag ausgewiesen. Diese Zahl ist sicherlich viel zu gering. Die den „5 allgemeinärztlichen Behandlungsräumen“ zugeordneten 10 „sonstigen Patienten“ je Tag sind zu niedrig angesetzt. Hier besteht die nicht nur abstrakte Möglichkeit, mindestens 15-20 Patienten je Raum und Tag, d. h. also insgesamt mindestens 75-100 Patienten zu behandeln. Indem bewusst keine Zahlenangaben zu Patientenaufkommen bezogen auf die 5 allgemeinärztlichen Behandlungsräume gemacht werden, sondern nur bezogen auf die übrigen Spezialräume, wird über das tatsächliche Vorhaben und von der Planung verursachte Verkehrsaufkommen hinweggetäuscht.</p> <p>Es werden in allen 11 Behandlungsräumen und nicht nur in 5 Räumen Patienten behandelt. Die in der Betriebsbeschreibung angenommenen Patientenzahlen werden vermutlich um das Fünffache überschritten. Die Mitarbeiter-Zahlen sind zu niedrig angenommen, nach den o. g. Vergleichszahlen ist mit 6-13 Zahnärzten und 25-40 Angestellten im Schichtbetrieb zu rechnen. In der Praxis des Vorhabenträgers in Bettenhausen arbeiten 6 Zahnärzte mit ca. 15 Mitarbeitern in 4 Behandlungszimmern auf ca. 220 m² Praxisfläche. Es ist unrealistisch, dass in der geplanten Praxis nur 2-3 Zahnärzte und 8 Mitarbeiter in 11 Behandlungszimmern arbeiten werden. Die geplante Praxisfläche ist mit 650 m² dreimal so groß wie die vorhandene Praxis in Bettenhausen.</p>	<p>Es sind keine 650 m², sondern 450 m² Praxisnutzfläche zulässig (Festsetzung Nr. 1.1). Der Vergleich mit der Praxis in Bettenhausen ist nicht maßgeblich, da es sich nicht um das gleiche Praxiskonzept handelt. Die vorgebrachten Zahlen sind Spekulation, die auf nicht nachvollziehbaren Hochrechnungen aufbauen. Es liegt kein Grund vor, das Praxiskonzept und die geschätzten Patientenzahlen anzuzweifeln. Beispielsweise wird entgegen der Betriebsbeschreibung spekuliert, es handele sich nicht um 5, sondern um 11 Behandlungsräume. Dass auch nicht in jedem der 5 Behandlungsräume gleichzeitig behandelt wird, müsste auch dem Einwender bekannt sein.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>54. Verlagerung bestehender Praxis</p> <p>Es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine sehr große Praxis insgesamt aus dem Stadtzentrum auf das Baugrundstück verlegt werden soll. Die Patientenzahl dürfte sehr viel höher sein als vom Vorhabenträger angegeben, insbesondere mit Blick auf Nacht- und Wochen-</p>	<p>Die Mutmaßung ist für die Zulässigkeit des Vorhabens irrelevant.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
enddienste.	
<p>55. Durchschnittliche Behandlungsdauer</p> <p>Ein Zahnarzt allein wird täglich unproblematisch mindestens 30 Patienten behandeln. Neben den „Spezialpatienten“ ist es nahe liegend, dass ein einmal behandelter Patient auch zu mehreren Nachsorgeterminen muss, die eine weitaus geringere Zeit in Anspruch nehmen. Es werden durchschnittliche Behandlungszeiten suggeriert, die die täglichen Kontrollen außer Acht lassen. Es wird ein sehr viel höheres Patientenaufkommen geben und aus wirtschaftlichen Gründen zwecks Auslastung der Praxis geben müssen. Die von uns vorgebrachten und eingehend begründeten Zahlen sind dagegen plausibel.</p>	<p>Die in den genannten Stellungnahmen vorgebrachten Zahlen sind Spekulation, die auf nicht nachvollziehbaren Analogbetrachtungen und übertriebenen Hochrechnungen aufbauen. Es liegt kein Grund vor, das Praxiskonzept und die geschätzten Patientenzahlen anzuzweifeln.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>56. Öffnungs- und Betriebszeiten</p> <p>Es werden in der Betriebsbeschreibung keine Betriebs- und Öffnungszeiten genannt. Die Öffnungszeiten sind nicht durch Festsetzung begrenzt. Die Frage ist, auf welche Behandlungszeiträume bzw. Praxisöffnungszeiten sich die Verkehrsschätzung bezieht. Aufgrund der fehlenden Gebietsklassifizierung werden nahezu unbeschränkte Öffnungszeiten des Praxis- und Bürobetriebes mit entsprechendem Verkehrsaufkommen und Parksuchverkehr befürchtet. Es werden Öffnungszeiten bis abends 22:00 Uhr vermutet.</p> <p>Aufgrund der implantologischen Tätigkeit wird befürchtet, dass Patienten auch stationär behandelt werden und dann mit einer durchgehenden Öffnungszeit zu rechnen ist. Die Öffnungszeiten vergleichbarer Praxen sind in der Regel montags – freitags von 7:00–22:00 Uhr, samstags häufig von 9:00-16:00 Uhr, einige Praxen haben auch 365 Tage im Jahr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Praxis des Vorhabenträgers in Bettenhausen sind montags bis freitags von 7:30-20:00 Uhr und samstags von 9:00-14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.</p>	<p>Die Öffnungs- und Betriebszeiten sind für den Bebauungsplan irrelevant. Der durch das Vorhaben entstehende Verkehr wird weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt, so dass die im Quartier induzierte Verkehrs- und Lärmbelastung unerheblich ist. Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden im Durchführungsvertrag festgelegt.</p> <p>Der Vergleich mit den genannten Praxen ist für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht maßgeblich, da es sich nicht um das gleiche Praxiskonzept handelt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>57. Notdienste</p> <p>Bei einer Anzahl von 6 Zahnärzten würde die Verpflichtung zu mindestens 4 Notdiensten je Arzt und Jahr einen 24-Stunden-Dienst alle 14 Tage bedeuten. Auch eine komplette Übernahme aller Not- und Wochenenddienste wäre für diese Projektgröße denkbar.</p>	<p>Es wird entgegen der Betriebsbeschreibung spekuliert, es seien 6 und nicht 2-3 Zahnärzte geplant. Es ist also anders als behauptet einmal im Monat mit einem Notdienst zu rechnen. Die Patientenzahl und damit das Verkehrsaufkommen ist an einem Notdienst-Tag nicht mit einem normalen Praxistag vergleichbar, sondern wesentlich geringer. Die Übernahme aller Not- und Wochenenddienste ist Spekulation.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.
<p>58. Schichtdienst</p> <p>Bei einer angenommenen Öffnungszeit der Praxis montags – freitags von 8:00-18:00 Uhr wären tägliche Arbeitszeiten von über 10 Stunden notwendig, also über 50 Stunden in der Woche. Daraus wird ersichtlich, dass die Praxis nur im Schichtdienst betrieben werden kann. Dies führt bis zu einer Verdoppelung der angegebenen Anzahl an Ärzten und Mitarbeitern. Zum Schichtwechsel wird die doppelte Zahl an Stellplätzen benötigt.</p>	<p>Ein Betrieb im Schichtdienst bedeutet keine Verdoppelung der anwesenden Mitarbeiterzahl. Der Begriff Schichtdienst bedeutet doch gerade, dass mehrere Personen <u>nacheinander</u>, nicht gleichzeitig Dienst haben. Der Schichtwechsel erfolgt auch nicht schlagartig, sondern versetzt, so dass Überschneidungen bei der Stellplatznutzung zum Schichtwechsel unerheblich sind.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>59. Büronutzung Mitarbeiterzahl zu gering</p> <p>Es liegt bis heute kein Konzept für eine Büronutzung vor. Damit ist keine Einschätzung der Mitarbeiter- und Besucherzahlen möglich. Nur wenn das Konzept vorläge, könnte man ein Verkehrsaufkommen seriös rechnen. Die angenommene Mitarbeiterzahl von 9 Personen erscheint aufgrund der Größe der Bürofläche von ca. 300 m² zu gering.</p>	<p>Die Büronutzung ist im Sinne der BauNVO bezüglich Nutzungsart und Abgrenzung ausreichend definiert. Es besteht keine Notwendigkeit, ein Konzept für die Büronutzung vorzulegen. Es gibt z. Tt. noch keinen konkreten Nutzer bzw. Mieter. Die notwendigen 9 Stellplätze für die Büronutzung wurden gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Kassel auf Grundlage der Bürofläche errechnet und bilden daher unabhängig von dem geforderten Konzept die Grundlage für die Abschätzung der Fahrzeugbewegungen je Tag.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Verkehrerschließung	
<p>60. Verkehrsproblematik durch rein gewerbliche Nutzung</p> <p>Wir sind gegen eine ausschließlich gewerbliche Nutzung des Grundstücks innerhalb eines reinen Wohngebietes. Die Änderungen des Entwurfs zur 2. Offenlegung haben viele Bedenken aufgeworfen, jedoch die Hauptproblematik, die des mit der gewerblichen Nutzung einhergehenden Verkehrs und der Stellplätze wiederum nicht ausreichend betrachtet.</p>	<p>Die Arztpraxis ist keine gewerbliche, sondern eine freiberufliche Nutzung. Gemäß Festsetzung Nr. 1.1 ist auch Wohnen zulässig. Die erforderlichen 17 Stellplätze sind gemäß Stellplatzsatzung errechnet, es werden jedoch 12 Stellplätze mehr angeboten (insgesamt 29). Der durch das Vorhaben entstehende Verkehr wird weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>61. Fehlende Verkehrskonzeption</p> <p>Ein schlüssiges Verkehrskonzept zum nachhaltigen Schutz des Wohngebietes – wie von den Anwohnern mehrfach gefordert – existiert bis heute nicht. Die Erschließungsplanung ist im Plan nicht verankert und in der Begründung lediglich als unverbindliche Planungsabsicht dargestellt.</p>	<p>Die Rahmenbedingungen und Merkmale der Verkehrerschließung sind in der Begründung Nr. 3.2 und 4.2 dargestellt. Mit der Verlegung der Grundstückszufahrt an die Druseltalstraße wurden die Belange des Quartiers berücksichtigt. Die Erschließungsplanung ist konkret im Plan verankert (siehe Planbild Planzeichen Ein- und Ausfahrt, Fläche für Stellplätze, Tiefgarage). Einer Ver-</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>kehrsregelung im öffentlichen Straßenraum kann der Bebauungsplan nicht vorgreifen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>62. Verkehrsgutachten erforderlich</p> <p>Die Angaben zum Verkehrskonzept in Zusammenhang mit dem Vorhaben sind nicht ausreichend und unzutreffend. Es ist eine umfassende Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen auf das Wohngebiet und der Anbindung an der Druseltalstraße erforderlich. Die Verlegung der Grundstückszufahrt an die Druseltalstraße kann das Fehlen einer Verkehrskonzeption für das Reine Wohngebiet nicht verdecken.</p>	<p>Siehe zu 61. Die Summe der Fahrzeugbewegungen in Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde auf rd. 140 je Tag geschätzt.</p> <p>Die Erstellung eines Verkehrsgutachtens wäre mit Blick auf den relativ geringen durch das Vorhaben verursachten Verkehr, von dem noch dazu ein Großteil ausschließlich über die Druseltalstraße abgewickelt wird, nicht verhältnismäßig.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>63. Verkehrsbelastung ignoriert</p> <p>Die Planung ignoriert die Problematik der enormen Verkehrsbelastung für das Wohngebiet. Die Änderungen nach der 1. Offenlegung bewirken keinesfalls eine Verringerung der Verkehrsbelastung des Wohngebietes.</p> <p>Es wird ein durch das Bauvorhaben verursachtes unzumutbares zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Westerwaldstraße, Odenwaldstraße und den angrenzenden Straßen befürchtet. Insbesondere der mit der gewerblichen Nutzung verbundene Verkehr (Transporter, Klein-Lkw, An- und Abliefer-Verkehr Labor, Kurierdienste, Büronutzung etc.) führt dazu, dass das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird.</p> <p>Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Quartiersstraßen wird abgelehnt. Die Verkehrsbelastung im Quartier ist in den letzten Jahren durch Neubauprojekte wie die Waldorfschule, Stadtvillen und ein Großprojekt in der Odenwaldstraße bereits stark angestiegen.</p>	<p>Eine „enorme“ Verkehrsbelastung des Wohngebietes durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Der durch das Vorhaben entstehende Verkehr wird weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt, so dass die in der Westerwaldstraße induzierte Verkehrsbelastung unerheblich ist.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>64. Verkehr durch dezentrale Lage</p> <p>Die Ansiedlung des Unternehmens in nicht zentraler Lage führt in Verbindung mit dem notwendigerweise großen Einzugsbereich zu überproportional hohen Pkw-Verkehrsanteilen.</p>	<p>Dies mag zutreffen, wird jedoch mit der geänderten Erschließung über die Druseltalstraße für das Wohngebiet irrelevant.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>65. Zufahrt durch das Quartier</p> <p>Das Quartier hat den überwiegenden Teil der Zufahrts- und Parkbelastung aus dem Projekt zu übernehmen und wird dadurch systematisch den Charakter eines Reinen Wohngebiets verlieren. Es ist davon auszugehen, dass Patienten</p>	<p>Der durch das Vorhaben entstehende Verkehr wird weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt, so dass die in der Westerwaldstraße induzierte Verkehrsbelastung unerheblich ist. Da die Einbahnstraßenrichtung der Westerwaldstraße unverändert</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>aus Wohngebieten nördlich der Druseltalstraße die Druseltalstraße meiden und die Praxis durch das Quartier (Niederwald-, Hunrod-, Vogelsberg-, Max-Planck-, Feldberg-, Taunus- und Odenwaldstraße) anfahren werden. Ebenso werden Patienten aus dem Stadtteil Brasselsberg von der Konrad-Adenauer-Straße über Elgershäuser- und Hugo-Preuß- sowie Niederwaldstraße fahren.</p>	<p>dert von der Druseltalstraße zur Odenwaldstraße verläuft, ist die befürchtete Patientenzufahrt durch das Quartier nicht möglich. Sie wäre auch deutlich umständlicher als die direkte Zu- und Abfahrt über die Druseltalstraße.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>66. Zufahrt Druseltalstraße</p> <p>Die Verlegung der Parkplatz-Zufahrt an die Druseltalstraße dient der Sicherheit der Fußgänger, hat aber keinen Einfluss auf den Besucherverkehr. Für die Belastung des Wohngebietes ist es unerheblich, ob die Zufahrt für Tiefgarage und Stellplätze von der Druseltal- oder Westerwaldstraße aus angefahren werden, da sich an dem grundlegenden Problem des Parkplatzmangels und Parksuchverkehrs dadurch nichts ändert. Durch die spezielle Lage des Baugrundstücks ist eine verkehrstechnisch akzeptable Lösung selbst bei Erschließung auch der oberirdischen Parkplätze von der Druseltalstraße aus unmöglich, da die An- und Abfahrt zu den geplanten Parkmöglichkeiten von der Druseltalstraße aus problematisch sein wird.</p>	<p>Die Erschließung der Stellplätze von der Druseltalstraße aus ist eine verkehrstechnisch akzeptable Lösung. Nach Mitteilung der Straßenverkehrsbehörde ist die Zufahrt mit rechts Einfahren- und rechts Ausfahren-Verkehr möglich. Der Mittelstreifen der Druseltalstraße wird nicht geöffnet.</p> <p>Die Befürchtung eines Parkplatzmangels ist unbegründet. Die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück wurden nach der Stellplatzsatzung errechnet und um 12 weitere Stellplätze ergänzt. Mit der Verlegung der Zufahrt aller Stellplätze an die Druseltalstraße mit Ausnahme von 2 Behinderten-Stellplätzen sollte kein wesentlicher Parkdruck mehr durch das Vorhaben in der Westerwaldstraße entstehen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>67. Zufahrt Druseltalstraße wird begrüßt</p> <p>Die Verlegung der Tiefgaragenzufahrt an die Druseltalstraße wird begrüßt. Es wird eine Abbiegespur auf der Druseltalstraße angeregt.</p>	<p>Die Zahl der zu erwartenden Zu- und Abfahrten rechtfertigt keine Abbiegespur.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>68. Schätzung des Verkehrsaufkommens unrealistisch</p> <p>Die errechneten Verkehrsbewegungen sind unrealistisch aufgrund der zu niedrig angesetzten Patienten-, Besucher- und Mitarbeiterzahlen. Dies gilt auch für die Büronutzung. Die vom Bauherrn angegebene Anzahl von maximal 26-30 Patienten am Tag bei 11 Behandlungsräumen ist unrealistisch und dient nur zur Verharmlosung des tatsächlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens.</p> <p>Bei 11 Behandlungsplätzen und einer durchschnittlichen Patienten-Verweildauer von 30 Minuten ist mit 22 Fahrzeugbewegungen je Stunde zu rechnen. Einschließlich der Büronutzung dürften mit An- und Abfahrt 60 Fahrzeugbewegungen je Stunde ganztägig angesetzt</p>	<p>Es liegt kein Grund vor, das Praxiskonzept und die geschätzten Patienten- und Mitarbeiterzahlen anzuzweifeln. Die geschätzten Fahrzeugbewegungen für die Büronutzung basieren auf der Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Kassel. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde realistisch abgeschätzt und wird zudem weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt.</p> <p>Die Zahl der behaupteten Fahrzeugbewegungen ist Spekulation und basiert auf den ebenfalls spekulativ überhöhten Patienten-, Ärzte- und Mitarbeiterzahlen. Die Behauptung, der durch das Vorhaben verursachte Verkehr werde den gesamten bestehenden Verkehr im Quartier übersteigen, ist durch</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>werden. Daraus ergeben sich bei 8 Stunden Öffnungszeit 480 und bei 12 Stunden Öffnungszeit 720 Fahrzeugbewegungen am Tag. Dies ist mehr Verkehr als im gesamten restlichen Wohngebiet. Mit einer nennenswerten Nutzung des ÖPNV ist nicht zu rechnen.</p>	<p>nichts belegt. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>69. Begrenzung Verkehrsaufkommen Die Stadt muss sicherstellen, dass in der Umsetzung nur ein Verkehr in dem vom Vorhabenträger behaupteten Umfang stattfinden kann. Offenbar ist der Stadt deutlich geworden, dass es ein Verkehrsproblem gibt und es wurde versucht, durch Änderung der Verkehrsführung den berechtigten Einwänden Rechnung zu tragen. Die Stadt würde sich sicherlich der Auffassung anschließen, dass das Vorhaben keinesfalls zu rechtfertigen wäre, wenn sich das hier unterstellte Verkehrsaufkommen realisiert.</p>	<p>Bei der Zahl der vom Vorhaben induzierten Fahrzeugbewegungen handelt es sich um eine Abschätzung, wie aus der Begründung Nr. 4.2 hervorgeht. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt so dass die im Quartier induzierte Verkehrsbelastung unerheblich ist. Einer Verkehrsregelung im öffentlichen Straßenraum kann der Bebauungsplan nicht vorgreifen. Es ist auch nicht Aufgabe und Möglichkeit der Stadt, Garantien über Verkehrsmengen abzugeben. Die in früheren Stellungnahmen vorgebrachten Verkehrszahlen sind Spekulationen, die auf nicht nachvollziehbaren Hochrechnungen aufbauen. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>70. Anlieferverkehr für Labore Selbst wenn man 30 Patienten am Tag und damit 60 Pkw-Bewegungen unterstellt, muss berücksichtigt werden, dass auch weiterer Verkehr durch Labore etc. hinzukommt. Die Annahme, dass hier nur 2 Lkw pro Tag verkehren würden, ist schlicht abwegig.</p>	<p>Es ist in der Stellungnahme nicht begründet, warum die Annahme für 2 Anlieferfahrten je Tag unzutreffend sein sollte. In der Beschreibung ist nicht von Lkw, sondern Lieferwagen die Rede. Neben dem Eigenlabor der Zahnarztpraxis sind keine separaten Labore geplant. Ein Eigenlabor ist nicht mit regelmäßigen zahlreichen An- und Ablieferfahrten täglich verbunden. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>71. Verkehr abends und nachts Die Nutzungsabsicht und die Größe des Gebäudes lassen Zu- und Abgangsverkehr bis in die Abendstunden und auch nachts (Notdienste) erwarten.</p>	<p>Durch die weitgehende Abwicklung des Zu- und Abgangsverkehrs über die Druseltalstraße ist die durch das Vorhaben verursachte Verkehrs- und Lärmbelastung im Quartier unerheblich. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>72. Sperrung Westerwaldstraße Die Westerwaldstraße sollte nördlich der Grundstückseinfahrt Westerwaldstraße 1 ganz gesperrt (z. B. durch Straßenpoller) und gegenüber der Gebäude ein Halte- und Parkverbot eingerichtet werden.</p>	<p>Die Westerwaldstraße kann nicht geschlossen werden, da sie auf lange Strecke die einzige Zufahrt von der Druseltalstraße aus in das Quartier darstellt. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>73. Absolutes Halteverbot</p> <p>Die Westerwaldstraße ist nur 5,08 m breit. Auf der rechten Seite (von der Druseltalstraße aus kommend) sollten Halteverbotsschilder aufgestellt werden, um eine Blockierung der Straßendurchfahrt, insbesondere für Einsatzfahrzeuge durch parkende Pkw zu vermeiden.</p>	<p>Mit der Verlegung der Zufahrt aller Stellplätze an die Druseltalstraße sollte kein Parkdruck mehr durch das Vorhaben in der Westerwaldstraße entstehen. Es ist natürlich nicht ganz auszuschließen oder zu verhindern, dass Patienten trotzdem in die Westerwaldstraße einfahren und dort parken. Möglicherweise könnte die Anordnung eines Parkverbots im vorderen Bereich der Westerwaldstraße dem begegnen. Einer Verkehrsregelung im öffentlichen Straßenraum (Halteverbot) kann der Bebauungsplan jedoch nicht vorgreifen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>74. Öffnung Niederwaldstraße</p> <p>Es wird empfohlen, zur Entlastung der Westerwaldstraße die sehr viel breitere Niederwaldstraße für den Durchgangsverkehr zu öffnen.</p>	<p>Einer Verkehrsregelung im öffentlichen Straßenraum kann der Bebauungsplan nicht vorgreifen. Es besteht kein näherer Zusammenhang der Anregung mit dem Bebauungsplan.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>75. Gefährdung Schulweg Waldorfschule</p> <p>Der offizielle Schulweg der Waldorfschule führt durch die Westerwaldstraße. Es wird eine Gefährdung des Schulwegs durch die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung befürchtet.</p>	<p>Durch die weitgehende Abwicklung des Zu- und Abgangsverkehrs über die Druseltalstraße ist die zusätzliche Verkehrsbelastung in der Westerwaldstraße unerheblich.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>76. Darstellung rechter Gehweg irreführend</p> <p>Der rechte, 2.50m breite Gehweg der Westerwaldstraße wird im Vorhabenplan zu schmal dargestellt. Es wird der Eindruck einer wesentlich breiteren Fahrbahn als tatsächlich vorhanden suggeriert.</p>	<p>Die Darstellung des rechten Gehwegs im Vorhaben- und Erschließungsplan liegt außerhalb des Geltungsbereiches und hat keine planungsrechtliche Relevanz.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Parken</p>	
<p>77. Parkdruck und Parksuchverkehr im Quartier</p> <p>Die Planung lässt die zu erwartende Verschärfung der Parksituation unbeachtet. Ein Praxis- und Bürogebäude an dieser Stelle und in dieser Größe führt insbesondere aufgrund der speziellen Lage an der Westerwaldstraße und der 4-spurigen Druseltalstraße, an der es keine Parkmöglichkeiten gibt, zwangsläufig zu einer unzumutbaren Verkehrsbelastung durch Parkplatzsuchverkehr und unkontrolliertes Parken im Wohngebiet. Die nach wie vor unzureichende</p>	<p>Die erforderlichen 17 Stellplätze sind ordnungsgemäß nach Stellplatzsatzung errechnet, es werden jedoch 12 Stellplätze mehr angeboten (insgesamt 29). Der durch das Vorhaben entstehende Verkehr wird weitgehend über die Druseltalstraße abgewickelt. Mit der Erschließung über die Druseltalstraße erübrigt sich die Befürchtung eines wesentlichen durch das Vorhaben verursachten Parkdrucks im Quartier. Es ist in Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten, dass die Westerwaldstraße und Oden-</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>Zahl der angebotenen Stellplätze und die unrealistische Schätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens werden die Parksituation im gesamten Wohngebiet nachhaltig negativ beeinflussen, das bereits durch den Parksuchverkehr der Freien Walldorfschule und neuerdings auch in der Odenwaldstraße durch das Parken von Besuchern der Plansecur belastet ist. Es wird befürchtet, dass die komplette Westerwaldstraße und Teile der Odenwaldstraße permanent zugeparkt wird.</p> <p>Da die Patienten von der Druseltalstraße kommend nicht sicher sein können, ob ein Stellplatz auf dem Grundstück frei ist, werden sie von vornherein in die Westerwaldstraße einbiegen und dort Parkplätze suchen, statt über die Zufahrt auf das Grundstück zu fahren. Andere Besucher werden aus diesem Grund bereits von vornherein über das Wohngebiet, nämlich die Odenwald- und Westerwaldstraße zufahren.</p> <p>Die unzureichenden und beengten Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück führen dazu, dass Besucher und Patienten überwiegend in der Westerwald- oder Odenwaldstraße parken. Dadurch können sie die Unbequemlichkeiten beim Parken und beim Verlassen der Parkplätze über die Druseltalstraße vermeiden und haben über die Odenwald- oder Niederwaldstraße eine komfortable Abfahrtsmöglichkeit. Dadurch wird ein extremer Parkplatzsuchverkehr durch das gesamte Wohngebiet ausgelöst.</p>	<p>waldstraße zugeparkt werden. Im Zweifelsfall bleibt der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten, ein Parkverbot im vorderen Bereich der Westerwaldstraße anzuordnen.</p> <p>Durch die Bereitstellung von 12 Stellplätzen zusätzlich zu den gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen 17 Stellplätzen ist gewährleistet, dass jederzeit ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung stehen. Es gibt deshalb wenig Anreiz, stattdessen im Straßenraum zu Parken. In Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass die Westerwaldstraße und Odenwaldstraße zugeparkt werden. Da die Einbahnstraßenrichtung der Westerwaldstraße unverändert von der Druseltalstraße zur Odenwaldstraße verläuft, ist die befürchtete Patientenzufahrt durch das Quartier nicht möglich. Sie wäre auch deutlich umständlicher als die direkte Zu- und Abfahrt über die Druseltalstraße.</p> <p>Der Zugang von den Stellplätzen auf dem Grundstück zum Gebäudeeingang erfolgt direkt über das Grundstück. Die behauptete Abfahrtsmöglichkeit durch das Quartier ist umständlich und keinesfalls komfortabel im Vergleich zur Abfahrt direkt über die Druseltalstraße.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>78. Stellplätze nicht ausreichend</p> <p>Bei einer Projektgröße, wie sie vom Investor angestrebt wird, ist mit einem Parkplatzbedarf von 50-60 Plätzen zu rechnen. Auf dieser Grundlage sind mindestens 80 Fahrzeugbewegungen je Stunde und mutmaßlich mehr als 1.000 Fahrzeugbewegungen je Tag zu erwarten.</p> <p>Die Patienten und Besucher können nur die oberirdischen Stellplätze nutzen, wie aus der Vorhabenbeschreibung ersichtlich wird. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Patientenaufkommens reichen die oberirdischen Stellplätze keinesfalls aus.</p>	<p>Die notwendigen Stellplätze wurden gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ermittelt. Die behaupteten Parkplatzbedarfe und Fahrzeugbewegungen sind reine Spekulation. Es besteht kein Grund, an der Betriebsbeschreibung zu zweifeln. Den Angaben der Betriebsbeschreibung folgend ist mit ca. 140 Fahrzeugbewegungen je Tag zu rechnen.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass Patienten und Besucher nur die oberirdischen Stellplätze nutzen können. In der Begründung 4.2 wird dargestellt, dass die oberirdischen Stellplätze „vorzugsweise“ den Patienten vorbehalten bleiben sollen. Natürlich können die Patienten auch die Tiefgarage nutzen. Bei durchschnittlich 30 Patienten täglich und Behandlungszeiten von 0,5 bis 3 Stunden je Patient ist mit max. 10 Patienten gleichzeitig zu rechnen. Auf diesen Wert ist das Angebot an 10 oberirdischen Stellplätzen zugeschnitten.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	nommen.
<p>79. Stellplatzermittlung Büroflächen fehlen</p> <p>Bei der Stellplatzermittlung (Begründung Nr. 4.2) wurden die Büroflächen nicht berücksichtigt.</p>	<p>In der Begründung Nr. 4.2 wurden 9 erforderliche Stellplätze für die Büronutzung ermittelt und sind in der Gesamtzahl von 17 enthalten.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>80. Parkplätze für Mitarbeiter fehlen</p> <p>Die Parkmöglichkeiten für ein solches Großprojekt sind völlig unzureichend. Wo parken die Beschäftigten der Zahnarztpraxis und die Büromitarbeiter? Die Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück werden sich für Kunden reduzieren, weil sie zum Teil von den im Gebäude Tätigen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>In der Begründung Nr. 4.2 wurden 8 erforderliche Stellplätze für die Praxisnutzung gemäß Stellplatzsatzung Anlage I Nr. 2.1 ermittelt. Die Stellplätze werden nach Praxisfläche für Patienten, Ärzte und Mitarbeiter sowie Anlieferung ermittelt und sind in der Gesamtzahl von 17 enthalten.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>81. Stellplatzzahl zu hoch</p> <p>Die auf dem Grundstück geplante Stellplatzzahl übersteigt die Zahl der 17 notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzberechnung erheblich. Die Stellplatzzahl ist zu hoch im Verhältnis zu den behaupteten Patienten- und Mitarbeiter-Zahlen. Es wird vermutet, dass damit bereits für einen zukünftigen Großbetrieb Zahnklinik geplant wird.</p>	<p>Die zusätzlichen 12 Stellplätze dienen der Aufnahme von Nutzungsspitzen und der Verringerung der Such- und Rangierbewegungen. Die Vermutung, es werde hier verdeckt für einen zukünftigen Großbetrieb geplant, ist unbegründet.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>82. Stellplätze auf dem Grundstück werden nicht genutzt</p> <p>Das Tiefgaragen- und Stellplatzkonzept wird dazu führen, dass nur wenige Besucher das Angebot nutzen werden. Die Anzahl der Parkmöglichkeiten ist sehr gering und, weil sehr beengt, schwierig zu nutzen. Die geplante Tiefgarage wird nur von einem Bruchteil der Patienten angenommen werden.</p>	<p>Die Parkmöglichkeiten sind nicht beengt, es sind Stellplätze und Zufahrten mit den üblichen Maßen möglich und geplant. Die Befürchtung, die Tiefgarage werde nicht angenommen und stattdessen auf den Quartiersstraßen geparkt, ist unbegründet. Die Nutzungsverteilung wird sich derart ergeben, dass die Beschäftigten vorrangig die Tiefgarage benutzen und die Patienten die oberirdischen Stellplätze.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>83. Missbrauch der Zufahrt zu den Behinderten-Stellplätze</p> <p>Die Grundstückszufahrt von der Westerwaldstraße ist nur formal und alibi-mäßig für die Behinderten-Stellplätze vorgesehen. Sie wird unter Berücksichtigung des enormen Parkdrucks grundsätzlich von den meisten Patienten benutzt werden.</p>	<p>Die Grenze zur Westerwaldstraße ist als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ im Plan festgesetzt. Ausgenommen davon ist lediglich die Zufahrt zu 2 Behinderten-Stellplätzen. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, dies in der Umsetzung zu gewährleisten, z. B. durch Beschilderung. Durch die Bereitstellung von 12 Stellplätzen zusätzlich zu den gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen 17 Stellplätzen ist gewährleistet, dass jederzeit ausreichend Stellplät-</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>ze auf dem Grundstück zur Verfügung stehen. Von einem durch das Vorhaben erzeugten enormen Parkdruck kann keine Rede sein.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>84. Gebäudeeingang an der Westerwaldstraße</p> <p>Die Lage des Eingangs an der Westerwaldstraße führt dazu, dass Besucher und Patienten überwiegend in der Westerwald- oder Odenwaldstraße parken und der abfließende Verkehr zwingend durch das Wohngebiet erfolgen muss. Der Zugang des Gebäudes soll zwingend an der Druseltalstraße liegen.</p>	<p>Der Zugang von den Stellplätzen auf dem Grundstück zum Gebäudeeingang ist direkt und bequem. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Patienten überwiegend in der Westerwald- oder der noch weiter entfernt liegenden Odenwaldstraße parken sollten, zumal die Abfahrt durch das Quartier umständlich wäre im Vergleich zur Abfahrt direkt über die Druseltalstraße.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>85. Taxibetrieb über Westerwaldstraße</p> <p>Der Taxizubringer- und Abholerbetrieb wird vorwiegend über Westerwald-, Niederwald- und Odenwaldstraße ablaufen.</p>	<p>Es ist möglich, dass Patienten per Taxi vor dem Eingang in der Westerwaldstraße aussteigen. Der damit verbundene Abfahrverkehr durch das Quartier ist jedoch unerheblich und hinnehmbar.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sonstiges</p>	
<p>86. Lärmbelastung im Wohngebiet</p> <p>Es wird die Beeinträchtigung der Wohnqualität im Quartier durch die zu erwartende Lärmbelastung aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen (einschließlich Parksuchverkehr, Türenschiagen, Rangieren) befürchtet. Es wird befürchtet, dass man sich zukünftig nicht mehr in den Gärten erholen kann so wie jetzt, wo die Geräuschpegel noch niedrig sind.</p>	<p>Mit der geänderten Erschließung über die Druseltalstraße erübrigt sich die Befürchtung einer nennenswerten zusätzlichen Lärmbelastung im Quartier. Im Verhältnis zu den 2004 gezählten 24.800 Kfz je Tag auf der Druseltalstraße sind die geschätzten 140 Fahrzeugbewegungen je Tag durch das Vorhaben sehr gering und laufen überwiegend über die Druseltalstraße ab.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>87. Dentallabor</p> <p>Sollte die bei einer solchen Größenordnung übliche Angliederung eines Dentallabors oder Eigenlabors erfolgen, würde dies zu zusätzlichen Emissionen und Belastungen des umgebenden Wohngebietes führen.</p>	<p>Es ist kein Dentallabor geplant, wie der Vorhabenbeschreibung (Begründung Nr. 4) zu entnehmen ist. Die Einhaltung der Vorschriften in Zusammenhang mit Lärmemissionen der technischen Gebäudeausstattung (z. B. Abluftanlage u. ä.) wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
<p>88. Ausführungen Lärmschutz unzutreffend</p> <p>Die Ausführungen zum Lärmschutz (Begründung Nr. 5.4.2) sind unzutreffend.</p>	<p>In der Begründung Nr. 5.4.2 wird beschrieben, dass die Lärmemissionen der Druseltalstraße voraussichtlich passive Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen des Geplanten Gebäudes erforderlich machen. Es ist nicht ersichtlich, was daran unzutreffend sein soll.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>89. Keine abschirmende Wirkung</p> <p>Die Baumasse hat nicht wie behauptet eine abschirmende Wirkung auf Lärmmissionen von der Druseltalstraße gegenüber dem Quartier. Im Gegenteil verursacht das Vorhaben durch die zusätzliche Verkehrsbelastung im Quartier zusätzliche Lärmmissionen.</p>	<p>Der behauptete Sachverhalt ist weder im Bebauungsplan noch in der Begründung beschrieben.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>90. Lärmgutachten erforderlich</p> <p>Es wurde kein Lärmgutachten eingeholt. Angesichts der vielfältigen verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens dürfte die Einholung eines Lärmgutachtens zwingend erforderlich sein. Nur so kann der Schutzanspruch der unmittelbaren Nachbarschaft gewährleistet werden.</p>	<p>Die zu erwartenden zusätzlichen Lärmmissionen in Zusammenhang mit dem Vorhaben sind im Verhältnis gering und werden durch die ausschließliche Zufahrt von der Druseltalstraße und die abschirmende Wirkung des Baukörpers nur eine sehr geringe Wirkung auf das dahinter liegende Wohngebiet haben. Die Einhaltung der Vorschriften in Zusammenhang mit Lärmmissionen der technischen Gebäudeausstattung (z. B. Abluftanlage u. ä.) wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt. Es besteht kein Grund für die Erstellung eines Lärmgutachtens.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>91. Vernichtung Baumbestand durch Grenzbebauung</p> <p>Es wird befürchtet, dass der 60-80 Jahre alte wertvolle Baumbestand (u. a. Roteichen) auf ca. 35 m Länge auf dem nördlichen Nachbargrundstück durch die geplante Grenzbebauung vernichtet wird.</p>	<p>Es ist keine Grenzbebauung vorgesehen. Soweit der Baumbestand durch Satzung geschützt ist, muss bei Bauarbeiten Rücksicht auf den Wurzelkörper genommen werden, wenn er in das Baugrundstück hineinreicht (Wurzelschutzbehandlung falls erforderlich). Eine eigene Festsetzung hierzu erübrigt sich, weil der Baumschutz im Bauordnungs-, Satzungs- und Nachbarrecht ausreichend verankert ist.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>92. Darstellung Baumbestand unzutreffend</p> <p>Der Baumbestand auf dem nördlichen Nachbargrundstück ist im Vorhabenplan verfälscht dargestellt. Der Bestand befindet sich entlang der</p>	<p>Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die detailgetreue Darstellung des Baumbestandes auf dem Nachbargrundstück ist für den Bebauungsplan irrelevant. Der Schutz der Bäume ist unabhängig von der Darstellung</p>

Einwendung Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
gesamten Nachbargrenze entgegen der aufgelockerten Darstellungsweise im Plan.	gegeben. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.
<p>93. Wertminderung der Nachbargrundstücke</p> <p>Es wird befürchtet, dass durch die Bebauung und die damit verbundene zusätzliche Verkehrsbelastung des Quartiers der Grundstückswert in der Nachbarschaft beeinträchtigt wird. Es könnten Ansprüche auf Schadensersatz entstehen.</p> <p>Der zu befürchtenden massiven Wertminderung der Nachbargrundstücke steht ein beträchtlicher Wertzuwachs des Baugrundstückes gegenüber. Eine derartige Wertverschiebung wird nicht akzeptiert, zumal die Bebauungsplan-Änderung ohne jegliche stadtplanerische oder medizinische Notwendigkeit geschieht und ausschließlich privaten Interessen dient.</p>	<p>Ein Vertrauensschaden gemäß §39 BauGB bezüglich des Planerhalts oder eine Schadensersatzpflicht wegen Änderung oder Aufhebung der zulässigen Nutzung gemäß §42 BauGB ist nur gegeben, wenn diese Änderungen die Grundstücke der Einwender direkt betreffen. Der Bebauungsplan III/27 bleibt dort jedoch unverändert bestehen. Mit der Erschließung über die Druseltalstraße erübrigt sich die Befürchtung einer wesentlichen durch das Vorhaben verursachten Verkehrsbelastung und des Parkdrucks im Quartier. Eine Minderung des Grundstückswertes ist Spekulation und nicht zu erwarten.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplans ist mit der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung über die Einleitung des Planverfahrens gemäß §12 Abs. 2 BauGB, dem Vorhandensein eines Planerfordernisses gemäß §1 Abs. 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung gegeben und wird durch den Offenlegungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2010 bestätigt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>94. Keine Schaffung von Arbeitsplätzen</p> <p>Die Schaffung von 15 Arbeitsplätzen wird angezweifelt, da die Praxis lediglich aus einem anderen Stadtteil verlegt wird bzw. diese Arbeitsplätze in anderen Praxen wegfallen.</p>	<p>In der Begründung Seite 20, Nr. 6.2 ist lediglich angeführt: „das Vorhaben mit rund 20 Arbeitsplätzen in Praxis- und Büroflächen wird planungsrechtlich gesichert“.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>95. Grundsteuer</p> <p>Die Grundsteuer steht nicht mehr im Verhältnis zur Wohnqualität (vgl. Grundsteuer Flösseviertel und Mulang).</p>	<p>Betrifft nicht das Planverfahren.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/1 Druseltalstraße 178



Begründung

Entwurf 18.04.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/1 Druseltalstraße 178 Begründung

Stand: Entwurf 18.04.2011 (zur erneuten Offenlegung)

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Klaus Köpping

Köpping Architektur+Planung



34125 Kassel, Wallstraße 2b

Tel. 0561 / 57 999-24 Fax. -25

arch.koepping@t-online.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemein	4
1.1 Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	4
1.2 Planverfahren	4
1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung	5
2.2 Satzungen	6
2.3 Sonstige Planungsvorgaben und Hinweise	7
3 Bestand	9
3.1 Nutzung und Bebauung	9
3.2 Erschließung	9
3.3 Freiflächen und Vegetation	9
4 Planungsziele	12
4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan	12
4.2 Erschließung und Stellplätze	15
5 Festsetzungen des Bebauungsplans	16
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	16
5.2 Stellplätze und Verkehrsflächen	17
5.3 Grünflächen	17
5.4 Immissionsschutz	18
5.5 Werbeanlagen	18
6 Gesamtabwägung	20
6.1 Eingriffsvermeidung und Planungsalternativen	20
6.2 Auswirkungen der Planung	20
7 Sonstige planungsrelevante Angaben	21
8 Verfahrensübersicht	22

Quellen:

- (1) Flächennutzungsplan 2007, Landschaftsplan, ZRK Zweckverband Raum Kassel, Kassel 2009
- (2) Fortschreibende und vertiefende Klimauntersuchung, Zweckverband Raum Kassel / Taraxacum, Kassel 1999

1 Allgemein

1.1 Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das unbebaute Grundstück Druseltalstraße 178 wurde vom Vorhabenträger erworben mit dem Ziel, an dieser Stelle ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Zahnarztpraxis im Erdgeschoss und Büroflächen im Obergeschoss von zusammen ca. 1.000 m² Geschossfläche zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans III/27 der Stadt Kassel vom 19.06.1971, in dem als Art der baulichen Nutzung „Reines Wohngebiet“ festgesetzt ist. Danach wären dort Wohn- und Praxisräume zulässig, nicht jedoch Büroflächen. Um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, soll im Bereich des Grundstücks Druseltalstraße 178 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

1.2 Planverfahren

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung und Nachverdichtung dient, wird er im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend entfallen Umweltprüfung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und Monitoring.

Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Mit einem Geltungsbereich von ca. 0,18 ha wird der Schwellenwert gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht erreicht. Es werden keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB beeinträchtigt. Das geplante Vorhaben ist nicht in Anlage 1 Nr. 18 UVPG aufgeführt.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,23 ha liegt in der Gemarkung Wahlershausen, Flur 12 und 14, und umfasst das Flurstück 17/2 sowie einen Streifen der Druseltalstraße vor dem Baugrundstück. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Nachbargrenze zum Flurstück 17/9;
- im Westen durch die Nachbargrenze zum Grundstück Druseltalstraße 180 (Flurstück 17/7);
- im Süden durch den Südrand des straßenbegleitenden Grünstreifens der Druseltalstraße;
- im Osten durch die Westerwaldstraße.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

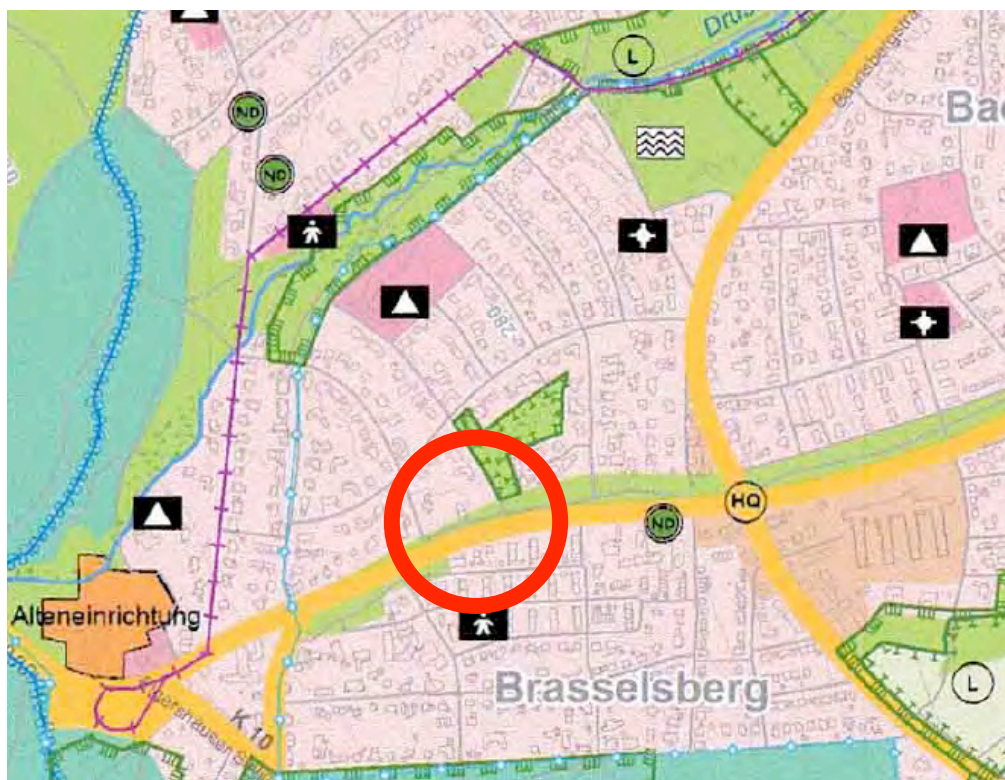
2.1.1 Regionalplan Nordhessen (RPN 2009), Land Hessen

Der aktuelle Regionalplan stellt die Fläche als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar.

2.1.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, Zweckverband Raum Kassel

Der Flächennutzungsplan 2007 stellt im Geltungsbereich Wohnbaufläche dar. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist eine Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eingetragen, die als Schutzmaßnahme Nr. 10287 S dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Vegetationsflächen/Gehölzbestände an der Westerwaldstraße und der Stabilisierung als mehrschichtiger Gehölzbestand durch periodische Pflegemaßnahmen dient. Südlich grenzt die straßenbegleitende Grünfläche sowie die Straßenverkehrsfläche der Druseltalstraße an.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsraum Nr. 150 des Landschaftsplans (Siedlungsgebiet Wahlershausen/Wilhelmshöhe).



Flächennutzungsplan 2007 (Ausschnitt)

2.1.3 Gesamtverkehrsplan GVP (ZRK 2002)/Verkehrsplanerische Untersuchung Nord-Süd-Verbindungsstraße (Brilon-Bondzio-Weiser 2005)

In der Verkehrsplanerischen Untersuchung der Nord-Süd-Verbindungsstraße wird für die Druseltalstraße im Abschnitt westlich der Baunsbergstraße eine Belastung von 19.500 Kfz/24h in 2004 angegeben und 17.700 Kfz/24h für 2020 prognostiziert. Bei einer Verkehrszählung der Stadt Kassel 2004 wurden rund 24.800 Kfz/24h ermittelt.

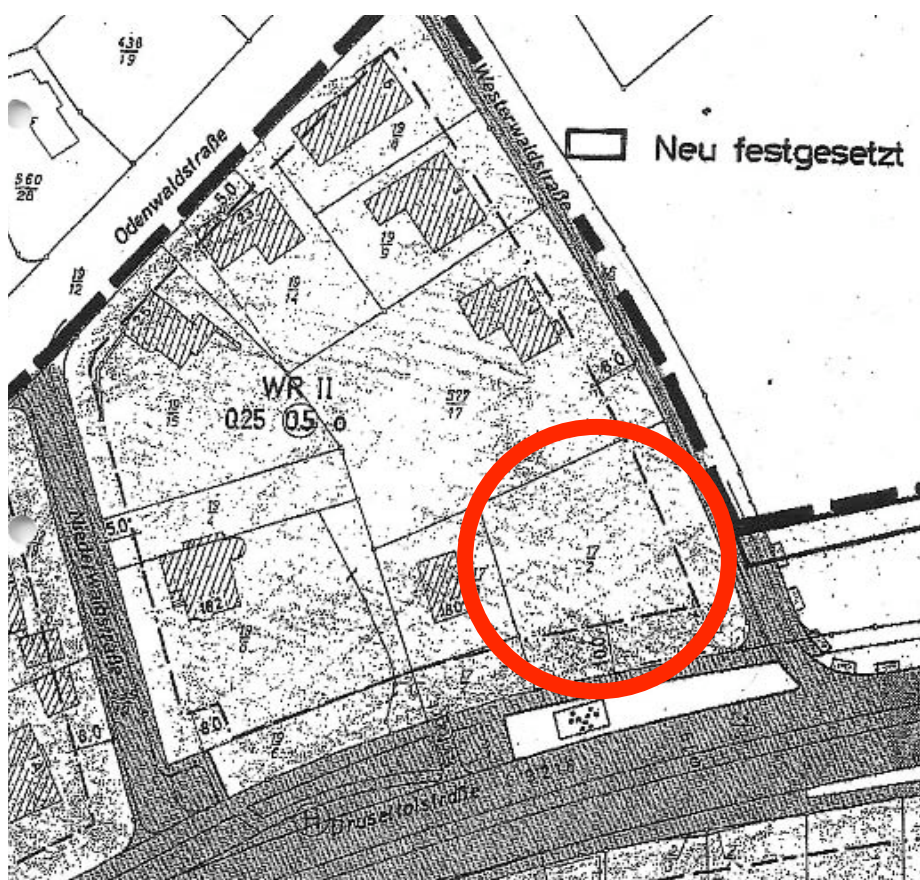
2.2 Satzungen

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans III/27 der Stadt Kassel vom 19.06.1971. Als Art der baulichen Nutzung ist reines Wohngebiet gemäß §3 BauNVO 1968 festgesetzt. Danach sind lediglich Wohngebäude und Räume für freie Berufe (§13 BauNVO 1968) zulässig; darüber hinaus sind ausnahmsweise Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Beherbergungsbetriebe und Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke möglich, die dem Bedarf des Gebiets dienen.

Es sind 2 Vollgeschosse bei offener Bauweise und Dichtewerten von GRZ 0,25 und GFZ 0,5 zulässig. Zur zulässigen Grundfläche werden gemäß §19 BauNVO 1968 Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht gerechnet. Gemäß §21a BauNVO 1968 werden überdachte Stellplätze und Garagen bis zu 10% der Grundstücksfläche ebenfalls nicht angerechnet.

Eine Baugrenze legt Bauabstände zur Westerwaldstraße von 6 m und zur Druseltalstraße von 10 m fest.

In die Straßenverkehrsfläche der Druseltalstraße ist ein Grünflächenstreifen der Zweckbestimmung „Parkanlage“ eingelassen. Gemäß Festsetzung Nr. 5 ist die Druseltalstraße anbaufrei. Direkte Grundstückszufahrten an der Druseltalstraße sind ausnahmsweise nur an den im Plan mit „Einfahrt“ bezeichneten Stellen zulässig, und auch nur dann, wenn keine andere Erschließungsmöglichkeit besteht. Im Bereich vor dem Baugrundstück ist im Plan keine Einfahrt gekennzeichnet.



Bebauungsplan III/27 Stadt Kassel (Ausschnitt)

Für das Plangebiet ist die "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Für die Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

2.3 Sonstige Planungsvorgaben und Hinweise

2.3.1 Kampfmittel

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Da auf dem Grundstück seit dem 2. Weltkrieg keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden, können Kampfmittelräummaßnahmen notwendig werden. Dies ist im Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de zu erfragen.

Im Verdachtsfall ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten

Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

2.3.2 Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 - innere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. In der Zone B1 sind Bohrungen, die tiefer als +100 m ü. NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.

3 Bestand

3.1 Nutzung und Bebauung

Das Vorhabengrundstück ist unbebaut und zur Zeit eine umzäunte Wiese. Das Grundstück steigt in Richtung Westen um ca. 3 m an.

Die Umgebung ist villenartig bebaut mit 1- bis 2-geschossigen Wohnhäusern aus den 1950er- und 1960er-Jahren. Zwischen den Gebäudegruppen befinden sich teilweise Grünzüge mit wertvollem Baumbestand, die den Charakter einer locker bebauten und großzügig begrünter Siedlung unterstreichen. An der gegenüber liegenden Seite der Druseltalstraße sind Geschosswohnungsbauten im Zeilenbau angeordnet.

3.2 Erschließung

Die nächste Haltestelle für Busse der Linien 12, 51, 52 und 100 liegt in ca. 100 m Entfernung. Haltestellen der Tram Linie 3 sind ca. 500 m entfernt.

Als stark befahrene 4-spurige Straße hat die Druseltalstraße trennende Wirkung zwischen den anliegenden Quartieren. Der Straßenraum ist mit dem begrüntem Mittelstreifen und seitlich begleitenden Grünzügen bzw. Grünstreifen weitläufig; die Bebauung hält zudem gemäß Bebauungsplan III/27 einen Abstand von 10 m zur Straße ein.

Auf der Druseltalstraße sind vor dem Grundstück ein Geh- und Fahrradweg sowie ein durchgehender Grünstreifen angeordnet. Die Zufahrt zum Grundstück ist im Bestand von der Westerwaldstraße aus möglich, die als Rechtseinbieger von der Druseltalstraße abzweigt und im Einbahnverkehr in das Quartier hinein führt. Abfahrender Verkehr kann das Quartier nur über die Odenwaldstraße in Richtung Hugo-Preuß-Straße oder Baunsbergstraße verlassen.

Das Grundstück ist mit Versorgungsmedien voll erschlossen.

3.3 Freiflächen und Vegetation

Das Plangebiet besteht aus einem unbebauten, unversiegelten Grundstück, auf dem sich zur Zeit eine artenreiche Wiesenbrache mit vereinzelt Sträuchern im Randbereich befindet. Baumstandorte sind nicht vorhanden. Nördlich angrenzend und östlich der Westerwaldstraße verlaufen Grünflächen mit wertvollem Baumbestand.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In der Fortschreibung und vertiefenden Klimauntersuchung des Zweckverbandes Raum Kassel (Juli 1999) ist das bislang unbebaute Plangebiet als einem aktiven Mischklima zugehörig dargestellt. Die bebauten Nachbargrundstücke

gehören dem Überwärmungsgebiet 1. Stufe an. Der Grünzug östlich der Westerwaldstraße besitzt eine klimaaktive Funktion im Zusammenspiel mit der Druseltalstraße als Luftleitbahn und der Grünfläche im Innenbereich zwischen der Odenwald-, Westerwald- und Max-Planck-Straße.



*Grundstück Druseltalstraße 178
Blick Richtung Südwest,
Westerwaldstraße*



*Grundstück Druseltalstraße 178
Blick Richtung Nordwest*



Rechtsabbieger Westerwaldstraße



Westerwaldstraße, rechts Grünzug



Druseltalstraße, Grünstreifen

4 Planungsziele

4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Auf dem unbebauten Grundstück Druseltalstraße 178 ist ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Zahnarztpraxis im Erdgeschoss, Büroflächen im Obergeschoss und einer Tiefgarage geplant. Das Gebäude besteht aus lang gestreckten kubischen, zu großen Teilen durch Glasfassaden aufgelösten Baukörpern mit Flachdach. Der Eingang des Gebäudes ist an der Westerwaldstraße angeordnet.

Das Gebäude hat in zwei Vollgeschossen ca. 980 m² Geschossfläche und rd. 550 m² überbaute Grundfläche. Die Oberkante des Gebäudes liegt 6,45 m über dem Eingangsniveau und ca. 7,80 m über dem Niveau der Westerwaldstraße in Höhe des Haupteingangs. Aufgrund des Gefälles auf dem Grundstück ist die Gebäudehöhe hangseitig nur 5,25 m. An der Westerwaldstraße, der Druseltalstraße und im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Neupflanzung von Laubbäumen geplant.

Das Konzept der Zahnarztpraxis sieht folgenden Betrieb vor:

- Zahnarztpraxis für Implantologie, Endodontie und Behandlung in Narkose
- Gesamtanzahl Funktionsräume: 11, davon 5 allgemeinärztliche Behandlungsräume, 1 Endodontieraum, 1 OP, 2 Ruheräume, 2 Bleaching- und Prophylaxeräume
- Anzahl der Behandler: 2-3
- Anzahl der Mitarbeiter/innen: 8
- Durchschnittliche Patientenberatungszeit: 1 h
- Durchschnittliche Behandlungszeiten pro Patient:
 - bei Implantationen: 1-3,5 h
 - bei Behandlungen in Narkose: 2-4 h + Aufwachzeit (ca. 1,5 h)
 - bei Nachbehandlungen: 20 min
 - Endodontie: 3 h
 - Prophylaxe und Bleaching 1- 2h
- Implantologische Versorgung/Tag: 5 Patienten
- Endodontische Versorgung/Tag: 3 Patienten
- Prophylaxe und Bleaching/Tag: 8 Patienten
- Bestellte Patienten für die o.g. Spezialversorgungen/Tag: 16-20
- Sonstige Patienten: 10

Bei der Praxis handelt es sich nicht um ein zahntechnisches Labor. Die Praxis bildet eine Nutzungseinheit im Erdgeschoss.

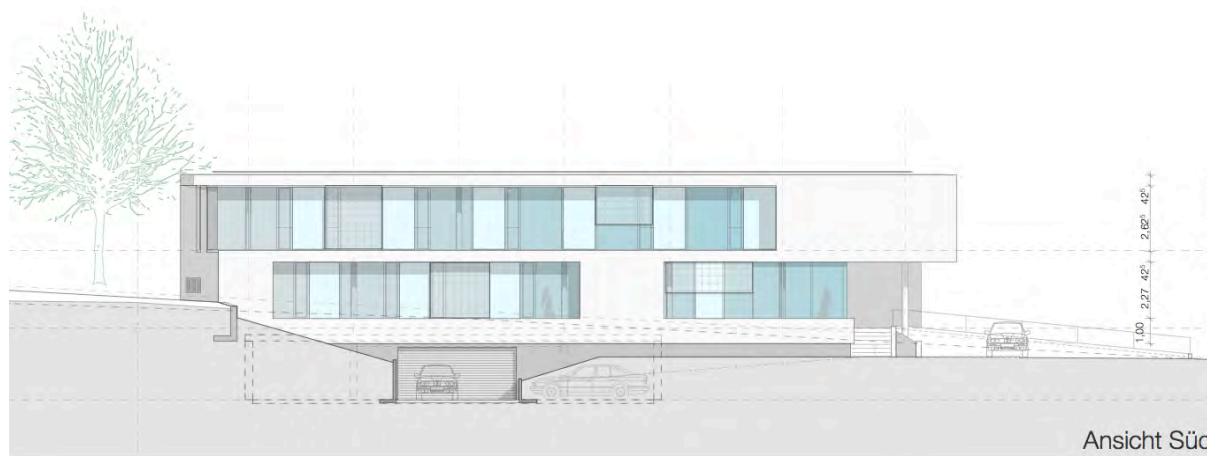
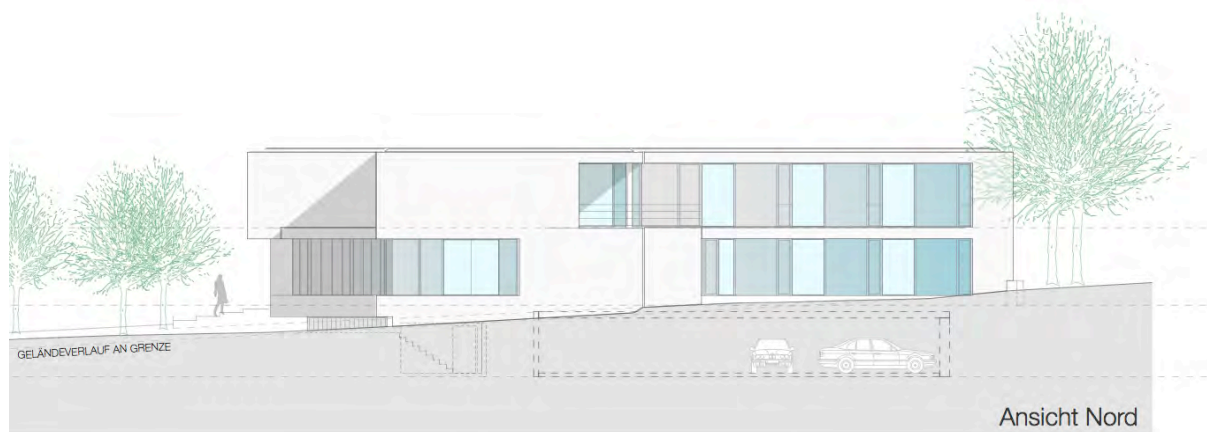
Im Obergeschoss sind ca. 300 m² Büroflächen zur Vermietung geplant.



Vorhaben- u. Erschließungsplan, Lageplan, Ohlmeier Architekten BDA



Vorhaben- u. Erschließungsplan, Schnitt, Ohlmeier Architekten BDA



Vorhaben- u. Erschließungsplan, Ansichten, Ohlmeier Architekten BDA

4.2 Erschließung und Stellplätze

Gemäß Berechnung nach Stellplatzverordnung ergeben sich 17 notwendige Stellplätze:

Praxis: $265 \text{ m}^2, 1 \text{ Stpl.}/35 \text{ m}^2 = 8 \text{ Stpl.}$

Büros: $300 \text{ m}^2, 1 \text{ Stpl.}/35 \text{ m}^2 = 9 \text{ Stpl.}$

Auf dem Grundstück werden insgesamt 29 Pkw-Stellplätze für Patienten, Ärzte, MitarbeiterInnen und Nutzer der Büroflächen untergebracht, davon 2 Stellplätze für Behinderte direkt am Eingang des Gebäudes und 18 Stellplätze in der Tiefgarage.

Die Stellplätze in der Tiefgarage sollen durch Ärzte, MitarbeiterInnen und Nutzer der Büroflächen genutzt werden, die 11 oberirdischen Stellplätze dagegen vorzugsweise von Patienten. Bei geplant maximal 30 Patienten je Tag und einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von 2-3 Stunden kann davon ausgegangen werden, dass die oberirdischen Stellplätze für die Zahl der gleichzeitig anwesenden Patienten ausreicht.

Mit Ausnahme der beiden Stellplätze für Behinderte erhalten sämtliche oberirdischen und Tiefgaragenstellplätze ihre Zufahrt direkt von der Druseltalstraße aus im rechtsabbiegenden Ein- und Ausfahrverkehr.

Auf Grundlage der in der Vorhabenbeschreibung angegebenen Patienten-, Ärzte- und Mitarbeiter-Zahlen lässt sich die durchschnittliche Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Tag wie folgt abschätzen (An- und Abfahrt):

Patienten: 30 je Tag, 100% Kfz-Nutzung: $30 \times 1,0 \times 2 = 60 \text{ Kfz/Tag}$,

Ärzte u. Mitarbeiter: $3+8$, 90% Kfz-Nutzung, je 4 Fahrten: Arbeitsbeginn u. -ende und Mittagspause = $11 \times 0,9 \times 4 = 40 \text{ Kfz/Tag}$,

Büronutzung: 9 Personen, 90% Kfz-Nutzung, je 4 Fahrten: Arbeitsbeginn u. -ende und Mittagspause = $9 \times 0,9 \times 4 = 33 \text{ Kfz/Tag}$,

Anlieferung: 2 Lieferwagen am Tag, $2 \times 2 = 4 \text{ Kfz/Tag}$,

Summe der Fahrzeugbewegungen: 137 je Tag.

5 Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung besteht bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gemäß §12 Abs. 3 BauGB keine Bindung zur Einordnung in die Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung, da mit dem Plan die Zulässigkeit eines spezifischen, konkreten Vorhabens erreicht werden soll. Somit ist der Vorhabenplan (siehe 4.1) Grundlage und Bestandteil des Bebauungsplans und bildet die Vorgabe für die Festsetzungen.

Mit der Festsetzung zur Zweckbestimmung des Baugebiets soll klargestellt werden, dass neben konkreten Nutzungen des Vorhabens auch wie bisher Wohnen zulässig sein soll. Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht ist lediglich die Büronutzung als erweiternde Festsetzung hinzugekommen.

Die Anteile der zulässigen Nutzungen an der Gesamtfläche werden entsprechend dem Vorhaben auf 450 m² Nutzfläche für Arztpraxen und 410 m² Nutzfläche für Büronutzungen begrenzt. Die Nutzfläche berechnet sich nach der aktuellen DIN 277.

Das Baufenster bildet das Vorhaben in seiner wesentlichen Grundrissfigur ab. Dabei werden die straßenseitigen Abstände der Baufluchten aus dem bisherigen Planungsrecht eingehalten bzw. noch überschritten.

Statt einer GRZ wird die zulässige Grundfläche festgesetzt, da ein konkretes Vorhaben vorliegt. Sie wird auf 550 m² festgesetzt. Dies entspricht einer GRZ von 0,31 (gegenüber GRZ 0,25 bisher).

Die Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO werden dabei allerdings nicht mitgerechnet. Grund dafür ist die geplante Tiefgarage, die zu einem Flächenanteil von ca. 200 m² nicht überbaut ist und intensiv begrünt werden muss. Nach dem bisher bestehendem Planungsrecht wäre die Tiefgarage nicht in die zulässige Grundfläche einzurechnen (§19 BauNVO 1968). Die mit der Unterbauung des Grundstücks einhergehende zusätzliche Versiegelung kann durch die Festsetzung der Begrünung zumindest in ihrer Auswirkung auf Kleinklima und Vegetationsflächenanteil weitgehend kompensiert werden. Die Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO sind zudem konkret durch Darstellung im Planbild auf zusammen ca. 390 m² begrenzt.

Die zulässige Geschossfläche von 1.000 m² gibt aufgerundet die Objektdaten des geplanten Praxis- und Bürogebäudes wieder. Gemäß §20 BauNVO werden nur die Bruttoflächen oberirdischer Geschosse gezählt. Die Obergrenze entspricht einer GFZ von 0,56 (gegenüber bisher GFZ 0,50).

Aufgrund der Festsetzung absoluter Gebäudehöhen und der Geschossflächenobergrenze kann auf die Angabe von Geschosszahlen verzichtet werden.

5.2 Stellplätze und Verkehrsflächen

Die Flächen für oberirdische Stellplätze und Stellplätze in der Tiefgarage werden der Vorhabenplanung folgend festgesetzt. Stellplätze außerhalb dieser Flächen und Garagen sollen nicht zulässig sein.

Die Zufahrt zu den Stellplätzen auf dem Grundstück (ausgenommen zu 2 Behinderten-Stellplätzen) erfolgt ausschließlich über die Druseltalstraße im rechtsabbiegenden Ein- und Ausfahrverkehr. Sie kann, soweit dies erschließungstechnisch erforderlich wird, in ihrer im Plan gekennzeichneten Lage um 2m in beide Richtungen verschoben werden.

Gemäß Festsetzung des bisher gültigen Bebauungsplans III/27 bestand an der Druseltalstraße vor dem Vorhabengrundstück ein anbaufreier Bereich ohne Zufahrt. Der Bebauungsplan von 1971 ging von einer verkehrlichen Erschließung des Grundstücks von der Westerwaldstraße aus. Um der Befürchtung einer zusätzlichen Verkehrsbelastung des hinterliegenden Quartiers zu begegnen, wird in Abwägung der Belange auf die Erschließung von der Westerwaldstraße aus verzichtet und die Anbaufreiheit der Druseltalstraße für die Zufahrt von der Druseltalstraße aus unterbrochen. Zahlreiche Zufahrten zu Grundstücken an der Druseltalstraße in der Nachbarschaft legen nahe, dass damit kein Präzedenzfall geschaffen wird.

Zur weiteren Klarstellung wird die Grundstücksgrenze zur Westerwaldstraße als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, ausgenommen für 2 Behinderten-Stellplätze“ gekennzeichnet. Für diese Stellplätze ist die Lage direkt am Eingang des Gebäudes unerlässlich.

Darüber hinaus wird die versickerungsfreundliche Oberflächengestaltung der oberirdischen Stellplätze und die Begrünung der nicht überbauten Tiefgaragenteile festgesetzt.

5.3 Grünflächen

Insgesamt soll je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm mit einem Umfang von mindestens 14 cm gepflanzt werden.

Die gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen Baumpflanzungen können auf die vorgenannte Mindestbepflanzung des Grundstücks angerechnet werden.

Es wird ein Mindestanteil von 45% des Grundstücks als Vegetationsfläche festgesetzt, um die Bodenversiegelung durch Terrassen, Wege u. ä. zu begrenzen. Dieser Flächenwert beinhaltet die Begrünung der nicht überbauten Tiefgaragenteile.

Außerhalb der Vorhabenfläche, zwischen Gehweg und Fahrbahn der Druseltalstraße befindet sich ein Grünstreifen, der wie im bisher gültigen Bebauungsplan III/27 als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt, jedoch nun in der Mitte von der Grundstückszufahrt unterbrochen wird.

5.4 Immissionsschutz

5.4.1 Verwendung luftverunreinigender Stoffe

Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis für emissionsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Als konkreten Rahmen für zulässige städtebauliche Maßnahmen benennt der FNP den ‚Luftreinhaltungs- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel‘ vom Juli 2006. Dieser fordert im Kapitel ‚Maßnahmen‘, „dass der Einsatz von Feststoffen zur Gebäudeheizung nur bei Einhalten strenger Grenzwerte möglich ist“ und führt ergänzend aus: „Inzwischen sind sehr leistungsfähige Heizanlagen für Festbrennstoffe auf dem Markt, die ein deutlich günstigeres Emissionsverhalten zeigen als einfache Öfen und Kamine. Denkbar ist eine Orientierung an dem Grenzwert des „Blauen Engels“ für Pelletheizungen von 30 mg/m³. Hiermit ist sichergestellt, dass weiterhin CO²-freundliche Holzheizsysteme möglich sind, jedoch nicht mehr derart extreme Emissionen verursachen, wie es bei technisch veralteten Öfen und Kaminen üblich ist.“ (S. 82)

Im Bebauungsplan werden fossile Festbrennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 Abs. 1 Nr. 1-3a (Kohle, Koks, Torf) ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1. BImSchV durch ihren Schadstoffgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden.

5.4.2 Lärmschutz

Es ist anzunehmen, dass die Querschnittsbelastung der Druseltalstraße im Abschnitt westlich der Baunsbergstraße von ca. 24.800 Kfz/24h zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 für die geplanten Nutzungen führt.

An Gebäuden im Geltungsbereich sind deshalb zum passiven Schutz vor Schallimmissionen bauliche Maßnahmen vorzusehen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die sich daraus ergebenden resultierenden Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile, erf. R'_{w,res}, sind nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu bestimmen.

5.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die Traufe des Gebäudes nicht überragen. Nicht zulässig sind selbständige Werbeanlagen (Pylone, Stelen) und Anlagen mit weit sichtba-

rem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

Damit sollen störende Auswirkungen der Werbeanlagen auf das Stadtbild und übermäßige Lichtimmissionen in angrenzenden Wohnnutzungen begrenzt werden.

6 Gesamtabwägung

6.1 Eingriffsvermeidung und Planungsalternativen

Die Planung dient dazu, für ein bereits bebaubares Grundstück die Zulässigkeit einer weiteren, mit der Umgebung verträglichen Nutzungsart (Büronutzung) zu erreichen. Eine Eingriffsvermeidung ist daher nicht sinnvoll.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wurden sich wesentlich unterscheidende Lösungen gemäß § 3 BauGB nicht untersucht.

6.2 Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird Büronutzung im Geltungsbe-
reich und damit die Umsetzung des unter 4.1 beschriebenen Vorhabens „Praxis-
und Bürogebäude Druseltalstraße 178“ ermöglicht.

Bei Umsetzung der Festsetzungen ist voraussichtlich mit folgenden Auswirkun-
gen zu rechnen:

- das Vorhaben mit rund 20 Arbeitsplätzen auf Praxis- und Büroflächen wird planungsrechtlich gesichert,
- die zulässige überbaubare Grundfläche wird auf 550 m² erhöht (entspricht GRZ 0,31 statt bisher 0,25),
- die zulässige Geschossfläche wird auf 1.000 m² erhöht (entspricht GFZ 0,56 statt bisher 0,50),
- es werden mindestens 6 Laubbäume gepflanzt,
- es werden 29 Stellplätze auf dem Grundstück, davon 18 in einer Tiefgarage, hergestellt.

7 Sonstige planungsrelevante Angaben

Flächen	m2
Baugebiet „Praxis- und Bürogebäude“ (Flurstück 17/2)	1.774
Öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg, Zufahrt)	193
Öffentliche Grünfläche	295
Geltungsbereich Bebauungsplan III/1	2.262

Grundflächen und Geschossflächen	GRZ	GFZ	Grundfläche ² ca. m2	Geschossfläche ca. m2
Bestand ¹ (Bebaubarkeit)	0,25	0,5	444	887
Planung (Festsetzung)			550	1.000
Veränderung			+ 106	+ 113

¹ Bestand: Bebaubarkeit gemäß Bebauungsplan III/27 von 1971

² Grundfläche: ohne Stellplätze, Zufahrten, Tiefgarage etc. gem. §19 (4) BauNVO

Bodennutzung	Bestand ¹ m2	Planung m2
Gebäude und versiegelte Flächen	815	1.026
Teilversiegelte Flächen (Stellplätze)		143
Vegetationsflächen	1.447	1.093
Geltungsbereich	2.262	2.262

¹ Bestand: Einschließlich Bebaubarkeit gemäß Bebauungsplan III/27 von 1971

8 Verfahrensübersicht

Datum	Verfahrensschritt
26.08.2010	Vorstellung Entwurf im Ortsbeirat
10.01.-11.02.2011	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB (1. Offenlegung) Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB
27.04.-11.05.2011	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4a Abs. 3 BauGB (2. Offenlegung) Erneute Beteiligung der Behörden gemäß §4a Abs. 3 BauGB

aufgestellt:

Kassel, den

gez. Spangenberg

Stadt Kassel



Köpping Architektur+Planung

Anlage 4**Festsetzungen durch Text (Entwurf 18.04.2011)****Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**

- 0 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/27 der Stadt Kassel vom 19.06.1971 werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 15 BauGB, §11 BauNVO)
 - 1.1 Im Baugebiet der Zweckbestimmung „Praxis- und Bürogebäude“ ist ein Gebäude mit Arztpraxen bis zu insgesamt 450 m² Nutzfläche, Büroflächen bis zu insgesamt 410 m² Nutzfläche sowie Wohnungen zulässig.
 - 1.2 Die Grundfläche gemäß §19 BauNVO darf ohne Flächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO 550 m² nicht überschreiten.
 - 1.3 Die Geschossfläche gemäß §20 BauNVO darf insgesamt 1.000 m² nicht überschreiten.
 - 1.4 Die Oberkante von baulichen Anlagen darf 305,0 m ü. NHN. nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Solaranlagen, die die festgesetzte Höhe um bis zu 1,00 m überschreiten dürfen. Die Aufbauten müssen mindestens 1,00m hinter die darunter liegende Außenwand zurückspringen.
- 2 Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - 2.1 Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind nur in der mit „St“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Tiefgaragenstellplätze sind nur in der mit „Tg“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Garagen sind unzulässig.
 - 2.2 Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z.B. in Form von breitfugigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundenen Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen. Im übrigen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.
 - 2.3 Nicht überbaute Keller- und Tiefgaragengeschosse sind vollflächig intensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Schichtdicke muss mindestens 40 cm betragen. Die Begrünungen werden auf die erforderlichen Begrünungen gemäß § 9 Abs. 1 HBO angerechnet.
 - 2.4 Die Lage der Grundstückszufahrt einschließlich der Überfahrt des öffentlichen Grünstreifens an der Druseltalstraße kann bis zu 2 m verschoben werden.
- 3 Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)
 - 3.1 Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig.
 - 3.2 Anlagen, die unter die "Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen" (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
 - 3.3 An Gebäuden im Geltungsbereich sind zum passiven Schutz vor Schallimmissionen bauliche Maßnahmen vorzusehen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die sich daraus ergebenden resultierenden Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile, erf. R'_w,res, sind nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu bestimmen.

- 4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

An den zeichnerisch festgelegten Standorten sind mittel- und großkronige Laubbäume standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung i. V. mit §9 Abs. 4 BauGB

- 5 Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Im Geltungsbereich sind Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis höchstens 5° zulässig. Ausgenommen davon sind Oberlichter.

- 6 Werbeanlagen (§81 Abs. 1 Nr. 1 HBO i. V. mit §3 und §9 HBO)

Werbeanlagen dürfen die Traufe des Gebäudes nicht überragen. Nicht zulässig sind selbstständige Werbeanlagen (Pylone, Stelen) und Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

- 7 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 7.1 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14cm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Nach anderen Festsetzungen erforderliche Bäume und vorhandene Laubbäume können auf die Mindestbepflanzung des Grundstückes angerechnet werden.

- 7.2 Mindestens 45% der Grundstücksflächen sind als Grünflächen (Vegetationsflächen) herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

Hinweise

Kampfmittel:

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Da auf dem Grundstück seit dem 2. Weltkrieg keine bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden, können Kampfmittelräummaßnahmen notwendig werden. Dies ist im Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de zu erfragen.

Heilquellenschutzgebiet:

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 - innere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wählerhausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. In der Zone B1 sind Bohrungen, die tiefer als +100 m ü. NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.

Stellplatzsatzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.


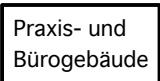

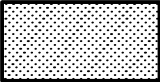
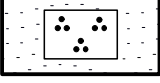




Baumschutzsatzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.



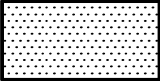
Abwassersatzung:

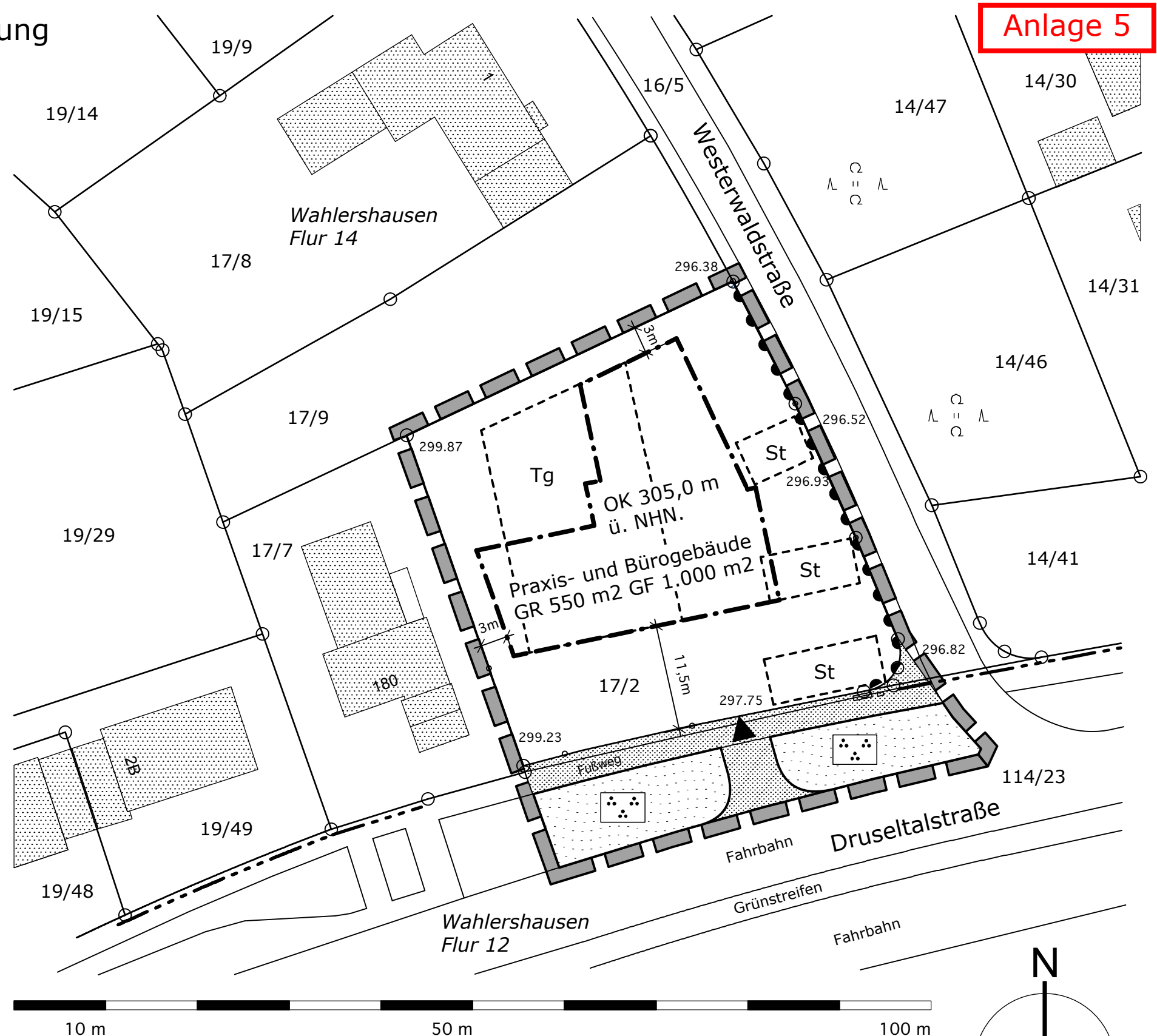
Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

Festsetzungen nach Planzeichenverordnung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
-  Baugebiet der Zweckbestimmung Praxis- und Bürogebäude
-  Baugrenze
- GR 550 m² maximale Grundfläche ohne Flächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO
- GF 1.000 m² maximale Geschossfläche gemäß §20 BauNVO
- OK 305,0 m ü. NHN. maximale Gebäudehöhe über NHN.
-  Straßenverkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung Parkanlage
-  Anpflanzung von Laubbäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
-  Ein- und Ausfahrt
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, ausgenommen für 2 Behinderten-Stellplätze
-  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der
- St** Zweckbestimmung Stellplätze
- Tg** Zweckbestimmung Tiefgarage

Hinweise und nachrichtliche Übernahme

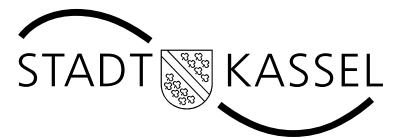
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze
- 26/7** Flurstücksnummer
-  Gebäudebestand



Anlage 5

Grundlage: Liegenschaftsplan dxf GB-Nr.: 10-0577.1 Stand 06.08.2010 Geodatenbasis: Liegenschaftskarte
 Dipl.- Ing. Oliver Buck MA Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Heinrich-Hertz-Straße 3A, 34123 Kassel, Telefon 0561/983 982 - 0 Telefax 0561/983 982 - 82
 e-mail: info@buck-vermessung.de Internet www.buck-vermessung.de

Magistrat
-VI-/-63-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 26. September 2011

Vorlage Nr. 101.17.218

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3
„Hohefeldstraße 7 - 15“**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“ zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 06.09.2011 und 26.09.2011 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und der Durchführungsvertrag (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“**

E r l ä u t e r u n g

1. Ziel und Zweck der Planung

Auf den Grundstücken Hohefeldstraße sollen vier bis fünf Wohngebäude errichtet werden.

Die Grundstücke liegen z. Z. im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch.

Entsprechend des Antrages der Vorhabenträger vom 05.02.2010 wird der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Grundlage ist ein innerhalb der Verwaltung abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan und der Abschluss des Durchführungsvertrages.

2. Verfahren

Die Vorhabenträger haben ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt und tragen die Planungskosten.

Verfahrensführer ist die Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Da der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gem. § 13 BauGB Abs. 2 auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde während der 1. und 2. Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Ortsbeirat Nordshausen hat den Satzungsbeschluss mit der Behandlung der Anregungen in seiner Sitzung am 25.08.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann, ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 26. August 2011

Durchführungsvertrag gemäß § 12 Absatz 1 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7-15“

zwischen

der Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

- nachstehend Stadt genannt -

sowie

den Vorhabenträgern

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

§ 1 Gegenstand und Ziel

Auf Antrag der Vorhabenträger vom 05.02.2010 wird für die Grundstücke entlang der Hohefeldstraße von Hausnummer 7 bis 15 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung von 4 – 5 Wohnhäusern mit max. 2 Wohneinheiten und zwei Geschossen in einer Bautiefe entlang der Hohefeldstraße.

Die geplanten Bauvorhaben müssen bis zum 31.12.2020 durchgeführt worden sein.

§ 2 Ausarbeitung der Städtebaulichen Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Die Stadt Kassel führt alle erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Beschluss und Inkrafttreten nach § 10 Baugesetzbuch durch und stellt hierbei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches sicher, insbesondere die der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch, sowie die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gemäß § 1 (6) Baugesetzbuch.

Die Vorhabenträger legen ihrerseits - in enger Abstimmung und auf Verlangen der Stadt Kassel - die für die sach- und fachgerechte Ausarbeitung des Planes erforderlichen Gutachten vor.

Die Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträger für die oben angeführten Gutachten ist unabhängig vom Erfolg der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zu gewährleisten.

§ 3 Kostenträger

Die Vorhabenträger haben ein Architekturbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Die Vorhabenträger verpflichten sich, alle Kosten, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen, zu tragen.

§ 4 Erschließung

Die Grundstücke werden über die Hohefeldstraße erschlossen. Der Anschluss der Grundstückszufahrten an die Erschließungsstraße ist mit der Stadt Kassel, dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, abzustimmen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträger verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger gemäß § 12, Abs. 5 BauGB mit einer Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Die heutigen Vorhabenträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages nebst etwaiger Rechtsnachfolger, soweit die Stadt diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Gemäß § 1, Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigen, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12, Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 7
Verzicht auf Realisierung

Für den Fall, dass die rechtlich gesicherte Baubefugnis durch Insolvenz o.ä. nicht wirksam werden sollte, wird die Stadt Kassel auf die Realisierung des Vorhabens nach diesem Vertrag verzichten.

§ 8
Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9
Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den
Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

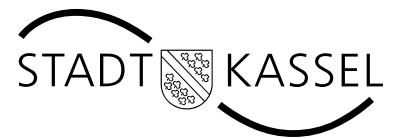
Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Kassel, den

Vorhabenträger

Vorhabenträger

Magistrat
-VI-/-63-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 26. September 2011

Vorlage Nr. 101.17.219

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 – 15“, einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 und 2, wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 – 15“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Dem Ortsbeirat Nordshausen wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 25. August 2011 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 6. September 2011 und 26. September 2011 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7- 15“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

E r l ä u t e r u n g

1. Anlass der Planung

Die Eigentümer der Grundstücke Hohefeldstraße 7 - 15 haben mit Schreiben vom 5.2.2010 gem. §12 Baugesetzbuch (BauGB) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Auf den unbebauten Grundstücken entlang der Hohefeldstraße sollen entsprechend des in der Verwaltung abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes 4-5 zweigeschossige Wohnhäuser bis zu einer Bautiefe von maximal 16 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Das vorhandene Gebäude Hohefeldstraße 15 soll erhalten und geringfügig erweitert werden.

Aus städtebaulichen Gründen kann dieses Vorhaben befürwortet werden, weil es eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsraumes bzw. Vervollständigung des Siedlungsrandes von Nordshausen darstellt und die Lücke zwischen den Häusern Hohefeldstraße 5 und 15 schließt. Nördlich der Hohefeldstraße grenzt eine verdichtete Wohnbebauung mit Reihenhäusern aus den 70er Jahren an.

2. Landschaftsschutzverordnung

Mit der Änderung der Landschaftsschutzverordnung wurden bereits die Flächen auf eine Tiefe von ca. 20 Metern aus dem Landschaftsschutz entlassen. Es war beabsichtigt, dass der Bebauungsplan für die Grundstücksflächen, die weiterhin im Landschaftsschutzgebiet liegen, entsprechende, die Natur schützende Festsetzungen treffen sollte.

Im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlage, hat die untere Naturschutzbehörde die Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgelehnt, weil die Festsetzung von privaten Grünflächen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist.

3. Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31. Mai 2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger sowie der Ämter und der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur ersten Offenlage durchgeführt.

Die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplan Entwurfs fand nach Ankündigung in der HNA Nr. 48 vom 26./27. Februar 2011 in der Zeit vom 7. März bis einschließlich 8. April 2011 statt.

Der Ortsbeirat Nordshausen hatte den Entwurf zuvor in seiner Sitzung am 11.11.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung hatte dem Entwurf in der Sitzung am 7.2.2011 zugestimmt.

Während der ersten Offenlage wurden Anregungen insbesondere vom Umwelt- und Gartenamt vorgetragen, deren Berücksichtigung erhebliche Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung hatten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes musste auf die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen werden (s. Punkt 2) und die Baugrenzen in nördlicher Richtung verschoben werden..

Darüber hinaus mussten Hinweise zur Verwendung des Oberflächenwassers, zu Telekommunikationsanlagen, zum Heilquellenschutzgebiet mit Einhaltung zu Ver- und Gebotstatbeständen der Schutzverordnung sowie zur Installation von Erdwärmepumpen in den Plan und die Begründung aufgenommen werden.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde nach Ankündigung in der HNA Nr.130 vom 6.Juni 2011 in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli 2011 erneut öffentlich ausgelegt.

Die Anregungen Ziffer 1 und 2, die in den Beteiligungsverfahren unberücksichtigt geblieben sind, werden in der Anlage 2 (Behandlung der Anregungen) behandelt.

In der Begründung wird unter Abschnitt 9 „Ver- und Entsorgung“ eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

4. Kosten des Verfahrens

Die Planungskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Durchführungsvertrag stehen, tragen die Grundstückseigentümer.

gez.
Spangenberg

Kassel, 17.03.2010/18.07.2011/28.07.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7-15“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Im Beteiligungsverfahren zu den beiden Offenlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden Anregungen vorgetragen, die nach der ersten Offenlage weitestgehend berücksichtigt wurden (s. Erläuterung). Die noch nicht behandelten Anregungen sind unter Ziffern 1 und 2 aufgeführt.

Ziffer 1

Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) Mit Schreiben vom 15.06.2011

1. Der unvollständige Satz in der Begründung zum Entwurf - Abschnitt 9 „Ver- und Entsorgung“ ist wie folgt zu ergänzen:

„In der Hohefeldstraße befindet sich ein städtischer Mischwasserkanal, an den lt. Stellungnahme des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) vom 04.03.2011 anfallendes Schmutzwasser angeschlossen werden kann, während das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser möglichst auf den Grundstücksflächen zu versickern bzw. rückzuhalten ist.“

2. Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.03.2011, die wir im Rahmen der ersten Offenlage abgegeben haben:

*„In der Hohefeldstraße befindet sich ein städtischer Mischwasserkanal, der bereits jetzt keinerlei Abflussreserven mehr aufweist. Langfristig ist seitens des Kasseler Entwässerungsbetriebs eine Kanalauswechslung vorgesehen.
Anfallendes Schmutzwasser kann an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden, während das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser möglichst auf den Grundstücksflächen zu versickern bzw. rückzuhalten ist.
Grundstückszufahrten, Stellplätze und weitere Nebenanlagen sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.“*

Stellungnahme

Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt.

Der Abschnitt 9 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Zu 2.: Der Anregung wurde zur ersten Offenlage teilweise entsprochen.

In der Festsetzung durch Text Nr. 2.3 wurde auf die Verwendung von Oberflächenwasser hingewiesen. Die ausschließliche Versickerung des Niederschlagswassers konnte im Bebauungsplan aber aufgrund fehlender Kenntnisse über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet nicht zwingend festgesetzt werden.

Des weiteren wurde die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Erschließungsflächen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen im Bebauungsplan als bauordnungsrechtliche Festsetzung berücksichtigt.

Ziffer 2

Umwelt- und Gartenamt Mit Schreiben vom 07.07.2011

Ziffer 2.1

Stellungnahme aus Sicht des Umwelt- und Immissionsschutzes

In unserer Stellungnahme vom 18.03.2011 hatten wir zu der im Entwurf (vom 28.09.2010) ungünstig formulierten Festsetzung zu bestimmten Verwendungsverboten von Brennstoffen nach eingehender Erläuterung um entsprechende Änderung gebeten. Nunmehr findet sich weder im Planentwurf noch in der Begründung eine emissionsmindernde Festsetzung.

Wir bitten daher erneut, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

"Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Anforderungen des Umweltzeichens "Blauer Engel" genügen."

Hiermit sollen die besonders stark emittierenden festen Brennstoffe, insbesondere das Verbrennen von Holz, ausgeschlossen werden, da aus physikalischen Gründen eine Gleichwertigkeit im Abgasverhalten nicht zu erreichen ist. Die Nutzung von regenerativen Energien wie Solarenergie und Erdwärme bleibt möglich. Durch die Anlehnung an das Umweltzeichen ist eine dynamische Anpassung an den jeweils aktuellen Stand der Technik sichergestellt.

Stellungnahme

Die vorgeschlagene Eingrenzung der zulässigen Feuerungsanlagen auf eine bestimmte Feuerungstechnologie ist als Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich nicht belastbar. Die vorgeschlagene Formulierung beschränkt nicht die Verwendung bestimmter luftverunreinigender Stoffe gemäß §9 Abs. 2 Nr. 23a BauGB, sondern sie schreibt eine einzige verwendbare Feuerungstechnologie vor. Der Rückgriff der Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ ist zudem unvollständig, da nur einzelne Geräte und Feuerungstechnologien davon erfasst werden.

Die Vorgabe zur Einhaltung besonderer Emissionsgrenzwerte oder zur Verwendung bestimmter Feuerungstechnologien bedarf einer eigenständigen Ortssatzung, die jedoch von der Fachbehörde bisher nicht vorgelegt wurde.

Die Erkenntnis, dass insbesondere Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kaminöfen besonders zur PM10-Belastung in einem Gebiet beitragen, haben dazu geführt, dass im Rahmen der letzten Novelle der 1. BImSchV im Januar 2010 strenge Anforderungen an die Staub- und Kohlenmonoxidemissionen selbst kleiner Anlagen ab 4 kW gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei vorhandenen Anlagen ist davon auszugehen, dass ab 2015 die Staub- bzw. PM10-Emissionen dieser Anlagen im Bundesgebiet deutlich rückläufig sein dürften.

Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV, deren Festsetzung im Bebauungsplan nicht zusätzlich erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ziffer 2.2

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die bauliche Ausnutzung ist angesichts der Lage am Ortsrand im Übergangsbereich zur freien Landschaft im eigentlichen Wohngebiet nach wie vor zu hoch. Zusammen mit den fehlenden Festsetzungen zur Pflanzung von Gehölzen führt die Festsetzung von festen Grundflächen zur Ausbildung eines Gebäuderiegels ohne eine hinreichende landschaftliche Einbindung. Auch stehen hausbezogene privat nutzbare Grünflächen angesichts der Restriktionen im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet kaum zur Verfügung.

Wir empfehlen, sich an den Darstellungen im Landschaftsplan (auch Funktionsfläche Landschaftsbild) und im Flächennutzungsplans zu orientieren und die bauliche Ausnutzung in Relation zur Größe des Baugrundstücks zu setzen (GRZ) und grünordnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung vorzunehmen.

Stellungnahme

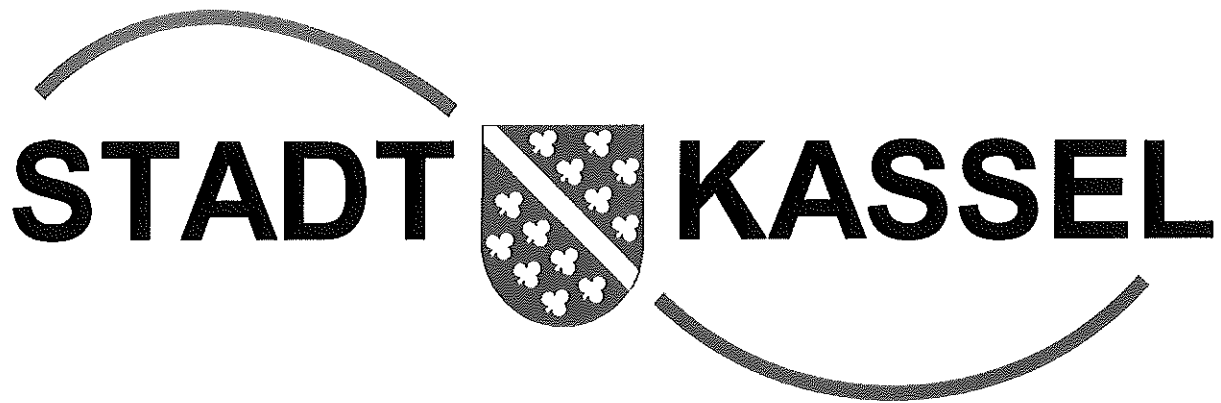
Die Anregung wurde gegenüber des BPlan-Entwurfs vom 28.09.2010 wie folgt bereits berücksichtigt: Im Bebauungsplan wurde die Mindestgröße von Baugrundstücken auf 330 m² reduziert. Dadurch können in dem ca. 1.347 m² großen Wohngebiet (WA2) höchstens 4 Grundstücke entstehen; je Grundstück dürfen lt. Festsetzung max. 120 m² Grundfläche mit einem Wohnhaus überbaut werden. Eine Riegelbebauung ist damit nicht möglich. Außerdem entspricht die vorgesehene bauliche Ausnutzung der umgebenden Siedlungsstruktur und berücksichtigt die Lage am Ortsrand im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Des weiteren wurde der Abstand zwischen der südlichen Baugrenze und der LSG-Grenze soweit vergrößert, dass noch eine übliche Wohnhaus-Bautiefe gewährleistet bleibt und, je nach Ausrichtung des jeweiligen Wohnhauses, noch ausreichend Platz für hausbezogene privat nutzbare Grünflächen zur Verfügung steht. Durch diese Änderungen des Bebauungsplanes entsteht eine lockere Bebauung, die in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch LSG-verträgliche Pflanzmaßnahmen auf den südlichen in Privatbesitz befindlichen gehölzfreien LSG-Flächen landschaftlich eingebunden werden kann.

Eine weitere Reduzierung der baulichen Möglichkeiten ist nicht vorgesehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

gez.
Spangenberg

Kassel, 28. Juli 2011



documenta-Stadt

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. VIII/3
"HOHEFELDSTRASSE 7 - 15"**

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Stadtteil Nordshausen

Begründung

Stand: 08.06.2011

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	DAS VORHABEN	3
3	VERFAHRENSWAHL	5
3.1	TÖB-Stellungnahmen / Änderung des Geltungsbereiches / Erneute Auslegung	5
4	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13A BAUGB	6
5	DAS PLANGEBIET	7
5.1	Abgrenzung und Größe des Geltungsbereichs	7
5.2	Realnutzung	7
6	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN	9
6.1	Regionalplan Nordhessen 2009	9
6.2	Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)	9
6.3	Entwicklungskonzept Nordshausen April 2010	10
6.4	Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007	10
6.5	Heilquellenschutzgebiet	10
6.6	Altlasten	11
6.7	Bombenabwurfgebiet	11
7	UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	12
7.1	UVP- Belange	12
7.2	Naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung	12
7.3	Untersuchung der Umweltbelange.....	12
8	INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	13
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgröße.....	13
8.2	Begrenzung der Wohnungen in Gebäuden	13
8.3	Bauweise	13
8.4	Baugrenze	13
8.5	Höhe baulicher Anlagen	13
8.6	Verwendung von Niederschlags-/Oberflächenwasser	13
8.7	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
9	VER- UND ENTSORGUNG	14
10	ERSCHLIESSUNG / ÖPNV	14
11	HINWEISE	14
12	BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ	14
13	KOSTEN DER MASSNAHMEN	15
14	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Eigentümer/Eigentümerinnen der Grundstücke *Hohefeldstraße* Nr. 7 - 15, im Stadtteil Nordshausen, beabsichtigen die Bebauung der Grundstücke mit Wohngebäuden zur Eigennutzung bzw. Vermarktung. Da die Grundstücke am westlichen Ortsrand von Nordshausen im Außenbereich liegen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Aus diesem Anlass wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 31.05.2010 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

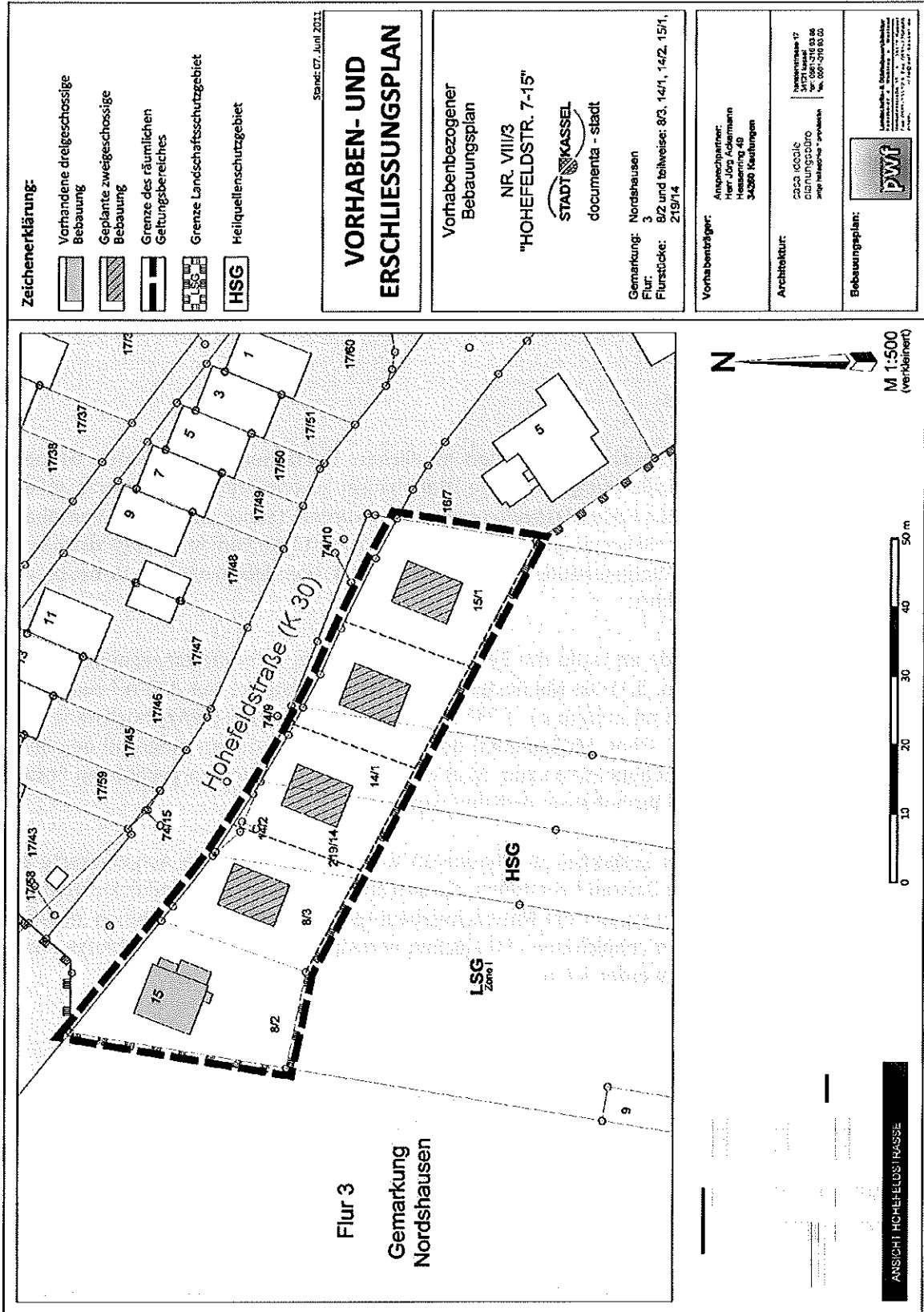
Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen am Ortsrand von Nordshausen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Bebauung der Grundstücke mit Wohngebäuden, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

2 DAS VORHABEN

Die Vorhabenträger beabsichtigen, auf den nördlichen Teilflächen ihrer privaten Grundstücke entlang der *Hohefeldstraße* zweigeschossige Wohnhäuser zu errichten. Die Gebäude sollen straßenorientiert, parallel zur *Hohefeldstraße* angeordnet werden. (Siehe umseitigen Vorhaben- und Erschließungsplan.) Erschlossen werden die einzelnen Grundstücke von der *Hohefeldstraße* aus. Das bereits mit einem Wohngebäude bebaute Grundstück *Hohefeldstraße* Nr. 15 bleibt von den Neubebauungen unberührt.

Im Bebauungsplan wurde im Laufe des Beteiligungsverfahrens aufgrund eingegangener Stellungnahmen u.a. (siehe Kap. 3.1) die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 330 m² reduziert. Rein rechnerisch könnten damit in dem ca. 1.347 m² großen Wohngebiet (WA2) höchstens vier Baugrundstücke entstehen. Ohne Maßnahmen der Bodenordnung können aufgrund der Besitzverhältnisse und der im Bebauungsplan zum Maß der baulichen Nutzung vorgegebenen Festsetzungen jedoch real nur drei Wohnhäuser errichtet werden.

In Kombination mit der zulässigen überbaubaren Grundfläche wird eine aufgelockerte zweigeschossige Bebauung am Ortsrand entstehen, die sich an der umgebenden Siedlungsstruktur orientiert und die in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch Pflanzmaßnahmen innerhalb der Privatbesitz befindlichen gehölzfreien LSG-Flächen entlang der südlichen Baugebietsgrenze landschaftlich eingebunden werden kann.



Flur 3
Gemarkung Nordshausen

LSG Zone 1
HSG

M 1:500
(verkleinert)

ANSICHT HOHEFELDSTRASSE

3 VERFAHRENSWAHL

Die Entscheidungsgründe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII/3 im beschleunigten Verfahren durchzuführen, liegen einerseits in den verfahrensbedingten Zeit- und Kostenersparnissen für die Stadt Kassel; andererseits haben die VorhabenträgerInnen, deren Planungen auf eine kurzfristige Umsetzung abzielen ein berechtigtes Interesse an einem zügigen Abschluss des Planungsverfahrens.

Bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB wird nicht nur die Eingriffsregelung ausgesetzt, ebenso entfällt auch der Umweltbericht nach § 2a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dennoch wird die planende Kommune hier nicht von der Notwendigkeit entbunden, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. (vgl. Kap. 7)

3.1 TÖB-Stellungnahmen / Änderung des Geltungsbereiches / Erneute Auslegung

Der den Trägern öffentlicher Belange während der Beteiligung im März/April 2011 vorgelegte Bebauungsplan-Entwurf (Stand 28.09.2010) wies einen größeren Geltungsbereich auf, in dem die südlich an die als Wohngebiet festgesetzten Baugrundstücke angrenzenden Flächen als private Hausgärten festgesetzt waren. Innerhalb dieser Hausgärten war jedwede bauliche Anlage per Festsetzung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage dieser Flächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) äußerte die untere Naturschutzbehörde (UNB) in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2011 erhebliche Bedenken gegen die Planung. Die Lage im LSG bedeute, dass für sämtliche Maßnahmen (Gartenanlage, Zäune, Grillplatz etc.) eine LSG - Genehmigung erforderlich wird, die vonseiten der UNB nicht in Aussicht gestellt wird. Desweiteren wurde die bauliche Ausnutzung im Wohngebiet angesichts der Lage am Ortsrand im Übergangsbereich zur freien Landschaft als zu hoch eingestuft.

Auch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) wies in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2011 darauf hin, dass eine Genehmigung der Anlage von Gärten sowie die Genehmigung der Errichtung von Grundstückseinfriedungen im erforderlichen Umfang durch die untere Naturschutzbehörde im Bereich des Bebauungsplanes in der Zone I des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Kassel“ einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet gleich kommt, die die ONB nicht beabsichtigt. Als problematisch wurde auch die Überwachung der Einhaltung weiterer Eigentumsbeschränkungen gesehen, die sich aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ergeben; gleiches gilt auch für die Ahndung absehbarer Ordnungswidrigkeiten.

Infolge dieser Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich auf den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereich entlang der *Hohefeldstraße* verkleinert (vgl. Kap. 6.2), und der Abstand zwischen der südlichen Baugrenze und der LSG-Grenze soweit vergrößert, dass noch eine übliche Wohnhaus-Bautiefe gewährleistet bleibt. Desweiteren wurde die Mindestgröße der Baugrundstücke innerhalb des festgesetzten Wohngebietes auf 330 m² reduziert, wodurch maximal vier neue Baugrundstücke realisiert werden könnten (vgl. Kap. 2 Abs. 2). In Verbindung mit der festgesetzten grundstücksbezogenen maximal überbaubaren Fläche wird eine dem Ortsrand, der Lage am Landschaftsschutzgebiet und der vorhandenen Bebauung angemessene lockere Bebauung entstehen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch ist der Bebauungsplan aufgrund der vorgenommenen Änderungen erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen. Dies erfolgt in der Zeit vom 15. Juni bis einschl. 01. Juli 2011.

4 BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13a BAUGB

Die im § 13a BauGB genannten Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen.
- Die Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen stellt eine Nachverdichtung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung dar.
- Die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird (festgesetzte max. zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) beträgt weit weniger als 20.000 m² (Schwellenwert).
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

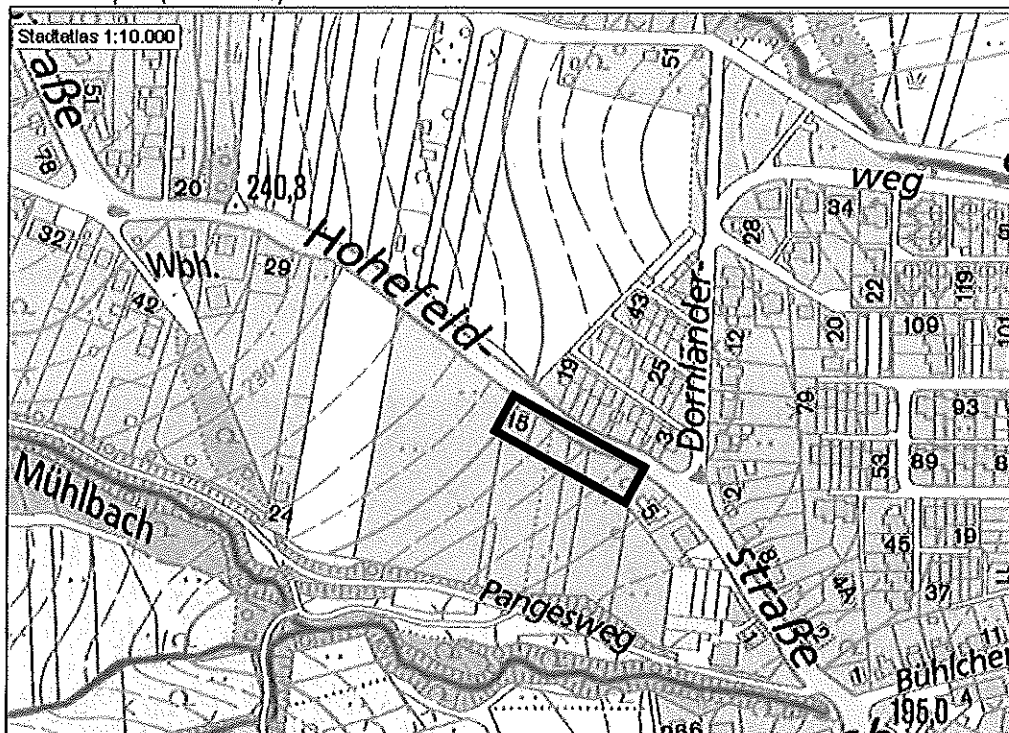
5 DAS PLANGEBIET

5.1 Abgrenzung und Größe des Geltungsbereichs

Der ca. 1.796 m² große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII/3 befindet sich am westlichen Ortsrand von Nordshausen, südlich der *Hohefeldstraße* (K 30) und umfasst das bebaute Flurstück Nr. 8/2 sowie die nördlichen Teilflächen der Flurstücke Nr. 8/3, 14/1, 15/1 und 219/14 und das ganze Flurstück 14/2 (alle Flur 3) in der Gemarkung Nordshausen.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die *Hohefeldstraße*, im Westen und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten an ein bebautes Grundstück.

Übersichtsplan (o. Maßstab)



5.2 Realnutzung

Die Flächen des Geltungsbereiches werden zum größten Teil als Landwirtschaftsflächen bewirtschaftet. Hierbei handelt es sich um Grünlandflächen mit hohem Grasanteil und nur wenigen der für Grünland typischen Kräuter (Schafgarben, Löwenzahn, Hahnenfuß, Disteln etc.). Die Pflanzenvielfalt ist insgesamt relativ gering.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein bereits bebautes Grundstück (Flurstück 8/2, *Hohefeldstraße* Nr. 15). Es handelt sich um ein Wohnbaugrundstück mit einem 3-geschossigen Wohnhaus. Das Grundstück ist mit verschiedenen Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) stark eingegrünt.

Insgesamt weist der Geltungsbereich ein Nordwest/Südost-Gefälle auf.

Foto 1: Grünland, Blickrichtung *Hohefeldstraße*



Foto 2: Pangesweg



Im weiteren Umfeld verläuft im Süden, in etwa 140 m Entfernung, der *Pangesgraben*. Am Grund des Geländeeinschnittes fließt der "Mühlbach", der von dem ost-westwärts verlaufenden geschotterten *Pangesweg* begleitet wird. Dieser liegt ca. 3 m unterhalb des Geländeniveaus der nördlichen Landwirtschaftsflächen. Im Übergangsbereich befinden sich lineare und flächige Gehölzstrukturen. Entlang des Weges ist ein hoher Anteil an Weiden, Eschen, Eichen und Feldahorn zu verzeichnen. Darüber hinaus sind die Böschungen mit Strauch- und Gehölzpflanzungen, wie Wildrosen, Haselnuss, Hartriegel, Brombeeren und Johannisbeeren, durchsetzt.

Auszug Stadtatlas 2009 der Stadt Kassel



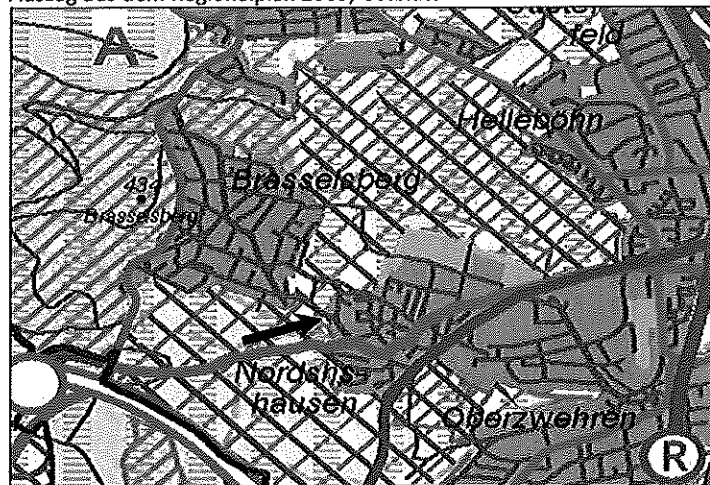
6 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

6.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (in Kraft seit 15.03.2010) als "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" dargestellt. Das Plangebiet ist von einem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" umgeben. Die im Westen und Süden angrenzenden Flächen sind als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie als "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion" dargestellt. Im Nordosten grenzt ein "Vorranggebiet Siedlung Bestand" an.

Lt. Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Dez. 21/2L Regionalplanung, Siedlungswesen vom 01.04.2011 stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

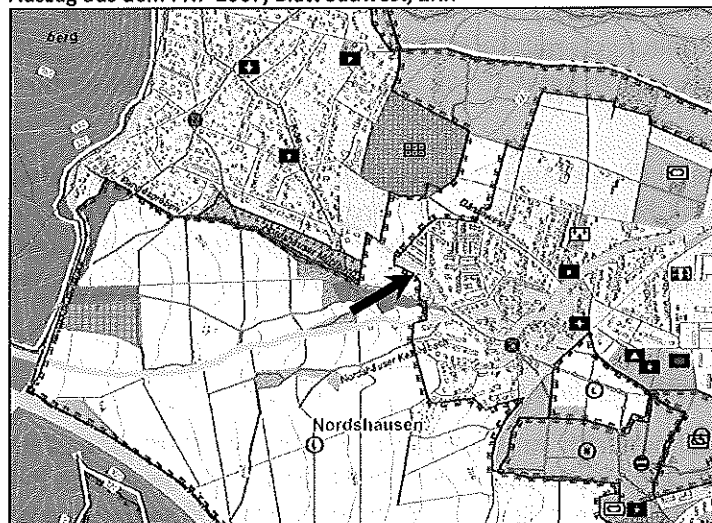
Auszug aus dem Regionalplan 2009, Ostblatt



6.2 Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Flächen des Geltungsbereichs sind im Flächennutzungsplan 2007 (gültig seit 08.08.2009) als "Wohnbauflächen" dargestellt. Im Süden und Westen folgt der Geltungsbereichsgrenze der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Kassel" (LSG), Zone I. Die südlich und westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bereiche sind als "Flächen für die Landwirtschaft" innerhalb des LSG, Zone 1 dargestellt.

Auszug aus dem FNP 2007, Blatt Südwest, ZRK



6.3 Entwicklungskonzept Nordshausen April 2010

Im Entwicklungskonzept Nordshausen wurden alle Ortsrandlagen nach städtebaulichen und freiraumplanerischen Aspekten auf ihre Bebaubarkeit geprüft. Für die Flächen des Geltungsbereiches wird die Bebauung mit etwa 4 Bauplätzen empfohlen. In der Karte "Leitbild Nordshausen - Siedlungsentwicklung" sind die Flurstücke auf eine Bauzeilentiefe als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt.

Desweiteren wird im Entwicklungskonzept empfohlen, für den gemeinsamen Grenzbereich der beiden Stadtteile Nordshausen und Brasselsberg (blaue Linie) in einem Entwicklungskonzept Rahmenbedingungen für die Ortsrandabrundung und Freiraumgestaltung festzulegen, um frühzeitig die Eckpunkte für den Siedlungsabschluss und die Ortsrandgestaltung (z.B. Wegführungen und Begrünung) unter Berücksichtigung der zwischen den Ortsteilen verlaufenden Grünverbindung, zu bestimmen.



6.4 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007

Die Flächen des Geltungsbereiches sind in der Karte der Realnutzung als "Ackerflächen" dargestellt. Das nördlich der *Hohefeldstraße* angrenzende Wohngebiet ist für "Reihenhäuser" ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 145 "Heisebachtal und Feldflur südwestlich Nordshausen" an der Grenze zu dem Landschaftsraum Nr. 143 "Siedlungsgebiet Oberzwehren / Nordshausen". Im nördlichen und südwestlichen Nahbereich zum Plangebiet ist die Maßnahmenfläche "M 10439" vermerkt. Vorgesehen ist eine Entwicklung der Flächen zu Grünland.

6.5 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 – äußere Zone – des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Die fachtechnische Prüfung von Seiten des Regierungspräsidiums Kassel, Fachdezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung (siehe Stellungnahme vom 16.03.2011) hat unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnung ergeben, dass keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände berührt werden, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden. Lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

6.6 Altlasten

Die Flächen im Plangebiet sind mit Ausnahme des bebauten Grundstückes *Hohefeldstraße* Nr. 15 stets landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt worden. Ein Altlastenverdacht besteht nicht. Auch sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie in dessen unmittelbarer Umgebung keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

6.7 Bombenabwurfgebiet

Lt. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt - Kampfmittelräumdienst vom 02.08.2010 hat die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet, so dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss. Der Hinweis des Kampfmittelräumdienstes wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ergänzend wurden in der Stellungnahme auf weiter zu beachtende Maßnahmen hingewiesen, die nachfolgend dargestellt werden.

Bei der durchzuführenden systematischen Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zur eigenen Sicherheit sollte eine Bescheinigung eingeholt werden, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Dem Kampfmittelräumdienst sind nach Abschluss der Arbeiten der Lageplan und die KMIS-R-Datei zuzusenden. Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downgeloadet werden: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst).

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist stets das Aktenzeichen (I 18KMRD-6b 06/05-Ks 752-2010) anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vom 02.08.2010 beizufügen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich gehalten. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages ist dem Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, 64278 Darmstadt zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

7 UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

7.1 UVP- Belange

Bebauungspläne fallen grundsätzlich – unabhängig von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB – ab bestimmten Größen und bei bestimmten Nutzungen unter das UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Nach Anlage 1 Pkt. 18.8 besteht dann eine Prüfpflicht, wenn die für Neubauvorhaben festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO den Wert von 20.000 m² erreicht. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 1.796 m², so dass mit der festgesetzten, im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO max. zulässigen Grundfläche (Bestand und Neubebauung) von max. 600 m² der vorgenannte Wert bei Weitem nicht erreicht wird. Die Vorhaben unterliegen weder einer UVP-Pflicht, noch ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

7.2 Naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Eingriffe, die aufgrund der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten wären, gelten bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB, entsprechend des § 1a (3) als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Damit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in dieser Hinsicht ausgesetzt.

Der bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens vorgegebene Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung enthebt die planende Kommune zwar von der förmlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes, dennoch bleibt das Erfordernis, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, bestehen. Während für Bebauungspläne im Regelverfahren eine detaillierte Eingriffsermittlung gefordert wird, können sich die Darlegungen für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren dagegen auf überschlägige Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschränken.

7.3 Untersuchung der Umweltbelange

Da auch im beschleunigten Verfahren (wie oben ausgeführt) die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen sind, werden im Folgenden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange dargestellt.

Durch die geplante Neubebauung werden maximal 720 m² (zulässige Grundfläche zzgl. Überschreitung) der aktuell als intensives Grünland bewirtschafteten Fläche überbaut bzw. versiegelt. Damit gehen offener vegetationsbedeckter Boden und Versickerungsfläche sowie Grünland mit hohem Grasanteil als Lebensraum verloren. Die hierdurch bedingte Beeinträchtigung der Schutzgüter **Boden und Wasser** sowie **Pflanzen und Tiere** ist mit mittel zu bewerten.

Die Errichtung von zweigeschossigen Wohnhäusern auf bisher unbebauten Flurstücken wirkt sich im Wesentlichen auf das **Landschaftsbild** aus. Durch die Anpassung der Gebäudehöhen an die Topographie wie auch an die Umgebungsbebauung, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit mittel bewertet.

Während der Bauphase sind allgemein übliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen für die angrenzenden Wohnbaugrundstücke unvermeidbar. Hierdurch bedingte zeitliche Auswirkungen auf den **Menschen und ihre Gesundheit** sind hinnehmbar.

Durch die Errichtung der geplanten Wohngebäude sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter **Luft, Klima und die biologische Vielfalt** zu erwarten.

FFH-Gebiete und/oder Vogelschutzgebiete sind keine vorhanden; im Süden und Westen erstreckt sich außerhalb des Geltungsbereiches das **Landschaftsschutzgebiet** Stadt Kassel, Zone I. Negative Auswirkungen durch die Bebauung der straßennahen Flächen auf die südlich angrenzenden als Landwirtschaftsflächen genutzten LSG-Bereiche sind nicht zu erwarten.

8 INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgröße

Die Flächen des Geltungsbereiches werden aufgrund der örtlichen städtebaulichen Situation als WA – Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO, festgesetzt, und in den Teilbereich WA1 (bebautes Grundstück - Bestandssicherung) und in den Teilbereich WA2 (Neubebauung - Baulandentwicklung) aufgegliedert wird. Die Größe des Geltungsbereiches und damit das entlang der *Hohefeldstraße* angeordnete, bis zu 20 m tiefe Wohngebiet wird durch die im Süden verlaufende Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Kassel" vorgegeben.

Aufgrund der Ortsrandlage, der geringen Flächengröße und der räumlichen Nähe zum Landschaftsschutzgebiet werden für das allgemeine Wohngebiet zusätzliche Einschränkungen zur Nutzung festgesetzt. So sind die, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen, als Nutzungsoptionen für das Plangebiet ausgeschlossen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

Zur Steuerung der baulichen Dichte am Ortsrand wird eine Mindestgröße von 330 m² je Baugrundstück festgesetzt, so dass maximal vier neue Baugrundstücke innerhalb des als allgemeinen Wohngebietes (WA2) festgesetzten Bereiches entstehen können. Die bauliche Ausnutzung der Neubaugrundstücke wird auf 120 m² Grundfläche und 240 m² Geschossfläche festgesetzt bzw. für das bereits bebaute Grundstück *Hohefeldstraße* 15 zur Bestandssicherung auf 120 m² Grundfläche und 290 m² Geschossfläche. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 60 m² wird für Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen etc. zugelassen. Die festgesetzten Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und Zahl der Vollgeschosse erfolgte hierbei in Anpassung an die Ortsrandlage und die bestehende Bebauung der benachbarten Siedlungsbereiche.

8.2 Begrenzung der Wohnungen in Gebäuden

Indem die höchst zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 Wohnungen festgesetzt wird, ist sichergestellt, dass an der *Hohefeldstraße* keine für diesen Ortsrandbereich unverträglichen Nutzungsdichten entstehen können.

8.3 Bauweise

Durch die Festsetzung der offenen Bauweise und des Baufensters wird der örtlichen Situation und dem Gebietscharakter entsprochen.

8.4 Baugrenze

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Baugrenzen, mittels derer die bauliche Ausdehnung der Gebäude begrenzt wird. Desweiteren wird der Abstand zwischen der südlichen Baugrenze und der Landschaftsschutzgebiets-Grenze mit 3 m festgelegt, wodurch eine übliche Wohnhaus-Bautiefe gewährleistet bleibt.

8.5 Höhe baulicher Anlagen

Die Bestandshöhen des Gebäudes *Hohefeldstraße* Nr. 15 beträgt gerundet 11 m. Im näheren Umfeld, entlang der *Hohefeldstraße*, ist diese Gebäudehöhe (gemessen an der Oberkante öffentliche Verkehrsfläche) gängig, so dass diese Vorgabe auch für die Neubebauung entsprechend festgesetzt wurde.

8.6 Verwendung von Niederschlags-/Oberflächenwasser

Da zum Zeitpunkt der Bauleitplanung kein Baugrund-/Versickerungsgutachten vorlag, wird alternativ zur Einleitung des Niederschlags-/Oberflächenwassers in den in der *Hohefeldstraße* vorhan-

denen städtischen Mischwasserkanal auch die Versickerung bzw. Rückhaltung des von befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser auf den Grundstücken zugelassen.

8.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden entsprechend der benachbarten Siedlungsbereiche und in Anpassung an den Gebäudebestand im Geltungsbereich, sowie zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild/Ortsbild Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer und zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen vorgegeben.

9 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen öffentlichen Straßenflächen verfügbar. In der *Hohefeldstraße* befindet sich ein städtischer Mischwasserkanal, an den lt. Stellungnahme des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) vom 04.03.2011 anfallendes Schmutzwasser angeschlossen werden kann, während das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser möglichst auf den Grundstücksflächen zu versickern bzw. rückzuhalten ist. Langfristig ist zur Sicherung der Abflussreserven seitens des KEB eine Kanalauswechslung vorgesehen.

In der *Hohefeldstraße* befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH an die angeschlossen werden kann. Darüber hinaus befinden sich in der *Hohefeldstraße* Kabelanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, die entsprechend der maßgeblichen Kabelschutzanweisung bei der Bauausführung zu schützen sind.

10 ERSCHLIESSUNG / ÖPNV

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt direkt über die *Hohefeldstraße*.

In unmittelbarer Nähe befindet sich an der Ecke *Hohefeldstraße/Dornländerstraße* eine Bushaltestelle.

11 HINWEISE

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall (Bodendenkmale) bzw. auf die Beachtung gesetzlicher Vorgaben.

12 BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ

Bodenordnung

Die Neuordnung der Grundstücks- und Eigentumsstruktur erfolgt durch die Vorhabenträger.

Lt. Stellungnahme des Liegenschaftsamtes der Stadt Kassel vom 14.03.2011 sollten zur Bodenordnung folgende Grunderwerbsregelungen vorgenommen werden:

- 1.) Das Flurstück 14/2 (= 12 m²) befindet sich im städtischen Eigentum. Es handelt sich hierbei um Ackerland, dass dem südlich angrenzenden privaten Flurstück 219/14 zuzuordnen ist.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Erwerb des Flurstückes 14/2.

- 2.) Die Flurstücke 74/9 (= 11 m²) und 74/10 (= 84 m²) befinden sich im Privateigentum. Tatsächlich wurden die Grundstücke in die öffentliche Verkehrsfläche „Hohefeldstraße“ einbezogen und müssen daher von der Stadt Kassel erworben werden.

Die beiden genannten Flurstücke liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ca. 1.796 m², die sich wie folgt zusammensetzt:

Baugebiete		
WA1	ca.	449 m ²
WA2	ca.	1.347 m ²
Gesamt	ca.	1.796 m²

Überbauung und Versiegelung GR, inkl. Überschreitung (davon ca. 120 m ² Bestand)	ca.	900 m ²
nicht überbaubar	ca.	896 m ²
Geltungsbereich	ca.	1.796 m²

13 KOSTEN DER MASSNAHMEN

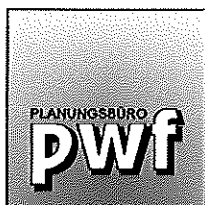
Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, entstehen für die Stadt Kassel keine Kosten. Die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen. Weitere Maßnahmen bzw. eventuelle Kostenübernahmen werden mittels Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Kassel und den Vorhabenträgern vor Satzungsbeschluss abzuschließen ist, geregelt.

14 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit diesem Bebauungsplan

- entstehen maximal vier neue Bauplätze - für Wohnbebauung - am westlichen Ortsrand von Nordshausen;
- wird eine vorhandene Baulücke städtebaulich angemessen geschlossen;
- bleibt die wichtige Südwest-Nordost-Grünverbindung zwischen den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg erhalten;
- bleiben die Flächen des Landschaftsschutzgebietes planerisch unberührt;
- entsteht eine geringe, für die *Hohefeldstraße* nicht wesentlich ins Gewicht fallende zusätzliche Kfz-Verkehrsbelastung;
- haben die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund der ortskernnahen Lage, des Wegenetzes in Nordshausen und des ÖPNV-Anschlusses Ecke *Hohefeldstraße/ Dornländerstraße* die Möglichkeit, auf eine ständige Kfz-Nutzung zu verzichten.

Bearbeitung:



Landschafts- & Städtebauarchitektur
Fahrmeler • Rühling • Welland
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: info@pwf-kassel.de

Kassel, den 08.06.2011

gez. Sonja Rühling
(Sonja Rühling)

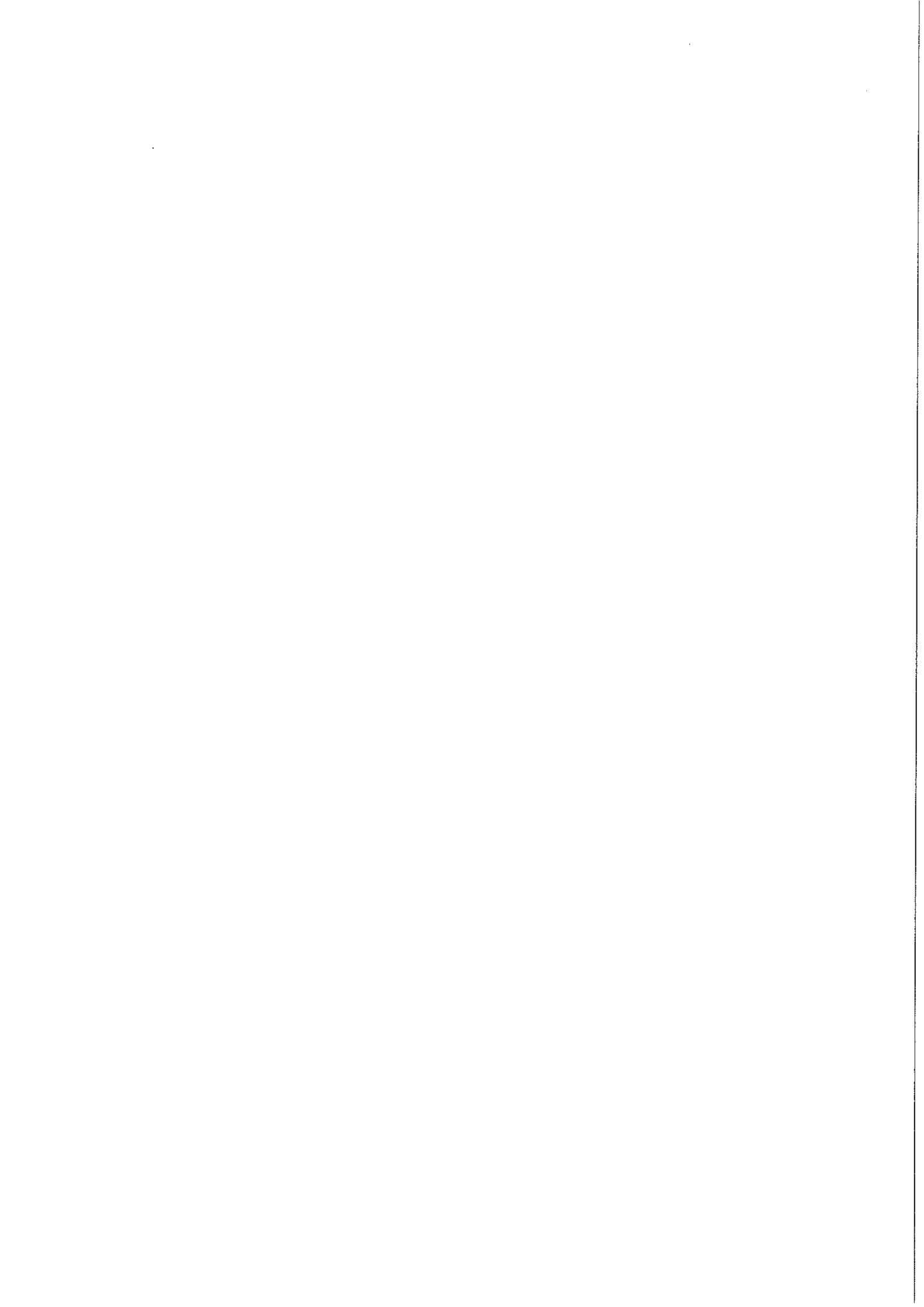
Aufstellung:

Stadt Kassel

Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, den 08.06.2011

gez.
(Heinz Spangenberg)



1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 3, Abs. 6 sowie § 4 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 20 BauNVO)

GR
120 m²

Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die nach § 19 Abs. 2 maximal zulässige Grundfläche wird je Baugrundstück auf 120 m² festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen wird auf maximal 60 m² begrenzt.

GF
z.B. 240 m²

Geschossfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)

Die maximale Geschossfläche wird entsprechend des Planeinschriebs im **WA1** auf 290 m² und im **WA2** auf 240 m² festgesetzt.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind nicht in die Ermittlung der Geschossfläche mit einzubeziehen.

FH

Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe wird auf 11,00 m festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Gebäude mit Pultdächern; hier wird die maximale Firsthöhe auf 9,00 m festgesetzt.

Bezugspunkt für die Bestimmung der Firsthöhe ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (OK Gehweg / Mischfläche) an der Grenze des jeweiligen Baugrundstückes; angesetzt wird die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrbahnmitte, bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.

z.B. II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Im **WA1** werden drei Vollgeschosse und im **WA2** zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wo

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden wird im **WA2** auf zwei Wohnungen je Gebäude begrenzt.

1.4 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und § 23 BauNVO)

o

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt



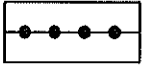
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen, gemäß § 12 BauNVO zulässig, Nebenanlagen, im Sinne des § 14 BauNVO, werden ausgeschlossen.

1.5 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB; § 16 Abs. 5 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.6 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und Kennzeichnungen

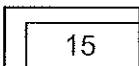


Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Kassel“ - Zone I

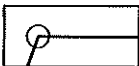
Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel - Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 29. Juni 2006 sind zu beachten.



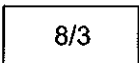
Heilquellenschutzgebiet



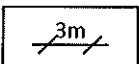
Gebäude (Bestand)



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Vermaßung in Meter

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3

Im WA 2 müssen Baugrundstücke eine Mindestgröße von 330 m² aufweisen.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken kann in die Kanalisation abgeführt oder auf den privaten Grundstücken versickert, zur Gartenbewässerung aufgefangen oder als Brauchwasser verwendet werden, sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

2.4 Garagen und Carports

Im allgemeinen Wohngebiet müssen Garagen und Carports mindestens 3,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Für Hauptdächer werden Dachneigungen im **WA1** von 0° bis maximal 38° und im **WA2** von 0° bis 35° zugelassen.

3.2 Dachbegrünung (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Flachdächer bis 8° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durch wurzelungsfähigem Substrat). Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen sowie für Flachdächer, die als Terrasse dienen.

3.3 Nutzung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

(1) Auffüllungen und Abtragungen

Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Entlang von öffentlichen Straßen werden Auffüllungen bis max. Straßenniveau zugelassen.

(2) Grundstücksfreiflächen

Notwendige Erschließungsflächen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

4. HINWEISE

4.1 Abwasserbeseitigungssatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.2 Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

4.3 Bombenabwurfgebiet

Lt. Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes, Regierungspräsidium Darmstadt vom 02.08.2010 hat die Auswertung der vorliegenden Kriegsflugbilder ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen liegen. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggfls. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

4.4 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind einzuhalten.

4.5 Erdwärmepumpen

Die Installation einer Erdwärmepumpe ist gemäß den §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Installation bei der Unteren Wasserbehörde beim Magistrat der Stadt Kassel zu beantragen.

4.6 Grundwasserschutz

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten.

4.7 Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 äußere Zone des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Ver- und Gebotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

4.8 Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

4.9 Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

4.10 Versickerung von Regenwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Regenwasser wird von der Oberen Wasserbehörde erteilt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) m.W.v. 18.08.2010.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert am 25. November 2010 (GVBl. I S. 429).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72).

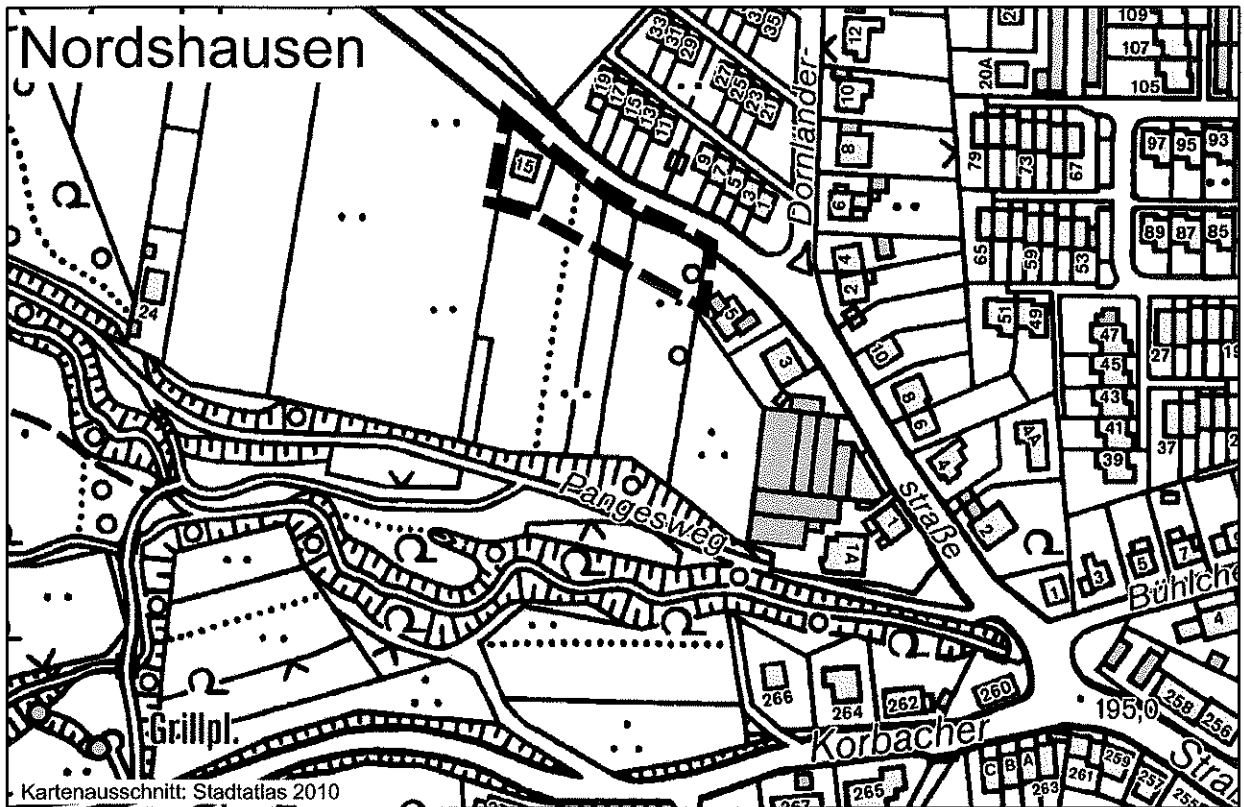
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (DSchG HE 1974) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72, 80).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG).</p> <p>Kassel, den 20.12.2010 Vermessung und Geoinformation</p> <p>.....gez. Wessel..... Vermessungsdirektor</p>	<p>Aufgestellt,</p> <p>Kassel, den 20.12.2010 Der Magistratgez. Lohse..... Stadtrat</p> <p>Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutzgez. Spangenberg..... Ltd. Baudirektor</p>
<p>Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 07.02.2011.</p> <p>Kassel, den 16.02.2011 Die Stadtverordnetenversammlung</p> <p>.....gez. Jordan..... Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 07.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011.</p> <p>Kassel, den 02.03.2011 Der Magistrat</p> <p>.....gez. Lohse..... Stadtrat</p>
<p>Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 07.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch- Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 48 vom 26./27.02.2011.</p> <p>Kassel, den 18.04.2011 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</p> <p>.....gez. Lindemann..... Techn. Angestellter</p>	<p>Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom 15.06.2011 bis einschließlich 01.07.2011.</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Stadtrat</p>
<p>Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 130 vom 06.06.2011.</p> <p>Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</p> <p>..... Techn. Angestellter</p>	<p>Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung</p> <p>..... Stadtverordnetenvorsteherin</p>
<p>AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Kassel,</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat</p> <p style="text-align: right;">..... Oberbürgermeister</p>	
<p>Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Oberbürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Stadtrat</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

NR. VIII/3 "HOHEFELDSTR. 7-15"

Maßstab: 1 : 500

Datum: 08.06.2011



Fahrmeier • Rühling • Welland
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • StadtplanerIn • StädtebauarchitektIn
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: info@pwf-kassel.de



documenta - stadt

-Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz-

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Bauweise
Grundfläche (GR)	Geschossfläche (GF)
Wohnungen je Gebäude	Zahl der Vollgeschosse
Max. Firsthöhe (FH)	Dachneigung

LSG
Zone I

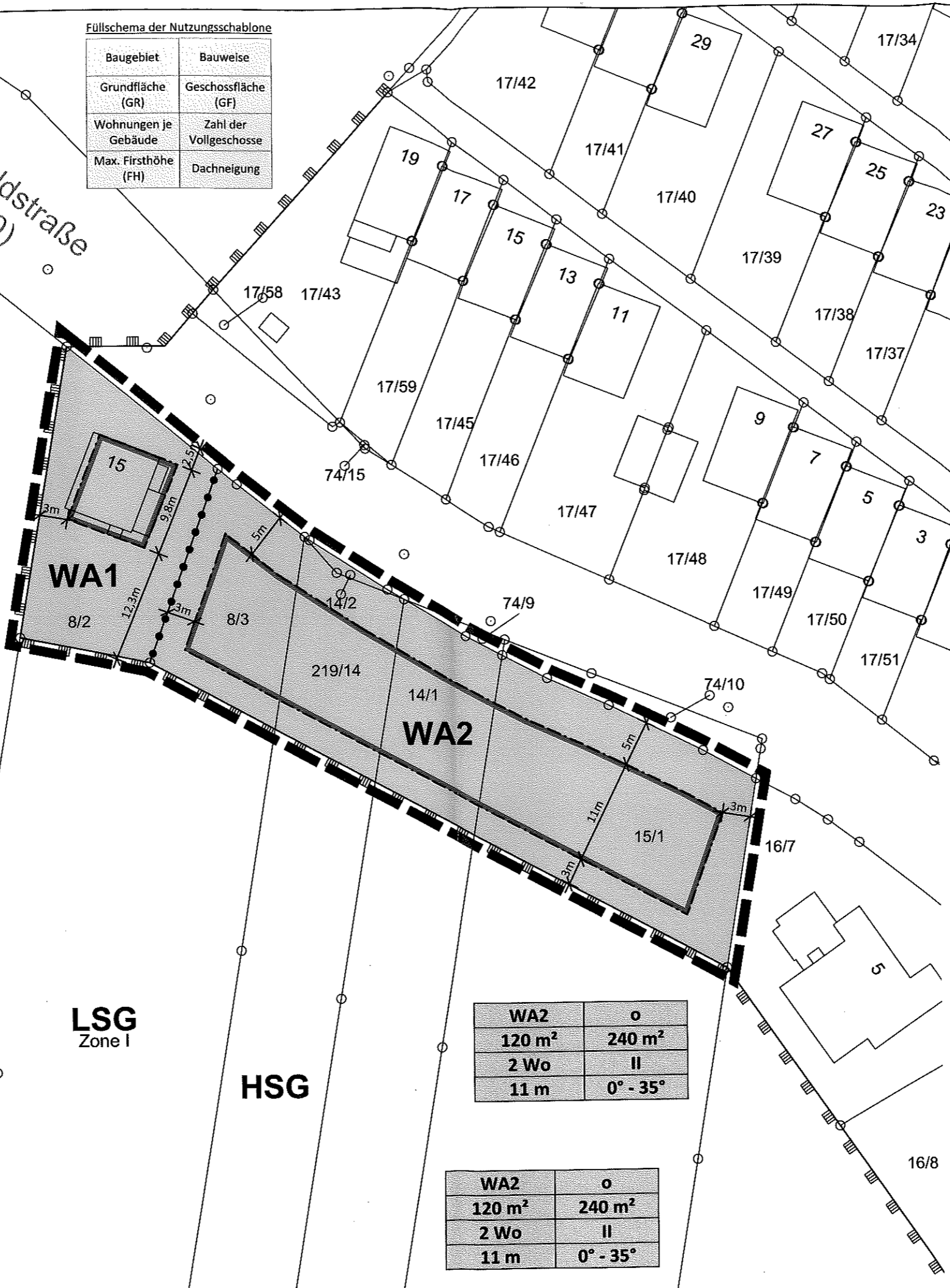
WA1	o
120 m ²	290 m ²
-	III
11 m	0° - 38°

Flur 3
Gemarkung Nordshausen

7/1

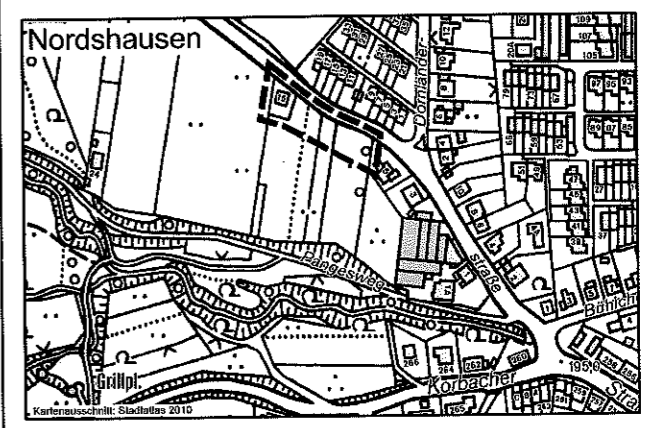


M 1:500



WA2	o
120 m ²	240 m ²
2 Wo	II
11 m	0° - 35°

WA2	o
120 m ²	240 m ²
2 Wo	II
11 m	0° - 35°



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

NR. VIII/3
"HOHEFELDSTR. 7-15"

Maßstab: 1 : 500

Datum: 08.06.2011



Planungsbüro
p w f
Friedrichs - Röhlig - Wolfen
Planungsbüro für Stadt- und
Landschaftsplanung
Hortolosenstraße 35 · 34118 Kassel
Tel. 0561-33232 · Fax 0561-706666
E-Mail: info@pwf-kassel.de

STADT KASSEL
documenta - stadt
-Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz-

Vorlage Nr. 101.17.119

Anlegen von Blühflächen und Blühstreifen

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit auf städtischen Grünflächen zum Schutz von Insekten Blühstreifen bzw. Blühflächen angelegt werden können und komplementäre Maßnahmen möglich sind.

Geprüft werden soll, welche folgenden Flächen zur Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen in der Stadt Kassel möglich sind:

- an Straßenrändern und Straßenbanketten
- an Fahrradwegen
- auf Kreisverkehren
- an Ortseingangsbereichen
- auf ökologischen Ausgleichsflächen
- auf Ackerrändern
- auf sonstigen ungenutzten öffentlichen Grünflächen.

Hierbei sollte je nach ökologischer Wertigkeit der Flächen zwischen verschiedenen Saadmischungen ausgewählt werden. Zudem sollten einheimische Saadmischungen bevorzugt werden, deren Pflegeaufwand gering ist und somit langfristige Pflegekosten eingespart werden können.

Komplementäre Maßnahmen könnten sein:

- Schaffung von Nistmöglichkeiten durch die Belassung von Totholz,
- Einsatz einheimischer Wildblumen (Blumenwiesen), Kräuter, Büsche und Bäume, die den Tieren als Nahrungsquelle dienen
- maßvolles und zeitlich versetztes Mähen.

Das Prüfergebnis soll im Ausschuss für Umwelt und Energie vorgestellt werden.

Begründung:

Uwe Frankenberg MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.210

Projekt "Stolpersteine"

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Initiative, das Projekt „Stolpersteine“ des Künstlers Gunter Demnig zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus auch in Kassel zu verwirklichen. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, das Projekt „Stolpersteine“ zu unterstützen, indem er

- die Verlegung der Steine im öffentlichen Straßenraum genehmigt und die zur Durchführung erforderlichen Hilfestellungen gibt,
- Hilfe bei der Recherche nach ehemaligen Wohnorten und Angehörigen von Opfern des Nationalsozialismus in Kassel gibt,
- ein Kataster aller verlegten „Stolpersteine“ erstellen lässt,
- dafür Sorge trägt, dass verlegte „Stolpersteine“ bei erforderlichen Straßenbauarbeiten wieder fachgerecht an der alten Stelle verlegt werden,
- die Hauseigentümer mit dem Ziel der Verständigung informiert und einbezieht,
- einen Arbeitskreis, ein Initiativbündnis oder einen nach dem Vorbild anderer Städte noch zu gründenden Verein („Stolpersteine in Kassel e.V.“) mit der Durchführung des Projekts beauftragt. In dieser Organisation sollten alle interessierten Bürgerinnen und Bürger und Institutionen mitwirken können.“

Berichterstatter/-in: Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich

i. V. Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Bernd-Peter Doose
Fraktionsvorsitzender CDU

Nobert Doose
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke

i. V. Heinz Gunter Drubel
Fraktionsvorsitzender FDP

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter, Piraten

Olaf Petersen
Stadtverordneter, Piraten

Bernd W. Häfner
Stadtverordneter, FWG

Vorlage Nr. 101.17.254

Gebührenerhöhung Winterdienst

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, dass die von dem Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ vorgenommene Preiserhöhung für die Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen vor privaten Grundstücken um bis zu 40 % unverzüglich zurückgenommen wird. Eine mögliche Preiserhöhung hat sich auf die Höhe der tatsächlich gestiegenen Betriebskosten zu beschränken. Die Einführung einer so genannten Grundstückspauschale wird ausgeschlossen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.127

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ortsbeiratssatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 1.7.1998 wird in § 15 Abs. 2 dahin gehend geändert, dass an der Sitzung teilnehmende Bürger des Stadtteils sich zu Punkten der Tagesordnung äußern können.

Begründung:

Nach § 2 der Satzung für die Ortsbeiräte, vertreten diese in Kassel die Interessen der Einwohner/innen des Ortsbezirks.

Je nach Tagesordnung entscheiden sich die Bürger zu einer Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen. Dabei fällt auf, dass die Ortsbeiräte die in § 15 dargestellte Anhörung von betroffenen Bürgern unterschiedlich handhaben.

Während einige nur zu Beginn der Sitzung mit Aufruf der Fragestunde Bürger zu Wort kommen lassen – immer zu Themen außerhalb der aktuellen Tagesordnung – gestatten andere Ortsbeiräte die Wortmeldungen von sich betroffen fühlenden Bürgern innerhalb der Tagesordnungsthemen.

Hinweise und Anregungen durch die Bürger sind aber gerade in den Ortsbeiräten mit ihrer Nähe zum Bürger ein erheblich wichtiger Entscheidungshintergrund.

Die Ortsbeiräte sollten in allen Stadtteilen Kassels bürgerfreundliche und bürgernahe Vorgehensweisen umsetzen.

Entsprechend muss der § 15 Abs. 2 eindeutig dahingehend geändert werden.

Bernd W. Häfner
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.164

Kassel, 22. August 2011

Keine Rüstungsexporte aus Kassel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Aufruf „Keine Panzer aus Kassel! Stoppt den Rüstungsexport nach Saudi Arabien!“ verschiedener Kasseler Initiativen, in dem sich gegen die vom Bundessicherheitsrat genehmigte Lieferung von 200 Kampfpanzern, deren Produktion und Lieferung u.a. durch die Kasseler Firma Krauss-Maffei Wegmann stattfindet, ausgesprochen wird.

Darüber hinaus spricht sich die Stadtverordnetenversammlung für die Konversion der Kasseler Rüstungsfirmen aus, damit Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen nicht von Rüstungsproduktion abhängig sind.

Begründung:

1943 wurde Kassel durch Luftangriffe zu großen Teilen zerstört; 10.000 Menschen kamen ums Leben. Ein Grund für die alliierten Bombenangriffe war der Umstand, dass Kassel sowohl eine wichtige Garnison der Nazi-Wehrmacht war als auch wichtige Rüstungsfirmen beherbergte. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Rüstungsproduktion zunächst verboten, verantwortliche Unternehmer vorübergehend interniert. Kassel sollte nur noch im Frieden blühen. In den 80er Jahren erklärte die Stadtverordnetenversammlung die Stadt Kassel zur „atomwaffenfreien Zone“ und bekannte sich damit zu einer Politik des Friedens und der Abrüstung. All das hinderte die beiden Nachfolgefirma von Henschel und Wegmann, Rheinmetall und Krauss-Maffei Wegmann nicht daran, wieder groß ins Kriegswaffengeschäft einzusteigen. Als vor wenigen Tagen bekannt wurde, dass der „Bundessicherheitsrat“ - ein geheim tagendes Gremium, das über Waffenexporte entscheidet - die Ausfuhr von 200 Leopard-2-Kampfpanzern nach Saudi Arabien genehmigte, erhob sich zu Recht ein Sturm der Entrüstung dagegen. Panzer nach Saudi-Arabien? In einen Staat, der vor kurzem im Nachbarland Bahrain friedliche Proteste blutig niederschlagen half? In eines der brutalsten autoritären Regime der Welt? In ein Land, in dem Minderheiten rücksichtslos verfolgt und unterdrückt werden, Frauen keinerlei Rechte genießen, Folter in den Gefängnissen der Geheimpolizei an der Tagesordnung ist und Menschenrechte nichts gelten? In ein Land, das inmitten der Nahost-Region liegt, die mit Waffen voll gepumpt und voller Spannungen ist?

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.180

Kassel, 29. August 2011

Sofortiger Bau-, Ausschreibungs- und Vergabestopp für den Neubau des Flughafens Kassel Calden

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich die Investitionskosten für den Neubau des Flughafens Kassel Calden auf mindestens 248 Millionen Euro erhöhen werden. Weitere 22 Millionen Euro werden vom Land Hessen bereit gestellt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die VertreterInnen in der Flughafen GmbH zu beauftragen, sich für einen sofortigen Bau-, Ausschreibungs- und Vergabestopp einzusetzen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, folgende weiterführende Unterlagen zur ergänzenden Beratung von der Flughafen GmbH bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung einzufordern bzw. zu erstellen.
 - Die aktualisierte Kostenberechnung nach DIN 276 mit einer Erläuterung der jeweiligen Berechnungsgrundlage.
 - Eine Finanzierungszusage des Landes Hessen zur Übernahme der jetzt bekannten und aller weiterer Mehrkosten, auch aller Finanzierungslasten.
 - Eine Übersicht der zusätzlichen Kosten, die durch die Bereitstellung der Investitionssumme den Haushalt der Stadt Kassel direkt belasten bzw. durch die Beteiligung auf die Stadt Kassel umgelegt werden.
 - Eine Prognose der zukünftigen Betriebsergebnisse bis 2021 auf Grundlage der heute vorliegenden Erkenntnisse, gerade in Hinblick auf das öffentliche und private Desinteresse.
 - Eine detaillierte Gegenüberstellung der möglichen Neubaugesamt- und Folgekosten (Kreditkosten, Betriebsdefizit u.a.) mit dem Stand der aktuell verausgabten Mittel und offenen Forderungen, einschließlich etwaiger Rückbaukosten, die für eine anderweitige Nutzung des Geländes unabdingbar wären.

Nach Vorlage der Unterlagen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Begründung:

Die Investitions- und Folgekosten für den Flughafenneubau stehen in keinem Verhältnis mehr zu den prognostizierten Erwartungen für die Region, die Datengrundlagen sind überholt, die Kostensteigerungen unkalkulierbar.

JedeR Abgeordnete, der sich verantwortungsbewusst für den Einsatz der städtischen Gelder einsetzt, sollte die Möglichkeit haben, seine Entscheidung auf Grundlage aktualisierter Daten zu bestätigen oder zu revidieren. Um weiteren Fehlinvestitionen vorzubeugen ist eine dringliche Entscheidung erforderlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.189

Kassel, 5. September 2011

Dezentrale Bürgerbüros erhalten

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,
das Bürgerbüro Ost (Bezirksstelle Bettenhausen) sowie die weiteren Bürgerbüros im Norden, Harleshausen und Niederrzwehren langfristig zu erhalten.

Begründung:

Bereits vor einigen Jahren hat die Stadt Kassel ihre Erreichbarkeit für die in den Ortsteilen wohnenden Bürger durch Schließung ihrer Bezirksstellen (z.B. Forstfeld, West, Wilhelmshöhe) erheblich reduziert. Die dezentrale Erreichbarkeit der Bürgerbüros in den Außengebieten der Stadt ist für alle Bürger notwendig. Besonders jedoch für Ältere, Mobilitätsbehinderte sowie für Menschen mit geringem Einkommen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, sind diese Außenstellen unverzichtbar.

Von der Verwaltung vorgeschobene Kosteneinsparungen sind angesichts der Repräsentationskosten im Zuge des Rathausumbaus und der geplanten großflächigen Raumanmietung für ein technisches Rathaus eine vernachlässigenswerte Größe. Durch Bildschirmarbeitsplätze kann der effektive Einsatz der in den Bürgerbüros arbeitenden Verwaltungsmitarbeiter auch in besucherschwachen Zeiten gesichert werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de

Kassel, 17. August 2011

Vorlage Nr. 101.17.159

Beleuchtung von Statuen/Denkmalern im Innenstadtbereich

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, rechtzeitig vor Beginn der ‚documenta 13‘, die bekannten Statuen/Denkmäler im Innenstadtbereich, wie das Denkmal Landgraf Friedrichs II, das Standbild Landgraf Karls und das Denkmal Ludwig Spohrs, durch eine Lichtstrahlinstallation, wie es bereits bei historischen Gebäuden geschieht, abends bis Mitternacht zu beleuchten. Zu prüfen ist, ob die Beleuchtung über Solarstrom betrieben werden kann. Die Kosten der Umsetzung sollten in einem kostengünstigen bis kostenneutralen Rahmen erfolgen. Auch sollten mögliche Sponsoren gesucht und mit einbezogen werden.

Begründung:

Um die Bedeutung der Kunstwerke für Kassel und die internationalen Besucher der documenta hervorzuheben, sollten, den Zielen zur Entwicklung des Innenstadtleitbildes und nach Anregungen im Masterplan Museumslandschaft folgend, neben der bereits bestehenden Beleuchtung des Denkmals der Brüder Grimm auch alle anderen in angemessener Form präsentiert werden.

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de
Kassel, 18. August 2011

Vorlage Nr. 101.17.160

Tätigkeitsbericht Radverkehrsbeauftragter und Mitarbeiter

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Sachstandsbericht zu erstellen, der im einzelnen offen legt, welche bisherigen Tätigkeiten von dem Radverkehrsbeauftragten und seinen beiden Mitarbeitern der Sachbearbeitung Radverkehr seit Stellenschaffung ausgeführt worden sind, welche Tätigkeiten routinemäßig, alltäglich durchgeführt werden und welche Tätigkeiten/Projekte zukünftig geplant sind.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.168

Überörtliche Arbeitsgruppe "Interkommunale Gewerbegebiete"

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über die Ergebnisse der überörtlichen Arbeitsgruppe zu berichten, die die Aufgabe hatte, die Entscheidung über eine gemeinsame gleichberechtigte Entwicklung der Gewerbegebiete „Sandershäuser Berg“ und „Langes Feld“ vorzubereiten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dieter Beig

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.177

Joseph-von-Eichendorff-Schule

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES) bleibt mit all ihren bestehenden wohnortnahen Bildungsangeboten in der Mittelstufe erhalten. Die Umwandlung der JvES in eine IGS wird weiterhin unterstützt. Die JvES soll ihr Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“ weiterentwickeln und erproben.

Begründung:

Siehe Anlage

Vorlage Nr. 101.17. 177



Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule

Joseph-von-Eichendorff-Schule, Eichwaldstraße 108, 34123 Kassel fon 0561 92003300 fax 92003319 fv@jves.de

Lernen mit Herz, Hand und Verstand
im Netzwerk der Club of Rome-Schulen

Kassel, 20.08.2011

Bürgereingabe

Die Stadtverordnetenfraktion möge beschließen:

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES) bleibt mit all ihren bestehenden wohnortnahen Bildungsangeboten in der Mittelstufe erhalten. Die Umwandlung der JvES in eine IGS wird weiterhin unterstützt. Die JvES soll ihr Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“ weiterentwickeln und erproben.

Begründung:

Wir wissen, dass in Zeiten des demographischen Wandels Bildung neu bewertet werden muss. Allerdings bedeuten weniger Schülerzahlen nicht zwangsläufig, dass Angebote aufgehoben werden müssen. Die Kinder, die wir haben, benötigen eine fundierte, ihre Potenziale einbeziehende Bildung. Nur so können wir dem drohenden Fachkräftemangel entgegenwirken. Besonders für Schulstandorte mit hohem Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund und elementarem Sprachlernbedarf ist es notwendig, die Kinder und Jugendlichen in einem kleinen Schulsystem mit besonderem Raumangebot im üblichen Klassenverband und auch in kleinen Lerngruppen unterrichten zu können. Die Eichendorff-Schule hat es entgegen der Trendberechnungen geschafft, auch in den letzten drei Jahren jeweils dreizügig in der Jahrgangsstufe 5 zu beginnen. Jedes Schuljahr nimmt sie zudem Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Gesamtschulen und Gymnasien auf, so dass sich trotz zurückgehender Schülerzahlen (Grundschulen) stets eine Gesamtschülerzahl um die Größe von 450 eingependelt hat.

Für die sehr große Schülergruppe der Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und Flüchtlingsfamilien hat die JvES in den letzten Jahren ein spezielles Konzept entwickelt und erprobt, das erheblich über den bislang für Schulen üblichen Aufgabenrahmen der Sprachförderung hinausgeht. Es beruht auf **dem Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“** und ist Ausgangspunkt der Initiativen der Schule im Rahmen des **Projektes „Interkulturelle Angebote in einer Bildungslandschaft Kassel Ost“**. **Dieses Projekt ist in das Hessische Landesprogramm „Modellregion Integration“ eingebettet.**

Für die Initiative und die konkrete Durchführung zeichnet der Förderverein der JvES verantwortlich. In der Modellregion Kassel fördert das Land fünfzehn Projekte. Die Eichendorff-Schule ist als Schule für die Sekundarstufe I beteiligt und mit vier Teilprojekten vertreten.

Die Modellregion Integration hat einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung der Stadtgesellschaft. Wir sehen uns hier in der Verantwortung. Diese Arbeit ist aber untrennbar damit verbunden, dass die Eichendorff-Schule bestehen bleibt und zugleich weiterentwickelt wird. Schulpolitik ist daher auch immer Stadtentwicklungspolitik und Sozialpolitik. Im Sinn des alten afrikanischen Sprichwortes, dass es ein ganzes Dorf braucht, um ein Kind zu erziehen, meinen wir, dass es die Solidarität einer ganzen Stadt braucht, um allen Kinder eine umfassende Bildung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Eichendorff Schule sich im Interesse der ganzen Stadt mit all ihren sozialpolitisch wichtigen Aktivitäten auch weiterhin zu einem Bildungsmittelpunkt der Stadtteile entwickeln kann. Wir fordern daher die Stadtverordneten als politische Vertreter aller Bürger zu dem oben formulierten Beschluss auf.

Alle Kinder und Jugendlichen in Kassel erhalten ein hochwertiges, wohnortnahes Bildungsangebot an den bestehenden Schulstandorten. In einem solchen Gesamtkonzept sichert die Umwandlung der Joseph-von-Eichendorf-Schule in eine IGS das Sekundarstufenangebot in den beiden Stadtteilen Kassel Ost und erlaubt zugleich eine effiziente Nutzung des Schulgebäudes auch für Angebote im Rahmen des Integrationskonzeptes. Mit Beschluss vom 7. Februar 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung schon einmal einer solchen Umwandlung zugestimmt. Dieser Beschluss kann jetzt bei Einbeziehen des Integrationskonzeptes erneuert werden.

Es ist zu erwarten, dass mit der Umwandlung in eine IGS ab der Jahrgangsstufe 7 Schülerinnen und Schüler zur Carl-Schomburg-Schule wechseln, weil die Eltern den Unterricht in einem Gymnasialzweig wünschen. Das sichert die CSS (Gymnasialzweig) ab. Die Auflage des HKM, den Gymnasialzweig an der Kooperativen Gesamtschule z. B. durch eine Kooperation (z. B. mit der JvES) zu stützen, wäre damit erfüllt.



Jörg Weiffenbach
Vorsitzender Förderverein

Vorlage Nr. 101.17.195

Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011 und des Lageberichtes des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird die akzent Revisions GmbH (AKR GmbH), Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, beauftragt“.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Kasseler Entwässerungsbetrieb wurde zum 01.01.1996 gegründet. Gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Da die akzent Revisions GmbH bei der Ausschreibung mit Abstand das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und auf Grund der in den bisherigen Prüfungen gewonnenen Erfahrungen ist es möglich, die Prüfung im Mai innerhalb kürzester Zeit durchzuführen und den Jahresbericht bereits im Juni der Betriebskommission vorzulegen.

Es wird daher gebeten, die akzent Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011 zu beauftragen.

Die Betriebskommission hat dem Beschluss in ihrer Sitzung am 08.09.2011 zugestimmt.

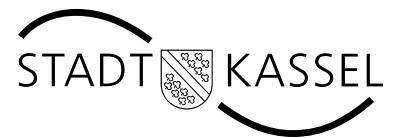
Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Magistrat

- V -/ - 40 -

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 12. September 2011

Vorlage Nr. 101.17.196

Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 als Schulversuch

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 als Schulversuch wird zugestimmt.

Begründung:

Das Berufliche Gymnasium an der Elisabeth-Knippling-Schule bietet zurzeit die Fachrichtungen Ernährung, Technik (Schwerpunkte Biologietechnik und Chemietechnik) sowie Gesundheit und Soziales (Schwerpunkt Gesundheit) an. Die Erweiterung um den Schwerpunkt Pädagogik würde einen wertvollen Beitrag für ein zukunftsorientiertes und anschlussfähiges Bildungsangebot in Nordhessen und im Besonderen in der Region Kassel leisten, da die bestehenden Angebote bedarfsgerecht, sinnvoll vernetzt und qualitäts- und kostenbewusst weiterentwickelt würden.

Den Schwerpunkt Pädagogik gibt es in Hessen bislang noch nicht. Für die Einrichtung des neuen Angebots besteht jedoch sowohl bei der Elisabeth-Knippling-Schule als auch bei Schülerinnen und Schülern, die im kommenden Schuljahr in die gymnasiale Oberstufe wechseln, ein großes Interesse.

Ein Schwerpunkt „Pädagogik“ am Beruflichen Gymnasium kann insbesondere in zwei Bereichen das Bildungsangebot erweitern und bereichern:

- Schülerinnen und Schüler mit Interesse am Berufsfeld „Sozialpädagogik“ erhalten einen vertiefenden Einblick in das Berufsfeld. Sie können sich dadurch gezielt qualifizieren und anschließend weiterführende Studiengänge besuchen oder eine Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher absolvieren.
- Der Schwerpunkt „Pädagogik“ bietet Schülerinnen und Schülern mit Interesse am Lehrerberuf die Möglichkeit, einen vertiefenden Einblick in das spätere Arbeitsfeld zu gewinnen, frühzeitig notwendige Kompetenzen für diesen Beruf zu erwerben und sich mit dem Berufsbild des Lehrers/ der Lehrerin auseinanderzusetzen. Ein erklärtes Ziel der Bildungspolitik, die Gewinnung von qualifiziertem Lehrernachwuchs, würde damit unterstützt.

Anschlussmöglichkeiten in Form von Studium, qualifizierter Ausbildung und Arbeitsplätzen stehen in der Region Nordhessen ausreichend zur Verfügung.

Die Erweiterung des Bildungsangebots wäre darüber hinaus ein wichtiger Impuls für die Schulentwicklung der Elisabeth-Knippling-Schule als Kompetenzzentrum in diesem Bereich. Der Schwerpunkt Pädagogik entspricht dem Kompetenzprofil der Elisabeth-Knippling-Schule. So ist die Fachrichtung Gesundheit und Soziales bereits mit dem Schwerpunkt Gesundheit vertreten. Zusätzlich findet im Berufsfeld Sozialpädagogik die Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher statt.

Auf der Basis der gewachsenen Strukturen und daraus resultierender Erfahrungen im bereits bestehenden Beruflichen Gymnasium wäre der Schwerpunkt „Pädagogik“ eine sinnvolle Bereicherung des Bildungsangebots der Schule.

Die Einrichtung des neuen Schwerpunktes Pädagogik soll auf eine Klasse pro Jahrgang beschränkt werden. Für das Berufliche Gymnasium an der Elisabeth-Knippling-Schule wird eine Kapazitätsgrenze von 7 Klassen pro Jahrgang festgelegt.

Die Schulkonferenz und die Gesamtkonferenz der Elisabeth-Knippling-Schule haben dieser Organisationsänderung zugestimmt.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel befürwortet und unterstützt die Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums an der Elisabeth-Knippling-Schule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik ausdrücklich.

Die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Erweiterung um den neuen Schwerpunkt Pädagogik sind gegeben. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bedarf die Einrichtung eines weiteren Schwerpunktes der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium. Da gegenwärtig in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ein Schwerpunkt Pädagogik noch nicht vorgesehen ist, wird die Genehmigung eines Schulversuchs gemäß § 14 Abs. 1 HSchG angestrebt.

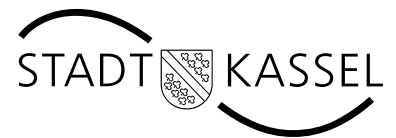
Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 12.09.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat

- V -/- 40 -

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 12. September 2011

Vorlage Nr. 101.17.197

Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule zum Schuljahr 2012/13

Aufgabe der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule

Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kassel – 7. Fortschreibung

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule und der Aufgabe der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule (Standort Mombachstraße) zum Schuljahr 2012/13 wird zugestimmt.

Der Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel -7. Fortschreibung- wird in den Punkten Elisabeth-Knipping-Schule und Walter-Hecker-Schule, Berufliche Schulen der Stadt Kassel, teilfortgeschrieben.

Begründung:

Die Walter-Hecker-Schule verfügt seit Jahren neben ihrem Hauptstandort über eine Außenstelle auf dem Schulgrundstück der Elisabeth-Knipping-Schule in der Mombachstraße. Durch die Errichtung des Ersatzgebäudes für den abgängigen Bauhof mit zusätzlichen Klassenräumen auf dem Schulgelände Schillerstraße wurde jetzt die Möglichkeit eröffnet, die Walter-Hecker-Schule unter einem Dach zu vereinen. Damit können die freiwerdenden Räume in der Mombachstraße der Elisabeth-Knipping-Schule übergeben werden. Lediglich der Körperpflegebereich muss wegen der vorhandenen Räume am Standort Mombachstraße verbleiben.

Der Fachbereich Körperpflege umfasst die Berufsschule mit ca. 200 Teilzeitberufsschülerinnen und –schülern, Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BVJ und EIBE) sowie die bereits beim Hessischen Kultusministerium beantragte zweijährige Berufsfachschule Körperpflege.

Eine institutionelle Verlagerung des Fachbereichs Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule an die Elisabeth-Knipping-Schule würde schulorganisatorisch problembehaftete Aspekte deutlich reduzieren und eröffnet damit beiden Schulen gute Perspektiven für eine zeitgemäße Schulentwicklung. Vorteile ergeben sich insbesondere durch:

- eine flexiblere Raumkonzeption und –nutzung einschließlich einer effizienteren Raumauslastung
- Synergieeffekte in der Nutzung der schulischen Infrastruktur (Ausstattung, IT-Netzwerke, Verwaltung)
- Enge inhaltliche und pädagogische Verknüpfung zu den Berufsfeldern „Textiltechnik und Bekleidung“ und „Chemie“
- Realisierung eines effizienteren Krisenmanagements

Die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sind gegeben. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel befürwortet und unterstützt die Verlagerung des Fachbereichs Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule an die Elisabeth-Knippling-Schule ausdrücklich.

Der Magistrat der Stadt Kassel wird die Vorlage in seiner Sitzung am 26. September 2011 behandeln.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Elisabeth-Knipping-Schule

Berufliche Schule, Schwerpunkte Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung, Naturwissenschaften, Sozialpädagogik, Körperpflege

Mombachstr. 14
34127 Kassel
Tel: 820 129-0
Fax:820 129-32
E-Mail: poststelle@knipping.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Günter Wagner

Kurzbeschreibung

Die Elisabeth-Knipping-Schule, Schule des 3. Berufsschulzentrums, hat von den beruflichen Schulen der Stadt Kassel das ausgeprägteste System der vollschulischen Ausbildung und verfügt über ein in sich schlüssiges und zwischen den Abteilungen gut aufeinander abgestimmtes Bildungsangebot.

Die derzeitige Situation der Elisabeth-Knipping-Schule (EKS) ist geprägt durch eine starke Differenzierung in vier unterschiedliche Berufsfelder sowie eine große Anzahl von Bildungsgängen. Die Zuordnung des Berufsfeldes Körperpflege ist beabsichtigt. In 115 Klassen wurden im Schuljahr 2010/11 2.234 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Der Ausländeranteil liegt bei 10,07%. Bedingt durch die angebotenen Berufsfelder ist der Anteil weiblicher Schüler mit 71% überdurchschnittlich hoch.

Die Elisabeth-Knipping-Schule beteiligt sich am Projekt Hessencampus Kassel.

Der Einzugsbereich der Elisabeth-Knipping-Schule geht weit über die Stadt Kassel hinaus und berührt die gesamte Region Nordhessen. Profilgebend ist die EKS in vier Berufsfeldern:

- Ernährung und Hauswirtschaft
- Textiltechnik und Bekleidung
- Sozialpädagogik
- Naturwissenschaften

In mehreren Bereichen der Beruflichen Bildung und der Berufsvorbereitung ist die Elisabeth-Knipping-Schule Oberzentrum bzw. Kompetenzzentrum in Nordhessen:

- Im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft die Berufe im Bereich des Nahrungs- und Gastgewerbes und der Hauswirtschaft
- Im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung die gesamte Berufsausbildung, sowohl im vollschulischen als auch im dualen Bereich
- Im Berufsfeld Sozialpädagogik die Ausbildung zur/ zum Erzieher/in
- Im Berufsfeld Naturwissenschaften die vollschulische Berufsausbildung im Bereich Biologie- und Chemietechnik

1. Berufsausbildung

1.1 Ernährung und Hauswirtschaft

In allen Fachbereichen (Gastronomie, Nahrungsgewerbe, Hauswirtschaft) gibt es gegenwärtig ausschließlich monostrukturierte Klassen mit Klassengrößen über der Sollstärke. Die praktischen und theoretischen Zwischen- und Gesellenprüfungen in den genannten Fachbereichen werden an der EKS in enger Kooperation mit den zuständigen Stellen der IHK und HWK organisiert und durchgeführt.

1.2 Textiltechnik und Bekleidung

Als einzige Berufsschule in diesem Berufsfeld ist die Elisabeth-Knipping-Schule Oberzentrum für die Ausbildungsberufe des Fachbereichs Textiltechnik und Bekleidung im nordhessischen Raum. Die Schulformen dieses Fachbereichs bieten insbesondere jungen Frauen die Möglichkeit einer Berufsausbildung. Ihr Anteil liegt durchschnittlich bei 97%. Durch die neue Ausstattung mit Schnell Nähern und CAD-Schnittprogrammen wurde die Qualität der Ausbildung betriebsnah gesteigert. In sehr guter Kooperation mit der Handwerkskammer finden die Gesellenprüfungen in der Elisabeth-Knipping-Schule statt.

1.3 Zweijähriger Ausbildungsgang Maßschneider/in, SP Damenschneider/in

Neben dem Teilzeitberufsschulunterricht des dualen Systems hat die Elisabeth-Knipping-Schule bis zum Schuljahr 2010/11 eine vollschulische Berufsausbildung in Form der Berufsausbildung zum/zur Maßschneider/in mit dem Schwerpunkt Damenschneider/in angeboten. Diese Maßschneiderausbildung wird überführt in eine Berufsfachschule.

1.4 Chemie, Physik und Biologie

Seit dem Schuljahr 2011/12 werden die Ausbildungsberufe Chemielaborant, Chemikant und Produktionsfachkraft Chemie an der Elisabeth-Knipping-Schule beschult.

1.5 Körperpflege

Es ist beabsichtigt, das Berufsfeld Körperpflege zum Schuljahr 2012/13 von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule zu verlagern. Die Auszubildenden werden derzeit in der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule am Standort Mombachstraße beschult.

2. Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung sind in Form des Berufsvorbereitungsjahres und der EIBE-Lehrgänge eingerichtet. Die einjährigen EIBE-Lehrgänge bieten Eingliederungsmöglichkeiten in die Berufs- und Arbeitswelt vor allem für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, die einer beruflichen Orientierung bedürfen. An der Elisabeth-Knipping-Schule wurden im Schuljahr 2010/11 vier Klassen EIBE und eine Klasse BVJ (Ernährung und Hauswirtschaft sowie Textiltechnik und Bekleidung) geführt.

Das Berufsgrundbildungsjahr ist zum Ende des Schuljahres 2010/11 ausgelaufen.

3. Zweijährige Berufsfachschule

Die zweijährige Berufsfachschule ist für das Bildungsangebot der Elisabeth-Knipping-Schule von Bedeutung, weil die Schülerinnen und Schüler durch das Erlangen des Mittleren Abschlusses einerseits weiterführende Schulformen besuchen können, andererseits nach der Erlangung des Hauptschulabschlusses in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung eine Chance zur beruflichen Entwicklung haben.

4. Zweijährige Höhere Berufsfachschule

Das Bildungsangebot im Bereich der zweijährigen Höheren Berufsfachschulen hat sich bewährt. Hier können die Absolventinnen und Absolventen folgende vollschulische Berufsausbildungen abschließen:

Staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in, Schwerpunkt Lebensmittelanalytik bzw. Umweltanalytik (Schwerpunkt Lebensmittelanalytik wird zur Zeit nicht angeboten)

Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in

Staatlich geprüfte/r Assistent/in in der Systemgastronomie

Staatlich geprüfte/r bekleidungstechnischer Assistent/in

5. Fachoberschule

Die Elisabeth-Knipping-Schule bietet als einzige Schule im Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel eine Fachoberschule mit den Fachrichtungen Sozialwesen, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Textiltechnik und Bekleidung an. Für einzelne Schwerpunkte bestehen Kapazitätsbeschränkungen. Der genehmigte Schwerpunkt Chemisch/ Physikalische Technik wird zur Zeit nicht angeboten.

6. Berufliches Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium an der Elisabeth-Knipping-Schule bietet die Fachrichtungen Ernährung, Technik (Biologietechnik, Chemietechnik) sowie Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit an. Die Fachrichtung Gesundheit und Soziales soll um den Schwerpunkt Pädagogik erweitert werden. Im Rahmen der Doppelqualifikationen können Schülerinnen und Schüler in den Schwerpunkten Biologietechnik und Chemietechnik in einem 14. Schuljahr die Ausbildung zur biologisch-technischen Assistentin/ zum biologisch-technischen Assistenten und zur chemisch-technischen Assistentin/ zum chemisch-technischen Assistenten absolvieren.

7. Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik

Aufbauend auf die zweijährige Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten bietet die Elisabeth-Knipping-Schule die Möglichkeit zur weiteren Qualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik an. Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher wird in der Voll- und Teilzeitform angeboten.

Die Fachschule für Heilpädagogik wird in der dreijährigen Teilzeitform angeboten.

Schulformen und Bildungsgänge

Schulformen	Berufsfeld
Berufsschule	Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung, Chemie, Physik und Biologie (ab Schuljahr 2011/12) Körperpflege (geplant zum Schuljahr 2012/13); Praktikanten
Kooperation Mittelstufenschule	Eine Kooperation mit der Valentin-Traudt-Schule in Kassel (Mittelstufenschule) befindet sich im Aufbau
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BVJ, EIBE)	Ernährung und Hauswirtschaft Textiltechnik und Bekleidung, (geplant zum Schuljahr 2012/13) Körperpflege
Zweijährige Berufsfachschule	Ernährung und Hauswirtschaft; Schwerpunkte: Gastgewerbe, Hauswirtschaft Körperpflege (geplant zum Schuljahr 2012/13)
Zweijährige Höhere Berufsfachschule	Chemietechnik, Bekleidungstechnik, Sozialassistenten, Systemgastronomie
Fachoberschule	Sozialwesen; A, B Ernährung und Hauswirtschaft; A, B Textiltechnik und Bekleidung; A, B, Chemisch/Physikalische Technik; A, B
Berufliches Gymnasium	Ernährung Technik (Chemietechnik, Biologietechnik) Gesundheit und Soziales (Gesundheit; Pädagogik geplant zum Schuljahr 2012/13)
Doppelqualifikation 14. Schuljahr	Chemietechnik, Biologietechnik Doppelqualifikation Abitur und Berufsabschluss der zweijährigen Höheren Berufsfachschule
Fachschule	Sozialpädagogik, Heilpädagogik
Berufsfachschule (vorher zweijähriger Ausbildungsgang)	Maßschneider/Maßschneiderin, Schwerpunkt Damen

Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen 2005/06 bis 2010/11

Schuljahr	2005/06			2006/07			2007/08			2008/09			2009/10			2010/11		
Schüler/ Schülerinnen	KS	orts- fremd	zus.	KS	orts- fremd	zus.	KS	orts- fremd	zus.	KS	orts- fremd	zus.	KS	orts- fremd	zus.	KS	orts- fremd	zus.
Schulform																		
Berufsschule (TZ)	386	430	816	346	580	926			866			899			852			801
	39 Kl.			49 Kl.			50 Kl.			48 Kl.			43 Kl.			41 Kl.		
Berufsfach- schule	233	193	426	201	250	451			420			380			374			347
	18 Kl.			20 Kl.			20 Kl.			18 Kl.			17 Kl.			17 Kl.		
Fachober- schule	115	91	206	85	103	188			172			183			205			238
	10 Kl.			9 Kl.			9 Kl.			11 Kl.			11 Kl.			12 Kl.		
Berufliches Gymnasium	122	202	324	128	174	302			286			279			364			419
	16 Kl.			14 Kl.			14 Kl.			12 Kl.			15 Kl.			18 Kl.		
einj. Bildungs- gang i.V. m. Berufl. Gymn.												34			37			37
										2 Kl.			2 Kl.			3 Kl.		
Fachschule (TZ/ VZ)	109	158	267	112	150	262			243			258			255			275
	14 Kl.			14 Kl.			15 Kl.			13 Kl.			14 Kl.			17 Kl.		
BGJ	53	37	90	53	35	88			68			59			42			32
	4 Kl.			4 Kl.			4 Kl.			3 Kl.			3 Kl.			2 Kl.		
EIBE	65	28	93	75	20	95			89			57			62			65
	6 Kl.			6 Kl.			6 Kl.			4 Kl.			4 Kl.			4 Kl.		
BVJ	0	0	0	0	0	0			0			16			14			20
	0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			1 Kl.			1 Kl.			1 Kl.		
Bes. Bildungs- gänge (TZ)	0	0	0	0	0	0			0			0			0			0
	0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.		
FAUB (TZ)	10	0	10	8	0	8			11			9			12			0
	1 Kl.			1 Kl.			1 Kl.			1 Kl.			1 Kl.			0 Kl.		
Berufsvorb. Lehrgänge TZ	14	24	38	0	0	0			0			0			0			0
	2 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.		
insgesamt	1107	1163	2270	1008	1312	2320			2155			2174			2217			2234
	110 Kl.			117 Kl.			119 Kl.			113 Kl.			111 Kl.			115 Kl.		

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1979-1986

Grundstücksgröße: 47.000 m²

Hauptnutzfläche: 20.051,84 m²

Raumbestand

Unterrichtsräume gesamt: 124

davon	Klassenräume:	61
	Werkräume:	
	Holz	1
	Ton/ Keramik	1
	Fachräume:	
	Kombi-Klassenraum	9
	Physik	1
	Chemie	2
	Biologie	2
	Musik	1
	EN-Labor	2
	Textilraum	6
	Hauswirtschaft	1
	Lehrküche	10
	Bügelraum	1
	Filmraum	1
	IT-Fachräume	6
	Materialpflege	1
	Wäschepflege	1
	Selbstlernzentrum	1
	Präsentationsraum	1
	Restaurants	3
	Fleischerei	1
	Backstube	1
	Konditorei	1
	Verkaufskunderaum	1
	Labor Friseure	3
	Praxisraum Friseure	4
	Kosmetik	1
	Verwaltungsräume	23
	Nebenräume	39
	Aula	1
	Gymnastikhalle (21m x 22m)	1

Um die räumliche Situation zu verbessern, erhält die Elisabeth-Knippling-Schule nach dem Auszug der Walter-Hecker-Schule die bislang von der Außenstelle genutzten Fach- und Klassenräume. Diese Räume wurden bereits im Raumbestand berücksichtigt. Damit stehen der Schule insbesondere für den naturwissenschaftlichen Unterricht dringend benötigte Fachräume zur Verfügung.

Die Elisabeth-Knippling-Schule nutzt die Sporthallen der Schule Hegelsberg.

Entwicklung und Prognosen

Seit der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes sind folgende schulorganisatorische Maßnahmen an der Elisabeth-Knipping-Schule umgesetzt worden:

- | | |
|------------|---|
| 01.08.2010 | Erweiterung des Fachoberschule um die Organisationsform A in der Fachrichtung Sozialwesen |
| 01.08.2011 | Verlagerung der Chemieberufe von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule |

Berufsausbildung

Ernährung und Hauswirtschaft

Die Schülerzahlen sind in allen Berufen stabil. In den Fachbereichen Gastronomie, Nahrungsgewerbe, Hauswirtschaft gibt es gegenwärtig in allen Ausbildungsjahren monostrukturierte Klassen mit Klassengrößen teils weit über der Sollklassenstärke (> 20). Die Ausstattung der Schule ermöglicht jedem Ausbildungsberuf eigene Fach- und direkt benachbarte Klassenräume, d.h. Ausbildungsentwicklungskonzepte können im pädagogischen Sinne wirkungsvoll umgesetzt werden.

Die Berufsausbildung im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft ist in Verbindung mit der angestrebten Entwicklung Kassels als touristische Region zu sehen und hat klare Zukunftsperspektiven, auch in Bezug zu den strategischen und konzeptionellen Zielvorstellungen des Hessischen Kultusministeriums.

Es wird angestrebt, alle bisherigen Ausbildungsberufe im vollen Umfang und mit den bisherigen Einzugsbereichen an der Elisabeth-Knipping-Schule zu erhalten. Die sächlichen und investiven Maßnahmen flankieren eine Nachhaltigkeit der Ausbildungsqualität am Standort Kassel. Von Seiten der Berufsverbände, der Innungen, der IHK, der Kreishandwerkerschaften und der Handwerkskammer wird der Standort unterstützt.

Veränderungen, die sich durch den angestrebten Ausbau des Tourismus ergeben könnten, sollen zu einem späteren Termin gemeinsam mit dem Landkreis Kassel erörtert werden.

Textiltechnik und Bekleidung

Das Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung sollte trotz rückläufiger Zahlen im dualen System an der Elisabeth-Knipping-Schule erhalten bleiben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Übergangs von Schüler/innen aus dem BVJ /EIBE als auch der Verzahnung mit der zweijährigen Höheren Berufsfachschule Bekleidungstechnik dringend erforderlich.

Naturwissenschaften

Im Sinne eines Kompetenzzentrums Naturwissenschaften im Raum Kassel wurde eine Bündelung der Ausbildung in den Chemieberufen (Chemielaboranten, Chemikanten und Produktionsfachkräfte Chemie) an der EKS umgesetzt. Durch die Zentralisierung der Ausbildung können die vorhandenen Großgeräte und Laborräume besser ausgenutzt und die Qualitätssicherung der Ausbildung erleichtert werden.

Sozialpädagogik

Das vorhandene Angebot ist für die nordhessische Region notwendig und soll im bestehenden Umfang erhalten bleiben. Dem aktuellen Bedarf im Berufsfeld der Erzieherinnen, z.B. Krippenpädagogik und den Anforderungen durch den hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, wird in der Ausbildung Rechnung getragen. Auf den gestiegenen Fachkräftebedarf ist durch Erhöhung der Ausbildungskapazitäten reagiert worden.

Körperpflege

Es ist beabsichtigt, zum Schuljahr 2012/13 den Fachbereich Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule zu verlagern. Dieser Fachbereich würde nach dem Auszug der Walter-Hecker-Schule ansonsten als einziger Bereich noch in der Dependance verbleiben, da sich hier die entsprechenden Fachräume befinden.

Durch die institutionelle Verlagerung des Fachbereichs Körperpflege an die Elisabeth-Knipping-Schule können schulorganisatorisch problembehaftete Aspekte deutlich reduziert werden (flexiblere Raumkonzeption und effektivere Raumauslastung, Synergieeffekte in der Nutzung der schulischen Infrastruktur, effizienteres Krisenmanagement). Davon wäre insbesondere der Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin mit derzeit ca. 200 Auszubildenden betroffen.

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Berufsvorbereitungsjahr / EIBE-Maßnahmen

Im Bereich des Berufsvorbereitungsjahres und der EIBE-Maßnahmen soll das Angebot zum Schuljahr 2012/13 um das Berufsfeld Körperpflege erweitert werden. Dieses Bildungsangebot wurde bislang an der Walter-Hecker-Schule geführt. Für das Berufsvorbereitungsjahr und die EIBE-Maßnahmen ist insgesamt mit einem Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen. Langfristig ist von einer Klasse BVJ und vier Klassen EIBE auszugehen. Dennoch wird diese Schülergruppe bildungspolitisch weiter im Fokus bleiben. Von der Schule wurde dafür ein attraktives Angebot an Qualifizierungsbausteinen im Bereich Ernährung/ Gastgewerbe und Körperpflege erarbeitet. Die enge Kooperation der Elisabeth-Knipping-Schule mit dem Ausbildungsmarkt ist ein weiterer wichtiger Aspekt zur Sicherung der zukünftigen Qualität der Abschlüsse.

Zweijährige Berufsfachschule

Die Schülerzahlen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft sind seit einigen Jahren rückläufig. Zur Stabilisierung dieser Schulform ist es erforderlich, sämtliche an der Elisabeth-Knipping-Schule beschulten Ausbildungsberufe im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft dort zu erhalten. Dadurch können die vorhandenen Kompetenzen in diesem Berufsfeld im Sinne von Synergieeffekten genutzt und der Übergang in eine duale Ausbildung erleichtert werden. Eine Ausweitung auf sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe wird nicht angestrebt, da entsprechende Angebote bereits an den beruflichen Schulen des Landkreises Kassel (Willy-Brandt-Schule, Kassel und Herwig-Blankertz-Schule, Hofgeismar) bestehen.

Durch die angestrebte Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule soll ab dem Schuljahr 2012/13 in der zweijährigen Berufsfachschule zusätzlich das Berufsfeld Körperpflege mit 1 Klasse pro Jahrgang angeboten werden. Ein entsprechender Bedarf besteht in Kassel.

Zweijährige Höhere Berufsfachschule

Die bestehenden Höheren Berufsfachschulen haben sich bewährt und bleiben im bisherigen Umfang erhalten. Wünschenswert wäre darüber hinaus die Errichtung einer zweijährigen Höheren Berufsfachschule Biologietechnik zur Komplettierung des Angebotes in diesem Berufsfeld.

Fachoberschule

Die Schülerzahlen sind aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge derzeit steigend. Langfristig werden stabile Schülerzahlen erwartet. Die Fachoberschule soll in den bisherigen Fachrichtungen erhalten bleiben.

Zum Schuljahr 2010/11 wurde der Schwerpunkt Sozialwesen um die Form A erweitert. Es besteht eine schulinterne Zusammenarbeit der Fachoberschule Sozialwesen mit dem Berufsfeld Sozialpädagogik, die in den nächsten Jahren noch ausgebaut und vertieft werden soll. Bildungspolitisch war die Einrichtung der Form A sinnvoll, um Schülerinnen und Schüler für das mittlere Management im sozialen Bereich auszubilden. In diesem Bereich ist in den kommenden Jahren in der Region mit einem verstärkten Bedarf an qualifizierten Kräften zu rechnen. Der Schwerpunkt Sozialwesen, Form A, wird übernachgefragt, so dass Umlenkungen erforderlich sind. Um den Bestand der Fachoberschule Sozialwesen in Melsungen jedoch nicht zu gefährden, wird die Aufnahme auf eine Klasse pro Jahrgang beschränkt.

Berufliches Gymnasium

Die Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums um den neuen Schwerpunkt Gesundheit wurde zum Schuljahr 2009/10 als Schulversuch genehmigt und inzwischen in die Regelform überführt. Die hohen Einwahlzahlen bestätigen den vom Schulträger prognostizierten Bedarf in diesem Segment. Der Schwerpunkt Gesundheit wird in Kooperation mit der Willy-Brandt-Schule, Berufliche Schule des Landkreises Kassel, die das Berufsfeld Gesundheit in den übrigen Schulformen bereits anbietet, durchgeführt.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Berufliche Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik zum Schuljahr 2012/13 zu erweitern. Damit würde ein wertvoller Beitrag für ein zukunftsorientiertes und anschlussfähiges Bildungsangebot in Nordhessen und im Besonderen in der Region Kassel geleistet, da die bestehenden Angebote bedarfsgerecht, sinnvoll vernetzt und kostenbewusst weiterentwickelt würden. Die Erweiterung wäre zudem ein wichtiger Impuls für die Schulentwicklung der Elisabeth-Knipping-Schule als Kompetenzzentrum in diesem Bereich. Es ist vorgesehen, die Aufnahme auf eine Klasse pro Jahrgang zu beschränken.

Langfristig soll als weiterer Schwerpunkt Physiktechnik eingerichtet werden, sofern die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Für das Berufliche Gymnasium wird aufgrund der räumlichen Situation eine Kapazitätsgrenze von 7 Klassen pro Jahrgang festgesetzt. Damit wird ein am Bedarf orientiertes und zukunftsfähiges Angebot vorgehalten.

Fachschule

Die bestehenden Angebote werden sehr gut angenommen und sollen in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Die Schülerzahlen der Elisabeth-Knipping-Schule haben sich stabilisiert. In der Berufsschule sind die Schülerzahlen nach Jahren des Anstiegs jetzt rückläufig. Es wird erwartet, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren weiter fortsetzt, wenn auch in geringerem Umfang. Steigerungen ergeben sich vor allem in der Fachoberschule und dem Beruflichen Gymnasium wegen der zusätzlichen, stark nachgefragten Angebote. Weitere Zuwächse wären aufgrund der räumlichen Situation nicht zu verkraften. Bei den Planungen wurde aber bereits der zu erwartende Rückgang der Schülerzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung berücksichtigt.

Notwendige Maßnahmen

a) Schulorganisatorisch

Durch die Änderung der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 können sich langfristig insbesondere in den nahrungs- und gastgewerblichen Ausbildungsberufen einschneidende Veränderungen ergeben. Für die Ausbildungsberufe Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Hauswirtschafter/in, Konditor/in wurden Befristungen bis zum 31.07.2012 vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird entschieden, ob der Standort auch künftig bestehen bleibt. Auszubildende der Ausbildungsberufe Bäcker/in, Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk, Fleischer/in, Koch/Köchin und Restaurantfachmann/-frau besuchen die Grundstufe und die Fachstufen an den bisher zuständigen Berufsschulen für diesen Ausbildungsberuf. Im Rahmen des "Regionalen Berufsbildungsdialogs" werden zum 01.08.2012 Regelungen für die erforderlichen Standortfestlegungen vorgenommen.

Mit dem Landkreis Kassel besteht Einvernehmen darüber, dass auch künftig die Auszubildenden der Ausbildungsberufe Bäcker/in, Konditor/in, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Fachverkäufer/in Bäckerei/ Konditorei/ Fleischerei, Fleischer/in, Hauswirtschafter/in, Hotelfachmann/-frau, Restaurantfachmann/-frau, Koch/Köchin und Konditor/in, deren Ausbildungsbetriebe ihren Sitz im Landkreis Kassel haben, entsprechend der Regelungen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an der Elisabeth-Knipping-Schule beschult werden sollen. Der Landkreis Kassel bietet lediglich in Absprache mit der Stadt Kassel für die Fachkraft im Gastgewerbe eine wohnortnahe Beschulung im Landkreis Kassel an.

Um auch zukünftig noch durchgängig monostrukturierte Klassen an der Elisabeth-Knipping-Schule anbieten zu können, setzt sich die Stadt Kassel für den Erhalt der bisherigen Standortfestlegungen ein.

Das Berufsfeld Körperpflege soll zum Schuljahr 2012/13 von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule verlagert werden. Dies betrifft die Berufsschule, die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit einer Klasse sowie die zweijährige Berufsfachschule mit einer Klasse pro Jahrgang.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer zweijährigen Höheren Berufsfachschule Biologietechnik zur Komplettierung des Gesamtangebotes, wenn die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales um den Schwerpunkt Pädagogik soll als Schulversuch zum 01.08.2012 umgesetzt werden. Langfristig wird zudem eine Erweiterung um den Schwerpunkt Physiktechnik angestrebt, um das Profil der Elisabeth-Knipping-Schule als Kompetenzzentrum im Bereich der Naturwissenschaften zu stärken.

Die Gespräche zwischen den Schulträgern Stadt Kassel und Landkreis Kassel bezüglich der Profilbildungen werden fortgesetzt.

b) Baulich

Der Schule fehlt eine adäquate Sporthalle. Die Fläche für die zu errichtende Sporthalle wird vorgehalten.

Der Ersatz der Erstausrüstung wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schrittweise umgesetzt.

Walter-Hecker-Schule

**Berufliche Schule, Schwerpunkte Bautechnik, Holztechnik,
Farbtechnik und Raumgestaltung, Drucktechnik,
Medientechnik, Gestaltung**

Schillerstr. 16

34117 Kassel

Tel: 920 479-70

Fax: 920 479-75

E-Mail: poststelle@hecker.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Manfred Kohl

Kurzbeschreibung

Die Walter-Hecker-Schule gehört zu den vier gewerblich-beruflichen Schulen der Stadt Kassel. Ihr sind die Berufsfelder bzw. Fachrichtungen Bautechnik, Holztechnik, Drucktechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Medientechnik, Gestaltung zugeordnet. Das bislang noch der Walter-Hecker-Schule zugeordnete Berufsfeld Körperpflege soll zum Schuljahr 2012/13 zur Elisabeth-Knippling-Schule verlagert werden.

Im Schuljahr 2010/11 besuchten 1.729 Schülerinnen und Schüler die Walter-Hecker-Schule. Der Ausländeranteil liegt bei knapp 8%. Die Schule hat gegenwärtig neben der Hauptstelle in der Schillerstraße noch eine Außenstelle in der Mombachstraße (Elisabeth-Knippling-Schule), die nach Fertigstellung des neuen Werkstatt- und Unterrichtsgebäudes aufgegeben werden soll.

Durch ein gut aufeinander abgestimmtes Konzept zwischen den Fachbereichen Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Drucktechnik, Medientechnik sowie Gestaltung besitzt die Walter-Hecker-Schule ein attraktives und zukunftsweisendes Bildungsangebot.

Das Bildungsangebot der Schule wird erweitert durch Kooperationen mit

- dem Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Kassel und der Arbeitsgemeinschaft Stufenausbildung Kassel (ASK) im Rahmen der Ausbildung zum/zur Maurer/in bzw. Stahlbetonbauer/in parallel zum Bauingenieurstudium (Studium im Praxisverbund)
- der Bundesfachschnule des Deutschen Zimmerhandwerks, Kassel. Hier können sich deren Absolventen als Zimmermeister/in an der Fachschule für Bautechnik im Rahmen einer verkürzten Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Bautechniker/in weiterqualifizieren.
- dem Beruflichen Gymnasium der Max-Eyth-Schule Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik

Darüber hinaus können die Absolventen der Fachschule für Bautechnik in einer weiteren Qualifizierungsmaßnahme die Ausbildereignungsprüfung, die Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/in des Handwerks sowie die Fachhochschulreife ablegen.

Die Unterrichtsarbeit wird geprägt durch das Lernfeldkonzept unter besonderer Beachtung der Förderung des selbstorganisierten und eigenverantwortlichen Lernens. Projektunterricht und Präsentation der Unterrichtsergebnisse sind zentrale Bestandteile des Unterrichts.

Die Walter-Hecker-Schule beteiligt sich am Projekt Hessencampus Kassel.

1. Berufsausbildung

Mehr als 2/3 aller Schülerinnen und Schüler der Walter-Hecker-Schule besuchen die Berufsschule in den oben aufgeführten Berufsfeldern. In den Ausbildungsberufen Drucker/in (neu: Medientechnologe Druck), Buchbinder/in (neu: Medientechnologe Druckverarbeitung), Fotograf/in, Kraftfahrzeuglackierer/in, Mediengestalter/in, Raumausstatter/in sowie Polster/in ist die Walter-Hecker-Schule für weite Teile Nordhessens die zuständige Berufsschule.

Im Bereich Bautechnik übernimmt sie die Beschulung der Auszubildenden aus der Stadt und dem Landkreis Kassel. Ein gut ausgebautes Netz an Kooperationsstrukturen unterstreicht den an der Praxis orientierten Bildungsansatz der Walter-Hecker-Schule. Durch die enge Zusammenarbeit mit den überbetrieblichen Ausbildungsstätten konnte eine höhere Lerneffizienz bei den Auszubildenden und eine Qualitätsverbesserung in der Ausbildung erreicht werden.

- Lernortkooperation zwischen der Fachgruppe Maurer/Betonbauer und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Kassel -ASK - in Waldau.
- Kooperation zwischen der Fachgruppe Fliesenleger und dem überbetrieblichen Zentrum in Fulda
- Enge Verzahnung der Dachdecker mit der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Waldau
- Absprachen und Kontakte der Fachgruppe Straßenbauer mit der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Frankfurt.

Seit dem Schuljahr 2011/12 werden die Ausbildungsberufe Chemielaborant, Chemikant und Produktionsfachkraft Chemie an der Elisabeth-Knippling-Schule beschult.

Es ist beabsichtigt, das Berufsfeld Körperpflege zum Schuljahr 2012/13 von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knippling-Schule zu verlagern. Die Auszubildenden werden derzeit in der Außenstelle der Walter-Hecker-Schule am Standort Mombachstraße beschult.

2. Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung sind in Form des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der EIBE-Lehrgänge in den Fachrichtungen Bau-, Holz- und Farbtechnik, Körperpflege eingerichtet. Die Einführung eines EIBE-Lehrgangs im Bereich Bautechnik befindet sich in Vorbereitung. Im Zuge der geplanten Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege werden die entsprechenden Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung ab dem Schuljahr 2012/13 an der Elisabeth-Knippling-Schule angeboten.

Die einjährigen EIBE-Lehrgänge bieten Eingliederungsmöglichkeiten in die Berufs- und Arbeitswelt vor allem für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, die einer beruflichen Orientierung bedürfen. Die über den Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahme wird sozialpädagogisch betreut. An der Walter-Hecker-Schule wurden im Schuljahr 2010/11 eine Klasse BVJ und eine Klasse EIBE angeboten.

Das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ist zum Ende des Schuljahres 2010/11 ausgelaufen.

3. Zweijährige Berufsfachschule

Mit der Einrichtung der zweijährigen Berufsfachschule Bautechnik und Holztechnik zum Schuljahr 2009/10 konnte eine Lücke im bisherigen Bildungsangebot in der Region Kassel geschlossen werden. Diese Schulform führt zum mittleren Abschluss und vermittelt eine fundierte berufliche Grundbildung in den Berufsfeldern Bautechnik und Holztechnik. Der Wirtschaft steht damit ein gut auf eine Ausbildung in Bau- und Holzberufen vorbereiteter Nachwuchs zur Verfügung. Der Bildungsgang eröffnet den Jugendlichen die Möglichkeit zu einer vollschulischen Ausbildung wie auch zur Erlangung studienqualifizierender Abschlüsse. Die Fachoberschule Bautechnik bietet guten Absolventen der Berufsfachschule die Perspektive, an der Walter-Hecker-Schule die Fachhochschulreife zu erwerben. Die zweijährige Berufsfachschule wird mit einer Klasse pro Jahrgang und Berufsfeld geführt. Eine Ausweitung des Bildungsangebotes auf die Berufsfelder Farbtechnik und Raumgestaltung sowie Drucktechnik befindet sich in Vorbereitung.

4. Zweijährige Höhere Berufsfachschule

Der zweijährigen Berufsfachschule "Gestaltungstechnische/r Assistent/in" kommt insofern besondere Bedeutung zu, da damit neben der Berufsschule (Fotograf/in, Medientechnologe/in Druck -bisher Drucker-, Mediengestalter/in, Medientechnologe/in Druckverarbeitung -bisher Buchbinder-, Maschinen- und Anlagenführer/in Druckweiterverarbeitung) und der Fachoberschule Gestaltung eine dritte Säule in den Bereichen Medientechnik und Gestaltung mit einer schulischen Berufsausbildung einschließlich der Erlangung der Fachhochschulreife vorhanden ist.

5. Fachoberschule

Die Fachoberschule wird in der Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Bautechnik sowie in der Fachrichtung Gestaltung geführt.

6. Fachschule

Die Zweijährige Fachschule für Bautechnik existiert seit 1973 an der Walter-Hecker-Schule. Sie ist in der Region anerkannt und deckt den Bedarf an gut qualifizierten staatlich geprüften Bautechnikern/Bautechnikerinnen ab. Die Einführung der Fachschule für Technik in Teilzeitform im Fachbereich Technik, Fachrichtung Bautechnik (Hochbau, Tiefbau) befindet sich in Vorbereitung.

Schulformen und Bildungsgänge

Schulformen	Berufsfeld
Berufsschule	Bautechnik, Holztechnik, Drucktechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Medientechnik, Fototechnik, Vermessungstechnik, Berufsschulpflichtige der „Kasseler Werkstatt für Behinderte“
Kooperation Mittelstufenschule	Eine Kooperation mit der Valentin-Traudt-Schule in Kassel (Mittelstufenschule) befindet sich im Aufbau.
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	Holztechnik/Farbtechnik und Raumgestaltung/Bautechnik / Körperpflege (bis 2012)
EIBE	Holztechnik/ Farbtechnik /Bautechnik/ Körperpflege (bis 2012)
Zweijährige Berufsfachschule	Bautechnik, Holztechnik Geplant: Farbtechnik und Raumgestaltung, Drucktechnik
Zweijährige Höhere Berufsfachschule	Medien- und Gestaltungstechnik
Fachoberschule	Bautechnik; A,B Gestaltung; A,B
Zweijährige Fachschule	Bautechnik (Hochbau, Tiefbau) Geplant: Angebot in Teilzeitform

Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen 2005/06 bis 2010/11

Schuljahr	2005/06			2006/07			2007(08)			2008/09			2009/10			2010/11		
Schüler/-innen	KS	orts-fremd	zus.	KS	orts-fremd	zus.	KS	orts-fremd	zus.	KS	orts-fremd	zus.	KS	orts-fremd	zus.	KS	orts-fremd	zus.
Schulform																		
Berufsschule	591	685	1276	550	697	1247	582	702	1284			1312	338	915	1253			1244
	67 Kl.			67 Kl.			67 Kl.			77 Kl.			75 Kl.			62 Kl.		
Berufsfachschule	20	32	52	21	34	55	22	35	57			49	13	23	36			63
	2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			3 Kl.		
Fachoberschule	82	175	257	103	175	278	113	167	280			289	115	173	288			271
	10 Kl.			11 Kl.			12 Kl.			17 Kl.			11 Kl.			14 Kl.		
Fachschule (VZ)	4	24	28	6	23	29	6	13	19			17	4	14	18			19
	2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.		
BGJ	41	37	78	33	37	70	11	23	34			27	14	14	28			15
	4 Kl.			4 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			1 Kl.		
BVJ	6	6	12	0	0	0	0	0	0			0			0			9
	1 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			0 Kl.			1 Kl.		
EIBE	25	3	28	23	10	33	24	4	28			24	11	5	16			16
	2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			1 Kl.			1 Kl.		
berufsvorb. Lehg. AV /TZ	0	0	0	43	0	43	31	0	31			30	37	23	60			58
	0 Kl.			3 Kl.			2 Kl.			2 Kl.			3 Kl.			4 Kl.		
FAUB	7	5	12	12	0	12	24	0	24			11			0			0
	1 Kl.			1 Kl.			2 Kl.			1 Kl.			0 Kl.			0 Kl.		
Werkstatt für Behinderte			*			*			*			*	25	0	25			34
													5 Kl.			6 Kl.		
insgesamt	776	967	1743	791	976	1767	813	944	1757			1759	557	1167	1724			1729
	90 Kl.			92 Kl.			95 Kl.			105 Kl.			101 Kl.			94 Kl.		

*zusätzlich Werkstätten für Behinderte

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1870/1952/1958/2011

Grundstücksgröße: 6.444 m²

Als Ersatz für das Werkstattgebäude Fuldatastraße steht ab dem Schuljahr 2011/12 auf dem Schulgrundstück ein neues Werkstatt- und Unterrichtsgebäude mit zusätzlichen Klassen- und Fachräumen zur Verfügung. Die bislang in der Außenstelle beschulten Ausbildungsberufe Vermessungstechniker und Technische Zeichner sowie die Fachoberschule Bautechnik beziehen Räume im neu errichteten Gebäude. Das Berufsfeld Körperpflege verbleibt am Standort Mombachstraße und wird der Elisabeth-Knippling-Schule zugeordnet.

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt: 72

davon	Klassenzimmer	40
	IT-Fachräume	9
	Chemie Labor	2
	Experimentelle Baustoffkunde	1
	Physikraum	1
	Atelier plastisches Gestalten/ experimentelle Baustoffkunde	1
	Werkstatt Buchbinder	2
	Bankraum Holz	4
	Maschinenraum Holz	2
	Lackierraum Holz	1
	Druckerei	1
	Maler-/ KFZ-Lackier-Werkstatt	3
	Werkstätten Raumausstatter	3
	Fotolabor	2
	Lehrerzimmer	1
	Verwaltungsräume	6
	Konferenzräume	2
	Lageräume	18
	div. Kellerräume	15
	Serverräume	2
	Sanitätsraum	1
	Hausmeisterräume	2

Die Walter-Hecker-Schule nutzt die Sporthalle am 1. Berufsschulzentrum.

Entwicklung und Prognosen

Im Zentrum der künftigen Schulentwicklung der Walter-Hecker-Schule steht die Weiterentwicklung und weitere Integration der Bereiche Medientechnik, Fototechnik, Drucktechnik, Kartographie/ Geomatik und Gestaltung sowie die Konsolidierung und Weiterentwicklung der traditionellen Bereiche Holztechnik, Bautechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung einschließlich der affinen Monoberufe (z.B. Technischer Zeichner). Der Aufbau eines flexiblen Raumnutzungskonzepts für die Werkstätten, Ateliers sowie die IT-Fachräume in Verbindung mit der Entwicklung und Förderung von Konzepten des individuellen und lebensbegleitenden Lernens unterstützt diese Entwicklung.

Es ist geplant, die sächlichen Bedingungen an der Walter-Hecker-Schule weiter zu optimieren (Studio für Video- und Tongestaltung/ Integration der Fototechnik in den Bereich Medientechnik). Für die Zukunft des Bildungsstandortes Walter-Hecker-Schule kommen neuen und attraktiven Ausbildungsberufen (z.B. Geomatiker/in) mit einer hohen Affinität zu den vorhandenen Kompetenzbereichen große Bedeutung zu. Der Ausbau interdisziplinärer Kooperationen mit weiteren Schulen der Stadt Kassel (Valentin-Traudt-Schule, Mittelstufenschule, Kooperation im Bereich Fachschule für Technik -Energetische Gebäudesanierung und Anlagentechnik) bildet weiteres Entwicklungspotenzial für die Walter-Hecker-Schule

Seit der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird die zweijährige Berufsfachschule für die Berufsfelder Bau- und Holztechnik an der Walter-Hecker-Schule als neue Schulform geführt.

Wie im letzten Schulentwicklungsplan bereits vorgesehen, wurden die Chemieberufe zum Schuljahr 2011/12 von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knippling-Schule verlagert (Integration in das dort vorhandene Berufsfeld Physik/ Biologie/ Chemie).

Berufsausbildung

Die Schülerzahlen in der Berufsschule sind in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben. Sowohl der Schulträger als auch die Betriebe und Innungen sind am Fortbestand dieser gut funktionierenden Strukturen interessiert und sprechen sich für den unveränderten Fortbestand der bisherigen Einzugsbereiche für sämtliche der Walter-Hecker-Schule zugeordneten Ausbildungsberufe aus.

Die Stadt Kassel arbeitet engagiert daran, vor Ort gemeinsam mit den beruflichen Schulen, den Ausbildungsbetrieben, Innungen und der überbetrieblichen Ausbildung gute Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung zu schaffen. Die sächlichen und investiven Maßnahmen flankieren eine Nachhaltigkeit der Ausbildungsqualität am Standort Kassel.

Bautechnik

Die Walter-Hecker-Schule ist Oberzentrum für die Berufe der Bauwirtschaft und übernimmt die Beschulung für weite Teile Nordhessens. Es wird angestrebt, die oberzentrale Funktion der Walter-Hecker-Schule als Ausbildungsstätte beizubehalten und sofern erforderlich weiter auszubauen. Durch die Konzentration der Auszubildenden am Standort Kassel ist die Bildung berufsbezogener Klassen möglich. Auch die von den Ausbildungsbetrieben geforderte Beschulung in Blockform kann realisiert werden.

In den kommenden Jahren ist in Kassel noch von relativ konstanten Schülerzahlen in den Ausbildungsberufen der Bauwirtschaft auszugehen. Langfristig werden die Ausbildungszahlen aufgrund der demografischen Entwicklung jedoch einbrechen. Eine Veränderung der Zuordnung bzw. die Einrichtung weiterer Standorte würde die Problematik an den bestehenden Standorten verschärfen, ohne den möglichen neuen Standorten verlässliche Klassengrößen und damit eine bestmögliche Unterrichtsversorgung zu

Durch die Änderung der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen vom 1. Juni 2011 wurde der Gültigkeitszeitraum für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft bis zum 31.07.2014 verlängert.

Der Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in wurde wegen der Neuordnung der Ausbildungsberufe Vermessungstechniker/in und Karthograf/in und der Einrichtung des neuen Ausbildungsberufes Geomatiker/in bis zum 31.07.2012 befristet. Für den neuen Ausbildungsberuf Geomatiker/in besteht derzeit lediglich eine Regelung für die Beschulung in der Grundstufe. Diese erfolgt gemeinsam mit dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in. Sowohl der Schulträger als auch die ausbildenden Betriebe in der Region sind sehr daran interessiert, die Beschulung der Vermessungstechniker und der Geomatiker an der Walter-Hecker-Schule durchzuführen.

Der neue Ausbildungsberuf Geomatiker/in kann an der Walter-Hecker-Schule auch in der Fachstufe 1 und 2 angeboten werden. Damit würde das bestehende Angebot in den Bereichen Vermessungstechnik, Bautechnik, Medien- und Drucktechnik sinnvoll ergänzt und abgerundet. Für die Durchführung des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts stehen an der Walter-Hecker-Schule hervorragende Ressourcen und Bedingungen in räumlicher (Fach- und Unterrichtsräume) und sächlicher Hinsicht (IT-Ausstattung, Werkstätten, Software) zur Verfügung. Im Bereich der Lernortkooperation bestehen enge Kooperationen mit Betrieben aus den Bereichen Vermessungstechnik, Medientechnik, Drucktechnik und Bautechnik.

Holztechnik

Die Walter-Hecker-Schule verfügt seit Jahren über ausreichende Ausbildungszahlen bei den Tischlern, die die Beschulung in jahrgangsgetrenten Klassen ermöglichen. Die Schule hat die Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen zur CNC-Fachkraft im Tischlerhandwerk erhalten.

Die Stadt Kassel ist nach wie vor an der Einrichtung einer Fachklasse für die Ausbildungsberufe Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin sowie Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten interessiert. Diese Ausbildungsberufe würden das bestehende Ausbildungsangebot abrunden und den Schulstandort stärken. Die Walter-Hecker-Schule ist die zuständige Berufsschule für die affinen Ausbildungsberufe Maler/Malerin, Maurer/Maurerin sowie Zimmerer/Zimmerin. In Kassel finden sich zudem mit dem Berufsförderungswerk des hessischen Zimmerhandwerks und der Bundesfachschule des deutschen Zimmerhandwerks fachlich hoch qualifizierte Partner, mit denen die Walter-Hecker-Schule bereits seit langem eng und vertrauensvoll im Rahmen der Ausbildung zum/zur Zimmerer/in und Zimmermeister/in zusammenarbeitet.

Drucktechnik/ Medientechnik/ Fototechnik/ Gestaltung

In den Ausbildungsberufen Buchbinder/Buchbinderin und Fotograf/Fotografin sind die Ausbildungszahlen auf relativ niedrigem Niveau stabil. Sowohl die Stadt Kassel als auch der Landkreis Kassel, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer und die ausbildenden Betriebe sprechen sich für die Sicherung des Berufsschulstandortes Walter-Hecker-Schule für die vorgenannten Berufe aus. Von der Schule wurde ein Konzept zur gemeinsamen Beschulung affiner Berufe erarbeitet. (Fotograf/in und Mediengestalter/in sowie Buchbinder/in und Drucker/in). In beiden Fällen wird im erforderlichen Umfang Binnendifferenzierung praktiziert. Laut Verordnung über die Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 besteht für beide Berufe eine Befristung bis zum 31.07.2014. Die Stadt Kassel setzt sich auf der Basis des bereits beschriebenen integrierten Unterrichtskonzepts für eine Standortsicherung der Ausbildungsberufe Fotograf/in und Buchbinder an der Walter-Hecker-Schule auch über das Jahr 2014 hinaus ein.

Sollte langfristig die Bildung einer Landesfachklasse aufgrund der hessenweit geringen Schülerzahlen unumgänglich sein, bietet der Standort Kassel für die berufsschulische Ausbildung der Fotografen und Buchbinder eine gute sächliche Ausstattung, hochqualifizierte Lehrkräfte sowie ein optimales Umfeld für eine entsprechende interdisziplinäre und lernortverbindende Projektarbeit.

Naturwissenschaften

Im Sinne eines Kompetenzzentrums Naturwissenschaften im Raum Kassel wird die Bündelung der dualen Ausbildungen in den Chemieberufen seit dem Schuljahr 2011/12 an der Elisabeth-Knipping-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, umgesetzt.

Körperpflege

Durch die Verlagerung des Berufsfeldes Körperpflege von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule zum Schuljahr 2012/13 eröffnen sich für beide Schulen gute Perspektiven für die Schulentwicklung insbesondere im Hinblick auf eine flexiblere Raumkonzeption, Synergieeffekte in der Nutzung der schulischen Infrastruktur und eine sinnhafte Unterrichtsentwicklung unter Einbeziehung der an der Elisabeth-Knipping-Schule angesiedelten Berufsfelder. Davon wäre insbesondere der Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin mit derzeit ca. 200 Auszubildenden betroffen.

Schulversuch: Integrativer Erwerb der Fachhochschulreife im Ausbildungsgang Zimmerer/Zimmerin

Die Walter-Hecker-Schule hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Stufenausbildung Bau Kassel und dem Bundesbildungszentrum des Zimmerer- und Ausbaugewerbes für den Ausbildungsgang Zimmerer/Zimmerin ein neues Ausbildungskonzept entwickelt, das die teilnehmenden Jugendlichen integrativ für weitergehende Bildungsangebote bzw. Studiengänge qualifiziert. Gerade im Ausbildungsgang Zimmerer/Zimmerin werden bezogen auf das Bau- und Ausbaugewerbe überdurchschnittlich viele Jugendliche mit einem mittleren Bildungsabschluss ausgebildet. Durch die derzeitige Trennung von beruflicher Ausbildung und allgemeinbildender schulischer Ausbildung entscheiden sich jedoch nur wenige dieser Auszubildenden dafür, parallel oder im Anschluss an ihre Ausbildung einen höher qualifizierenden allgemeinbildenden Schulabschluss z.B. in Form der Fachhochschulreife abzulegen. Für die Ausbildungsbetriebe ist dieses Konzept vor allem wegen des verbesserten Zugangs zur Zielgruppe der Schulabgänger mit mittlerem Bildungsabschluss und der nachhaltigen Zukunftssicherung durch Personalqualifikation von Interesse.

Kassel hat sich zu einem beständig wachsenden Standort bedeutender Institutionen des Zimmerhandwerks entwickelt. Durch die räumliche Nähe und die verzahnten Arbeitsschwerpunkte aller Beteiligten im Ausbildungsgang Zimmerer/Zimmerin ergeben sich für die Walter-Hecker-Schule einmalige Chancen und Möglichkeiten der Kooperation und Zusammenarbeit, die im Rahmen des Schulversuchs umgesetzt werden sollen. Mit dem Bundesbildungszentrum des Zimmerer- und Ausbaugewerbes konnte eines der führenden Bildungs- und Kompetenzzentren in Deutschland als Kooperationspartner gewonnen werden. Im Rahmen des Schulversuchs sollen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen beruflicher Schule und überregional tätigen Bildungsträgern erprobt und damit die schulische Weiterentwicklung unterstützt werden. Durch diesen Schulversuch können die vorhandenen Kompetenzen der beteiligten Partner gebündelt und synergetisch im Sinne der Lernortkooperation wirksam werden.

Dieser Schulversuch kann in Nordhessen und insbesondere in der Region Kassel einen wertvollen Beitrag für ein zukunftsorientiertes Bildungsangebot leisten, da bestehende Angebote sinnvoll vernetzt und qualitäts- und kostenbewusst weiterentwickelt werden. Durch die Erweiterung des Bildungsangebots würde darüber hinaus der Standort Walter-Hecker-Schule als ein wichtiger Partner der Bauwirtschaft in Hessen im Bestand gestärkt. Dies könnte in Ergänzung mit der abzusehenden Entwicklung im Bereich des nachhaltigen und energieeffizienten Bauens weitere wichtige Impulse für die regionale Entwicklung in Nordhessen geben.

Dem bereits beantragten Schulversuch wurde bislang nicht zugestimmt. Da der Schulträger Stadt Kassel in diesem Vorhaben aber Chancen und Potenzial für eine Weiterentwicklung des Schulwesens sieht, soll die Umsetzung weiterverfolgt werden.

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Fachbereich Technik
Fachrichtung Farb- und Lackiertechnik

Fachbereich Technik
Fachrichtung Druck- und Medientechnik

Fachbereich Technik
Fachrichtung Umweltschutztechnik (Bauen im Bestand, energetische Gebäudesanierung, Energieberatung, ökologische Energieverwendung, Energieeffizienz) in Kooperation mit der Oskar-von-Miller-Schule (Gebäudesystemtechnik) sowie der Elisabeth-Knipping-Schule (chemische Analytik)

Zweijährige Fachschule TZ

Ausweitung des bisherigen Vollzeitangebotes auf die Teilzeitform auf Basis einer Bedarfsanalyse zunächst für die Fachrichtung Bautechnik

Die Stadt Kassel beabsichtigt, das vorhandene Bildungsangebot im Fachbereich Technik, Fachrichtung Bautechnik ab dem Schuljahr 2013/14 auch in der Teilzeitform anzubieten. Der entsprechende Antrag und das schulorganisatorische und curriculare Konzept befinden sich in Vorbereitung.

Gegenwärtig wird darüber hinaus gemeinsam mit der Schule ein Konzept für die Erweiterung der zweijährigen Fachschule, Fachbereich Technik um die Fachrichtung Druck- und Medientechnik sowie den Fachbereich Gestaltung, Fachrichtung Werbe- und Mediengestaltung erarbeitet. Mittelfristig ist die Einrichtung eines Bildungsangebotes im Bereich "Bauen im Bestand/ energetische Gebäudesanierung, Gebäudeenergieberatung" geplant.

Weitere Angebote in der Fort- und Weiterbildung

Die Walter-Hecker-Schule ist in der Lage, in allen dort angesiedelten Berufsfeldern anspruchsvolle, am Bedarf des Marktes orientierte Fort- und Weiterbildungsangebote anzubieten.

Notwendige Maßnahmen

a) Schulorganisatorisch

Das Berufsfeld Körperpflege soll zum Schuljahr 2012/13 von der Walter-Hecker-Schule zur Elisabeth-Knipping-Schule verlagert werden. Dies betrifft die duale Berufsausbildung, die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung sowie die bereits beantragte Berufsfachschule.

Zur weiteren Erhöhung der Attraktivität des Bildungsstandortes Stadt Kassel sowie zur vertieften Profilbildung und Vervollständigung des Bildungsangebotes der Walter-Hecker-Schule in Kassel als Kompetenzzentrum mit oberzentraler Bedeutung für die Berufsfelder bzw. Fachrichtungen Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Medientechnik sowie Drucktechnik sollen in den kommenden Jahren die unter dem Punkt "Entwicklung und Prognosen" aufgeführten Schulorganisationsänderungen sukzessive umgesetzt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Für die Berufe der Bauwirtschaft (Berufliche Grundbildung, Hochbau, Ausbau und Tiefbau) und des Holzgewerbes (Tischler) ist an der Walter-Hecker-Schule die oberzentrale Funktion als Ausbildungsstätte beizubehalten bzw. weiter auszubauen. Die Stadt Kassel setzt sich daher für den Erhalt der bisherigen Standortfestlegungen sowie die dauerhafte Zuordnung der bisherigen Einzugsbereiche ein.

Die mit einer Befristung versehenen Ausbildungsberufe Buchbinder/in und Fotograf/in sollen dauerhaft mit den bisherigen Einzugsbereichen an der Walter-Hecker-Schule verbleiben.

b) Baulich

Durch die Errichtung des neuen Werkstatt- und Unterrichtsgebäudes auf dem Schulgelände Schillerstraße wurden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, die Walter-Hecker-Schule unter einem Dach zu vereinen. Die Außenstelle Mombachstraße kann aufgegeben und die dortigen Räume der Elisabeth-Knipping-Schule übergeben werden. Die Einrichtung einer überdachten Lagerstätte als Baustofflager für die Werkstätten im Bau- und Holzbereich befinden sich in der Planungsphase.

Vorlage Nr. 101.17.199

Zuziehung des Sepulkralmuseums Kassel für ein Gestaltungskonzept für den Altstädter Friedhof

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juni 2011 über die „Gestaltung des Lutherplatzes“ (101.17.97), das Sepulkralmuseum Kassel einzuladen, mit den Ämtern der Stadt – Umwelt- und Gartenamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Stadtbauamt – an der Entwicklung eines denkmal- und gartenpflegerischen Konzepts beratend mitzuwirken.

Begründung:

Zur Umsetzung des oben angegebenen einstimmigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung erscheint es sinnvoll, neben dem Fachpersonal der Kasseler Stadtverwaltung auch die in dem renommierten Museum in Kassel vorhandene personelle Kompetenz zusammenzuführen, um den Beschluss zeitnah umzusetzen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jörg Westerburg

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.202

Online Portal für Kasseler Sportangebote

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zum Aufbau eines Online-Portals für die Sportangebote der Kasseler Vereine zu erstellen. Das Online-Portal sollte die Suche nach Zeitpunkt, Stadtteil und Sportart erlauben und leicht zugänglich sein. Der finanzieller Aufwand, die Konzeption der Pflege und ein möglicher Zeitpunkt der Realisierung sollen in drei Monaten im Ausschuss vorgestellt werden.

Begründung:

Die technische Umsetzung ihres Webauftritts, stellt viele Kasseler Sportvereine vor Probleme. In den Vereinen ist viel ehrenamtliches Engagement, das sich aber selbstverständlich auf den Sport fokussiert. Der Webauftritt ist dann meist ‚nur‘ der Vereinsöffentlichkeit bekannt und wird auch nur von dieser genutzt.

Die Stadt Kassel hat mit dem Angebot der Sportvereine ein exzellentes Aushängeschild, das zu den weichen Standortfaktoren zählt und für KasselerInnen übersichtlichlich dargestellt werden soll. Von den Erfahrungen anderer Städte wie Hamburg könnte hier profitiert werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.204

Kasseler Pakt für Gesundheit

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen „Kasseler Pakt für Gesundheit“ einzurichten und zu fördern.

Der „Kasseler Pakt für Gesundheit“ stellt eine zielgerichtete Vernetzung von Partnern aus Politik, Verwaltung, (Gesundheits-)Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sicher. Durch Austausch und Transparenz, sollen gesundheitsfördernde Angebote zu erfasst ausgewertet und optimiert werden. Zielsetzung ist es, dass:

- Gesundheit in allen Lebensphasen gefördert, verstärkt und verbessert wird
- die Zahl der in Gesundheit verbrachten Lebensjahre erhöht wird

Der Magistrat wird aufgefordert, in regelmäßigen Abständen im Ausschuss über die Erfahrungen des „Kasseler Paktes für Gesundheit“ zu berichten.

Begründung:

Gesundheitsförderung und Prävention ist ein sektorübergreifendes Handlungsfeld und ein stark wachsender Wirtschaftsfaktor. Eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure ist mit Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention befasst. Dazu gehören u.a. Behörden, Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, die Selbsthilfe, die Altenhilfe, Kranken- und Pflegekassen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine und die Unternehmen der Gesundheitsbranche.

Diese Akteursvielfalt sichert einerseits ein großes Angebot gesundheitsfördernder und präventiver Angebote, Projekte und Maßnahmen. Sie bedingt aber andererseits, dass Maßnahmen und Projekte häufig zu wenig miteinander verzahnt sind, dass Angebote nicht genug sichtbar werden und dass bestehende Präventionspotentiale nicht immer im erforderlichen Umfang genutzt werden können.

Maßnahmen zur Gesundheitsförderung müssen für alle Bürger zugänglich und in allen Lebensphasen gestärkt werden. Prävention als die zentrale Investition in die Zukunft trägt durch Aufbau von nachhaltigen Strukturen und Transparenz unter allen Akteuren zur Verbesserung bei.

Um die Gesundheit in Kassel und der Region zu verbessern, was auch die Attraktivität Kassels als Lebens- und Wirtschaftsraum steigern kann, muss eine zielgerichtete Vernetzung mit Partnern aus Politik, Verwaltung, (Gesundheits-)Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft entwickelt werden. Der „Kasseler Pakt für Gesundheit“ soll als Forum für vernetztes, sektorübergreifendes Handeln fungieren. Ziel ist es, dass:

- bestehende Angebote stärker auf einander abgestimmt und verzahnt werden
- Angebote, Initiativen und Projekte für die Bevölkerung und die Fachöffentlichkeit transparenter gemacht werden
- Präventionspotentiale durch sektorübergreifende Zusammenarbeit mobilisiert werden
- der Austausch über erfolgreich evaluierte Präventionsansätze gefördert wird

Gesundheit ist die Voraussetzung dafür, dass ein Individuum sich selbst entfalten und Teil einer Gesellschaft sein kann. Aus diesem Grund ist es unser Anspruch, jedem einzelnen Menschen die bestmögliche Gesundheitsförderung und medizinische Versorgung zu ermöglichen, unabhängig seines Einkommens. Gleichzeitig muss Gesundheitsversorgung mit anderen wichtigen Aufgaben einer Gesellschaft wie gleichen Bildungschancen und Inklusion in Einklang gebracht werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.211

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2011; - Liste 10/2011 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 10/2011 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

im Finanzhaushalt in Höhe von 284.000,00 €.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26.09.11 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

-VI-/66-
Dezernat/Amt

Kassel, 13.09.2011
Sachbearbeiter: Herr Gröbner
Telefon: 6212

1

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001	Straßenunterhaltung
Sachkonto	081 000 001	Zugänge Fuhrpark
Kostenstelle	660 00 021	Bauhof für Tiefbau
Investitions-Nr.	660 7720 1 00 Bauhof für Tiefbau -Baukosten-	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		9.679,72 €
Davon bereits verplant		9.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		74.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66002	Verkehrslenkung	
Sachkonto	061 306 001	Zugang Verkehrsrechner / Verkehrsleitsystem	HAR.....74.000,00 €
Kostenstelle	660 00 101	Planung und Bau der Verkehrsausstattung	
Investitions-Nr.	660 68000 1 26 Parkleitsystem		
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Deckungsmittel insgesamt *			HAR.....74.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

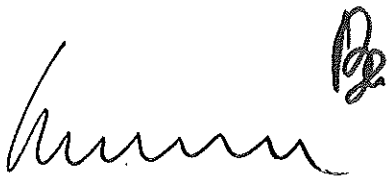
1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der auf dem Bauhof eingesetzte Radlader ist nach elf Einsatzjahren und der hohen Beanspruchung zunehmend reparaturanfällig. In den vergangenen drei Jahren mussten insgesamt ca. 12.000,00 € an Reparaturkosten aufgewandt werden. Das Arbeitsgerät wird auf dem städt. Bauhof zum Be- und Entladen der Fahrzeuge mit Asphalt, Beton, Pflastermaterial u.a. eingesetzt. Daneben werden über verschiedene Anbauteile Arbeiten wie Kehrmaschinenbetrieb, Pflasterfugenfüllung und Winterdienstarbeiten durchgeführt. Um weitere hohe Reparaturkosten und auch Arbeitsausfälle zu vermeiden, ist aus wirtschaftlicher Sicht eine kurzfristige Ersatzbeschaffung dringend erforderlich. Die Kosten für einen neuen Radlader wurden mit ca. 70.000,00 € und für notwendige Anbauten (Kehrmaschine und Schneeschild) mit ca. 13.000,00 € ermittelt.

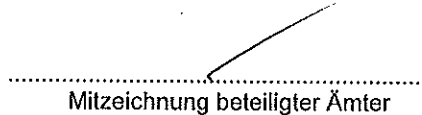
2. des Deckungsvorschlages

Deckung über zweckgebundene Mehreinnahmen :

Die zur Deckung der Maßnahme benötigten Mittel können aus dem Projekt „Parkleitsystem“ bereit gestellt werden. Die hier eingestellten Mittel werden nicht mehr in vollem Umfang benötigt.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)



.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-VI-/66-
Dezernat/Amt

Kassel, 16.09.2011
Sachbearbeiter: Herr Gröbner
Telefon: 6212

2

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003 Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 901 001 Zugang Brücken	
Kostenstelle	660 00 109 Planung und Bau von Ingenieurbauwerken incl. Ausstattung	
Investitions-Nr.	660 6140 1 20 Ingenieurbauten, Baukosten	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		223.631,88 €
Davon bereits verplant		223.631,88 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		210.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001 Straßenunterhaltung	
Sachkonto	061 300 001 Zugänge Gemeindestraßen, Straßen innerorts210.000,00 €
Kostenstelle	660 00 110 Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6140 0 1 05 Größere Instandsetzung an Straßen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		210.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im Zuge der grundhaften Erneuerung der Gahrenbergstraße wurde die Sanierung der Brücke über die Ahna vorgesehen.

Die Brücke wies offensichtlich keine erheblichen Schäden auf.
Die durchgeführten Voruntersuchungen ließen nicht auf eine größere Schädigung des Bauwerkes schließen.

Nachdem Asphalt und Abdichtung von der Fahrbahn aufgenommen worden war, ergab sich bereits auf der Oberfläche der Betonplatte ein erheblich schlechteres Bild vom Zustand des Bauwerkes. Große Teile der Fahrbahnplatte sind offensichtlich durch Eintrag von Tausalzen chloridgeschädigt, zum Teil sogar mit erheblicher Querschnittsschwächung der darunter liegenden Bewehrung. Dies gilt auch für die Stützen, auf denen das Bauwerk aufliegt.

Weiterhin wurde ermittelt, dass die Bewehrungsführung im Bereich der Kragarme so ungünstig ist, dass die Kapfen beim notwendigen Freilegen der Bewehrung statisch nicht gehalten werden können.

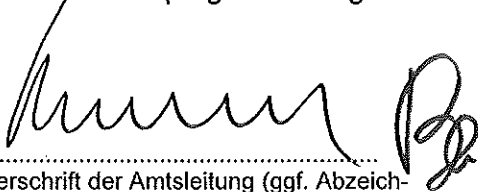
Um weitergehende Schäden auszuschließen, wurden die Sanierungsarbeiten am 14. September 2011 vorerst eingestellt
Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Sanierung des Bauwerkes unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.
Die Kosten würden den veranschlagten Auftragswert der Sanierung bei weitem übersteigen. Zusätzlich müssten Mittel für einen Neubau in einigen Jahren bereit gestellt werden.

Demgegenüber stehen Kosten für einen Neubau des Bauwerkes von ca. 430.000,-€ einschließlich Kosten für Planung und Bodengutachten.

2. des Deckungsvorschlages

Deckung über zweckgebundene Mehreinnahmen :

Die zur Deckung der Maßnahme benötigten Mittel können aus dem Projekt „Größere Instandsetzungen an Straßen“ bereit gestellt werden. Die hier eingestellten Mittel können im laufenden Jahr nicht mehr umgesetzt werden, da zunächst die Zuwendungsmittel aus dem sog. „Winterschadenprogramm“ abgearbeitet werden müssen.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.213

Kassel, 26. September 2011

Vorlage der fehlenden Geschäftsberichte des Jobcenters

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den noch ausstehenden Geschäftsbericht der Arbeitsförderung Kassel für das 2. Halbjahr 2010 vorzulegen.

Ab dem Jahr 2011 soll der Geschäftsbericht durch das Jobcenter für den Bereich SGB II um einen SGB XII – Bericht erweitert werden. Ergänzend dazu soll in einem extra aufgeführten Bericht der Stand des Bildungs- und Teilhabepaketes erläutert werden.

Begründung:

Der letzte Geschäftsbericht der damals noch unter dem Namen Arbeitsförderung Kassel arbeitenden Behörde wurde für das 1. Halbjahr 2010 vorgelegt. Für das Jobcenter Stadt Kassel ist bisher für das Jahr 2011 nur ein zweiseitiges Papier mit Eckdaten der Grundsicherung im Internet veröffentlicht.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.225

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 der Satzung wird die „Zusammensetzung der zukünftigen Delegierten gem. Buchstabe a“ vom Vorstand des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Geschäftsstellenleitung bestimmt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der Satzung hat der Vorstand die Beschlüsse des Beirates auszuführen.

Der Behindertenbeirat hat in seiner Sitzung am 10. November 2010 auf Vorschlag der Geschäftsstelle einstimmig beschlossen, § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 der Satzung betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wegen Eintritts von Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen zu überarbeiten. Die Änderungen im Einzelnen sind aus Artikel 1 der Anlage ersichtlich.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994

(Vierte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 02.05.1994 (Dritte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 werden gestrichen:

- „1.0 Aktionsgruppe Behinderter in Kassel
- „1.3 Angehörige Alzheimer Kranker“
- „1.8 Blaues Kreuz e.V.“
- „1.10 Bund des Kriegsblinden Deutschlands e.V.“
- „1.11 Bund Dt. Hirngeschädigter“
- „1.13 Ce Be Ef Club Behinderter und ihrer Freunde“
- „1.19 Deutscher Guttempler-Orden“
- „1.21 Diakonie-Wohnstätten Kassel“
- „1.23 Frauenselbsthilfe nach Krebs“
- „1.25 Freundes kreis Kassel“
- „1.26 Gruppe Behinderter und Nichtbehinderter
im Verband christlicher Pfadfinder“
- „1.27 Hilfe für das autistische Kind“
- „1.29 Kasseler Arbeitsgemeinschaft für Suchtkranke“
- „1.32 Leben mit Krebs e.V.“
- „1.40 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten,
Sozialrentner und Hinterbliebene e.V. Kreisverband Kassel
- „1.43 Sozialtherapie Kassel e.V.“
- „1.45 Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten
und Sozialrentner Deutschlands e.V.“
- „1.46 Sozialgruppe Kassel e.V.“
- „1.47 Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter“
- „1.48 Verbund behinderter Arbeitgeber/innen VbA e.V.“
- „1.50 Pro Retina e.V.“

(2) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 werden ersetzt:

- „1.9 Blindenbund Hessen“
durch
- „1.9 Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.“
- „1.20 Deutscher Schwerhörigenbund Kassel“
durch

- „1.20 Verband Hörgeschädigter Kassel e.V.“
- „1.33 Lebenshilfe für geistig Behinderte“
durch
- „1.33 Lebenshilfe Ortsverein Kassel e.V.“
- „1.49 „People First e.V., Ortsgruppe Kassel“
durch
- „1.49 Mensch zuerst – Kassel, People First Gruppe“

(3) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz werden angefügt:

- „1.53 SHG „Freie Diabetiker“
- „1.54 AK Down Syndrom“
- „1.55 SHG – Chronische Schmerzen Kassel“
- „1.56 SHG „Einsam - Gemeinsam kämpfen“
- „1.57 SHG Narkolepsie Deutschland e.V.“
- „1.58 V.S.A.B. Kassel e.V.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

gez. Bertram Hilgen

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.226

Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2011 des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH,
Friedrichsstr. 11, 34117 Kassel, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des
Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31.12.2011 beauftragt.

Begründung:

Gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung, hier Stadtverordnetenversammlung, zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 01.01.1993, die Schlussbilanz zum 31.12.1993 und die Schlussbilanz zum 31.12.1994 wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel geprüft und bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.1995 bis einschließlich 31.12.1999 sind von dem Wirtschaftsprüfungsbüro Strecker, Berger und Partner durchgeführt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2000 bis einschließlich 31.12.2004 sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2005 bis einschließlich 31.12.2009 wurden durch den Dipl.-Kaufmann Frank Peter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durchgeführt und bestätigt. Die Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2010 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt.

Es wird empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH, Friedrichsstr. 11, 34117 Kassel, den Auftrag zur Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2011 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zu erteilen.

Ein Angebot für die Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2011 liegt bereits vor und entspricht dem des Vorjahres.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 07.09.2011 zugestimmt.

Jürgen Kaiser
Bürgermeister
Vorsitzender der Betriebskommission

Vorlage Nr. 101.17.227

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und der Erfolgsübersicht für das Jahr 2010 des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel, wie sie als Anlagen beigefügt sind, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.277.594,29 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2010 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH damit beauftragt, die Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31.12.10 zu prüfen.

Im Juni 2011 wurde der Prüfauftrag durchgeführt. Im Juli 2011 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH das Prüfungsergebnis vorgelegt. Der Prüfbericht enthält keine Beanstandungen. Der Bestätigungsvermerk in Kopie (Anlage 1) sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2010 einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Anlage 2), die Stellungnahme der Betriebsleitung (Anlage 3) sowie die Erfolgsübersicht (Anlage 4) sind beigefügt.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ soll der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der Jahresüberschuss ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 07.09.2011 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 26.09.2011 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVSEITE

	Stand 31.12.2010		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN:				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Software)		4.000,00		32.924,00
II. Sachanlagen:				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		11.205.780,05		11.216.138,05
2. Maschinen und maschinelle Anlagen		5.770.580,00		6.159.825,75
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.118.800,00		1.899.291,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		50.441,04		388.139,36
		<u>19.145.601,09</u>		<u>19.663.394,16</u>
			19.149.601,09	19.696.318,16
B. UMLAUFVERMÖGEN:				
I. Vorräte:				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		591.559,88		530.596,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.442.618,54		1.721.016,51
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR	0,00; i.V. EUR	0,00;		
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel		1.784.285,10		3.827.813,30
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR	0,00; i.V. EUR	0,00;		
3. sonstige Vermögensgegenstände		398.520,84		31.185,64
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR	0,00; i.V. EUR	0,00;		
		<u>3.625.424,48</u>		<u>5.580.015,45</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:		4.482.208,36		9.122,71
			8.699.192,72	6.119.734,90
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN:			43.600,74	51.939,39
			<u>27.892.394,55</u>	<u>25.867.992,45</u>

**Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -,
Kassel****PASSIVSEITE**

				Stand 31.12.2010		Vorjahr	
				EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL:							
I. Stammkapital					511.300,00		511.300,00
II. Rücklagen							
allgemeine Rücklage					2.841.150,32		9.781.174,21
III. Jahresgewinn / Jahresverlust					1.277.594,29		-6.940.023,89
					4.630.044,61		3.352.450,32
B. RÜCKSTELLUNGEN:							
1. Pensionsrückstellungen					3.683.699,00		2.753.707,00
2. Sonstige Rückstellungen					3.915.178,49		3.390.296,24
					7.598.877,49		6.144.003,24
C. VERBINDLICHKEITEN:							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					13.960.345,37		14.844.929,46
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				EUR	1.190.350,77; i.V. EUR	4.109.907,06;	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					792.154,26		900.747,07
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				EUR	792.154,26; i.V. EUR	900.747,07;	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel					405.393,10		141.914,93
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				EUR	405.393,10; i.V. EUR	141.914,93;	
4. sonstige Verbindlichkeiten					126.253,31		102.063,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				EUR	126.253,31; i.V. EUR	102.063,98;	
davon aus Steuern:				EUR	63.406,54; i.V. EUR	71.505,19;	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:				EUR	3.000,14; i.V. EUR	138,98;	
					15.284.146,04		15.989.655,44
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN:							
					379.326,41		381.883,45
					27.892.394,55		25.867.992,45
					27.892.394,55		25.867.992,45

**Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -,
Kassel****Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010**

	2010		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		47.401.104,24	37.793.790,58
2. sonstige betriebliche Erträge		943.400,37	613.092,86
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-3.219.602,52	-2.638.412,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-20.772.741,34	-20.403.906,52
		<u>-23.992.343,86</u>	<u>-23.042.318,87</u>
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter		-11.771.972,87	-11.941.319,50
davon Ausgaben: EUR 12.350.111,93			
davon Erstattungen Agentur für Arbeit: EUR 578.139,06			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		-3.536.479,20	-3.818.498,75
davon für Altersversorgung: EUR 1.065.705,57 (i.V. EUR 1.318.631,55)			
		<u>-15.308.452,07</u>	<u>-15.759.818,25</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.605.183,85	-2.567.520,05
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.112.051,64	-3.345.155,27
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		17.381,23	32.008,60
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 14.053,12 (i.V. EUR 0,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-966.687,16	-659.489,24
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 103.151,00 (i.V. EUR 0,00)			
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>2.377.167,26</u>	<u>-6.935.409,64</u>
10. außerordentliche Aufwendungen		<u>-1.050.192,00</u>	<u>0,00</u>
11. außerordentliches Ergebnis		<u>-1.050.192,00</u>	<u>0,00</u>
12. sonstige Steuern		<u>-49.380,97</u>	<u>-4.614,25</u>
13. Jahresgewinn (i.V. -verlust)		<u>1.277.594,29</u>	<u>-6.940.023,89</u>

ANHANG

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 22 ff. des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt. Danach sind für Eigenbetriebe die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und um die speziellen Vorschriften des EigBGes zu erweitern. Die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurden beachtet.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB (in der Fassung des BilMoG vom 29.05.2009) wurde Gebrauch gemacht und die Vorjahreszahlen nicht an die auf den Jahresabschluss 2010 erstmals angewendeten Vorschriften des BilMoG angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden die Bilanzierungsmethoden der § 242 ff des deutschen HGB angewendet.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Gebäude wurden entsprechend ihrer Nutzungsdauer auf 30 Jahre und das übrige Anlagevermögen im Rahmen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, und deren Anschaffungskosten netto Euro 1.000,00 nicht übersteigen, wurde gem. § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Der Sammelposten wird mit jeweils einem Fünftel in den nächsten 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis netto Euro 150,00 wurden im Zugangsjahr in voller Höhe abgesetzt, gleichzeitig wurden die Anschaffungskosten im Zugangsjahr als Abgang gebucht.

Die Wirtschaftsgüter, die laut der Vereinbarung mit der Stadt Kassel übernommen wurden, werden gemäß dem aufgestellten Tilgungsplan abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte mit den Anschaffungskosten und soweit nicht abziehbar, einschließlich der Umsatzsteuer. Im Bereich der Altbestände und der Müllbehälter wurden Abschreibungen vorgenommen.

Die Forderungen, die von der Stadt Kassel für Müllabfuhr und Straßenreinigung eingezogen werden, belaufen sich per 31.12.2010 auf insgesamt 534.191,96 Euro.

In diesen Beträgen sind Forderungen aus den Jahren 1998 - 2009 enthalten, für die Einzelwertberichtigungen von 100% = Euro 283.755,22 vorgenommen wurden. Für die restlichen Forderungen aus dem Jahre 2010 wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 20 % = Euro 50.000,00 vorgenommen.

Die Forderungen gegenüber Stadt Kassel setzen sich wie folgt zusammen:

Forderung aus Abfallgebühren 2010	320.492,47 €
Forderungen Stadt Kassel Anteil MHKW Entsorgungsvertrag	531.380,69 €
Forderung Verwaltungskosten 2010	28.950,00 €
Forderung anteilige Säumniszuschläge gem. §3(4)AO/§4(1) KAG	11.700,00 €
Zinsen Girokonto 4.Quartal 2010	1.357,62 €
Forderung Personalkosten geförderte Maßnahmen	39.709,95 €
Abschlag Winterdienst 2010/11	600.000,00 €
Ford. a. Lief + Leist. gegenüber Ämtern Stadt Kassel (Debitoren)	<u>250.694,37 €</u>
	<u>1.784.285,10 €</u>
	3.827.813,30 € (Vj)

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist eine Forderung aus dem Entsorgungsvertrag mit der MHKW GmbH in Höhe von 292.320,48 ausgewiesen.

Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilungen wurden Einzelwertberichtigungen, sowie eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % vorgenommen.

Die Stammeinlage wurde in Form von Grundstücken eingebracht. Die Stammeinlage beträgt nach § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung EUR 511.291,88. Gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.März 2004 wurde das Stammkapital um Euro 8,12 auf Euro 511.300,00 erhöht.

Der Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von EUR 6.940.023,89 wurde der allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) des Landes Hessen i. V. m. dem deutschen HGB bewertet.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurde auf der Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zum Stichtag 31.12.2010 durchgeführt. Die Verpflichtungen wurden nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. ‚Projected-Unit-Credit-Methode‘ (PUC-Methode) berechnet. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck verwendet. Der Rechnungszinssatz beträgt: 5,15%, der Anwartschaftstrend (z.B. Gehalt) p.a. beträgt 2,10 %, der Rententrend beträgt 2,10 %.

Durch die geänderte Bewertung aufgrund des BilMoG wurde zum 31.12.2009 eine Sonderzuführung zu den Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 933.726,00 erforderlich. Diese Sonderzuführung wird in den außerordentlichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die übrigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 Ziffer 6b HGB unter Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung ebenso wie die laufenden Zahlungen ausgewiesen.

Durch die Änderungen aufgrund des BilMoG ist der Teil der Zuführungen, der auf den Zinsanteil (Zins auf Vorjahresrückstellung unter Berücksichtigung der unterjährigen Rentenzahlungen) entfällt, nicht mehr unter Soziale Abgaben und Aufwendungen aufgeführt, sondern in der Aufwandsart „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Entwicklung der Pensionsrückstellungen:

Stand 31.12.2009	2.753.707,00 €
Zuführung zur Anpassung an das BilMoG	<u>933.726,00 €</u>
Stand 01.01.2010	3.687.433,00 €
Zuführung 2010 Zinsanteil	187.092,00 €
Verbrauch 2010	<u>-190.826,00 €</u>
Stand: 31.12.2010	<u>3.683.699,00 €</u>

Die Verpflichtung des Eigenbetriebes wird dargestellt in dem Schreiben Mercer Deutschland GmbH vom 31.März 2011. Die Rückstellung für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beträgt per 31.12.2010 Euro 3.683.699,00 und wurde zu 100 % passiviert.

Gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind die Rückstellungen mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Urlaubsansprüche, Überstunden und zu gewährenden Freizeitausgleich mit 1.064.043,95 Euro, für Rückstellung für Leistungsentgelte gem. § 18 des TVÖD mit 159.958,80, für Prämie des Betriebsleiters in Höhe von 10.914,86 Euro, für Abschlusskosten mit 51.100,00 Euro gebildet. Weiterhin wurde eine Rückstellung in Höhe von 66.400,00 Euro für die Großreparaturen des Tankstellendaches und der Heizung in der LKW Werkstatt gebildet, die innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeführt wurden.

Bei der Rückstellung für Sickerwasser aus der Sickerwassererfassung an der Altablagerung Steinertfeld mit 400.000,00 Euro, handelt es sich um eine Aufwandsrückstückstellung, die ab dem 01.01.2010 nicht mehr gebildet werden darf. Gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB darf die Rückstellung beibehalten oder zu Gunsten der Rücklagen eigenkapitalerhöhend aufgelöst werden. Wir haben von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Rückstellung beibehalten.

Gem. § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem Ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Bei der Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit wurde ein Rechnungszinssatz in Höhe von 5,25 % sowie ein Gehaltstrend in Höhe von 2,10 % berücksichtigt. Wie bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde auch dieser Zinsbetrag in Höhe von 103.151,00 € unter der Aufwandsart „Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Der Rückstellungsbetrag für die Kosten aus Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten wurde gem. den Vorschriften des BilMoG abgezinst. Dieser Zinsbetrag wurde unter der Position „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ in Höhe von 14.053,12 ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Gegenüber der Stadt Kassel bestehen zum 31.12.2010 folgende Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten aus Überzahlung Gebühren Straßenreinigung	17.861,10 €
Umsatzsteuer VAZ 11+12/2010	252.925,22 €
Umsatzsteuer 2010	1.644,24 €
Verbindlichkeiten aus Lief.u.Leist. gegenüber einzelner Ämter	105.653,45 €
Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer früherer Jahre	<u>27.309,09 €</u>
	<u>405.393,10 €</u>
	141.914,93 € (Vj)

Am 1.06.2010 wurde über die Stadt Kassel bei der Landesbank Nordrhein-Westfalen ein Kredit in Höhe von 3.259TEuro aufgenommen.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Restlaufzeiten im nachstehenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

	Gesamt EUR	davon bis zu 1 Jahr EUR	davon 1 - 4 Jahre EUR	davon über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
– gegenüber Kreditinstituten	13.960.345,37	1.190.350,77	4.496.111,20	8.273.883,40
– aus Lieferungen und Leistungen	792.154,26	792.154,26	0,00	0,00
– gegenüber Stadt Kassel	405.393,10	405.393,10	0,00	0,00
– sonstige	126.253,31	126.253,31	0,00	0,00
	<u>15.284.146,04</u>	<u>2.514.151,44</u>	<u>4.496.111,20</u>	<u>8.273.883,40</u>

III. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 24 des Eigenbetriebsgesetzes erstellt worden.

Die Umsatzerlöse betragen:

	2010 TEUR	2009 TEUR	2008 TEUR	2007 TEUR
a) Gebühren				
Abfallentsorgung	25.878,05	18.025,88	20.124,45	19.475,36
Straßenreinigung	5.355,60	5.405,28	5.041,62	4.842,12
b) Sonderabfuhren	2.384,81	1.933,41	1.994,31	2.249,51
c) Sonstige Erlöse	9.056,53	8.334,12	8.619,11	9.095,68
d) DSD	1.028,00	990,89	997,14	959,06
e) Erlöse Stadt Göttingen	466,49	466,79	469,68	478,44
f) Erlöse Stadt Kassel	<u>3.231,59</u>	<u>2.637,42</u>	<u>2.620,36</u>	<u>2.597,03</u>
	47.401,07	37.793,79	39.866,67	39.697,20

Für das Jahr 2009 wurde eine einmalige Gebührensenkung von ca. 12 % für den Bereich Restabfall beschlossen, um die bis dahin aufgelaufene Rücklage abzubauen (Verlust: 6.940.023,89 €). Seit dem 01.01.2010 gilt die neue Abfallgebührensatzung, die eine Gebührenerhöhung von rd. 30 % im Vergleich zu 2008 erforderlich machte da die bis dahin vorhandene Rücklage aufgebraucht war.

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen ist im Wesentlichen das Verbrennungsentgelt an die MHKW GmbH i.H.v. 18.375,05 TEUR (i.Vj. 17.755,97 TEUR) enthalten.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen 966.687,16 €; davon gegenüber der Stadt Kassel 100.736,00.

Die Zinsen im Einzelnen:

Verzinsung der Sacheinlage	70.058,00 €
Darlehenszinsen Kreditinstitute	559.914,95 €
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten (GiroKonto)	15.793,21 €
Verzinsung Eigenkapital	30.678,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>290.243,00 €</u>
	<u>966.687,16 €</u>

IV. Personalentwicklung

Mitarbeiter und Berufsgruppen

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 338,59 Arbeitnehmer beschäftigt, hinzu kamen durchschnittlich 9 Versorgungsempfänger, 14,63 AN in geförderten Maßnahmen, 3,50 Erwerbsunfähige, Beurlaubte und Dauerkranke.

Zuteilung nach Gruppen

	2010	2009	2008	2007
Beamte	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte	53,93	52,52	51,94	52,04
Arbeiter	243,81	240,45	242,33	233,95
Gewerbl. Auszubildende	2,25	3,00	3,00	1,75
Befristete	33,10	39,88	22,35	28,45
Kaufm. Auszubildende	2,50	3,00	2,75	2,50
Versorgungsempfänger	9,00	10,00	10,00	10,00
Beurlaubte	2,00	1,75	0,50	0,38
Erwerbsunfähig auf Zeit	1,50	2,50	3,00	3,25
Geförderte Maßnahmen	14,63	17,38	8,63	9,63
Dauerkranke	0,00	0,00	0,75	2,00

V. Sonstige Angaben**Beteiligungen**

Im Berichtsjahr bestanden keine Beteiligungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Seit Gründung ist der Eigenbetrieb der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirkes Kassel angeschlossen. Der Wert der Verpflichtung wurde seitens des Eigenbetriebs bislang nicht ermittelt, da die Berechnung an praktischen Schwierigkeiten scheitert und verlässliche Betragsangaben daher nicht möglich sind.

Die folgenden Erläuterungen sollen dazu dienen, ein Bild über die Art und den Umfang der aus der Zusatzversorgung resultierenden mittelbaren Verpflichtungen des Eigenbetriebes zu vermitteln.

Die Versorgungszusage besteht aus einer Versorgungs- und Versicherungsrente für Versicherte (auch im Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsfall) sowie für Witwen (Witwer) und Waisen, einem Sterbegeld und einer Abfindung für Witwen bei Wiederheirat.

Die dient der Schaffung einer zusätzlichen Versorgung zur gesetzlichen Rente.

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen aus der Differenz zwischen einer zu ermittelnden Gesamtversorgung und der zu gewährenden gesetzlichen Rente nach dem Sozialgesetzbuch. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel verwiesen.

Die Höhe des Umlagesatzes (Umlagebetrag und Sanierungsgeld) beträgt in 2010 insgesamt 7,77 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (i. d. R. der steuerpflichtige Arbeitslohn).

Die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtung auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher ist nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ermittelbar.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen aus abgeschlossenen Mietverträgen i.H.v. 18.327 Euro bzw. einem Pachtvertrag für eine Teilfläche Königinhofstr. i.H.v. 24.438 Euro. Ausgewiesen ist der Gesamtbetrag bis zum Ablauf des jeweiligen Miet- bzw. Pachtvertrages.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wurde ein Honorar in Höhe von 13.090,00 brutto vereinbart.

Gemäß § 285 Nr. 3 HGB sind sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder Nr. 3 anzugeben sind, sind nicht vorhanden, bzw. für die Beurteilung der Finanzlage nicht von Bedeutung.

Betriebsleitung

Im Berichtsjahr war Herr Gerhard Halm als alleiniger Betriebsleiter der Stadtreiniger tätig. Gem. § 285 Nr. 9 des deutschen HGB erhielt der Betriebsleiter für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr ein Bruttogehalt in Höhe von 144.840,30 Euro zuzüglich der AG-Anteile und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Des Weiteren wurden für den Betriebsleiter im Berichtszeitraum folgende Rückstellungen gebildet:

	Euro
- Prämie 2010 für ordnungsgemäße Geschäftsführung	10.914,86
	<u>10.914,86</u>

Gemäß §4 des Dienstvertrages vom 08.12.2008 (gültig bis 31.12.2013) steht dem Betriebsleiter eine Prämie i.H.v. Euro 10.000,00 zu, wenn folgende Kriterien positiv erfüllt sind:

- Testat eines Wirtschaftsprüfers
- Positive Betriebsentwicklung

Über die Gewährung entscheidet der Vorsitzende der Betriebskommission.

Die Prämie wurde bisher immer in der jeweils vereinbarten Höhe gezahlt.

Stadt Kassel
Die Stadtreiniger Kassel
- Eigenbetrieb -

Mitglieder der Betriebskommission

I. Magistratsmitglieder:

1. Bürgermeister Jürgen Kaiser, **Vorsitzender**, - III -
2. Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel, **stellv. Vorsitzender**, - II -
3. Stadtrat Dr. Joachim Lohse, - VI -
4. Stadtrat Hans-Jürgen Sandrock
Am Sandkopf 89
34127 Kassel

II. Stadtverordnete:

SPD

5. Heribert Völler (Berufsschullehrer)
Osterholzstr. 26
34123 Kassel
6. Christian Geselle (Dipl.-Verw.Wirt)
Märchenweg 7
34134 Kassel
7. Ernst Meil (Rentner)
Goldregenweg 17
34125 Kassel
8. Wolfgang Decker (MdL Verw.Beamter)
Wolfsäckerweg 32
34125 Kassel

Stellvertreter/innen:

- Volker Zeidler (PR-Vorsitzender Polizei)
Dornländerweg 50
34132 Kassel
- Wolfgang Rudolph (Sozialwissenschaftler)
Reginastraße 1
34119 Kassel
- Hannelore Diederich (Rentnerin)
Heinrich-Steul-Str. 27
34123 Kassel
- Petra Friedrich (Dipl.-Verw.Wirtin)
Vogelsbergstraße 20
34131 Kassel

CDU

9. Wolfram Kieselbach (Verbandsjurist)
Zur Atzelwiese 39
34128 Kassel
10. Stefan Kortmann (Medienberater)
Am Enkeberg 1 (Pf 10 22 06)
34125 Kassel (34022 Kassel)
11. Alfons Spitzenberg (Dipl.-Verw.Wirt)
Fuhrmannsbreite 27 B
34125 Kassel

Stellvertreter/innen:

- Donald Strube (Techn.Aufsichtsbeamter GaBauBG)
Adlerweg 15
34128 Kassel
- Friedhelm Alster (Vers.Kaufmann a.D.)
Nürnberger Str. 157
34123 Kassel
- Dr. Norbert Wett (Selbst.Unternehmensberater)
Sandbuschweg 2
34132 Kassel

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

12. Helga Weber (Lehrerin)
Seebergstr. 32
34128 Kassel
13. Dr. Klaus Ostermann (Arzt)
Marie-Calm-Str. 33
34131 Kassel

Stellvertreter/innen:

- Wolfgang Friedrich (Richter)
Baumgartenstr. 78
34130 Kassel
- Dieter Beig (Lehrer)
Vor der Prinzenquelle 1 (seit 2008)
34130 Kassel

FDP

14. Gisela Schmidt (Dipl.-Ökon.)
Niederfeldstr. 27
34128 Kassel

Stellvertreter/innen:

- Frank Oberbrunner (Rechtsanwalt)
Uhlenhorststr. 23 E
34132 Kassel

Kasseler Linke ASG

15. Norbert Domes (Lehrer)
Kirchditmolder Str. 34 A
34131 Kassel

Stellvertreter/innen:

- Axel Selbert (Rechtsanwalt)
Harleshäuser Str. 25
34130 Kassel

Stellvertreter/innen:

III. Personalrat:

16. Dirk Fleischer (Kraftfahrer)
Stegerwaldstraße 3
34123 Kassel

Willi Boos (Kraftfahrer)
Am Rosengarten 10
34466 Wolfhagen

17. Melanie Reh (Verw.Angestellte)
Igelsburgstraße 14
34128 Kassel

Dirk Schwaiger (Kraftfahrer)
Cornelius-Gellert-Str. 102
34266 Niestetal

IV. Wirtschaftlich bzw. technisch erfahrene Personen:

18. Rolf Schulze (Berufsschullehrer) (ab Mai 2010); Dieter Bremer (bis April 2010)
Breithauptstraße 5
34127 Kassel

19. Professor Dr. Arnd I. Urban (Universitätsprofessor Universität Kassel, FG Abfalltechnik)
Hannoversche Straße 1 a
34355 Staufenberg

V. Außerordentliche Mitglieder:

1. Gerhard Halm
Betriebsleiter des Eigenbetriebes
Am Lossewerk 15
34123 Kassel

2. Klaus Heinemann
Stellv. Betriebsleiter des Eigenbetriebes
Am Lossewerk 15
34123 Kassel

Karl-Heinz Schreyer
Geschäftsführer der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH
Königstor 3 - 13
34117 Kassel

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -,
Kassel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	durchschn.	durchschn.	
	01.01.2010				31.12.2010	01.01.2010			31.12.2010	31.12.2009	Abschrei- bungssatz v.H.	Rest- buchwert v.H.	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Software)	309.877,17	0,00	0,00	0,00	309.877,17	276.953,17	28.924,00	0,00	305.877,17	4.000,00	32.924,00	9,3	1,3
	309.877,17	0,00	0,00	0,00	309.877,17	276.953,17	28.924,00	0,00	305.877,17	4.000,00	32.924,00	9,3	1,3
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	21.332.828,46	123.929,66	33.410,59	467.520,15	21.890.867,68	10.116.690,41	601.807,81	33.410,59	10.685.087,63	11.205.780,05	11.216.138,05	2,7	51,2
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	18.715.825,80	1.163.270,07	581.075,78	8.549,67	19.306.569,76	12.556.000,05	1.561.065,49	581.075,78	13.535.989,76	5.770.580,00	6.159.825,75	8,1	29,9
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.189.653,15	634.098,55	152.921,37	0,00	7.670.830,33	5.290.362,15	413.386,55	151.718,37	5.552.030,33	2.118.800,00	1.899.291,00	5,4	27,6
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	388.139,36	145.537,03	7.165,53	-476.069,82	50.441,04	0,00	0,00	0,00	0,00	50.441,04	388.139,36	-	-
	47.626.446,77	2.066.835,31	774.573,27	0,00	48.918.708,81	27.963.052,61	2.576.259,85	766.204,74	29.773.107,72	19.145.601,09	19.663.394,16	5,3	39,1
Gesamt	47.936.323,94	2.066.835,31	774.573,27	0,00	49.228.585,98	28.240.005,78	2.605.183,85	766.204,74	30.078.984,89	19.149.601,09	19.696.318,16	5,3	38,9

Erfolgsübersicht vom 01.01.2010 - 31.12.2010

Aufwendungen nach Bereichen u. Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Verwaltung Abfallentsorgung	Verwaltung Strassenreinigung	Abfallentsorgung	Strassenreinigung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand a. Bezug von Fremden b. Bezug von Betriebszweigen	23.992.343,86	278.657,02	63.766,87	21.887.898,83	1.762.021,14
2. Löhne und Gehälter	11.771.972,87	2.416.125,89	749.108,92	5.045.088,98	3.561.649,08
3. Soziale Abgaben und 4. Aufwend. f. Altersvers. u. Unterstützung	3.536.479,20	667.767,22	192.435,63	1.560.340,67	1.115.935,68
5. Abschreibungen	2.605.183,85	585.600,61	190.029,14	1.135.998,44	693.555,66
6. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	966.687,16	487.314,88	215.119,33	185.748,09	78.504,86
7. Steuern (soweit nicht in der Zeile 19 auszuweisen)	49.380,97	806,82	320,07	22.089,60	26.164,48
8. Konzession- u. Wegeentgelte					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	3.112.051,64	1.164.270,68	488.090,09	186.496,08	1.273.194,79
10. Summe 1- 9	46.034.099,55	5.600.543,12	1.898.870,05	30.023.660,69	8.511.025,69
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalten 3+4 Abgabe (-)					
12. Leistungsausgleich Zurechnung + der Aufwand- Abgabe - bereiche					
13. Aufwendungen 1 - 12	46.034.099,55	5.600.543,12	1.898.870,05	30.023.660,69	8.511.025,69

Aufwendungen nach Bereichen u. Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Verwaltung Abfallentsorgung	Verwaltung Strassenreinigung	Abfallentsorgung	Strassenreinigung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
14. Betriebserträge a. nach der G u. V. Rechg b. aus Lieferungen an andere Betriebszweige	48.344.504,61	0,00	0,00	38.077.566,80	10.266.937,81
15. Betriebserträge insges.					
16. Betriebsergebnis (+= Überschuß;- = Fehlbetrag)	2.310.405,06	-5.600.543,12	-1.898.870,05	8.053.906,11	1.755.912,12
17. Finanzerträge	17.381,23				
18. Außerordentl. Ergebnis	-1.050.192,00				
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
20. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn; - = Jahresverlust)	1.277.594,29				

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

1.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft und Auswirkungen auf die Stadtreiniger Kassel

1.1.1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ wurde am 01. Januar 1993 gegründet. Damit wurde zum Ende des Jahres 2010 das 18. Geschäftsjahr des Eigenbetriebes erfolgreich abgeschlossen.

Nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes ist die Aufgabe der Stadtreiniger Kassel die Sicherstellung der Abfallwirtschaft mit Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel. Durch Erweiterung der ursprünglichen Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen sowie ergänzende Dienstleistungen zur Auslastung vorhandener Kapazitäten anzubieten. Die Leistungen können auch im Umkreis von rd. 50 km angeboten werden.

Vor dem Hintergrund eines sich ständig und immer schneller wandelnden Entsorgungs- und Dienstleistungsmarktes ist das Angebot zur Durchführung ergänzender Geschäftsfelder unumgänglich, um Einrichtung und Personal z. B. durch Drittgeschäfte auszulasten und damit die Kostenbelastung für die Gebührenhaushalte positiv beeinflussen zu können.

Die Entsorgungssituation in der Abfallwirtschaft hat sich erheblich geändert. Immer mehr private Anbieter in den Bereichen Sammlung und Transport von Abfällen, Verwertung von Abfällen, Serviceleistungen usw. drängen auf den Markt, zusätzlich werden thermische und biologische Entsorgungskapazitäten bereitgestellt und mindern das Preisniveau massiv. So sind gerade in Nordhessen die Auswirkungen erweiterter thermischer Behandlungskapazitäten (z. B. Heringen, Frankfurt, Korbach und Witzenhausen) zu spüren. Die am Markt erzielbaren Erlöse sanken in 2010 und aktuell in 2011 auf teilweise unter 60,00 €/Mg; dies belastet den Gebührenhaushalt Restabfall.

Darüber hinaus wird es für die Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW Kassel GmbH) immer schwieriger, die Anlage unter guten wirtschaftlichen Preisen auszulasten.

Umso bedeutsamer ist die gesicherte Zusammenarbeit zwischen der MHKW Kassel GmbH und den Stadtreinigern mit festen Mengen- und Kostenfestlegungen für die nächsten Jahre.

Wesentlichen Einfluss auf die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers haben Leistungen, die über private Systeme wie z. B. Duales System Deutschland GmbH, INTERSEROH Dienstleistung GmbH usw. vergeben werden. Die Erfassung von Altglas- und Leichtverpackungen wird komplett von diesen Systembetreibern ausgeschrieben und vergeben. Altpapier inkl. Verkaufsverpackungen sammeln die Stadtreiniger ein. Momentan werden noch Verhandlungen mit den Systembetreibern über die Kosten- und Erlösbeteiligung geführt. Vereinbarungen sind noch nicht mit allen getroffen worden.

In Hessen waren in 2010 neun Systembetreiber zugelassen. Dies erfordert zusätzlichen Aufwand bei der Vermarktung und der Abrechnung. Altglas wird seit Januar 2007 durch ein von den Systembetreibern beauftragtes Unternehmen eingesammelt, dass nach Ausschreibung auch für die Jahre 2010, 2011 und 2012 beauftragt wurde. Die Stadtreiniger Kassel haben sich beteiligt, aber keinen Zuschlag erhalten.

Durch die Veränderung der Ausgabepraxis für Gelbe Säcke konnte die Abgabe seit 2008 um rd. 2,6 Mio. Säcke pro Jahr verringert werden. Die in 2010 ausgegebene Anzahl von etwa 4,7 Mio. Stück deutet auf eine Stabilisierung hin.

Mitte des Jahres 2008 haben die Stadtreiniger Kassel mit dem Praxisversuch zur Einsammlung von Abfällen in einer sogenannten Nassen und Trockenen Abfallfraktion in einem Versuchsgebiet in der Südstadt begonnen. Dieses Pilotprojekt wird von der Universität Kassel, Fachgebiet Abfalltechnik, wissenschaftlich begleitet. Die ersten Erkenntnisse wurden Mitte des Jahres 2009 in einer gemeinsamen Tagung vorgestellt. Der Praxisteil des Versuches endete im März 2010. Die Ergebnisse wurden Anfang 2011 vorgestellt.

Der Gutachter empfiehlt zunächst die Vorlage des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes abzuwarten, aber parallel ein Sammelsystem bestehend aus Restmüll-, Bioabfall- und Wertstofftonne in der Praxis zu erproben. Weiterhin sieht er es für notwendig an, die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung den künftigen Anforderungen anzupassen.

Bioabfall wird nach wie vor im Rahmen eines Mengentausches mit der Stadt Göttingen in der dortigen Kompostierungsanlage biologisch verwertet, im Gegenzug wird Sperrmüll im Müllheizkraftwerk thermisch verwertet.

Nach den Gebührensenkungen für Restabfall in 2002, 2005 und 2009 wurde die Gebühr mit Wirkung vom 01.01.2010 massiv erhöht. Parallel wurde durch die Stadt Kassel/Die Stadtreiniger Kassel beschlossen, dass der Entsorgungsvertrag mit der MHKW Kassel GmbH nicht gekündigt wird, mit der MHKW Kassel GmbH sind für die Jahre 2010 und folgende fixe Verbrennungskosten vereinbart. Diese Rahmenbedingungen werden bei den Wirtschaftsplanungen berücksichtigt. Ob ggf. eine Gebührenveränderung mit einer Anpassung der Gebührenstruktur bereits in 2013 ff denkbar ist, bleibt den aktuellen Jahresergebnissen vorbehalten.

Im Bereich der Straßenreinigung ist zurzeit keine Gebührenänderung vorgesehen.

Die Winter der Jahre 2009/2010 und 2010/2011 waren durch intensive Niederschläge und mehrtägige Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geprägt. Neben umfangreichen Überstunden muss vor allem die ausreichende Bevorratung von Streumaterialien geregelt werden, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen.

Trotz dieser allgemein schwierigen äußeren Bedingungen fühlt sich der Eigenbetrieb verpflichtet einen Anteil zur Entspannung am Arbeitsmarkt zu leisten. Im Rahmen von Beschäftigungsprojekten bei den Stadtreinigern Kassel werden Angebote zur Arbeit gemacht, eine Fortsetzung in hoher Anzahl ist jedoch wegen des erheblichen Betreuungsaufwandes und zukünftig geringerer Zuschüsse fraglich.

Generell ist die Beschäftigung im Eigenbetrieb durch eine lange Verweildauer (i. d. R. bis zur Berentung) geprägt. Die Vorteile sind u. a. geringere Fluktuation, Sicherung von Wissen und Erfahrung und Förderung der Identifikation mit dem Eigenbetrieb; die Nachteile manifestieren sich in einem höheren Altersschnitt und damit teilweise verbundenen Leistungsminderungen.

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Lernbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind deshalb weiterhin erhebliche Anstrengungen u. a. im Arbeits- und Gesundheitsschutz erforderlich.

1.1.2. Entwicklung

Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Abfallentsorgung nicht nur in Kassel haben. So ist im Moment zu befürchten, dass die Zuständigkeiten der Privatwirtschaft gestärkt werden. Dabei sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allerdings die Gewährleistung einer sicheren Entsorgung tragen.

Erst nach Vorlage des Gesetzes und ggf. nach Erarbeitung einer darin angekündigten Wertstoffverordnung können die weiteren Schritte beurteilt werden.

Das Preisniveau (Abfall zu Verwertung) liegt z. B. für die thermische Behandlung weiter bei unter 80,00 €/Mg. Die Erlöse für Papier werden wohl relativ stabil bleiben, wenn auch das jetzige Niveau überzogen zu sein scheint. Einflüsse des Weltmarktes werden allerdings immer wieder zu kurzfristigen starken Schwankungen führen.

Im Bereich der Straßenreinigung hat sich die neue Organisation bewährt. Auch zusätzliche Aktivitäten wie das Putz-Munter-Team erhöhen die Sauberkeit. Allerdings sollte die Gewährleistung der Stadtsauberkeit (Zusammenwirken von Reinigung, Pflege, Unterhaltung ...) kritisch hinterfragt werden.

Abfallwirtschafts- und Straßenreinigungssatzung sind vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen, der demografischen Entwicklungen und der gestiegenen Ansprüche zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Aufgrund der Erfahrungen in den Wintern 2009/2010 und 2010/2011 ist für die Zukunft zu prüfen, ob ggf. auch andere Streumaterialien eingesetzt werden können. Der Einsatz von ausschließlich Sole könnte zumindest bei bestimmten Wettersituationen (Raureif, überfrierende Nässe) die Ausbringungsmenge und damit die Ausbringungskosten minimieren. Ebenfalls ist das Streumittelmanagement zu erörtern. Evtl. ist eine gemeinsame Bewirtschaftung der Streustoffe sinnvoll (regional, hessenweit ...).

Die Zusammenarbeit der Ämter entwickelt sich positiv. So haben sich bisher durch das sogenannten Projekt „Putz-Munter“ nicht nur die Sauberkeit in der Stadt Kassel erhöht, sondern auch die Akzeptanz bei der Bevölkerung ist gestiegen, da keine Zuständigkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen. Über die Fortsetzung bzw. Ausweitung des Projektes ist zeitnah zu entscheiden.

Für die betriebliche Optimierung nehmen die Stadtreiniger Kassel weiterhin an Erfahrungsaustauschen im Land Hessen, an Kennzahlenvergleichen usw. teil. Die Stadtreiniger Kassel arbeiten in Fachverbänden und mit der Universität Kassel eng zusammen.

1.2. Unternehmensentwicklung und Drittvergleich

Im Jahre 2010 hat bezüglich der Abfallmengen eine relativ konstante Entwicklung stattgefunden. So konnten rd. 147.800 t Abfälle entsorgt werden. Dies ist ein leichter Rückgang zu der Rekordmenge im Jahre 2010. Im Bereich des Hausmülls gibt es einen leichten Rückgang gegenüber 2010.

Die Stadtreiniger Kassel haben sich an der Ausschreibung zur Einsammlung von Leichtverpackungen beteiligt. Die dualen Systeme haben diese Leistung für die Jahre 2011 bis 2014 ausgeschrieben. Die Duale Systeme haben die Stadtreiniger Kassel für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 beauftragt.

1.3. Abfallwirtschaft

1.3.1. Abfallmengenentwicklung und -bilanzen

Im Jahr 2010 haben die Stadtreiniger Kassel 2.499 t weniger an Abfällen als im Vorjahr behandelt, entsorgt oder verwertet. Das entspricht einem geringfügigen Rückgang von 1,66 %. Die Gesamtmenge für 2010 lag bei 147.782 t. Dieser leichte Rückgang steht in engem Zusammenhang mit der Einführung einer Logistikgebühr für Sperrmüll und Baum- und Heckenschnitt und den extremen Temperaturen im Winter/Frühjahr.

Im Berichtszeitraum lieferten die Stadtreiniger Kassel 94.194 t zum Müllheizkraftwerk Kassel (MHKW). Dies entspricht einer Steigerung um 1.804 t oder 1,95 %. Die Anlieferungsmenge zum MHKW beinhaltet 51.832 t an verwerteten Abfällen und 42.362 t an beseitigten Abfällen.

Auch im Jahr 2010 wurde die regionale Verwertung des Kasseler Sperrmülls erfolgreich fortgesetzt. Teilströme des Sperrmülls gingen zur BWN Brand Wertstoffzentrum Nordhessen GmbH in Lohfelden und zur Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen (EFN). Insgesamt haben beide Unternehmen 8.047 t Sperrmüll verwertet. Darüber hinaus gingen in 2010 342 t Sperrmüll und sperrmüllähnliche Abfälle ins MHKW. Die Gesamtsperrmüllmenge im Jahr 2010 lag damit bei 8.389 t. In 2009 lag diese Menge noch bei 9.570 t. Dies entspricht einem deutlichen Rückgang von 1.181 t oder 12,34 %. Grund für diesen Rückgang ist die Einführung der Logistikgebühr. Dies wird auch durch einen sehr deutlichen Rückgang bei den Sperrmüllaufträgen der Kasseler Bürger sichtbar. Im abgelaufenen Jahr gingen bei den Stadtreinigern Kassel 60 % weniger Sperrmüllaufträge ein. Gleichzeitig konnte das spezifische Sammelgewicht pro Auftrag um fast 70 % angehoben werden.

17.544 t Bio- und Grünabfall wurden in 2010 verwertet. Das entspricht einem Rückgang um 8,99 % oder 1.735 t. Der Rückgang ist ursächlich in der Einführung der Logistikgebühr zu sehen. Auch bei der Grünschnittentsorgung gingen im Jahr 2010 erheblich weniger Aufträge bei den Stadtreinigern Kassel ein.

1.3.2. Straßenreinigung und Winterdienst

Im Jahr 2010 wurden in der Straßenreinigung keine organisatorischen Veränderungen durchgeführt. Die Gebühr wurde konstant gehalten.

Im Winterdienst wurden die Leistungen ähnlich wie im Jahr zuvor durchgeführt. Die wichtigsten Haupttradwegeverbindungen wurden erstmals in den Winterdienst ab 01.11.2010 integriert. Der Winterdienst im Innenstadtbereich wurde intensiviert. Die Durchführung erfolgte überwiegend ohne größere Probleme.

Durch Engpässe bei der Streusalzlieferung wurden im Februar 2010 Leistungen im Fahrbahnwinterdienst über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen verändert. Versuchsweise wurden reine Laugensprühungen beim Fahrbahnwinterdienst ausgeführt. Des Weiteren wurde der Winterdienst immer wieder der aktuellen Winterlage angepasst.

1.3.3. Stellungnahme zu den Abfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Auch in 2010 konnten die Stadtreiniger Kassel den Kunden aus Handel, Gewerbe und Industrie Entsorgungssicherheit zu marktfähigen Preisen bieten. Die Anzahl von Kunden konnte leicht gesteigert werden, die Anzahl der Großkunden wurde trotz intensiven Wettbewerbs stabil gehalten.

Für das Jahr 2011 wird ein harter Wettbewerb um die Großkunden der Industrie erwartet, da hier verschiedene Ausschreibungsverfahren entstehen.

Des Weiteren wird ein leichter Rückgang des erzielbaren Preises für Verwertungsabfälle für 2011 erwartet.

1.3.4. Recyclinghöfe

Die Stadtreiniger Kassel betreiben zzt. zwei Recyclinghöfe für die Kasseler Bürgerinnen und Bürger.

Ab dem 01.01.2010 ist die Transportpauschale für Sperrmüll und Baum- und Heckenschnitt eingeführt worden. Die Transportpauschale beträgt 40,00 €. Bei Barzahlung werden 35,00 € fällig/erhoben. Durch die Einführung verringerte sich der Anteil der beim Kunden abgeholt Sperrmüllmengen um 38 %. Dies bedeutet einen Mengenrückgang von 1.954 t. Dahingegen stiegen die angelieferten Sperrmüllmengen auf den Recyclinghöfen um 14 % (915 t). Parallel zu den gestiegenen Sperrmüllmengen an den Recyclinghöfen erhöhten sich auch die Anlieferungen. Kamen im Jahr 2009 noch 85.000 Kunden wurden 2010 schon 106.000 Kunden gezählt. In die-

sem Zusammenhang erhöhten sich auch die angelieferten Abfallmengen um 5,2 % zum Vorjahr.

Um den Kundenwünschen gerecht zu werden, haben die Stadtreiniger im April eine mobile Sperrmüllsammelung im Stadtteil Philippinenhof/Warteberg durchgeführt. An dem Tag wurden in drei Stunden 250 Kunden bedient. Dabei wurden 10,8 t Sperrmüll entgegengenommen. Zusätzlich wurden 250 Elektrogeräte eingesammelt.

Aufgrund der Herkunft der Abfälle sollte grundsätzlich überlegt werden, ob ein dritter Recyclinghof sinnvoll und vertretbar wäre.

1.4. Investitionen

Ein Klein-LKW mit Kran und Winterdienstausrüstung wurde im Jahr 2010 in Betrieb genommen. Das Fahrzeug wurde für die im Jahr 2010 neu gegründete Flexible Kolonne beschafft. Durch die multifunktionalen Aufbauten ist das Fahrzeug ganzjährig einsetzbar.

Die Fertigstellung der Bauprojekte Erneuerung des Salzlagers und Neubau einer Gehwegkehrmaschinenhalle erfolgte im ersten Quartal 2010.

Zur Reinigung von Abfallsammelbehältern wurde eine neue Behälterwaschanlage beschafft. Die Anlage wurde als eine Stationäranlage ausgeführt, dadurch wurde das Reinigungsergebnis verbessert und die Anzahl der zu waschenden Behälter deutlich erhöht. Des Weiteren wurde durch die Anlage der Arbeitsschutz erheblich verbessert. Jetzt müssen die Behälter nicht mehr im Freien gewaschen werden und für die Mitarbeiter/-innen ist das Tragen von Schutzanzügen beim Waschen nicht mehr notwendig.

Für den Gehwegwinterdienst wurden zwei mobile Silos in den Stadtteilen Harleshausen und Süsterfeld für Streugut beschafft. Dies hat zur Optimierung der Gehwegwinterdienststrecken beigetragen. Es konnten zehn Streukisten entfallen und somit der logistische Aufwand zur Befüllung der Streukisten minimiert werden.

Die in 2009 begonnene Erneuerung der Tankstelle wurde Ende 2010 fertig gestellt. Das Fahrzeug-Identifikationssystem konnte noch in 2010 bei einem großen Teil der Fahrzeugflotte installiert werden.

Die Investitionen für die Ersatzbeschaffung von Abfall- und Wertstoffbehältern belief sich im Jahr 2010 auf rd. 210.000 €.

Für Mulden, Container und Pressen wurden rd. 117.000 € investiert. Durch die Beschaffungen konnten auch neue Kunden gewonnen werden.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt rd. 920.000 € für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte investiert.

Bei dem Dach der Betriebstankstelle und des Pfortengebäudes begann die Sanierung der Dacheindichtung. Im Jahre 2010 waren erstmals Wasserdurchbrüche festgestellt worden.

In der Werkstatt wurde der zweite Bauabschnitt der Heizungsanlagenanierung weitestgehend fertig gestellt. Durch diese Maßnahme wird der Energieverbrauch weiter gesenkt. Die gesamte Anlage wurde damit abschließend saniert.

1.5. Interne Organisation und Entscheidungsfindung

Die Rahmenbedingungen der Organisation und die Leitung der Aufsichtsgremien sind im Eigenbetriebsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen sowie den Geschäftsordnungen für den Eigenbetrieb geregelt. Ein Qualitäts- und Risikomanagement liegt vor.

Betriebsleitung und Abteilungsleitungen finden sich jährlich in einem sogenannten Strategieworkshop zusammen, um grundlegende Entwicklungen und notwendige Entscheidungen für das künftige Geschäft zu erörtern.

Entscheidungen werden entsprechend der Satzungsregelungen von der Betriebsleitung, der Betriebskommission bzw. über den Magistrat der Stadt Kassel von der Stadtverordnetenversammlung getroffen.

Die betriebliche Organisation entspricht derzeit den gestellten Anforderungen.

1.6. Wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Geschäftsjahr

Zum 01.01.2010 wurde die Restabfall- und Bioabfallgebühr erhöht. Dies wurde notwendig, da im Jahre 2009 die Rücklagen aufgrund der Gebührensenkung zum 01.01.2009 komplett aufgebraucht wurden.

Nach dem Zuschlag für die Einsammlung von LVP durch die DSD AG haben die Stadtreiniger mit allen 9 Systembetreibern Verträge über die Erfassung und Verwertung von LVP geschlossen.

Gerichtliche Urteile unter der direkten Beteiligung der Stadtreiniger Kassel gab es in 2010 nicht.

Die rechtliche Entwicklung in der Abfallwirtschaft ist durch die aktuelle Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes stark beeinflusst.

Es soll neue Begriffsbestimmungen geben. Die Begriffsbestimmungen des KrW-/AbfG werden mit dem europäischen Abfallrecht harmonisiert. So wird es erstmal EU-weit einheitliche Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft, zur Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukten sowie zur Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung geben. Hierzu zählt auch die Festlegung ob eine Müllverbrennungsanlage den „Verwerterstatus“ erhält.

Des Weiteren soll eine fünfstufige Abfallhierarchie eingeführt werden. Im Unterschied zur bislang geltenden 3-Stufen-Hierarchie (Vermeidung-Verwertung-Beseitigung) übernimmt der Entwurf die neue 5-Stufen Hierarchie (Vermeidung-Vorbereitung zur

Wiederverwendung-Recycling-sonstige, d. h. auch energetische Verwertung-Beseitigung) der AbfRRL. Hierdurch werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gestärkt. Die Verwertungsverfahren sollen insbesondere durch eine flexible Optimierungsklausel auf die jeweils hochwertigste Verwertungsoption ausgerichtet werden.

In den nach der AbfRRL bis 2013 zu erstellenden Programmen sollen durch den Bund und die Länder Abfallvermeidungsziele formuliert, bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen zusammengestellt und evaluiert sowie darauf aufbauend neue Maßnahmen konzipiert werden. Hierdurch soll die Abfallvermeidungspolitik gestärkt und gegenüber den Bürgern transparenter gemacht werden. Der Bund und die Länder werden dabei eng zusammen arbeiten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt:

- Über die Vorgaben der AbfRRL hinaus soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von 65 % (statt 50 % für Papier, Metall, Kunststoff und Glas) sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von 80 % (statt 70 %) erreicht werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der hoch entwickelten Entsorgungsstrukturen in Deutschland umweltpolitisch angemessen und wirtschaftlich vertretbar.
- Bis 2015 soll flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt werden. Ziel ist es, das hohe Ressourcenpotential der bislang über den Hausmüll erfassten Bioabfälle effizienter zu erschließen. Hierbei werden technische und wirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt.
- Schließlich werden bereits jetzt die verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der „Wertstofftonne“ (gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen) gelegt. Die konzeptionellen Vorarbeiten (Evaluierung der Verpackungsverordnung) laufen parallel zum Gesetzgebungsverfahren weiter.

1.7. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung und früheren Prognosen

Das Ergebnis der Stadtreiniger Kassel ist im Jahr 2010 wie geplant. Es weicht lediglich um 0,17 % ab, dies sind 74.594,00 €.

Hierbei wurden allerdings höhere Einnahmen als geplant erzielt. Dies resultiert aus größeren Umsatzerlösen im Bereich Altpapier. Dem stehen größere Ausgaben gegenüber. Des Weiteren wurden höhere Einnahmen beim Winterdienst erzielt, denen allerdings aufgrund des starken Winters gestiegene Personalkosten gegenüberstehen. Weiterhin mussten nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz Rückstellungen für Pensionen neu bewertet werden.

1.8. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zertifizierungen

Der Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel wurde im Oktober 2010 vom TÜV Süddeutschland nach ISO 9001 : 2008 sowie als Entsorgungsfachbetrieb erfolgreich zertifiziert. Neben dem Standort Am Lossewerk 15 wurden die Recyclinghöfe Dittershäuser Straße 40 und Königinhofstraße 79 in das Überwachungsaudit mit einbezogen.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement des Eigenbetriebes konzentriert sich auf die Abteilungen Vertrieb und Betrieb. Im Vertrieb werden Beschwerden im Zusammenhang mit der Abfuhr von Grünabfall (grüne Abrufkarte), Sperrmüll (weiße Abrufkarte) und Bauabfälle (rote Abrufkarte) aufgenommen. Beschwerden aus den Bereichen Müllabfuhr, Straßenreinigung und Winterdienst werden in der Abteilung Betrieb erfasst. Die entsprechenden Daten werden zur Umsetzung in Kennzahlen an das Controlling weitergeleitet.

Beschäftigte

Während des Berichtszeitraumes waren durchschnittlich 338,59 Arbeitnehmer/innen, Beamte und Auszubildende beschäftigt. Hinzu kamen durchschnittlich 9 Versorgungsempfänger, 6,63 Beschäftigte im Projekt „20 Plus“, 8 Beschäftigte im Programm Kommunal Kombi, 1,5 Erwerbsunfähige auf Zeit sowie 2 Beurlaubte.

Die Aufteilung nach Gruppen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Aufteilung nach Gruppen	2010	2009
Beschäftigte	300,74	295,97
Befristet Beschäftigte	33,10	39,88
Gewerbliche Auszubildende	2,25	3,00
Kaufmännische Auszubildende	2,50	3,00
Versorgungsempfänger	9,00	10,00
Beurlaubte	2,00	1,75
Erwerbsunfähige auf Zeit	1,50	2,50
Projekt „20 Plus“ (Arbeiter)	6,63	9,38
Kommunal Kombi	8,00	8,00
Dauerkranke	--	--

Daneben wurden für bis zu 12 Personen Einsatzmöglichkeiten im Rahmen arbeitsbegleitender Hilfen (AGH) angeboten.

Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der hohen Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Lernbereitschaft der Beschäftigten sind weiter bedeutende Schwerpunkte betrieblicher Personalentwicklung.

Für das Berichtsjahr sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu erwähnen:

- Beginn der Umsetzung unseres „gemeinsamen Führungsverständnisses“ durch verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten
- Ganzjährige Durchführung der Berufskraftfahrerqualifizierung im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes
- Start mit der Testphase „elektronische Übermittlung von Unfallanzeigen“ in Zusammenarbeit mit dem Arbeitssicherheitsdienst
- Datenschutzrechtliche Freigabe der Software „MaKs Datenbank“ durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Kassel. Daneben wurden alle Anwender in der Programmanwendung unterwiesen
- Umsetzung des Gesetzes über den Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) ab 01.01.2010. Es besteht die Pflicht zur Übermittlung der Entgeltdata der Beschäftigten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS)
- Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsmesse des „Stadtnetz Kassel“
- Teilnahme am Job-Speed-Dating der Arbeitsförderung Stadt Kassel GmbH (AFK)
- Erste Gespräche zum Thema Bürgerarbeit
- Erfolgreicher Abschluss des Arbeitsplatzprogramms „Ergonomie“ für Beschäftigte der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Etablierung der e-learning Module „Bildschirmarbeitsplätze und Verhalten bei Notfällen“

Öffentlichkeitsarbeit

Führungen und Informationsveranstaltungen

Im Jahr 2010 haben die Stadtreiniger Kassel für zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt bzw. über den Recyclinghof geführt.

Girls' Day 2010

Beim Girls' Day am 21.04.2010 wurden Mädchen und Jungen über das Betriebsgelände und Recyclinghof geführt und im Rahmen einer Informationsveranstaltung in das Thema Abfallwirtschaft eingeführt.

Sauberhafter Kindertag

Erstmalig wurde in 2010 der sauberhafte Kindertag mit den Kindergärten durchgeführt. Durch die guten Kontakte war es möglich, eine große Resonanz zu bekommen.

Sauberhafter Schulweg

Auf in 2010 beteiligten sich wieder eine Vielzahl von Schulen am letzten Dienstag vor den Ferien. Eine gute Ergänzung zu den Führungen bei den Stadtreinigern.

Abfalltag Wintershall

Auch einzigartig in der Ära der Stadtreiniger Kassel war der Abfalltag bei Wintershall. Schautafeln der einzelnen Abfallfraktionen erläuterten zweisprachig die Entsorgungswege, eine mobile Tonnenausstellung, Filme und ein Spiel ergänzten das Programm, das durch einen Abfallberatungsstand vervollständigt wurde.

Kooperationen

Die Kooperation mit der Universität Kassel, Fachgebiet Abfalltechnik wurde fortgesetzt.

Darüber hinaus spielt die Mitarbeit in Fachausschüssen des Verbandes Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Verband Kommunaler Unternehmen eine erhebliche Rolle für den Austausch von Informationen und die Fortentwicklung der Stadtreiniger Kassel.

2. Lage des Unternehmens

2.1. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2010 schließt mit einem Umsatz in Höhe von 47.401.000 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.277.594,29 €. Das Ergebnis liegt damit um 74.594 € besser als geplant.

Die Umsatzerlöse im Bereich der Gebühren sind im Jahr 2010 um ca. 8.278.000 € gestiegen. Dieses ist im Wesentlichen auf die Gebührenerhöhung im Abfallbereich zurückzuführen. Die veranschlagten Restabfallgebühren sind auf der Basis der Gebührensatzung und des gemeinsam mit der Stadt Kassel ermittelten Behältervolumens kalkuliert. Des Weiteren sind Einnahmen aus einer Logistikgebühr für die Abholung von Sperrmüll sowie Baum- und Heckenschnitt von rd. 260.000 € verzeichnet. Die Erlöse für Altpapier sind um 1.058.000 € angestiegen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich massiv geändert. Durch die geplanten Verluste der letzten Jahre sind die Rücklagen fast vollständig verbraucht. Die Ertragslage 2010 ist, isoliert und wirtschaftlich betrachtet wieder als ausreichend zu bezeichnen. Um diese Entwicklung zu stabilisieren war die Gebührenerhöhung zum Jahresanfang unumgänglich.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.277.594,29 € soll der allgemeinen Rücklage im kommenden Jahr zugeführt werden.

2.2. Vermögenslage

Für das Wirtschaftsjahr 2010 ergibt sich eine Bilanzsumme in Höhe von 27.800.000,00 € (i. Vj. 25.868.000 €).

Dabei wird auf der Aktivseite ein Anlagevermögen in Höhe von 19.149.601,09 € ausgewiesen.

Der Eigenbetrieb verfügt über Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 4.200.000,00 € sowie über liquide Mittel in Höhe von 4.400.000,00 €.

Auf der Passivseite stehen insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 15.200.000,00 €, wovon 2.500.000,00 € eine Laufzeit von bis zu einem Jahr haben.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 4.630.044,61 €, dies entspricht 16,60 % der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

I. Stammkapital	511.300,00 €
II. Rücklage	
Allgemeine Rücklage	2.841.150,32 €
III. Jahresüberschuss	1.277.594,29 €

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen haben sich lt. der nachstehenden Tabelle wie folgt ausgewirkt:

	Stand	Anpassung	Stand	A	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung	Abzinsung	Stand
	31.12.2009	BilMoG	01.01.2010	V	Verbrauch		2010	2010	31.12.2010
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
a) Urlaubsrückstellungen	348.849,00	0,00	348.849,00	348.849,00 V	380.163,40	0,00	0,00	380.163,40	
b) Rückstellungen für Überstunden, Zuschläge und Zulagen	103.871,74	0,00	103.871,74	103.871,74 V	151.268,16	0,00	0,00	151.268,16	
c) Rückstellungen für zu gewährenden Freizeitausgleich	447.496,64	0,00	447.496,64	447.496,64 V	532.612,39	0,00	0,00	532.612,39	
d) Rückstellung für Leistungsentgelte	105.751,00	0,00	105.751,00	0,00	54.207,80	0,00	0,00	159.958,80	
e) Rückstellung für Abschlusskosten	45.500,00	0,00	45.500,00	45.500,00 V	51.100,00	0,00	0,00	51.100,00	
f) Rückstellung Deponie Steinertfeld	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400.000,00	
g) Rückstellung Kfz-Haftpflicht	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00 A	0,00	0,00	0,00	0,00	
h) Rückstellung Kasko-Umlage	70.000,00	0,00	70.000,00	70.000,00 A	0,00	0,00	0,00	0,00	
i) Altersteilzeitrückstellung	1.728.943,00	116.466,00	1.845.409,00	91.458,00 V	227.041,00	103.151,00	0,00	2.084.143,00	
j) Aufbewahrungsrückstellung	101.970,00	0,00	101.970,00	9.299,00 V	0,00	0,00	14.053,12	78.617,88	
k) Instandhaltungsrückstellungen	12.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00 V	66.400,00	0,00	0,00	66.400,00	
l) Prämie Betriebsleiter	10.914,86	0,00	10.914,86	10.914,86 V	10.914,86	0,00	0,00	10.914,86	
	3.390.296,24	116.466,00	3.506.762,24	85.000,00 A					
					1.069.389,24 V	1.473.707,61	103.151,00	14.053,12	3.915.178,49

Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind die Rückstellungen nach § 253 HGB mit ihren nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen ab 01.01.2010 zwingend anzusetzen.

Aufgrund dieser Neuregelung ergab sich bei den Rückstellungen für Altersteilzeit zum 01.01.2010 ein um 116.466,00 € höherer Rückstellungsbetrag, der als a. o. Aufwand gebucht wurde. Die Rückstellung für die Kosten aus Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten wurde neu bewertet und abgezinst.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die Vermögenslage des Eigenbetriebes gegenüber dem Vorjahr verbessert hat. Die Vermögenslage ist als ausreichend zu bezeichnen.

2.3. Finanzlage

Die Finanzlage ist anhand einer Kapitalflussrechnung und einer Jahres-Cashflow-Betrachtung dargestellt. Die Kapitalflussrechnung soll die von der Gesellschaft erwirtschafteten und die ihr von außen zugeflossenen Finanzmittel sowie ihre Verwendung aufzeigen. Es sollen Zahlenströme dargestellt und darüber Auskunft gegeben werden, wie die Gesellschaft finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgendes Bild:

	2010 TEUR	2009 TEUR
Jahresgewinn (i. V. Jahresverlust)	1.277,6	-6.940,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.605,2	2.567,5
Zunahme der langfristigen Rückstellungen	1.285,2	653,9
Jahres-Cashflow	5.168,0	-3.718,6
Zunahme (i. V. Abnahme) der kurzfristigen Rückstellungen	169,7	-196,2
Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-84,4	70,7
Zunahme der Vorräte	-61,0	-47,7
Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	278,4	140,9
Abnahme der Forderungen gegen die Stadt Kassel	2.043,5	843,1
Zunahme (i. V. Abnahme) der sonstigen sonstigen Vermögensgegenstände	-367,3	9,6
Abnahme (i. V. Zunahme) der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	8,3	-0,7
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-108,5	-4.845,5
Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	263,5	126,1
Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten	24,0	2,7
Abnahme (i. V. Zunahme) der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-2,6	58,9
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7.331,6	-7.556,7
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	90,4	55,1
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.066,8	-2.850,7
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.976,4	-2.795,6
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	3.259,0	2.108,1
Auszahlungen aus Kredittilgungen	-4.141,1	0,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-882,1	2.108,1
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	4.473,1	-8.244,2
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	9,1	8.253,3
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	4.482,2	9,1

Festzustellen ist, dass die Disposition über wesentliche liquide Mittel über die Stadt Kassel erfolgt, von der auch die Bankkonten geführt werden. Größere Zu- und Abflüsse z. B. für Investitionen oder Kreditaufnahmen werden abgestimmt, bzw. in den vorgeschriebenen Gremien beschlossen.

Beteiligungen

Beim Eigenbetrieb bestehen im Geschäftsjahr keine Beteiligungen.

Die Stadt Kassel ist an der Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH (EFN mbH) zu 50 % beteiligt. Die Gesellschaft tritt mit umfangreichen Dienstleistungen im Bereich Industrie und Gewerbe im Wettbewerb auf. Die Tätigkeiten werden in der Regel durch die Subunternehmer Firma Johannes Fehr Müllabfuhr und Grubenentleerung GmbH & Co. KG sowie die Stadtreiniger Kassel übernommen

Prognose

Die Preiseinbrüche der letzten Jahre für Altpapier, Schrott und andere Wertstoffe werden in den nächsten Jahren kompensiert sein. Allerdings kann die Weltwirtschaftslage immer zu kurzzeitigen Einbrüchen führen.

Die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird sich auf die Gebührenstruktur sowie die Einsammlung und die Entsorgungswege auswirken, ohne das abschließend bewertet werden kann in welcher Form.

Die Entsorgungspreise werden sich auf einem niedrigen Preis stabilisieren.

3. Risikobericht

Das Risikomanagement ist in das zertifizierte Qualitätsmanagement integriert. Die Zielsetzung des Risikomanagements ist es, bestehende und mögliche Risiken für alle Bereiche des Unternehmens zu identifizieren, sie zu bewerten sowie daraus abgeleitet strategische Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung oder Kompensation von Risiken festzulegen.

Das Jahr 2010 wird weiterhin geprägt von 3 Risiken, die als bestandsgefährdend eingestuft werden. Im Einzelnen handelt es sich um Risiken eines Brandes in der Fahrzeughalle, der politischen Entscheidung hinsichtlich einer Entwicklung des Eigenbetriebes in Richtung Privatunternehmen sowie der Übernahme des Eigenbetriebes durch ein anderes (Privat-)Unternehmen. Von Seiten der Stadtreiniger werden die aufgezeigten Risiken beobachtet.

Aus Erfahrungen im Winter 2009/2010 wurden für das Risiko „Streugut reicht nicht aus“ weitere Gegenmaßnahmen bei Lieferengpässen von Salz, Sole und Splitt erarbeitet. Die aufgestellten Gegenmaßnahmen konnten im Winter 2010/2011 greifen. Diese sind im Einzelnen: Bevorratung ab Oktober, Umrüstung alter Winterdienstfahr-

zeuge zum Splittstreuen, Nachbestellung von Salz sobald 200 bis 300 Mg verbraucht sind. Sobald nur noch 300 Mg im Lager sind, tritt das Frühwarnsystem in Kraft.

Insgesamt wurden 158 Risiken beim Eigenbetrieb identifiziert.

Für diese Risiken ist ein Frühwarnsystem mit Indikatoren, Schwellenwerten und Gegenmaßnahmen hinterlegt.

Der Risikobericht wird einmal jährlich erstellt und vorgelegt. Aufgrund des integrierten Managementsystems werden im Zuge der regelmäßigen Audits, die in allen Abteilungen durchgeführt werden, die entsprechenden Risiken angesprochen und ggf. neu bewertet, wobei auch neue Risiken aufgenommen und bewertet werden.

4. Prognosebericht

4.1. Prognose 2011 bis 2014

Bezeichnung	Plan 2011 Euro	Prognose 2012 Euro	Prognose 2013 Euro	Prognose 2014 Euro
Umsatzerlöse Restabfallentsorgung	25.814.000	25.590.000	25.400.000	25.210.000
Umsatzerlöse Bioabfallentsorgung	1.900.000	1.900.000	1.900.000	1.900.000
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.398.000	5.398.000	5.398.000	5.398.000
Erträge BgA Abfallentsorgung	6.202.000	6.130.000	6.130.000	6.130.000
Erträge BgA Strassenreinigung	780.000	780.000	790.000	790.000
Erträge sonstige BgA	414.000	434.000	434.000	434.000
Sonst. Umsatzerlöse	1.250.000	1.245.000	1.245.000	1.245.000
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.200.000	1.329.000	1.329.000	1.329.000
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	2.200.000	1.400.000	1.450.000	1.500.000
Summe Umsatzerlöse	45.158.000	44.206.000	44.076.000	43.936.000
Sonstige betriebliche Erträge	307.000	308.000	309.000	310.000
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.937.000	-2.999.000	-3.039.000	-3.069.000
Verbrennungsentgelt	-18.760.000	-17.860.000	-16.560.000	-16.660.000
Entsorg.u.Verwertungskosten	-1.238.000	-1.238.000	-1.238.000	-1.238.000
Leistungen von Subunternehmern	-276.000	-250.000	-240.000	-230.000
Fremdleistungen	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.314.000	-19.388.000	-18.078.000	-18.168.000
Löhne und Gehälter	-11.559.000	-11.840.000	-12.077.000	-12.379.000
Sonstige Personalkosten	-44.000	-44.000	-44.000	-44.000
Sozialabgaben und Altersversorgung	-3.907.000	-3.964.000	-4.040.000	-4.136.000
Summe Personalaufwand	-15.510.000	-15.848.000	-16.161.000	-16.559.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.560.000	-2.510.000	-2.460.000	-2.460.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.430.000	-1.434.000	-1.438.000	-1.442.000
Verwaltungsaufwendungen	-1.662.000	-1.643.000	-1.646.000	-1.649.000
Sosnrtige Betriebsausgaben	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000
Periodenfremde Aufwendungen	0	0	0	0
Summe sonstige Aufwendungen	-3.317.000	-3.302.000	-3.309.000	-3.316.000
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-851.000	-851.000	-851.000	-851.000
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0
Sonstige Steuern	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-52.000	-412.000	459.000	-205.000

Erläuterungen zur Prognose 2011 - 2014:

Umsatzerlöse

Die Erlöse im Bereich des BgA Abfallentsorgung werden durch sinkende Preise nicht mehr die Höhe der Jahre 2006 bis 2009 erreichen.

Im Bereich BgA Straßenreinigung sind konstante Werte geplant. Im Bereich Winterdienst wird mit geringfügigen Steigerungen gerechnet, allerdings resultieren diese aus allgemeinen Kostensteigerungen.

Der Gebührenrückgang im Bereich der Abfallentsorgung setzt sich geringfügig fort. Die Gründe dafür sind weitere Volumenverluste durch Ummeldungen von größeren Behältern in kleinere Behälter.

Die in den letzten Jahren stattgefundenene Verschiebung innerhalb der Umsatzerlöse der Stadtreiniger Kassel von Gebühreneinnahmen zu BgA's ist leicht rückläufig. Die Gründe dafür sind die Gebührenerhöhung im Bereich Rest- und Bioabfall zum 01.01.2010.

Aufwendungen

Bei den Lohn- und Gehaltsaufwendungen wird mit einem Anstieg für das Jahr 2012 von 2 % gerechnet. Für das Jahr 2013 ebenfalls von 2 % gegenüber dem Jahr 2012 und für das Jahr 2014 eine Steigerung von 2,5 % gegenüber dem Vorjahr. Die Lohnnebenkosten sind in gleichem Maße berechnet. Allerdings bestehen dort viele Unwegsamkeiten wie z. B. Gesundheitsreform oder auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können für die kommenden Jahre konstant gehalten werden, da in vielen Bereichen weitere Einsparungen vorgenommen werden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen leicht an, da in diesem Bereich keine weiteren Einsparungen möglich sind und eine niedrigere Inflationsrate zugrunde gelegt wurde.

Durch Schulungen und Weiterbildungen wird versucht, die Fahrzeugnutzung und die Mitarbeitermotivation weiter zu verbessern. Dadurch können in einzelnen Bereichen Einsparungen erzielt werden.

Weiterhin sind die Verbrennungskosten des Müllheizkraftwerkes der größte Kostenblock der Stadtreiniger.

**Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)

Nr.	Bezeichnung	2011	2012	2013	2014
Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1	Entnahme aus Rücklagen	52.000	412.000	0	205.000
2	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.560.000	2.510.000	2.460.000	2.460.000
3	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
4	a) Kassenkredite	0	0	0	0
	b) Kredite von Dritten	900.028	1.090.000	1.240.000	1.240.000
5	Jahresüberschuss	0	0	459.000	0
Deckungsmittel insgesamt		3.512.028	4.012.000	4.159.000	3.905.000
Ausgaben (Mittelverwendung)					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte				
	Fahrzeuge und Geräte	2.016.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
	Wertstoffbehälterstandplätze	0	0	0	0
	Immobilien	220.000	200.000	200.000	200.000
	Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0
Summe der Investitionen		2.236.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000
2	Tilgungen von Krediten	1.224.028	1.400.000	1.500.000	1.500.000
3	Rücklagenzuführung	0	0	459.000	0
4	Jahresverlust	52.000	412.000	0	205.000
Ausgaben insgesamt		3.512.028	4.012.000	4.159.000	3.905.000

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)

Nr.	Bezeichnung	2011	2012	2013	2014
Einnahmen					
1	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0
2	Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0
Ausgaben					
1	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	893.000	893.000	893.000	893.000
2	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0
3	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0

**Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

Bezeichnung	Gesamt- kosten	Bisher finanziert	2011	2012	2013	2014
Fahrzeuge und Geräte	10.145.000	2.129.000	2.016.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Wertstoffbehälterstandplätze	0	0	0	0	0	0
Immobilien	1.280.000	460.000	220.000	200.000	200.000	200.000
Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0	0	0
Gesamtsummen der Investitionen	11.425.000	2.589.000	2.236.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000

Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb möchte auch in Zukunft wichtiger Partner und Dienstleister im Bereich der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel sowie in der Umgebung sein. Dabei sind verschiedene Varianten der Zusammenarbeit denkbar.

Vor dem Hintergrund bundesweit steigender Verwertungskapazitäten wird das Preisniveau erheblich nachlassen und es wird problematisch werden, die vorhandenen Kapazitäten z. B. im MHKW mit wirtschaftlich interessanten Annahmepreisen auszulasten. In diesem Sinne sind gerade regionale Kooperationen und Vernetzungen sinnvoll und anzustreben.

So konnte z. B. die Vereinbarung zur Verwertung von Altpapier mit den in Kassel ansässigen Unternehmen unter schwierigen Marktsituationen auch mit der Maßgabe fortgesetzt werden, dass von dort Abfälle zur thermischen Behandlung angedient werden.

Offen ist der Ausgang der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht. Hier bestehen Chancen aber auch Risiken für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Festlegung der Daseinsvorsorge. Auch ist offen, inwieweit eine Wertstofftonne unter kommunaler Regie oder dualer Systeme angeboten wird; eine Einführung ist spätestens ab 2015 vorgesehen.

Anfang 2011 wurde der Abschlussbericht zur Nassen und Trockenen Restabfalltonne durch die Universität Kassel vorgelegt. Der Gutachter empfiehlt, zum jetzigen Zeitpunkt kein 2-Tonnensystem einzuführen, sondern zunächst die Verabschiedung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abzuwarten und evtl. ein Sammelsystem aus Restabfall, Bioabfall und Wertstoffsammlung zu erproben.

Mittlerweile wurde der Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Kassel/Die Stadtreiniger Kassel und der MHKW Kassel GmbH verlängert. Die festgelegten Schritte ermöglichen eine exaktere Gebührenkalkulation für die Zukunft.

5. Nachtragsbericht

Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung sind - neben den oben bereits dargestellten Verträgen und Vereinbarungen - nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Versicherung

Als gesetzlicher Vertreter/Betriebsleiter des Eigenbetriebes der Stadt Kassel „Die Stadtreiniger Kassel“ versichere ich, dass nach bestem Wissen im oben stehenden Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Eigenbetriebes so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und das wesentliche Chancen und Risiken, die die voraussichtliche Entwicklung betreffen, mit ihren Annahmen beschrieben sind.

Kassel, 06.06.2011

.....
Gerhard Halm, Betriebsleiter

Anlage B

BESTÄTIGUNGSVERMERK

**DIE STADTREINIGER KASSEL - Eigenbetrieb -,
Kassel****Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs DIE STADTREINIGER KASSEL, Kassel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

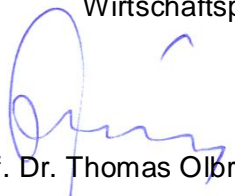
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

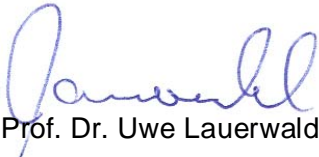
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 19. Juli 2011

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Prof. Dr. Thomas Olbrich)
Wirtschaftsprüfer


(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)
Wirtschaftsprüfer

Die Stadtreiniger Kassel
- Eigenbetrieb -
Die Betriebsleitung

Kassel, 26.07.2011

Stellungnahme zum Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel

Die vorliegende Bilanz schließt das 18. Jahr des Eigenbetriebes ab.

Inzwischen wurde der Jahresabschluss das 16. Jahr durch ein externes Büro geprüft. Empfehlungen und Beanstandungen sind in dem Bericht nicht enthalten.

Der entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 1.277.594,29 € ist der allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Halm
Betriebsleiter

Vorlage Nr. 101.17.232

Kassel, 24. Oktober 2011

Weitere Förderung der Altenarbeit der AWO im Stadtteilzentrum Niederzwehren

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

die Existenz des Elisabeth-Selbert-Hauses als Bürgerhaus in Niederzwehren und die Organisation der dort stattfindenden Altenarbeit durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ohne finanzielle Einschränkungen weiter zu unterstützen.

Durch eine Haushaltsentscheidung des Stadtparlaments in diesem Herbst soll die Finanzierung der Arbeit auch im nächsten Jahr gesichert werden und eine personelle Nachfolgeregelung für den in Altersteilzeit gehenden bisherigen hauptamtlichen Mitarbeiter getroffen werden, um das bisherige Angebot planbar zu erhalten.

Der Bedarf von Mitteln für Menschen im Stadtteil, die pflegebedürftig sind und ihr Haus nicht mehr selbst verlassen können, muss durch zusätzliche Finanzmittel gedeckt werden.

Begründung:

Die seit einem Jahrzehnt gut gewachsenen und bewährten Strukturen der Altenarbeit im Stadtteilzentrum Niederzwehren werden mit viel Engagement und unter Beteiligung der TeilnehmerInnen organisiert. Gesundheitsvorsorge durch Walking und Gymnastik, Kultur und Literatur, Basteln und Kommunikation geben den Rahmen für ältere Menschen, die sich im Elisabeth-Selbert-Haus treffen und jung halten. Dieses Angebot ist für viele Menschen im Stadtteil unverzichtbar. Immobile Menschen dürfen in der Finanzplanung nicht gegen noch mobile ältere Menschen ausgespielt werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender